Digitized by Google

J. rel. 63 (1

Digitized by Google

<36611058900015

<36611058900015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

W. Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts,

im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen

von

John Gifford Esq.

Aus dem Englischen

von

H. F. C. v. Colditz,

Königl. Dänischem Landvogt.

Mit einer Vorrede begleitet

von

Dr. N. Falck,

Professor des Rechts in Kiel.

Erster Band.

Schleswig 1822.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut.

32. d.

Blackstone Handbuch d. Engl. Rechts 1

84 BG

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Nach dem Wunsche des Herrn Uebersetzers gegenwärtigen Werkes muste ich versprechen — vieljährige freundschaftliche Verbindung gestattete nicht wohl die ehrenvolle Aufforderung abzulehnen, — die hier erscheinende Uebersetzung mit einer Vorrede zu begleiten. Als die Aufgabe in größerer Ferne noch da lag, erschien sie weniger bedenklich, als nunmehr, da das Versprechen gelößt seyn muß. Was sonst wohl für solche Vorreden den Stoff darbietet, Anpreisung des Werks selber, und ein gebührendes Lob der Uebersetzung würde hier in beider Beziehung eben so unnöthig als unschicklich seyn. Blackstone's Darstellung des englischen Rechts hat sich die einstimmige Anerkennung des gebildeten Europa's erworben, und behauptet; von spätern Arbeiten nicht verdrängt, einen ehrenvollen Platz unter Brittaniens classischen Schriften. Wiewohl hier nur ein Auszug aus dem ausführlichen Werke des großen englischen Rechtsgelehrten übersetzt erscheint, so kann dennoch auch dem Auszuge gleiches Lob als den Blackstonischen Commen-

tarien selber beygelegt werden. Denn der Epitomator hat treulich den Geist der Urschrift wieder gegeben, und ist dieser so genau gefolgt, als nur irgend möglich war. Der Uebersetzer aber hat seinen Beruf zu Arbeiten, wie die gegenwärtige, durch seine vor drey Jahren erschienene Uebersetzung der Schrift von de Lolme über die Staatsverfassung Englands genügend beurkundet, und in dieser Uebersetzung gleiche Geschicklichkeit bewährt, wie der Leser auch ohne darauf aufmerksam gemacht zu seyn, anerkennen würde.

Was also noch in der Vorrede etwa zu sagen seyn möchte, beschränkt sich auf solche Bemerkungen, die dazu dienen können, den Leser auf den Standpunct zu führen, den Gang der Rechtsbildung und der juristischen Literatur in England zu übersehen, und das Verhältniß dieser Literatur zur deutschen Jurisprudenz richtig zu schätzen. An diese Bemerkungen werden sich ferner einige Nachrichten von Blackstone's Leben und von den Schicksalen seines Werkes passend anreihen lassen.

In mehr als einer Beziehung wird es jetzt die gelegene Zeit seyn, einen verdeutschten Auszug aus einem so geschätzten Handbuche über das englische Recht, als Blackstone's Buch ist, erscheinen zu lassen. Die neuern Bewegungen in Deutschland, das Streben nach freien Verfassungen in allen Staaten, die über das Wesen und die Bedeutung solcher Verfassungen ununterbrochen fortgehenden Untersuchungen haben in einem besondern Grade den Blick auf Eng-

Digitized by Google

land, welches eine festgewurzelte gesetzliche Freiheit lange genossen hat und fortwährend behauptet, von neuem hingeleitet, haben allen historischen und philosophischen Untersuchungen über die Staatsverfassung jenes Landes und über alle damit zusammenhängenden Institute, wie unsere Literatur zeigt*), eine große Wichtigkeit verliehen und eine mehr als gewöhnliche Theilnahme verschafft. Nun aber kann in der That für die Gründlichkeit jener Untersuchungen, für die vollkommene Einsicht in das Wesen und in die Elemente der Staatsverfassung, für die klare Erkenntniß der Grundpfeiler, auf welchen ihre eigentliche Bedeutung, und ihre wirkliche Kraft beruht, nichts erwünschter seyn, als daß auch zur Kenntniß des Rechts eine leichte und bequeme Gelegenheit gegeben

*) Folgende Schriften sind zunächst gemeint. V. Vincke Darstellung der innern Verfassung Grosbrittaniens; Herausgegeben von Niebuhr, Berlin 1815; die erwähnte neue Uebersetzung von de Lolme (Altona 1819) Millars historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Englischen von D. K. E. S. (Geheimenrath Schmidt in Jena) Jena 1819—1821, 3 Bde; von Hornthal die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England nach Cottü, Weimar 1821; Ueber die Verfassung von England; aus dem Französischen übersetzt vom Grafen v. Voß, Berlin 1821. — Im Ganzen sind alle diese Schriftsteller Freunde der englischen Verfassung und finden wenigstens das Gute darin überwiegend. — Beschorner Prüfung der englischen Verfassung und Vergleichung derselben mit der Deutschen, Leipzig 1821, 3 Theile, ist ganz entgegengesetzter Art. Das Buch scheint nur in der Absicht geschrieben zu seyn, damit, wenn die Heiligsprechung Englands versucht werden sollte, der advocatus diaboli nicht fehlen möge.

Digitized by Google

werde. Daß das öffentliche Leben eines Volks vielfach einwirke auf die Rechtsnormen, welche das Privatleben beherschen, und daß selbst das Privatrecht von der Verfassung des Staats nicht getrennt werden dürfe, das wird in unsern Zeiten nicht so verkannt, wie es früher wohl geschehen ist; ja man möchte eher geneigt seyn, zu glauben, daß nun auf der andern Seite wieder zu weit gegangen, und daß bisweilen das gesammte Privatrecht als ein Ausfluß der politischen Elemente im Volke angesehen werde, wie es doch in vielen seinen Theilen nicht seyn kann. Dagegen verdient aber eine andre Betrachtung mehr Aufmerksamkeit als ihr jetzt gewöhnlich zugewandt wird, die Betrachtung der privatrechtlichen Normen von ihrer politischen Seite. In den einfachen Verhältnissen des Lebens zwischen Mann und Mann, zwischen den Mitgliedern der Familien unter einander liegen die Keime und Träger des öffentlichen Geistes, der in den größern Staatsformen in vollendeter Bildung hervortritt. Eine gegenseitige Wechselwirkung zwischen dem Privatrechte und der Staatsverfassung kann nicht geleugnet werden, und es mag wohl in diesem Verhältnisse die kräftigere Einwirkung der Staatsverfassung mit einigem Scheine beygelegt werden; aber diejenige Wirkung, welche am allgemeinsten eingreift, zwar stille und unvermerkt, aber immerwährend und eben darum unwiderstehlich die Verhältnisse bestimmt, wird in den privatrechtlichen Normen zu suchen seyn. Und darum eben kann die Einsicht in den Charac-

ter der Privatverhältnisse, welche die Rechtswissenschaft gewährt, nicht als überflüssig erachtet werden, wenn auch nur auf die öffentlichen Verhältnisse und auf die Staatsverfassung das Studium gerichtet wird. Diese politische Seite des Rechts wird ohne Zweifel am sichersten auf eine allgemeine Aufmerksamkeit rechnen können, und die Hülfe welche ein Buch wie das gegenwärtige den Freunden politischer Untersuchungen und staatsrechtlicher Theorien für die Förderungen ihrer Studien leisten kann, dürfte bey dem größern Publicum wahrscheinlich der Uebersezzung am meisten zur Empfehlung gereichen. Wenn hier übrigens von einer Wechselwirkung zwischen öffentlichem und Privatrecht geredet wird, so ist bloß das innere Verhältniß beyder zueinander gemeint, und wir haben nur den Einfluß vor Augen, den die in jedem Theile enthaltenen Sätze auf den Inhalt des andern Theils ausüben. Denn wollten wir das äußere Verhältniß ins Auge fassen, und die Frage beantworten, worin das Fundament für den Schutz aller Privatrechte zu suchen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß eine wohlgeordnete Verfassung allein die Sicherheit gewährt, daß jeder Privatmann bey dem Seinigen geschützt werde. Wird nicht durch das öffentliche Recht der Macht ihre gebührende Grenze gesetzt, so ist damit auch jedem Privatverhältniß alle rechtliche Sicherheit genommen und der Rechtszustand gleichsam precair geworden.

Für den Rechtsgelehrten muß aber das Blackstonische Buch noch eine ganz andere Bedeutung

haben, in so fern es eine gute, wenigstens als Einleitung dienende Uebersicht eines Rechtssystems gewährt, welches in manchen seiner Theile unserm eignen Rechte nahe verwandt ist, und ehemals demselben noch ähnlicher war, als nunmehr, nachdem die Rechtsbildung überhaupt und die Gesetzgebung insbesondere eine Richtung genommen haben, wodurch die nationale Divergenz der Rechtssysteme immer mehr ausgebildet und vergrösert worden ist. Anziehend muß es für den deutschen Rechtsgelehrten immer seyn, auch das neue englische Recht kennen zu lernen. Denn obgleich es mehr die alten unveränderten Elemente sind, welche für die Entwickelung unsres eignen Rechts den meisten Gewinn versprechen, so kann doch selbst das Neueste, welches oft auf eine höchstmerkwürdige Weise alte Einrichtungen anschaulich und begreiflich macht, selbst dem historischen Forscher nicht gleichgültig seyn, abgesehen davon daß jede gelungene Darstellung des neuern Rechts an Forschungen und Aufklärungen über die ältere Zeit reich seyn muß. Unter allen Rechtssystemen der europäischen Völker hat beynahe keines für uns Deutsche das Anziehende und Lehrreiche als das Recht Englands. In sehr vielen Stücken ist unsere Verwandschaft mit den Engländern nicht erloschen.

Sie sind auch deutschen Stamms; Ursöhne
Jener, die kühn auf der Woge kamen.

Freylich hat sich das deutsche Element des Rechts und der Verfassung, welches auswandernde Sachsen nach dem brittischen Eyland mit hinüber

brachten, sich dort nicht ganz rein und ungetrübt erhalten. Denn obgleich noch immer so viel davon übrig geblieben ist, daß wir nicht blos ein verwandtes Recht wieder erkennen, sondern daß manches selbst jenseits des Meeres, so zu sagen, deutscher geblieben ist, als bey unsern Vorfahren, die ihre heimischen Sitze nicht verließen, und bey ihren Nachkommen, so ist doch nicht zu leugnen, daß ältere Rechts-Ideen und Einrichtungen, die die sächsischen Eroberer unter den Altbritten vorfanden, nicht ganz sind verdrängt worden, sondern sich vielmehr mit sächsischen Rechtsnormen und Institutionen verbunden haben. Noch augenscheinlicher ist, daß die folgenden Perioden der dänischen und vor allen Dingen der normannischen Eroberungen auch das Recht in wesentlichen Stücken umgestaltet, ja sehr wichtige Theile desselben, wie die Lehre vom Grundeigenthum, in ihren Grundideen verändert haben. Auf alle diese Veränderungen hat Blackstone in dem letzten Kapitel, welches hier aus der Urschrift vollständig übersetzt worden ist, aufmerksam gemacht, und es sind nur einzelne, größtentheils literarische Bemerkungen, die wir darüber nachzutragen haben. Je mehr es zu wünschen ist, daß deutsche Rechtsgelehrte das ältere Rechtssystem Englands zum Gegenstande eines rechten Quellenstudiums und und historischer Forschungen machen — mit welchem Nutzen dies geschehen könne, auch für unser einheimisches Recht, hat früherhin schon der verdienstvolle Dreyer*),

*) Dreyer de usu genuino juris anglo saxonici in explicando jure cimbrico et saxonico Kiel 1747. 4.

in neuern Zeiten Eichhorn und Mittermaier*) — die Koryphäen unter den jetzt lebenden Germanisten, — hinreichend gezeigt. Um desto weniger wird eine kurze Uebersicht der ältern Quellen des englischen Rechts hier am unpassenden Orte stehen, und nur die Unvollständigkeit der Nachrichten, an welcher Mangel an Hülfsmitteln wenigstens einigen Antheil hat, wird einer Entschuldigung bedürfen.

In den westlichen Alpengegenden Englands, in dem jetzigen Wales rettete sich ein Rest des alten Brittenvolks einstweilen vor der Unterjochung der sächsischen Stämme. Zwar gerieth das wälische Volk schon im Anfange des 10ten Jahrhunderts in eine gewisse Abhängigkeit von Englands Königen, denen späterhin die Herrschaft gänzlich zufiel. Aber dennoch erhielten sich in Wales alte Sprache und alte Sitte, mit manchen Volkseigenthümlichkeiten bis auf den heutigen Tag. Noch jetzt ist wie in alten Tagen die Verschiedenheit der Völker von England und Wales eben so groß als der Gegensatz der äußern Natur des gebirgigen Wales (monticolæ Walliæ heißen in alten Gesetzen die Einwohner) mit dem flachen und ebenen England.**) Von der alten

---

*) Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. I. Bd. S. 176. Mittermaier hat in mehreren Stellen seines Lehrbuchs für das deutsche Privatrecht (Landshut 1821) die englischen Rechtsquellen berücksichtigt.

**) Was der im Jahre 1362 gestorbene Ranulph Higden

Bildung des Volks ist wenig bekannt, und die etwa noch vorhandenen Ueberreste alter Walischen Literatur und Kunst scheinen wenig beachtet zu seyn, und noch jetzt vernachläßigt zu werden. Die Vermuthung aber, daß das alte Brittenvolk in den wälischen Gebirgen zu einem hohen Grade der Cultur gelangt sey*) wird durch eine alte in der Landessprache verfaßte, auf uns gekommene Gesetzsammlung**) in einem nicht geringen Maaße bestätigt, die hier um so mehr genannt werden muß, als daraus die altbrittischen Elemente des englischen Rechts zu erkennen seyn werden.

(Gale Scriptores p. 187) in seinen Gedichten von Wales sagt:

Convictus hujus patriæ
Differt a ritu Angliæ
In vestibus, in victibus
In cæteris quam plurimis

bestätigen noch die neuern Reisebeschreibungen.

*) Vergl. Goede England und Wales 5ter Theil S. 526—528. Neulich hat Mone über die Sage vom Tristan vorzüglich ihre Bedeutung in der Geheimlehre der brittischen Druiden Heidelberg 1822, auf die walischen Alterthümer aufmerksam gemacht. Nur Schade daß der Verfasser, hier so wenig als in seinen andern Arbeiten, die Resultate einer reinhistorischen Forschung von seinen eigenthümlichen, fast typischen Deutungen zu trennen vermocht hat!

**) Leges Walliæ ecclesiasticæ et civiles Hoeli boni et aliorum Walliæ principum, quas ex variis codicibus manuscriptis eruit, interpretatione, notis et glossario illustravit Gulielmus Wotton. London 1730 in Fol. Auf Wales bezieht sich auch des Senatusconsultum de monticolis Walliæ unter den angelsächsischen Gesetzen bey Wilkins p. 125 und in dem Abdruck bey Canciani 4ter Band p. 299.

Diese walische Gesetzsammlung, wird, wie der angeführte Titel zeigt, dem Könige Hoel dem Guten beygelegt, und soll in den Jahren 942 od. 943 abgefaßt seyn. Inzwischen ist die Sache schwerlich so ganz ausgemacht, als der Herausgeber Wotton, und nach ihm Dreyer*) angenommen haben. Vergleicht man die verschiedenen Vorreden der Sammlung, so stimmen sie alle darin überein, daß der König Hoel nur die Revision einer ältern Sammlung hat veranstalten lassen. Jede Untersuchung über die eigentliche Beschaffenheit der walischen Gesetze wird noch schwieriger dadurch, daß der Herausgeber die ziemlich zahlreichen Handschriften, ihrer großen Abweichungen von einander ungeachtet, in einen einzigen Codex zusammen geschmolzen hat. Sieht man auf den Inhalt, so ist unverkennbar, daß manche Stücke aus juristischen Büchern entlehnt sind, und wenigstens ursprünglich keinen gesetzlichen Character gehabt haben können. Es werden an manchen Stellen verschiedene Meinungen der Richter und Rechtsgelehrte angeführt, und häufig mit Beziehung auf ein geschriebenes Gesetz, gebilligt oder verworfen. Z. B. II. 1. 33, 52, 59. II. 16 §: 2. 3. 4. Auch fehlt es nicht an Anführungen von Gesetzen, die spätern Regenten beygelegt werden. Wenn demnach die Annahme gegründet ist, daß das alte Walische Volk eine juristische Literatur hatte, die doch gewöhnlich nicht zu den ersten Wirkungen einer fort-

*) Dreyer de usu genuino p. CCLXII seq.

geschrittenen Bildung gezählt werden kann, so dürfte sich daraus auf den sonstigen Culturgrad des Volks ein nicht ungegründeter Schluß machen lassen. Zu diesen Beweisen damaliger Bildung gehört auch noch, daß ein förmlicher Unterricht im Rechte Statt fand. Nach der Vorrede zum dritten Buche, welches ein für sich bestehendes Werk gewesen zu seyn scheint, und aus vielen theils namentlich angeführten, theils im Allgemeinen bezeichneten juristischen Büchern gesammelt seyn soll, kann Niemand zum Richteramt gelangen, der nicht, nachdem sein Lehrer ihn für reif erklärt hat, vom Hofrichter geprüft worden und tüchtig befunden ist. Hier haben wir auch wohl die älteste Spur eines juristischen Examens. Das dritte und 4te Buch weichen in der Darstellung von den beyden ersten bedeutend ab. Auffallend ist besonders das Streben, alles auf Trichotomien zurückzuführen. Beyde mögen auch wohl spätern Ursprungs seyn. Daß das römische Recht hier (IV. 6) angeführt wird, entscheidet jedoch nichts. Denn es ist blos Wiederholung einer im 2ten Buche 10, 70 vorgekommenen Bestimmung.*) In den Rechtsnormen selber sind manche Aehnlichkeiten mit den Germanischen Grundsätzen nicht zu verkennen. Aber auch an manchen

*) Eben wie ich das Manuscript in die Druckerey senden will, kommt mir noch der lang ersehnte 3te Band von v. Savignys Geschichte des römischen Rechts vor Augen, wo S. 664 in den Nachträgen zum 2ten Bande auch diese Stelle als Beyspiel vom Gebrauche des römischen Rechts angeführt wird.

Verschiedenheiten und Gegensätzen fehlt es nicht. Für die genauere Kenntniß des Zusammenhangs in welchem die Rechtssysteme derjenigen Völker, die das neuere Europa eingenommen haben, mit einander stehen, würde eine genauere Darlegung der in den walischen Gesetzen enthaltenen Ansichten und Rechtsnormen nicht ohne großen Nutzen seyn können. Dann würde sich auch der Einfluß ergeben, den das alte walische Recht auf das spätere englische geübt hat. Vielleicht ist selbst der im englischen Erbrecht wichtige Kunstausdruck Gavelkind noch ein Ueberbleibsel der altbrittischen Rechtssprache.

Demnächst ist hier die Sammlung der aus der angelsächsischen und normanischen Periode noch vorhandenen Gesetze zu nennen, welche, nach Lambardus und Spelman, am besten und vollständigsten von Wilkins herausgegeben sind.*) Die Gesetze Aethilbirts, Königs von Kent, machen den Anfang, wie sie denn auch von Beda**) als die ältesten Ge-

*) Leges anglo saxonicæ ecclesiasticæ et civiles. Accedunt leges Edvardi latinæ, Guilielmi conquestorli gallo — normannicæ et Henrici latinæ. Cum Codd. mss. contulit, notas, versionem et glossarium adjecit David Wilkins London 1721 in Fol. Ein Abdruck, in dem jedoch der angelsächsische Text fehlt, findet sich im 4ten Bande von Canciani barbarorum leges antiquæ IV. (Venedig 1789. Fol) von S. 209 — 490. Die von Canciani hinzugefügte Einleitung ist nicht von großer Wichtigkeit.

**) Beda hist ecoles. II 5. zum Jahr 616. Defunctus est Rex Aedilberct, qui inter cætera bona, quæ genti suæ consulendo conferebat, etiam decreta illi judiciorum, juxta exempla Romanorum cum consilio sapientium constituit, quæ conscripta Anglorum sermone adhuc habentur et observantur ab ea. Aethil-

ſetze der Angelſachen überhaupt genannt werden. Bis auf Alfred den Großen, der von 871 an regierte, ſind der Geſetze wenige auf unſere Zeit gekommen. Was ſich in der Sammlung findet betrifft blos das Königreich Kent, und das Königreich Weſtſachſen, jedoch iſt von Letzterem nur die Geſetzgebung eines einzigen Königs Ina (689) bekannt.

Waren auch früher die Rechte der verſchiedenen ſächſiſchen Reiche nicht völlig mit einander übereinſtimmend, ſo werden ſie es doch durch die Vereinigung zu Einem Reiche allmählig geworden ſeyn. Nur bey dem Königreiche Mercien ſcheint eine Ausnahm Statt gefunden zu haben, da in den ſpätern Zeiten dieſes Königreich in Beziehung auf das Recht, von Weſtſachſen und von den Beſitzungen der Dänen unterſchieden wird. Zwar blieben, nachdem es Egbert (827) als dem Letzten aus dem alten Geſchlechte der ſächſiſchen Häuptlinge gelungen war, ſich zum Herrſcher von ganz England, Wales ausgenommen, zu erheben, auch in Oſtangeln und Northumberland tributaire Fürſten, ebenſowohl als in Mercien. Vielleicht aber war die Macht und das Anſehen dieſer letztern Fürſten, die noch gegen hundert Jahre nach der Eroberung fortregierten, bedeutender und einflußreicher, als die der übrigen zu Vaſallen herabgeſunkenen Regenten.

---

bert bekannte ſich 596 zum Chriſtenthum. Daher wird der Anlaß zu ſeiner Geſetzgebung eher in den durch die Annahme des Chriſtenthums nothwendig gewordenen Veränderungen als in dem Beyſpiele der Römer, wie Beda ſagt, zu ſuchen ſeyn.

Die vorhergenannten ältesten Gesetze bestehen fast aus lauter Criminalsanctionen, und aus einigen Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse. Sie behandeln privatrechtliche Materien selbst nicht einmal in dem geringen Grade, als in den ältesten Gesetzen deutscher Völker zu geschehen pflegt. Daß sie in der Landessprache, und nicht lateinisch abgefaßt sind, ist eine beneidenswerthe Eigenthümlichkeit, wodurch die angelsächsischen Gesetze vor den Deutschen ausgezeichnet sind. Erst unter der normannischen Herrschaft ward die alte Sprache des Volks durch den Gebrauch des Französischen verdrängt und bey Abfassung der Gesetzgebung nicht mehr zur Anwendung gebracht*)

Alfred der Große**) ragt auf jede Weise in seiner Zeit so hervor, daß es verzeihlich ist, wenn ihm auch um das bürgerliche Recht größere Verdienste beygelegt werden, als nach einer strengen Prüfung geschehen kann. Alfred ist der National-Heros geworden, auf den das Volk gerne die nützlichen Einrichtungen im bürgerlichen Gemeinwesen, ja selbst Kunstwerke aus ungewisser Zeit***) zurück-

---

*) Interessante Bemerkungen über den Sprachwechsel unter den ersten normannischen Königen enthält der Roman Ivanhoe von Walter Scott.

**) Der Name soll eigentlich, wie Professor Dahlmann mir sagt, nicht: Al—fred sondern Alf—red gesprochen werden.

***) z. B. Das colossal aus einem Kalkfelsen gehauene weiße Pferd bey Cherril auf dem Wege von London nach Bath. Goede v. S. 24 u. 25.

führte. Blackstone betrachtet ihn namentlich auch als einen der wichtigsten Gesetzgeber für das bürgerliche Recht. Was ihm in dieser Beziehung beygelegt werden kann, ist aber blos eine Revision der ältern Gesetze, und eine Zusammenschmelzung dieser frühern Vorschriften in eine einzige Sammlung. Daß die Gesetze Offas, Königs von Mercien, der Könige Ina und Aethilbirt dabey zum Grunde liegen ist in der Vorrede ausdrücklich gesagt.*) Ihrem Inhalte nach weichen sie von den ältern nicht ab, und sind namentlich eben so sehr als jene arm an privatrechtlichen Normen, die also fortwährend ungeschriebenes Recht blieben. Natürlich muß auch die Sammlung nicht eigentlich für ein Werk des Königs selber, sondern vielmehr für eine Arbeit der von ihm berufenen Volksversammlung angesehen werden, und endlich ist es nicht zu vergessen, daß überhaupt die Veränderungen in dem Rechte eines Volks auch jetzt noch sehr selten, und in ältern Zeiten viel seltener, durch größere Gesetzsammlungen sondern am gewöhnlichsten durch einzelne Volksbeschlüsse und Verordnungen bewirkt wurden. Daß jedoch bey der Sammlung älterer zerstreuter Rechtsnormen auch einzelnes Neue verordnet ward, versteht sich immer von selbst. Nur kann das Neue keinesweges als die Hauptsache angesehen werden.

Eine Gleichförmigkeit des Rechts in England scheint erst durch Canut den Großen

*) Bey Wilkins S. 34.

bewirkt zu seyn. Nur war sie freylich nicht völlig allgemein, und von der Art, daß jede Verschiedenheit zwischen den Districten wäre aufgehoben worden. Vielmehr erwähnen die Gesetze Kanuts selber, ferner Willhelms des Eroberers, und selbst noch die Gesetze Heinrich des I. mehrerer Verschiedenheiten, namentlich in den für einige Verbrechen dem Könige zufallenden Geldstrafen.*) Diese Aeußerungen der Gesetze, welche bey dieser Gelegenheit Merchenelaga, Westsexenelaga und Danelage unterscheiden, haben die ältern englischen Gelehrten und unter andern Spelmann auf den Gedanken gebracht, daß es in England drey verschiedene Gesetzsammlungen oder Systeme von Rechtsnormen gegeben habe. Dagegen ist von Nicolson, Bischoff zu Durham**), der Einwand gemacht worden, daß laga in jener Zusammensetzung nicht Gesetz sondern Gegend und District bedeuten müsse. Ungeachtet Canciani wiederum die alte Meinung aufrecht zu halten gesucht hat, so entscheidet doch gegen ihn und Spelmann der Zusammenhang in welchem jene Ausdrücke sowohl in den Gesetzen***) als bey einigen Geschichtschreibern z. B. in dem Polychronicon des schon genannten Ranulph

*) Vergl. Canciani p. 212 u. 213. Besonders merkwürdig ist das 6te Kap. in den Gesetzen Heinrich deß Isten bey Canciani p. 369.

**) Vorrede zu Wilkins p. XVI.

***) Wenn es z. B. in den Gesetzen Kanuts bey Wilkins p. 135 heißt: Rex habet in Danelaga mulctam, oder in dem Gesetze Heinrich I. Cap. 4 Hæc est consuetudo in Merchenelaga Vergl. auch Dreyer de usu juris anglo saxonici p. CCLXVII.

Higden (bey Gale l. c. p. 201) gebraucht werden. Unstreitig ist aber doch die ursprüngliche Bedeutung von laga auch Gesetz und Recht*), und wenn mit demselben Ausdruck eine Gegend oder ein District bezeichnet wird, so ist das immer eine abgeleitete Bedeutung. Diese könnte man nun vielleicht auf die Weise erklären, daß die Benennungen der Statute oder Rechtssammlungen auf diejenigen Gegenden und Districte, in welchen sie Geltung hatten, übergegangen seyen, wie allerdings in einigen unserer Städte geschehen ist, wo man einen Theil das lübische Recht, einen andern das Landrecht nennt. Es scheint jedoch die Verwandtschaft jener Bedeutungen einen viel tiefern Grund zu haben, und mit den ältesten Rechtsideen zusammenzuhängen.

Gleich dem altdeutschen Worte Ewa hat in der nordischen und angelsächsischen Sprache das Wort Lag, Laga, die doppelte Bedeutung eines Bundes, Vertrages, und eines Gesetzes. Die erstere Bedeutung von Lag hat sich noch immer, selbst in einigen deutschen Zusammensetzungen z. B. in Bauerlag und Gelag, am deutlichsten in dem dänischen Worte Laug (Zunft und auch gleichbedeutend mit dem Deutschen Gelag,) erhalten. In der schwedischen Sprache ist die allgemeine Bedeutung von Gesellschaft, Genossenschaft, nichts weniger als angewöhnlich. Danelaga ꝛc. wäre also ursprünglich societas Danorum ꝛc. oder die Gesammtheit der

*) Z. B. in der Zusammensetzung Lagedaium Rechtstage.

Dänen, die sich in England ansässig gemacht haben. Von dieser Bedeutung nun zu der einen Gegend oder eines Distriets ist der Uebergang natürlich und leicht zu erklären, auch ist die hier angenommene Bedeutung nicht das einzige Beyspiel eines solchen Ueberganges. Mit dem Worte Bauerlag verbinden wir jetzt nicht zunächst die Idee einer Genossenschaft, sondern denken dabey nur entweder an das Dorf, oder wenn in einem Dorfe mehrere Genossenschaften sind, an denjenigen Theil des Dorfes, in welchem die Genossenschaft wohnt. So bemerkt auch Ihre in seinem Glossario s. v. lag, daß ähnliche Zusammensetzungen in Schweden zur Bezeichnung von Gegenden sind angewandt worden.

Inzwischen ist es nicht zu leugnen, daß jener Misverstand, die angeführten Benennungen nicht auf die Gegenden, sondern auf die Gesetze zu beziehen, sehr früh aufgekommen seyn muß. In den lateinischen Gesetzen Kanuts des Großen heißt es bisweilen secundum legem Danorum, und selbst die Sammlung der kanutischen Gesetze wird geradezu Danelaga genannt.

Diese Gesetzsammlung Kanuts des Großen, welche auf einer Reichsversammlung zu Wincheſter (Wintoniæ) wahrscheinlich 1032, oder auch in dem folgenden Jahre zu Stande kam, verdient in mehrerem Betracht eine besondere Erwähnung.*) Wie es

*) Von dieser Gesetzgebung handeln am umständlichsten Ancher Lovhistorie I Bd. S. 44 — 47 und 3ter Bd. S. 63 — 76 und Suhm dänische Geschichte III. Bd. S. 544—565. Auch

sich mit der Vollständigkeit der übrigen von Wilkins in seine Sammlung aufgenommenen Stücke verhält weiß ich nicht zu sagen. Daß er aber bey den legibus Canuti nicht die vollständigste Abschriften gehabt oder benutzt hat, ist nicht zu bezweifeln. Vollständiger finden sich die kanutischen Gesetze in einem Codex der Colbertschen Bibliothek, der früher mit Num. 3860. bezeichnet war. Daraus hat Friederich Rostgaard während seines Aufenthalts zu Paris 1696 u. 1697 eine Abschrift gemacht, wovon sich jetzt in Copenhagen zwey Copien befinden.*) Auch ist ein jedoch nur kleiner, aber mit der Colbertschen Handschrift fast ganz übereinstimmender Theil dieser Zusätze gedruckt worden, und zwar früher als das Werk von Wilkins erschienen; Diese Stücke finden sich in dem 1720 zu Oxford von Th. Hearne herausgegebenen Textus Roffensis, den zwar Wilkins auch, jedoch wie es scheint nur bey andern

ist unter den Thottischen Manuscripten eine handschriftliche Abhandlung von Ancher über denselben Gegenstand verzeichnet, die jedoch, als ich mich vor einigen Jahren darum bemühte, auf der Königl. Bibliothek in Copenhagen nicht aufgefunden werden konnte.

*) Die Herausgeber von Anchers Lov Historie nennen (III. Bd. S. 60 not.) nur eine einzige, nemlich Num. 1 der Arne — Maguanischen Sammlung auf der Universitätsbibliothek. Eine andere Abschrift (falls es nicht das Rostgardsche Autographum seyn sollte) ist auf der Königl. Bibliothek befindlich unter den Mannscripten in 4 Num. 212. Als ich mich vor reichlich zehn Jahren einmal mit den Kanutischen Gesetzen für England beschäftigte, habe ich mir die Num. 212. und zugleich die späterhin erwähnten, ebenfalls auf der Königl. Bibliothek befindlichen Collectaneen von Thorkelin abgeschrieben.

Stücken benutzt hat. Zu einer vollständigen Sammlung würden ausserdem noch andere in England befindliche Handschriften zu benutzen seyn. Der jetzige Geheime-Archivarius Thorkelin hat während seines Aufenthalts in England zwey Cottonianische Handschriften (Domitian A. VIII bezeichnet) und einen Harlejanischen Codex verglichen. Alle drey liefern nicht blos wichtige Lesearten sondern geben auch bedeutende Zusätze, die selbst in dem Colbertschen Codex fehlen. Archer hat die Vermuthung geäußert, daß unter Kanut dem Großen zu zweien Malen eine Gesetzsammlung sey veranstaltet worden, und daß das bey Wilkins Gedruckte die ältere und der Colbertsche Codex die jüngere und eben darum vollständigere Gesetzgebung enthalte. Wie sehr auch diese Hypothese geeignet seyn mag, die Abweichungen der Handschriften von einander zu erklären, so muß sie doch wohl verworfen werden, da auch in andern Handschriften Zusätze vorkommen. Die natürlichste Erklärung wird es immer seyn, daß die Handschriften als blose Privatarbeiten, nicht mit diplomatischer Genauigkeit gemacht sind, sondern auch wohl Bestimmungen aufgenommen haben, die erst jüngern Gesetzen oder einem spätern Gebrauche ihren Ursprung verdanken. Denn in den verschiedenen Handschriften sind auch solche Artikel enthalten, die mit andern in geradem Widerspruche stehen, und nicht gleichzeitig neben diesen gegolten haben können.

Auch bey der kanutischen Gesetzgebung liegen die ältern Sammlungen zum Grunde. Die Vorrede

der Colbertschen Handschrift, obgleich ohne allen Zweifel jünger als das Gesetz selber, giebt über das Verfahren des Königs eine allgemeine Nachricht, die hier eingeschaltet werden mag, da sie zugleich über die frühere Rechtsverfassung Englands einige Auskunft giebt.

Quoniam apud antiquos, ut autoritate priorum didicimus, Anglia multorum regum fulta erat præsidio, singulis regibus singulis regionibus præsidentibus, diversis etiam legalium consuetudinibus utebatur, quae quidem sub paucitate vel unitate regiminis per diversas regiones diversæ permanserunt, unde et plebejæ et immutatæ perdomuerunt Postquam autem Cnutum, regem justissimum totam Angliam obtinere contigit, rationabili consideratione decrevit, quatenus sicut uno rege ita et una lege universum Angliæ regnum regeretur. Convocato igitur comitum procerumque nec non et ceterae nobilitatis sapientiæque totius Angliæ concilio, satagebat communi decreto, ut in quantum humana ratio valuit, ea quae justa fuerant, stabiliret, quae autem in parte aberraverant, corrigeret, ea vero, quae omnino a rectitudinis tramite deviaverant, exstirparet penitusque eradicaret.

In einer allgemeinen Uebersicht der ältern englischen Rechtsquellen können wir füglich bey den Gesetzen Canuts stehen bleiben, ohne die Geschichte der Gesetzgebung tiefer herunter in die neuere Zeit zu verfolgen. Denn noch lange nach Beendigung

der dänischen Herrschaft in England, blieb, wenn auch nicht jene Gesetzsammlung selber, so doch ihr wesentlicher Inhalt das geltende Recht des Landes. Dies ergiebt sich unter andern aus einer Stelle des Wilhelms von Malmesbury, der um die Mitte des 12ten Jahrhunderts (nach 1143) schrieb. Dieser Chronist betrachtet diejenige Gesetzsammlung, welche Eduard dem Bekenner beygelegt wird, als von den frühern Regenten und ins besondere als von Canut gegeben. Denn bey Erwähnung der canutischen Gesetze fügt er hinzu: in quarum custodia etiam nunc sub nomine regis Edwardi juratur, non quodille statuerit, sed quod observaverit. Es bedarf übrigens, als bekannt, keiner weitern Ausführung, daß die sogenannte Gesetzsammlung Eduard des Bekenners nichts anders ist, als ein an Wilhelm den Eroberer erstatteter Bericht über die Verfassung und Rechtsordnung, wie solche unter den letzten Königen vor ihm gewesen waren, und wie das Land sie unter der neuen Dynastie anerkannt zu sehen wünschte *). Es ist dabey nicht gerade anzunehmen, daß alles schriftlich vorhandene Recht in diesen Bericht aufgenommen worden, sondern es kann gerne auch manches Uebergangene in Kraft und Uebung geblieben seyn, da es nur darauf ankam, für die wichtigsten Puncte die Anerkennung des neuen Herrschers zu bewirken. Unter den spä-

*) Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Ister Bd. S. 178.

tern Gesetzen sind mehrere, wie die Wilhelms des Eroberers und Heinrich des I. zwar ziemlich ausführlich, aber ihrem Inhalte nach doch nicht so umfassend und nicht so eingreifend in das gesammte Recht als die bisher erwähnten Sammlungen, und in der folgenden Zeit wird es immer mehr stehender Character der Gesetzgebung, nur durch einzelne Beschlüsse und Verordnungen auf das Recht einzuwirken.

Gerade in der Zeit, bis zu welcher wir die Geschichte der englischen Gesetzgebung angedeutet haben, tritt von einer andern Seite her eine Veränderung in den Rechtsquellen ein, die im hohen Grade unsere Aufmerksamkeit verdient, die es aber dem Verfasser dieses unmöglich ist, bis ins Einzelne hinein zu verfolgen. Mit der Mitte des 12ten Jahrhunderts, und also gerade in der Zeit, aus welcher das Zeugniß Wilhelms von Malmesbury ist angeführt worden, beginnt in England, wie in den mehrsten andern Ländern Europas der Einfluß wissenschaftlicher Studien und der juristischen Literatur auf das Landesrecht. Auch in England scheint die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte den ersten Anstoß zu wissenschaftlichen Beschäftigungen mit dem Rechte gegeben zu haben, die bald auch für das National-Recht wichtig wurden *) Es war im

*) Daß vor den 12ten Jahrhundert römisches Recht in England gebraucht und dabey nicht die justinianeische Sammlung, sondern das Breviarium benutzt wurde, hat v. Savigny im 2ten

Jahr 1149 als der Magister Vacarius nicht nur Unterricht im römischen Rechte zu ertheilen begann, sondern auch in der Folge durch einen Auszug aus dem Corpus juris civilis das Rechtsstudium zu erleichtern suchte, und in dieser seiner Arbeit ein Werk lieferte, dessen Inhalt und Beschaffenheit durch Wencks trefliche Forschungen jetzt als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden kann. *) Daß ein Unterricht im römischen Recht von der Zeit des Vacarius an, des unter Stephan von Blois (etwa 1152) erlassenen Verbots ungeachtet, in den höhern Schulen ist ertheilt worden, bis im folgenden Jahrhundert die Studien sich auf den beyden Universitäten concentrirten, und bis dort der Rechtsunterricht fortgesetzt werden konnte, ist ein zu natürlicher Gang der Dinge, um ihn nicht auch in Ermangelung ausdrücklicher Zeugnisse als höchstwahrscheinlich anzunehmen. Daß auf den Universitäten auch das römische und canonische Recht gelehrt ward, ist unbezweifelt, obgleich der Eifer für diese Studien und der darauf gewandte Fleiß nicht in den ältern und noch weniger in den neuern Zeiten mit dem vergli-

---

Bande seiner Geschichte des Römischen-Rechts im Mittelalter, und noch specieller im 3ten Bande S. 664 nachgewiesen. Ich glaube inzwischen daß dies nur von den geistlichen Gerichten verstanden werden kann. Die mehrsten Fälle sind von der Art, daß sie ausschlieslich unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören.

*) Wenk Magister Vacarius primus juris in Anglia professor Leipzig 1820 womit die Recension in der Leipziger Lit. Zeitung von 1821. Num. 273 zu verbinden ist.

chen werden kann, was in Italien, Frankreich und Deutschland für die Rechtswissenschaft gethan wurde. *)

Zum Range eines gemeines subsidiarischen Rechts ist jedoch weder die justinianeische noch die canonische Rechtssammlung gelangt, und nur in einigen Gerichtshöfen (courts of civil law), nur in den geistlichen und Universitätsgerichten, so wie in denjenigen Gerichtshöfen die über Seesachen ind in Streitigkeiten des Militairs entscheiden ist, das römische Recht in Gebrauch gekommen und in Uebung geblieben, während die Anwendung desselben in allen andern Gerichtshöfen nicht ist gestattet worden**). Gewöhnlich hat man den Grund der in England herrschend gewesenen Abneigung gegen das römische Recht und dessen dadurch bewirkter Ausschließung aus der Praxis der mehrsten Gerichte, durch die in demselben vorgetragenen Grundsätze über absolute Regentengewalt, die mit der Verfassung Englands in Widerspruch standen, zu erklären gesucht. Mit Recht bemerkt aber ein neuerer englischer Gelehrter, daß das römische Privatrecht, als worauf sich die justinianeische Sammlung zunächst beschränkt, keinesweges

*) Vgl. v. Savigny im dritten Theile S. 379 und 380. Die Fortsetzung dieses vortrefflichen Werks wird von dem Gange der juristischen Studien in England die vollständigere Kunde geben.

**) Diemer Commentatio de usu et autoritate juris romani in Anglia. Particula prima Lipsiae 1817. 4.

einen despotischen Character an sich trage*). Dieses ist nun so sehr gegründet, daß es kein Privatrecht der Welt geben kann, in welchem die Privatverhältnisse in dem Maaße nach den Principien von bürgerlicher Freiheit, und von der Gleichheit aller vor dem Gesetze beurtheilt werden, als in dem römischen Rechte geschieht, welches wenn es in dieser Beziehung mit den ältern und neuern Rechten germanischer Völker verglichen wird, ein völlig democratisches Recht genannt werden kann, und gerade aus diesem Grunde sowohl im Personen- als in Sachenrechte viel einfacher ist, als z. B. das Deutsche. Es ist durchaus unmöglich, daß die Anwendung der römischen Rechtsgrundsätze der bürgerlichen Freiheit eines Volks gefährlich werden kann, wie sie auch den Völkern keinesweges eine solche Gefahr gebracht hat. Denn wer wird es wohl dem römischen Recht zum Vorwurf machen, was Unverstand und Verkehrtheit der Rechtsgelehrten verschuldet hat, denen es freilich nicht zum Ruhm gereichen kann, daß sie z. B. auf Hörige und Leibeigene anzuwenden beflissen waren, was das Corpus juris civilis an Bestimmungen über Sclaven und Freygelassene enthält? Gefährlicher hätte wohl das römische Staatsrecht mit seiner Idee von absoluter Kaisergewalt werden können. Aber es braucht hoffentlich Nie-

*) John Millar historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Englischen von Dr. K. E. S. Jena 1819 — 21. 2ter Bd. S. 343.

manden gesagt zu werden, daß dieser Theil des römischen Rechtssystems (etwa mit Ausnahme der allerdings übermäßigen dem Fiscus beygelegten Privilegien) niemals und in keinem Lande practische Gültigkeit erhalten hat. Wenn etwa in einigen Ländern neuerer Zeit der Grundsatz geltend geworden seyn sollte: quod principi placuit legis habet vigorem (denn dieser Satz ist es, und nicht wie Millar zu glauben scheint, die Regel: princeps legibus solutus est, welcher mit der Verfassung Englands und jedes constitutionellen Staats in Widerspruch stehen würde) so hat wahrlich diese der Fürstenmacht schmeichelnde Rechtstheorie ganz wo anders ihre Quelle als in einer für die Entdekkung solcher Wahrheiten völlig entbehrlichen civilistischen Gelehrsamkeit. Endlich verhält es sich, nach dem Zeugnis Seldens*) der als einer der trefflichsten Forscher in der englischen Rechtsgeschichte, eine sehr bedeutende Auctorität ist, gerade umgekehrt, und es waren vornehmlich die Lehrer des römischen Rechts, welche, den Landesfreiheiten günstig gesinnt, sie auf alle Weise durch das römische Recht zu verfechten suchten, während normannische Hofjuristen die Erweiterung der königlichen Macht beförderten. So giebt auch Glanvilla in der Vorrede zu seiner Schrift von dem angeführten Satz quod principi placuit, legis habet vigorem eine Erklärung, nach welcher der Königlichen Gewalt an der Gesetzgebung kein größe-

*) Dissert: ad Fletam p. 469.

rer Antheil eingeräumt wird, als jetzt die englische Krone ausübt.

Wie wir Millar, in dem was er verneint beytreten zu müssen glauben, so scheint uns auch seine Ansicht über die wahren Ursachen, welche die Ausschließung des römischen Rechts aus den mehrsten Gerichtshöfen Englands bewirkt haben, vollkommen richtig zu seyn, und mindestens alle Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Jene Ursachen findet der genannte Forscher seiner vaterländischen Geschichte in der Eifersucht, welche zwischen den Universitäten, als Lehranstalten für das römische Recht, und zwischen den dem Landesrechte gewidmeten Schulen zu Westminster ausbrach. Nachdem seit Heinrich dem III dem königlichen Gerichtshofe und der königlichen Kanzley zu Westminster, damals in der Nähe von London, ihre beständige Residenz angewiesen war, bildeten sich die unter dem Namen der Inns (Herbergen, Hotels) bis auf den heutigen Tag noch fortdauernden Institute, die aus Absteigequartieren für diejenigen Rechtgelehrte, welche als Anwälde bey den Gerichten zu thun hatten, bald förmliche Rechtsschulen wurden, und dann durch Privilegien und reichliche Dotationen unterstützt, und von einer zahlreichen Jugend aus dem Adel und dem höhern Bürgerstande, die sich den Rechtsstudien widmen wollte, besucht, herrlich emporblühten. In ihrer vollständigen Ausbildung stehen diese Inns den Universitäten völlig zur Seite und, wenn man will, auch gegenüber als gelehrte Corperationen an-

derer Art, und gründen für die Freunde und Kenner des einheimischen Rechts eigne Würden, die des Barrister at law und die des Serjeant at law, dem Baccalaureat und der Doctorwürde in der Juristenfacultät entsprechend. Hat aber die zunftmäßige Form solcher Corporationen schon an und für sich etwas Trennendes und Ausschließendes, und sind in der Form Keim und Anlaß zu Gegensätzen und wechselseitiger Eifersucht enthalten, so lagen in den Verhältnißen der Universitäten und der Inns noch zwei besondere Ursachen, die den Gegensatz zwischen beyden Instituten leicht erklären und begreiflich machen. Erstlich können beyde Corporationen als Repraesentanten verschiedener Stände angesehen werden. Der wissenschaftliche Unterricht auf den Universitäten, selbst in dem Rechte, war in den Händen der Geistlichkeit, während das Landesrecht von adlichen und andern angesehenen Layen gefördert wurde. Demnächst kann ein feindseliger Gegensatz zwischen den Kennern und Befördern des fremden Rechts und den Inhabern des einheimischen, volksmäßigen, nicht weniger als unerwartet seyn, da beyde sich als Secten gegenüber stehen, die mit einander um die Herrschaft streiten. Fehlte es doch auch in Deutschland nicht an heftigen Reibungen und an bitterm Streite zwischen den Doctoren und den Schöffen, obgleich die einen wie die andern mehr als Individuen auftraten, und nicht in einer großen geschloßenen Genossenschaft vereinigt waren. Das Grundverhältniß, war in beyden Ländern dasselbe. Die Universitäten

betrachteten das gemeine Landrecht als eine unwiſſenſchaftliche Praxis, und die Practiker das römiſche Recht als eine unbrauchbare Theorie.

Wichtig wäre es nun wohl zu wiſſen, in welchem Grade die Kenntniß der Landesrechte in England durch die erwähnten Einrichtungen gefördert wurden, die einzig in ihrer Art daſtehen. Denn geſchah auch anderswo der erſte Schritt zu einem förmlichen Unterrichte im Volksrechte*) ſo hatte die Sache doch keinen Fortgang und keine bedeutende Folgen. Wir pflegen gewöhnlich den Einfluß von Unterrichtsanſtalten nach der daraus hervorgegangenen Literatur zu beurtheilen, welches aber ſehr trügeriſch iſt und an ſich auch keinen Grund hat. Der eigentliche wahre Maaßſtab würde immer die in dem Stande der Rechtskundigen lebende Maße gründlicher Kenntniße ſeyn, die aber nicht gerade ſchriftlich überliefert und in Büchern aufbewahrt zu werden braucht. Wirklich ſcheinen die juriſtiſchen Werke, welche in England nach der Mitte des 12ten und während des 13ten Jahrhunderts erſchienen blos durch eine allgemeine wiſſenſchaftliche Tendenz, und nicht durch das Daſeyn von Unterrichtsanſtalten veranlaßt zu ſeyn, die überhaupt ſo alt nicht ſind, ſondern erſt um die Mitte des 13ten Jahrhunderts organiſirt wurden.

Die hier zu erwähnenden ſchriftſtelleriſchen Ar-

*) Vergleiche einige Andeutungen in meiner juriſtiſchen Encyclopaedie S. 28 u. S. 137 in den Noten.

ten über das Recht sind im 17ten Jahrhundert in einzelnen Ausgaben gedruckt erschienen. Für diese Arbeit hat inzwischen nur die in manchen Stücken unvollständige Sammlung gebraucht werden können, welche Houard, Parlamentsadvocat zu Rouen in der Normandie veranstaltet hat*). Aus dem angeführten Grunde müssen wir uns auf die hierin enthaltenen Stücke beschränken. Der erste juristische Schriftsteller ist Ranulph. von Glanvilla, Oberrichter unter Heinrich dem II. nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts, Zeitgenosse von Vacarius und Wilhelm von Malmesbury, doch wahrscheinlich etwas jünger als beyde. Sein in 14 Büchern abgefaßter Tractat de legibus et consuetudinibus regni Angliae umfaßt blos die in dem königlichen Gerichtshofe (in curia domini regis) anerkannten Rechtssätze und Gewohnheiten, wie an mehreren Stellen z. B. am Schluße des 10ten und ebenfalls am Schluße des 14ten Buchs gesagt wird. Auch in der Vorrede wird dasselbe ausgedrückt. Leges et jura regni universaliter concludi nostris temporibus omnino quidem impossibile est, cum propter scribentium ignorantiam, tum propter earum multitudinem confusam. Verum sunt

*) Traités sur les coutumes Anglo-Normandes Paris 1776 in 4 Quartbänden. Der erste enthält außer einigen andern Stücken den Tractat von Glanvilla; Der 2te schottische Statute, die hier nicht in Betracht kommen; Der dritte die anonyme Schrift Fleta, der 4te Band endlich Britton und den mirroir de justices.

quaedam in curia generalia et frequentius usitata, quæ scripto commendare non mihi videtur praesumptuosum, sed et plerisque perutile et ad juvandam memoriam admodum harecessarium. Horum itaque particulam quandam in scripto redigere decrevi. Daß der Verfaſſer, ein Zeitgenoſſe von dem Magiſter Vacarius, mit dem römiſchen Rechte bekannt war, zeigt nicht nur durchgehends die Sprache, ſondern auch theils die Nachbildung einzelner Stellen z. B. das Inſtitutionenprooemiums in dem Prolog*) theils die Berückſichtigung einzelner römiſchen Rechtsſätze. Als Beyſpiel des letztern dient die Verwerfung des römiſchen Begriffs vom furtum usus, wenn es Buch 10 Kap. 13. heißt: A furto enim omnimodo excusatur per hoc quod initium habuerit suae detentionis per dominum illius rei, welche Anſicht der Sache übrigens ſelbſt den italieniſchen Criminaliſten keineswegs fremd war, denn auch Aegidius Boßus**) ſtellt es als einen allgemeinen (zunächſt freilich aus einer Mailändiſchen Verordnug entlehnten) Grundſatz auf, ut non procedatur criminaliter quando res habet originem a contractu. Weiter auf das Einzelne der Behandlung einzugehen iſt hier unmöglich. Nur bemerke ich, daß die eingeſchalteten Formulare

*) Regiam potestatem non solum armis ꝛc.

**) Tractatus varii qui omnem fere criminalem materam excellenti doctrima complectuntur Venetiis 1562. Blatt 68.

gerichtlicher Befehle (Brevia) ein groſses Licht über das processualische Verfahren verbreiten. Die Brevia, mit welchen die Processe begannen, haben mit den in einigen Gegenden bey uns noch gebräuchlichen Gebotsbriefen eine auffallende Aehnlichkeit. Beyspiele solcher Formulare geben Lib I. 6 Lib X, 2.

Der Verfasser der Schrift, welche den Namen Fleta führt, ist unbekannt, wird aber für einen der Oberrichter gehalten, welche 1288 unter Eduard dem Isten in einem Gefängniß (the fleet) festgehalten wurden, wo das Buch geschrieben ward. Von dem Aufenthaltsorte des Verfassers soll das Buch den Namen haben*) Fleta enthält in 6 Büchern eine ausführliche Darstellung des englischen Rechts, und ist gröſstentheils aus ältern Werken, namentlich aus den Schriften Glanvillas und Bractons gesammelt, welcher letztere, in seinem unter Heinrich dem III geschriebenen, aus 5 Büchern bestehenden Werke den umfassendsten Gebrauch vom römischen Rechte gemacht haben soll.**) Das Buch Fleta hat Selden 1645 mit einem gelehrten Commentar herausgegeben und von neuem in Umlauf gesetzt. Auf diese Seldensche Bearbeitung wird von neuern englischen Juristen und namentlich auch von Blackstone bey Materien des ältern Rechts häufig Bezug genommen.

---

*) Dreyer de usu j, a. p. CCLXXIV und Houard anciennes loix des françois T II p. 31.

**) Bractoni legum et consuetudinum Angliae libri quinque. London 1640. 4.

Britton, († 1275) zuerst Lehrer des römischen und canonischen Rechts, dann Bischoff von Herford, schrieb unter Heinrich dem Dritten. Das Werk scheint aber erst später als Fleta ins Publicum gekommen zu seyn. Die Sprache ist nicht mehr die lateinische, sondern französisch, und die Schrift der veralteten Sprache wegen schwer zu verstehen. Mit Rücksicht auf die Sprache wird Britton auch von den Franzosen als Stammvater ihrer juristischen Schriftsteller angesehen. Der französische Herausgeber, Houard rühmt ihn als denjenigen Rechtsgelehrten, der gegen die den Baronen günstige Lehre von Glanvilla und Fleta die königliche Auctorität in Schutz genommen habe.*) Das ganze Buch von Britton hat die Form einer von Eduard dem Isten erlassenen Verordnung, und mag vielleicht auch von diesem Könige eine förmliche Auctorisation erhalten haben.

Aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts ist der mirroir de justices, von Andreas Hornes, Bürger, Fischhändler und Stadtschreiber von London. Der Verfasser hatte sich, wie er in der Vorrede sagt, mit den alten Schriften, die im Archiv waren, zu seinem Vergnügen beschäftigt, und ward zur Bekanntmachung seiner gesammelten Nachrichten durch die Betrachtung der aus Irrthum und Unwissenheit der Richter veranlaßten großen Mißbräu-

*) Vergl. Houard Tratés Tom III p. 36. und Tom IV. avertissement p. X

che in dem Criminalverfahren bestimmt. Dieser Absicht gemäß erstreckt sich des Hornes in französischer Sprache abgefaßte, und wie es scheint, an den königlichen Kanzler gerichtete Schrift nur auf das Criminalrecht und auf die damit genau zusammenhängende Gerichtsverfassung, also auf solche Theile des englischen Rechts, die für uns mehr geschichtliches Interesse als doctrinelle Wichtigkeit haben. Außerdem trägt die Schrift das Gepräge eines zwar wohl unterrichteten doch nicht wissenschaftlich gebildeten Verfassers. Es hat übrigens das Ansehen, daß von eben diesem Andreas Hornes eine andere interessante Arbeit noch handschriftlich existirt. Ein neuerer englischer Gelehrter*) nennt ein Liber Horne welches eine Sammlung über verschiedene juristische Materien seyn soll, die Andreas Hornes blos zu seinem eignen Gebrauche angelegt hat, und in welcher auch ein Glossarium über angelsächsische juristische Ausdrücke sich befindet. Ist diese Beschreibung richtig so kann dieser Liber Horne unmöglich das unter dem Namen mirroir de justices bekannte Buch seyn.

Zwar wird es nach dem 13ten Jahrhundert an juristischen Schriftstellern nicht gefehlt haben. Von großer Bedeutung und von erheblichem Einfluß scheinen sie indeß nicht gewesen zu seyn. Erst nach Verlauf zweier Jahrhunderte treffen wir wieder

*) Ein Recensent im Edinburgh review; August 1820. p. 187 in der Note.

unter den Rechtsgelehrten auf einen ausgezeichneten Mann, dessen Ansehen sich bis jetzt noch unter den Practickern Englands erhalten hat. Es ist Littleton, der gegen den Schluß des 15ten Jahrhunderts unter Eduard dem 4ten lebte, und zum Unterricht seines Sohnes eine kleine Schrift in 3 Büchern unter dem Namen Institutes in französischer Sprache verfaßte, in derselben jedoch nur das Lehnwesen abhandelte. Littleton hat bey seiner Arbeit ein älteres Werk von Fitzherbert benutzt, über welches ich ebenso wenig als über dessen Verfasser etwas zu sagen im Stande bin*). Der früher genannte Houard hat auch die Institutionen von Littleton mit einer neu französischen Uebersetzung und vielen Anmerkungen begleitet herausgegeben.**) Für England ist von ausnehmender Wichtigkeit, der Commentar, den Sir Eduard Coke über die Institutes oder Tenures von Littleton zuerst London 1628 in fol. zugleich als das erste Buch der Institutionen des englischen Rechts herausgab und dem er späterhin 3 andere Bücher der Institutionen hinzufügte. Littleton mit seinem eben genannten Kommentator und Fortsetzer gehört noch immer zu den angesehensten Rechtsauctoritäten in England und namentlich er-

*) Unter den vielen von Dreyer I. c. p. CCLXXIV seq. genannten englischen Rechtsgelehrten ist dieser nicht mit aufgeführt.

**) Anciennes Loix des François, conservès dans les contumes angloises, recueillies par Littleton. Nouvelle edition Rouen 1779 2 Bd. in 4. In meinem Exemplar fehlt gerade der discours preliminaire, worin der Verfasser die Nachrichten übr Fitzherbert zusammengestellt hat.

scheint der Commentar von Coke in immer erneuerten Ausgaben. Die 17te Ausgabe ist vom Jahr 1817, die Umarbeitungen dieses Werks, und die daraus gemachten Auszüge ungerechnet. Wenn wir den bisher genannten juristischen Schriftstellern noch Thomas Wood hinzufügen, dessen Handbuch des englischen Rechts (An institute on the laws of England) zuerst 1722 in fol. und 1772 in der 10ten Auflage herausgegeben ward, (daß später keine neuere Ausgaben erschienen sind, mag zum Beweise dienen, wie bald Blackstones Commentarien sich zum Range des allein gangbaren Handbuchs erhoben und Woods Anleitung verdrängt haben) — so sind alle diejenigen nahmhaft gemacht worden, die als die ersten und wichtigsten juristischen Schriftsteller angesehen werden können.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß die juristische Literatur Englands außerdem noch eine große Anzahl juristischer Werke, theils allgemeinere Handbücher und Systeme, theils besondere Abhandlungen über einzelne Rechtslehren enthält. Zwar ist die juristische Literatur in England nicht zu einer solchen fast unübersehlichen Masse, als in Deutschland angeschwollen. Immer ist sie aber groß genug, um für jeden, der sich genauer damit bekannt zu machen wünscht, ein eignes Studium zu erfordern. An vollständigen literarischen Repertorien wird es aber fehlen.*)

*) Sehr brauchbar ist inzwischen Bibliotheca legum Anglico

In der Beschaffenheit der Quellen hat das englische Recht vor den mehrsten deutschen Landrechten einen wesentlichen Vorzug und wenigstens eine Eigenschaft voraus, die die wissenschaftliche Bearbeitung erleichtert. Auch in England fehlt es zwar nicht an Particularrechten für einzelne Städte und Gemeinden, allein besondere, unsern Stadt- und Landrechten zu vergleichende Statute werden dort nicht zu finden seyn, sondern das Particularrecht besteht lediglich in Gewohnheiten und in einzelnen Privilegien. Was unter den ältern Quellen das Ansehen eines Particularrechts hat, wie die judicia civitatis Lundoniae bey Wilkins S. 65 — 72 ist eigentlich gemeines Recht, welches nur mit Anwendung auf die Stadt London ist aufgezeichnet worden.

Im Allgemeinen ist die bey den englischen Juristen vorherrschende Behandlungsweise ihrer Wissenschaft mehr practisch als gelehrt zu nennen, wie besonders die neuere Literatur des englischen Rechts deutlich zeigen kann. Wir werden noch einmal auf diesen Punct zurückkommen. Vorläufig wird es hier bemerkt, um es zu erklären, daß im Ganzen so wenige geschichtliche Werke über das englische Recht angeführt werden können. Hales history of

---

2 Bände in 8. Neue Ausgabe London 1788. der erste Theil ist von Worrall, der zweite von Broocke. Jener enthält die Literatur, Dieser eine Anzeige der Quellen. Eine kürzere Uebersicht gewährt A general catalogn of law-books by Ioseph Buttorworth and Sont; the sixth edition. London 1819.

common law (5te Ausgabe 1819) und ein ähnliches Werk von Reeves (4Bände in 8. 3te Ausgabe London 1814.) werden die wichtigsten allgemeinen Werke dieser Art seyn. Es ist aber mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen, daß auch in England nächstens Versuche gemacht werden, das Recht in seinen Einzelheiten mehr als geschehen ist geschichtlich zu behandeln. Durch eine preiswürdige Veranstaltung des Parlaments ist mit der Herausgabe einer großen Sammlung von archivalischen Urkunden, deren Benutzung für die Jurisprudenz von großer Wichtigkeit seyn kann, der Anfang gemacht worden, und schon sind sehr bedeutende Sachen aus den Archiven der Gerichtshöfe ans Licht gefördert worden.*)

Die Hauptursache zu der durchaus practischen Tendenz in der juristischen Literatur Englands liegt ohne Zweifel in dem fast gänzlichen Mangel an juristischen Lehranstalten und in der ganzen Art und Weise, wie jetzt noch in England die juristischen Studien betrieben werden. Dem Namen nach sind allerdings Lehranstalten auch für die Jurisprudenz vorhanden, und zwar von doppelter Art, die Universitäten in Oxford und Cambridge für das römische und canonische Recht, und für das Studium der Landesrechte außer einzelnen neuern Instituten in Cambridge sowohl als Oxford, die ziemlich zahlreichen Inns in London. Allein der Unterricht scheint weder in dem einen noch in dem andern Institut

*) Siehe Göttinger Anzeigen von 1820. S. 625 und 1083.

die Hauptsache zu seyn. Was von den Universitäten Englands im Allgemeinen gesagt werden kann gilt auch von ihnen, in sofern sie als Bildungsanstalten für angehende Rechtsgelehrte betrachtet werden. Als Lehranstalten leisten sie, etwa mit Ausnahme der classischen Literatur, überaus wenig und die unmittelbare Wirksamkeit für die Facultätswissenschaften ist nur gering. Allein in anderer Beziehung sind die Universitäten höchst wichtig und einflußreich, auch für die Förderung wissenschaftlicher Studien. Nimmt man die englischen Universitäten, wie sie einmal sind, als nationale Stiftungen, die mit der Verfassung des Staats und der Kirche zusammenhängen, und will man sie nicht nach einzelnen nicht zu verkennenden Mißbräuchen beurtheilen, so wird man finden, daß sie nicht nur der aufwachsenden Jugend Gelegenheit zum Unterricht und zur gelehrten Bildung geben, sondern auch den Pflegern der Wissenschaften das seltene Glück gewähren, in sorgenfreien unabhängigen Verhältnissen ihr Leben dem Studium der Wissenschaften und der Bildung Anderer zu widmen. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß aus den klösterlichen Mauern Oxfords und Cambridiges die größten Männer Englands ausgegangen sind, dort ihre ausgebreitete Kenntniß und die reife Geistes Entwickelung erworben haben, von welcher ihre unsterblichen Verdienste um Staat und Kirche Zeugniß geben, und es darf endlich nicht vergessen werden, daß die englischen Universitäten nicht blos Unterrichtsanstalten, sondern zu-

gleich unabhängige gelehrte Corporationen sind, die nicht wenig dazu beytragen den Wissenschaften selber und einer wissenschaftlichen Bildung Ehre und Ansehen zu verschaffen.*)

Früherhin war der wissenschaftliche Universitätsunterricht auf allgemein wissenschaftliche Bildung durch classische Literatur und Philosophie, und auf die Theologie beschränkt. In den neuern Zeiten ist der Kreis des Unterrichts erweitert, und es sind eigene Schulen für Naturkunde und für Chemie insbesondere, auch einige Institute für die Jurisprudenz begründet worden. Ein Auditorium für die Juristen (Law — school) kommt in Cambridige schon 1458 vor, und eine Professur des Civilrechts daselbst gründete Heinrich der 8te 1540, deren unbedeutende Einnahme von 50 Pfund (der Theologe hatte das Zwanzigfache) den Professoren hinreichend zur Entschuldignng dienen kann, wenn jene Stiftung ohne allen Erfolg geblieben ist. Um das Studium der Landesrechte zu befördern stiftete der im Sommer 1756 verstorbene Viner eine Professur für das englische Recht auf der Universität Oxford, die erst von William Blackstone bekleidet wurde. Gegenwärtiger Inhaber der Professur ist James Blackstone. Die Vorlesungen haben aber gänzlich aufgehört, und mit einer zwar ältern, aber erst im Jahre

*) So lautet das meines Bedünkens wohlbegründete Urtheil des Prof. Molbech in Copenhagen. Siehe dessen Reise durch Deutschland, Frankreich, England u. Italien 2ter Theil S. 275 — 277.

1805 in Cambridge zur Ausführung gekommenen Stiftung von Downing (Downing school) wird es kaum auch so weit gediehen seyn, daß die Vorlesungen schon ihren Anfang genommen haben. Auf den Universitäten Englands geschieht also durch Vorlesungen für die Beförderung juristischer Kenntniße gar nichts. Man sollte zwar glauben, daß doch wenigstens zu Privatstudien einige Anleitung gegeben werde, wenn man hört, daß auf den Universitäten juristische Doctorpromotionen statt finden. Die Nachrichten hievon und von den Leistungen, welche dabey verlangt werden, sind aber so unvollständig, daß sie über die Hauptsache gar keinen Aufschluß geben.*) Nach dem was ich über die Sache in Erfahrung gebracht habe, sind die Prüfungen bey der juristischen Promotion eine bloße Formalität. Nur muß der zu Promovirende erst den Grad als Doctor der Philosophie (Master of the Arts) genommen haben. Die Professoren welche in Cambridge und Oxford das Recht lehren sollten, leben gewöhnlich als practische Juristen in der Hauptstadt, und betrachten ihre academischen Aemter als Nebensache.

Nicht besser steht es mit dem Unterrichte in den Inns, die zu Fortescues und Cokes Zeiten

*) Dies gilt auch von Wendeborns und Goedes Werken über England. Auch die neue von Vogel besorgte Ausgabe des letztern Werks, wird nach einer neulich mitgetheilten Probe, (die gerade das Kapitel von den Universitäten enthielt) über den hier vorliegenden Gegenstand nichts vollständigeres liefern.

wirkliche Lehranstalten waren. Die Schilderung welche Millar von dem jetzigen Zustande der Inns giebt, wird dnrch andere Zeugnisse bestätigt. n) Die Inns, sagt Millar, sind nicht einmal mehr für den Unterricht praktischer Rechtsgelehrte gut. Es werden daselbst keine Vorlesungen mehr gehalten, keine Uebungen mehr veranstaltet, und es sind keine Maasregeln getroffen, den Fleiß derjenigen, welche aus eignem Antriebe zum Studiren geneigt sind, eine zweckmäßige Leitung zu geben. Die ganze Sorge für die Erziehung ist dem Koch überlassen. Denn alles was von den alten Ordnungen noch übrig ist, beschränkt sich darauf, daß der angehende Rechtsgelehrte eine bestimmte Zeit von Gerichtssitzungen hindurch sein Ordinarium (his commons) dort essen muß. *)"

Die Kenntniß des englischen Rechts kann also nur in der Praxis oder unter Leitung erfahrener Practiker erworben werden. Gewöhnlich entschließt sich der junge Engländer zum juristischen Studium, erst nach Vollendung eines vollständigen academischen Cursus auf einer der Universitäten. Doch wird jetzt in England sehr darüber geklagt, daß so viele Unstudirte, d. h. solche die auf keiner Universität gewesen sind, sich in den Stand der Rechtsgelehrten eindrängen. Nach Goede, der übrigens doch von den Universitäten anführt, daß dort eine dürftige Uebersicht der Institutionen vorgetragen werde, wird

*) Millar a. a. O. II. S. 247.

die Abfassung der juristischen Aufsätze bey juristischen Geschäftsmännern erlernt, und damit die Lectüre von Blackstones und Cokes Werken verbunden. Weiter sollen die juristischen Studien der meisten Rechtsgelehrten nicht gehen, und nur bey den Richtern und bey einigen der angesehensten Advocaten (die special pleaders genannt werden,) ein tieferes und umfassenderes Studium des Rechts üblich seyn.*) Die angehenden Rechtsgelehrten müssen sich auch jetzt noch in die Inns aufnehmen lassen, und dort nach angestellten Uebungen, die Würden eines Serjeant oder Barrister erwerben, ohne daß übrigens diese Institute ihren Studien auf irgend eine Weise förderlich wären. Die vier großen Inns of courts nemlich Inns Temple, Middle Temple. Lincolns Inn und Grays Inn sind für die eigentlichen Rechtsgelehrten, die andern untergeordneten Institute für die attorneys, oder für die Notarien bestimmt. Die in den Inns sich aufhaltenden Studirenden sind ungefähr 700. Für die Anleitung welche ihnen ein Rechtsgelehrter ertheilt, wird gewöhnlich in zweyen Jahren jährlich 100 Guinen bezahlt. In den Inns haben die angesehensten Advocaten ihre Büreaus, wo sie zu treffen sind, und wo ste die Geschäfte mit ihren Clienten abmachen. Nach einem zwey- oder dreyjährigen Besuch der Inns (je nachdem der Student auf einer der Universitäten promovirt hat oder nicht,) wird ein Examen angestellt, wel-

*) Goede II. S. 133 und auch Wendeborn IV S. 79.

ches aber eine bloße Form ist, und der Rechtscandidat sodann, nach Ableistung des Huldigungseides in die Zahl der Barristers aufgenommen. Attorney kann nach Ableistung desselben Eides jeder werden, der 5 Lehrjahre bey einem practisirenden Attorney ausgehalten hat.

Es ist uns nur noch übrig, von Blackstones Leben und Schriften einige Nachrichten zu geben. *) Blackstone war der Sohn eines Londoner Bürgers, der zugleich als Seidenhändler und als Bogenschütze bezeichnet wird. Nach erhaltener Jugendbildung auf einer gelehrten Schule ging Wilhelm Blackstone (er war am 10ten Julius 1723 gebohren) 15 Jahr alt nach Oxford, wo er im Pembrockes Collegium aufgenommen ward. Schon auf der Schule war ihm für ein Lobgedicht auf Milton eine Preismedaille zuerkannt worden. Auf der Universität beschäftigten ihn neben classischer Literatur besonders Logik und Mathematik, und unter den mathematischen Wissenschaften ganz vornehmlich die Baukunst. Im Jahre 1741 wählte er zu seinem Hauptfache die Rechtswissenschaft, ließ sich in Middle Temple aufnehmen, und theilte nun seine Zeit zwischen den allgemeinen wissenschaftlichen Studien auf der Universität und den juristischen Beschäftigungen in dem

*) Sein Leben findet sich im Brittischen Plutarch, aus dem Englischen mit literarischen Anmerkungen von Meusel. Siebenter und achter Bd. (Züllichau 1794) S. 506—521. Eine kurze biographische Notiz giebt das Brockhausische Conversations-Lexicon.

Inn. Fünf Jahre nachher machte er mit der juristischen Praxis einen Versuch, der aber nicht zum besten ausfiel, weil es ihm an dem rednerischen Anstande und an einer fließenden Sprache gefehlt haben soll. Er zog daher das Leben auf der Universität vor, wo er einige Jahre die Oeconomie seines Collegiums aufs sorgfältigste verwaltete, daneben auch das Amt eines Actuarii in dem Flecken Wallingford in Berkshire versah, und im Jahr 1750 Doctor des Civilrechts wurde. Drey Jahre nachher gab er seine practischen Geschäfte, die ihn sonst zu einem Sommeraufenthalt in London nöthigten, aber wenig einbrachten, gänzlich auf, und widmete sich mit vielem Eifer der Bearbeitung des englischen Rechts. Schon im Jahr 1750 erschien von ihm: Versuch über die Seitenverwandschaft, und 1754 die Analyse der Gesetze England. Als er 1758 die von Viner gestiftete Professur erhielt, begann er seine Vorlesungen über das englische Recht, die ihm bald einen großen Ruf verschaften. Jetzt versuchte er (1759) von neuem in gerichtlichen Geschäften sein Glück, und hielt sich des Sommers wieder in London auf. In demselben Jahre veranstaltete er eine neue Ausgabe der Magna charta und des charter of the forest, der beyden wichtigsten Grundsäulen der englischen Freiheit. Jetzt erlangte Blackstone schnell eine Ehrenstelle nach der andern. Er ward 1761 Parlamentsglied, in demselben Jahre Königlicher Rath, und zwey Jahre später General-Anwald der Königin. Mittlerweile erschienen zwey

Bände juristischer Abhandlungen, und dasjenige Werk, von dem hier ein Auszug ist übersetzt worden, welches jedoch erst 1769 vollendet ward. Zu dieser Zeit hatte Blackstone schon seine Professur in Oxford nieder gelegt, und lebte seit 1766 in der Hauptstadt, mit practischen Arbeiten beschäftigt. Bey einer Parlamentswahl 1768 kam er abermahls ins Unterhaus. Blackstone gehörte zur Ministerialpartheі, und die Art, wie er bey einer Gelegenheit das Verfahren der Regierung vertheidigte, zog ihm von mehreren seiner Landsleute Vorwürfe zu. Nicht minder erregte seine in den Commentarien gegebene Darstellung der öffentlichen Rechtsverhältniße, in welchen die Dissenters stehen, lebhaften Widerspruch, und veranlaßte eine dagegen gerichtete Schrift von Priestley. Daß Blackstone in spätern Ausgaben die anstößigen, im 4ten Capitel des 4ten Buchs enthaltenen Stellen milderte, dient zum Beweise, daß er Belehrungen zugänglich war, wiewohl wir nicht läugnen wollen, daß die Aeusserungen noch mehr hätten gemildert werden sollen, als von dem Verfaßser wirklich geschehen. Im Jahr 1770 wurde ihm die Stelle des Generalanwaldes und auch das Richteramt in dem Court of common pleas angetragen, und die letztere auch wirklich angenommen, nachdem er zuerst aus Rücksichten auf einen seiner Freunde sie abgelehnt hatte, und dieser mittlerweile gestorben war. Dies Richteramt verwaltete Blackstone bis ans einen Tod, welcher am 14ten Febr. 1780 im 56sten Jahre seines Alters erfolgte. Er liegt in der Pfarrkirche

zu Wallingford in Berckshire begraben, wo er sich eine Familiengruft hatte bauen lassen. Nach seinem Tode wurden noch von Clitherow in zwey Foliobänherausgegeben: Rechtsfälle entschieden in den Gerichtshöfen zu Westminster vom Jahre 1746 bis 1779 gesammelt von Blackstone. Es gehörte mit zu den testamentarischen Verfügungen des Verfassers, daß diese Sammlung nach seinem Tode bekannt gemacht werden sollte.

Noch ehe die Commentarien über das englische Recht erschienen, stand Blackstone wegen seiner Gelehrsamkeit in großem Ansehen, wovon dies keinen ganz unerheblichen Beweis abgiebt, daß er nach Wendeborns Angabe für sein Buch ein Honorar von 16000 Pfund Sterling erhielt. Die Erscheinung des Werks befestigte seinen Ruhm noch mehr, und daß ein großer Theil der englischen Gelehrten mit seinen Grundsätzen nicht zufrieden war, und ihn einer zu großen Vorliebe für die Rechte der Krone und der Hochkirche beschuldigte — in Deutschland hat er wohl, was den ersten Punct betrifft den entgegengesetzten Tadel erleiden müssen — hat dem Ansehen der Schrift nicht geschadet, die fortwährend noch in neuen Auflagen ans Licht tritt. Mehrere neuere Ausgaben hat Eduard Christian, Barrister, Mitglied von Grays Inn und Professor des englischen Rechts zu Cambridge (Downing-school) bearbeitet. Die 16te Ausgabe ist vom Jahr 1809. Eine andere Ausgabe veranstaltete Archbold im Jahr 1811. Die 12te von Christian besorgte Aus-

gabe (London 1793) ist mit Blackstones Portrait und ausserdem mit den Bildnissen mehrerer englischen Rechtsgelehrten aus frühern und spätern Zeiten geziert.

Von der Aufnahme welche das Blackstonische Werk in England gefunden hat, zeugt die Anzahl der Ausgaben. Inzwischen kann der Beyfall des Publicums keinen unbedingten und absoluten Maaßstab für die wissenschaftliche Vollendung eines Buches abgeben. Das Verhältniß eines Schriftstellers zu seinen Vorgängern mag darnach beurtheilt und die relative Vortrefflichkeit dadurch bezeugt werden, aber auch nichts mehr. Was aber nun die Schrift von Blackstone betrifft, so ist ihr Werth in dem Maaße anerkannt, daß es kaum nöthig ist, ein Wort über die Vorzüge derselben hinzuzufügen. Diese bestehen nach meinem Ermessen, in einer leichten, einfachen und schönen Darstellung, und in dieser Beziehung können wenige der deutschen juristischen Schriften eine Vergleichung mit Blackstones Handbuch aushalten. Ferner ist die geschichtliche Behandlung der Materien die vorherrschende, und im Ganzen gründlich zu nennen, nur wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser dem ältern Rechte allenthalben mehr Fleis gewidmet und im Einzelnen die ältern Quellen sorgfältiger benutzt hätte. Er würde dann z. B. die Testamente nicht für ein so altes Institut angesehen haben, daß es mit völliger Allgemeinheit in der angelsächsischen Periode angenommen werden könne. In den Kanutischen Gesetzen Cap. 68

bey Canciani IV. pag. 309 wird der Gebrauch von Testamenten vorausgesetzt. Dies ist wohl die älteste Erwähnung. Es muß aber die Bestimmung über die Testamente nicht als ein Theil des weltlichen Rechts angesehen werden. Die Testamentssachen gehören noch jetzt unter die geistliche Jurisdiction, und werden in alten Zeiten, wie jetzt, nur nach den in der Kirche geltenden Rechtsquellen beurtheilt worden seyn. Endlich ist in Blackstones Bearbeitung der politische Geist zu loben, oder die Art, wie er alle Rechtsbestimmungen auf bürgerliche Freiheit und auf das Wesen der englischen Verfassung bezieht, und die gesetzliche Normen durch politische Blicke zu erläutern und aufzuklären sucht. Diese Seite des Werks ist in Vergleichung mit unsern juristischen Schriften unstreitig die hervorstechendste und Blackstones Manier verdient in dieser Beziehung wirklich musterhaft genannt zu werden.

Dagegen glaube ich bey dem Blackstonischen Buche zwey Eigenschaften zu vermissen, die zur Vollendung eines solchen Werks erforderlich seyn würden. Die erste brauche ich nur zu nennen. Es wird bey uns nicht bezweifelt werden, daß in einem solchen Buche wenigstens bey wichtigen Stellen und bey controversen Lehren insonderheit, eine kurze exegetische Beweisführung nicht fehlen dürfe, die doch bey Blackstone gänzlich vermißt wird. Die andere Unvollkommenheit finde ich in der Behandlung aller derjenigen Lehren, die nicht zu den historischen Elementen des Rechts gehören und nicht politischen Ur-

sprungs sind. Die tiefere Erforschung und analytische Entwickelung der Rechtssätze, von welchen uns die Pandektenschriftsteller ein so ausgezeichnetes Muster vor Augen stellen, ist bey Blackstone gerade die schwache Seite, wie jeder ohne Weiteres erkennen wird, der die letzten Bücher des zweiten und einen großen Theil des dritten Buchs mit den der Materie nach damit zusammenfallenden Pandektentiteln zu vergleichen Lust hat. Inzwischen kann dieser Mangel einer ächten wissenschaftlichen Behandlung der nicht geschichtlichen Rechtslehren der sonst so ausgezeichneten und verdienstvollen Arbeit Blackstones nicht eigentlich zum Tadel oder zum Vorwurf gereichen, da es hier gerade für die juristischen Erörterungen auf eine Methode ankömmt, die zwar die deutschen Juristen in den Fragmenten der römischen Rechtsgelehrte wieder erkannt haben, die wir aber noch nicht so glücklich gewesen sind, ihnen nachzumachen.

Ich lasse nunmehr den Herrn Uebersetzer reden, um sodann den Worten, mit welchen er seine Arbeit dem Publicum übergiebt, einige wenige, mit dem Vorstehenden noch zusammenhängende Bemerkungen folgen zu lassen. Die Vorrede des Herrn Uebersetzers ist folgende.

A. Bedürfte es bey dem allgemein anerkannten vorzüglichen Werthe des Blackstonischen Handbuchs des Englischen Rechts, noch der Anführung von Gründen für dessen Uebertragung ins Deutsche, so eigneten sich dazu, abgesehen von dem Bedürfniße

der Zeit, die Worte des Freyherrn v. Vincke in seiner trefflichen Darstellung der innern Verwaltung Grosbrittaniens S. 5: „dennoch ist es gewiß zu bedauern, daß die Englische Rechtslehre in Deutschland so wenig gekannt war; viel einzeln Zweckmäßiges, so wie der gemeinschaftliche Ursprung würde sie interessant gemacht und eine Uebersetzung von Blackstones commentaries on the Laws of England wohl eine ganze Anzahl Englischer Romane aufgewogen haben." —

Während aber für England ein gedrängteres Werk oder ein Auszug aus dem Blackstonischen Handbuch Bedürfniß war (wie denn kurz vor der Bearbeitung durch Herrn Gifford noch ein ähnliches Werk unter dem Titel Commentaries on the Laws of England, principally in the order and comprising the whole substance of the commentaries of Sir William Blackstone London 1819 erschien) so wird es für Deutschland noch weit mehr Bedürfniß und eine Uebersetzung des nachfolgenden, von einem bekannten Rechtsgelehrten (Herr Gifford hat das Leben Pitts geschrieben) gelieferten Auszuges vielleicht willkommener seyn, als die Uebertragung des aus 4 Bänden bestehenden Handbuchs selbst, zumal da die Uebersetzung des kleinern Werks, das Lesen des größern im Originale sehr erleichtern wird, indem größten Theils alles Technische in Beyden vorkommt und da diese neueren Bearbeitungen den bedeutenden Vorzug haben, daß sie alle, seit

dem Erscheinen des Blackstonischen Handbuchs, vor 60 Jahren, gegebenen neuern Gesetze enthalten.

Es ist mir nur eine Französische Uebersetzung des Blackstonischen Werks bekannt, die zu Brüssel 1774 in 6 Bänden erschienen ist, *) diese ist aber nicht von der Art, daß sie eine treue Darstellung des Englischen Rechts gewährte. Fast immer wo ich über einen schwierigen Ausdruck Auskunft suchte, war dieser in der französischen Uebersetzung umgangen oder ganz ausgelassen und an sehr vielen Stellen der Sinn ganz und gar verfehlt. Davon nur 2 Proben, die zur Hand liegen. Im sechsten Capitel des zweyten Buchs heißt es: Villeins, by these and many other means in process of time gained considerable ground on their lords; and in particular strengthened the tenure of their estates to that degree, that they came to have in them an interest in many places full, as good, in others better, than their lords. [d. h. Auf diese und andere Weise kamen die Leibeigenen im Verlauf der Zeiten immer weiter mit ihren Herren und befestigten ihr Besitzrecht dergestalt, daß ihnen von ihren Landstellen an manchen Orten eben so viel und andern mehr gehörte als den Herren.] Dieses übersetzt der Franzose folgendermaaßen: Les vilains obtinrent dans la suite des temps des terres considerables; leurs biens s'accrurent, de dans bien

*) Eine andere französische Uebersetzung führt Meusel in seiner Statistik an, die von dem Abbé Coyer Paris 1776 in 2 Bd. herausgegeben seyn soll.

des endroits ils surpasserérent ceux des Seigneurs. So auch im zwanzigsten Capitel des dritten Buches: Also a man may plead the statutes of limitation in bar; or the time limited by certain acts of parliament, beyond which no plaintiff can lay his cause of action. [Man kann auch die Einrede der Verjährung vorschützen, so wohl nach den Statuten über Verjährung, als nach gewissen Parlementsacten, welche die Zeit festsetzen, in welcher der Kläger seine Klage anstellen muß.] Die französische Uebersetzung giebt dieses: On peut aussi former opposition aux Statutes de prescription ou au temps limité par certains actes de Parlement, au-dela du quel aucun demandeur ne peut plus intenter son action. Wenn es so schwierig ist, den wahren Sinn des Originals zu treffen, so werde ich eine nachsichtsvolle Beurtheilung für mein Unternehmen in Anspruch nehmen dürfen. In der That werden die Kenner des Englischen Rechts es nicht in Abrede seyn, mit welchen Schwierigkeiten die Uebertragung der juristischen Kunstausdrücke verbunden ist, die doch in einer Uebersetzung auf irgend eine Weise deutsch gegeben werden müssen, wogegen es dem Darsteller der Englischen Rechtslehre in einem deutschen Werke ohne Zweifel zukommt, die Englischen Ausdrücke beyzubehalten. Ich habe mich daher bemüht, die Englischen Kunstausdrücke so viel möglich zu verdeutschen, habe dabey aber immer das Englische Wort hinzugefügt, das der Deutsche Leser, wäre

es auch ganz richtig übertragen, doch kennen muß. Treue ist gewiß das erste Erforderniß für eine gute Uebersetzung eines wissenschaftlichen Werks. Ich habe daher auch vornämlich darauf gesehen, den Sinn des Originals treu wieder zu geben, wenn auch der Stil darunter leiden möchte; denn da eine größere Genauigkeit im Ausdruck, als dem deutschen Stil angemessen, im Geiste der Englischen Rede liegt, so kann es nicht fehlen, daß eine treue Uebertragung im Deutschen oftmals etwas steif und umständlich erscheint. Dennoch habe ich geglaubt, die Schönheit der Sprache eher der Treue opfern zu müssen, zumal da dieses der erste Versuch im Deutschen, und wenn nur der Sinn richtig gegeben ist, bey einer folgenden Bearbeitung dieses Gegenstandes die Sprache leicht zu verbessern seyn würde.

An vielen Stellen war dem deutschen Leser eine Nachweisung und Erläuterung unentbehrlich, deren Hr. Gifford vielleicht überhoben seyn konnte. Ich habe daher, wo es mir zum Verständniß nöthig schien, eine Note hinzugefügt. Meistentheils ist deren Inhalt aus dem Handbuch, wo dieses nicht der Fall aber aus neuern Werken und guten Quellen genommen."

Diesen Bemerkungen des Herrn Uebersetzers habe ich nun Folgendes hinzuzufügen. In Deutschland ist bis jetzt das Blackstonische Handbuch weder vollständig noch in einem Auszuge übersetzt worden, und daher für den größten Theil des juristischen Publicums sogut wie unbekannt geblieben.

Nur von einzelnen Abschnitten jenes Werks sind deutsche Uebersetzungen vorhanden. Bald nach der ersten Erscheinung des Buches in England, übersetzte Claproth die Einleitungsrede, unter dem Titel: der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in England, Göteingen 1767, und einige Jahre darauf erschienen vier Abhandlungen daraus, deutsch übersetzt von Macher. Bremen 1779, welche Arbeit jedoch selten angeführt wird, und nicht sehr bekannt geworden seyn mag. Vor einigen Jahren kündigte (wenn ich nicht irre) Henke (jetzt Professor in Bern) eine Uebersetzung des ganzen Werks an. Bis jetzt ist aber mit der Ausführung dieses Planes noch kein Anfang gemacht worden, welches wir um so mehr bedauern, da jener geistreiche Gelehrte ohne Zweifel seine Uebersetzung mit manchen lehrreichen und für Deutschland wichtigen Erläuterungen und Nutzanwendungen ausgestattet haben würde. Neulich lieferte das Hannöversche Magazin Ankündigung und Probe einer neuen Uebersetzung, die denn wohl nächstens erwartet werden kann. So wie es bis jetzt um die Bekanntschaft mit Blackstones Arbeit über das englische Recht in Deutschland steht, füllt die gegenwärtige Uebersetzung eine wahre Lücke in unserer Literatur aus. Selbst, wenn eine vollständige deutsche Bearbeitung des Ganzen noch erscheinen sollte, wird doch diese Uebersetzung für manche den Vorzug behalten, daß sie in größerer Kürze den Inhalt des Blackstonischen Werks darlegt, ohne daß irgend ein wesentlicher Gedanke über-

gangen ist. In der That ist der Giffordsche Auszug so vollständig, als mit Recht verlangt werden kann. Nur wäre es vielleicht für den deutschen Leser zweckmäßig gewesen, wenn am Schluße des 2ten Abschnitts der Einleitung die von Blackstone aufgestellten Interpretationsregeln in der Kürze angegeben worden wären. Sie haben zwar an und für sich gar keine besondere wissenschaftliche Wichtigkeit. Da aber Blackstone, als das letzte Hülfsmittel zur Erklärung der Gesetze, die Berücksichtigung des Zwecks und der Absicht, kurz alles dessen ausdrücklich empfiehlt, was wir den Geist der Gesetze nennen, und womit die logische Interpretation den Sinn der Gesetze zu entwickeln sucht, so würde eine kurze Andeutung über diesen Gegenstand dazu gedient haben, den wahren Character der in England zulässigen Auslegung der Gesetze zu zeigen, und es dem deutschen Leser klar zu machen, daß das Verfahren der englischen Juristen bey der Auslegung, von einem buchstäblichen Verstehen der Gesetze eben so weit entfernt ist, als von der Willkühr, zu welcher eine misverstandene logische Interpretation so viele deutsche Rechtsgelehrte verführt hat.

Wie brauchbar nun auch dieser übersetzte Giffordsche Auszug erachtet werden mag, um eine allgemeine Uebersicht des englischen Rechts zu erlangen, so ist dennoch gar sehr zu wünschen, daß die Beschäftigung unserer Rechtsgelehrten mit dem Rechte Englands bey einer blos allgemeinen Uebersicht nicht stehen bleiben möge, die gröstentheils nur einen

blos materiellen Wehrt hat. Ich verstehe jedoch unter allgemeinen Uebersichten, nicht blos allgemeine Handbücher und Systeme, sondern ebenfalls Abhandlungen über einzelne Lehren, da diese Schriften in Form und Behandlungsweise von den allgemeinern Werken sich nicht wesentlich zu unterscheiden pflegen, ja vielfältig ihnen in dieser Beziehung nachstehen, wie man an dem neulich von Jacobsen übersetzten Buche von Manning *) über das englische Wechselrecht in einem recht deutlichen Beyspiele sehen kann, welches in Absicht der Methode kaum mit einem mittelmäßigen deutschen Compendium die Vergleichung aushält. Rechtserörterungen, die von formeller Seite einen Wehrt haben, indem sie mit Scharfsinn und Consequenz das Allgemeine in seinen besondern Anwendungen verfolgen, oder von dem Besondern des einzelnen Falles zu den höhern Grundsätzen hinaufsteigen, Rechtserörterungen, in welchen die Methode vorherrscht, welche v. Savigny sehr treffend, „das Rechnen mit Begriffen" nennt, müssen anderswo als in den theoretischen Schriften der englischen Rechtsgelehrten gesucht werden, und sind nur in den practischen Arbeiten der Richter, in den Entscheidungsgründen ihrer Erkenntnisse zu finden. Diese Art der juristischen Literatur ist bis jetzt in Deutschland beynahe ganz unbekannt. Einzelne Beyspiele geben inzwischen Jacobsens Werke über das

*) Umriß des englischen Wechselrechts. Altona 1821.

Seerecht, wo einige richterliche Auseinandersetzungen, namentlich von Sir William Scott übersetzt sind, in denen man sehen kann, mit welchem Talent englische Richter die juristische Casuistik zu behandeln verstehen. Es dürfte daher für unsere juristische Literatur von nicht geringem Nutzen seyn, wenn aus den zahlreichen englischen Werken, welche die Entscheidungen von Rechtsfällen enthalten, eine ausgewählte Sammlung solcher richterlichen Vorträge veranstaltet würde, die sich durch Form und Behandlungsweise auszeichnen, wobey blos auf diese formelle Seite zu sehen wäre, ohne Rücksicht auf den Gewinn, welchen sie sonst etwa in materieller Hinsicht für die genauere Kunde des Rechts gewähren möchten.

Bey Einführung eines Handbuchs des englischen Rechts in die deutsche Literatur würde noch, um über den Stand und die Fortbildung des englischen Rechts ein vollständiges Urtheil möglich zu machen, die Auctorität, welche in England den Präjudicaten beygelegt wird, Gegenstand einer besondern Betrachtung seyn müssen. Da die Erörterung dieser Materie aber mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, die Theorien der englischen Rechtsgelehrten über diesen Punct auch nicht mit einander übereinstimmen, wie denn Hales z. B. ganz andere Grundsätze darüber aufstellt als Blackstone, und der Gegenstand überhaupt aus einem allgemeinen Gesichtspunct aufgefaßt werden muß, so versparen wir, um diese Vorrede nicht noch länger zu machen, als sie bereits geworden ist, die nöthigen Betrachtungen

über die Präjudicate, deren gerichtliche Auctorität, und über die Gründe, auf welchen selbige beruht, bis zum zweiten Theile, in dessen Vorrede es für diese Untersuchungen und für etwanige Zusätze zu dem hier Vorgetragenen eine passende Stelle geben wird. *)

Schließlich habe ich noch einen Wunsch und eine Bitte hinzuzufügen: den Wunsch, daß die Uebersetzung eine dem von Herrn Landvogt v. Coldiz darauf gewandten Fleiße, und der mit dieser Arbeit verbundenen nicht geringen Mühe entsprechende Aufnahme finden möge. Für die Unvollständigkeit der in dieser Vorrede enthaltenen Notizen bitte ich um eine nachsichtige Beurtheilung. Persönliche Verhältnisse haben mich vermocht, als Vorredner der Uebersetzung aufzutreten. Mancher Andere würde von mehreren Hülfsmitteln dazu unterstützt gewesen seyn, und überhaupt die Aufgabe genügender gelößt haben.

Kiel den 20sten März 1822.

Falck.

---

*) Dort wird auch noch über die Meinung etwas zu sagen seyn, welche Prof. Dahlmann in Betreff der Gesetze Eduard des Bekenners neulich geäussert hat. Forschungen nach dem Gebiete der Geschichte 7ter Band 1255.

Inhaltsanzeige des ersten Bandes.

Einleitung.

Abschn. 1. Von dem Studium des Rechts 1
— 2. Von dem Wesen der Gesetze im Allgemeinen . 6
— 3. Von den Englischen Gesetzen 11
— 4. Von den den Englischen Gesetzen unterworfenen Ländern 23

Erstes Buch.

Von den Rechten der Personen.

Cap. 1. Von den absoluten Rechten der Individuen . . 49
— 2. Vom Parlamente 67
— 3. Von dem Könige und dessen Anrecht (title) . . 104
— 4. Von dem königlichen Hause 118
— 5. Von den Räthen des Königs 122
— 6. Von den Pflichten des Königs 126
— 7. Von dem königlichen Vorrechte (prerogative) . . 128
— 8. Von den Einkünften des Königs 142
— 9. Von den untergeordneten Obrigkeiten 162
— 10. Von dem Volke, sowohl Fremden und Eingebürgerten, als gebornen Engländern 175
— 11. Von der Geistlichkeit 181
— 12. Von dem bürgerlichen Stande 182
— 13. Vom Kriegsstande und der Marine 202
— 14. Von Herren und Dienenden 208
— 15. Von Ehemann und Ehefrau 213
— 16. Von Aeltern und Kindern 210
— 17. Von Vormund und Pflegebefohlenen 226
— 18. Von Körperschaften 231

Zweytes Buch.

Von dem Sachenrechte.

— 1. Vom Eigenthum überhaupt 243
— 2. Vom unbeweglichen Eigenthum und zwar zuerst von körperlichen Erben 249

Digitized by Google

Seite

Cap. 3. Von unkörperlichen Erben 251
— 4. Von der Lehensordnung 764
— 5. Von den alten Englischen Lehen 273
— 6. Von den neueren Englischen Lehnen 283
— 7. Von erblichen Freylehnen (of freehold estetes, of inheritance) 300
— 8. Von nicht erblichen Freylehnen (of freeholds not of inheritance) 313
— 9. Von geringeren Besitzungen, als Freylehne (of estatesless than freehold) 321
— 10. Von bedingten Besitzungen 326
— 11. Von gegenwärtigem Besitz, Anwartschaft und Rückfall der Güter 333
— 12. Von Sondergut, Mitbesitz, ungetheiltem Erbgut und gemeinschaftlichem Gut 342
— 12. Von dem Anrecht auf unbewegliche Sachen überhaupt 352
— 14. Von dem Anrecht durch Erbfolge 356
— 15. Von dem Anrecht durch Erwerbung und erstlich durch Heimfall 370
— 16. Von dem Anrecht durch Bemächtigung 377
— 17. Von dem Anrecht durch Verjährung 380
— 18. Von dem Anrecht durch Verwirkung 384
— 19. Von dem Anrecht durch Veräußerung 394
— 20. Von Veräußerungen durch Contrakt 398
— 21. Von Veräußerungen durch authentische Acten . . 420
— 22. Von Veräußerungen nach besonderem Herkommen 429
— 23. Von Veräußerungen durch einen letzten Willen . 432
— 24. Von beweglichen Sachen 436
— 25. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen . . . 433
— 26. Von dem Anrecht durch Bemächtigung bey beweglichen Sachen 445
— 27. Von dem Anrecht durch das königliche Vorrecht und durch Verwirkung 449
— 28. Vom Anrecht durch Herkommen 454
— 29 Von dem Anrecht durch Nachfolge, Heyrath und richterliche Entscheidung 458
— 30. Von dem Anrecht durch Schenkung oder Verleihung durch Vertrag 463
— 31. Von dem Anrecht durch Bankerutt 478
— 32. Von dem Anrecht durch testamentarische und Intestat-Erbfolge 489

Anhang.

Beylage 1. Vetus Carta Feoffamenti 509
— 2. Eine neuere Uebertragung durch Verhäurung und Lossprechung 510
— 3. Eine Schuldverschreibung oder Obligation mit der Bedingung 530
— 4. Ein Endvergleich über Land 531
— 5. Eine gemeine Zurückforderung von Land mit doppeltem Rufen 536

Handbuch des Englischen Rechts.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von dem Studium des Rechts.

Ich halte es für eine unwiderlegliche Behauptung, daß eine hinlängliche Kenntniß von den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher wir leben, zur vollendeten Ausbildung jedes Mannes von Stande und jedes Gelehrten gehöre und einen höchst nützlichen, ich möchte fast sagen, wesentlichen Theil einer feinen und großsinnigen Erziehung ausmache. Ich berufe mich auf das Beyspiel des alten Roms, wo nach Ciceros Zeugniß schon die Knaben die Zwölftafelgesetze auswendig lernen mußten, als carmen necessarium oder als eine unerläßliche Aufgabe, um ihren zarten Gemüthern die Kenntniß der Gesetze und Verfassung ihres Vaterlandes frühzeitig einzuprägen.

Um den Nutzen einiger Bekanntschaft mit dem Landesrechte zu zeigen, dürfen wir nur einen Augenblick über die besondere Verfassung und Regierungsform Englands nachdenken, des einzigen Landes in der Welt vielleicht, wo politische oder bürgerliche Freyheit das eigentliche Ziel und der ganze Zweck der Verfassung ist. Die wahre Freyheit besteht in der Macht, alles zu thun, was das Gesetz verstattet und ist nur möglich, wenn alle Stände und

Ordnungen allgemein in ihrem Verhalten sich die billigen Vorschriften zur Richtschnur dienen lassen, welche den geringsten Bürger vor Beleidigungen und Unterdrückungen des mächtigsten schützen. Wenn daher jedem Unterthan an der Erhaltung der Gesetze gelegen ist, so liegt es auch einem Jeden ob, wenigstens mit den Gesetzen sich bekannt zu machen, die ihn unmittelbar angehen, um nicht dem Tadel und der Unannehmlichkeit ausgesetzt zu seyn, in der Gesellschaft zu leben, ohne die Verbindlichkeiten, die sie ihm auflegt, zu kennen.

Nehmen wir Männer, die einen unabhängigen Landbesitz haben, die nützlichste, wie die ansehnlichste Classe von Staatsbürgern bey uns, so ist ihr Landbesitz mit dem langen und weitläuftigen Gefolge von Uebertragungen durch Erbgang oder Contrakte, von fideicommissarischen oder anderen Beschränkungen und Bestimmungen der verwickeltste und ausgebreitetste Gegenstand der Rechtskenntniß. Vielleicht kann nur der Rechtsgelehrte vom Fache es unternehmen, von diesem Allen mit den kleinsten Unterscheidungen sich einen vollständigen Begriff zu verschaffen, indessen wird doch die Kenntniß einiger leitender Grundsätze über Grundeigenthum und dessen Uebertragung die Verwalter und Geschäftsführer eines Gutsbesitzers einigermaaßen in Schranken und Ordnung halten und ihn wenigstens vor grobem und offenbarem Betrug bewahren.

Alle Männer von Vermögen sind kraft ihres Eigenthums in dem Falle, als gewählte Geschworne berufen zu werden, die Rechte ihrer Mitbürger zu bestimmen, Rechtsverletzungen zu schätzen, Anklagen zu prüfen und selbst über das Leben ihrer Mitbürger zu entscheiden. In solchen Fällen sollen sie häufig auf ihren Eid bedenkliche und wichtige Fragen entscheiden, deren Lösung ohne Rechtskenntniß nicht möglich ist, besonders wenn, wie oft der Fall, der Rechtspunkt von der Thatfrage schwer zu trennen ist; und daß selbst unsere besten Geschwornen im Allgemeinen die Fähig-

keit nicht besitzen, dieses einigermaaßen mit Genauigkeit zu thun, das ist es vornämlich, was ihr Ansehen geschwächt und unvermeidlich den Richtern mehr Gewalt, als vielleicht in der Absicht der Verfassung liegt, eingeräumt hat, die Aussprüche der Geschwornen zu leiten, zu controlliren und sogar umzustoßen.

Aber nicht bloß als Geschworner ist der gebildete Engländer berufen, Rechtsfragen zu entscheiden und seinen Mitbürgern Recht widerfahren zu lassen; aus seinem Stande vornämlich werden auch die Friedensrichter genommen. In dieser Eigenschaft nun hat er ein weites Feld, seine Talente anzuwenden, um in seiner Nachbarschaft eine gute Ordnung zu erhalten, Liederliche und Müßiggänger zu bestrafen, Friedliche, und Fleißige zu beschützen und besonders kleine Mißhelligkeiten beyzulegen und verdrießlichen Händeln vorzubeugen. Um aber diese wünschenswerthen Zwecke zu erreichen, ist es nothwendig, daß er sein Geschäft verstehe und nicht bloß den guten Willen, sondern auch die Fähigkeit habe, eine gesetzmäßige und wirksame Gerechtigkeit zu üben und diese Fähigkeit schließt Kenntniß des Rechts mit ein.

Ferner, streben die meisten Männer, die ein bedeutendes Eigenthum besitzen, zu einer Zeit ihres Lebens ihre Heimath im Parlamente zu vertreten. Auch diejenigen, welche diesen ehrenvollen Ruf wünschen, werden wohl thun, sich zu erinnern, welcher Art und wie wichtig derselbe ist. Sie werden von ihren Mitbürgern so ehrenvoll nicht ausgezeichnet, um nur für ihre Person, ihre Besitzungen oder Hausgenossen Vorrechte zu erhalten, um sich für politische Partheyen anwerben zu lassen, um Steuern zu bewilligen oder zu versagen, um für eine beliebte oder gegen eine unbeliebte Verwaltung zu stimmen, sondern ihre Auszeichnung gründet sich auf weit wichtigere Betrachtungen. Sie sollen über unsere Verfassung wachen, Gesetze geben, aufheben und erklären, sie sind bestimmt, auf jede gefährliche Neuerung

zu achten, ihr ein Ziel zu setzen und ihr vorzubeugen, jede gründliche und wohlerwogene Verbesserung in Vorschlag zu bringen, anzunehmen und zu fördern; sie sind durch alle Bande der Natur, der Ehre und Religion verpflichtet, diese Verfassung und diese Gesetze, wo möglich, verbessert und wenigstens ungeschmälert den Nachkommen zu überliefern. Wie würde es aber einem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung anstehen, für ein neues Gesetz zu stimmen, wenn es des ältern Rechts völlig unkundig wäre! Welche Art von Erklärung könnte derjenige geben, welchem der Text, den er commentirt, ganz fremd ist!

Was von den Männern aus unsern gebildeten Ständen im Allgemeinen und dem für sie nöthigen Studium des vaterländischen Rechts gesagt ist, wird eben so sehr und noch mehr in Hinsicht des hohen Adels in diesem Lande gelten, nur daß daraus keine Geschworne genommen werden. Dafür haben die Edelleute aber auch wieder andere, ihnen eigenthümliche Aemter von viel größerer Wichtigkeit und Bedeutung. Sie sind nämlich nicht nur durch Geburt erbliche Rathgeber der Krone und Richter über Ehre und Leben ihrer Standesgenossen, (brother — peers) sondern entscheiden auch über das Eigenthum aller Mitbürger und zwar in letzter Instanz. Vermöge dieser ihrer richterlichen Eigenschaft liegt es ihnen ob, die feinsten und schwierigsten Rechtsfragen zu entscheiden, Versehen zu untersuchen und zu verbesseren, die den erfahrensten und weisesten Männern vom Fache, dem Lord-Großkanzler und den Richtern der Gerichtshöfe zu Westminster entschlüpft sind. Ihr Spruch ist der letze, entscheidend und unwiderruflich; es findet keine Berufung davon, keine Verbesserung, keine Läuterung Statt und wie ihre Entscheidung auch seyn mag, so müssen die unteren Gerichtshöfe sich darnach richten, sonst wären die Grundsätze des Eigenthums nicht mehr gleichförmig und fest.

Fehlte es dem untergeordnetsten Richter an einer hinlänglichen Rechtskenntniß, so würde dieses ihm selbst große

Geringschätzung und denen, welche ihn anstellten, Unehre bringen. Doch sind die Folgen seiner Unwissenheit vergleichungsweise sehr geringe und unbedeutend, sein Spruch kann geprüft und sein Irrthum verbessert werden von anderen Gerichtshöfen. Wie viel ernsthafter und folgenreicher dagegen ist das Versehen eines oberen Richters, wenn dieser, ohne mit dem Rechte vertraut zu seyn, es dreist wagt, eine Frage zu entscheiden, worauf die Wohlfahrt und Erhaltung ganzer Familien beruhet! Wenn es bloßer Zufall ist, ob er richtig oder falsch urtheilt und er, wenn er einmal verkehrt urtheilt, eine Verletzung der schlimmsten Art begeht, eine Verletzung ohne Möglichkeit der Abhülfe *)!

Ebenso wird man einige Rechtskunde keinesweges überflüßig finden für Männer von nicht so hohem Range, vornämlich für die gelehrten Stände. Die Geistlichkeit insbesondere hat, abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung, welche Stand und Vermögen ihr auflegen, hinreichende Ursache, als Geistlichkeit, mit vielen Zweigen des Rechts bekannt zu seyn, die fast allein für sie sind und sie angehen. Dahin gehören die Gesetze, welche das Patronatrecht, Stiftungen und die Einführung in geistliche Stellen betreffen, Gesetze über Simonie und was dahin zu rechnen, über Uniformität, Residenz und Pluralität, über Zehnten und andere geistliche Rechte, über Ehe (besonders seit Kurzem) und über eine Menge anderer Gegenstände, welche durch besondere Statuten der Aufsicht ihres Standes anvertraut sind. Dieses alles richtig zu verstehen, zu beurtheilen, was erlaubt oder geboten und was durch das Gesetz verboten ist, dazu gehört ein gewisser juristischer Blick, der nicht an

*) Es gereicht diesem erhabenen Gerichtshof zur großen Ehre, daß es im Verlauf eines ganzen Jahrhunderts nicht ein einziges Beyspiel giebt, wo die Gerechtigkeit seiner rechtlichen Entscheidungen in Zweifel gezogen wäre.

ders, als durch Uebung und eine vertraute Bekanntschaft mit Schriften über das Recht erlangt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wesen der Gesetze im Allgemeinen.

Die allgemeine Bedeutung von Gesetz ist: eine von einem höheren Wesen gegebene Richtschnur zum Handeln. Von den Geschöpfen, welche weder das Vermögen zu denken, noch einen freyen Willen haben, muß eine solche Richtschnur unveränderlich befolgt werden, so lange das Geschöpf lebt, denn sein Daseyn beruht auf seinem Gehorsam. Gesetze im engern Sinne dagegen, worin wir gegenwärtig sie zu betrachten haben, bezeichnen die Richtschnur nicht für das Handeln überhaupt, sondern für menschliches Handeln und Verhalten, das heißt Vorschriften, nach welchen dem Menschen, dem edelsten aller Geschöpfe auf Erden, einem mit Vernunft und freyen Willen begabten Wesen geboten ist, von diesen Fähigkeiten bey der allgemeinen Einrichtung seiner Handelungsweise Gebrauch zu machen.

Daß Gesetz der Natur ist so alt, wie die Welt, von Gott gegeben, und bindet mithin stärker, als jedes andere. Es herrscht über den ganzen Erdboden, in allen Ländern und zu allen Zeiten. Keine menschlichen Gesetze haben Gültigkeit, wenn sie diesem widerstreiten und haben sie Gültigkeit, so leiten sie mittelbar oder unmittelbar ihre Wirksamkeit und ihr ganzes Ansehen von diesem Urbild ab. Um das Gesetz der Natur zu erkennen, müssen wir unsere Vernunft gebrauchen und auf dasjenige achten, was am meisten zu unserer Glückseligkeit beyträgt. Zu dieser Erkenntniß ist aber unsere Vernunft von Vorurtheilen geblendet und von

Leidenschaften verführt, nicht hinreichend. Darum hat die göttliche Vorsehung sich unsrer Schwachheit erbarmt, und uns mittelst einer Offenbarung zur Kenntniß ihrer Gesetze geleitet.

Auf dem Gesetze der Natur und der Offenbarung beruhen alle menschlichen Gesetze, das heißt, kein menschliches Gesetz sollte geduldet werden, das damit in Widerspruch steht. Es giebt freylich eine große Menge gleichgültiger Punkte, worin so wohl das göttliche, wie das Naturgesetz dem Menschen seine Freyheit lassen, welche zum Wohl der Gesellschaft aber gewisse Schranken erfordern. Und dieses ist vornämlich der Kreis für die Wirksamkeit der menschlichen Gesetze, denn in Hinsicht dessen, was nicht gleichgültig ist, erklären die menschlichen Gesetze nur das göttliche oder Naturgesetz und haben einen untergeordneten Wirkungskreis. So z. B. ist der Mord ausdrücklich durch das göttliche und offenbar durch das Naturgesetz verboten und aus diesen Verboten entsteht die wahre Gesetzwidrigkeit dieses Verbrechens. Die menschlichen Gesetze, welche eine Strafe damit verbinden, vergrößern nicht im Mindesten die moralische Strafbarkeit, noch fügen sie eine neue Verbindlichkeit, des Mordes sich zu enthalten, in foro conscientiae hinzu. Im Gegentheil, wenn ein menschliches Gesetz den Mord erlauben oder befehlen sollte, sind wir verpflichtet, dieses Gesetz nicht zu befolgen oder wir stoßen gegen das göttliche und natürliche Gesetz an. Aber was an sich gleichgültige Dinge betrifft, die weder geboten noch verboten sind durch jene höheren Gesetze, wie z. B. die Ausfuhr von Wolle in fremde Länder, so hat hier die niedere Gesetzgebung Spielraum und Gelegenheit, wirksam zu seyn und eine Handlung für Gesetzwidrig zu erklären, die es vorher nicht war.

Das bürgerliche Gesetz ist: „eine von der höchsten „Staatsgewalt vorgeschriebene Regel des bürgerlichen Ver„haltens." Es unterscheidet sich von dem natürlichen und dem göttlichen Gesetze dadurch, das ersteres für das sitt-

liche Verhalten und letzteres nicht bloß für Sittlichkeit, sondern auch für den Glauben die Regel ist. Beyde nehmen den Menschen als Geschöpf und bestimmen seine Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen seine Nebenmenschen, als Individuen betrachtet. Das bürgerliche Gesetz dagegen nimmt den Menschen auch noch als Bürger, dem andere Pflichten gegen seine Mitmenschen obliegen, als bloß natürliche und religiöse Pflichten, Verbindlichkeiten, welche er für den Genuß der Wohlthaten der gemeinschaftlichen Verbindung übernommen hat und welche nur darin bestehen, daß er seinerseits zur Erhaltung und zum Frieden der Gesellschaft beytragen soll.

Das bürgerliche Gesetz ist, wie gesagt: „eine von der „höchsten Staatsgewalt vorgeschriebene Regel des „bürgerlichen Verhaltens;" denn Gesetzgebung ist der größte Act der Ueberlegenheit, der von einem Wesen über das andere ausgeübt werden kann. Es gehört daher zum wahren Wesen eines Gesetzes, daß es von der höchsten Gewalt gegeben ist. Souverainität und Gesetzgebung sind im Grunde gleichbedeutende Ausdrücke, eine kann nicht ohne die andere bestehen.

Wenn die bürgerliche Gesellschaft einmal gebildet ist, so muß auch eine Regierung da seyn, welche zum Fortbestehen dieser Gesellschaft und zur Erhaltung der Ordnung darin nothwendig ist. Ohne die Bestellung eines Oberen, dessen Anordnungen und Entscheidungen alle Glieder zu befolgen verpflichtet sind, würden sie beständig im Stande der Natur bleiben, ohne daß ein irdischer Richter da wäre, der ihre Rechte bestimmt und gegen Beeinträchtigungen Abhülfe gewährt.

Ohne in eine weitläuftige Untersuchung über die verschiedenen Regierungsformen einzugehen, wird es hinreichen, zu bemerken, daß zum Glück für uns Inselbewohner die Brittische Verfassung sich lange erhalten hat und, wie ich vertraue, noch lange bestehen wird als ein vorhandenes Bey-

spiel gegen die Wahrheit einer Bemerkung des Tacitus, welcher die Vorstellung von einer vermischten Regierung, welche die Vorzüge der Demokratie, Aristokratie und Monarchie vereinigt, für ein Hirngespinnst hält, das, wenn es auch in Wirklichkeit träte, weder dauernd, noch sicher seyn könnte. Denn da bey uns die Vollziehung der Gesetze bey einer einzigen Person steht, so haben sie alle Vortheile der Kraft und Schnelligkeit, die sich in der unumschränktesten Alleinherrschaft finden; und da die Gesetzgebung des Reichs dreyen getrennten und von einander völlig unabhängigen Gewalten anvertraut ist, erstlich dem Könige, zweitens der hohen Geistlichkeit und dem hohen Adel, einer aristokratischen Versammlung von Männern, die sich durch Frömmigkeit, Geburt, Weisheit, Tapferkeit oder Besitzungen auszeichnen, und drittens dem, frey vom Volke aus seiner Mitte gewählten Hause der Gemeinen, welches eine Art von Demokratie bildet; da ferner dieser zusammengesetzte, durch verschiedene Triebfedern in Bewegung gebrachte und durch verschiedene Interessen geleitete Körper das Brittische Parlament bildet und die oberste Bestimmung über Alles hat, — so ist es unmöglich, daß von einem dieser drey Zweige etwas Nachtheiliges auf die Bahn gebracht werden kann, ohne von den übrigen oder einem derselben Widerstand zu erfahren und da jeder Zweig mit einer verneinenden Gewalt bewaffnet ist, so ist dieser Widerstand hinreichend, um jede für undienlich oder gefährlich geachtete Neuerung zurückzutreiben. Hier ist also der Sitz der Souverainität der Brittischen Verfassung und für die Gesellschaft der möglichst vortheilhafteste Sitz. Denn in keiner andern Form könnten wir so sicher seyn, die drey großen Kräfte der Regierung so gut und so glücklich vereinigt zu finden. Wäre die höchste Gewalt bey einem der drey Zweige allein, so wären wir den Nachtheilen entweder der unumschränkten Alleinherrschaft oder der Aristokratie oder der Volksregierung ausgesetzt und es fehlten zwey der drey Hauptbestandtheile einer

guten Regierung, Tugend, Weisheit, Macht. Wäre sie bey zweyen dieser drey Zweige, z. B. bey dem Könige und den Lords, so möchten unsere Gesetze mit Weisheit gegeben und gut in Ausführung gebracht werden, aber nicht allezeit das Wohl des Volkes vor Augen haben. Wäre sie bey dem Könige und den Commons, so würden wir vielleicht der Umsicht und vermittelnden Behutsamkeit ermangeln, deren Anwendung der Weisheit der Pairs obliegt. Wenn das höchste Recht der Gesetzgebung allein den beyden Häusern zustände und der König keine Negative bey ihren Maaßnehmungen hätte, so könnten sie versucht werden, Eingriffe in die Rechte der Krone zu thun oder vielleicht die königliche Würde abzuschaffen und dadurch die Kraft der vollziehenden Gewalt zu schwächen, wo nicht ganz zu vernichten. Aber die Regierungsverfassung dieser Insel ist so bewunderungswürdig zusammengesetzt und gemischt, daß nichts ihr Gefahr oder Verderben bringen kann, als was das Gleichgewicht der Macht unter den Zweigen der Gesetzgebung aufhebt. Denn sollte es sich je zutragen, daß die Unabhängigkeit eines der drey Zweige verloren ginge oder den Zwecken der beyden übrigen oder eines davon dienstbar würde, so würde unsere Verfassung bald ein Ende nehmen.

Ich bemerke nur noch, daß, da die Gesetzgebung die höchste Gewalt bildet, dieser, wo sie auch im Staate ihren Sitz haben mag, nichts desto weniger das Recht zustehe, Gesetze zu geben oder nach den Worten unserer Difinition **die Regel des bürgerlichen Verhaltens vorzuschreiben.**

Dritter Abschnitt.

Von den Englischen Gesetzen.

Das bürgerliche Gesetz in England oder die den Bewohnern dieses Reichs vorgeschriebene Regel des bürgerlichen Verhaltens ist zweyerley Art: die *lex non scripta*, das ungeschriebene oder gemeine Recht und die *lex scripta*, das geschriebene oder durch Parlamentsschlüsse gegebene Recht (statute law).

Von dem ungeschriebenen oder gemeinen Recht giebt es wieder drey Arten: 1. Allgemeine Gewohnheiten, welche die allgemeine Regel des ganzen Reichs und das gemeine Recht im engern und gewöhnlichen Sinne sind. 2. Besondere Gewohnheiten, welche größtentheils nur die Einwohner besonderer Gegenden betreffen. 3. Gewisse besondere Gesetze, welche als Herkommen angenommen und angewandt werden von einigen besonderen Gerichtshöfen, die keine ganz allgemeine Gerichtsbarkeit haben. Der Werth einer Gewohnheit beruht darauf, daß sie seit undenklichen Zeiten geherrscht hat oder, um es in der Sprache des Gesetzes auszudrücken, so lange Gebrauch gewesen, daß seit Menschengedenken das Gegentheil davon nicht bekannt ist.

I. Was nun zuvörderst die allgemeinen Gewohnheiten oder das gemeine Recht im engern Sinne betrifft, so entsteht die sehr natürliche und sehr wesentliche Frage: wie werden diese Gewohnheiten oder Grundsätze bekannt und durch wen wird ihre Gültigkeit bestimmt? Die Antwort ist: durch die Richter in den verschiedenen Gerichtshöfen. Sie sind die Bewahrer der Gesetze, die lebendigen Orakel, die in allen zweifelhaften Fällen zu entscheiden haben und durch einen Eid verbunden sind, in Gemäßheit der Gesetze des Landes zu entscheiden. Ihre Rechtskenntniß gründet sich auf Erfahrung und Studium, auf die „viginti anno-

rum lucubrationes," deren Fortescue gedenkt und auf eine vertraute Bekanntschaft mit den gerichtlichen Entscheidungen ihrer Vorgänger. Dergleichen Rechtssprüche sind in der That auch die vornehmsten und gewichtigsten Beweise, welche sich von dem Vorhandenseyn einer als gemeines Recht geltenden Gewohnheit geben lassen. Der Spruch selbst und alle vorhergehenden Verhandlungen werden unter dem Namen Records sorgfältig registrirt und aufbewahrt. Man legt sie zu diesem Zwecke in öffentliche Archive und nimmt häufig seine Zuflucht zu denselben, wenn eine schwierige Frage entsteht, zu deren Beantwortung frühere Vorgänge Anleitung geben können. Wir finden daher schon zur Zeit der Eroberung die „praeteritorum memoria eventorum" als eine hauptsächliche Eigenschaft derjenigen aufgeführt, welche für „legibus patriae optime instituti" gehalten werden. Denn es ist feste Regel, bey früheren Vorgängen *) stehen zu bleiben, wenn dieselben Umstände in einem Rechtshandel vorkommen und zwar, um die Waage der Gerechtigkeit grade und fest zu halten, daß sie nicht schwanke nach jedes neuen Richters Meinung und weil, da das Recht in solchen Fällen feyerlich ausgesprochen und bestimmt ward, dasjenige, was vorher unbestimmt und vielleicht gleichgültig war, nun zu einer bleibenden Regel geworden ist, welche ein späterer Richter nicht nach seiner besonderen Meinung abändern oder verlassen darf; denn er ist beeidigt, Recht zu sprechen nicht nach seinem eignen Dafürhalten, sondern in Gemäßheit der bekannten Gesetze und Gewohnheiten des Landes und ist nicht bestellt, ein neues Gesetz zu geben, sondern das alte zu erhalten und zu erklären. Es leidet jedoch diese Regel eine Ausnahme, wenn nämlich die frühere Satzung offenbar der Vernunft wider-

*) S. die Verfassung von England von de Lolme. Altona 1819. S. 143. d. Ueb.

streitet und noch mehr, wenn sie dem göttlichen Gesetze klar zuwiderläuft. Aber selbst in solchen Fällen müssen die späteren Richter nicht glauben, daß sie ein neues Gesetz machen, sondern daß sie das alte aus seiner Verunstaltung hervorziehen. Denn findet es sich, daß eine frühere Entscheidung offenbar ungereimt oder ungerecht ist, so wird nicht erklärt, daß eine solche Entscheidung ein schlechtes Gesetz, sondern daß sie kein Gesetz sey, d. h. daß sie nicht zur Richtschnur diene, da sie auf einem Irrthum beruhe. Daher kommt es denn, daß unsere Rechtsgelehrten mit ihren Lobeserhebungen über die Vernünftigkeit des gemeinen Rechts so freygebig sind, daß sie uns sagen, das Recht sey das schönste Werk der Vernunft, es strebe beständig mit dieser übereinzustimmen und, was nicht vernünftig, sey auch nicht Gesetz. Nicht daß der Grund eines jeden einzelnen Gesetzes nach so langer Zeit allemal vollständig nachzuweisen wäre, es ist schon hinreichend, wenn in dem Gesetze nichts der Vernunft geradezu Widersprechendes liegt; dann wird das Gesetz wohl gegründet seyn.

Es ist eine alte Erfahrung der Englischen Gesetzgebung, daß wenn ein vorhandenes Gesetz, wovon man vielleicht keinen vernünftigen Grund mehr erinnert oder wahrnimmt, durch Parlamentsschlüsse oder neue Satzungen ohne vieles Bedenken abgeändert wurde, sich die Weisheit jener gesetzlichen Vorschrift zuletzt durch die mit der Neuerung verbundenen Nachtheile gezeigt hat.

Es ist daher Grundsatz im Rechte, daß frühere Erkenntnisse und Regeln befolgt werden müssen, es sey denn, daß sie gradezu unvernünftig oder ungerecht wären; denn wenn ihr Grund auch nicht auf den ersten Blick einleuchtet, so müssen wir aus Achtung für unsere Vorfahren annehmen, daß sie nicht ganz und gar ohne Ueberlegung handelten.

Wir müssen daher die Hauptgrundlage und den eigentlichen Eckstein des Englischen Rechts, nämlich das alte Her-

kommen oder gemeine Recht, das von Zeit zu Zeit durch die Entscheidungen der Gerichtshöfe erklärt ist, in Ehren halten. Diese Entscheidungen werden in unsern öffentlichen Sammlungen (records) aufbewahrt, in Auszügen (reports) erläutert und zum allgemeinen Gebrauch in den, Gesetzes Ansehen habenden Schriften würdiger Rechtslehrer geordnet dargestellt *).

---

*) Unter leges non scriptae sind mithin nicht Gesetze zu verstehen, die gegenwärtig nicht schriftlich vorhanden, sondern solche, die ursprünglich nicht schriftlich ertheilt sind und als altes Herkommen gelten. Sie sind allmählig entstanden aus den Rechten der eingewanderten Völker, der Römer, Pikten, Sachsen, Dänen und Normannen. Zu Alfreds Zeiten waren diese Gebräuche schon so mannigfaltig, daß er es nöthig fand, sein dome-book oder liber iudicialis zum allgemeinen Gebrauch zusammenzutragen, das unglücklicherweise verloren gegangen ist, nachdem es durch den Einfall und die Festsetzung der Dänen verdrängt war. Zu Anfang des elften Jahrhunderts gab es drey Hauptgesetze in verschiedenen Gegenden Englands. 1. Das Mercen Lage oder die Mercianischen Gesetze, die in den mittleren Provinzen und nach der Gränze von Wales hin galten und daher wahrscheinlich mit Brittischen und Druiden — Gebräuchen untermengt waren. 2. Das West Saxon Lage in den südlichen und westlichen Provinzen von Kent nach Devonshire. Diese hatten vermuthlich vieles von den erwähnten Gesetzen Alfreds. 3. Das Dane Lage oder die Dänischen Gesetze, die vornämlich in den übrigen Gegenden der mittleren Provinzen und an der Ostküste galten.

Aus diesen drey alten Rechten soll Eduard der Bekenner eine für das ganze Königreich gültige Gesetzessammlung verfaßt haben, welche indessen nichts anders als eine Erneuerung des Alfredschen Codex mit Zusätzen und Verbesserungen zu seyn scheint. Denn dieselben Geschichtsschreiber, die uns dieses berichten, nennen Alfred „Legum Anglicarum conditor" und Eduard den Bekenner „restitutor."

II. Die zweyte Classe des ungeschriebenen Gesetzes in England sind besondere Gewohnheiten oder ein gesetzliches Herkommen für die Bewohner besonderer Gegenden.

Diese besonderen Gewohnheiten sind, wenigstens zum Theil, ohne Zweifel Ueberbleibsel der vielen Ortsgewohnheiten, aus welchen das gemeine Recht, wie es gegenwärtig besteht, zuerst vom König Alfred und später von den Königen Edgar und Eduard dem Bekenner gesammelt ward, da jeder Landestheil einige seiner besonderen Gebräuche aufopferte, damit dem ganzen Reiche die Wohlthat übereinstimmender und allgemeiner Gesetze zu Theil werde. Indessen wurde aus Gründen, die längst vergessen sind, einigen Grafschaften, Städten, Flecken, landsäßigen Gütern und Herschaften das Vorrecht gelassen, ihre eignen, von denen des übrigen Volks verschiedenen Gewohnheiten beyzubehalten, was verschiedene Parlamentsschlüsse bestätigt haben.

Dahin gehört das Gewohnheitsrecht des Gavelkind in Kent und einigen anderen Gegenden (vielleicht allgemein herrschend gewesen bis zur Eroberung durch die Normannen), welches unter andern bestimmt, daß nicht bloß der älteste Sohn, sondern daß alle Söhne gleichmäßig den Landbesitz des Vaters erben und daß, wenn auch der Vorweser eines Verbrechens überführt und gehängt ist, der Erbe doch im Besitz folgen und das Gut nicht an den Lehnsherrn heimfallen solle. Dahin gehört die in verschiedenen ehemaligen Flecken herrschende und daher Borough-English genannte Gewohnheit, daß der jüngste Sohn mit Hintansetzung aller älteren Brüder die Landstelle erbt. Von der Art ist der Gebrauch in anderen Flecken, daß eine Wittwe

---

Dieses sind die Gesetze, welche gegenwärtig, als Herkommen, unter der Benennung von gemeinem Recht bekannt sind und deren eigentlicher Ursprung sich nicht genau nachweisen läßt. d. Ueb.

alle Ländereyen ihres Mannes als Witthum erhält, da das gemeine Recht ihr nur den dritten Theil davon zusichert. Von der Art sind gleichfalls die speciellen und particularen Gewohnheiten, wovon sich bey jedem landsäßigen Gute mehr oder weniger findet und welche diejenigen binden, die eine Landstelle nur vermöge einer Abschrift der Gutsrolle oder ohne alle schriftlichen Beweise besitzen. Dahin gehört ebenfalls in Städten und in Handelsorten das Recht, verschiedene niedere Gerichtshöfe zu haben, wozu die Befugniß, so fern keine königliche Bewilligung aufgewiesen werden kann, lediglich auf einem seit undenklichen Zeiten eingeführten Gebrauch beruht. Dahin gehören endlich auch viele besondere Gewohnheiten in der Stadt London in Absicht auf Handel, Lehrburschen, Wittwen, Waisen und viele andere Gegenstände. Alles dieses widerstreitet den allgemeinen Landesgesetzen und ist nur als besonderes Herkommen gültig; indessen sind die Gewohnheiten Londons auch durch einen Parlamentschluß bestätigt.

Hieher läßt sich auch eine besondere Ordnung von Gewohnheiten rechnen, die nur für eine Classe von Unterthanen gelten und Kaufmannsbrauch oder *lex mercatoria* genannt werden. Diese Gewohnheiten weichen von den allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts sehr ab, sind aber gleichsam auf dasselbe gepfropft und zu einem Theil desselben gemacht, da ihnen zum Vortheil des Handels volle Gültigkeit in allen Handelssachen eingeräumt ist, denn es ist ein rechtlicher Grundsatz: „cuilibet in sua arte credendum est.“

Die Regeln über besondere Gewohnheiten betreffen entweder den Beweis ihres Vorhandenseyns oder ihre Gesetzlichkeit, wenn sie bewiesen sind, oder die gebräuchliche Art der Anwendung. Zuerst wollen wir die Regeln des Beweises betrachten.

Was Gavelkind und Borough-Englisch betrifft, so nehmen die Gesetze davon besondere Kenntniß und es ist kein

Beweis nöthig, daß solche Gewohnheiten wirklich da sind, sondern nur, daß sie für das in Frage stehende Land gelten. Alle anderen nicht allgemeinen Gewohnheiten müssen besonders nachgewiesen werden, sowohl die Existenz derselben, als auch daß dasjenige, wovon es sich handelt, in der angeführten Gewohnheit begriffen sey.

Die Gebräuche Londons sind in Hinsicht des Beweises von allen übrigen verschieden; denn wenn dort das Vorhandenseyn einer Gewohnheit in Zweifel gezogen wird, so soll sie nicht durch Geschworne, sondern durch eine von dem Archivarius ausgestellte Bescheinigung des Lordmajors und der Aldermen bewiesen werden, es wären denn Gewohnheiten, wobey die Körperschaft selbst interessirt ist, wie das Recht, Zollabgaben zu nehmen u. dergl., denn alsdann erlaubt das Gesetz nicht, daß sie zu eignem Vortheil zeugen.

Wenn das Vorhandenseyn einer Gewohnheit gehörig dargethan ist, so betrifft die zweyte Frage ihre Gesetzlichkeit, denn ist sie nicht eine gute Gewohnheit, so kann man sich nicht darauf berufen; „Malus usus abolendus est" ist ein ausgemachter Rechtssatz. Damit aber eine Gewohnheit gut sey, ist Folgendes erforderlich:

1. Es muß so lange Gebrauch seyn, daß seit Menschengedenken nicht das Gegentheil davon bekannt ist. Kann daher Jemand zeigen, wann sie aufgekommen ist, so ist es keine gute Gewohnheit. Aus diesem Grunde kann keine Gewohnheit gegen einen ausdrücklichen Parlamentsschluß angeführt werden, denn dieses Gesetz ist eben der Beweis von einer Zeit, da eine solche Gewohnheit nicht Statt fand.

2. Die Gewohnheit muß nicht unterbrochen seyn. Jede Unterbrechung macht, daß sie auf eine Zeitlang aufhört und ihr Wiederaufleben giebt ihr einen neuen Anfang, welcher seit Menschengedenken Statt findet und daher läßt sich keine Gewohnheit annehmen. Dieses ist jedoch nur von Unterbrechung des Rechts zu verstehen, denn eine

bloße Unterbrechung des Besitzes auf zehn oder zwanzig Jahre hebt die Gewohnheit nicht auf. Wenn z. B. die Einwohner eines Kirschspiels ein Gewohnheitsrecht haben, ihr Vieh aus einem gewissen Teich zu tränken, so hört dieser Gebrauch nicht auf, wenn sie es auch in zehn oder zwanzig Jahren nicht benutzen, der Beweis wird dadurch nur schwieriger. Wenn aber das Recht auf irgend eine Weise auch nur einen Tag unterbrochen ist, so ist es mit der Gewohnheit für immer vorbey.

3. Sie muß unstreitig und anerkannt, nicht dem Widerspruch und Streit unterworfen seyn. Denn da Gewohnheiten ihren Ursprung der allgemeinen Billigung verdanken, so ist es ein Beweis von dem Mangel dieser allgemeinen Billigung, wenn sie durch Gesetze oder auf andere Weise seit Menschengedenken streitig gemacht sind.

4. Die Gewohnheiten müssen vernünftig seyn oder, um es lieber verneinend auszudrücken, sie müssen nicht unvernünftig seyn. Hier entscheidet nicht, wie Sir Eduard Coke sagt, jedes Ununterrichteten Vernunft, sondern es ist dieses von einer kunstverständigen Vernunft der Rechtsgelehrten zu verstehen, die auf das Ansehen der Gesetze sich gründet. Demzufolge kann eine Gewohnheit gut seyn, wenn sich auch der eigentliche Grund davon nicht angeben läßt, denn es reicht schon hin, wenn nicht ein guter gesetzlicher Grund dagegen angeführt werden kann. So würde die Gewohnheit in einem Kirschspiel, daß Niemand sein Vieh vor dem dritten October auf die Gemeinweide treiben dürfe, gut seyn und doch möchte es schwer werden, den Grund darzuthun, woher grade dieser Tag und nicht ein Tag früher oder später festgesetzt worden. Die Gewohnheit aber, daß kein Vieh hingetrieben werden dürfe, bevor der Gutsherr das Seinige dahin bringen lassen, wäre unvernünftig und taugte daher nichts; denn der Herr könnte sein Vieh niemals dahin bringen und dann hätten die Gutsuntergehörigen keinen Nutzen von ihrer Gemeinweide.

5. Gewohnheiten müssen bestimmt seyn. Eine Gewohnheit, wornach der Landbesitz auf denjenigen übergeht, welcher der würdigste Sprößling des Vaters ist, wäre nichtig, denn wie soll diese Würdigkeit bestimmt werden? Aber das Herkommen, daß der Besitz auf den nächsten männlichen Blutsverwandten übergeht mit Ausschließung der Frauen, ist bestimmt und daher gut.

6. Gewohnheiten müssen, wiewohl sie durch allgemeine Annahme entstanden, wenn sie einmal angenommen sind, verpflichtend seyn und es nicht der Wahl eines Jeden überlassen, ob er davon Gebrauch machen wolle oder nicht. Es wird daher ein Gebrauch, daß alle Einwohner zur Unterhaltung einer Brücke nach ihrem Vermögen geschätzt werden sollen, gut seyn; aber die Gewohnheit, daß Jedermann nach eignem Gefallen dazu beyzutragen hat, ist nichtig und ungereimt und überall keine Gewohnheit.

7. Endlich müssen Gewohnheiten unter einander übereinstimmend seyn, die eine Gewohnheit kann nicht grade das Gegentheil von einer andern enthalten. Denn wenn Beydes wirklich Herkommen ist, so ist Beydes von gleichem Alter und Beydes durch allgemeine Annahme entstanden; das läßt sich aber ohne Ungereimtheit von widersprechenden Gewohnheiten nicht sagen. Wenn daher Jemand ein Recht behauptet, Fenster nach des Nachbars Garten zu haben, und dieses auf Gewohnheit gründet, so kann der Nachbar nicht auf das Gewohnheitsrecht Anspruch machen, diese Fenster zu verstopfen oder zu verbauen, denn diese einander entgegenstehenden Gewohnheiten können nicht beyde gut seyn oder zusammen bestehen. Der Nachbar muß vielmehr das Daseyn der ersteren ableugnen.

Wir kommen nunmehr auf die Anwendung besonderer Gewohnheiten. Gewohnheiten, welche dem gemeinen Rechte derogiren, müssen nach der Strenge angewandt werden. So kann z. B. nach dem Gavelkind-Herkommen ein Kind von funfzehn Jahren durch eine Art der Uebertragung,

welche Belehrungscontract heißt, seinen Landbesitz als ein freyes Lehn oder für immer hingeben. Diese Gewohnheit ermächtigt es aber nicht, eine andere Uebertragung vorzunehmen, nicht einmal auf sieben Jahre das Gut zu verleihen, denn der Gebrauch muß strenge angewandt werden. Ueberdieß weichen alle besonderen Gewohnheiten dem königlichen Vorrechte dergestalt, daß wenn der König Land, welches nach dem Gavelkind auf alle Söhne zu gleichen Theilen vererbfällt wird, kauft, so folgt ihm bey seinem Ableben sein ältester Sohn allein im Besitz desselben. So viel von der zweyten Classe der *leges non scriptae* oder den besondern Gebräuchen; welche nur für besondere Personen und Gegenden gelten.

III. Die dritte Classe von Gewohnheiten sind die besonderen Gesetze, welche nur in besondern Gerichtshöfen und Gerichtsbarkeiten als Herkommen angenommen sind und gelten. Darunter verstehe ich das Civilrecht und das Cannonische Recht.

Unter dem Civilrecht versteht man vorzugsweise das bürgerliche Gesetz des Römischen Kaiserreichs, welches die Institutionen, den Codex und die Pandekten des Kaisers Justinian, ingleichen die von ihm und einigen seiner Nachfolger gegebenen neuen Verordnungen enthält.

Das Cannonische Recht ist eine Sammlung von Gesetzen der römischen Kirche, die sich auf Gegenstände beziehen, worüber diese Kirche die Gerichtsbarkeit hat oder zu haben behauptet. Es ist zusammengetragen aus den Gutachten alter Lateinischen Väter, den Beschlüssen allgemeiner Concilien und den Dekretaten, Breven und Bullen des heiligen Stuhls.

Was die von der Geistlichkeit unter Jacob dem ersten im Jahre 1603 gemachten Canones betrifft, welche nie die Bestätigung des Parlaments erhalten haben, so ist darüber, den Grundsätzen des Rechts und der Verfassung gemäß, ausdrücklich entschieden, daß, wenn sie nicht bloß das

alte Cannonische Recht erklären, sondern neue Anordnungen treffen, sie Nichtgeistliche keinesweges binden, wie viel Achtung die Geistlichkeit ihnen auch beweisen mag.

Es giebt viererley Gerichtshöfe, in welchen der Gebrauch des Römischen und Cannonischen Rechts (unter verschiedenen Beschränkungen) verstattet ist. 1. Die Gerichte der Erzbischöfe, Bischöfe oder der niedern Geistlichkeit, die in unsern Gesetzen gemeiniglich christliche oder geistliche Höfe, curiae christianitatis heißen. 2. Die Kriegsgerichte. 3. Die Seegerichte. 4. Die Richterstühle der beyden Universitäten. In allen diesen Gerichten gründet sich die Aufnahme jener Rechte überhaupt und der verschiedene Umfang ihrer Gültigkeit lediglich auf Herkommen, was jedoch für die Universitäten durch einen Parlamentsschluß bekräftigt ist, welcher die Briefe, die das Gewohnheitsrecht der Universitäten bestätigen, genehmigt.

Die *leges scriptae*, die geschriebenen Gesetze des Königreichs sind Statuten, Schlüsse oder Edikte, von des Königs Majestät auf den Rath und mit Beystimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen im versammelten Parlamente gemacht. Das älteste der gegenwärtig vorhandenen und in unsern Statutenbüchern abgedruckten Gesetze ist die berühmte *magna charta*, wie sie im neunten Regierungsjahre Heinrichs des dritten im Parlamente bestätigt wurde. Es hat freylich ohne Zweifel viele Parlamentsschlüsse vor dieser Zeit gegeben, allein die Urkunden davon sind nicht mehr vorhanden und deren Bestimmungen gegenwärtig vielleicht als Grundsätze des alten gemeinen Rechts im Umlauf.

Die Statuten sind entweder allgemeine oder besondere, offentliche oder private. Ein allgemeines oder öffentliches Statut ist eine allgemeine Regel, welche eine ganze Gemeinheit bindet und von diesen sind die Gerichtshöfe verbunden gerichtlich und von Amtswegen Kenntniß zu nehmen, wenn das Statut von dem streitenden Theile, welcher

einen dadurch gewährten Vortheil in Anspruch nimmt, auch nicht besonders angeführt oder förmlich herausgehoben wird. Besondere oder Privatacten sind nicht so sehr Regeln, als Ausnahme von der Regel, da sie nur von besonderen Personen gelten und Privaten angehen, was die Römer senatus decreta nannten zur Unterscheidung von den senatus consultis, welche eine ganze Gemeinheit betrafen. Von diesen, die nicht so zur allgemeinen Kundbarkeit gebracht worden, wie jene, brauchen die Richter keine Kenntniß zu nehmen, wenn sie nicht vor Gericht förmlich angeführt und vorgezeigt werden. So ist, um den Unterschied zu zeigen, das zehnte Statut aus dem dreyzehnten Regierungsjahre der Königinn Elisabeth, welches den Geistlichen verbietet, auf längere Zeit, als ein und zwanzig Jahre oder drey Leben zu verpachten, eine öffentliche Acte, denn sie ist eine Regel für den ganzen geistlichen Stand im Volke. Eine Acte dagegen, wodurch der Bischof von Chester ermächtigt wird zu einer Verpachtung an A. oder B. auf sechszig Jahre, ist eine Ausnahme von dieser Regel, sie geht nur die Contrahenten und deren Nachfolger an und ist daher eine Privatacte.

Die Statuten sind auch solche, welche das gemeine Recht erklären oder dessen Mängeln abhelfen. Erklärend sind sie, wenn alte Gewohnheiten des Landes außer Gebrauch gekommen oder streitig geworden sind, da denn das Parlament es für zweckmäßig gehalten hat, in perpetuum rei testimonium und zur Vorbeugung aller Zweifel und Schwierigkeiten zu erklären, was gemeines Recht ist und immer gewesen ist. So stellt das Statut von Verbrechen, das zweyte aus dem fünf und zwanzigsten Regierungsjahre Eduards des dritten, keine neue Arten von Vergehungen auf, sondern es erklärt nur und zählt zum Besten der Unterthanen die verschiedenen Arten von Vergehungen auf, welche früher nach gemeinem Rechte Verbrechen waren. Abhelfende Statuten sind solche, die gegeben

werden, um im gemeinen Rechte Mängel zu ersetzen oder Ueberflüßiges wegzunehmen, wie dergleichen bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetze, durch veränderte Zeit und Umstände, durch Irrthümer und nicht wohl überlegte Entschließungen unwissender (und auch wohl gelehrter) Richter oder was der Grund seyn mag, unvermeidlich ist.

Vierter Abschnitt.

Von den den Englischen Gesetzen unterworfenen Landen.

Das Königreich England, welches das Rechtsgebiet unsrer bürgerlichen Gesetze bildet, begreift nach gemeinem Rechte weder Wales, Schottland und Irland, noch irgend einen andern Theil von des Königs Landen, sondern allein das Gebiet von England. Es gelten jedoch die bürgerlichen Gesetze und örtlichen Gewohnheiten dieses Gebiets jetzt ganz oder zum Theil mit mehr oder weniger Einschränkungen in diesen und vielen andern benachbarten Gegenden, wovon es passend seyn wird einen Ueberblick zu geben, ehe wir das Königreich England, das ursprüngliche und eigentliche Gebiet dieser Gesetze, betrachten.

Wales erhielt sich in einer gewissen Unabhängigkeit bis zur Regierung Eduards des ersten, welcher dieses Land eroberte, den alten Fürstenstamm vertrieb und seinen ältesten Sohn zum Prinzen von Wales machte. Den letzen Stoß erhielt indessen die Unabhängigkeit der Einwohner von Wales durch das sechs und zwanzigste Statut aus dem sieben

und zwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs des achten, welches zugleich aber auch ihre bürgerliche Wohlfahrt in hohem Grade förderte, da es sie durchaus an allen Gesetzen mit den Englischen Unterthanen Theil nehmen ließ.

Dieses Statut verordnet: 1. Daß das Gebiet von Wales für immer mit dem Königreiche England verbunden seyn soll. 2. Daß alle gebornen Einwohner von Wales dieselbe Freyheiten, wie andere königliche Unterthanen haben sollen. 3. Daß Landbesitz in Wales nach der Englischen Lehnsordnung und Erbfolge vererbt werden soll. 4. Daß die Gesetze Englands und keine anderen in Wales zur Anwendung kommen sollen mit Ausnahme verschiedener Polizeyordnungen dieses Fürstenthums. Dieses Statut wird durch das sechs und zwanzigste Statut aus dem vier und fünf und zwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs des achten bestätigt, welches noch einige Bestimmungen hinzufügt und Wales in zwölf Provinzen theilt, überhaupt die Ordnung einführt, welche sich heutiges Tages daselbst findet und welche nur durch einige besondere Verfassungen, die eigentlich bloße Vorrechte sind (wie z. B. ihre eigenen, von den Gerichtshöfen zu Westminsterhall unabhängigen Landesgerichte), und durch andere nicht wesentliche Eigenthümlichkeiten, kaum mehr, als die besondere Einrichtung in vielen andern Gegenden Englands von der Verfassung dieses Königreichs abweicht.

Das Königreich Schottland blieb, ungeachtet der Vereinigung seiner Krone mit der Englischen bey der Thronbesteigung des Königs Jacob des sechsten länger, als ein Jahrhundert ein völlig verschiedenes und abgesondertes Königreich, wie wohl lange eine Vereinigung im Werke war und für um so leichter gehalten wurde, da beyde Reiche in alten Zeiten dieselbe Regierung gehabt hatten und da unter ihren Gesetzen eine sehr große Aehnlichkeit, wenn gleich keine völlige Uebereinstimmung Statt fand. Durch einen Par-

lamentsschluß, 1. Jakobs I. C. 1 *), ist erklärt, daß diese beyden mächtigen, berühmten und alten Königreiche vormals eins waren. Und Sir Eduard Coke bemerkt die merkwürdige Uebereinstimmung nicht bloß in der Religion und Sprache beyder Völker, sondern auch in ihren alten Gesetzen, der Thronfolge, ihren Parlamenten, Adelsrechten, Staats- und Gerichtsbeamten, gerichtlichen Formeln, Gewohnheiten und selbst in der Sprache der Gesetze. Er vermuthet daher, daß das gemeine Recht Beyder ursprünglich dasselbe gewesen sey, besonders da Schottlands ältestes authentisches Werk *Regiam Majestatem* genannt, welches die Grundsätze des alten gemeinen Schottischen Rechts enthält, dem Werke Glanvills, welches die Grundsätze des unsrigen zur Zeit Heinrichs des zweyten darstellt, außerordentlich gleicht. Die vielen Verschiedenheiten aber, welche gegenwärtig unter beyden Gesetzen Statt finden, dürften sich wohl erklären lassen aus der Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens in zwey großen, nicht mit einander in Gemeinschaft stehenden Rechtsgebieten und in den Beschlüssen zweyer getrennter und von einander unabhängiger Parlamente, welche in vielen Punkten das alte gemeine Recht beyder Reiche verändert und aufgehoben haben.

Gleichwohl fanden Sir Eduard Coke und die Staatsmänner der damaligen Zeit große Schwierigkeiten, die beabsichtigte Vereinigung zu Stande zu bringen. Am Ende wurden diese doch besiegt und das große Werk kam im Jahre 1707, im sechsten Regierungsjahre der Königinn Anna glücklich zu Stande, da fünf und zwanzig Artikel von den Parlamentern beyder Völker bewilligt wurden, deren Inhalt im Wesentlichen Folgendes ist:

1. Vom ersten May 1707 an sind die Königreiche

---

*) Das erste Capitel oder Statut aus dem ersten Regierungsjahre Jacobs des ersten. d. Uebers.

England und Schottland für immer unter dem Namen von Großbrittanien in Eins vereinigt.

2. Die Thronfolge von Großbrittanien soll Statt finden, wie sie für England bestimmt ist.

3. Das vereinigte Königreich soll durch ein einziges Parlament vertreten werden.

4. Alle Rechte und Freyheiten sollen den Unterthanen beyder Reiche gemeinschaftlich seyn, wenn nicht ein anderes beliebt worden.

9. Wenn England 2 Millionen Pf. St. durch die Grundsteuer aufbringt, so soll diese in Schottland 48,000 Pf. St. betragen.

16. 17. Münzfuß, Maaße und Gewichte sollen überall im vereinten Königreiche nach denen in England eingerichtet werden.

18. Die Handels- Zoll- und Accisegesetze sollen in Schottland und England dieselben seyn. Alle übrigen Gesetze Schottlands sollen dagegen in Kraft bleiben, wiewohl durch das Parlament von Großbrittannien abänderlich und zwar mit dem Vorbehalt, daß Gesetze, die das öffentliche Wohl betreffen, nach dem Ermessen des Parlaments abgeändert werden können, Gesetze, die das Privatrecht betreffen, dagegen nur dann eine Aenderung leiden dürfen, wenn der Nutzen für das Schottische Volk offenbar ist.

22. Sechszehn Pairs sollen gewählt werden, um die Schottische Pairschaft im Parlamente zu vertreten und fünf und vierzig Mitglieder für das Unterhaus.

23. Die sechszehn Schottischen Pairs sollen alle Vorrechte des Parlaments haben. Alle Schottischen Pairs sollen Großbrittannische Pairs seyn und im Range zunächst auf die folgen, welche zur Zeit der Vereinigung auf derselben Stuffe standen, nur daß sie nicht Alle im Oberhause sitzen und in dem Prozesse eines Pairs mitstimmen.

Dieses sind die hauptsächlichsten Unionsartikel, welche durch das achte Statut aus dem fünften Regierungsjahre

der Königinn Anna genehmigt und bestätigt sind. In diesem Statut sind auch zwey Parlamentsacten wiederholt, eine Schottische, wodurch die Schottische Kirche, so wie die vier Universitäten dieses Reichs für immer bestimmt sind und wornach alle künftigen Souverainen sich eidlich zu deren Erhaltung verflichten müssen; und eine Englische Acte, 5. Anna c. 6, wodurch die Uniformitätsacten aus dem dreyzehnten Regierungsjahre der Königinn Elisabeth und dem dreyzehnten Regierungsjahre Carls des zweyten (aber mit Ausnahme der damals vom Parlament gemachten Veränderungen) und alle übrigen Gesetze, die damals zur Erhaltung der Englischen Kirche in Kraft waren, für unabänderlich erklärt werden, wobey gleichfalls festgesetzt ist, daß jeder nachfolgende König und jede Königinn eidlich angeloben müssen, dieselbe unverletzlich zu erhalten in England, Irland, Wales und der Stadt Berwick am Tweed. Endlich ist verordnet, daß diese beyden Acten „für immer als „Grund- und Hauptbedingungen der Union beobachtet wer„den sollen."

Bey diesen Artikeln und der Unionsacte ist zu bemerken: 1. Daß die beyden Reiche nun so unzertrennlich vereinigt sind, daß nichts sie je wieder auseiannder bringen kann, als nur beyderseitige Einwilligung oder ein glücklicher Widerstand des einen Theils bey einem Bruche der Punkte, worüber, als Beyde getrente und unabhängige Völker waren, gegenseitig zugesagt wurde, sie sollten „Grund- und „Hauptbedingungen der Vereinigung seyn." 2. Daß, was sonst noch für „Grund- und Hauptbedingungen" gehalten wird (wie die Erhaltung der Englischen und Schottischen Kirche in demselben Zustande, worin sie zur Zeit der Union waren, und die Aufrechthaltung der Uniformitätsacten, welche unser Kirchengebet festsetzen), dieses ausdrücklich dafür erklärt wird. 3. Daß daher jede Veränderung in der Verfassung einer dieser Kirchen oder in der Liturgie der Englischen Kirche (es wäre denn, daß die betreffenden Kirchen ihre Einwilli-

gung dazu ertheilt hätten) ein Bruch dieser „Grund- und „Hauptbedingungen" seyn und der Vereinigung große Gefahr bringen würde. 4. Daß die bürgerlichen Gesetze Schottlands daselbst stets in Anwendung zu bringen, so fern sie nicht durch das Parlament verändert worden und da dieses es noch nicht für angemessen gehalten hat, sie, außer in einigen wenigen Punkten zu verändern, so bleiben sie in Hinsicht dessen, was nicht verändert ist, fortwährend in Kraft. Im Allgemeinen haben daher die bürgerlichen Gesetze Englands für Schottland keine Kraft und Gültigkeit und wir werden daher in der folgenden Abhandlung sehr selten Gelegenheit haben, anders als etwa zur Erläuterung der bürgerlichen Gesetze, dieses Theils des Königreichs Erwähnung zu thun.

Die Stadt Berwick am Tweed war ursprünglich ein Theil des Königreichs Schottland und als solcher auf einige Zeit vom König Eduard dem ersten in den Besitz der Englischen Krone gebracht. Während dieser Zeit erhielt sie von diesem Fürsten einen Freybrief, der (nach der spätern Abtretung durch Eduard Baliol, wodurch sie mit der Krone und dem Reiche von England auf ewig vereinigt ward) vom Könige Eduard dem dritten bestätigt wurde mit einigen Zusätzen, namentlich daß sie nach den Gesetzen und Gebräuchen regiert werden sollte, die zur Zeit des Königs Alexander oder vor der Besitznahme durch Eduard den ersten Statt fanden. Ihre Verfassung wurde nun geformt und auf Englische Art eingerichtet durch einen Brief vom König Jakob dem ersten und das Parlament bestätigte alle ihre Freyheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten durch die Statuten 22. Eduards IV C. 8. und 2 Jakobs I. C. 28. Wenn diese Stadt daher auch einige örtliche Eigenthümlichkeiten hat, die von den alten Schottischen Gesetzen herrühren, so bildet sie doch unbezweifelt einen Theil des Englischen Gebiets, der durch Abgeordnete im Unterhause vertreten wird und den alle Schlüsse des Brittischen Par-

laments binden, sie mag namentlich genannt seyn oder nicht. Und daher wurde (vielleicht zum Ueberfluß) durch das 20 Georgs II C. 42. erklärt, daß, wo von England allein in einer Parlamentsacte die Rede, gleichwohl das Gebiet von Wales und die Stadt Berwick am Tweed als mitbegriffen darunter verstanden werden und zu verstehen seyn. Und wenn auch gewisse königliche Writs oder Ladungen der Westminster Gerichtshöfe gewöhnlich so wenig nach Berwick, als nach dem Fürstenthum Wales gelangen, so ist es doch ausdrücklich entschieden, daß alle Writs, welche Freyheiten gewähren, (wie die Writs mandamus, habeas corpus, certiorari, etc.) für Berwick, so wie für jedes andere Gebiet der Englischen Krone gelten und daß Anklagen und andere örtliche Sachen, die in der Stadt Berwick vorkommen, vor einem Geschwornengericht aus der Grafschaft Northumberland verhandelt werden sollen.

(Was Irland betrifft *), so blieb es, wiewohl demselben Regenten unterworfen, bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ein getrenntes Königreich, bis es durch das sieben und sechszigste Statut aus dem neun und dreißigsten und vierzigsten Regierungsjahre Georgs des dritten mit dem Brittischen Reiche vereinigt wurde. Auf die Empfehlung des Königs wurde die längst beabsichtigte Maaßregel einer Vereinigung der Gegenstand einer ernsthaften und gründlichen Berathung in den Parlamentern beyder Reiche. Es wurden darauf acht Artikel festgesetzt und dem Könige von dem Englischen und dem Irländischen Parlamente überreicht, welche, nachdem Sr. Majestät ihre Genehmi-

*) Wiewohl diese Verbindung mit Irland erst lange nach dem Tode des Sir William Blackstone entstanden ist, so habe ich es doch für zweckmäßig erachtet, nachfolgende Bemerkungen in den Text einzuschieben, damit der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs im Zusammenhang vor Augen liege.

gung zu erkennen gegeben hatten, die feyerliche Bestätigung der Gesetzgebung durch eine am zweyten July 1800 durchgegangene Acte erhielten.

Art. I. Die Königreiche Großbrittannien und Irland sollen vom ersten Januar 1801 an auf ewig ein vereintes Königreich seyn unter dem Namen des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland; Titel des Königs, Wappen, Flaggen und Fahnen sollen seyn, wie es in der königlichen Bekanntmachung bestimmt werden wird.

Art. II. Die Thronfolge soll bleiben, wie sie bisher in Großbrittannien und Irland bestand.

Art. III. Es soll Ein Parlament seyn unter dem Namen Parlament des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland.

Art. IV. Es sollen aus Irland vier geistliche Lords, in jeder Sitzung Andere nach dem Turnus und acht und zwanzig auf Lebenszeit von den Irländischen Pairs erwählte weltliche Lords im Hause der Lords Sitz und Stimme haben; und einhundert Gemeine, nämlich zwey für jede Grafschaft, zwey für die Stadt Dublin, zwey für die Stadt Cork, einer für das Dreyeinigkeitscollegium (die Universität in Dublin) und einer für jede der ein und dreißig beträchtlichsten Städte und Flecken sollen als Abgeordnete für Irland im Hause der Gemeinen sitzen.

Streitigkeiten über den Wechsel der geistlichen oder die Wahl der weltlichen Pairs sollen von dem Oberhause entschieden werden und im Falle einer Stimmengleichheit bey der Wahl eines weltlichen Pairs soll der Sekretair des Parlaments einen der beyden Namen aus dem Gefäß nehmen und auf diese Weise die Wahl entscheiden.

Ein Pair von Irland, der nicht zu den erwählten acht und zwanzig Gliedern des Oberhauses gehört, mag im Unterhause sitzen; so lange er indessen Mitglied dieses Hauses ist, soll er so wenig zum Vorrecht der Pairschaft be-

rechtigt, als fähig seyn, ins Oberhaus zu kommen oder über die Wahl eines der acht und zwanzig Pairs mitzustimmen; auch soll er in bürgerlichen Sachen, wie bey peinlichen Anklagen als ein Gemeiner belangt werden.

So oft drey von den zur Zeit der Vereinigung vorhanden gewesenen Pairschaften erlöschen, soll der König einen Pair von Irland ernennen; und wenn die Pairs in Irland durch Aussterben oder auf andere Weise bis auf einhundert vermindert werden, — diejenigen ungerechnet, welche eine Pairschaft von Großbrittannien oder seit der Vereinigung vom vereinigten Königreiche inne haben — so kann der König einen Pair für jede eingegangene Pairschaft oder so oft einer von ihnen zum Pair des vereinigten Königreichs gemacht ist, ernennen, dergestalt, daß der König beständig die Zahl von einhundert Irländischen Pairs, außer und ungerechnet diejenigen, welche einen erblichen Sitz im Oberhause haben, aufrecht erhält.

Steitige Fragen, über die Wahl der durch Stimmenmehrheit für Irland gewählten Glieder des Unterhauses sollen auf dieselbe Weise behandelt werden, wie in Großbrittannien in solchen Fällen verfahren wird, und unterliegen den besonderen Bestimmungen, welche das Parlament künftig für zweckdienlich halten möchte.

Für die Vertreter, die durch Eigenthum zum Parlament wahlfähig sind, sollen in Irland dieselben Regeln gelten, wie für die Abgesandten aus den Grafschaften, Städten und Flecken in England, es würde denn künftig etwas Anders darüber verfügt.

Bis eine Acte im Parlament des vereinigten Königreichs durchgegangen, welche bestimmt, in welchen Fällen besoldete Beamte der Krone von Irland unfähig sind, im Unterhause Sitz und Stimme zu erhalten, sollen nicht mehr als zwanzig darin sitzen können und wenn mehrere aus Irland gewählt werden, so verlieren sie und zwar die jüngsten im Amte ihren Platz.

Es sollen die geistlichen und weltlichen Lords, welche von Seiten Irlands im Oberhause sitzen, dieselben Rechte und Freyheiten haben, als die Pairs von Großbrittannien. Alle geistlichen und weltlichen Lords von Irland sollen Rang und Vorrang zunächst und umittelbar nach denjenigen haben, welche zur Zeit der Vereinigung in Großbrittannien Pairschaften gleicher Art und Ordnung besitzen und alle Pairs, die künftig in Irland oder dem vereinigten Königreiche ernannt werden, erhalten nach dem Datum ihrer Ernennung den Vorrang. Auch sollen alle Irländische Pairs, diejenigen ausgenommen, welche im Unterhause sitzen, mit den Großbrittannischen Pairs völlig gleiche Vorrechte haben mit alleiniger Ausnahme des Rechts, sämmtlich im Oberhause zu sitzen und in dem Processe eines Pairs zu stimmen.

Art. V. Die Englische und Irländische Kirche sollen in Eine protestantische Episkopalkirche unter dem Namen der Vereinigten Kirche von England und Irland verbunden, Lehre und Gottesdienst übereinstimmend und die Fortdauer und Erhaltung der vereinigten Kirche, als der bestehenden Kirche Englands und Irlands, ein wesentlicher und Grundbestandtheil der Vereinigung seyn, wogegen die Schottische Kirche verbleibt, wie sie gegenwärtig gesetzlich und nach der Vereinigungsacte von England und Schottland besteht.

Art. VI. Die Unterthanen Großbrittanniens und Irlands sollen gleiche Freyheiten haben in Absicht auf Handel und Schiffarth und in den Verträgen mit fremden Mächten.

Alle Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Waaren von einem Orte zum andern sollen aufhören, die Einfuhr gewisser aufgeführter Artikel aber ist den in der Acte nahmhaft gemachten angemessenen Abgaben unterworfen.

Art. VII. Jedes Land soll seinen eignen Tilgungsfonds haben und die Zinsen der eignen Nationalschuld für

sich besonders bezahlen. In den ersten zwanzig Jahren nach der Vereinigung sollen die Beyträge Großbrittanniens und Irlands zu den jährlichen Staatslasten nach dem Verhältniß von funfzehn zu zwey geschehen und alsdann den ferneren Bestimmungen unterliegen.

Art. VIII. In jedem Reiche sollen die Gesetze und Gerichtshöfe bleiben, wie sie gegenwärtig eingerichtet sind mit Vorbehalt der Abänderungen, welche das vereinigte Parlament nach den Umständen vornehmen möchte; es sollen jedoch alle Berufungen von den Obergerichten bey dem Hause der Lords angebracht werden, ausgenommen Appellationen von dem Admiralitätshofe in Irland, welche an ein delegirtes Gericht gelangen, dessen Mitglieder von dem Kanzleygericht in Irland ernannt werden.

Das Statut führt darauf eine im Irländischen Parlamente durchgegangene Acte an, wodurch der Wechsel der vier geistlichen Lords für jede Parlamentssitzung bestimmt wird und ordnet zugleich die Zeit, wann und die Art, wie die acht und zwanzig Pairs auf Lebenszeit gewählt werden; endlich bestimmt es jene vier und sechzig Abgeordneten aus den Grafschaften, zwey für jede Grafschaft, zwey Abgeordnete für die Stadt Dublin, zwey für die Stadt Cork, einen für das Dreieinigkeitscollegium in Dublin und einen für jede der ein und dreyßig Städte, welche namentlich aufgeführt werden und diese sollen allein die künftig zu repräsentirenden Distrikte Irlands seyn. Von den beyden Abgeordneten aus jedem dieser Orte wird Einer durch das Loos erwählt, wenn nicht der Andere freywillig bey der ersten Parlamentssitzung zurücksteht, künftig aber solle nur Einer gewählt werden.

Was die übrigen, der Großbrittannischen Krone unterworfenen benachbarten Inseln betrift, so sind einige (wie die Inseln Wight, Portland, Thanet ꝛc.) mit den benachbarten Grafschaften verbunden und werden daher als der Mutterinsel einverleibt und als ein Theil des Königreichs Eng-

land angesehen. Andere dagegen erfordern eine nähere Betrachtung.

Zuvörderst ist die Insel Man ein von England völlig getrenntes Gebiet, worin unsere Gesetze nicht gelten und welche kein Parlamentsschluß angeht, wenn die Insel nicht ausdrücklich darin benannt ist, in welchem Falle der Schluß allerdings für die Insel Man bindend ist. Vormals war Man ein untergeordnetes, den Königen von Norwegen zuständiges Lehns-Königreich, darauf ward es den Königen Johann und Heinrich dem zweyten von England, späterhin den Königen von Schottland und dann wieder der Englischen Krone unterthan. Zuletzt finden wir, daß König Heinrich der vierte die Insel zu sich nahm und dem Grafen von Northumberland ertheilte. Nachdem dieser sie verwirkt, wurde sie (unter dem Namen einer Herrschaft Man) durch einen offenen Brief Heinrichs des vierten aus seinem siebenten Regierungsjahre dem Sir John de Stanley verliehen. Bey dessen Nachkommen in grader Linie verblieb sie nun durch acht Generationen bis zum Tode des Grafen Ferdinand von Derby im Jahre 1594, als über die Nachfolge darin ein Streit zwischen seinen Töchtern und seinem ihn überlebenden Bruder Wilhelm entstand. Wegen dieses Streites und der Zweifel, die über die Gültigkeit der ursprünglichen Verleihung erhoben wurden, kam die Insel in den Besitz der Königinn und späterhin nahm Jakob der erste verschiedene Verleihungen damit vor. Als diese alle erloschen oder zurückgegeben waren, wurde das Land von Neuem im 7. Jakobs I. dem Grafen Wilhelm von Derby und seinen männlichen Nachkommen oder sonstigen Erben verliehen und diese Verleihung wurde im folgenden Jahre mit einer Beschränkung der Veräußerungsbefugniß von Seiten des genannten Grafen und seiner männlichen Nachkommen durch einen Parlamentsschluß bestätigt. Bey dem Tode des Grafen Jakob von Derby im Jahre 1705 folgte bey dem Erlöschen der männlichen Linie des Grafen Wilhelm der Her-

zog von Atholl, als Universalerbe von weiblicher Seite in dem Besitz der Insel. Inzwischen hatten die Grafen von Derby, als Herren von Man, wenn gleich der Titel König längst abgekommen war, eine Art königlichen Ansehens über die Insel behauptet, indem sie Gesetze genehmigten oder verwarfen und eine höhere Gerichtsbarkeit ausübten. Wenn aber auch kein Englischer Writ und kein Befehl der Westminster-Gerichtshöfe Gültigkeit für Man hatten, so fand doch eine Berufung von dem Erkenntniß des Herrn von Man an den König von Großbrittannien im Geheimrath Statt. Da man indessen die abgesonderte Gerichtsbarkeit dieses kleinen untergeordneten Königreichs mit den Zwecken der öffentlichen Gerechtigkeit und dem Staatseinkommen unverträglich fand (es bot nämlich einen bequemen Zufluchtsort für Schuldner, Geächtete und Schleichhändler dar) so erhielt die Schatzkammer durch das acht und zwanzigste Statut aus dem zwölften Regierungsjahre Georgs des ersten den Auftrag, den damaligen Besitzern ihre Rechte für die Krone abzukaufen und dieser Handel wurde endlich im Jahre 1765 abgeschlossen und durch die Statuten 26 und 39 aus dem fünften Regierungsjahre Georgs des dritten bestätigt, durch welche die ganze Insel und was dazu gehört, wie sie nach dem Obigen verliehen worden (mit Ausnahme des Landeigenthums der Athollschen Familie, ihrer Lehnsherrlichen Rechte und Freiheiten, wie des Patronats des Bisthums und der übrigen geistlichen Stellen) der Krone als unveräußerlich einverleibt und den Brittischen Zoll- und Accisegesetzen unterzogen ist.

Die Inseln Jersey, Guernsey, Sark, Alderney und was dazu gehört, waren ein Theil des Herzogthums der Normandie und wurden mit der Krone von England durch die ersten Fürsten aus dem Normannischen Stamme vereinigt. Sie werden nach ihren eigenen Gesetzen regiert, welche größtentheils die Gebräuche der Normandi: und in einem alten Buch von sehr großem Ansehen unter dem Ti-

tel *le grand coustumier* gesammelt sind. Ladungen und Befehle der Westminsterhöfe haben daselbst keine Gültigkeit, wohl aber königliche Bestallungen (commission). Sie werden durch gewöhnliche Parlamentsschlüsse nicht anders verpflichtet, als wenn sie besonders darin genannt sind. Alle Rechtssachen werden von ihren eignen Richtern, Beamten und Geschwornen entschieden, es findet jedoch von diesen eine Berufung an den König und Geheimrath in letzter Instanz Statt.

Außer diesen benachbarten Inseln sind unsere entfernteren auswärtigen Besitzungen gleichfalls in einigen Rücksichten den Englischen Gesetzen unterworfen.

In Absicht auf die innere Verfassung sind unsere Colonien eigentlich dreyfacher Art. 1. Niederlassungen, deren Verfassung auf den, den Gouverneuren von der Krone ertheilten Patenten und auf den Dienstanweisungen beruht, welche solche Patente gewöhnlich begleiten. Hier werden Provinzialversammlungen unter der Autorität der Gouverneure gehalten, die ermächtigt sind, örtliche Verfügungen zu treffen, die den Englischen Gesetzen nicht widerstreiten. 2. Eigenthumsprovinzen, die als eine Art Lehnsherrschaft mit allen niederen Regalien und der untergeordneten Gesetzgebung, welche früher den Inhabern von Pfalzgrafschaften zustanden, von der Krone an Individuen unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch verliehen worden, daß die Zwecke der Verleihung im Wesentlichen erfüllt und nichts versucht werde, was sie von der Souverainität des Mutterlandes befreyen möchte. 3. Regierungsbezirke, die nach Art bürgerlicher Körperschaften mit einem Freybrief versehen sind mit der Befugniß, Gesetze für ihre innere Einrichtung zu geben, die den Englischen Gesetzen nicht entgegen sind und mit den in den verschiedenen Einverleibungsacten ertheilten Rechten und Ermächtigungen. In den meisten ist die Regierungsform von der Englischen entlehnt. Sie haben einen Statthalter, der vom König (in einigen Colonien von dem

Eigenthümer) ernannt wird und sein Stellvertreter oder Abgeordneter ist. Sie haben eigne Gerichtshöfe, von welchen die Berufung an den König und Geheimrath in England geht. Ihre Generalversammlungen, welche ihr Unterhaus bilden, geben gemeinschaftlich mit ihrem Staatsrath (ihr Oberhaus) unter dem Beytritt des Königs oder seines Stellvertreters, des Gouverneurs, die Gesetze, welche das Bedürfniß bey ihnen erfordert. Es ist indessen namentlich durch das 7 et 8. W. III. C. 22 erklärt, daß alle Gesetze, Beliebungen, Gebräuche und Gewohnheiten in einer Colonie ohne alle Wirkung und Gültigkeit seyn sollen, in so fern sie einem für die Colonien bestehenden oder zu erlassenden Gesetze widerstreiten. Und da einige Colonien auf ein alleiniges und ausschließliches Recht der Selbstbesteurung Anspruch gemacht haben, so erklärt das Statut 6 Georgs III. C. 12. ausdrücklich, daß alle Colonien und Niederlassungen Seiner Majestät in Amerika, gewesen sind, sind und von Rechtswegen seyn sollen unterwürfig und abhängig von der Krone und dem Parlamente Großbrittanniens, welche vollkommene Macht und Befugniß haben, in allen Fällen Gesetze und Verordnungen zu geben, welche die Colonien und das Volk von Amerika als Unterthanen der Großbrittannischen Krone binden. Und diese Macht hat sich seitdem sehr kräftig versucht und bewährt durch das 7. Geo. III. C. 59 zur Suspendirung der Gesetzgebung von Neu-York und durch mehrere spätere Statuten *).

Dieses sind die verschiedenen Theile des Gebiets der Großbrittannischen Krone, wo die bürgerlichen Gesetze Englands als solche kein Ansehen und keine Gültigkeit haben.

---

*) Das hier angezogene Statut wurde durch das 23. Geo. III. C. 39 aufgehoben nach dem glücklichen Widerstand der vereinigten Staaten von Amerika, welcher ihre völlige Unabhängigkeit von diesem Lande gründete.

die meisten unter ihnen haben wahrscheinlich ihre eignen Gesetze von diesen, als Muster entlehnt; dann haben sie aber Ansehen und verbindende Kraft als Landesgesetze.

Wir richten unsere Betrachtung nun auf das Königreich England insbesondere, als das unmittelbare und eigentliche Gebiet der Gesetze, von welchen die nachfolgende Darstellung handelt. Dieses begreift nicht bloß Wales und Berwick, wovon bereits die Rede gewesen, sondern auch einen Theil des Meers. Das Meer oder die hohe See ist ein Theil des Englischen Reichs, denn es steht, wie wir unten zeigen werden, unsern Admiralitätsgerichten die Gerichtsbarkeit darüber zu, ohne daß dafür jedoch das gemeine Recht gilt. Dieses hohe Meer beginnt bey dem niedrigen Wasserzeichen; und zwischen dem hohen und niedrigen Wasserzeichen, wo die See ebbet und fluthet, hat das ordentliche Gericht und das Seegericht divisum imperium, eine abwechselnde Gerichtbarkeit; nämlich Letzteres über die See bey der Fluth, und das ordentliche Gericht über das Land während der Ebbe.

Die Eintheilung des Englischen Gebiets ist eine doppelte, eine kirchliche und eine bürgerliche.

1. Nach der kirchlichen Eintheilung besteht es zuerst aus zweyen Provinzen, Canterbury und York. Eine Provinz ist das Gebiet der Gerichtsbarkeit eines Erzbischofs. Jede Provinz enthält verschiedene Diöcesen oder bischöfliche Sprengel wovon Canterbury ein und zwanzig und York drey begreift außer dem Bisthum der Insel Man, welches König Heinrich VIII. der Provinz York zulegte. Jede Diöcese ist in Erzdechanate, wovon es überhaupt sechszig gibt, jedes Erzdechanat in Land-Dechanate, welche die Gerichtsbarkeit der Erzdechanten und der Land-Dechanten bilden, und jedes Dechanat in Kirchspiele getheilt.

Ein Kirchspiel ist das Gebiet eines Pfarrers, Vikars oder sonstigen Geistlichen, dem die Seelsorge darin anvertraut ist. Solcher Bezirke rechnet man gegen zehntausend. Wie alt die Abtheilung in Kirchspiele ist, mag gegenwärtig

ſchwer zu beſtimmen ſeyn. Aber allgemein wird angenommen, daß man in den erſten Zeiten des Chriſtenthums in dieſem Lande keine Kirchſpiele kannte oder daß man wenigſtens das darunter verſtand, was wir jetzt Diöceſen nennen. Damals waren die geiſtlichen Einnahmen keiner beſondern Kirche beygelegt, ſondern es ſtand einem Jeden frey, ſeine Zehnten einem Geiſtlichen oder einer Kirche nach eigner Wahl zu geben, wenn er nur irgend Einem ſie gab und wenn er ſie nicht Jemanden beſonders beſtimmen und zueignen wollte, ſo übergab er ſie dem Biſchof, deſſen Pflicht es war, ſelbige nach ſeinem Ermeſſen unter die Geiſtlichkeit zu vertheilen oder zu frommen Zwecken anzuwenden.

Camden ſagt, England ward um das Jahr 630 vom Erzbiſchof Honorius in Kirchſpiele eingetheilt. Henry Hobart ſtellt die Behauptung auf, daß die Kirchſpiele erſt von dem Lateranenſiſchen Concilium, welches im Jahre 1179 gehalten wurde, errichtet ſind. Beyde weichen vielleicht eben ſo ſehr von der Wahrheit, als von einander ab und dieſe wird vermuthlich in der Mitte liegen. Denn Selden hat klar gezeigt, daß die Geiſtlichkeit lange nach der von Camden erwähnten Zeit ohne Kirchſpielseintheilung in Gemeinſchaft lebte; und es geht aus den Sächſiſchen Geſetzen hervor, daß Kirchſpiele lange vor der Zeit des Lateranenſiſchen Conciliums vorhanden waren, dem Hobart ſie zuſchreibt.

Wir finden Kirchſpiele und ſelbſt Mutterkirchen ſchon in den Geſetzen des Königs Edgar um das Jahr 970 unterſchieden. Vor dieſer Zeit war die Weihe des Zehnten im allgemeinen willkührlich, d. h. Jedermann gab ſie, wie oben bemerkt, welcher Kirche oder welchem Kirchſpiele er wollte. Da dieſe Einrichtung aber auf Seiten der Geber Bosheit oder wenigſtens Eigenſinn und bey denen, welche die Zehnten haben ſollten, Eiferſucht und Rachſüchtigkeit veranlaſſen konnte, ſo beſtimmte nun das Geſetz des Königs Edgar, „*dentur omnes decimae primariae ecclesiae, ad quam parochia pertinet.*“ Wenn jedoch ein Frey-

herr (thane) oder großer Gutsherr auf seinem freyen Erbgut eine von der Mutterkirche abgesonderte Kirche als Hauskapelle hat und sich dabey ein Kirchhof oder ein bestimmter Begräbnißplatz befindet, so darf er ein Drittheil seiner Zehnten zur Besoldung seines Kirchenbedienten anwenden; hat die Kirche aber keinen Kirchhof, so muß der Gutsherr seinen Kaplan auf eine andre Weise versorgen; denn alsdann müssen alle seine Zehnten an die *primaria ecclesia* oder Mutterkirche bezahlt werden.

Dieses beweiset, daß zu der Zeit allenthalben im Königreiche die Kirchspielseintheilung Statt fand, welche jedoch wahrscheinlich nicht überall zu gleicher Zeit, sondern nach und nach eingeführt ist. Denn es scheint ziemlich klar und gewiß, daß die Gränzen der Kirchspiele ursprünglich nach denen eines landsässigen Guts oder der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bestimmt worden sind, denn sehr selten ist es der Fall, daß ein solches Gut sich über mehr, als Ein Kirchspiel erstreckt, wie wohl es oft mehrere Güter in einem Kirchspiele giebt. Wie das Christenthum sich ausbreitete, fingen die Gutsherren an, Kirchen auf ihren Gütern oder auf unbebauten Plätzen zu errichten, denen sie ihre Untergehörige aus einer oder zwey neben einander liegenden Herrschaften beylegten. Damit nun regelmäßig Gottesdienst darin gehalten werde, legten sie den Untergehörigen auf, ihre Zehnten zum Unterholt eines angestellten Geistlichen anzuwenden, anstatt ihnen zu überlassen, wie sie diese unter die Geistlichkeit der ganzen Diöcese vertheilen wollten; und der Bezirk, wovon die Zehnten solchergestalt einem bestimmten Geistlichen beygelegt waren, bildete ein besonderes Kirchspiel. Dadurch erklärt sich auch hinreichend, wie verschiedene Kirchspiele häufig durch einander liegen. Denn wenn ein Gutsherr eine Parcele von seinem Stammgute abgelegt hatte, die indessen nicht groß genug war, um für sich selbst ein Kirchspiel zu bilden, so war es natürlich, daß er seine neu errichtete Kirche mit den Zehnten dieser abgesonderten Theile ausstattete; zumal wenn zu

der Zeit noch keine Kirche in einer diesen abgelegten Theilen benachbarten Herrschaft vorhanden war.

Auf diese Weise bildeten sich nach und nach Kirchspiele, deren Kirchen mit den Zehnten aus dem angewiesenen Bezirke ausgestattet wurden. Einige Landstücke jedoch, die entweder in den Händen nicht religiösgesinnter oder fahrlässiger Besitzer oder in Wäldern und an wüsten Orten belegen waren oder was die Ursache, die sich jetzt nicht mehr ergründen läßt, gewesen seyn mag, wurden niemals einem Kirchspiele einverleibt, gehören daher noch heutiges Tages zu keinem Kirchsprengel und ihre Zehnten sind jetzt durch unvordenklichen Gebrauch, statt an einen Bischof, an den König zu bezahlen, um sie zum allgemeinen Besten der Kirche anzuwenden. Es haben indessen die nicht eingepfarrten unbewohnten Landstücke und urbare eingedeichte Marschländereyen nach dem 17. Geo. II. C. 37. zu allen Kirchspielslasten in dem zunächst benachbarten Kirchspiele beyzutragen.

2. Die bürgerliche Eintheilung des Gebiets von England ist die Abtheilung in Grafschaften oder Kreise, *hundreds* und *tithings* oder *towns*. Diese Eintheilung scheint, wie sie gegenwärtig besteht, ihren Ursprung vom König Alfred zu haben, welcher um Räubereyen und Unordnungen, die vormals im Lande vorfielen, Einhalt zu thun, tithings anordnete, nach dem Sächsischen so genannt, weil zehn freye Landbesitzer mit ihren Familien ein tithing bildeten. Diese wohnten alle beysammen und leisteten dem Könige Sicherheit oder waren Bürgen für das Verhalten eines Jeden unter ihnen und wenn in ihrem Bezirk ein Verbrechen begangen war, so waren sie verbunden, den Thäter zu stellen. Es war daher vor Alters Niemanden verstattet, länger als vierzig Tage in England zu wohnen, ohne in ein tithing eingeschrieben zu werden. Einer der angesehensten Einwohner des tithing wird jedes Jahr erwählt, um die Oberaufsicht zu führen und heißt der Sprecher, Vorsteher (tithing-man, headborough) und in einigen Kreisen Ge-

meindehaupt (borsholder) oder Orts-Aeltermann (borroughs-elder), da dieser für den zuverlässigsten Mann in dem Flecken, (borough, town, tithing) gehalten wird.

Tithings, towns oder vills sind in der Sprache der Gesetze gleichbedeutend. Man nimmt an, daß jedes von ihnen ursprünglich eine Kirche, gottesdienstliche Feyer und Gebräuche und einen Kirchhof gehabt, was freylich nicht so sehr eine bürgerliche, als eine kirchliche Unterscheidung ist. Das Wort town oder vill ist gegenwärtig nach veränderter Zeit und Sprache ein allgemeiner Ausdruck geworden, welcher die verschiedenen Arten der Städte, Flecken und gemeinen Ortschaften in sich begreift. Eine Stadt (city) ist eine Ortschaft, welche eine Körperschaft bildet und der Sitz eines Bischofs ist oder gewesen ist. Wenn nun auch das Bisthum aufgehoben ist, wie zu Westminster, so bleibt es doch eine City. Unter Flecken (borough) wird jetzt eine Ortschaft, sie mag eine Körperschaft bilden oder nicht, verstanden, welche Fleckensabgeordnete (burgesses) zum Parlamente sendet. Noch giebt es etwa 8803 andere Ortschaften, (towns), wie Sir Eduard Coke deren Anzahl bestimmt, welche weder Städte noch Flecken sind; einige von ihnen haben die Gerechtigkeit von Marktflecken, andere nicht; beyde Arten sind aber gleichwohl Ortschaften in der Sprache des Gesetzes. Zu einigen derselben gehören kleine Anhängsel, hamlets *) genannt, welche in dem Landrecht von Exeter vorkommen, das häufig ganzer Ortschaften und hamlets erwähnt. Ganze Ortschaften (entire-vills) haben, wie Sir Henry Spelmann vermuthet, aus zehn freyen Männern oder

*) Die Uebertragung dieser Benennungen ins Deutsche ist schwierig; hamlet ist ein Theil von einer Stadt oder einer Ortschaft. Selden (in Fort. c. 24.) leitet es von dem alten Sächsischen ham oder heim ab, welches einen Bezirk oder ein Gebiet bezeichnet. d. Uebers.

Freybürgen (frank-pledges), halbe Ortschaften aus fünf und hamlets aus weniger, als fünf bestanden. Diese kleinen Haufen von Häusern stehen bisweilen mit dem Hauptorte unter derselben Verwaltung, bisweilen haben sie ihre eignen Beamte; im letzteren Falle werden sie in einigen rechtlichen Hinsichten als abgesonderte Gemeinden betrachtet. Diese Ortschaften enthielten, wie oben angedeutet, ursprünglich jede nur Ein Kirchspiel und Einen tithing, wenn auch jetzt durch die Zunahme der Einwohnerzahl manche derselben in mehrere Kirchspiele oder Zehnten abgetheilt sind, so wie auch wiederum manchmal ein Kirchspiel aus zwey oder mehreren hamlets besteht.

So wie zehn Familien freyer Landbesitzer eine Ortschaft oder ein tithing bildeten, machten zehn tithings eine größere Abtheilung aus, die ein hundred genannt wurde, da es aus zehn Mal zehn Familien bestand. Dem hundred steht ein Oberconstabel oder Bailiff vor und in früheren Zeiten wurde regelmäßig das Centgericht darin gehalten, welches gegenwärtig aber nicht mehr in Gebrauch ist. In einigen nördlicheren Grafschaften heißen diese hundreds wapentakes *)

Eine unbestimmte Anzahl dieser Hunderte bilden einen Kreis (county, shire). Shire ist ein Sächsisches Wort, das eine Abtheilung bezeichnet **). County, comitatus dagegen kommt offenbar von comes her, dem Grafen der Franken oder Aeltesten des Shire, wie die Sachsen ihn

*) So genannt, da das Volk bey den Centgerichten die Waffe oder Lanze des Bailiffs oder Constabels des Hunderts mit seinen Lanzen oder Waffen zu berühren pflegte zum Zeichen der Einigkeit. Selden in Fortes c. 24. d. Uebers.

**) Shire von dem Altsächsischen sciran, theilten. So wie Blackstone das Wort Sheriff von shire-reeve herzuleiten scheint, so leiten Andere es von shire und gerefa, Graf her. d. Uebers.

nannten, dem das Regiment anvertraut war. Dieses ließ er gewöhnlich durch seinen Abgeordneten führen, der Lateinisch vice-comes und Englisch sheriff, shrieve oder shire-reeve hieß, welches Kreisbeamter bedeutet und auf diesen ist im Verlauf der Zeiten die bürgerliche Verwaltung der Grafschaft gänzlich übergegangen. In einigen Kreisen gibt es eine Mittelabtheilung zwischen Shire und Hundert, wie lathes in Kent und rapes in Sussex, von denen jede etwa drey oder vier Hunderte enthält. Diese hatten früher ihre Vorsteher (lathe-reeves oder rape-reeves), die dem shire-reeve, Sheriff, untergeordnet waren. Wenn ein Kreis in drey solcher Mittelbezirke getheilt war, hießen diese trithings und standen in alten Zeiten unter einem trithing-reeve. Diese trithings bestehen noch in der weitläuftigen Grafschaft York, wo sie durch eine leichte Corruption ridings heißen, das Nord- Ost- und Westriding. Die Zahl der Grafschaften in England und Wales ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen; gegenwärtig gibt es in England 40 und in Wales 12 Grafschaften.

Drey dieser Kreise, Chester, Durham und Lankaster heißen Pfalzgrafschaften. Die beiden Ersteren sind es durch Verjährung oder nach unvordenklichem Herkommen, wenigstens seit der Normannischen Eroberung; die Letztere wurde es durch König Eduard den dritten zu Gunsten Heinrich Plantagenets, zuerst Grafen und dann Herzogs von Lankaster. Da dessen Erbinn mit des Königs Sohne Johann von Gant vermählt war, so wurde das Pfalzgräfliche Vorrecht bedeutend vergrößert und vom Parlamente bestätigt zu Ehren des Johann von Gant, den der König nach dem Tode seines Schwiegervaters gleichfalls zum Herzog von Lankaster gemacht hatte. Pfalzgrafschaft kommt von palatium her, weil die Besitzer (der Graf von Chester, der Bischof von Durham und der Herzog von Lankaster) in diesen Grafschaften iura regalia ganz so, wie der König in seinem Pallaste ausübten, wie Brakton sagt, regalem potestatem

in omnibus. Sie konnten Mörder und andere Verbrecher begnadigen, ſie beſtellten alle Richter und Friedensrichter; alle Writs und Anklageacten lauteten auf ihren Namen, wie in anderen Grafſchaften auf des Königs Namen und alle öffentlichen Vergehungen hießen ein Bruch ihres Friedens und nicht, wie in andern Grafſchaften, contra pacem domini regis geſchehen. So hieß es aber auch nach dem alten Recht in allen eigenen Gerichtsbarkeiten, daß die Verbrechen gegen den Frieden Desjenigen geſchehen ſeyn, deſſen Gerichtshof die Unterſuchung hatte, in einem landſäſſigen Gutsgerichte (court leet) contra pacem domini, in dem Gericht einer Körperſchaft contra pacem ballivorum, in dem Gericht, das der Sheriff (zwey Mal im Jahre) hält, contra pacem vice-comitis. Dieſe Pfalzgräflichen Vorrechte, die den unabhängigen Gerichtsbarkeiten mit königlichen Vorrechten ſehr ähnlich ſind, welche die großen Barone auf dem Feſtlande während der Schwäche und Unmündigkeit der erſten Lehnskönigreiche in Europa ſich anmaaßten, würden aller Wahrſcheinlichkeit nach den Grafen von Cheſter und Durham urſprünglich darum bewilligt, weil ſie an feindliche Länder, an Wales und Schottland gränzten. Die Einwohner ſollten nämlich ihr Recht in der Heimath ſuchen können, um nicht genöthigt zu ſeyn, die Grafſchaft zu verlaſſen und einem feindlichen Einfall auszuſetzen und ſollten im Gefühl eines ſo großen Vorrechts, um ſo wachſamer ſeyn, dieſes zu vertheidigen. Aus dieſem Grunde waren früher noch zwey Pfalzgrafſchaften mehr; Pembrokſhire und Herhamſhire, welche aber vom Parlamente aufgehoben ſind, die erſtere im ſieben und zwanzigſten Regierungsjahre Heinrichs VIII. und die letztere, welche jetzt mit Northumberland vereinigt iſt, im vierzehnten Jahre der Königinn Eliſabeth. Im 27. Heinr. VIII. wurde auch die Gewalt der Beſitzer von Pfalzgrafſchaften eingeſchränkt, da der Grund ihrer Fortdauer aufgehört hatte; es werden indeſſen noch immer alle Writs in ihrem Namen beglaubigt und ih-

nen fällt alles zu, was als Strafe nach gemeinem Rechte verwirkt wird.

Von diesen drey Pfalzgrafschaften ist die von Durham gegenwärtig allein in den Händen eines Unterthans geblieben. Die Grafschaft Chester nämlich wurde nach Camden's Zeugniß von Heinrich III. mit der Krone vereinigt und es hat seitdem beständig der älteste Sohn des Königs Ansprüche darauf gehabt. Und die Pfalzgrafschaft oder das Herzogthum Lancaster war das Eigenthum von Heinrich Bolingbrocke, dem Sohne Johannes von Gant, zu der Zeit, wie er dem König Richard II. die Krone entriß und als Heinrich IV. den Thron bestieg. Er war aber zu klug, als daß er dasselbe mit der Krone vereinigte, um nicht, wenn er Eins verlöre, zugleich auch das Andere zu verlieren. Er bewirkte daher im ersten Jahre seiner Regierung eine Parlamentsacte, wornach das Herzogthum Lankaster und alle seine übrigen Erbstaaten mit ihren Vorrechten und königlichen Freyheiten ihm und seinen Erben für immer verbleiben sollten; sie sollten bleiben, übergehen, verwaltet und regiert werden, als wenn er niemals zur königlichen Würde gelangt wäre. Auf diese Weise kamen sie auf seinen Sohn Heinrich V., welcher viele neue Besitzungen und Vorrechte mit dem Herzogthum verband, und auf dessen Sohn Heinrich VI. Im ersten Jahre der Regierung Eduards IV. erklärte das Parlament, daß dieses Herzogthum gleich den übrigen Gütern Heinrichs VI. der Krone verfallen sey und es erfolgte zugleich eine Acte, die das Herzogthum Lankaster einverleibte, die Pfalzgrafschaft (welche durch die Verwirkung sonst aufgehört hätte) dagegen sollte beybleiben und einen Theil des Herzogthums ausmachen; ferner sollte das Ganze dem König Eduard IV. und seinen Erben „als Königen von England" für immer gehören, aber eine von den übrigen Erbgütern der Krone verschiedene Verwaltung und Regierung erhalten. Im I. Heinrich VII. wurde ein anderes Gesetz gegeben, wodurch man den Theil der herzoglichen Lande,

der unter der Regierung Eduards IV. davon abgenommen war, wieder dazu legte und den erblichen Besitz des Ganzen auf den König und dessen Erben für immer übertrug in eben dem Umfange, in derselben Art, Form und Lage, getrennt von der Englischen Krone und deren Besitz, wie die drei Heinriche und Eduard IV. oder einer von ihnen dasselbe hatten und erhielten.

Die Insel Ely ist keine Pfalzgrafschaft, wie wohl sie bisweilen irrig so genannt wird, sondern sie hat nur königliche Vorrechte. Der Bischof hat nämlich durch eine Verleihung des Königs Heinrich des ersten iura regalia auf der Insel Ely und daher übt er sowohl peinliche, als bürgerliche Gerichtsbarkeit in allen Rechtssachen aus.

Es giebt auch counties *corporate*, worunter man gewisse Städte und Oerter mit mehr oder weniger Gebiet versteht, denen die Könige von England aus besonderer Gnade oder Gunst Grafschaftsrechte bewilligt haben und die daher nicht zu einer andern Grafschaft gehören. Sie stehen unter ihren eignen Sheriffs und sonstigen Obrigkeiten und die Beamte des Kreises sind nicht befugt, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen. Dieser Art sind London, York, Bristol, Norwich, Conventry und viele Andere.

So viel von den den Englischen Gesetzen unterworfenen Landen.

Digitized by Google

Handbuch des Englischen Rechts.

Erstes Buch.
Von den Rechten der Personen.

Erstes Capitel.
Von den absoluten Rechten der Individuen.

Die gegenwärtige Schrift enthält folgende vier Abschnitte nach dem vierfachen Gegenstande des Englischen Rechts, nämlich:

1. Rechte der Personen und auf welche Weise solche erlangt und verloren werden. 2. Rechte an Sachen und wie diese erlangt werden und verloren gehen. 3. Bürgerliche Vergehungen oder Privatrechtliche Beeinträchtigungen mit der gesetzlichen Abhülfe. 4. Oeffentliche Vergehungen oder Verbrechen und Vergehen und wie solche verhindert und bestraft werden.

Zuvörderst haben wir nun die Rechte der Personen zu betrachten und auf welche Weise diese erlangt werden und verloren gehen. Diese Rechte sind zwiefach, absolute und relative. Die absoluten machen den Inhalt des gegenwärtigen Capitels aus.

Wenn man den Menschen betrachtet als ein frey handelndes Wesen, begabt mit Verstand, um Gutes und Böses

zu unterscheiden und fähig, das zu wählen, was ihm als das Beste erscheint, so hat er absolute Rechte, mit Einem Worte die natürliche Freyheit des Menschen genannt. Diese natürliche Freyheit besteht eigentlich in der Befugniß, nach Willkühr zu handeln ohne andern Zwang und andere Beschränkung, als welche die Gesetze der Natur auflegen; sie ist ein Recht, das uns angeboren wird und womit Gott den Menschen bey seiner Erschaffung ausgestattet hat, indem er ihn mit einem freyen Willensvermögen begabte. Ein Jeder gibt aber, wenn er in die bürgerliche Gesellschaft tritt, als Kaufpreis bey diesem so schätzbaren Handel einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf und in Erwägung der dafür erlangten Vortheile macht er sich verbindlich, den von der Gemeinheit nöthig erachteten Gesetzen sich zu bequemen. Diese Art von gesetzlichem Gehorsam und Bequemung ist unendlich mehr wünschenswerth, als jene wilde und unbestimmte Freyheit, die für deren Erlangung aufgeopfert wird. Denn kein Mensch, der einen Augenblick nachdenkt, würde die absolute und unbeschränkte Macht, zu thun, was ihm gefällt, zurückwünschen, die zur Folge hätte, daß jeder Andere dieselbe Macht haben würde, wobey alsdann für den Einzelnen keine Sicherheit irgend eines Lebensgenusses wäre. Die politische oder bürgerliche Freyheit oder die Freyheit der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft ist also nichts anders, als die natürliche Freyheit, durch menschliche Gesetze so weit (und nicht weiter) beschränkt, als es für das allgemeine Beste der Gesellschaft nothwendig und vortheilhaft ist. Daraus können wir nun folgern, daß das Gesetz, welches den Menschen abhält, seinem Nebenmenschen Unrecht zu thun, wenn es gleich die natürliche Freyheit vermindert, die bürgerliche Freyheit vermehre, daß dagegen jede unnöthige und ungegründete Beschränkung des Willens der Unterthanen, sie geschehe durch einen Monarchen, durch den Adel oder eine Volksversammlung, eine Art von Tyranney sey und daß selbst Gesetze, die mit oder ohne unsere Zustimmung ge-

geben sind, wenn sie unser Verhalten in ganz willkührlichen Dingen regeln und beschränken, ohne dabey einen guten Zweck zu beabsichtigen, die Freyheit zerstörende Anordnungen seyn; wogegen, wenn aus der Beobachtung solcher Vorschriften für die Gesellschaft Vortheile entstehen, die Beschränkung unsrer privativen Neigungen in einzelnen Stücken, die Erhaltung unsrer allgemeinen Freyheit in anderen, wichtigern zur Folge haben wird, indem dadurch der Zustand der Gesellschaft gefördert wird, welcher allein unsere Unabhängigkeit sichern kann. So war das Statut Eduards IV., welches den Modeherren der damaligen Zeit (wenn sie nicht wenigstens Lord waren) untersagte, Spitzen an Schuhen oder Stiefeln von mehr als zwey Zoll Länge zu tragen, ein Gesetz, das nach Unterdrückung schmeckte; denn wie lächerlich die damalige Mode auch erscheinen mochte, so konnte doch ihre Beschränkung durch Geldstrafen dem gemeinen Besten zu keinem Nutzen gereichen. Das Statut König Carls II. dagegen, welches etwas scheinbar Gleichgültiges vorschreibt (die Bekleidung der Leichen in Wolle *), ist ein mit der öffentlichen Freyheit bestehendes Gesetz, denn es belebt den Wollenhandel, worauf in großem Maaße das allgemeine Beste des Volks beruht. Daher sind vernünftige Gesetze auf keine Weise der Freyheit nachtheilig, sondern vielmehr förderlich; denn wie Locke richtig bemerkt, wo kein Gesetz ist, da ist auch keine Freyheit. Auf der andern Seite sind aber Verfassung, Regierungsform und Gesetze auch nur dann auf die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit berechnet, wenn sie den Unterthan ganz Herrn seines Verhaltens seyn lassen, außer wo das gemeine Beste eine gewisse Richtung oder Einschränkung erheischt.

Diese politische oder bürgerliche Freyheit, wie wir sie uns nun denken, finden wir in ihrer ganzen Blüthe bey

*) Dieses Gesetz ist indessen vor Kurzem durch 54 Geo. III. c. 108 aufgehoben.

uns, wo sie der Vollkommenheit am nächsten kommt und nur durch die Thorheit und Verschuldung derer, die sich ihrer erfreuen, verloren gehen kann, da die Gesetzgebung und folglich auch die Gesetze in England nur auf die Erhaltung dieses unschätzbaren Segens selbst für den geringsten Unterthan berechnet sind. Eine solche Verfassung ist sehr verschieden von den neueren Verfassungen der Staaten auf dem Festlande Europens und von dem Geiste des kaiserlichen (Römischen) Rechts, welche im Allgemeinen dahin gehen, die Fürsten oder einigen Großen eine willkührliche und unumschränkte Macht zu ertheilen, die Handlungen der Unterthanen unter Aufsicht zu stellen. Da die absoluten Rechte jedes Engländers (in einem politischen und weiten Verstande gewöhnlich seine Freyheiten genannt) auf Natur und Vernunft sich gründen, so sind sie eben so alt, wie unsere Verfassung, wie wohl zu Zeiten dem Schwanken und Wechsel unterworfen, da deren Bestimmung, wie vortrefflich sie auch seyn mag, immer doch ein wesentliches Werk ist. Bisweilen sahen wir diese Freyheiten durch regiersüchtige, tyrannische Fürsten unterdrückt, bisweilen sahen wir sie bis zur Anarchie ausschweifen, welche ein noch schlimmerer Zustand ist, als Tyranney, indem jede Regierung besser, als gar keine. Aber die Kraft unsrer freyen Verfassung hat das Volk allemal aus diesen Verirrungen gerettet; so bald die auf den Kampf folgenden Zuckungen vorüber waren, setzte die Waage unsrer Rechte und Freyheiten sich wieder ins Gleichgewicht und ihre Grundartikel sind von Zeit zu Zeit, so oft sie in Gefahr waren, vom Parlamente bestätigt worden.

Dieses geschah zuerst durch den großen Freybrief, den wir mit dem Schwerte in der Hand vom König Johann erhielten und der mit einigen Veränderungen von seinem Sohne, Heinrich III., im Parlamente bestätigt ward. Dieser Freybrief enthielt sehr wenige neue Verwilligungen, sondern, wie Sir Eduard Coke sagt, größtentheils eine Erklärung der hauptsächlichen Basis der Grundgesetze Englands.

Darauf durch das, confirmatio chartarum genannte, Statut, welches verordnet, daß die Magna Charta als gemeines Recht anzusehen, daß alle derselben zuwider laufende Urtheile null und nichtig, daß Abschriften davon an alle Kathedralkirchen gesandt und zwey Mal im Jahre dem Volke vorgelesen werden sollen und diejenigen mit dem Banne bedroht, welche durch Wort, That oder Rath derselben entgegen handeln oder im Mindesten sie übertreten. Demnächst durch eine Menge Bestätigungen derselben (Sir E. Coke rechnet, glaube ich, zwey und dreyßig auf) von dem ersten Eduard bis auf Heinrich V. Alsdann nach einem langen Zwischenraum durch die petition of right, eine vom Parlament gegebene und von König Carl dem ersten zu Anfang seiner Regierung genehmigte Erklärung der Freyheiten des Volks. Dieser folgten bald die noch größeren Bewilligungen, welche jener unglückliche Fürst dem Parlamente vor seinem verderblichen Bruch mit demselben ertheilte und die vielen heilsamen Gesetze, welche unter Carl dem zweyten durchgiengen, namentlich die Habeas Corpus-acte. Darauf kam die bill of rights oder die dem Prinzen und der Prinzessin von Oranien am 13. Februar 1688 von den Lords und Gemeinen überreichte Erklärung, welche sie späterhin, als König und Königinn, im Parlament bestätigten. Diese Erklärung schließt mit den merkwürdigen Worten: „und sie verlangen, fordern und bestehen auf alle „und jede vorbesagten Sätze als ihre unzweifelhaften Rechte „und Freyheiten.“ Und die Parlamentsacte erkennt an: „alle und jede, in der besagten Erklärung behaupteten und „geforderten Rechte und Freyheiten als wahre, alte und „unzweifelhafte Rechte des Volkes in diesem Königreiche.“ Endlich wurden diese Freyheiten zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in der act of settlement wieder bestätigt, welche die Krone dem jetzigen erlauchten Königshause ertheilte und in dieser glücklichen Zeit kamen noch einige neue Verfügungen hinzu, um unsere Religion, unsere Ge-

setze und Freyheiten besser zu sichern, welche das Gesetz für „das angeborne Recht des Englischen Volks" nach der alten Lehre des gemeinen Rechts erklärt.

Die Rechte, wovon wir jetzt reden wollen, lassen sich auf drey Haupt- und Urrechte zurückführen, nämlich auf das Recht persönlicher Sicherheit, persönlicher Freyheit und Privateigenthums. Da es nämlich kein anderes bekanntes Mittel gibt, den freyen Willen des Menschen zu beschränken oder ihn zu zwingen, als die Aufhebung oder Schmälerung eines dieser wichtigen Rechte, so kann man sagen, daß die unverletzte Bewahrung dieser Rechte die Bewahrung unserer bürgerlichen Freyheiten im weitesten und ausgedehntesten Sinne in sich fasse.

I. Das Recht der persönlichen Sicherheit besteht darin, daß eine Person den gesetzlichen und ungestörten Besitz und Genuß ihres Lebens, ihrer Gliedmaaßen, ihres Körpers, ihrer Gesundheit und ihres guten Namens hat.

Das Leben ist unmittelbare Gabe Gottes, ein Recht, das durch die Natur jedem Individuum gegeben ist und fängt im Sinne des Gesetzes an, sobald ein Kind sich im Mutterleibe bewegt. Denn, wenn eine schwangere Frau durch einen Trank oder auf andere Weise ihr Kind im Mutterleibe tödtet oder wenn Jemand sie schlägt, wodurch das Kind stirbt und sie ein todtes Kind gebiert, so war dieses nach dem alten Gesetze, wenn auch kein Mord, doch eine Tödtung oder ein Todtschlag (manslaughter). Die neueren Gesetze sehen darin indessen kein so schweres Verbrechen, sondern erklären es nur für einen Frevel (heinous misdemeanor) *)

*) Das 43. Geo. III. C. 58. hat das Recht in dieser Hinsicht geändert, indem es für ein Capitalverbrechen erklärt, wenn eine Frau während der Schwangerschaft die Zerstörung ihrer Leibesfrucht durch Gift oder den Gebrauch eines Werkzeuges versucht. Auch sind Alle, die ihr bey dieser unnatürlichen That Hülfe oder Vorschub leisten, derselben Strafe unter-

Ein Kind im Mutterleibe (in ventre sa mere) wird in mancher Hinsicht vom Gesetz als geboren genommen. Es ist fähig eine ihm vermachte oder überlassene Copyholdsbesitzung zu erhalteu. Man kann ihm einen Vormund bestellen und es ist fähig, eine ihm zur Nutzung verliehene Besitzung zu erwerben und demnächst vermöge dieser Verleihung in Besitz zu nehmen, als wenn es zu der Zeit schon geboren gewesen wäre. In diesem Punkte stimmt das Römische Recht mit dem Unsrigen überein.

Leben und Gliedmaaßen eines Menschen sind nach der Schätzung der Englischen Gesetze von so großem Werthe, daß diese sogar die Tödtung eines Menschen se defendendo oder bey deren Vertheidigung entschuldigen. Denn was der Mensch thut, um sein Leben oder seine Gliedmaaßen zu bewahren, das wird angesehen als im höchsten Grade der Noth und des Zwanges geschehen. Wenn daher Jemand aus Furcht vor dem Tode oder vor Verstümmelung vermocht wird, einen Contrakt zu vollziehen oder ein anderes rechtliches Geschäft einzugehen, so kann dieses, wenn auch alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, für nichtig erklärt werden, so fern es durch eine wohlgegründete Furcht erzwungen ist, er werde sein Leben oder auch nur seine Gliedmaaßen verlieren, falls er sich weigere. Und ebenfalls ist dieses eine hinreichende Entschuldigung für viele Vergehungen, wie aus dem vierten Buche hervorgehen wird.

Diese Rechte auf Leben und Gliedmaaßen können nur mit dem Tode einer Person aufhören. Vormals nahm man auch einen bürgerlichen Tod an, wenn Jemand verbannt

---

worfen. Und wenn sie zu der Zeit, da der Versuch gemacht wird, auch nicht schwanger ist, so ist es doch ein Verbrechen (felony), das mit Transportation auf unbestimmte Zeit bis zu 14 Jahren oder mit einer Geldstrafe, Gefängniß und körperlicher Büssung nach dem Ermessen des Gerichts geahndet wird.

wurde oder das Reich zu verlassen schwören mußte oder wenn er Ordensgeistlicher ward. In diesen Fällen betrachtete das Gesetz ihn gänzlich als todt und sein nächster Erbe erhielt sein Gut.

Da dieses natürliche Leben, wie bemerkt, ein unmittelbares Geschenk des großen Schöpfers ist, so kann kein Individuum auf eigne Ermächtigung über sein oder eines Andern Leben rechtlich verfügen oder dasselbe zerstören. Gleichwohl kann das Leben mit göttlicher Zulassung oftmals verwirkt werden durch Uebertretung solcher Gesetze der Gesellschaft, die durch die angedrohte Todesstrafe Nachdruck erhalten, deren Wesen, Beschränkungen, Nutzen und Gesetzlichkeit wir weiterhin in diesem Commentar an seiner Stelle näher untersuchen werden. Für jetzt will ich nur bemerken, wenn irgendwo die Verfassung des Staats einem einzelnen Menschen oder Mehreren, die einen Körper ausmachen, die Macht beylegt, nach Willkühr ohne Anleitung der Gesetze die Unterthanen ihres Lebens oder ihrer Gliedmaaßen zu berauben, so ist eine solche Verfassung im höchsten Grade tyrannisch und wenn Gesetze diese Lebenszerstörung aus unerheblichen Ursachen vorschreiben, so sind dergleichen Gesetze ebenfalls tyrannisch, wie wohl in geringerem Grade, denn in diesem Falle kennt der Unterthan die Gefahr, der er ausgesetzt ist und kann sie vermeiden. Es bestimmt daher das geschriebene Gesetz (statute-law) in England sehr selten und das gemeine Recht niemals anders, als im höchsten Nothfall die Zerstörung von Leben oder Gliedmaaßen als Strafe und der Verfassung ist jede willkührliche Macht, den Unterthan ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzes zu tödten oder zu verstümmeln gänzlich fremd. „Nullus liber „homo," sagt die Magna Charta, „aliquo modo destru„atur, nisi per legale iudicium parium suorum aut „per legem terrae." Die Worte „aliquo modo destruatur" untersagen nicht nur das Tödten und Verstümmeln, sondern schließen nach Sir Eduard Coke auch das

Verbot der Tortur (welche unsere Gesetze nicht kennen) so wie jede Gewaltthätigkeit unter dem Vorgeben einer ungesetzlichen Autorität ein. Durch das 5. Ed. III. C. 9. ist ferner verordnet, daß keinem Menschen Leben und Gliedmaaßen abgesprochen werden sollen gegen die Magna Charta und die Gesetze des Landes, und durch das 28. Ed. III. C. 3, daß kein Mensch seines Lebens beraubt werde, ohne zur Verantwortung im gehörigen Rechtsverfahren zugelassen zu werden.

II. Nach der persönlichen Sicherheit betrachtet, behauptet und beschützt das Englische Recht zunächst die persönliche Freyheit der Individuen. Diese persönliche Freyheit besteht darin, daß Jemand Art und Lage verändern oder nach seiner Neigung sich überall hinbegeben kann, ohne verhaftet oder eingeschränkt zu werden außer nach Urtheil und Recht. In dieser Hinsicht können wir die in Absicht auf die persönliche Sicherheit gemachte Bemerkung wiederholen, daß sie ein streng natürliches Recht ist, daß die Englischen Gesetze sie nie ohne hinreichenden Grund geschmälert haben und daß sie in diesem Lande in keinem Falle nach bloßer Willkühr der Obrigkeiten und ohne die ausdrückliche Bewilligung der Gesetze beschränkt werden kann. Die Magna Charta schreibt hier wieder vor, daß kein freyer Mann ergriffen oder verhaftet werden solle, als nur auf den gesetzlichen Spruch von Genossen oder nach den Gesetzen des Landes. Und viele spätere Gesetze verfügen ausdrücklich, daß kein Mensch eingezogen oder verhaftet werden solle auf einen geheimen Bericht oder eine Bittschrift an den König oder seinen Geheimrath, sondern nur auf eine gesetzmäßige Anklage und nach rechtlichem Verfahren. Durch die Petition of Right aus dem dritten Regierungsjahre Carls I. ist verordnet, daß kein freyer Mann verhaftet oder festgehalten werden solle, ohne daß die Ursache davon dargethan und er darüber gesetzmäßig gehört. Das 16. Carls I. C. 10. verfügt, wenn Jemand in seiner Freyheit beschränkt wird durch Befehl

oder Erkenntniß eines ungesetzmäßigen Gerichtshofes oder auf unmittelbaren Befehl des Königs oder des Geheimraths oder eines Mitglieds desselben, so soll er auf Verlangen seines Anwaldes einen Habeas-Corpus-Writ erhalten, um persönlich bey dem Gerichtshof der königlichen Bank oder der gemeinen Klagen vorgelassen zu werden, welche darüber erkennen, ob die Ursache seiner Verhaftung gerecht, und ferner den Rechten gemäß verfahren. Und durch das 31. Carls II. C. 2, die sogenannte Habeas-Corpusacte, ist das Verfahren bey diesem Writ so deutlich bezeichnet und so bestimmt vorgeschrieben, daß, so lange dieses Gesetz unangetastet bleibt, kein Englischer Unterthan lange im Gefängniß gehalten werden kann, wenn nicht das Gesetz eine solche Haft fordert und rechtfertigt. Und damit dieses Gesetz nicht durch die Forderung einer unbilligen Bürgschaft oder Sicherheit für des Gefangenen Erscheinen umgangen werde, so erklärt das 1. W. und M. 2. C. 2, daß keine übermäßige Bürgschaft gefordert werden solle.

Die Erhaltung dieser persönlichen Freyheit ist für das ganze Volk von der größten Wichtigkeit, denn wenn es in der Macht irgend einer, selbst der höchsten Obrigkeit stände, einen Jeden willkührlich nach eignem oder der Unterbeamten Gutbefinden zu verhaften, (wie es in Frankreich alle Tage von der Regierung geschieht) so würde es bald um alle übrigen Rechte und Freyheiten geschehen seyn. Man hat geglaubt, daß ungerechte und unwillkührliche Angriffe von Seiten der Obrigkeiten auf Leben und Eigenthum weniger gefährlich für das gemeine Wesen wären, als Angriffe auf die persönliche Freyheit der Unterthanen. Wollte man Jemanden seines Lebens berauben oder mit Gewalt seine Güter einziehen ohne Anklage und Verhör, so wäre dieses eine so grobe und offenbare Handlung des Despotismus, daß das Geschrey über Tyranney sich mit einem Male durch das ganze Königreich verbreiten würde. Die Verhaftung einer Person dagegen, welche heimlich in das Gefängniß geschafft

wird, wo ihre Leiden nicht bekannt oder vergessen werden, ist ein weniger offenbarer, weniger auffallender, aber daher um so gefährlicherer Kunstgriff einer willkührlichen Regierung. Und gleichwohl kann dieses zu Zeiten, wenn der Staat in wirklicher Gefahr ist, eine nothwendige Maaßregel werden. Aber das ist der Vorzug unserer Verfassung, daß es nicht der vollziehenden Macht überlassen ist, zu bestimmen, wann die Gefahr für den Staat so groß ist, daß diese Maaßregel nöthig erscheint, denn nur allein das Parlament oder die gesetzgebende Macht kann, wenn sie es für dienlich hält, durch Suspension der Habeas-Corpusacte für eine bestimmte kurze Zeit die Krone ermächtigen, verdächtige Menschen zu verhaften, ohne Gründe dafür anzugeben; so wie in Rom der Senat seine Zuflucht zu einem Diktator, einer Obrigkeit von unbeschränkter Macht zu nehmen pflegte, wenn er glaubte, daß der Staat in Gefahr sey. Den Senatsbeschluß, welcher gemeiniglich der Ernennung einer solchen Obrigkeit voranging: „dent operam consules, ne quid respubli-„ca detrimenti capiat," nannte man „senatus consul-„tum ultimae necessitatis," und ein solches Mittel muß auch nur in Fällen der dringendsten Noth angewandt werden, da alsdann das Volk einen Theil seiner Freyheit auf eine kurze Zeit hingibt, um sie überhaupt zu erhalten.

Jede Art von Einschränkung einer Person ist eine Gefangennehmung. So ist es eine Gefangennehmung, wenn Jemand wider Willen in einem Privathause gehalten, an den Strafpfahl gestellt oder auf der Gasse an- oder mit Gewalt aufgehalten wird. Und das Gesetz ist so sehr gegen eine rechtswidrige Einschränkung, daß wenn Jemand in unrechtmäßiger Haft (duress of imprisonment) worunter man jeden Zwang durch eine rechtswidrige Freyheitsbeschränkung versteht, eine Verschreibung oder dergleichen vollzieht, es ihm verstattet ist, sich auf diesen Zwang zu berufen und dadurch seine Verschreibung unkräftig zu machen. Wenn

Jemand dagegen gesetzmäßig verhaftet ist und, um seine Loslassung zu bewirken oder zu einem andern löblichen Zwecke eine Verschreibung ausstellt, so geschieht dieses nicht in unrechtmäßiger Haft und es ist nicht in seiner Macht, die Verschreibung unwirksam zu machen. Zu einer gesetzlichen Verhaftung wird erfordert, daß diese entweder nach dem Ausspruch der Gerichtshöfe oder auf Befehl eines gesetzlichen, zur Verhaftung der Person ermächtigten Beamten geschehe. Dieser Befehl muß schriftlich und unter Hand und Siegel der Obrigkeit abgefaßt seyn und die Ursachen der Verhaftung ausdrücklich angeben, damit diese nöthigenfalls) vermittelst eines Habeascorpus untersucht werden können. Wenn keine Ursache darin angegeben ist, so ist der Aufseher des Gefängnisses nicht gehalten, den Gefangenen aufzunehmen.

Eine natürliche Folge dieser persönlichen Freyheit ist, daß jeder Engländer ein Recht hat, in seinem Vaterlande so lange zu wohnen, als er will, und nur durch den Ausspruch des Gesetzes daraus vertrieben werden kann. Der König kann kraft seines Vorrechts wohl einen Writ ne exeat regnum erlassen, und dadurch seinen Unterthanen das Auswandern in fremde Länder ohne Erlaubniß verbieten, was für den Dienst und die Sicherheit des gemeinen Wesens nothwendig werden kann. Aber keine andere Macht auf Erden, als nur allein das Parlament kann einen Englischen Unterthan wider seinen Willen aus seinem Vaterlande vertreiben. Selbst ein peinliches Gericht vermag dieses nicht, denn Landesverweisung und Transportation sind dem gemeinen Recht unbekannte Strafen und wenn letztere gegenwärtig angewandt wird, so geschieht es entweder weil der Angeschuldigte diese wählt, um der Todesstrafe zu entgehen *) oder in Folge eines ausdrücklichen Parlamentsschluß-

*) Es heißt in solchem Falle, daß der König den überwiesenen Capitalverbrechern die Todesstrafe unter der Bedingung

ses. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht so großsinnig und milde, daß der König wohl innerhalb seines Reiches über die Dienste seiner Unterthanen gebieten, aber Keinen aus dem Reiche senden kann, selbst nicht im Dienste des Staats, ausgenommen Matrosen und Soldaten, deren Beruf dieses nothwendig mit sich bringt. Er kann nicht einmal Jemanden gegen seinen Willen zum Statthalter von Irland oder zum Bothschafter an fremden Höfen ernennen; denn dieses könnte allerdings nur eine ehrenvolle Verbannung seyn.

III. Das dritte absolute Recht eines jeden Engländers ist das Recht des Eigenthums, welches in dem freyen Gebrauch und Genuß und der ungehinderten Verfügung über alles, was er erlangt und erworben hat, ohne alle Beschränkung und Aufsicht besteht, es wäre denn, daß die Gesetze des Landes eine solche verfügen. Die Magna Charta hat erklärt, daß kein freyer Mann entsetzt und beraubt werden solle seines freyen Guts, seiner Gerechtigkeiten oder freyen Gewohnheiten, als nur durch einen Urtheilsspruch von Genossen oder in Folge der Landesgesetze. Und durch eine Menge alter Statute ist verordnet, daß Niemandes Land oder Haabe in die Hände des Königs gebracht werden sollen gegen die Magna Charta und die Landesgesetze, daß Keiner enterbt oder seiner Gerechtigkeiten oder seines freyen Guts entsetzt werde, ohne gehörig zur Verantwortung zugelassen und gesetzlich gerichtet zu seyn und daß jedes andere Verfahren null und nichtig seyn und abgeändert werden müsse.

Die Achtung des Gesetzes vor Privateigenthum ist so groß, daß es nicht die mindeste Verletzung desselben gestatten will, selbst nicht zum Besten des ganzen Staats. Es ist z. B. vielleicht von sehr großem Nutzen für das Gemeinwesen, irgendwo über den Grund und Boden eines Privat-

---

erlasse, daß sie auf Zeitlebens transportirt werden und es giebt Beyspiele, daß Verbrecher die Verzeihung ausgeschlagen und die Todesstrafe erlitten haben. d. Ueb.

mannes eine neue Landstraße anzulegen, das Gesetz erlaubt es aber keinem Individuo und keiner Mehrzahl von Menschen, dieses ohne Bewilligung des Eigners des Bodens zu thun. Man würde umsonst anführen, daß das Beste des Einzelnen dem der Gemeinheit nachstehen müsse, denn es wäre gefährlich, einen einzigen Mann und selbst eine öffentliche Behörde zum Richter über dieses gemeine Beste zu machen und darüber entscheiden zu lassen, ob etwas diesem förderlich sey oder nicht. Auch ist für das gemeine Beste nichts wichtiger, als daß eines jeden Einzelnen privative Rechte, wie sie von dem bürgerlichen Gesetze bestimmt sind, geschützt und erhalten werden. In diesen und ähnlichen Fällen kann bloß die Gesetzgebung sich ins Mittel legen und das Individuum zufrieden stellen, was sie denn auch häufig thut *).

Kein Englischer Unterthan kann gezwungen werden, selbst zur Vertheidigung des Landes oder zur Unterstützung der Regierung Abgaben und Steuern irgend einer Art zu bezahlen, wenn sie ihm nicht mit seiner oder der Bewilligung seiner Vertreter im Parlamente auferlegt werden. Durch das fünfte und sechsste Statut aus dem fünf und zwanzigsten Regierungsjahre Ed. I. wird verordnet, daß der König keine Abgaben und Leistungen ohne die allgemeine Zustimmung des Landes nehmen könne. Und worin diese allgemeine Zustimmung bestehe, erklärt das 24. Ed. I. St. 4. C. 1., welches bestimmt, daß keine Schatzung oder Leistung genommen werden solle ohne die Bewilligung der Erz-

*) Die für das gemeine Beste nöthig gehaltenen Beschränkungen dieses Rechts macht die allgemeine Landstraßenacte, die 78ste aus dem dreyzehnten Regierungsjahre unsers Königs, welche zwey Friedensrichter ermächtigt, die Landstraßen zu verengen oder nöthigenfalls durch Einnehmung eines Theils der anliegenden Privatgründe zu erweitern, und gibt ihnen die Mittel, eine hinlängliche Vergütung für den erlittenen Schaden zuzusichern.

bischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Städte- und Fleckensabgeordnete und der übrigen freyen Männer, so wie das 14. Ed. III. St. 2. C. 1., wornach die Prälaten, Grafen, Barone und Gemeinen, Städte- und Fleckenseinwohner und Handelnde zu keiner Abgabe verpflichtet seyn sollen, als nur mit Bewilligung des Ober- und Unterhauses. Und da dieses Grundgesetz unter verschiedenen folgenden Regenten durch gezwungene Anleihen und Geschenke (benevolences), die man ohne wahre und freye Einwilligung abdrang, schändlich umgangen wurde, so setzte man im dritten Regierungsjahre Carls I. fest, daß von keinem Menschen eine Gabe, Anleihe oder ein Geschenk, eine Abgabe oder ähnliche Leistung gefordert werden solle ohne die allgemeine Bewilligung durch einen Parlamentsschluß. Endlich erklärte das 1. W. u. M. St. 2. C. 2. es für gesetzwidrig, Gelder für die Krone oder zu deren Nutzen unter dem Vorwande des königlichen Vorrechts und ohne Bewilligung des Parlaments zu erheben oder sie auf längere Zeit oder eine andere Weise zu erheben, als bewilligt worden oder werden möchte.

Die Verfassung hat noch einige untergeordnete oder Hülfsrechte den Unterthanen eingeräumt, um als Außenwerke und Schlagbäume die drey Grundrechte der persönlichen Sicherheit, persönlichen Freyheit und des Privateigenthums zu schützen und unverletzt zu erhalten. Diese sind:

1. Die Verfassung, Gewalten und Vorrechte des Parlaments, wovon das folgende Capitel ausführlich handeln wird.

2. Die Beschränkung des königlichen Vorrechts durch Gränzen, die so bestimmt und offenkundig sind, daß der König sie unmöglich verkennen oder rechtmäßig überschreiten kann ohne die Zustimmung des Volks. Auch davon wird an seinem Orte besonders die Rede seyn.

3. Das Recht eines jeden Engländers, sich an die Gerichtshöfe zu wenden, um bey Beeinträchtigungen Recht zu

erhalten. Da in England das Gesetz der oberste Richter über eines Jeden Leben, Freyheit und Eigenthum ist, so ist es nothwendig, daß die Gerichte zu allen Zeiten dem Unterthan offen stehen und das Recht darin gehörig gehandhabt werde. Die gewichtigen Worte der Magna Charta, welche der König, der (wie Sir Eduard Coke sagt) im Sinne des Gesetzes immer gegenwärtig ist und sie in allen seinen Gerichten verkündigt, spricht, lauten also: „nulli „vendemus, nulli negabimus, aut differemus rectum „vel iustitiam" und „daher kann," fährt der gelehrte Verfasser fort, „jeder Unterthan für das ihm in bonis, in „terris vel persona von einem Andern, Geistlichen oder „Layen zugefügte Unrecht ohne alle Ausnahme auf dem „Wege Rechtens Hülfe suchen und Gerechtigkeit erlangen, „ohne daß sie käuflich wäre, ihm versagt oder verzögert „werden könnte." Es wäre ohne Ende, alle die bestätigenden Parlamentsschlüsse aufzuzählen, worin Gerechtigkeit in Gemäßheit der Landesgesetze zugesagt wird und was Gesetz ist, weiß jeder Unterthan oder kann es wissen, wenn er will; denn es beruht nicht auf der Willkühr eines Richters, sondern ist fest, dauernd und unveränderlich; nur das Parlament kann es abändern. Das 1. W. u. M. St. 2. C. 2. erklärt die angemaaßte Macht, kraft königlicher Autorität ohne Bewilligung des Parlaments Gesetze oder deren Vollziehung zu suspendiren oder Ausnahme davon zu machen, für widerrechtlich.

Nicht bloß das Materielle oder die richterlichen Entscheidungen, sondern auch das Formelle oder die Art des Verfahrens kann nur allein vom Parlamente verändert werden; denn wären erst einmal die Außenwerke abgetragen, so fände jede Art von Neuerung in den Körper des Gesetzes selbst Eingang. Der König kann freylich neue Gerichtshöfe errichten, diese müssen aber nach den alten eingeführten Formen des gemeinen Rechts verfahren. Aus diesem Grunde

erklärt das 10. Statut aus dem sechszehnten Regierungsjahre Carls I. bey Auflösung der Sternkammer, daß weder Se. Majestät, noch deren Geheimrath einige Gerichtsbarkeit, Macht oder Autorität haben, um auf Anlaß einer Englischen Bill, Petition, auf Artikel oder Libell (das in der Sternkammer vom Römischen Rechte entlehnte Verfahren) oder auf welchem anderen willkührlichen Wege es sey, zu untersuchen, in Frage zu ziehen, zu erkennen oder zu verfügen über Land und Güter irgend eines Unterthans dieses Reichs; sondern daß darüber in den ordentlichen Gerichten und in Form Rechtens verhandelt und entschieden werden solle.

4. Wenn eine ungewöhnliche Verletzung und Störung des Rechts eintreten sollte, und der gewöhnliche Lauf des Gesetzes zu mangelhaft wäre, um dagegen Hülfe zu gewähren, so bleibt noch ein viertes untergeordnetes Recht, das jedem Bürger zusteht, nämlich das Recht, bei dem Könige oder einer der beyden Parlamentskammern um Abstellung seines Unrechts anzuhalten (petitioning). Die Unterthanen müssen sich nur hüten, daß sie nicht unter dem Vorwand einer Petition des gesetzwidrigen Zusammenrottirens und Auflaufs schuldig werden, was bey Eröffnung des merkwürdigen Parlaments im Jahre 1640 der Fall war. Um dieses zu verhüten, ist durch das 13 Car. 11 St. 1. C. 5. verordnet, daß keine Petition an den König oder eins der beyden Häuser wegen irgend einer Aenderung in Kirche oder Staat von mehr als zwanzig Personen unterzeichnet werden dürfe, es wäre denn, daß deren Inhalt von drey Friedensrichtern oder der Mehrzahl der großen Jury in der Grafschaft und in London von Lordmajor, Alderman und Gemeinderath gebilligt worden; auch darf keine Petition von mehr als zehn Personen überreicht werden. Unter diesen näheren Bestimmungen aber erklärt das 1. W. u. M. St. 2. C. 2., daß jeder Unterthan ein Recht zur Petition

habe und daß alle Verhaftungen und Anklagen wegen davon gemachten gesetzmäßigen Gebrauchs widerrechtlich seyn.

5. Das fünfte und letzte Hülfsrecht der Unterthanen, dessen ich hier gedenke, ist das Recht, ihrem Stande und Range gemäß, gesetzlich erlaubte Waffen zur Vertheidigung zu haben. Dieses erklärt ebenfalls jenes 1 W. u. M. St. 2. C. 2. und es wird dadurch in der That nur mit den nöthigen Einschränkungen das natürliche Recht des Widerstandes und der Selbsterhaltung öffentlich anerkannt, wenn sich die Satzungen der Gesellschaft und die gesetzlichen Vorschriften unzulänglich beweisen, um unrechtmäßige Gewalt abzuwehren.

In diesen verschiedenen Punkten bestehen die Rechte oder, wie sie häufig genannt werden, Freyheiten der Engländer, die man mehr im Munde führt, als gründlich kennt, deren vollkommene Kenntniß und Erwägung jedoch für jeden Mann von Rang und Eigenthum hochwichtig ist, wenn er nicht durch seine Unbekanntschaft mit demjenigen, worauf sie sich gründen, entweder zu Partheynehmung und Ausschweifungen oder zu feiger Gleichgültigkeit und sträflicher Unterwerfung unter Andere verleitet werden soll. Es ist unser angebornes Recht, alle diese Rechte und Freyheiten vollkommen zu genießen, sobald unsere Landesgesetze ihnen nicht nothwendige Schranken gesetzt haben, die, wie sich bey näherer Betrachtung zeigen wird, so billig und gemäßigt sind, daß kein vernünftiger und rechtlicher Mann sie vernachlässigt wünschen könnte. Denn es steht uns Allen frey, dasjenige zu thun, was ein guter Mensch zu thun wünscht und wir werden in nichts beschränkt, als was für uns selbst oder unsre Mitbürger verderblich seyn würde. Diese Betrachtung unsrer Lage kann daher die Bemerkung eines gelehrten Französischen Schriftstellers vollkommen rechtfertigen, welcher wahrlich überhaupt im Geiste echter Freyheit dachte und schrieb und sogar im Schooße seines Vaterlandes zu bekennen kein Bedenken trug, daß die Engländer

das einzige Volk in der Welt sind, wo politische oder bürgerliche Freyheit der unmittelbare Zweck der Staatsverfassung ist *).

Zweytes Capitel.

Vom Parlamente.

Wir wollen nun von den Rechten und Pflichten der Personen handeln, in so fern sie Glieder der Gesellschaft sind und in mancherley Verhältnissen zu einander stehen. Diese Verhältnisse sind entweder öffentliche oder private. Wir wollen zuvörderst die öffentlichen betrachten.

Die allgemeinste öffentliche Beziehung, wodurch die Menschen mit einander in Verbindung stehen, ist die Regierung, das Verhältniß als Regierende und Regierte oder mit andern Worten als Obrigkeit und Volk. Unter den Obrigkeiten haben einige wiederum die höchste Stelle, bey denen nämlich die oberste (souveraine) Staatsgewalt sich befindet, andre sind untergeordnet, welche alles Ansehen von der höchsten Obrigkeit herleiten, dieser für ihre Verwaltung verantwortlich sind und in einem niederen Wirkungskreise handeln.

In England theilt sich die oberste Gewalt in zwey Zweige, den gesetzgebenden oder das Parlament, welches aus König, Ober- und Unterhaus besteht und den vollziehenden, den der König allein bildet. Es wird der Gegenstand dieses Capitels seyn, das Brittische Parlament zu betrachten, dem unsre Verfassung die Gesetzgebung und folglich die höchste und unumschränkte Staatsgewalt beygelegt hat.

---

*) Montesquieu XII. 26.

Der Ursprung oder die erste Einsetzung des Parlaments liegt in der Dunkelheit des Alterthums so tief verborgen, daß dessen Bezeichnung eben so schwierig, als unsicher ist. Das Wort Parlament selbst (parlement oder colloquium, wie einige Historiker es übersetzen) ist neuern Ursprungs, es kommt aus dem Französischen und bedeutet eine Versammlung, die zusammen kam und sich berieth. Zuerst wurde dieses Wort für die allgemeine Ständeversammlung um die Mitte des zwölften Jahrhunderts unter Ludwig VII in Frankreich gebraucht. Es ist aber sicher, daß lange vor der Einführung der Normannischen Sprache in England alle Sachen von Wichtigkeit in den großen Versammlungen des Reichs berathen und festgesetzt wurden.

Diese allgemeine Versammlung ist seit undenklichen Zeiten unter verschiedenen Namen gehalten, wie mychel-synoth oder der große Rath, michel-gemote oder die große Versammlung und häufiger wittena-gemote oder die Versammlung der weisen Männer *). Es wurde auch im Lateinischen genannt commune concilium regni, magnum concilium regis, curia magna, conventus magnatum vel procerum, assisa generalis und bisweilen communitas regni Angliae. Daß dieser Rath zusammen kam, um die Angelegenheiten des Königreichs zu ordnen, neue Gesetze zu machen und die bestehenden zu verbessern oder, wie Fleta es ausdrückt „novis iniuriis emer„sis nova constituere remedia," davon haben wir schon Beyspiele aus den Regierungen des Königs der Westsachsen Ina, des Königs der Mercier Offa und des Königs Ethelbert von Kent, den verschiedenen Reichen der Heptarchie. Nach ihrer Vereinigung führte, wie der mirror uns

*) Wittenagemote, weil Mute oder Meute eine Vereinigung hieß, woher auch Gemüth in uns das genannt ist, worin alles Empfundene in Einem gefaßt wird. Schmalz Staatsverf. Großbritt. S. 8. d. Uebs.

berichtet, König Alfred ein, daß diese Versammlungen wenigstens zwey Mal im Jahre zusammen kommen sollten, um die Regierung des Volkes Gottes zu berathen, wie es sich vor Sünde bewahren, in Ruhe leben und Recht erhalten sollte. Unsere späteren Sächsischen und Dänischen Regenten hielten häufig Versammlungen dieser Art, wie ihre Gesetzessammlungen beweisen, deren Titel gewöhnlich angeben, daß sie gemacht sind entweder von dem König mit Hülfe seiner Wittena-gemote, oder weisen Männer, wie z. B. „haec sunt instituta, quae Edgarus rex consi„lio sapientum suorum instituit;“ oder von diesen Weisen mit dem Beystand des Königs wie z. B. „haec „sunt iudicia, quae sapientes consilio regis Ethel„stani instituerunt;“ oder endlich von Beyden gemeinschaftlich, wie: „haes sunt institutiones, quae rex Ed„mundus et episcopi sui cum sopientibus suis insti„tuerunt.“

Hiernach erscheint es außer Zweifel, daß Parlamente oder allgemeine Versammlungen so alt sind, wie das Königreich selbst. Die gegenwärtige Verfassung des Parlaments entstand im siebenten Regierungsjahre König Johanns im Jahre 1215 durch die von diesem Fürsten bewilligte Magna Charta, worin er verspricht, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und großen Barone in Person und alle übrigen unmittelbaren Kronvasallen durch die Sheriffs und Bailiffs zu berufen, um nach Verlauf von vierzig Tagen sich an einem gewissen Orte zu versammeln, um Hülfen und Schatzungen aufzulegen, wenn es nöthig wäre. Diese Verfassung hat faktisch wenigstens seit dem Jahre 1266, dem 49sten Regierungsjahre Heinrichs des dritten bestanden, da noch von dieser Zeit Urkunden, wodurch Abgeordnete aus den Grafschaften, Städte- und Fleckensbewohner zum Parlamente berufen worden. Ich will daher nun untersuchen, worin die Verfassung des Parlaments, wie sie gegenwärtig ist und wenigstens seit fünfhundert Jahren gewesen ist, be-

steht. Bey dieser Untersuchung werde ich zuerst betrachten die Art und Weise, wie es zusammenkommt und die Zeit seiner Versammlungen, zweytens die Theile, woraus das Parlament besteht, drittens die Gesetze und Gewohnheiten des Parlaments, als eines vereinigten Körpers, viertens und fünftens, die Gesetze und Gewohnheiten jeder der beyden Kammern für sich besonders genommen; sechstens die Art des Verfahrens und wie die Beschlüsse in beyden Häusern gemacht werden und endlich die Art, wie das Parlament vertagt, ausgesetzt und aufgelöst wird.

I. Zuförderst die Art und Weise, wie das Parlament zusammen kommt und die Zeit der Versammlung. Das Parlament wird ordentlicher Weise durch einen in der Kanzley auf das Gutachten des Geheimraths ausgefertigten königlichen Befehl oder Brief wenigstens vierzig Tage vor dem Anfange der Sitzungen ausgeschrieben. Es gehört zu den königlichen Vorrechten, daß kein Parlament auf eigne oder eines Andern als nur des Königs Ermächtigung zusammen kommen kann.

Es ist freylich wahr, daß zur Zeit der Revolution im Jahre 1688 die Lords und Gemeinen auf ihr eignes Geheiß und auf die Berufung durch den Prinzen von Oranien (späterhin König Wilhelm) eine Zusammenkunft hielten und darin über Krone und Reich verfügten. Man muß sich aber erinnern, daß diese Versammlung eine Nothhülfe war, d. h. ihr lag die vollkommene Ueberzeugung zum Grunde, daß König Jakob der zweyte der Regierung entsagt habe und dadurch der Thron erledigt sey, wovon die einzelnen Glieder bey ihrer Zusammenkunft ausgingen und was durch ihre gemeinschaftliche Entschließung, als sie versammelt waren, bestätigt wurde. In einem solchen Falle einer offenbaren Erledigung des Thrones folgt es ex necessitate rei, daß die Form der königlichen Umschreiben beseitiget werde, denn sonst kann nie ein Parlament zusammen kommen. Setzen wir nämlich nur einen andern möglichen Fall, der

ganze königliche Stamm wäre einmal erloschen, wodurch der Thron ohne Zweifel erledigt würde, dann wird man vernünftigerweise annehmen müssen, daß das Organ des Volks, die Lords und Gemeinen ein Recht haben, sich zu versammeln und die Regierung zu ordnen, sonst wäre überall keine Regierung vorhanden. Und aus diesem und keinem andern Grunde kam die Versammlung von 1688 zusammen. Die Thronerledigung ging ihrer ohne königliche Zusammenberufung erfolgten Versammlung voran, sie war nicht die Folge davon. Sie kamen nicht ohne Befehl zusammen und erklärten alsdann den Thron für erledigt, sondern da der Thron durch die Entsagung des Königs bereits erledigt war, versammelten sie sich ohne königlichen Befehl, wie es nicht anders seyn konnte, wenn sie überhaupt zusammen kommen sollten. Wäre der Thron besetzt gewesen, so wäre ihre Zusammenkunft nicht in der Ordnung gewesen, da er aber erledigt war, so war sie unumgänglich nothwendig. Dem zufolge wurde auch unmittelbar darauf durch einen Beschluß erklärt, daß diese Versammlung ungeachtet der mangelnden königlichen Berufung und anderer Mängel in der Form dennoch wirklich die beyden Parlamentshäuser wären. Es ist daher ungeachtet dieser nur durch den Grund der Nothwendigkeit zu rechtfertigenden Ausnahmen die aufgestellte Regel im Allgemeinen fest begründet, daß einzig und allein der König ein Parlament zusammenberufen kann.

Dieses ist nun der König nach den alten Gesetzen des Reichs verpflichtet jedes Jahr und öfter zu thun, wenn es nöthig ist. Nicht daß er nach diesen Statuten die Pflicht hätte oder jemals gehabt hätte, ein neues Parlament in jedem Jahre zu berufen, er soll nur jährlich eine Parlamentssitzung zur Abhülfe von Beschwerden und Erledigung der Geschäfte gestatten, wenn es nöthig ist. Die letzteren Worte sind so schwankend und unbestimmt, daß diejenigen unter unsern Monarchen, welche ohne Parlament zu herrschen geneigt waren, die Zusammenberufung desselben

unter dem Vorwande, daß es nicht nöthig sey, geraume Zeit vernachläßigten. Um dem abzuhelfen, setzte das 16 Carl II. C. 1. fest, daß wenigstens alle drey Jahre eine Parlamentzsitzung gehalten werden müsse. Durch das 1. W. u. M. St. 2, C. 2. ist es für eins der Rechte des Volks erklärt, daß zur Abstellung aller Beschwerden und zur Verbesserung, Kräftigung und Erhaltung der Gesetze häufig Parlamente gehalten werden müssen; und dieses unbestimmte häufig ist nun durch das W. u. M. C. 2 bestimmt, welches mit dem früheren Statute Carls des zweyten festgesetzt, daß ein neues Parlament binnen drey Jahren nach der Aussetzung des Letzeren gehalten werden solle *).

II. Die Zweige, welche das Parlament bilden, (constituent parts of parliament) sind der nächste Gegenstand unsrer Untersuchung. Sie sind der König in seiner politischen Eigenschaft und die drey Stände des Reichs, nämlich die geistlichen Lords, die weltlichen Lords, (welche zusammen in dem einen Hause sitzen) und die Gemeinen **), die für sich in dem andern Hause sitzen. Der König und diese drey Stände bilden zusammen die große Körperschaft, oder den politischen Körper des Reichs, wovon der König,

*) Da die Meutereracte (Mutiny Act) und einige andere Acten jetzt nur von einem Jahre zum Anderen durchgehen, so folgt daraus nothwendig, daß das Parlament jedes Jahr eine Sitzung halten muß, um diese zu erneuern, welche die Regierung nicht entbehren kann.

**) Gemeinen, d. h. Gemeinden; denn Haus oder Kammer der Gemeinen bedeutet auch so viel, als Versammlung der geringeren Staatsbürger, sondern der Gemeinden, Communen. Man sagte ehemals in England die Gemeine der Grafschaft, communitas comitatus und das Französische communez communes ist wohl in das Englische common, commons verwandelt worden. Deutlicher wäre es, wenn man im Deutschen Gemeinden sagte. d. Uebers.

wie man sagt, caput, principium et finis ist. Denn wenn sie sich versammeln, so empfängt sie der König in eigner Person oder durch Stellvertreter, ohne welches das Parlament nicht anfangen kann und der König allein hat auch nur die Macht, dasselbe aufzulösen.

Zur Erhaltung des Gleichgewichts in der Verfassung ist es höchst nothwendig, daß die vollziehende Macht einen Zweig der Gesetzgebung, aber nicht die ganze Gesetzgebung sey. Die gänzliche Vereinigung der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt würde, wie wir gesehen haben, Tyranney erzeugen, die gänzliche Trennung derselben würde am Ende dieselben Wirkungen hervorbringen, indem sie die Vereinigung bewirkt, gegen welche sie gerichtet scheint. Die gesetzgebende Macht würde bald tyrannisch werden, wenn sie beständig Eingriffe in die Rechte der vollziehenden machte und diese nach und nach sich selbst anmaaßte. So z. B. gab das lange Parlament unter Carl dem ersten manchen drückenden Beschwerden Abhülfe und manche heilsame Gesetze, so lange es auf verfassungsmäßige Weise unter des Königs Mitwirkung handelte. Als aber die beyden Kammern mit Ausschluß des königlichen Ansehens die Macht der Gesetzgebung sich anmaaßten, ergriffen sie zugleich auch die Zügel der Verwaltung und in Folge dieser vereinten Gewalten kehrten sie Kirche und Staat um und gründeten eine ärgere Zwingherrschaft, als die war, welche sie abzuhelfen vorgaben. Um daher solche Eingriffe zu verhüten, ist der König selbst ein Theil des Parlamens und da er es aus diesem Grunde ist, so besteht der Antheil, der die Verfassung der Krone an der Gesetzgebung verstattet hat, eigentlich mehr in dem Rechte zu verwerfen, als zu beschließen, welches dem beabsichtigten Zwecke hinreichend entspricht. In dieser Hinsicht können wir daher auf die königliche Negative anwenden, was Cicero von der Negative der Römischen Volkstribunen bemerkt, daß die Krone

nicht die Macht habe, Unrecht zu thun, sondern nur zu verhüten, daß Unrecht geschehe.

Wir wollen nun diese Bestandtheile der obersten Gewalt oder des Parlaments für sich besonders betrachten. Die Majestät des Königs wird der Gegenstand des nächsten und mehrerer folgender Capitel seyn, worauf wir uns für jetzt beziehen müssen.

Die nächsten in der Ordnung sind die geistlichen Lords. Sie bestehen aus zwey Erzbischöfen und vier und zwanzig Bischöfen *); bey der Aufhebung der Klöster durch Heinrich VIII gehörten dazu noch sechs und zwanzig Aebte mit der Mitra und zwey Priors, eine sehr ansehnliche Versammlung, in den damaligen Zeiten dem weltlichen Adel gleich. Sie haben gewisse alte Baronieen vom Könige zu Lehn oder es wird wenigstens so angesehen, denn Wilhelm der Eroberer fand für gut, die geistlichen Lehne der frank-almoigns oder von allen Abgaben befreyten Almosengüter, welche die Bischöfe während der Sächsischen Regierung hatten, in Normannische Baronieen zu verwandeln; wodurch ihre Güter allen bürgerlichen Lasten und Schatzungen, wovon sie bisher frey gewesen waren, unterzogen wurden und als Nachfolgern in diesen von den geistlichen Würden unzertrennlichen Baronieen wurde den Bischöfen und Aebten der Sitz im Oberhause eingeräumt.

Die weltlichen Lords bestehen aus allen Pairs des Reiches (die Bischöfe gehören nämlich nach der Strenge nicht dazu, sondern sind nur Lords des Parlaments), nach ihren verschiedenen Adelsrechten Herzöge, Marquis, Grafen, Viscomts oder Barone, von welchen Würden weiter unten ein Mehreres. Einige unter ihnen haben im Parlamente Sitz vermöge erblichen Rechts, nämlich alle alten

*) Seit der Vereinigung Irlands sind auch vier Bischöfe aus diesem Lande da.

Pairs, einige durch Ernennung, wie diejenigen, welche erst zu Pairs gemacht sind, noch andere seit der Vereinigung Schottlands durch Wahl, welches der Fall ist mit den sechszehn Pairs, die den Schottischen Adel vertreten *). Ihre Anzahl ist unbestimmt und kann durch die Macht der Krone nach Gutdünken vermehrt werden. Während der Regierung der Königinn Anna war es einmal der Fall, daß nicht weniger, als zwölf Pairs auf einmal ernannt wurden, daher unter der Regierung Georgs des ersten im Oberhause eine Bill wegen Beschränkung der Zahl der Pairs durchging und von dem damaligen Ministerium unterstützt wurde. Einige versprachen sich großen Gewinn für die Verfassung davon, daß die Krone verhindert würde, das Uebergewicht in dieser erhabenen Versammlung dadurch zu behaupten, daß sie nach Belieben eine unbegrenzte Zahl von neuerschaffenen Lords in dieselbe hineinströmen läßt. Diese Bill scheiterte aber im Unterhause, wo man die Zugänge zum andern Hause so bequem und weit, wie möglich zu erhalten wünschte.

Die Gemeinen bestehen aus allen Staatsbürgern, welche ein Grundeigenthum haben und nicht im Hause der Lords sitzen; jeder von ihnen hat eine Stimme im Parlament in eigner Person oder durch seine Vertreter. Die Zahl der Englischen Abgeordneten ist 513, der Schottischen 45, zusammen 558 **). Wenn gleich das einzelne Parlamentsglied von einem besonderen Bezirke gewählt wird, so dient es doch dem ganzen Lande, sobald es als Abgeordneter zum Parlament gewählt ist. Denn der Zweck, warum

*) Und seit der Vereinigung mit Irland die acht und zwanzig Pairs, welche die Genossenschaft des Irländischen Adels darstellen.

**) Wozu noch die hundert Parlamentsglieder aus Irland hinzukommen, so daß sie im Ganzen 658 sind.

daſſelbe ins Parlament kommt, iſt kein beſonderer, ſondern ein allgemeiner, nicht bloß das Beſte ſeiner Wähler, ſondern des Gemeinweſens zu fördern, Sr. Majeſtät zu rathen, wie aus dem Berufungsſchreiben hervorgeht. „De communi „consilio super negotiis quibusdam arduis et urgen„titus, regem, statum et defensionem regni Angliae „et ecclisae Anglicanae concernentibus.“ Es iſt daher nicht, wie ein Abgeordneter der Vereinigten Niederlande verbunden, über einen beſonderen Punkt mit ſeinen Conſtituenten ſich zu berathen oder ihre Meinung einzuholen, es wäre denn, daß es ſelbſt dieſes nöthig oder nützlich fände.

Dieſes ſind die Theile, woraus das Parlament beſteht, König, geiſtliche und weltliche Lords und Gemeinen. Jeder Theil iſt ſo weſentlich, daß die Uebereinſtimmung aller drey erfordert wird, um ein neues Geſetz zu machen, das die Unterthanen bindet. Was nur von einem oder zwey derſelben als geſetzliche Vorſchrift aufgeſtellt wird, iſt kein Parlamentsſchluß, kein Statut und es wird darauf keine Rückſicht genommen, außer in Angelegenheiten, die ihre eignen Freyheiten betreffen.

III. Wir kommen nun auf die Geſetze und Gewohnheiten, welche das Parlament, als eine Vereinigung dieſer Zweige und als einen zuſammengeſetzten Körper, angehen.

Das Parlament hat eine ſouveraine und ungebundene Macht, zu geben, zu beſtätigen, zu erweitern, zu beſchränken, aufzuheben, zu widerrufen, wiederherzuſtellen und zu erklären Geſetze über alle möglichen Gegenſtände, wie ſie Namen haben, über geiſtliche oder weltliche, bürgerliche, peinliche, die Land- oder die Seemacht betreffende Sachen. Es iſt nämlich der Art, wohin die abſolut deſpotiſche Gewalt, die irgendwo in jedem Staate ruhen muß, durch die Verfaſſung dieſer Reiche gelegt iſt. Alle Unzuträglichkeiten und Beſchwerden, Veranſtaltungen und Hülfen, welche über den ordentlichen Lauf der Geſetze hinaus gehen, liegen im

Bereich dieses außerordentlichen Tribunals. Es kann die Thronfolge ordnen oder neu einrichten, wie unter der Regierung Heinrichs VIII und Wilhelms III geschah. Es kann die bestehende Religion des Staats verändern, wovon es unter Heinrich VIII und seinen drey Kindern viele Beyspiele gibt. Es kann selbst die Verfassung des Königreichs und des Parlaments verändern und neu erschaffen, wie durch die Unionsacte und durch die verschiedenen Statuten wegen vorzunehmender Parlamentswahlen in jedem dritten und siebenten Jahre geschah. Kurz, es kann alles thun, was nicht physisch unmöglich ist und daher hat man seine Macht sogar (was jedoch zu kühn ist) die Allmacht des Parlaments genannt.

Um das Unglück zu verhüten, das daraus entstehen müßte, wenn diese große Macht Jemanden anvertraut würde, der untüchtig oder auf andere Weise unfähig wäre, davon Gebrauch zu machen, so ist durch Parlamentarisches Herkommen bestimmt und Gesetz, daß Keiner in einem der beyden Häuser Sitz und Stimme haben solle, der nicht ein und zwanzig Jahre alt ist. Für das Unterhaus ist dieses noch durch ein besonderes Statut erklärt, da nämlich durch einige entgegengesetze Entscheidungen Zweifel entstanden waren, ob ein Minderjähriger fähig sey, in diesem Hause zu sitzen oder nicht. Gleichfalls ist festgesetzt, daß kein Mitglied ins Haus der Gemeinen kommen könne, bevor dasselbe den Eid der Treue vor dem königlichen Oberhofmeister (lord steward) oder seinen Stellvertreter abgelegt hat und daß kein Mitglied in einem der beyden Häuser Sitz und Stimme erhalte, bis es in Gegenwart des Hauses dem Könige, als Oberhaupt des Staats und der Kirche den Eid der Treue und der Abschwörung des Pretendenten (oath of allegiance, supremacy and abjuration) abgelegt und bis es die Erklärung gegen die Transsubstantiation, die Anrufung der Heiligen und die Meßopfer unterschrieben und verlesen hat. Ferner waren Ausländer, wenn sie nicht ein-

gebürgert, nach Parlamentarischem Gesetze unfähig, im Parlament zu dienen und gegenwärtig kann kein Fremder, wenn er auch eingebürgert ist, Mitglied des Ober- oder Unterhauses werden. Außerdem kann das betreffende Haus Jemanden, der vom Könige zum Pair gemacht oder vom Volke zum Mitgliede des Unterhauses gewählt ist, für untüchtig und unfähig erklären, Parlamentsglied zu bleiben, wenn er eines Verbrechens angeklagt und überführt ist, und zwar nach Parlamentarischem Gebrauch und Gesetz.

Denn so wie jeder Gerichtshof seine Gesetze und Gewohnheiten hat, wornach er sich richtet, der eine nach dem Römischen und Cannonischen, der andere nach dem gemeinen Rechte oder nach eigenthümlichen Gesetzen und Gewohnheiten, so hat der hohe Parlamentshof ebenfalls sein eignes Gesetz, die lex et consuetudo parlamenti genannt, welches, wie Sir Eduard Coke bemerkt, ab omnibus quaerenda, a multis ignorata, a paucis cognita. Es ist daher nicht zu erwarten, daß wir in das Einzelne dieses Gesetzes hineingehen, indem es, wie der gelehrte Verfasser uns versichert, weit besser aus dem Parlamentsarchiv und andern Sammlungen und durch frühere Entscheidungen und beständige Erfahrung erlernt, als durch irgend Jemand dargelegt wird. Die Bemerkung wird hinreichen, daß die Quelle dieses Parlamentarischen Gesetzes und Gebrauchs der Grundsatz ist, „daß alles, was das eine oder „andere Haus betrift, in dem Hause, welches es angeht „und anderswo nicht, untersucht, verhandelt und entschieden „werden muß:“ Es werden daher z. B. die Lords nicht zugeben, daß die Gemeinen sich in die Entscheidung der Wahl eines Schottischen Pairs mischen, die Gemeinen nicht, daß die Lords über die Wahl eines Städte- oder Fleckensabgeordneten urtheilen und eben so wenig läßt das Parlament die Gerichte über dergleichen Sachen entscheiden. Die Grundsätze aber, wornach sie verfahren und die Art und Weise, wie sie verfahren, stehen lediglich bey dem Par-

lamente selbst und sind durch kein besonderes Gesetz angegeben oder festgesetzt.

Die Vorrechte des Parlaments sind gleichfalls sehr groß und unbestimmt. Als daher im ein und dreyßigsten Regierungsjahre Heinrich VI die Lords den Richtern eine Frage über diese Vorrechte vorlegten, so erklärte Sir John Fortescue im Namen der übrigen Richter: „daß sie auf „diese Frage keine Antwort geben dürften, denn es sey bis„her nicht üblich gewesen, daß die Richter auf irgend eine „Weise die Vorrechte des hohen Parlamentshofes bestimmen. „Dieser sey seinem Wesen nach so erhaben und mächtig, „daß er Gesetze geben und Gesetze aufheben könne und die „Bestimmung und Kenntniß dieses Vorrechts komme den „Parlamentsherren und nicht den Richtern zu.“ Dem Parlamente wurden Vorrechte ertheilt, nicht bloß um dessen Glieder vor Belästigungen ihrer Mitbürger, sondern vornämlich um sie vor Bedrückungen von Seiten der Krongewalt zu bewahren. Wenn nun alle Freyheiten des Parlaments einmal niedergeschrieben und fest bestimmt werden sollten und kein Vorrecht zugestanden würde, als was auf diese Weise genau bestimmt und angegeben wäre, so wäre es für die vollziehende Macht ein Leichtes, einen neuen Fall außer den Gränzen des Vorrechts zu ersinnen und unter diesem Vorwande jedes widerstrebende Glied zu ermüden und die Freyheit des Parlaments zu verletzen. Es wird daher die Würde und Unabhängigkeit beyder Häuser großentheils dadurch bewahrt, daß ihre Vorrechte unbestimmt gelassen werden. Zu den bekanntesten Vorrechten der Glieder beyder Häuser gehören Freyheit der Rede und der Person. Freyheit der Rede wird vom Gesetze für eins der Vorrechte des Vols erklärt und bey Eröffnung jedes neuen Parlaments von dem Könige selbst durch den Sprecher des Unterhauses namentlich gefordert. Eben so verhält es sich mit der persönlichen Freyheit, welches Vorrecht aus den Zeiten Eduards des Bekenners herstammt. Vormals lag darin

nicht bloß Schutz vor ungesetzmäßiger Gewalt, sondern auch vor gesetzlichen Verhaftungen und Einziehungen von Seiten der Gerichtshöfe und es wird noch für eine große Beleidigung des Parlaments gehalten, die auf das Strengste geahndet wird, wenn Jemand ein Mitglied desselben oder dessen Dienerschaft angreift. Eben so wenig kann ein Parlamentsglied verhaftet und ins Gefängniß gebracht werden ohne daß dadurch das Parlamentarische Vorrecht verletzt wird, es wäre denn für ein Verbrechen, weswegen eine peinliche Anklage Statt findet.

Alle übrigen Vorrechte, welche das gemeine Recht in bürgerlichen Sachen unanwendbar machen, hören indessen jetzt auf, nur allein nicht das Vorrecht der persönlichen Freyheit der Parlamentsglieder, welche bey einem Pair (durch das Vorrecht der Pairschaft) für immer und bey einem Gemeinen (durch das Vorrecht des Parlaments) auf vierzig Tage nach jeder Aussetzung und vierzig Tage vor der nächsten Versammlung desselben heilig und unverletzlich ist. Im Grunde ist jedoch gegenwärtig dieses Vorrecht nur auf die Dauer des Parlaments beschränkt, denn dieses ist selten länger, als auf achtzig Tage auf einmal ausgesetzt worden.

IV. Die Gesetze und Gewohnheiten des Hauses der Lords insbesondere werden uns nur wenige Zeit beschäftigen, wenn wir deren Eigenschaft als Richter ausschließen, wovon im dritten und vierten Buch eigends die Rede seyn wird.

Jeder Pair kann nach der ihm vom Könige ertheilten Erlaubniß einen andern Lord im Parlamente zu seinem Bevollmächtigten machen, um in seiner Abwesenheit für ihn zu stimmen; ein Vorrecht, welches einem Mitgliede des andern Hauses keinesweges zusteht, da es selbst nur Bevollmächtigter für Andere ist.

Jeder Pair hat ferner durch Bewilligung des Hauses das Recht, wenn die Stimmenmehrheit gegen seine Mei-

nung ausfällt, seine Abstimmung mit den Gründen dafür in das Journal des Hauses eintragen zu lassen, was man seine Protestation zu nennen pflegt.

Es sollen gleichfalls alle Bills, die in ihren Folgen auf irgend eine Weise das Recht der Pairschaft betreffen, nach dem Parlamentsbrauch im Hause der Pairs zuerst in Anrege gebracht werden und keinen Veränderungen oder Zusätzen im Unterhause unterliegen.

Es gibt ferner ein Statut, das sich besonders auf das Haus der Lords bezieht (das 23ste aus dem sechsten Regierungsjahre der Königinn Anna), welches die Wahl der sechszehn abgeordneten Pairs von Nordbrittannien in Gemäßheit des zwey und drey und zwanzigsten Artikels der Union bestimmt; zu dem Ende schreibt es die Eide u. s. w. der Wähler vor, ordnet die Art des Ballotirens, untersagt den wählenden Lords eine ungewöhnliche Begleitung und verfügt ausdrücklich, daß nichts Anderes, sondern einzig die Wahl in dieser Versammlung verhandelt werde, bey Strafe eines praemunire.

V. Die eigenthümlichen Gesetze und Gewohnheiten des Hauses der Gemeinen betreffen hauptsächlich die Steuerverwilligung und die Wahlen zu Parlamentsgliedern.

Was zuförderst die Besteurung betrifft, so ist es ein altes unbezweifeltes Recht und Vorrecht des Unterhauses, daß alle Verwilligungen von Steuern oder Parlamentarischen Hülfen in diesem Hause ihren Anfang nehmen und hier zuerst bestimmt werden, wiewohl die Verwilligungen der Gemeinen keinesweges allein hinreichend sind, sondern noch der Zustimmung der beyden andern Zweige der Gesetzgebung bedürfen. Der allgemeine Grund, den man für dieses ausschließliche Vorrecht des Unterhauses angibt, ist der, daß die Abgaben von der Masse des Volks erhoben werden, und es daher billig sey, daß dieses allein das Recht habe, sich zu besteuern. Gegen diesen Grund wäre nichts einzuwenden, wenn die Gemeinen nur sich selbst besteuerten;

es ist aber bekannt, daß ein sehr großer Theil des Eigenthums im Besitze des Oberhauses ist, daß dieses Eigenthum eben so wohl, wie das Eigenthum der Gemeinen steuerbar ist und besteuert wird. Wenn daher die Gemeinen nicht die einzigen Besteuerten sind, so kann dieses auch nicht der Grund seyn, woher sie allein das Recht haben, die Abgaben aufzulegen und einzurichten. Der wahre Grund aus dem Geiste unsrer Verfassung scheint folgender zu seyn. Da die Lords einen bleibenden erblichen Körper bilden, der vom Könige nach Gefallen geschaffen werden kann, so vermuthet man, daß die Krone auf sie mehr Einfluß erlangen und behalten könne, als auf die Gemeinen, einen für eine Zeitlang erwählten und frey vom Volke ernannten Körper. Es würde daher äußerst gefährlich seyn, das Recht, neue Steuern für die Unterthanen zu verwilligen, den Lords einzuräumen, es ist hinreichend, wenn sie nur das Recht zu verweigern haben, so bald sie glauben, daß die Gemeinen zu verschwenderisch oder unvorsichtig mit ihren Verwilligungen verfahren. Die Gemeinen sind jedoch auf dieses schätzbare Vorrecht in dem Maaße eifersüchtig, daß sie dem andern Hause nur das Vorwerfen einräumen; sie erlauben nicht, daß die Lords das geringste Amendement bey einer Geldbill machen. Und zu Geldbills rechnen sie alle Bills, wodurch Geld von den Unterthanen zu irgend einem Zweck und unter irgend einem Namen erhoben werden soll, es sey für die Bedürfnisse des Staats und aus dem ganzen Reiche, wie die Landtaxe, oder zu örtlichen Zwecken und in einem besonderen Bezirke ausgeschrieben, wie Wegegeld *), Kirchspielsabgaben und dergleichen **).

---

*) Das Englische turnpike ist eine Abgabe, um eine Wegesstrecke zu pflastern und zu erleuchten. d. Uebers.

**) Diese Regel wird jetzt auch auf Bills angewandt, welche für Vergehungen Geldstrafe festsetzen.

Wir kommen nun auf die Wahlen der Abgeordneten aus den Grafschaften, Städten und Flecken, und bemerken, daß hierin der demokratische Theil unserer Verfassung besteht, denn in einer Demokratie kann die Souverainität nicht anders als durch Stimmengeben ausgeübt werden, was die Erklärung des Willens des Volkes ist. Die Gesetze haben daher gegen Anmaaßung oder Mißbrauch dieser Macht sehr sorgfältig gewacht durch viele heilsame Verordnungen, welche sich auf folgende drey Punkte zurückführen lassen. 1. Die Eigenschaften der Wähler. 2. Die Eigenschaften der Bewerber. 3. Das Verfahren bey Wahlen.

1. Die Eigenschaften der Wähler. Der wahre Grund, woher ein gewisses Eigenthum als Eigenschaft bey den Wählern erfordert wird, ist der, daß alle ausgeschlossen werden, die wegen ihrer abhängigen Lage keinen eigenen Willen zu haben scheinen. Hätten solche Personen eine Stimme, so würden sie versucht werden, einen pflichtwidrigen Gebrauch davon zu machen und dadurch erhielte ein großer, verschlagener oder reicher Mann größeren Einfluß bey Wahlen, als mit der allgemeinen Freyheit bestehen kann.

Folgendes sind die nothwendigen Eigenschaften der Wähler der Abgeordneten aus den Grafschaften. Die Abgeordneten aus den Grafschaften sollen von denjenigen gewählt werden, welche in der Grafschaft einen freyen Landbesitz von wenigstens vierzig Schillingen jährlicher Rente haben, die zufolge späterer Statute nach allen Beschwerden und Abzügen mit Ausnahme der Staats- und Kirchspielslasten als reine Einnahme übrig bleiben. Die Kreisabgeordneten sind die Vertreter der Landbesitzer oder des Landinteresse im Königreich, ihre Wähler müssen daher Ländereyen oder Besitzungen in der repräsentirten Grafschaft haben. Diese Besitzungen müssen ein Freygut (freehold) seyn, d. h. man muß sie wenigstens auf Lebenszeit besitzen, denn Besitzungen auf Jahre waren zu der Zeit, als dieses Statut gegeben ward, noch nicht gebräuchlich und die Copyhol-

ders *) waren damals wenig mehr als Leibeigene, ganz und gar von ihren Herren abhängig. Dieses Freygut mußte jährlich wenigstens 40 Schillinge eintragen, weil diese Summe damals bey gehöriger Betriebsamkeit für die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens hinreichte und den Besitzer (freeholder), wenn er wollte, zu einem unabhängigen Manne machte. Der Bischof Fleetwood hat nämlich in seinem zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts geschriebenen chronicon preciosum bewiesen, daß vierzig Schillinge zur Zeit Heinrichs des sechsten so viel gewesen sind, als zwölf Pfund jährlicher Einnahme zur Zeit der Königinn Anna; und da das Geld seit dieser Berechnung noch bedeutend im Werthe gesunken ist, so dürften wir aus diesen und andern Umständen schließen können, daß zu der Zeit zwölf Pfund so viel, als gegenwärtig zwanzig Pfund betragen haben **). Die übrigen Eigenschaften sind: 2. Der Stimmgeber für ein Parlamentsglied muß wenigstens ein und zwanzig Jahre alt seyn. Dieses gilt für die Wähler aller Parlamentsglieder, der Abgeordneten aus den Städten und Flecken so wohl, als aus den Grafschaften, so wie auch 3, daß Keiner, der des Meineides oder der Bestechung zum Meineide überführt ist, fähig seyn solle, bey einer Wahl zu stimmen. 4. Keiner soll kraft seines Freyguts stimmen, wenn ihm dieses in arglistiger Absicht gegeben ist, um ihn zum Stimmgeben fähig zu machen. Arglistige Uebertragungen sind solche, welche die Uebereinkunft enthalten, daß das übertragene Gut wieder zurückgehen oder die Uebertragung als nicht geschehen betrachtet werden solle. Dergleichen Verabredungen sind für null und nichtig erklärt und das Gut gehört unwiderruflich demjenigen, an welchen es auf

*) Copyholder s. unten Buch II Cap. 6. d. Uebers.

**) Dasselbe nimmt an Hume III. S. 213. d. Uebers.

diese Weise übertragen ist. Und um solche Betrügereyen desto sicherer zu verhindern, ist ferner 5. verordnet, das jeder Stimmgeber in dem wirklichen Besitz seines Freyguts und dessen Nutzungen zwölf Calendermonate vor der Wahl gewesen seyn muß, es wäre denn, daß er es durch Erbschaft, Heyrath oder als Pfründe erhalten. 6. Keiner soll als Besitzer einer Leibrente oder eines Erbzinses eine Stimme haben, wenn diese nicht zwölf Calendermonate vorher von dem Generalsekretair der Quartalsitzungen (clerk of the peace) eingetragen worden. 7. Bey verpfändeten oder mit einem Fideicommiß belegten Grundstücken soll der Besitzer unter den obigen Einschränkungen die Stimme haben. 8. Nur Eine Person soll für jedes Haus oder Besitzthum die Stimme haben, damit das Freygut nicht zerstückelt werde. 9. Keine Besitzung soll zu einer Stimme berechtigen, wenn der Besitzer nicht wenigstens 12 Monate vor der Wahl dafür zur Landtaxe eingeschrieben gewesen ist *); und 10. Keinem Landmann, dessen Besitz sich auf eine Abschrift der Hofrolle gründet (copyholder) soll es verstattet seyn, als ein freyer Landbesitzer (freeholder) zu stimmen **).

Was die Wähler der Abgeordneten aus den Städten und Flecken betrift, so werden diese als der kaufmännische Theil oder das Handelsinteresse dieses Königreichs angesehen. Da indessen der Handelsverkehr schwankend ist und sich selten lange an einem Orte hält, so war es vormals der Krone überlassen, pro re nata die blühendsten Städte

*) Ist gegenwärtig in sechs Monate verändert.

**) Das 22. Geo. III. C. 41. unterwirft jeden, der bey der Accise, den Zoll- Stempel-, Salz- Fenster-, Gebäude- oder Post-Abgaben angestellt ist, einer Mulkt von 100 Pf. St., wenn er bey einer Wahl stimmen sollte.

aufzufordern, Abgeordnete zum Parlamente zu senden. Auf diese Weise wurden die Städte zur Theilnahme an die Gesetzgebung zugelassen, so wie ihr Handel zunahm. Unglücklicher Weise aber wurden die zurückkommenden Ortschaften neben denen, wohin sich Handel und Bewohner zogen, fortwährend zur Parlamentswahl angesagt mit Ausnahme weniger, welche von der damals gewöhnlichen Ausgabe zum Unterhalt ihrer Abgeordneten befreyt zu werden ansuchten. Man bewilligte nämlich für einen Kreisabgeordneten vier und für einen Städte- oder Fleckensdeputirten zwey Schillinge täglich, was unter der Regierung Eduards III als Vergütung festgesetzt war. Gegenwärtig sind aus den Städten verhältnißmäßig vier Mal so viele Abgeordnete, als aus den Landschaften da, und die Zahl der Parlamentsglieder ist seit Fortescue's Zeiten unter der Regierung Heinrichs VI, die Schottischen ungerechnet, von 300 bis gegen 500 vermehrt. Die Universitäten waren damals noch nicht berechtigt, Abgeordnete zum Parlamente zu senden, wiewohl einmal im acht und zwanzigsten Regierungsjahre Eduards I, als das Parlament berufen ward, des Königs Ansprüche auf Schottland in Erwägung zu ziehen, die Universität Oxford aufgefordert wurde, vier oder fünf, und Cambridge zwey oder drey ihrer einsichtvollsten und gelehrtesten Rechtskundigen zu senden. Es war vielmehr der König Jakob der erste, welcher ihnen das Vorrecht verlieh, beständig zwey aus ihrem Mittel zu senden, um die Gelehrten zu vertreten, die auch nützliche Glieder des Staats und so wenig in dem Land- als Handelsinteresse einbegriffen wären, und in der Gesetzgebung die Rechte des Gelehrtenstaats zu bewahren. Das Wahlrecht in den Ortschaften ist verschieden und beruht lediglich auf den Privilegien, Gewohnheiten und Verfassungen der einzelnen Ortschaften, welche unendliche Streitigkeiten veranlaßt haben. Nach einem Statut soll sich indessen das Stimmrecht in Zukunft nach der letzten Entscheidung des Unterhauses richten. Auch

soll kein freyer Bürger einer Stadt oder eines Fleckens (ausgenommen, wer seine Ansprüche auf Geburt, Heyrath oder Dienste gründet) zu einer Stimme berechtigt seyn, wenn er sein Bürgerrecht nicht schon zwölf Calendermonate zuvor erworben hat.

II. Es folgen nun die Eigenschaften derjenigen, welche zu Gliedern des Hauses der Gemeinen gewählt werden können. Einige davon gründen sich auf Parlamentsordnungen und Gewohnheiten, andere auf Statuten. Diesen zufolge müssen die Bewerber 1. nicht geborne Ausländer oder Minderjährige seyn. 2. Weder zu den zwölf Oberrichtern, weil diese im Oberhause ihren Sitz haben, noch zu der Geistlichkeit, weil diese in ihrem geistlichen Parlamente (convocation) sitzt, gehören, noch müssen sie des Hochverraths oder der Felonie überführt seyn, denn dadurch werden sie überall unfähig, Sitz und Stimme zu haben. 3. Sind die Sheriffs der Grafschaften und die ersten Städtischen und Fleckensbeamte (mayors, bailiffs of boroughs), da sie nämlich zur Erhaltung der Ordnung bey den Wahlen den Vorsitz haben, (being returning officers)) in ihrem eignen Gerichtssprengel nicht wahlfähig, dahingegen können aber die Sheriffs des einen Kreises als Abgeordnete eines anderen gewählt werden. 4. Der Strenge nach müssen alle Wahlfähige an dem Orte, für welchen sie gewählt werden sollen, wohnen; dieses ist aber lange Zeit nicht beobachtet und zuletzt durch das 14 Geo. III. C. 58. ganz aufgehoben. 5. Wer mit der Erhebung von Abgaben und Steuern, die seit dem Jahre 1692 angeordnet sind, zu thun hat, (mit Ausnahme der Commissarien der Schatzkammer) und alle nachstehenden Beamte sollen unfähig seyn, zum Parlamente gewählt zu werden und darin zu sitzen: nämlich die Commissarien der Prisengerichte, Transporte, Lazarethe, Weinlicenzen, des Seewesens und des Proviantamts, Sekretaire und Einnehmer bey den Prisen, Controlleurs der Armenrechnungen, Regimentsquartiermeister, Gou-

verneure der Colonieen und ihre Gehülfen, Beamte für Minorka und Gibraltar, Zoll- und Accisebeamte, Sekretaire oder Gehülfen bey den verschiedenen Comtoirs der Schatzkammer und der Finanzen, der Admiralität, des Proviantamts, Zahlmeister der Land- und Seemacht, Staatssekretaire, Schreiber beym Salz- Stempel- Weinlicenzen- und Miethkutschenamte, Höcker und Hausirer und alle, welche ein neues, seit dem Jahre 1705 eingeführtes Kronamt bekleiden. 6. Wer ein Jahrgehalt von der Krone ad bene placitum oder auf gewisse Jahre bezieht, ist unfähig ins Parlament gewählt zu werden. 7. Wenn ein Glied ein Kronamt annimt, so wird dessen Platz, ausgenommen wenn ein Land- oder Seeofficier ein neues Patent erhält, dadurch erledigt; ein solches Glied kann jedoch von Neuem erwählt werden. 8. Alle Kreisabgeordnete müssen wirkliche Edelleute (knights) oder so angesehene Esquires und Gentlemen seyn, daß sie für Edelleute hinreichende Besitzungen haben und keinesweges zu der Classe der Landleute (yeomen) gehören. Dieses ist noch genauer bestimmt durch die Vorschrift, 9. daß jeder Kreisabgeordnete den freyen Besitz einer Landstelle (freehold oder copyhold) von 600 Pfund jährlicher Rente, und jeder Städte- oder Fleckensdeputirte von 300 Pfund jährlicher Rente haben solle, ausgenommen (in den Städten und Flecken) die ältesten Söhne der Pairs und derjenigen, welche zu Abgeordneten für die Grafschaften geeigenschaftet sind und die Abgesandten der beyden Universitäten. Dadurch wird das Uebergewicht, welches die Städte und Flecken vor den Landdistrikten erlangt haben, einigermaaßen wieder aufgehoben, indem nämlich die Vertreter des Handelsinteresse Landeigenthümer wählen müssen. Daß die Abgeordneten aber wirklich die erforderte Eigenschaft besitzen, müssen sie, wenn sie ihren Platz im Parlamente einnehmen, durch einen Eid (oath of qualification) bekräftigen und schriftlich specificiren. Unter diesen Einschränkungen aber ist jeder Unterthan des Reichs nach

gemeinem Rechte wahlfähig, wenn es gleich Fälle gibt, da Jemand dieses Recht unter besonderen Umständen verwirkt und zu diesem Parlamente durch einen Ausspruch des Unterhauses oder auf immer durch eine Acte der Gesetzgebung für unfähig erklärt wird. Es war daher ein verfassungswidriges Verbot, wenn zufolge eines Beschlusses des Oberhauses in den Umschreiben des Königs wegen des zu Coventry im sechsten Regierungsjahre Heinrichs IV gehaltenen Parlaments bemerkt stand, daß kein Rechtsgelehrter oder wer sich diesem Fache widmet zum Kreisabgeordneten gewählt werden solle *); wofür unsere Rechtslehrer und Geschichtsschreiber zur Wiedervergeltung dieses Parlament mit dem Namen parlamentum indoctum, das ungelehrte Parlament gezeichnet haben, und Sir Eduard Coke bemerkt launig, daß dasselbe kein gutes Gesetz zu Stande gebracht.

III. Der dritte die Wahlen betreffende Punkt ist das Verfahren dabey, welches ebenfalls durch das Parlamentsgesetz und verschiedene Statuten geregelt ist.

Wenn ein Parlament versammelt werden soll, so sendet der Lordkanzler (oder wenn während der Parlamentssitzung eine Vakanz eintritt, der Sprecher auf Befehl des Hauses und ohne einen solchen Befehl, wenn durch Todesfall oder Ernennung eines Mitgliedes zum Pair in der Zwischenzeit, da das Parlament auf mehr als zwanzig Tage seine Sitzungen eingestellt hat, eine Stelle erledigt wird) seinen Auftrag dazu an den Sekretair in der Kron-Kanzeley, worauf dieser die Umschreiben an die Sheriffs einer jeden Grafschaft erläßt, die Wahlen der Abgeordneten aus den Grafschaften und den darin liegenden Städten und

*) Man führt auch eine Proklamation vom Jakob I. an, wodurch die Wahlmänner der Parlamentsglieder angewiesen werden „nicht zu wählen spitzfindige und streitsüchtige Juristen, welche „einen Namen darin suchen könnten, unnöthige Fragen auf„zubringen." d. Uebers.

Flecken zu veranlassen. Binnen drey Tagen nach Eingang dieses Schreibens muß der Sheriff unter seinem Siegel den bey der Wahl vorsitzenden Beamten in den Städten und Flecken auftragen, die Wahlen zu veranstalten, und diese Behörden haben solches innerhalb acht Tagen nach Empfang des Auftrags auszurichten und binnen vier Tagen davon Anzeige zu machen. Die gewählten Glieder sind zugleich mit dem Auftrag an den Sheriff einzuberichten.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den Grafschaften muß der Sheriff selbst leiten *).

Da es ferner in dem Wesen des Parlaments liegt, daß die Wahlen völlig frey seyn müssen, so muß, sobald Zeit und Ort der Wahlen in den Grafschaften und Ortschaften bestimmt worden, alles dort anwesende Militair spätens einen Tag vor der Wahl auf wenigstens zwey Meilen sich entfernen und darf erst einen Tag nach beendigter Wahl zurückkehren. Ungesetzliche Versammlungen zu einem gesetzwidrigen Vorhaben (riots) haben gleichfalls häufig eine Wahl ungültig gemacht. Eben so hat nach einem Ausspruch des Unterhauses, dem es allein beykommt über streitige Wahlen zu entscheiden, kein im Parlamente sitzender Lord und kein Lordlieutenant (militairischer Statthalter) der Grafschaft das Recht, in die Wahlen der Gemeinen sich zu mischen und nach einem Statut soll der Obervorsteher der fünf Häfen am Canal (the lord warden of the cinque ports) **) Keinen zum Parlamentsgliede daselbst empfehlen. Wenn ein Bedienter bey der Accise, dem Zoll,

*) Nach dem 25. Geo. III. C. 84. muß der Sheriff binnen zwey Tagen nach Empfang des Umschreibens die Wahl bekannt machen und damit zwischen dem zehnten und sechszehnten Tage beginnen.

**) S. unter B. III. Cap. 6. d. Uebs.

Stempelwesen oder bey andern Zweigen des Staatseinkommens es sich herausnimmt, auf die Wahl zu wirken, indem er einen Stimmgeber zu vermögen sucht, Jemanden seine Stimme zu ertheilen oder zu versagen, so verwirkt er 100 Pfund und ist zu allen Bedienungen unfähig.

Die größte Gefahr ist indessen, wenn die Wähler durch das schändliche Getreibe der Bestechung und Verführung selbst mitwirken. Um dieses zu verhüten, ist verordnet, daß kein Bewerber nach dem Datum (teste) der Umschreiben oder nach der Vakanz seinen Wählern, Einzelnen oder dem ganzen Orte Geld oder Unterhalt geben oder versprechen darf, um gewählt zu werden bey Strafe der Unfähigkeit für diesen Ort im Parlamente zu dienen *). Und wenn Jemand zu irgend einer Zeit Geld, Geschenke, eine Anstellung oder Belohnung an einen Stimmgeber gibt oder verspricht, um auf dessen Stimme Einfluß zu haben, so soll der Geber so wohl, als der Annehmer von dergleichen Bestechungen 500 Pfund verwirken und auf immer unfähig seyn, über ein Amt in einer Körperschaft zu stimmen und dieses zu bekleiden, es wäre denn, daß sie, ehe sie überführt worden, ein ähnliches Vergehen entdeckten, wodurch sie straflos werden. Das erste Beyspiel einer Bestechung bey

*) Die Bewirthungsacte (Treating-Act), die vierte aus dem siebenten Regierungsjahre Wilh. III, welche diese Unfähigkeit bestimmt, drückt sich aus, daß das Glied unfähig wäre, für den Ort in dem derzeitigen Parlamente zu sitzen. Dieser Punkt ist jedoch von verschiedenen Ausschüssen im Unterhause verschieden beseitigt. Im Jahre 1787 beschränkte ein Ausschuß in der zweyten Sache von Norwich die Acte auf die einzelne Wahl, woraus die Unfähigkeit entstand, wiewohl ein anderer im Jahre 1782 in der Sache von Honiton das Gegentheil entschieden hatte. Und im Jahee 1796 folgte ein dritter Ausschuß in der Sache von Southwark dem Vorgang von 1782.

Wahlen kommt in dem dreyzehnten Regierungsjahre der Königinn Elisabeth vor, da ein gewisser Thomas Longe (ein beschränkter Mann und von geringen Fähigkeiten, um Parlamentsglied zu seyn) bekannte, daß er dem bey der Wahl vorsitzenden Beamten und Mehreren aus dem Flecken, für welchen er gewählt war, vier Pfund gegeben habe, um gewälht zu werden und daß er für diesen Preis gewahlt sey. Für dieses Vergehen wurde aber der Flecken in eine Mulkt gesetzt, das Parlamentsglied entfernt und der Beamte mit einer Geld- und Gefängnißstrafe belegt. Da indessen dieser Kunstgriff tiefere Wurzeln geschlagen und sich weiter verbreitet hatte, so sind dadurch jene heilsamen Gesetze veranlaßt worden *).

Wenn nun allem unrechtmäßigen Einfluß auf diese Weise (ich wünschte, daß die Ausartung der Menschen mir zu sagen verstattete mit Wirksamkeit) vorgebeugt ist, so geht die Wahl an dem bestimmten Tage vor sich, da denn zuerst der Sheriff oder wer sonst bey der Wahl den Vorsitz hat, auf Unbestechlichkeit und die gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes seinen Eid leistet. Ebenfalls müssen die Bewerber, so wie auch die Wähler in den Grafschaften auf Verlangen ihre Qualifikation beschwören und die Wähler in den Kreisen, wie in den Ortschaften sind verpflichtet, dem Pretendenten abzuschwören und eidlich zu betheuren, daß sie nicht

---

*) Von dem Herausgeber der neuesten Ausgabe des de Lolme von 1816 erfahren wir, daß im Jahre 1806 eine Bill in Vorschlag gebracht wurde, welche dem Aufwand, um die Stimmgeber nach dem Orte der Wahl hinzubringen und sie daselbst während der Handlung selbst zu unterhalten, vernünftige Gränzen setzte, daß diese Bill jedoch im Oberhause nicht durchging. (S. die Uebersetzung S. 59). Wie ansehnlich solche Kosten sind, und daß sie auf 2 Mill. Franken sich belaufen können, bezeugt Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre. Paris 1820. S. 175. d. Uebers.

bestochen sind. Ueberdieß wäre es nicht unpassend, die gewählten Abgeordneten den letzteren Eid, wie den ersteren schwören zu lassen, nach aller Wahrscheinlichkeit wäre dieses wirksamer, als wenn der Eid nur von den Wählern verlangt wird.

Wenn die Wahl beendigt ist, so berichtet der vorsitzende Beamte in den Ortschaften über seinen Auftrag und die durch Stimmenmehrheit gewählten Personen an den Sheriff und der Sheriff berichtet das Ganze zugleich mit seinem Wahlbefehl für die Grafschaft und den darin gewählten Abgeordneten an den Sekretair der Kronkanzley. Dieses muß bey einer Mulkt von 500 Pf. vor der Versammlung des Parlaments, wenn es ein neues Parlament ist und bey einer zufälligen Erledigung innerhalb 14 Tagen nach der Wahl geschehen. Wenn der Sheriff andere, als die gewählten Kreisabgeordneten einberichtet, so verwirkt er nach den alten Statuten Heinrichs VI. 100 Pf. und der vorsitzende Beamte in den Ortschaften für dergleichen falsche Berichte 40 Pf., und außerdem unterwerfen die späteren Statuten König Wilhelms sie einer Klage, die auf doppelten Ersatz geht; und wer den Beamten besticht, soll ebenfalls 300 Pf. verwirkt haben. Die einberichtenden Glieder aber behalten ihren Sitz, bis das Unterhaus auf Ansuchen den Bericht für falch und ungesetzlich erklärt. Die Form und Art des Verfahrens auf ein solches Ansuchen sind jetzt durch verschiedene Statuten geordnet. Diese bestimmen, wie durch das Loos ein besonderer Ausschuß von 15 Gliedern gewählt wird, welche schwören, die Sache gut und redlich untersuchen und ein gewissenhaftes Erkenntniß nach den vorhandenen Beweisen abgeben zu wollen.

Mit diesem kurzen Abriß des Verfahrens bey den Wahlen der Grafschafts-, Städte- und Fleckensabgeordneten schließt sich unsere Darstellung der das Unterhaus insbesondere angehenden Gesetze und Gewohnheiten.

VI. Ich komme nun auf die Art, wie die Gesetze gemacht werden. Diese ist in beyden Häusern ungefähr dieselbe; ich werde sie nur ganz kurz berühren und mit dem Unterhause den Anfang machen. Vorher muß ich noch bemerken, daß jedes Haus zur Leitung der Geschäfte seinen Sprecher hat. Der Sprecher des Oberhauses, dessen Amt es ist, den Vorsitz daselbst zu führen und auf äußere Ordnung bey den Geschäften zu sehen, ist der Großkanzler, oder der Großsigelbewahrer des Königs oder wer sonst dazu vom Könige den Auftrag erhält; ist Keiner ernannt, so kann (wie man behauptet hat) das Haus der Lords wählen. Der Sprecher des Unterhauses wird von dem Hause selbst gewählt und bedarf der Genehmigung des Königs. Darin ist nun der Gebrauch der beyden Häuser verschieden, daß der Sprecher des Unterhauses keine Meinung hat und keine Frage im Hause bestreiten kann, was dem Sprecher des Oberhauses, so fern er ein Lord des Parlaments ist, allerdings frey steht. In jedem Hause bindet der Beschluß der Mehrzahl das ganze Haus, und diese Mehrzahl ergibt sich durch frey und öffentlich abgegebene Stimmen.

Wenn eine Bill bey dem Unterhause eingebracht werden soll und die nachgesuchte Hülfe eine Privatsache ist, so muß zuvörderst eine Petition eingereicht werden, welche gewöhnlich die Beschwerde, deren Abhülfe gewünscht wird, auseinander setzt und von einem Parlamentsgliede überreicht wird. Findet man, daß diese Petition auf Thatsachen sich gründet, die bestritten werden können, so wird sie einem Ausschuß von Gliedern übergeben, welcher den angeführten Gegenstand untersucht und dem Hause Bericht abstattet; und alsdann (so wie sonst schon auf die bloße Petition) wird die Erlaubniß ertheilt, die Bill einzubringen. In öffentlichen Sachen wird die Bill auf einen dem Hause gemachten Antrag (motion) ohne Petition eingebracht. Vormals brachte man alle Bills in die Form von Petitionen, die man in die Parlamentsbücher mit der Antwort des

Königs darunter eintrug, nicht nach einem bestimmten Formular, sondern wie die Umstände des Falles es mit sich brachten, und am Schlusse jedes Parlaments brachten die Richter sie in die Form eines Statuts, welches in die Statutenbücher eingetragen wurde. Unter der Regierung Heinrichs V entwarfen die Richter, um Irrungen und Misbräuche zu verhüten, die Statuten vor Beendigung des Parlaments und unter Heinrich VI. wurden zuerst die Bills in Form eines Parlamentsschlusses nach der gegenwärtigen Einrichtung eingeführt.

Wer die Bill einzubringen hat, überreicht sie in angemessener Frist dem Hause zu Papier gebracht mit vielen weißen Blättern oder offengelassenen Stellen, wenn etwas vorkommen möchte, das zweifelhaft oder vom Parlamente selbst zu bestimmen wäre, wie die Angabe der Zeit, die Art und das Maaß der Strafen oder aufzubringender Geldsummen, so daß es eigentlich nur das Gerippe der Bill ist. Wenn im Oberhause die Bill entsteht, so wird sie (falls es eine Privatsache ist) zweyen von den Richtern übergeben, um die angeführten Thatsachen zu untersuchen und darüber zu berichten, darauf zu sehen, daß alle Betheiligten einwilligen, und alle Punkte mit kunstgerechter Genauigkeit zu berichtigen. Sie wird alsdann zum ersten Male und nach einiger Zeit zum zweyten Male verlesen. Nach jedem Lesen theilt der Sprecher dem Hause das Wesentliche der Bill mit und fragt, ob damit weiter fortzufahren? Man kann gleich Anfangs dem Einbringen der Bill, so wie bey jedem Lesen ihrem Fortgang widersprechen, und, wenn der Widerspruch zu einer oder der andern Zeit durchgeht, so muß die Bill für diese Sitzung aufgegeben werden.

Nach dem zweyten Lesen wird die Bill einem Ausschuß übergeben (committed). In minder wichtigen Sachen bilden einige dazu gewählte Glieder des Hauses diesen Ausschuß, bey einer Bill von Wichtigkeit dagegen löset sich das ganze Haus in einen Ausschuß auf. Dieser besteht denn

aus allen Gliedern des Hauses, und, um ihn zu bilden, verläßt der Sprecher seinen Stuhl, den ein Anderer als Vorsitzer einnimmt, und hat als bloßes Parlamentsglied an der Berathung Theil. In diesen Ausschüssen berathet man die Bill Punktweise, macht Amendements *), füllt die leeren Stellen aus und bisweilen wird die Bill ganz umgeschmolzen. Nachdem die Bill beym Ausschuß durchgegangen, trägt der Vorsitzer sie dem Hause mit den von dem Ausschuß dabey gemachten Amendements vor und das Haus nimmt die ganze Bill alsdann wieder in Erwägung, wobey jeder Punkt und jedes Amendement wiederholt zur Frage gebracht wird. Wenn das Haus darauf die Amendements des Ausschusses angenommen oder verworfen und auch wohl selbst Amendements hinzugefügt hat, so ergeht der Befehl, die Bill großiren oder in einer deutlichen und großen Handschrift auf eine oder mehrere zusammen genähte Pergamentrollen (oder Blätter) schreiben zu lassen. Wenn dieses geschehen ist, so wird sie zum dritten Male verlesen und erhält bisweilen noch Amendements. Wird ein neuer Punkt hinzugefügt, so nimmt man dazu ein besonderes Stück Pergament, daß ein Ryder heißt. Der Sprecher theilt darauf wieder den Inhalt mit und fragt, indem er die Bill in die Höhe hält, ob sie durchgehen solle? Wird sie angenommen, so bringt man den Titel in Ordnung. Man pflegte alle in der ganzen Parlamentssitzung durchgegangenen Bills unter einen allgemeinen Titel zu befassen, bis im ersten Regierungsjahre Heinrichs VIII besondere Titel für

*) Amendement bedeutet in der Engl. Parlamentssprache die Abänderungen oder Zusätze zu einer Bill oder Addresse. Verbesserung drückt es nicht aus, weil man es nicht allemal für eine Verbesserung hält, Veränderung nicht, weil es doch eine Verbesserung seyn soll, man muß daher im Deutschen Amendement beybehalten. d. Uebs.

jedes Statut (Capitel) eingeführt wurden. Darauf erhält ein Mitglied den Auftrag, die Bill zu den Lords zu bringen und ihren Beytritt zu verlangen, worauf dasselbe, von einigen Gliedern begleitet, die Bill zu den Schranken des Oberhauses bringt und daselbst dem Sprecher übergibt, welcher von seinem Sitz (wool-sack) *) herunter kommt, um sie in Empfang zu nehmen.

Hier wird mit der Bill auf dieselbe Weise verfahren, wie in dem andern Hause (nur daß sie nicht großirt wird, da dieses schon geschehen ist), und wird sie verworfen, so wird davon weiter keine Kenntniß genommen, sondern sie wird sub silentio übergangen, um unnöthige Streitigkeiten zu verhüten. Wird sie dagegen genehmigt, so senden die Lords eine Bothschaft von zwey Beysitzern der Kanzley (masters in chancery) (oder von zwey Oberrichtern in Sachen von Wichtigkeit) mit der Bestätigung ins Unterhaus, und die Bill bleibt bey den Lords, wenn sie kein Amendement dazu gemacht haben. Sind Amendements gemacht, so werden diese mit der Bill ins Unterhaus gesandt, um dessen Beytritt zu erlangen. Wenn die Gemeinen die Amendements verwerfen, so erfolgt gemeiniglich eine Zusammenkunft zwischen einigen, von beyden Häusern abgeordneten Gliedern, welche in den meisten Fällen den streitigen Punkt ausgleichen und berichtigen **). Bleiben beyde Häuser aber unbeweglich, so wird die Bill aufgegeben. Pflichten die Gemeinen den Amendements bey, so

---

*) Im Oberhause sitzen die Lords auf Wollsäcken oder Polstern, die queer über den Saal gelegt werden. Es soll eine Erinnerung seyn, daß die Wollenmanufakturen die Grundsäulen des Englischen Reichthums sind. d. Uebers.

**) Solche Abgeordnete heißen managers, und für diese Unterhandlungen ist ein eigenes Zimmer, the painted chamber, bestimmt. d. Uebers.

wird die Bill durch eins der Glieder an die Lords zurückgesandt, um sie davon zu benachrichtigen. Dasselbe wird mutatis mutandis beobachtet, wenn die Bill aus dem Oberhause herstammt. Dahingegen wird eine Acte der Gnade oder Verzeihung zuerst vom Könige unterzeichnet, und dann ein einziges Mal nur in jedem Hause verlesen, ohne aufs Neue großirt zu werden und ohne Amendement. Ist eine Bill in beyden Häusern durchgegangen, so wird sie allezeit im Oberhause aufbewahrt, um die königliche Beystimmung zu erwarten, ausgenommen wenn es eine Subsidienbill ist, welche nach erhaltener Beystimmung der Lords ins Unterhaus zurückgesandt wird.

Die königliche Beystimmung kann auf zwiefache Weise ertheilt werden. 1. Vom Könige in Person, wenn der König in königlichem Schmuck mit der Krone im Oberhause erscheint. Es werden alsdann die Gemeinen an die Schranken des Oberhauses gerufen und man verliest die Titel aller Bills, die in beyden Häusern durchgegangen sind, worauf des Königs Antwort von dem Sekretair des Parlaments in Normannischem Französisch verlesen wird. Dieses ist unleugbar ein Wahrzeichen (wenn gleich jetzt das einzige) der Eroberung, welches jeder gerne der Vergessenheit übergeben sähe, wenn wir es nicht als ein feyerliches Memento erhalten müßten, um uns daran zu erinnern, daß unsere Freyheiten, da sie einmal durch eine fremde Macht zerstört worden, vergänglich sind. Wenn die königliche Genehmigung einer öffentlichen Bill ertheilt wird, so pflegt der Sekretair zu sagen: le roy le veut, der König will es, ist es eine Privatbill, soit fait, comme il est desiré, es sey, wie man wünscht. Wenn der König seine Genehmigung versagt, so wird dieses mit einer feinen Wendung ausgedrückt: le roi s'avisera, der König will es in Ueberlegung nehmen. Wenn eine Subsidienbill durchgegangen ist, so wird sie von dem Sprecher des Unterhauses hinaufgebracht und dem Könige überreicht, und die königliche Bey-

stimmung erfolgt in den Worten: le roi remercie ses loyal subjects, accepte leur benevolence et aussi le veut, der König dankt seinen getreuen Unterthanen, nimmt ihre Freygebigkeit an und will es ebenfalls. Bey einer Acte der Gnade, welche von der Krone ausgeht und die königliche Zustimmung bey der ersten Verlesung hat, drückt der Sekretair die Dankbarkeit der Unterthanen in folgenden Worten aus: „les prelats, seigneurs, et commons, „en ce present parliament assemblées, au non de „touts vous autres subjects, remercient tres humble„ment votre majesté, et prient à Dieu vous donner „en santé bone vie et longhe — — — — — —“ die im gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen danken im Namen aller übrigen Unterthanen Euer Majestät unterthänigst und bitten Gott, Ihnen langes Leben und Gesundheit zu schenken. 2. Der König kann seine Genehmigung durch offene Briefe unter dem großen Siegel ertheilen, die von ihm eigenhändig unterzeichnet, und ohne seine persönliche Gegenwart den beyden im Oberhause versammelten Kammern bekannt gemacht werden. Wenn die Bill nun auf die eine oder andere Weise die königliche Genehmigung erhalten hat, so ist sie, und früher nicht, ein Statut oder eine Parlamentsacte.

Dies Statut oder diese Acte wird zu den Gesetzen des Reichs gelegt, und es ist keine förmliche Bekanntmachung erforderlich, um derselben Gesetzes Kraft zu ertheilen, weil rechtlich angenommen wird, daß jeder Unterthan an dem Parlamentsschluß Theil hat, da er durch seine Vertreter gegenwärtig ist. Es werden jedoch Abdrücke in der königlichen Druckerey veranstaltet, um das ganze Reich davon in Kenntniß zu setzen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst wurden die Gesetze gewöhnlich von dem Sheriff einer jeden Grafschaft offentlich bekannt gemacht. Am Schlusse einer jeden Sitzung nämlich erhielt der Sheriff

eine Abschrift von allen in dieser Sitzung gemachten Schlüssen mit dem königlichen Befehl: „ut statuta illa et om„nes articulos in eisdem contentos in singulis lo„cis, ubi expedire viderit, publice proclamari et „firmiter teneri et observari faciat," und zwar pflegte er solche in seinem Grafschaftsgerichte bekannt zu machen und daselbst aufzubewahren, damit jeder sie lesen und Abschriften davon nehmen konnte, ein Gebrauch, der bis zur Regierung Heinrichs VII beyblieb.

VII. Es bleibt siebentens noch übrig, einige Worte über die Art und Weise hinzuzufügen, wie das Parlament vertagt, ausgesetzt und aufgelöset wird (adjourned, prorogued, dissolved).

Eine Vertagung ist nur die Fortdauer der Sitzung von einem Tage zum andern, wie das Wort selbst andeutet. Sie geschieht alle Tage durch die Autorität jedes Hauses für sich und zu Zeiten auf vierzehn Tage oder einen Monat; wie um Weihnachten oder Ostern, oder bey anderen besonderen Gelegenheiten. Die Vertagung des einen Hauses ist aber nicht zugleich die Vertagung des Anderen. Es ist auch gebräuchlich gewesen, wenn Sr. Majestät den Wunsch geäußert, daß beyde Häuser oder eins derselben bis zu einem gewissen Tage die Sitzungen einstellen mögen, dem ausgesprochenen Wunsche des Königs sich zu fügen, und daher zu vertagen; da sonst, abgesehen von der Unschicklichkeit einer abschlägigen Antwort, sicher eine Aussetzung erfolgen würde zum großen Nachtheil der öffentlichen, wie Privatgeschäfte. Die Aussetzung macht nämlich der Sitzung ein Ende, und dann müssen die nur erst angefangenen und nicht zu Stande gebrachten Bills (wenn überall) in der nächsten Parlamentssitzung von Neuem wieder vorgenommen werden, dahingegen nach einer Vertagung alles in der Lage bleibt, wie zur Zeit der Vertagung, und ohne von Neuem anzufangen seinen Fortgang nehmen kann.

Eine Aussetzung ist die Fortdauer des Parlaments von einer Sitzung zur andern, so wie eine Vertagung die Fortdauer der Sitzung von einem Tage zum andern ist. Sie geschieht durch die königliche Autorität und wird entweder von dem Lordkanzler in des Königs Gegenwart oder durch einen Bevollmächtigten der Krone oder häufig durch eine Proklamation zu erkennen gegeben. Beyde Häuser müssen nothwendig zu derselben Zeit ausgesetzt werden, denn es ist nicht eine Aussetzung des Ober- oder Unterhauses, sondern des Parlaments. Die Sitzung hält man nicht eher für beendigt, als bis eine Aussetzung erfolgt, wiewohl es in der That keine Parlamentssitzung ist, wenn nicht ein Parlamentsschluß oder ein Erkenntniß abgegeben ist. Vormals war es Gebrauch, daß der König den Bills, welche er bestätigte, seine königliche Genehmigung zu Ende jeder Sitzung ertheilte und sodann das Parlament, wenn auch bisweilen nur auf ein oder zwey Tage aussetzte, da denn alle in beyden Häusern anhängigen Sachen von Neuem wiederum angefangen werden mußten. An diesem Gebrauch hing man so fest, daß einmal die Frage entstand, ob, wenn die königliche Genehmigung einer einzelnen Bill ertheilt werde, dadurch nicht zugleich die ganze Parlamentssitzung aufgehoben werde. Obgleich diese Frage verneint wurde, so war jene Vorstellung doch so tief eingewurzelt, daß das siebente Statut aus dem ersten Regierungsjahre Carls I erklären mußte, daß des Königs Bestätigung für diese und einige andre Schlüsse keinesweges die Sitzung aufhebe; und unter der Regierung Carls II finden wir noch, daß einer Bill häufig der Vorbehalt hinzugefügt wurde, daß die derselben ertheilte königliche Genehmigung die Parlamentssitzung nicht aufheben solle. Gegenwärtig scheint es indessen angenommen, daß die Aussetzung ausdrücklich erklärt werden muß, um die Parlamentssitzung zu beendigen. Und wenn zur Zeit eines Aufruhrs oder drohenden feindlichen Einfalls das Parlament durch Vertagung oder Aussetzung nicht versam-

melt wäre, so ist der König ermächtigt, dasselbe durch eine Proklamation zusammenzurufen, so daß es sich nach Verlauf von vierzehn Tagen wieder versammelt *).

Eine Auflösung ist der bürgerliche Tod des Parlaments und kann auf dreyfache Weise bewirkt werden: 1. Durch den in Person oder durch Stellvertreter zu erkennen gegebenen Willen des Königs. Denn so wie der König allein das Recht hat, das Parlament zusammenzurufen, so gehört es auch zu seinem königlichen Vorrecht, das Parlament nach Gutbefinden auf eine Zeitlang auszusetzen oder seinem Daseyn ein Ziel zu setzen. Wenn nicht ein Anderer, sondern das Parlament selbst das Recht hätte, sich auszusetzen oder aufzulösen, so möchte es beständig werden. Dieses würde aber äußerst gefährlich seyn, wenn es sich einmal Eingriffe in die vollziehende Macht anmaaßte, wie der unglückliche König Carl I die verderbliche Erfahrung machte, da er das unweise Gesetz genehmigt hatte, daß das dama-

*) Seit Blackstone dieses schrieb, sind drey Statuten nach dem Bedürfniß der Zeit erfolgt, um die Art der Berufung des Parlaments den Umständen nach zu bestimmen. Durch das 26. Geo. III. C. 107. ist dem Könige die Macht gegeben, im Falle eines wirklichen oder drohenden feindlichen Einfalls und eines Aufruhrs oder Aufstandes des Parlaments, wenn es nicht zu der Zeit sitzt, durch eine Proklamation zu berufen, um in vierzehn Tagen sich zu versammeln.

Das 37 Geo. III. C. 117. verfügt, daß das Parlament ungeachtet längerer Aussetzung bis zu dem Tage nur ausgesetzt bleiben solle, da der König es unter den Bestimmungen der obigen Acte versammeln wird. Und nach dem 39. und 40. Geo. III. C. 14. kann der König durch eine Proklamation das Parlament, wie zuvor versammeln, wenn es auf länger, als vierzehn Tage vertagt gewesen ist, und alle auf die Zeit der Vertagung gerichteten Befehle sollen angesehen werden, als auf den Tag gerichtet, an welchem der König das Parlament versammelt.

lige Parlament so lange bleiben sollte, bis es selbst sich aufzulösen für gut fände. Er fiel zuletzt als ein Opfer dieser ordnungswidrigen Gewalt, welche er selbst dem Parlamente bewilligt hatte.

2. Ein Parlament kann ferner durch das Ableben des Regenten aufgelöset werden. Diese Auflösung trat vormals unmittelbar nach dem Tode des regierenden Souverains ein, denn dieser wird vom Gesetze als das Haupt des Parlaments (caput, principium, et finis) betrachtet, so daß, wenn dieses fehlt, der ganze Körper ohne Leben geachtet wird. Da man aber die Versammlung eines neuen Parlaments unmittelbar auf den Regierungsantritt des Nachfolgers unzweckmäßig fand und Gefahr befürchtete, wenn kein Parlament im Fall einer bestrittenen Thronfolge versammelt wäre, so wurde verordnet, daß das versammelte Parlament noch sechs Monate nach dem Ableben des Königs oder der Königinn zusammen bleiben solle, so fern es nicht früher durch den Thronerben ausgesetzt oder aufgelöset wird. Ferner soll das Parlament, wenn es bey dem Tode des Regenten vertagt oder ausgesetzt ist, sich nichts desto weniger unverzüglich versammeln, und wenn zu einer solchen Zeit kein Parlament vorhanden ist, so sollen die Glieder des letzten Parlaments sich versammeln und ein neues Parlament bilden.

3. Endlich kann ein Parlament durch die Länge der Zeit aufgelöset werden oder erlöschen. Denn wenn der gesetzgebende Körper entweder permanent wäre oder zusammen bliebe, so lange der Regent, der ihn zusammenrief, lebt, wie vormals, und dadurch ergänzt würde, daß man gelegentlich die erledigten Stellen durch neue Abgeordnete ausfüllte, so würde, wenn einmal ein Schade entstanden wäre, das Uebel unheilbar seyn. Wenn dagegen verschiedene Versammlungen einander folgen und das Volk mit der gegenwärtigen unzufrieden zu seyn Grund findet, so kann es den Mängeln dieser in der nächsten Versammlung abhelfen.

Die längste Dauer des Parlaments war nach dem zweyten Statut aus dem sechsten Regierungsjahre Wilhelms und Marie drey Jahre, nach deren Verlauf, von der eingegangenen Anzeige über die erste Zusammenberufung angerechnet, das Parlament nicht länger fordauern sollte. Durch das 1. Geo. I. St. 2. C. 28. wurde aber (bekanntlich um den großen Kosten der häufigen Wahlen und den dabey vorkommenden heftigen Ausbrüchen und Erbitterungen vorzubeugen, so wie zur Ruhe und Sicherheit der Regierung, die sich damals eben von einem Aufruhr erholte) dieser Zeitraum auf sieben Jahre verlängert und was allein schon ein Beweis von dem außerordentlichen Ansehen des Parlaments ist, dasselbe Haus, welches auf drey Jahre gewählt war, beschloß seine eigne Fortdauer auf sieben Jahre. Nach der gegenwärtigen Verfassung muß daher das Parlament mit dem Schlusse jedes siebenten Jahres erlöschen oder natürlichen Todes sterben, wenn es nicht früher durch die Krone aufgelöset ist *).

Drittes Capitel.

Von dem Könige und dessen Anrecht (title).

Unsere Gesetze haben mit der höchsten vollziehenden Macht eine einzelne Person bekleidet, den König oder die Kö-

*) Der König kann zu jeder Zeit das Parlament durch eine Proklamation auflösen.

niginn; es kommt nämlich nicht darauf an, auf welches Geschlecht die Krone übergeht, sondern die dazu berechtigte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts wird sogleich mit allen Ehrenzeichen, Rechten und Vorrechten der souverainen Gewalt bekleidet, wie das 1. Mar. St. 3. C. 1. verordnet.

Indem ich von den Rechten und der Würde des Königs handle, werde ich den König aus sechs verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. 1. Mit Rücksicht auf sein Anrecht. 2. Seine königliche Familie. 3. Seine Räthe. 4. Seine Pflichten. 5. Sein Vorrecht und 6. Seine Einkünfte. Zuvörderst nun sein Anrecht.

Als Basis und Hauptgrundsatz, worauf das ius coronae oder das Recht der Thronfolge in diesem Reiche beruht, nehme ich an: „Die Krone ist nach gemeinem Rechte und dem Herkommen verfassungsmäßig erblich und zwar „auf eigenthümliche Weise, jedoch kann das Kronerbrecht „von Zeit zu Zeit durch Parlamentsschlüsse verändert oder „eingeschränkt werden, und unter diesen Beschränkungen „bleibt die Krone fortwährend erblich.“ Es wird der Gegenstand dieses Capitels seyn, diesen Satz seinem ganzen Inhalte nach zu beweisen; zuvörderst nämlich, daß die Krone erblich ist, zweytens, daß sie auf eigenthümliche Weise erblich ist, drittens, daß diese Erblichkeit den Beschränkungen des Parlaments unterliegt und endlich, daß sie, so beschränkt, auf den neuen Inhaber vererbt wird.

1. Die Krone ist im Allgemeinen erblich, sie geht bey dem tödtlichen Hintritt des letzten Inhabers auf den nächsten Erben über. Alle Königreiche sind entweder Erb- oder Wahlreiche, und da ich keinen Fall kenne, wo man behauptet hätte, die Krone von England werde durch Wahl besetzt, (ausgenommen was die Königsmörder in dem schändlichen und beyspiellosen Prozesse Carls I behaupteten) so muß sie mithin erblich seyn.

2. Was aber zweytens die besondere Art der Erblichkeit betrifft, so stimmt diese im Allgemeinen mit der Erbfolge des Lehnrechts, welche das gemeine Recht für Landeigenthum vorzeichnet, überein, wovon jedoch eine oder zwey wesentliche Ausnahmen Statt finden. Gleich dem Lande geht die Krone auf die Nachkommenschaft des regierenden Fürsten in grader Linie, wie sie von König Johann in einer ununterbrochenen Reihe durch sechs Generationen auf Richard II gelangte. Ebenfalls hält man sich, wie bey der gemeinen Erbfolge in Gütern, genau an den Vorzug der männlichen vor der weiblichen Nachkommenschaft und an das Recht der Erstgeburt unter den Männern. So ging Eduard V seinem jüngeren Bruder Richard und seiner älteren Schwester Elisabeth auf dem Throne vor. So wie Land und Besitzungen, geht die Krone in Ermangelung des männlichen Stamms auf die weibliche Nachkommenschaft über zufolge des alten, von Tacitus bemerkten, Brittischen Herkommens, „solent foeminarum ductu bel„lare et sexum in imperiis non discernere.“ So folgte Maria I auf Eduard VI und die Nachkommenschaft der Schottischen Königinn Margaretha, der Tochter Heinrichs VII, folgte bey dem Erlöschen des männlichen Stammes von dessen Sohne Heinrich VIII. In der weiblichen Linie indessen fällt die Krone nach dem Recht der Erstgeburt nur auf die älteste Tochter und deren Nachkommen und nicht, der gemeinen Erbfolge gemäß, auf alle Töchter zugleich; eine Abweisung von dem gemeinen Rechte, welche die klare Nothwendigkeit, daß eine Einzige auf dem Thron folge, mit sich bringt, und daher erhielt die Königinn Maria allein und nicht gemeinschaftlich mit ihrer Schwester Elisabeth die Krone nach dem Tode ihres Bruders. Ferner, die Lehre von dem Repraesentationsrechte findet bey der Thronfolge, wie bey andern Erbschaften Statt, da die Nachkommenschaft in grader Linie denselben Platz einnimmt, welchen der verstorbene Vorgänger, wenn er noch am Leben

geweſen, eingenommen hätte. So folgte Richard II ſeinem Großvater Eduard III an ſeines Vaters, des ſchwarzen Prinzen Statt mit Ausſchließung ſeiner Vaterbrüder, der jüngeren Söhne ſeines Großvaters. Endlich geht, in Ermangelung der Nachkommenſchaft grader Linie, die Krone auf die nächſten Seitenverwandte des letzten Königs, vorausgeſetzt daß ſie in grader Linie aus königlichem Geblüte, d. h. dem königlichen Stamme entſproſſen ſind, welcher urſprünglich die Krone inne hatte. So folgte Heinrich I Wilhelm dem II, Johann Richard dem II und Jakob I auf Eliſabeth, welche Alle von dem Eroberer, damals dem alleinigen Stammvater abſtammten. Dabey kommt indeſſen nicht in Betracht, wenn ein Bruder, Vaterbruder oder ein anderer Seitenverwandter nur halbbürtig iſt, (wie im gemeinen Rechte) d. h. nicht von demſelben Paar (wovon vollbürtige Verwandte entſpringen), ſondern nur von einem Vorfahr abſtammt; wenn z. B. zwey Perſonen wohl denſelben Vater, aber nicht dieſelbe Mutter haben, und umgekehrt; ſobald nur der Beyden gemeinſchaftlicher Vorfahr derjenige iſt, aus deſſen Adern das königliche Geblüt Beyder entſpringt. So folgte Maria I Eduard dem VI und Eliſabeth auf Maria, Alle Kinder deſſelben Vaters, Heinrichs VIII, aber Alle von verſchiedenen Müttern. Der Grund dieſer Abweichung des Erbrechts der Krone von der gemeinen Erbfolge wird ſich weiter unten beſſer zeigen, wenn wir das Weſen der Erbfolge überhaupt unterſuchen.

3. Die Lehre von dem Erbrecht ſchließt keinesweges ein unwiderrufliches Anrecht auf den Thron ein. Es ſteht ohne alle Frage bey der höchſten geſetzgebenden Macht des Reichs, dem Könige und beyden Parlamentshäuſern, dieſes Kronerbrecht zu widerrufen, durch beſondere Beſchränkungen und Beſtimmungen den nächſten Thronerben auszuſchließen und die Thronfolge auf einen Andern zu bringen. Dieſes iſt unſern Geſetzen und der Verfaſſung völlig gemäß, wie ſich aus dem, in unſern Geſetzen ſo oft vorkommenden Ausdruck „des Kö-

„nigs Majestät, dessen Erben und Nachfolger," schließen läßt, wo nämlich, so wie in dem Worte „Erben" nothwendig liegt, daß die Krone erblich ist oder auf den Erben übergeht, so auch das Wort „Nachfolger", besonders genommen, den Sinn haben muß, daß diese Erbfolge bisweilen unterbrochen werden, oder daß Jemand Nachfolger seyn kann, ohne des Königs Erbe zu seyn.

4. Aber viertens; wenn gleich die Krone dem Erbgange entzogen und einem Andern übertragen werden kann, so behält sie doch stets ihre erbliche Eigenschaft und geht wieder auf die Erben des neuen Inhabers über. Daher sagen unsere Gesetze, der König stirbt nie, nämlich in seiner politischen Eigenschaft, wiewohl er als Mensch, wie jeder Andere, der Sterblichkeit unterworfen ist, denn nach dem tödtlichen Hintritt Heinrichs, Wilhelms oder Eduards bleibt der König in deren Nachfolger am Leben. Das Kronrecht geht augenblicklich auf den Erben, sey dieser nun heres natus, wenn das Erbrecht unverändert bleibt, oder heres factus, wenn die Erbfolge anders geordnet wird. Es kann daher kein interregnum eintreten, sondern, wie Sir Walther Hale bemerkt, das Recht der Souveranität ist ganz auf den Nachfolger übergegangen, so wie der Regent stirbt. Und eben deswegen wird es, wie er es auch erlangt haben mag, erblich bey ihm, so fern nicht durch die Bestimmungen des Krongesetzes ein Anderes verfügt und festgesetzt ist.

Aus diesen vier Punkten besteht der verfassungsmäßige Begriff des Kronerbrechts, wie ich ihn aufstelle, und wir werden finden, daß von den Zeiten Egberts, als des ersten alleinigen Regenten dieses Reichs, bis auf den gegenwärtigen Augenblick diese vier Grundsätze stets für die constitutionellen Grundregeln der Thronfolge geachtet worden sind.

Von Egbert bis zu dem Tode Edmunds Eisenseite (Ironside) (ein Zeitraum von ungefähr zweyhundert Jahren) gelangte die Krone in einer Reihe von funfzehn Für-

sten ohne Abweichung oder Unterbrechung regelmäßig auf den nächsten Erben, ausgenommen in zwey unbedeutenden Fällen, wodurch die Erhaltung und nicht die Zerstörung der Thronfolge bezweckt wurde.

König Edmund Eisenseite war durch den feindlichen Einfall der Dänen genöthigt, sein Reich mit dem Könige Kanut von Dänemark zu theilen, und Kanut bemächtigte sich nach dessen Tode des ganzen Reichs, da Edmunds Sohn aus dem Lande vertrieben war. Hier wurde die Thronfolge durch wirkliche Gewalt unterbrochen und ein neues Haus auf den Thron gesetzt, aus welchem drey Regenten nach dem Erbrechte auf dem neuerlangten Thron folgten, bis nach dem Tode Hardiknuts der alte Sächsische Stamm in der Person Eduards des Bekenners wieder hergestellt ward.

Dieser war freylich nicht der eigentliche Thronerbe, da er der jüngere Bruder König Edmunds Eisenseite war und Letzterer noch einen Sohn, Eduard mit dem Beynamen des Verbannten (wegen seiner Verbannung) am Leben hatte. Allein dieser Sohn war damals in Ungarn und da die Engländer so eben das Dänische Joch abgeschüttelt hatten, war es nothwendig, daß auf der Stelle Jemand den Thron bestieg, und der Bekenner war der nächste aus königlichem Stamm, der damals in England anwesend war. Als dieser ohne Nachkommenschaft starb, maaßte Harold II. sich den Thron an, und fast in demselben Augenblick hatte der Normannische Einfall Statt. Während dieser ganzen Zeit stand der Anspruch auf die Krone bey Edgar mit dem Beynamen Atheling, welcher der Sohn Eduards des Verbannten und der Enkel Edmunds Eisenseite war.

Die Eroberung Englands durch Wilhelm von der Normandie war, wie die frühere durch Canut, eine gewaltsame Uebertragung der Krone auf eine neue Familie. Da nun aber die Krone auf diese Weise übergangen war, so waren zugleich auch alle Rechte derselben mit übertragen,

worunter die Erblichkeit die erste und hauptsächlichste Eigenschaft. Hier müssen wir nun unser Sächsisches Königshaus, wenigstens auf eine Zeitlang verlassen und unsern Fürstenstamm von Wilhelm dem Eroberer, als einem neuen Stammvater ableiten, welcher durch das Recht des Kriegs einen mächtigen und unabweislichen Anspruch auf die erbliche Krone Englands erlangte.

Demzufolge ging das Reich von ihm auf seine Söhne, Wilhelm II. und Heinrich I. Freylich wurde sein ältester Sohn Robert durch List und Gewalt von dessen Brüdern um die Krone gebracht, da er indessen ohne Kinder starb, so hatte Heinrich zuletzt doch rechtmäßige Ansprüche auf den Thron.

Stephan von Blois, der ihm folgte, hatte, wiewohl ein Enkel des Eroberers von dessen Tochter Adelicia, doch nur ein schwaches Anrecht auf den Thron. Er war nämlich nicht der nächste aus der männlichen Linie, sondern nur der nächste Mann aus königlichem Geblüt, indem sein älterer Bruder Theobald, der Graf von Blois, dieses lästige und unsichere Recht aufzugeben schien, wenigstens es nie geltend machte. Das Recht auf die Krone stand eigentlich der Kaiserinn Mathilde oder Maud, der Tochter Heinrichs I. zu; so daß Stephan nicht viel besser war, als ein Usurpator, woher er es auch vorzog, sein Unrecht auf Wahl zu gründen, da die Kaiserinn Mathilde nicht ermangelte, ihr Erbrecht durchs Schwert geltend zu machen. Mit dieser kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem Stephan die Krone behalten, ihr Sohn Heinrich aber ihm folgen sollte.

Heinrich der zweyte, der unzweyfelhafte Erbe Wilhelms des Eroberers, stammte auch in grader Linie von Edmund Eisenseite, dem letzten Sprößling aus dem Sächsischen Stamme erblicher Könige ab. Es hatte nämlich Eduard der Verbannte, der Sohn Edmunds Eisenseite (außer Edgar Atheling, der ohne Erben starb) eine Tochter Marga-

retha, welche dem Könige Malkolm von Schottland vermählt war, und bey ihr ruhte das Sächsische Erbrecht. Mit Malkolm hatte sie mehrere Kinder, worunter Mathilde, die Gemahlinn Heinrichs I. und Mutter der Kaiserinn Mathilde, deren Sohn Heinrich II. war.

Von Heinrich II. kam die Krone auf seinen ältesten Sohn Richard I., und da dieser ohne Kinder starb, so ging das Recht auf seinen Neffen, den Sohn seines auf ihn folgenden Bruders Gottfried. Aber Johann, der jüngste Sohn Heinrichs, bemächtigte sich des Thrones, den er nach seinen Freybriefen als Erbe in Anspruch nahm. Er war nämlich, als überlebender Bruder, der nächste Verwandte des verstorbenen Königs, da Arthur einen Grad weiter entfernt, nämlich dessen Bruderſohn war, wiewohl er nach dem Repraesentationsrechte die Stelle seines Vaters Gottfried einnahm. Wie dem aber auch sey, so hatte nach dem Tode Arthurs und seiner Schwester Eleonora, die keine Kinder hinterließen, Heinrich III., der Sohn Johanns, ein klares, unbestreitbares Anrecht auf die Krone, und von ihm gelangte sie in einer Reihe von sechs Menschenaltern, während welcher die natürliche Erbfolge beyblieb, auf Richard den dritten.

Nach des unbeerbten Richards des zweyten Verzichtleistung auf die Krone kam das Recht auf den Stamm seines Großvaters Eduard III. zurück. Dieser König hatte außer Eduard, dem schwarzen Prinzen von Wales, dem Vater Richards II., noch mehrere Kinder; ich werde indessen, um Verwirrung zu verhüten, nur drey davon erwähnen, Wilhelm seinen zweyten Sohn, welcher ohne Kinder starb, Lionel, Herzog von Clarence, seinen dritten Sohn und den vieten, Johann von Gant, Herzog von Lankaster. Es hatte daher die Nachkommenschaft Lionels bey der Verzichtleistung des Königs Richard das nächste Recht an den Thron. Da aber Heinrich, Herzog von Lankaster, der Sohn Johanns von Gant, zu der Zeit ein großes Kriegsheer im Reiche

hatte, so war es unmöglich, daß ein Anderer mit einiger Sicherheit auf die Krone Anspruch machen konnte, und er wurde König, als Heinrich IV.; doch ward er nicht eher zum Thron zugelassen, als bis er erklärt, daß er nicht als Eroberer, sondern als Thronfolger, in grader Linie aus königlichem Geblüt entsprossen, denselben besteige.

Unter der Regierung Heinrichs V. finden wir das Recht des Parlaments, die Thronfolge festzusetzen, ausgeübt*), ein Beweis, daß man damals allgemein annahm, daß König und Parlament das Recht haben, dieselbe zu bestimmen und zu ordnen.

Die Krone gelangte von Heinrich IV. auf seinen Sohn Heinrich V. und Enkel Heinrich VI. Während des Letzteren Regierung trat das Haus York (welches in grader Linie von dem Hause Clarence abstammte) mit seinen schlummernden Ansprüchen auf, und machte sie, nachdem es das Reich sieben Jahre in Verwirrung gebracht, und mit Blut befleckt hatte, in der Person Eduards IV. geltend.

Eduard IV. hinterließ zwey Söhne und eine Tochter; der älteste Sohn, König Eduard V. erfreuete sich der königlichen Würde nur sehr kurze Zeit, da er von seinem unnatürlichen Oheim Richard entsetzt ward, worauf dieser unverzüglich die königliche Würde an sich riß, nachdem er zuvor dem gemeinen Volke den Verdacht beygebracht hatte, daß die Kinder Eduards IV. unecht wären, um den Schein anzunehmen, als wenn er einen Erbanspruch habe. Man glaubt allgemein, daß er darauf seine beyden Neffen ermordet habe, nach deren Tod das Kronerbrecht auf ihre Schwester Elisabeth überging.

Die tyrannische Regierung des Königs Richard III. gab den Grafen Heinrich von Richmond Gelegenheit, seinen

---

*) Durch das 7. Heinrichs IV. C. 2. d. Uebers.

Anspruch an die Krone geltend zu machen. Nie war ein mehr entferntes und unklares Recht behauptet worden, und nur die allgemeine Verwünschung des damaligen Usurpators Richard konnte demselben Erfolg geben. Denn nicht bloß, daß er als ein Sprößling Johanns von Gant, dessen Recht jetzt verworfen war *), auftrat, sein (sogenanntes) Recht leitete er ab von Johann Grafen von Somerset, einem natürlichen Sohne Johanns von Gant, mit Catherine Swinford gezeugt.

Diesem allen ungeachtet bemächtigte er sich sogleich nach dem Treffen bey Bosworthfield des Throns, und sein Besitz wurde durch das im ersten Jahre seiner Regierung gehaltene Parlament befestigt. Bald darauf vermählte er sich mit Elisabeth von York, der unbezweifelten Erbinn aus dem Stamme des Eroberers, und dadurch erlangte er bey weitem das beste Anrecht auf die Krone.

Heinrich der achte, der aus dieser Ehe entsproßen, folgte auf dem Throne nach klarem unbestreitbaren Erbrecht und überlieferte denselben seinen drey Kindern, Eduard VI. Maria und Elisabeth nach einander. Auch während seiner, so wie Mariens und Elisabeths Regierung finden wir zu verschiedenen Zeiten das Parlament beschäftigt, die Thronfolge zu ordnen.

Bey dem Tode der Königinn Elisabeth erlosch der Stamm Heinrichs VIII. Es war daher nöthig, zu der anderen Linie Heinrichs VII. und seiner Gemahlinn Elisabeth von York zurückzugehen. Da deren älteste Tochter Margaretha mit dem König Jakob IV. von Schottland vermählt war, so stammte König Jakob der Sechste von Schottland und der Erste von England in grader Linie aus dieser Verbindung ab. Und was noch merkwürdiger ist, in seiner Person lebte auch das Recht des Sächsischen Fürstenstammes

*) Durch das ebengedachte 7. Heinrich IV. C. 2. d. Uebers.

wieder auf, welches von der Eroberung an bis zu seiner Thronbesteigung geschlummert hatte. Denn es war, wie vorher bemerkt, Margaretha, die Schwester von Edgar Atheling, die Tochter Eduards des Verbannten und Enkelinn des Königs Edmund Eisenseite die Person, worin das Erbrecht der Sächsischen Könige ruhte, wenn man es nicht durch die Eroberung als erloschen ansehen will. Sie vermählte sich mit dem Könige Malkolm von Schottland und seit dieser Zeit stammte das Schottische Königshaus von Malkolm und Margaretha. Aus diesem Hause war Jakob der Erste in grader Linie entsproßen, und er vereinigte daher in seiner Person jeden denkbaren Anspruch nach Erbrecht auf den Englischen, wie den Schottischen Thron, indem er ein Nachkomme Egberts sowohl, als Wilhelms des Eroberers war.

Die Verwirrung, Unsicherheit und Raserey, welche auf das schreckliche Ende des frommen und unglücklichen Fürsten, Carls des Ersten, des Sohnes von Jakob folgten, werden allen kommenden Geschlechtern ein bleibender Beweis zu Gunsten der Erbmonarchie seyn, wie sie es damals zuletzt dem getäuschten Volke wurden. Denn um nach zwanzigjähriger Entbehrung wieder Ruhe und Glück zu erlangen, stellte man durch eine feyerliche Uebereinkunft der Stände im Parlamente Carls I. Sohn Carl II. wieder auf dem Thron her.

Auf diese Weise ist daher klar, daß die Krone Englands stets erblich, wiewohl den Beschränkungen des Parlaments unterworfen gewesen ist. Wir wollen nun noch am Schluß dieses Capitels Beyspiele anführen, wo das Parlament das Recht, die Thronfolge zu verändern und zu bestimmen, behauptet oder ausgeübt hat, so wie dieses schon früher unter der Regierung Heinrichs VI., Heinrichs VII., Heinrichs VIII., der Königinn Maria und Elisabeth ausgeübt und behauptet war.

Das erste Beyspiel ist die bekannte Ausschließungsbill, welche so viele Gährung in der letzten Zeit der Regierung

Carls II. bewirkte und die Ausschließung des Herzogs von York, des Bruders vom Könige und präsumtiven Thronerben bezweckte, weil er Katholik war. Sie ging im Unterhause durch, wurde aber von den Lords verworfen, da der König auch schon im Voraus erklärt hatte, daß er nie dahin gebracht werde, sie zu genehmigen. Es folgte daher König Jakob II. auf dem Thron seiner Vorfahren und hätte denselben zeitlebens behaupten können, wäre sein Benehmen nicht so thöricht gewesen, wodurch (mit andern zusammentreffenden Umständen) die Revolution von 1688 entstand.

Der wahre Grund, worauf diese merkwürdige Begebenheit sich stützte, war ein ganz neuer Fall in der Politik, der sich bisher in unserer Geschichte nicht ereignet hatte: die Abdankung des regierenden Monarchen und die dadurch entstandene Erledigung des Throns. Nicht daß König und Parlament das Recht der Thronfolge für ungültig erklärten und über die Krone aufs Neue verfügten. Vielmehr war es allein eine Handlung des Volks, von der Ueberzeugung ausgehend, daß kein König auf dem Thron sitze. Denn in einer vollen Versammlung der Lords und Gemeinen, die in der Voraussetzung dieser Erledigung des Throns Statt fand, faßten beyde Häuser den Beschluß: „daß der König „Jakob der zweyte, welcher gesucht habe, die Verfassung „des Reichs umzustürzen, indem er den Originalvertrag „zwischen König und Volk gebrochen, und welcher auf den „Rath von Jesuiten und anderer gottloser Menschen die „Grundgesetze verletzt und sich aus diesem Reiche entfernt, „der Regierung entsagt habe, und daß dadurch der Thron „erledigt sey." So endete durch diese plötzliche und unerwartete Erledigung des Throns die alte Thronfolge, welche seit der Eroberung mehr als sechshundert Jahre und seit der Vereinigung der Heptarchie unter König Egbert beynahe neunhundert Jahre den Thron innne gehabt hatte.

Nachdem dieser einfache Satz, daß der Thron erledigt, einmal aufgestellt war, folgte das Uebrige, was damals ge-

schah, fast von selbst. Denn wenn auf die eine oder andere Weise eine Erledigung des Throns entsteht, so scheint das Recht, über denselben zu verfügen, der Natur nach auf die Lords und Gemeinen, als Bevollmächtigte und Vertreter des Volks zurückzugehen; und diese waren mit den Wohlthaten der erblichen Thronfolge und dem Einfluß, den sie durch Gewohnheit auf die Gemüther des Volks äußert, zu sehr bekannt, um sich von dem alten Stamme im Mindesten weiter zu entfernen, als die gebieterischen Zeitumstände und Selbsterhaltung erforderten. Sie bestimmten daher durch ihre Erklärung vom 12ten Februar 1688 die Krone zuerst dem König Wilhelm und der Königinn Marie, der ältesten Tochter Jacobs des zweyten auf ihre Lebenszeit, darauf dem Längstlebenden von ihnen und sodann den Nachkommen der Königinn Marie. In Ermangelung dieser Nachkommenschaft sollte die Prinzessinn Anna, Jakobs zweyte Tochter und deren Nachkommenschaft zum Thron gelangen und endlich in Ermangelung dieser der Stamm König Wilhelms, welcher der Enkel Carls des ersten und zugleich der Neffe und Schwiegersohn Jakobs des zweyten, nämlich der Sohn seiner ältesten Schwester Marie war. Diese Ordnung befaßte alle protestantischen Nachkommen König Carls I. und schloß nur die Nachkommen König Jakobs aus, welche man aus Besorgniß, daß Katholiken zur Krone gelangen möchten, überging. Diese Thronfolgeordnung trat nun wirklich ein.

Gegen das Ende der Regierung König Wilhelms, als alle Hoffnung auf einen überlebenden Sprößling aus diesem Fürstenhause mit dem Tode des Herzogs von Gloucester erlosch, fanden König und Parlament es nöthig, von ihrer Macht, die Thronfolge zu bestimmen, Gebrauch zu machen, um einer zweyten Erledigung des Throns vorzubeugen. Sie richteten daher ihr Augenmerk auf die Prinzessinn Sophie, verwittwete Churfürstinn und Herzoginn von Hannover, die ausgezeichnetste Fürstinn ihres Zeitalters. Sie war die

jüngste Tochter der Königinn Elisabeth von Böhmen, der Tochter Jakobs des ersten und die nächste aus dem alten Königsstamm unter denen, die nicht durch ihr Bekenntniß zur Katholischen Religion unfähig waren. Es wurde daher dieser Prinzessinn und deren Leibeserben, wenn sie Protestanten, auf den Fall, daß König Wilhelm und die Königinn Anna ohne Nachkommen sterben sollten, die Krone durch das zweyte Statut aus dem zwölften und dreyzehnten Regierungsjahre Wilhelms III. übertragen, und dabey zugleich verordnet, daß wer künftig zum Besitz des Throns gelangen sollte, sich zur Englischen, als der gesetzlich eingeführten Kirche bekennen müsse.

Da die Prinzessinn Sophie noch vor der Königinn Anna starb, kam die solchergestalt festgesetzte Thronfolge auf ihren Sohn und Erben, König Georg den ersten, von ihm, der nach dem Tode der Königinn den Thron wirklich bestieg, auf des zuletzt verstorbenen Königs Georgs II. Majestät, und von diesem auf seinen Enkel und Erben, unsern gegenwärtigen gnädigsten Monarchen Georg den Dritten.

Wenn auf diese Weise ein Kronerbrecht, wie unsere Gesetze es geschaffen und dem Königshause beygelegt haben, mit den Freyheiten, welche gleichfalls das Erbgut der Unterthanen sind, eng verwebt ist, so bildet diese Verbindung eine Verfassung, welche in der Theorie die schönste, in der Wirklichkeit die bewährteste und (das hoffe ich) auch die dauerndste ist. Es war die Pflicht eines Erklärers unsrer Rechte, diese Verfassung im wahren und reinen Lichte darzulegen und es ist die Pflicht jedes guten Engländers, sie zu kennen, zu schätzen und zu vertheidigen.

Viertes Capitel.

Von dem königlichen Hause.

Das erste und angesehenste Glied des königlichen Hauses ist nach den Gesetzen Englands die Königinn, welche entweder regierende Königinn, königliche Gemahlinn oder verwittwete Königinn ist.

Regierende Königinn, Regentinn oder Souveraine ist sie, wenn sie die Krone aus eignem Rechte besitzt, wie die erste (und vielleicht auch die zweyte) Königinn Marie, die Königinn Elisabeth und Anna. Sie hat dieselbe Macht, dieselben Befugniße, Vorrechte, Würden und Pflichten, wie der König.

Die königliche Gemahlinn ist des regierenden Königs Ehegenossinn und hat kraft dieser Verbindung verschiedene Vorrechte vor andern Frauen. Sie wird staatsrechtlich als persona publica betrachtet, und statt daß andere Frauen, so lange die eheliche Verbindung währt, kein von ihrem Ehemann getrenntes oder gesetzliches Daseyn haben, steht sie für sich allein, von ihrem Gemahl, dem Könige getrennt. Die Königinn hat nämlich die Fähigkeit, Grundstücke zu erwerben und zu übertragen, Pachtbriefe zu ertheilen, Copyholds zu verleihen und andere Verfügungen des Eigenthumsrechts zu treffen ohne den Beytritt ihres Herrn, was keiner andern verheiratheten Frau eingeräumt ist. Auch ist sie fähig, vom Könige Grundstücke anzunehmen, welches keine andere Frau von ihrem Ehemanne kann. Sie hat ihren eignen Hofstaat und selbst in ihren rechtlichen Angelegenheiten besondere Beamte, die nicht zugleich des Königs Beamte sind, und ihr Anwald und Obersachwalter haben innerhalb der Schranken der königlichen Gerichtshöfe mit des Königs Sachwaltern ihren Platz. Auch kann sie ohne den Beystand ihres Gemahls klagen und vor Gericht belangt werden. Sie kann ferner für sich Eigenthum in be-

weglichen Gütern und Grundstücken besitzen und hat das Recht, durch einen letzten Willen darüber zu verfügen. Kurz, sie wird bey allen rechtlichen Vorgängen als ein lediges Frauenzimmer, nicht als eine verheirathete Frau betrachtet.

Die Königinn hat auch manche Freyheiten und kleine Vorrechte. So erlegt sie z. B. keine Zollabgaben und kann bey keinem Gerichte in eine Geldbuße verfallen. Im Allgemeinen aber, und wenn das Gesetz sie nicht ausdrücklich für befreyt erklärt, ist sie mit den übrigen Unterthanen gleich gestellt, sie ist in jeder Hinsicht des Königs Unterthaninn und nicht seines Gleichen.

Wenn indessen die Königinn in jeder Rücksicht Unterthaninn ist, so ist sie doch, was die Sicherheit ihres Lebens und ihrer Person betrift, dem König gleich gestellt. Es ist eben sowohl Hochverrath, wenn auf ihr Leben ein Angriff geschieht oder versucht wird, und die königliche Gemahlinn, zu entehren, ist dasselbe Verbrechen, sowohl für denjenigen, welcher diese That begeht, als für die Königinn selbst, wenn sie einwilligt. Wenn die Königinn indessen eines Verbrechens angeklagt wird, so soll sie (sie mag königliche Gemahlinn oder Wittwe seyn) vom Oberhause gerichtet werden, gleich der Königinn Anna Boleye im acht und zwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs VIII.

Der Gemahl einer regierenden Königinn ist ihr Unterthan, wie z. B. der Prinz Georg von Dänemark zur Königinn Anna sich verhielt, und kann des Hochverraths gegen sie schuldig werden; jedoch ist er im Fall ehelicher Untreue nicht der Strafe unterworfen, welche die Gemahlinn des Königs trift.

Eine verwittwete Königinn behält als des Königs Wittwe die meisten der Vorrechte, welche ihr als dessen Gemahlinn zustanden; doch ist es nicht Hochverrath, sich gegen ihr Leben zu verschwören oder ihre Keuschheit zu verletzen, weil die Thronfolge dadurch nicht gefährdet wird. Es kann

indessen pro dignitate regali mit einer verwittweten Königinn Keiner sich ohne die ausdrückliche Bewilligung des Königs vermählen, bey Strafe Land und Gut zu verwirken. Wenn gleich eine geborne Ausländerinn, so soll sie doch nach des Königs Ableben zu einem Witthum berechtigt seyn, worauf keine andere Fremde Ansprüche hat. Wenn eine verwittwete Königinn sich mit einem Unterthan vermählt, so verliert sie nicht ihre königliche Würde, wie die Wittwe eines Pairs ihre Pairschaft einbüßt, wenn sie einen Bürgerlichen (Gemeinen) heyrathet. So führte die Wittwe Heinrichs V. unter dem Namen Catharina, Königinn von England, ihre Klage gegen den Bischof von Carlisle, ob sie gleich vermählt war mit einem Privatmann Owen ap Meredith ap Theodore, gewöhnlich Owen Tudor genannt. Und ebenso setzte die verwittwete Königinn von Navarra, wie sie sich mit dem Grafen Edmond von Lankaster, dem Bruder König Eduards I. (nach dem Tode ihres zweyten Gemahls) vermählte, unter dem Namen einer Königinn von Navarra eine Klage auf Witthum durch.

Der Prinz von Wales oder der wahrscheinliche Thronerbe und seine königliche Genossinn, ingleichen die königliche Prinzessinn oder älteste Tochter des Königs sind gleichfalls von den Gesetzen besonders ausgezeichnet. Dem Ersteren nach dem Leben zu trachten oder gegen ihn sich zu verschwören und die Keuschheit einer der Letzteren zu verletzen, ist dasselbe schwere Verbrechen, als wenn es gegen den König oder die Königinn gerichtet wäre. Der wahrscheinliche Thronerbe wird gewöhnlich durch ein besonderes königliches Patent zum Prinzen von Wales und Grafen von Chester ernannt, dahingegen ist er als ältester Sohn des Königs durch Geburt und ohne besondere Ernennung Herzog von Kornwall.

Das übrige königliche Haus kann aus einem zwiefachen Gesichtspunkte betrachtet werden nach dem verschiedenen Sinne, worin das Wort *königliches Haus* genommen wird. In der weitern Bedeutung versteht man alle diejenigen

nigen darunter, welche möglicher Weise die Krone erben können. Im engeren Sinne bezeichnet es dagegen nur diejenigen, welche als nahe Verwandte des regierenden Fürsten angesehen werden und denen die Gesetze daher eine außerordentliche Achtung und Rücksicht beweisen.

Nur allein die Kinder des Königs nehmen ihren Platz im Oberhause zur Seite des königlichen Thrones ein und der Vorrang, den gewisse Großbeamte vor allen Herzögen haben, erstreckt sich nicht auf des Königs Sohn, Bruder, Oheim, Neffe, Bruder- oder Schwestersohn. Ueber diese Grade hinaus sind daher Pairs und wer sonst von königlichem Geblüt, zu keinem Platz oder Vorrang berechtigt, es wäre denn in Folge persönlichen Ranges oder einer Würde.

Im Jahre 1718 wurde auf die Anfrage König Georgs I. an die Richter nach dem Gutachten von zehn Richtern gegen zwey entschieden, daß die Sorge für alle Enkel des Königs und deren Erziehung, so lange sie minderjährig, seiner Majestät als König des Reichs, selbst bey Lebzeiten ihres Vaters zukomme. Alle Richter aber kamen darin überein, daß die Sorge für ihre Vermählung oder deren Genehmigung, wenn sie erwachsen wären, dem Könige, ihrem Großvater zustehe. Und noch in neueren Zeiten sind alle Richter einstimmig der Meinung gewesen, daß diese Sorge und Zustimmung sich auch auf den muthmaßlichen Thronerben erstrecke, wenn er auch kein Enkel des regierenden Königs ist.

Durch ein Statut des gegenwärtigen Königs ist es Keinem aus der Nachkommenschaft Georgs II. erlaubt (mit Ausnahme der Nachkommen der in fremde Familien heyrathenden Prinzessinnen), ohne vorgängige Einwilligung des Königs, die unter dem großen Siegel ausgefertigt wird, sich zu vermählen und jede ohne diese Einwilligung eingegangene Eheverbindung ist nichtig; es wäre denn, daß Einer über fünf und zwanzig Jahre alt und zwölf Monate vorher dem Geheimrath des Königs davon Nachricht ertheilt

hätte, dann können sie nämlich ohne die Einwilligung der Krone eine eheliche Verbindung eingehen und vollziehen, so fern nicht beyde Parlamentshäuser vor Ablauf des erwähnten Jahrs ausdrücklich ihre Mißbilligung der beabsichtigten Vermählung erklären.

Fünftes Capitel.

Von den Räthen des Königs.

Der dritte Gesichtspunkt, aus welchem wir den König zu betrachten haben, ist mit Rücksicht auf seine Räthe.

1. Der erste Rath des Königs ist der hohe Parlamentshof, wovon wir schon ausführlich gehandelt haben.

2. Zweytens sind die Pairs des Reichs durch Geburt erbliche Räthe der Krone, und können vom König zusammen berufen werden, um in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs ihr Gutachten zu ertheilen, nicht bloß wenn ein Parlament gehalten wird, sondern auch, was vormals am häufigsten geschah, wenn keine Parlamentssitzung ist. In diesem Betracht gibt das Gesetz ihnen große wichtige Vorrechte, wie z. B. daß sie nicht verhaftet werden können u. a., selbst wenn keine Parlamentssitzung ist; weil angenommen wird, daß sie dem Könige beständig mit ihrem Rath für das gemeine Beste beystehen oder das Reich durch ihre Macht und Tapferkeit schützen.

Beyspiele, daß die Pairs zusammengekommen, um dem Könige zu rathen, sind in früheren Zeiten sehr häufig ge-

wesen, wenn sie gleich gegenwärtig wegen der regelmäßigeren Sitzungen des Parlaments nicht mehr vorkommen.

Es wird auch jedem einzelnen Pair des Reichs das Recht eingeräumt, eine Audienz vom Könige zu verlangen und ihm ehrerbietig und bescheiden vorzulegen, was er für das öffentliche Wohl wichtig achtet.

3. Ein dritter Rath des Königs, in Rechtssachen nämlich, sind seine Richter bey den Gerichtshöfen. Wenn es daher im Allgemeinen heißt, „des Königs Rath", so muß dieses näher bestimmt und verstanden werden, secundum subiectam materiam und wenn der Gegenstand rechtlicher Art ist, so wird unter des Königs Rath sein Rath in Rechtssachen oder seine Richter verstanden.

4. Der vornehmste Rath des Königs ist indessen sein Geheimrath, welcher Vorzugsweise der Rath genannt wird. Dieser ist nach Sir Eduard Coke's Bezeichnung eine edle, ansehnliche und ehrwürdige Versammlung, die aus dem Könige und denen, welche der König zu geheimen Räthen wählt, besteht und an seinem Hofe oder in seinem Pallast gehalten wird. Des Königs Wille bestimmt allein die Mitglieder des Geheimraths und deren Anzahl, welche vormals festgesetzt war, jetzt aber unbestimmt ist. Die geheimen Räthe, welche geborne Englische Unterthanen seyn müssen, werden durch die bloße Ernennung des Königs ohne Patent oder Bestallung dazu erhoben und leisten nur die vorgeschriebenen Eide, worauf sie sogleich geheime Räthe des Königs sind, so lange dieser lebt; jedoch können sie nach Gutbefinden von ihm wieder entfernt werden *).

*) Im Geheimrathe sitzen theils geborne Mitglieder, theils vom König ernannte. Denn es sind zuerst einige, welche vermöge anderer Aemter oder ihrer Geburt stets geheime Räthe des Königs sind, nämlich alle volljährige Prinzen des königlichen Hauses, die beyden Erzbischöfe von Canterbury und York, der Großkanzler, der geheime Siegelbewahrer, der Sprecher des Unterhauses, die beyden Englischen Staatssekretaire, der

Ihre Pflichten erhellen aus dem Amtseide, welcher aus sieben Artikeln besteht. 1. Dem Könige nach bester Einsicht und Wissenschaft zu rathen. 2. Zur Ehre des Königs und zum Besten des Landes zu rathen, ohne sich durch Vorliebe, Freundschaft, Gabe, Bedenklichkeiten oder Furcht leiten zu lassen. 3. Des Königs Entschluß geheim zu halten. 4. Bestechung zu meiden. 5. Die Vollziehung desjenigen, was im Rathe beschlossen ist, zu fördern und zu unterstützen. 6. Denjenigen sich zu widersetzen, welche das Gegentheil versuchen sollten. Und endlich 7. überhaupt alles zu beobachten, halten und thun, was ein guter und treuer Rath seinem souverainen Herrn schuldig ist.

Das Amt des Geheimraths besteht in der Untersuchung aller Angriffe auf die Regierung und der Verhaftung der Thäter, um vor Gericht gestellt zu werden. Der Geheimrath hat indessen nur zu untersuchen und nicht zu strafen und die von ihm eingezogenen Personen sind zu ihrem haheas corpus berechtigt, als wenn sie von einem gewöhnlichen Friedensrichter verhaftet wären. Der Geheimrath ist gleichfalls ein Appellationsgericht in Rechtssachen aus den Colonien und in Seegerichtssachen, die außerhalb der Gerichtsbarkeit des Königreichs entstehen, so wie auch in Sachen der Wahn- und Blödsinnigen, deren Obhut ein besonderer Zweig des königlichen Vorrechts ist.

Auch wenn ein Streit zwischen zwey Provinzen in Amerika oder anderswo entsteht, wie z. B. über die Ausdehnung ihrer Freybriefe oder dergleichen, so hat nach den Grundsätzen der Lehnsoberherrschaft der König in seinem

---

Schottische und Irländische, der erste Lord der Schatzkammer, der erste Lord der Admiralität, der Obergeneral der Landmacht, der Kriegsminister, der General-Zeugmeister (master of ordinance). Außer diesen ernennt der König welche er will, aus allen Ständen des Reichs. Im Jahre 1805 waren (nach v. Vincke) überall 145 geheime Räthe. Nur der Präsident (Lord-president) erhält Gehalt. d. Uebers.

Rath darüber die Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Und ebenso wenn Jemand eine Insel oder Provinz als Lehnsherrschaft zufolge Verleihung vom Könige oder dessen Vorfahren in Anspruch nimmt, kommt die Bestimmung des Rechts dem Könige im Geheimrath zu; wie es der Fall war in der Sache des Grafen von Derby wegen der Insel Man unter der Regierung der Königinn Elisabeth und in der Sache des Grafen von Cardigan und der übrigen Vertreter des Herzogs von Montague wegen der Insel S. Vincent im Jahre 1764. Endlich bildet dieser Richterstuhl für alle Besitzungen der Krone, Großbrittanien und Irland ausgenommen, ein Appellationsgericht in letzter Instanz, das seine Gerichtsbarkeit durch einen Ausschuß des ganzen Raths ausübt, welcher Vorbringen und Beweise anhört und Bericht an den König erstattet, worauf von diesem die endliche Entscheidung erfolgt.

Die Vorrechte der geheimen Räthe, als solcher, bestehen vornämlich darin, daß das Gesetz sie gegen Angriffe auf ihr Leben und gegen Verschwörungen sichert. Wenn einer von des Königs Dienerschaft am Hofe sich gegen einen geheimen Rath verschwört oder auf dessen Leben Anschläge macht, so ist es Felony, wenn auch noch nichts geschehen ist; und ein jeder, der es wagt, einen geheimen Rath in der Ausübung seines Amts anzugreifen, zu schlagen oder zu verwunden, wird als Felon bestraft, ohne daß ihm die Wohlthat der Geistlichkeit zusteht *).

Die Auflösung des Geheimraths hängt vom Willen des Königs ab; er kann nach Gutbefinden ein einzelnes Mitglied oder das ganze Collegium entlassen und Andere an die Stelle setzen. Nach gemeinem Rechte war er gleichfalls mit dem Abgang des Königs ipso facto aufgelöset, da er näm-

*) Was Felonie und das benefit of the clergy wird im vierten Buch Cap. 7. und 27. erklärt. d. Uebers.

lich von ihm sein ganzes Ansehen ableitet; gegenwärtig bleibt der Geheimrath indessen noch sechs Monate länger, so fern der Nachfolger auf dem Throne ihn nicht früher entläßt.

Sechstes Capitel.

Von den Pflichten des Königs.

Ich komme jetzt auf die Pflichten, die dem Könige nach unserer Verfassung obliegen. Die Gesetze unsers Landes haben nämlich nur in Betracht dieser Pflichten die Würde und das Vorrecht des Königs gegründet, denn es ist Grundsatz bey uns, daß Schutz und Unterwerfung gegenseitig. Nach der Revolution fand man es nöthig, diese Pflichten ausdrücklich nahmhaft zu machen und einen deutlichen und bestimmten Vertrag zu errichten.

Die vornehmste Pflicht des Königs ist, sein Volk nach den Gesetzen zu beherrschen, und die Worte des Originalvertrags zwischen König und Volk liegen meiner Meinung nach in dem Krönungseid, der nach dem 1. W. u. M. St. 1. C. 6. jedem Könige und jeder Königinn, welche auf den Thron dieser Reiche gelangen, von einem Erzbischof oder Bischof des Reichs vor dem ganzen Volk abgenommen wird, welches seinerseits wiederum der Krone den Huldigungseid leistet. Dieser Krönungseid ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Der Erzbischof oder Bischof soll sagen: „Wollt Ihr feyerlich versprechen und schwören, über das „Volk dieses Königreichs England und der dazu gehörigen „Gebiete nach den vom Parlamente gegebenen Statuten „und den Gesetzen und Gebräuchen desselben zu herrschen? „König oder Königinn sollen sagen: Ich gelobe feyer„lich, es zu thun. — Erzbischof oder Bischof: Wollt „Ihr nach Euern Kräften darauf halten, daß Gesetz und „Gerechtigkeit in Milde in allen euern Erkenntnissen ausge„führt werden? König oder Königinn: das will ich. — „Erzbischof oder Bischof: Wollt Ihr nach Euerm äu„ßersten Vermögen die göttlichen Gesetze, das wahre Be„kenntniß des Evangelii und die gesetzlich angenommene „Protestantisch reformirte Religion aufrecht erhalten? Und „wollt Ihr den Bischöfen und der Geistlichkeit dieses Reichs „und den Kirchen, die ihrer Obhut anvertraut sind, alle „Rechte und Vorrechte erhalten, welche ihnen zustehen oder „beygelegt werden? König oder Königinn: Alles dieses „gelobe ich zu thun. — Hierauf soll der König oder „die Königinn seine oder ihre Hand auf die hei„lige Schrift legen und sagen; Alles, was ich zuvor „angelobt habe, will ich vollbringen und halten, so wahr „helfe mir Gott; und darauf das Buch küssen."

Auf Seiten des Königs sind in diesem Originalvertrag alle Pflichten ausgedrückt, welche ein Monarch seinem Volke schuldig seyn kann: nämlich nach den Gesetzen zu herrschen, Recht in Milde zu üben und die eingeführte Religion aufrecht zu erhalten. In Hinsicht des letzten Punkts müssen wir noch bemerken, daß durch die Unionsacte (5. Anna C. 8.) zwey frühere Statuten wiederholt und bestätigt sind, eins von dem Schottischen und eins von dem Englischen Parlamente. Ersteres verfügt, daß jeder König bey seiner Thronbesteigung einen Eid leisten und unterschreiben solle, die Protestantische Religion und das Presbaterianische Kir-

chenregiment in Schottland zu erhalten; und Letzteres, daß er bey seiner Krönung einen ähnlichen Eid leisten und unterschreiben solle, die Englische Kirche in England, Irland, Wales, Berwick und den dazu gehörigen Gebieten zu erhalten.

Siebentes Capitel.

Von dem königlichen Vorrechte (prerogative.)

Unter dem Worte Vorrecht pflegen wir den besonderen Vorrang zu verstehen, welchen der König vor allen anderen Personen, als Ausnahme von der gewöhnlichen Ordnung des gemeinen Rechts, kraft seiner königlichen Würde hat.

Die Vorrechte des Königs sind direkte oder zufällige. Die direkten sind die eigentlichen Bestandtheile der königlichen Würde und Autorität, und haben in der politischen Person des Königs ohne Beziehung auf andere äußere Umstände Wurzel und Quelle, wie z. B. das Recht, Gesandte zu schicken, Pairs zu ernennen und Krieg und Frieden zu machen. Die zufälligen haben eine Beziehung auf etwas von der Person des Königs Getrenntes, und sind in der That nur Ausnahmen von den allgemeinen, für die übrige Gemeinheit aufgestellten Regeln zu Gunsten der Krone, wie z. B. daß man keine Prozeßkosten von dem König fordern, und daß der König nicht Mitbesitzer *) werden kann, so wie daß seine Schuldforderungen denen eines jeden Unterthans vorgehen.

---

*) Mitbesitzer s. Buch II. Cap. 12. d. Uebers.

Die direkten oder eigentlichen Vorrechte sind wieder dreyerley, sie beziehen sich nämlich erstlich auf die königliche Würde, zweytens auf die königliche Gewalt und endlich auf die Einkünfte des Königs.

Im gegenwärtigen Capitel werden wir nur die beyden ersteren Arten betrachten, welche sich auf die königliche Würde oder auf die politische Eigenschaft des Königs und auf die königliche Gewalt oder Autorität, welche letztere häufig allein unter dem Worte Prärogative verstanden wird, beziehen. Die königlichen Einkünfte, als die dritte Art der Vorrechte, werden eine genauere Erörterung erfordern.

Zuvörderst die Vorrechte der königlichen Würde. Das Gesetz legt dem Könige in seinem hohen politischen Charakter nicht bloß große Macht und Vortheile, welche sein Vorrecht und seine Einkünfte ausmachen, sondern auch gewisse hohe und erhabene Eigenschaften bey, damit das Volk den König als ein höheres Wesen betrachte und ihm eine Ehrerbietung beweise, die es ihm erleichtert, die Zügel der Regierung zu führen. Das ist es, was ich unter königlicher Würde verstehe. Die verschiedenen Zweige derselben wollen wir nun näher betrachten.

I. Zuerst legt das Gesetz dem Könige die Eigenschaft der Souverainität oder der Obergewalt bey. Daher kann keine Klage, kein Rechtsverfahren gegen den König, nicht einmal in bürgerlichen Sachen Statt finden, weil kein Richterstuhl über ihn die Gerichtsbarkeit hat. Denn alle Gerichtsbarkeit faßt Obergewalt in sich; die Macht zu untersuchen würde eitel und unnütz seyn ohne die Macht, Abhülfe zu geben, und das Erkenntniß eines Gerichts würde nicht geachtet, wenn dieses nicht ermächtigt wäre, die Vollziehung desselben zu befehlen. Daher kommt es auch, daß die Person des Königs durch das Gesetz geheiligt ist, selbst wenn die Maaßregeln seiner Regierung ganz tyrannisch und willkührlich sind, denn keine richterliche Gewalt auf Erden hat die Macht, eine peinliche Untersuchung über ihn zu verhän-

gen, vielweniger ihn zu einer Strafe zu verurtheilen. — Sind denn, kann man fragen, die Engländer ohne alle Hülfe, wenn die Krone die Rechte Einzelner oder der ganzen Gemeinheit antastet? Wir können hierauf antworten, daß das Gesetz in beyden Fällen Hülfe gewährt.

Was zuvörderst bürgerliche Beeinträchtigungen betrifft, so muß Jemand, der eine gerechte Forderung an den König hat, ihn in seinem Kanzleygerichte (court of chancery) belangen, wo sein Kanzler ihm Recht widerfahren lassen wird, freylich nicht als eine Schuldigkeit, sondern aus Gnade.

Ferner hat in den gewöhnlichen Fällen, wo die Rechte der Gemeinheit verletzt werden, das Gesetz gleichfalls für Hülfe gesorgt. Der König kann nämlich seine Gewalt nicht ohne den Rath und Beystand übelgesinnter Minister mißbrauchen und diese können zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die Verfassung hat daher durch Klagen oder parlamentarische Anklagen dafür gesorgt, daß Keiner es wagen darf, im Widerspruch mit den Gesetzen des Landes der Krone Beystand zu leisten.

II. Neben der Souverainität legt das Gesetz dem Könige in seiner politischen Eigenschaft auch unbedingte Vollkommenheit bey. Der König kann kein Unrecht thun. Dieser alte Grundsatz ist nicht so zu verstehen, als wenn alles, was die Regierung vornimmt, eben dadurch gerecht und gesetzlich wäre, sondern es bedeutet nur zweyerley. Erstlich soll dasjenige, was im Verhalten der Regierung tadelnswerth ist, nicht dem Könige angerechnet werden und er ist persönlich nicht seinem Volke verantwortlich; denn diese Lehre würde die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Krone zerstören, welche zur Erhaltung des Gleichgewichts der Gewalten in unserer freyen und kräftigen, und eben deshalb sehr zusammengesetzten Verfassung nothwendig ist. Und zweytens deutet es an, daß das Vorrecht der Krone nicht zu Beeinträchtigungen benutzt werden kann; zum Wohl des

Volks ist es geschaffen und kann diesem daher nicht nachtheilig werden.

Ungeachtet dieser persönlichen Vollkommenheit, welche das Gesetz dem Souverain beylegt, hat die Verfassung es indessen beyden Parlamentshäusern völlig frey gestellt, das Gegentheil anzunehmen und jedes Haus hat das Recht ausgeübt, Vorstellungen zu machen und sich beym Könige zu beschweren selbst wo der König ganz eigentlich und persönlich thätig ist, z. B. bey einer von ihm unterzeichneten Botschaft und bey Reden vom Throne. Es ist jedoch die Ehrfurcht vor der Person des Königs so groß, daß beyde Häuser, wiewohl sie ein unbezweifeltes Recht haben, diese Handlungen der Regierung auf jede Weise und in ihren Addressen daher als persönliche Handlungen und Vorkehrungen des Regenten zu nehmen, dennoch (zur besseren Beobachtung eines vollkommenen Anstandes und der größeren Freyheit der Berathung wegen) anzunehmen pflegen, daß sie auf den Rath der Verwaltung geschehen.

Nach diesem Grundsatz bestimmt das Gesetz ferner, daß der König sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen könne, und daher kann kein Aufschub seinem Recht ein Ziel setzen. Nullum tempus occurrit regi ist in allen Fällen fester Grundsatz gewesen. Ebenso haftet an dem Könige auch kein Flecken oder Fehler im Blut, denn wäre der Thronerbe auch der schwersten Verbrechen überführt und er gelangte darauf zum Thron, so würde dadurch ipso facto der Schandfleck getilgt. Als daher Heinrich VII., welcher als Graf von Richmond kein reines königliches Blut hatte, zur Krone gelangte, hielt man es nicht für nöthig, einen Parlamentsschluß zu machen, um diesen Mangel zu ergänzen, weil man, wie Lord Bacon uns in seiner Geschichte dieses Fürsten berichtet, annahm, daß die Thronbesteigung sogleich alle Flecken getilgt habe.

III. Eine dritte Eigenschaft der königlichen Majestät ist ihre stete Dauer. Das Gesetz legt dem Könige in seiner

politischen Eigenschaft eine absolute Unsterblichkeit bey. Der König stirbt niemals. Heinrich, Eduard oder Georg mögen sterben, der König aber überlebt sie Alle. Denn unmittelbar nach dem Tode des regierenden Fürsten geht das Königthum oder die Würde des Reichs kraft des Gesetzes ohne interregnum oder Zwischenraum auf den Thronerben über, welcher eo instanti in jeder Hinsicht König ist. Und das Gesetz hütet sich so sehr, auch nur die Möglichkeit seines Todes anzunehmen, daß seine natürliche Auflösung gewöhnlich demise, demissio regis vel coronae genannt wird, ein Ausdruck, welcher bloß eine Uebertragung des Eigenthums bedeutet.

Wir haben nun die Zweige des königlichen Vorrechts zu betrachten, welche dem Könige die vielen Ermächtigungen und Gewalten beylegen, in deren Ausübung der vollziehende Theil der Regierung besteht. Sie betreffen entweder den Verkehr des Volks mit fremden Völkern oder die innere Regierung und bürgerliche Einrichtung des Landes.

In Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten ist der König der Bevollmächtigte oder Vertreter seines Volks. Es ist unmöglich, daß die einzelnen Bürger eines Staats in der Vielheit die Angelegenheiten desselben mit einer eben so zahlreichen Gemeinheit verhandeln können. Ihren Maaßregeln muß es an Uebereinstimmung und der Ausführung ihrer Rathschläge an Kraft fehlen. Es sind daher im Könige, als dem Mittelpunkte, alle Strahlen seines Volks vereinigt und bilden durch diese Vereinigung einen Bestand, eine Macht und einen Glanz, welche ihn von fremden Mächten gefürchtet und geachtet machen, die Bedenken tragen würden, eine Verpflichtung einzugehen, welche noch erst von einer Volksversammlung gemustert und genehmigt werden soll. Was durch die königliche Autorität in Hinsicht auf fremde Mächte geschieht, ist die Handlung des ganzen Volks; was ohne den Beytritt des Königs geschieht, dagegen nur die Handlung von Privatleuten. Unsere Gesetze dehnen

dieses so weit aus, daß, wenn alle Englischen Unterthanen einen Bundesgenossen des Königs von England ohne die Genehmigung des Letzteren bekriegten, man der Meinung gewesen ist, dadurch werde das Bündniß zwischen beyden Staaten nicht gebrochen.

I. Der König, als Vertreter seines Volks betrachtet, hat daher allein die Macht, Bothschafter an fremde Höfe zu senden und an seinem Hofe solche wiederum anzunehmen *).

II. Es ist auch das Vorrecht des Königs, Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Staaten und Fürsten zu schließen. Nach dem Völkerrecht ist nämlich zur Gültigkeit eines Bündnisses wesentlich erforderlich, daß es durch die souveraine Macht gestiftet werde, dann bindet es die ganze Gemeinheit; und in England steht die souveraine Macht quoad hoc bey der Person des Königs. Welche Verträge er daher auch eingehen mag, keine andere Macht im Königreiche kann diese gesetzmäßig verzögern, hindern oder vernichten. Daß indessen diese Machtbefugniß zum Nachtheil des Volks gemißbraucht werde, hat die Verfassung durch Zulassung einer Parlamentarischen Anklage verhütet, wenn die Minister aus strafbaren Beweggründen einen Vertrag anrathen oder abschließen, der sich für die Ehre und Wohlfahrt des Volks nachtheilig beweiset.

III. Aus demselben Grunde hat der König auch das alleinige Vorrecht, Krieg und Frieden zu machen. Vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten muß bei uns der Krieg öffentlich erklärt und gehörig vom Könige bekannt gemacht werden. Ist dieses geschehen, so sind alle Theile der beyden streitenden Völker vom höchsten bis zum niedrigsten dadurch gebun-

*) Die Person eines fremden Bothschafters wird für heilig gehalten, er kann nicht verhaftet und seine Güter können nicht mit Arrest belegt werden; seine Hausbediente genießen einen ähnlichen Schutz, es wäre denn, daß sie als Handelsleute den Bankeruttgesetzen unterworfen wären.

den. Wo nun aber das Recht ruht, einen Krieg anzufangen, da muß auch das Recht seyn, ihn zu beendigen oder die Macht, Frieden zu schließen. Dabey ist jedoch wiederum die Anklage vor dem Parlamente wegen Verletzung der Ehre oder Wohlfahrt des Volks bey dem Anfang, der Fortsetzung oder Beendigung eines Kriegs im Allgemeinen ein hinreichendes Mittel, um die Minister des Königs von einer leichtsinnigen oder beeinträchtigenden Ausübung dieses großen Vorrechts abzuhalten.

IV. Das Vorrecht, Kaperbriefe zu ertheilen, ist mit dem Rechte, Krieg anzufangen, verbunden, und offenbar ein Ausfluß desselben, da die Kaperey eigentlich nur ein unvollkommener Kriegszustand ist und gemeiniglich mit einer förmlichen Kriegserklärung endigt. Diese Kaperbriefe können nach dem Völkerrechte ertheilt werden, wenn die Unterthanen eines Staats von denen eines anderen gedrückt und beeinträchtigt werden und der Staat, dem der Verletzende angehört, Gerechtigkeit versagt. In diesem Falle kann man Kaperbriefe *) erlangen, um sich überall der Person oder Güter der Unterthanen des beleidigenden Staats zu bemächtigen, bis Genugthuung erfolgt **)

Auf eben demselben Grunde beruht das Vorrecht, sicheres Geleit zu bewilligen, ohne welches nach dem Völker-

---

*) Im Englischen letters of marque and reprisal, zwey als gleichbedeutend gebrauchte Ausdrücke, wovon letzterer die Wiederabnahme bezeichnet und ersterer, daß bey der Wiederabnahme die Gränze überschritten wird. Briefe dieser Art sind längst nicht mehr ertheilt, statt dessen sind die eigentlichen Kaperbriefe aufgekommen. d. Uebers.

**) Es ist jetzt nach Anleitung verschiedener Statuten gebräuchlich, daß die Admiralität in Kriegszeiten Patente oder Kaperbriefe an Freybeuter oder die Eigner von bewaffneten Fahrzeugen ertheilt. Die Kaper werden von den Zoll- und Accisebedienten ernannt, unter deren Leitung die gemachten Prisen vertheilt werden.

recht kein Glied einer Gesellschaft ein Recht hat, in eine Andere sich einzudrängen. Unsere Gesetze äußern eine große Milde nicht bloß für verunglückte Fremde, sondern auch bey Zulassung der Fremden, die von freyen Stücken kommen. So lange nämlich ihr Vaterland mit dem unsrigen im Frieden ist und sie selbst ruhig sich verhalten, stehen sie unter dem Schutze des Königs, müssen es sich jedoch gefallen lassen, in ihre Heimath gesandt zu werden, wenn der König es für gut findet. Der Unterthan eines mit uns im Kriege begriffenen Staats kann aber nach dem Völkerrecht, wenn er nicht sichere Geleitsbriefe hat, nicht ins Reich kommen, über See gehen oder seine Güter und Waaren von einem Ort zum andern senden ohne Gefahr, von unsern Unterthanen genommen zu werden. Statt solcher Geleitsbriefe sind indessen jetzt Pässe mit des Königs eigenhändiger Unterschrift oder Erlaubnißscheine von seinen Gesandten an fremden Höfen gebräuchlicher, welche man für eben so gültig hält.

Dieses sind die hauptsächlichsten Vorrechte des Königs in Hinsicht unsers Verkehrs mit fremden Völkern, wobey derselbe als der Bevollmächtigte und Vertreter seines Volks betrachtet wird. Bey den innern Angelegenheiten dagegen hat er sehr verschiedene Eigenschaften, woraus eine große Menge von Vorrechten fließt.

I. Erstlich ist er ein Zweig der höchsten gesetzgebenden Macht und als solcher hat er das Vorrecht, die Veranstaltungen des Parlaments, welche er nicht für dienlich hält, zu verwerfen. Die Vortheile dieser Einrichtung sind bereits oben ausführlich dargelegt. Ich will nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß kein Parlamentsschluß den König mitbefaßt, wenn dieser nicht ausdrücklich und besonders darin benannt ist.

II. Der König ist ferner Generalissimus oder der höchste militairische Befehlshaber im Königreiche und in dieser Eigenschaft ist er allein berechtigt, eine Land- und Seemacht

zu schaffen und einzurichten, Festungen und Verschanzungen anzulegen, zu besetzen und zu befehligen, so wie auch Häfen oder die einzigen Landungs- und Ausschiffungsplätze für Menschen und Waaren zu bestimmen, wie er nach seiner Weisheit es für gut findet.

Die Einrichtung von Baken, Leuchtthürmen und Zeichen auf der See ist gleichfalls ein Zweig des königlichen Vorrechts. In dieser Hinsicht hat der König die ausschließliche Macht, durch einen Auftrag unter dem großen Siegel die Einrichtung derselben an passenden Stellen auf dem Grund und Boden der Unterthanen so wohl, als auf dem Eigenthum der Krone zu verfügen. Diese Gewalt ist gewöhnlich durch offene Briefe dem Amte des Lords Großadmirals beygelegt. Auch das Collegium des trinity-house *) ist ermächtigt, Baken oder Seezeichen anzulegen, wo es nöthig scheint.

Zu diesem Zweige des Vorrechts kann auch die dem Könige zustehende Befugniß gerechnet werden, die Ausfuhr von Waffen oder Schießbedarf aus diesem Reiche bey schwerer Strafe zu untersagen, so wie das Recht des Königs, seinen Unterthanen, wenn er es nöthig findet, das Auswandern zu verbieten. Wenn auch gegenwärtig Jedermann die Freyheit hat oder wenigstens sich nimmt, nach Gefallen aus dem Lande zu gehen, so ist es doch außer Zweifel, daß der König, durch den Writ, ne exeat regnum unter dem großen Siegel oder seinem Privatsiegel dieses verbieten, oder einem Englischen Unterthan im Auslande Befehl geben kann, zurückzukehren; und in beyden Fällen wird der Ungehorsam des Unterthans als eine große Verachtung des königlichen Vorrechts angesehen, wofür sein Land eingezogen

*) Corporation of Trinity-house, dem die Prüfung und Bestellung aller Lootsen, die Anlage und Unterhaltung von Leuchtthürmen, die Reinhaltung der Themsemündung und andere Schiffarthsanstalten übertragen sind. d. Uebers.

wird bis zu seiner Rückkehr, da er Geld- und Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

III. Ferner wird der König als Quelle der Gerechtigkeit und allgemeiner Erhalter des Friedens im Reiche betrachtet. Gerechtigkeit wird vom Könige nicht als eine freye Gabe gefordert, sondern als Oberaufseher der Gemeinheit muß er sie dem werden lassen, dem sie gebührt. Er hat daher allein das Recht, Gerichte einzusetzen; denn wenn gleich die Verfassung des Reichs ihm die ganze Vollziehung der Gesetze anvertraut hat, so wäre es ihm doch nicht möglich, wenn es auch gut wäre, persönlich diese ihm anvertraute große und ausgedehnte Gewalt zu handhaben. Es ist daher nothwendig, daß Gerichtshöfe bestellt werden, die ihm bey der Anwendung seiner Gewalt zu Hülfe kommen, und eben so nothwendig ist es, daß sie in seinem Namen bestellt werden. Dieses ist der Grund, wenn alle Gerichtsbarkeit mittelbar oder unmittelbar von der Krone abgeleitet wird, wenn die Gerichte überall in des Königs Namen verfahren, wenn sie sich seines Siegels bedienen und wenn durch seine Beamte ihre Befehle vollstreckt werden. In sehr frühen Zeiten hörten unsere Könige oftmals in Person die Sachen der streitenden Theile an und entschieden darauf. Gegenwärtig aber haben die Könige nach dem beständigen und gleichförmigen Gebrauch vieler Jahrhunderte ihre ganze richterliche Gewalt den Richtern ihrer verschiedenen Gerichtshöfe übergeben. Diese sind die großen Bewahrer der Grundgesetze des Reichs, sie haben eine bekannte und beständige Gerichtsbarkeit, die auf festen Regeln beruht, welche die Krone selbst nur durch einen Parlamentsschluß verändern kann. Um überdieß so wohl die Würde, als Unabhängigkeit der oberen Gerichtshöfe zu erhalten, sollen die Richter zufolge des drey und zwanzigsten Statuts aus dem ersten Regierungsjahre Georgs III., welches auf die dringende Empfehlung des Königs selbst vom Throne beschlossen ward, in ihrem Amte bleiben, so lange sie nichts versehen,

wenn auch die Krone erledigt wird (wodurch vormals zugleich auch die Richterstellen erledigt wurden) und ihre vollen Gehalte sind ihnen unbedingt gesichert, so lange sie im Amte bleiben. Seine Majestät haben nämlich zu erklären geruht: „sie sähen die Unabhängigkeit und Festigkeit der Richter zur „unpartheyischen Gerechtigkeitspflege für wesentlich und als „die beste Sicherheit für die Rechte und Freyheiten ihrer „Unterthanen an, wodurch zugleich auch die Ehre der Krone „am meisten gefördert werde."

Alle öffentlichen Vergehungen sind entweder gegen den Frieden des Königs oder gegen seine Krone und Würde, und es wird daher jede Anklage so gestellt. Der König, in den Augen des Gesetzes der beleidigte Theil, ist daher eigentlich derjenige, welcher alle öffentlichen Vergehungen und Friedensstörungen zu verfolgen hat. Daraus entspringt nun wieder ein anderer Zweig des königlichen Vorrechts, die Begnadigung der Verbrecher, denn es ist billig, daß der Beleidigte auch das Recht habe, zu verzeihen.

Eine Folge dieses Vorrechts ist auch das gesetzliche Ueberallseyn des Königs; in den Augen des Gesetzes ist der König in allen seinen Gerichtshöfen stets gegenwärtig, wenn er gleich nicht persönlich daselbst das Recht pflegen kann.

Ebendaher (nämlich daraus daß der König die Quelle der Gerechtigkeit) müssen wir das Vorrecht des Königs ableiten, Proklamationen zu erlassen, welches ihm allein zusteht. Diese Proklamationen haben alsdann bindende Kraft, wenn sie (wie Sir Eduard Coke bemerkt) auf die Gesetze des Reichs gegründet sind und diesen Nachdruck geben. Denn wenn es gleich lediglich die Sache eines bestimmten (des gesetzgebenden) Zweigs der souverainen Gewalt ist, Gesetze zu erlassen, so wird doch die Art und Weise wie, die Zeit zu welcher, und die Umstände, unter welchen diese Gesetze zur Ausführung gebracht werden, häufig dem Ermessen der vollziehenden Gewalt überlassen. So ist es z. B.

Gesetz, daß der König jedem seiner Unterthanen verbieten kann, das Reich zu verlassen. Eine Proklamation, welche in Kriegszeiten durch ein auf alle Schiffe gelegtes Embargo dieses allgemein auf drey Wochen untersagt, wird daher eben so sehr binden, als ein Parlamentsschluß, da sie sich auf ein früheres Gesetz gründet.

IV. Der König ist gleichfalls Brunn der Ehre, Aemter und Vorrechte und zwar in einem andern Sinne, als er die Quelle der Gerechtigkeit genannt wurde, denn hier ist er wirklich Schöpfer. Keine Regierung kann ohne Verschiedenheit und gehörige Beobachtung des Ranges bestehen; das Volk muß seine Vorgesetzten kennen und auszeichnen, um ihnen die schuldige Achtung und Gehorsam zu beweisen, und auf der andern Seite sollen auch die Beamten durch Nacheiferung und Hoffnung auf höheren Rang zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten aufgemuntert werden. Das Gesetz nimmt aber an, daß Keiner so gut ihre Dienste und Verdienste beurtheilen könne, als der König selbst, welcher sie anstellt. Es hat dem Könige daher die alleinige Macht, Ehren und Würden auszutheilen, anvertraut in der Zuversicht, daß er sie keinem Andern, als der sie wirklich verdient, ertheilen werde. Alle Stuffen des Adels, der Ritterorden und anderer Ehren werden daher unmittelbar von der Krone ertheilt entweder schriftlich durch Writs oder Patente, wie die Ernennung von Pairs oder Baronets, oder durch Einführung, wenn Jemand nur zum Ritter gemacht wird.

Auf demselben Grunde beruht das Vorrecht, neue Aemter zu errichten und Aemter zu besetzen mit der Einschränkung jedoch, daß der König keine Aemter mit neuen Einnahmen erschaffen oder den bestehenden Aemtern neue Einnahmen beylegen kann, denn dieses würde eine Steuer für die Unterthanen seyn, welche nur durch einen Parlamentsschluß angeordnet wird.

Aus gleichem oder ähnlichem Grunde hat der König

auch das Vorrecht, einzelnen Bürgern Privilegien zu ertheilen, z. B. Rang oder Vorrang, die Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde oder solche, die außerhalb Landes geboren sind und die Errichtung von Körperschaften, wodurch Individuen mit einander in Verbindung kommen und mancherley Befugnisse, Vorrechte und Befreyungen, als Körperschaft, erlangen, welche sie in ihren natürlichen Verhältnissen schlechterdings nicht haben könnten.

V. Der König wird ferner vom Gesetz als Oberaufseher des Handels betrachtet; und hat in dieser Eigenschaft vornämlich folgende Rechte.

Erstlich die Anordnung öffentlicher Märkte oder Plätze zum Ein- und Verkauf, Jahrmärkte und Messen mit den dafür geordneten Zöllen. Sie können nur vermöge königlicher Bewilligung Statt finden oder in Folge langen und unvordenklichen Gebrauchs oder Verjährung, wobey eine solche Bewilligung vorausgesetzt wird.

Zweytens die Anordnung von Maaß und Gewicht. Dieses muß zum Vortheil des Publikums überall im ganzen Reiche gleichförmig seyn als allgemeiner Maaßstab, wornach der Werth der Dinge bestimmt wird. Es ist daher häufig unter mehreren Königen ein allgemeines Richtmaaß festgesetzt, aber, wie Sir Eduard Coke bemerkt, so oft dieses auch durch die Macht des Parlaments verordnet worden ist, so hat es doch nie zu Stande kommen können. So mächtig ist Gewohnheit bey der Menge!

Drittens, da Geld das Mittel zum Handelsverkehr ist, so gehört es zum königlichen Vorrecht, daß der König, als Oberaufseher des Handels, Geld autorisirt und in Umlauf setzt. Das Münzen des Geldes ist in allen Staaten ein Act der souverainen Macht, und geschieht, damit der Werth sogleich in die Augen falle. Beym Münzen kommt dreyerley in Betracht: die Materie, das Gepräge und die Benennung der Münzen.

Was die Materie betrifft, so stellt Sir Eduard Coke

den Grundsatz auf, daß das Englische Geld entweder von Gold oder von Silber seyn müsse, und kein anderes Geld wurde durch die königliche Autorität in Umlauf gesetzt vor dem Jahre 1672, als König Carl II. kupferne Farthings und Halfpences prägte und durch eine Proklamation befahl, daß sie in allen Zahlungen unter einem halben Schilling Englisch angenommen werden sollten. Diese Kupfermünzen sind jedoch in mancher Hinsicht den übrigen Münzen nicht gleichgestellt, namentlich nicht in Hinsicht des Falschmünzens.

Was das Gepräge betrifft, so ist das Stempeln das unzweifelhafte Vorrecht der Krone, und die Benennung oder Werthbestimmung der Münze hängt gleichfalls vom Könige ab. Wenn daher ungewöhnliche Münzen geprägt werden, so ist ihre Währung durch eine Proklamation bekannt zu machen. Der König kann durch seine Proklamation auch fremden Münzsorten Gültigkeit beylegen und sie in Umlauf setzen, wenn er erklärt, zu welchem Werth sie bey uns in Zahlungen anzunehmen sind. So kann er auch zu jeder Zeit die Landesmünze in der Währung heruntersetzen oder ganz verbieten und einziehen.

V. Endlich wird der König nach den Gesetzen Englands als Oberhaupt und oberster Statthalter der Landeskirche betrachtet. Kraft dieser Autorität beruft er zusammen, setzt aus, beschränkt, ordnet und hebt auf alle geistlichen Synoden oder Convokationen (convocations). Diese Versammlungen sind das Parlament im Kleinen. Der Erzbischof führt darin mit königlicher Pracht den Vorsitz, die Bischöfe bilden das Oberhaus, gleich dem Hause der Lords, und das Unterhaus, welches aus den Abgeordneten der verschiedenen Diöcesen überhaupt und eines jeden Capitels für sich besteht, ist dem Unterhause im Parlament mit dessen Abgeordneten aus den Grafschaften, Städten und Flecken ähnlich *).

*) Nur in der Provinz Canterbury ist diese Verfassung; in der Provinz York bildet die Convokation nur Ein Haus. Die

Aus diesem Vorrecht entspringt auch die Befugniß des Königs, die erledigten Bischofsstühle zu besetzen und gewisse andere geistliche Würden zu vergeben, wovon sich besser handeln lassen wird, wenn wir auf die Geistlichkeit kommen.

Als das Oberhaupt der Kirche ist der König auch die letzte Instanz in allen geistlichen Sachen, indem die letzte Berufung von dem Spruch jedes geistlichen Richters an den König im Kanzleygerichte geht.

Achtes Capitel.

Von den Einkünften des Königs.

Die Einkünfte des Königs sind ordentliche oder außerordentliche. Die ordentlichen Einkünfte sind solche, die entweder seit undenklichen Zeiten der Krone beygelegt gewesen oder auch gegen feste erbliche Einnahmen, die den Unterthanen unbequem waren, vom Parlamente vertauscht und bewilligt sind. Der größte Theil der ordentlichen Einkünfte befindet sich jedoch heutiges Tages in den Händen der Unterthanen, denen sie von den Englischen Königen nach und nach überlassen worden. Vieles, was früher einen Theil der königlichen Einkünfte ausmachte, sehen daher die Besitzer von landsässigen Gütern und andern Unterthanen, da es

---

Convokationen versammeln sich in geistlichen Angelegenheiten, auch jedesmal, wenn das Parlament eröffnet wird, indessen nur pro forma, da die Bewilligung geistlicher Subsidien nicht mehr gebräuchlich ist. Ein anderer Fall kommt vor Buch III. Cap. 5. d. Uebers.

ihnen und ihren Vorfahren zugehört hat, jetzt häufig als ihr eignes absolutes erbliches Recht an, wenn es gleich in der That ursprünglich durch Bewilligung der alten Regenten auf sie gekommen ist.

I. Die erste von des Königs Einnahmen ist das Recht, die Einkünfte der Bisthümer während ihrer Erledigung zu ziehen, custody of temporalties genannt, worunter man alle weltlichen Einkünfte, Ländereyen und Besitzungen (das Lehn [barony] mit einbegriffen) versteht, welche zu einem Erzbisthum oder Bisthum gehören. Diese Einnahme aber, welche früher sehr beträchtlich war, ist gegenwärtig durch eine zum Gebrauch gewordene Verleihung derselben an den neuen Bischof fast gänzlich eingegangen. Sobald nämlich dieser Weihe und Bestätigung erhalten hat, werden ihm gewöhnlich seine Besitzungen unversehrt und unberührt ausgeliefert, bey deren Empfangnahme er seinem Souverain den Huldigungseid ablegt.

II. Der König ist ferner berechtigt, jedem Bischof einen der Hofkapläne zuzusenden, um von ihm ernährt zu werden oder ein Jahrgehalt zu genießen, bis der Bischof ihn zu einer Pfründe befördert. Dieses Recht der Panisbriefe nennen die Gesetze corody; es wird aber jetzt völlig außer Gebrauch seyn.

III. Der König ist gleichfalls berechtigt, alle Zehnten aus dem uneingepfarrten Lande zu erheben, wobey vorausgesetzt wird, daß er sie zum Besten der Geistlichkeit überhaupt vertheile.

IV. Ein gleiches Recht hat der König auf die Erstlinge und Zehnten aller geistlichen Würden im Reiche. Erstlinge primitiae oder annates waren der ganze Ertrag des geistlichen Amts im ersten Jahre nach einer Schätzung des Papstes Nicolaus III. im Jahre 1292 und im zwanzigsten der Regierung Eduards I., welche noch in der Schatzkammer aufbewahrt wird, und Zehnten, decimae, waren der zehnte Theil des jährlichen Ertrags jeder Pfründe nach derselben

Schätzung. In der Regierung Heinrichs VIII. wurde dieses Einkommen, das bisher nach Rom ging, der Krone beygelegt und so verblieb es, bis endlich die Frömmigkeit der Königinn Anna der Kirche wieder herstellte, was ihr mittelbar auf diese Weise entzogen war. Sie that dieses nicht durch gänzlichen Erlaß der Zehnten und Erstlinge, sondern recht im Geiste der Billigkeit, indem sie den Ueberfluß der größeren Pfründen zur Verbesserung der kleineren anwandte. Zu dem Ende ertheilte sie den, durch das elfte Statut in ihrem zweyten Regierungsjahre bestätigten königlichen Gnadenbrief, wodurch die ganze Einnahme der Erstlinge und Zehnten den Verwaltern einer Stiftung übergeben wird, welche einen beständigen Fond zur Verbesserung kleiner Pfründen bildet. Diese Stiftung wird die Güte der Königinn Anna (queen Anne's bounty) genannt, worüber spätere Statuten noch nähere Bestimmungen enthalten.

V. Eine andere ordentliche Einnahme des Königs sind die Einkünfte und der Ertrag der Krondomainen. Diese Krongüter, terrae dominicales regis sind entweder bey der ursprünglichen Vertheilung alles Landeigenthums der Krone vorbehalten oder späterhin durch Verwirkung oder auf andere Weise an dieselbe gelangt und waren in alten Zeiten sehr groß und bedeutend. Sie begriffen nämlich verschiedene Landsäßige Güter (manors), Oberherrlichkeiten (honours) und Herrschaften, deren Besitzer besondere Vorrechte hatten. Gegenwärtig sind die Domainen sehr zusammengeschmolzen, da sie beynahe alle an Privatleute verliehen, wodurch das Parlament häufig zur Einsprache veranlaßt ist; namentlich ging, als König Wilhelm III die Krongüter sehr vermindert hatte, eine Acte durch, welche für die Zukunft alle Verleihungen oder Verpachtungen von Seiten der Krone für ungültig erklärte, wenn sie auf längere Zeit, als ein und dreißig Jahre oder drey Menschenleben gingen, ausgenommen bey Häusern, welche auf funfzig Jahre verliehen werden können. Auch kann kein Rückfalls-

recht darauf ertheilt werden, daß mit dem gegenwärtigen Besitz zusammen über diesen Zeitraum der drey Menschenleben oder ein und dreißig Jahre hinaus geht; d. h. wenn von einer gegenwärtigen Verleihung noch zwanzig Jahre zurück sind, so kann der König den künftigen Besitz davon nur auf elf Jahre bewilligen, die nach Ablauf dieser zwanzig Jahre anfangen. Der Pachter soll auch für Verwüstungen bestraft werden und es ist der gewöhnliche Zins oder, wo dieser nicht gewöhnlich, ein Drittheil von dem reinen jährlichen Werth vorzubehalten. Zum Unglück aber kam diese Acte zu spät, da fast jedes Krongut von Werth für immer oder auf sehr lange Zeit hingegeben war; jedoch kann sie noch für die Nachwelt von einigem Nutzen werden, wenn die Pachtungen erlöschen.

VI. Es sind hier auch die Vortheile aufzuführen, welche der König von seinen Krigslehnen, ingleichen aus der erzwungenen Lieferung von Vorräthen und dem Vorkauf hatte *), bis König Carl II bey seiner Herstellung auf dergleichen Berechtigungen und Einnahmen völlig Verzicht leistete. Das Parlament bewilligte als Vergütung dafür dem Könige, seinen Erben und Nachfolgern für ewige Zeiten die Erhebung von funfzehn Pence per barrel von allem im Königreiche verkauften Bier und eine verhältnißmäßige Summe für gewisse andere Getränke. Es bildet

*) Zu den militairischen Lehnspflichten war das meiste Land bis zum 12. Carls II C. 24. verbunden, wovon im zweyten Buche ein Mehreres. Das Vorrecht, Vorräthe aufzukaufen (of purveyance and pre-emtion) bestand darin, daß gewisse Leute, die purveyors, Hoffouriere heißen, für den königlichen Haushalt vor allen Andern nach einem gesetzten Preise, den der Eigner annehmen mußte, Lebensmittel aufkauften, auch Fuhrwerke und Pferde zum königlichen Gebrauch auf dieselbe Weise erpreßten. d. Uebers.

daher diese beständige Accise die sechste Art der ordentlichen Einnahmen des Königs.

VII. Eine siebente Einnahme rührte auch von Weinlicenzen her, wurde aber durch das 30. Georgs II. C. 19. abgeschafft und an deren Statt eine jährliche Summe auf 7000 Pfund aus der neuen Stempelabgabe auf Weinlicenzen, der Krone ausgesetzt.

VIII. Als eine achte Art der ordentlichen Einnahmen wird gemeiniglich der Gewinn aus den Forsten angesehen, der vornämlich in Brüchen oder Geldstrafen wegen Uebertretungen der Forstgesetze besteht. Da indessen seit 1632 dem achten Regierungsjahre Carls I. Forstgerichte zur Erhebung solcher Geldstrafen selten, wenn überall gehalten worden, so bedarf dieses Einkommen keiner näheren Ausführung.

IX. Die neunte ordentliche Einnahme sind die Früchte der Gerichtsbarkeit, welche der König durch die ordentlichen Gerichtshöfe erhält. Sie bestehen nicht bloß aus Geldstrafen und verwirkten Brüchen, z. B. wenn Jemand nicht vor Gericht erscheint, sondern auch in gewissen Gerichtssporteln, welche die Krone bey sehr vielen Rechtssachen erhält. Diese Einnahmen sind fast alle im Verlauf der Zeiten Privatleuten verliehen oder zu besonderen Zwecken bestimmt worden.

X. Ein zehntes Kronrecht sind die königlichen Fische, nämlich Wallfische und Störe. Werden diese ans Ufer geworfen oder in dessen Nähe gefangen, so sind sie wegen ihres besonderen Werths das Eigenthum des Königs.

XI. Eine andere Einnahme von der See ist Strandgut. Das Strandrecht hat große Veränderungen erfahren, und dessen Strenge ist zu Gunsten der Eigner des verunglückten Schiffes oder der Waaren immer mehr gemildert. Es wird nämlich jetzt so damit verhalten, daß die geborgene Ladung oder das geborgene Gut nicht bloß, wenn etwas Lebendiges gerettet wird, sondern überhaupt, wenn nur das

Eigenthum erweislich ist, nicht als Strandgut der Krone anheim fällt. Der Sheriff der Grafschaft ist verbunden, die Güter Jahr und Tag aufzubewahren, damit sie sogleich ausgeliefert werden können, wenn Jemand für sich oder als Bevollmächtigter eines Anderen ein Eigenthum daran darthun kann. Wird in dieser Frist aber kein Eigenthum erweislich gemacht, so sollen sie dem Könige gehören. Sind die geborgenen Güter dem Verderben ausgesetzt, so soll der Sheriff sie verkaufen und die Kaufsumme soll an ihre Stelle treten. Diese Einnahme von Strandgut ist häufig den Besitzern von Landsäßigen Gütern als Regal verliehen. Wenn Jemand aber auf seinem Gebiete das Strandrecht ausübt und königliches Eigenthum daselbst strandet, so kann dieses doch zu jeder Zeit, selbst nach Verlauf von Jahr und Tag zurückgefordert werden.

Es ist zu bemerken, daß nur die Güter nach dem gesetzlichen Begriff Strandgüter sind, welche ans Land kommen. Bleiben sie im Meere, so unterscheidet das Gesetz sie durch die seltsamen und barbarischen Benennungen jetsam, flotsam und ligan. Jetsam sind Güter, die ins Meer geworfen werden, sinken und unter Wasser bleiben, flotsam, die auf den Wogen treiben, ligan, die zwar untersinken, waran aber ein Stück Kork oder eine Boye befestigt ist, um sie wieder zu finden. Auch diese gehören dem Könige, wenn kein Eigner sie in Anspruch nimmt; findet dieser sich aber ein, so ist er berechtigt, sie zu sich zu nehmen.

XII. Eine zwölfte Einnahme des Königs ist das hohe Bergregal, welches in dem Münzrechte des Königs seinen Grund hat; es soll ihn nämlich mit dem Material zum Münzen versehen. Daher gehören dem Könige auch nur allein Gruben, worin Silber und Gold gefunden wird und nur diese kann er ansprechen, wenn sie irgendwo entdeckt worden. Kupfer- Eisen- Zinn- oder Bleyminen sind nicht als Regalien zu betrachten, wenn sich darin auch einiges

Gold oder Silber findet; sondern der König oder wer in seinem Namen auftritt kann nur das Ertz für einen festgesetzen Preis käuflich erhalten, wovon jedoch das Zinnerz in den Grafschaften Devon und Cornwall ausgenommen ist.

XIII. Gefundene Schätze. Wenn nämlich Geld oder Münzen, Gold, Silber in Platten oder Barren in der Erde verborgen gefunden wird und der Eigenthümer davon unbekannt ist, so gehört der Schatz dem Könige. Ist dagegen derjenige, welcher ihn verbarg, bekannt oder findet er sich nachher, so hat dieser und nicht der König Anspruch daran; so wie auch was im Meere oder auf der Erde gefunden wird, nicht dem Könige, sondern dem Finder gehört, wenn kein Eigenthümer da ist. Es scheint daher, daß das Verbergen und nicht das Verlassen einer Sache dem Könige das Eigenthum daran gibt. Diese Unterscheidung geht deutlich aus der verschiedenen Absicht hervor, welche das Gesetz bey dem Eigner annimmt. Wer seinen Schatz an einer geheimen Stelle verbirgt, hat offenbar nicht die Absicht, sein Eigenthum aufzugeben, sondern behält es sich vor, sein Recht wieder geltend zu machen, wenn er dazu Gelegenheit hat. Stirbt er nun und sein Geheimniß wird mit ihm begraben, so giebt das Gesetz seinen Schatz dem Könige, als einen Theil seiner Einkünfte. Dahingegen wird Jemand, der seinen Schatz ins Meer wirft oder über den Erdboden verbreitet, angesehen, als wenn er sein Eigenthum gänzlich aufgegeben und die Sache derelinquirt hätte, ohne die Absicht sie zurückzufordern. Sie gehört daher, wie im Stande der Natur dem, der zuerst Besitz davon nimmt oder dem Finder; es wäre denn, daß der Eigner sich einstellte und sein Recht geltend machte, welches bewiese, daß der Verlust nur zufällig und es nicht Absicht gewesen, das Eigenthum aufzugeben.

XIV. Es gehört ferner dem Könige gestohlenes Gut, daß der Dieb auf der Flucht aus Besorgniß, ergriffen zu werden, von sich wirft, waifs, bonawaviata. Wenn der

Bestohlene sich indessen sogleich bemüht, den Dieb zu verfolgen und zu ergreifen oder nachher ihn überführt oder Zeugen zu seiner Ueberführung beybringt, so soll er sein Gut zurückerhalten.

XV. Gleichfalls ist dahin Vieh zu rechnen, daß in einer Grafschaft oder auf einem Gute umherirrt und dessen Eigner unbekannt ist (estrays). Das Gesetz legte dergleichen Vieh dem Könige, als dem allgemeinen Eigenthümer und Oberherrn des Grund und Bodens bey, zur Vergütung des darauf angerichteten Schadens; jetzt ist es indessen gewöhnlich durch besondere Vergleichung das Eigenthum des Gutsherrn. Dieses Eigenthum wird jedoch nicht eher vollständig, als bis in der Kirche und den beyden nächsten Marktflecken desfalls eine Bekanntmachung geschehen ist; wenn nach dieser Aufforderung und nach Verlauf von Jahr und Tag sich Keiner meldet, so gehört das umherirrende Vieh dem Könige oder wer an seine Stelle tritt, und es kann nicht mehr eingelöset werden, selbst wenn der Eigenthümer minderjährig wäre oder ihm eine andere gesetzliche Unfähigkeit zu Statten käme *).

XVI. Außerdem gehört zu den ordentlichen Einkünften des Königs zur Strafe verwirktes Land und Gut, wovon wir ausführlicher bey den Verbrechen und Vergehen handeln werden. Einen Fall gibt es indessen, wo die Verwirkung eher dem Unglück, als einem Vergehen des Eigenthümers zuzuschreiben ist. Wenn nämlich ein Thier die

---

*) Der Eigenthümer muß bey der Auslieferung die Kosten des Findens, Aufbewahrens und Bekanntmachens bezahlen. Es ist überhaupt nur von zahmen Vieh, das einen Werth hat, die Rede, wie Schaafe, Rinder, Pferde u. s. w., wozu auch Schwäne gerechnet werden. Hunden, Katzen u. s. w. legt das Gesetz keinen Werth bey. Der Herr des Bodens darf die Thiere nicht zur Arbeit brauchen, Kühe ꝛc. können aber gemolken werden. d. Uebers.

unmittelbare Ursache des Todes eines Menschen wird, so ist der Werth desselben dem Könige zu frommer Verwendung verfallen, weshalb es ein Deodand heißt. Deodands und überhaupt was verwirkt wird, so wie auch Strandgut, gefundene Schätze, königliche Fische, Bergwerke, weggeworfene Diebssachen und herumirrendes Vieh sind gegenwärtig größtentheils vom Könige an die Gutsherren oder an Gemeinheiten verliehen.

XVII. Ein anderes ordentliches Einkommen hat die Krone von erblosen Gütern, die eingezogen werden, wenn kein Erbe vorhanden ist, um sie in Besitz zu nehmen. Sie fallen alsdann an den König zurück, welcher in den Augen des Gesetzes der ursprüngliche Eigenthümer alles Landes im Reiche ist.

XVIII. Die achtzehnte und letzte Art der ordentlichen königlichen Einkünfte entsteht aus der Aufsicht über die Blödsinnigen und Wahnsinnigen *). Blödsinnig oder stupide (idiot) ist der, welcher von der Geburt an keinen Menschenverstand gehabt hat, und von dem das Gesetz daher annimmt, daß er wahrscheinlich niemals Verstand bekommen werde; wer aber einen Schimmer von Vernunft hat, so daß er seine Aeltern, sein Alter oder dergleichen angeben kann, ist nicht blödsinnig. Ein Wahnsinniger (lunatic) oder non compos mentis ist derjenige, welcher Ver-

*) Es fällt auf, wie die Curatel der Blöd- und Wahnsinnigen als Einnahme des Königs aufgeführt werden kann, da Herr Gifford das von Blackstone angeführte Statut nicht wieder giebt, das 17. Ed. II. C. 9., welches (als Bestätigung des gemeinen Rechts) verordnet, daß der König die vormundschaftliche Aufsicht (ward) über die Ländereyen der Blödsinnigen führen solle, wofür er die Nutzungen davon zieht, ohne sie jedoch zu verwüsten und dem Curanden den nöthigen Unterhalt reicht. Nach dem Tode des Curanden werden seine Güter den Erben überliefert.

nunft gehabt, aber durch Krankheit, Kummer oder andere Zufälle den Gebrauch derselben verloren hat.

Das Verfahren bey der Untersuchung, ob Jemand non compos, ist dem Verfahren sehr ähnlich bey der Untersuchung, ob Jemand blödsinnig ist. Der Lord Großkanzler, dem die Aufsicht über Blödsinnige und Irre durch besondere Ermächtigung des Königs anvertraut ist, ertheilt auf Ansuchen oder auf eine Anzeige, vermittelst des Writs de idiota inquirendo, den Befehl, den Gemüthszustand des Menschen zu untersuchen und wenn dieser non compos befunden wird, so pflegt er die Sorge für dessen Person mit Aussetzung eines angemessenen Unterhalts einem von dessen Freunden zu übertragen, der dann des Großkanzlers Beauftragter heißt. Um indessen Unrechtlichkeiten zu verhüten, wird selten dem nächsten Erben der liegenden Gründe die Sorge für die Person des Irren anvertraut, weil er bey dessen Tode interessirt ist. Man hat aber behauptet, daß dieses nicht von dem nächsten Blutsverwandten, dem das bewegliche Gut zufällt, gelten könne, wenn er nicht zugleich das Land erbt; denn sein Interesse ist es, des Wahnsinnigen Leben zu erhalten, um durch Ersparungen dessen bewegliches Eigenthum zu vergrößern, daß künftig einmal auf ihn oder seine Angehörigen fallen kann. Der Erbe des Landes wird in der Regel zum Verwalter der Grundstücke bestellt, da es offenbar sein Interesse ist, diese durch gute Verwaltung im Stande zu erhalten. Uebrigens hat er dem Großkanzler und dem Wahnsinnigen selbst, wenn dieser wiederhergestellt wird oder sonst den Erben seines beweglichen Nachlasses Rechnung abzulegen *).

*) Eine Curatel der Verschwender kennen die Engländer nicht, da sie ihrer Meinung nach dem Geiste eines freyen Volks nicht angemessen ist. Sic utere tuo, ut alienum non laedas ist die einzige Beschränkung, welche das Gesetz in England für die Verwaltung des Vermögens enthält. d. Uebers.

Dieses wird als eine kurze Uebersicht von den ordentlichen Einnahmen des Königs oder dem eigentlichen Vermögen der Krone hinreichen, das vormals sehr groß war, jetzt aber zum Glück für die Freyheit der Unterthanen durch fortgesetzte unweise Verwaltung beynahe ganz verschwunden ist. Um daher das Fehlende zu ersetzen, sind wir genöthigt, zu neuen, unseren Vorfahren unbekannten Mitteln, Geld zu erheben, unsre Zuflucht zu nehmen und diese bilden die außerordentlichen Einnahmen des Königs. Da das Vermögen des Staats in die Hände der Unterthanen gekommen ist, so ist es nicht mehr als billig, daß diese die Bedürfnisse des Staats durch Beyträge ergänzen. Denn was wünschenswerth ist und wornach man in einem freyen Lande strebt, das ist keinesweges gänzliche Abgabenfreyheit, welche sehr nachtheilige Folgen haben würde und die größte politische Ungereimtheit wäre, sondern Weisheit und Mäßigung bey Anordnung, wie bey Erhebung der nöthigen Steuern. Beydes soll geschehen, wie es der öffentlichen Wohlfahrt am zuträglichsten ist und zugleich am besten mit der Oeconomie und Freyheit der einzelnen Unterthanen besteht, welche bey einer richtigen Besteuerung nur einen Theil ihres Eigenthums hingeben, um das Uebrige in Ruhe zu besitzen.

Diese außerordentlichen Verwilligungen werden mit den gleichbedeutenden Namen Hülfen, Subsidien und Steuern bezeichnet und von Großbrittanniens im Parlamente versammelten Gemeinen bewilligt. Wenn diese eine Steuer für den König bewilligt und den Betrag derselben bestimmt haben, so beschließen sie gemeiniglich einen Ausschuß, committee of ways and means genannt, um die Mittel und Wege zu betrachten, wie die verwilligte Hülfe aufzubringen sey. In diesem Ausschuß kann (was eigentlich das Amt des Kanzlers der Schatzkammer seyn soll) jedes Glied einen Besteuerungsplan vorschlagen, wie seiner Meinung nach die Ausschreibung am wenigsten lästig ist.

Die Steuern werden entweder jährlich oder für immer vom Parlamente bewilligt. Jährlich bewilligte Steuern sind die Land- und die Malztaxe.

I. Die Landtaxe in ihrer neuern Form ist an die Stelle aller früheren Steuern vom Eigenthum oder von Personen in Hinsicht ihres Eigenthums getreten, nämlich der Zehnten und Funfzehnten der Landsteuer (subsidies on land), Pflugsteuer (hydages), Schildgelder (scutages) und Schatzungen (tallages). Eine kurze Nachricht davon wird das Verständniß unsrer alten Gesetze und Geschichte sehr erleichtern.

Zehnten und Funfzehnten waren vormals der zehnte oder funfzehnte Theil aller beweglichen Güter der Unterthanen. Der Betrag dieser Steuern war anfangs unbestimmt, da man sie nach Schätzungen erhob, die bey jeder Verwilligung der Gemeinen aufs Neue gemacht wurden. Späterhin wurden sie aber fest, da man nämlich im achten Jahre Eduards III. auf Befehl des Königs neue Veranschlagungen in jeder Landgemeine, wie in den Flecken und Städten des Reichs machte, welche in der Schatzkammer niedergelegt wurden. Dieser Steueransatz war damals der funfzehnte Theil des Werths jeder Gemeine, wovon das Ganze sich auf ungefähr 29,000 Pf. St. belief. Man behielt den Namen Funfzehnten bey, als auch durch den veränderten Werth des Geldes und die Zunahme des Vermögens ein ganz anderes Verhältniß eintrat. Wenn daher vormals die Gemeinen dem Könige einen Funfzehnten bewilligten, so mußte jedes Kirchspiel seinen Beytrag dazu, nämlich dieselbe Summe, welche unter dieser Benennung im achten Jahre Eduards III. ausgeschrieben war. Es erhob diese durch Subrepartition und lieferte sie in die königliche Schatzkammer.

Schildgelder waren eine Geldvergütung, die jeder Besitzer eines Ritterlehns nach einer Schätzung bezahlte, statt dem Könige in seinem Heere vierzig Tage jedes Jahr

persönlich zu begleiten. Was die Schildgelder für die Ritterlehne waren, das war die Pflugsteuer für alles übrige Land und die Schatzung für Städte und Flecken. Alle diese Steuern kamen jedoch bey Einführung der Subsidien zur Zeit Richards II. und Heinrichs IV. allmählig ab. Diese waren eine Steuer, die nicht gradezu auf Eigenthum ging, sondern die Person in Hinsicht ihres bekannten Vermögens traf nach dem Nominalansatz von 4 Schilling auf das Pfund für Land und 2 Schilling 8 Pence für bewegliche Güter; wovon geborne Ausländer das Doppelte zu bezahlen hatten. Diese Steuer richtete sich aber ebenfalls nach einer alten und sehr geringen Schätzung. In alten Zeiten war es Regel, nie mehr, als eine Subsidie und zwey Funfzehnten zur Zeit zu bewilligen, was man jedoch allmählig erhöhte.

Im Anfange der bürgerlichen Kriege zwischen Carl I. und seinem Parlamente führte Letzteres bestimmte wöchentliche oder monatliche Schatzungen für die Grafschaften des Reichs ein, welche nach dem Ertragswerth des Landes und der beweglichen Güter erhoben wurden, und dieses blieb nach der Wiederherstellung bey. Alle diese aufgeführten Schatzungen waren in jeder Hinsicht eine Landsteuer, und die zuletzt gedachten wurden bisweilen auch ausdrücklich so genannt. Demungeachtet ist es die gemeine Meinung, daß die Landtaxe erst unter der Regierung Wilhelms III. eingeführt ward, weil man im Jahre 1692 einen neuen Ansatz oder eine Schätzung der Güter im ganzen Königreiche vornahm, die keinesweges vollkommen war, und wornach eine Bewilligung von 500,000 Pf. St. einen Schilling auf das Pfund von dem Werth der Güter betrug. Nach diesem Anschlage ist die Landtaxe als eine jährliche Abgabe für die Unterthanen geblieben *).

*) Und dauert noch fort. Es kann jedoch der Landbesitzer sie unter gewissen Bestimmungen des 43. Georgs III. C. 116. abkaufen.

II. Die zweyte jährlich bewilligte Steuer ist die Malztaxe, eine schon seit 1697 jedes Jahr vom Parlamente ausgeschriebene Abgabe von 6 Pence, jetzt $9\frac{3}{4}$ Pence auf den Scheffel Malz und eine verhältnißmäßige Accise von gewissen Getränken, als Aepfel- und Biermost, wodurch sonst der Verbrauch des Malzes leiden könnte.

Die für immer bewilligten Steuern sind:

I. Die Zölle. Gegenwärtig verstehen wir darunter eine Abgabe oder Steuer, welche die Kaufleute nach der Bestimmung des Parlaments von allen ein- und ausgeführten Waaren an der Schiffsbrücke bezahlen, wenn nicht aus besonderen Nationalgründen gewisse Belohnungen, Befreyungen oder Rabatte für einzelne Aus- oder Einfuhrartikel zugestanden sind.

II. Die Accise. Dieses ist eine Auflage auf den inländischen Verbrauch der Waaren und mehr noch auf den Kleinhandel, welcher die letzte Stuffe vor dem Verbrauch ist. So wird jetzt von gebrannten Wassern die Accise bezahlt in den Brennereyen, von gedruckten Seidenzeugen und Leinen in den Druckereyen, von Stärke und Haarpuder bey dem Fabrikanten, von Gold- und Silberdrath bey dem Drathzieher, von Platten bey dem Verkäufer, welcher jährlich für die Erlaubniß des Verkaufs davon bezahlt. Von öffentlich verkauften Ländereyen und Gütern bezahlt der Auktionarius Procente und hat außerdem noch eine jährliche Abgabe für sein Patent zu erlegen und von Kutschen und anderem Fuhrwerk steuert der Besitzer, ohne freylich so sehr einer willkührlichen Strenge unterworfen zu seyn, als es sonst meistentheils der Fall ist. Hiezu kommen noch Kaffee, Thee, Chokolate und Cacaokuchen, wofür der Kleinhändler die Accise bezahlt, alle künstlichen Weine, gewöhnlich süße Weine genannt, Papier und Pappe, zuerst in der Fabrik und dann, wenn sie gefärbt oder gedruckt werden, Malz, wie oben bemerkt, Weinessig und Glas, wofür der Fabrikant die Abgabe entrichtet, Hopfen, wofür der Ein-

sammler verantwortlich ist, Licht und Seife, wofür in der Fabrik die Accise bezahlt wird, Malzgetränke, die zum Verkauf gebrauet und in der Brauerey veracciset werden, Cyder von Aepfeln und Birnen, wofür bey dem Verkäufer, und Leder und Häute, wofür bey dem Gerber die Abgabe erlegt wird.

III. Die dritte Abgabe ist eine Accise von 3 Schilling 4 Pence für den Scheffel Salz zufolge verschiedener Statuten König Wilhelms und aus spätern Zeiten.

IV. Eine andere sehr beträchtliche Abgabe wird mit größerer Bereitwilligkeit bezahlt, da sie, anstatt eine Last zu seyn, ein offenbarer Vortheil für die Gemeinheit ist. Ich meine das Postamt oder was für die Briefbeförderung erlegt wird.

V. Eine fünfte beständige Einnahme sind die Stempelabgaben, eine Steuer auf alles Pergament und Papier, worauf alle gerichtlichen Verhandlungen und fast jede Art von Instrumenten in bürgerlichen Angelegenheiten geschrieben werden. Dieser Abgabe sind auch die Licenzen zum Weinverkauf, zum Pferdevermiethen und andere Erlaubnißscheine unterworfen; ferner Almanache, Zeitungen, Bekanntmachungen, Spielkarten, Würfel und Flugschriften, die keine sechs Bogen enthalten. Diese Auflagen sind nach der Beschaffenheit der gestempelten Gegenstände sehr verschieden. Auch dieses ist eine Abgabe, die, wenn sie gleich in einigen Fällen wohl gefühlt wird, da sie den kaufmännischen Verkehr sehr vertheuert und die Kosten der rechtlichen Verhandlungen vergrößert, dennoch (so fern sie mäßig) der Gemeinheit im Allgemeinen von großem Nutzen ist, indem sie die Echtheit der Instrumente erhöht und es sehr erschwert, auf die Dauer Urkunden zu schmieden. Denn da die Beamten beym Stempelwesen ihre Stempel oftmals durch Zeichen, die nur ihnen selbst bemerkbar sind, verändern, so müßte, wer ein Dokument aus König Wilhelms Zeiten

schmieden wollte, auch den Stempel von dieser Zeit kennen und nachzumachen im Stande seyn.

VI. Eine sechste Einnahme ist die Haus- und die Fensterſteuer.

VII. Die siebente Abtheilung der außerordentlichen beständigen Einnahmen ist die Steuer von jedem männlichen Bedienten, der in den in der Parlamentsacte namentlich aufgeführten Eigenschaften gehalten oder gebraucht wird. Es wird fast von allen Leuten gesteuert, nur die zur Landwirthschaft, zum Handel und zu den Manufakturen erforderlichen sind ausgenommen.

VIII. Eine achte ist die Abgabe von den Licenzen zu Miethkutschen und Fuhrwerken in London und der Umgegend.

IX. Die neunte Art der außerordentlichen beständigen Einnahmen des Königs ist die Abgabe von Aemtern und Jahrgehalten, bestehend in einer jährlichen Steuer von 1 Schilling à Pfund (außer allen übrigen Abgaben) von allen Besoldungen, Gebühren und Accidentien, die von der Krone bezahlt werden und über 500 Pf. St. jährlich betragen.

Wir wollen jetzt sehen, wozu die ungeheuern Summen, welche aus diesen verschiedenen Einnahmen zusammen kommen, angewandt werden. Zuerst und hauptsächlich gehört hieher die Zahlung der Zinsen von der Staatsschuld.

Um eine klare und gedrängte Uebersicht von der Beschaffenheit der Nationalschuld zu erhalten, müssen wir zuvor bemerken, daß nach der Revolution, als unsere neuen Verbindungen mit Europa ein neues System der auswärtigen Politik nach sich zogen, da nicht bloß die neue Einrichtung zu gründen war, sondern auch langwierige Kriege auf dem Festlande für die Sicherheit der Holländischen Gränze, zur Bezwingung der Französischen Monarchie, zur Gründung der Spanischen Erbfolge, zur Unterstützung des Hauses Oesterreich, zur Erhaltung der Freyheit des Deutschen

Staatskörpers und zu anderen Zwecken geführt werden mußten, die Ausgaben des Staats sich außerordentlich und so sehr vermehrten, daß man es nicht für rathsam hielt, die Ausgaben jedes Jahres durch in demselben Jahre zu erhebende Steuern zu bestreiten, damit die ungewohnte Last derselben nicht Unzufriedenheit im Volke errege. Es war daher die Staatskunst der Zeit, die Einkünfte der folgenden Geschlechter vorauszunehmen; man borgte große Summen für den laufenden Staatsdienst und legte dem Volke nicht mehr Steuern auf, als zur Zahlung der Zinsen von den solchergestalt geborgten Summen erforderlich waren. Auf diese Weise verwandelte man den Hauptstuhl in eine Art von Eigenthum, das von Einem auf den Andern zu jeder Zeit und in jeder Summengröße übergehen konnte. Um die Zinsen dieser Schuld *), welche bis diesen Augenblick zugenommen hat, ingleichen gewisse auf die Lebensdauer oder bestimmte Jahre ausgesetzte Leibrenten zu bezahlen und die Kosten der Verwaltung abzuhalten, sind die jetzt eben aufgerechneten außerordentlichen Einkünfte (mit alleiniger Ausnahme der Land- und der Malztaxe) vornämlich bestimmt und vom Parlamente zu beständigen Steuern gemacht, die jedoch durch dieselbe Macht, welche sie verordnete, wieder abgeschaft werden können und aufgehoben werden, sobald sie sich zur Abtragung des Hauptstuhls im Stande sieht.

Da diese Steuern, welche die drey Generalcassen oder Fonds, den aufgehäuften (aggregate), allgemeinen und Südseefond **) versehen sollen, auf Zufälligkeiten beruhen

---

*) Am 5 Januar 1818 war die

fundirte Schuld	866,336,492 Pf.	1 ß. $5^3/_4$ P.
Abgetragen durch die Commissarien	86,279,332 =	1 = $1^1/_4$ =
Die unabgetragene Schuld .	780,057,160 Pf.	= ß. $4^1/_2$ P.

**) S. darüber Schmalz S. 252.

und von Ein- und Ausfuhr und dem Verbrauch abhängig sind, so muß ihr Ertrag nothwendig unbestimmt seyn. Obgleich indessen einige davon nicht einträglich ausgefallen und andere ganz ausgegangen, so ist der Gesammtbetrag doch immer sehr viel größer gewesen, als die Bedürfnisse erforderten. Es hat daher der Ueberschuß, welcher nach Abtrag der Zinsen und Leibrenten eine bedeutende Summe jährlich beträgt, durch das 3. Georgs I. C. 7. die Bestimmung erhalten, gesammelt und zur Verfügung des Parlaments gestellt zu werden und heißt Tilgungsfond (sinkingfond), weil er ursprünglich zur Tilgung und Verminderung (sink) der Nationalschuld bestimmt ist.

Von dem aufgehäuften Fond erhält der König die Summe von 960,000 Pf. St. zu seinem persönlichen Einkommen oder zur Civilliste, durch welche alle Ausgaben bestritten werden, die auf irgend eine Weise zur bürgerlichen Verwaltung gehören, wie die Kosten des königlichen Haushalts, die vor dem Jahre 1758 bestimmten Besoldungen der Richter, alle Gehalte der Staatsbeamten und aller Bedienten des Königs, die Besoldung der auswärtigen Gesandten, der Unterhalt der Königinn und der königlichen Familie, des Königs Privatausgaben oder Chatoullengelder und sehr viele andere Ausgaben, wie geheime Dienstgelder, Gnadengehalte und andere Geschenke.

So viel von den fiskalischen Vorrechten des Königs oder seinem ordentlichen und außerordentlichen Einkommen. Wir haben nun die Hauptumrisse des großen Vorrechts entworfen, womit das Gesetz die höchste obrigkeitliche Person oder des Königs Majestät in deren verschiedenen Eigenschaften bekleidet hat. Fassen wir dieses alles nun noch einmal zusammen, so werden wir sehen, daß die Macht der Krone seit der Regierung Jacobs I. dem Anschein nach sehr beschränkt und verkürzt ist, namentlich durch Abschaffung der Sternkammer und des hohen geistlichen Gerichts, durch Aufhebung des Kriegsgesetzes und der Macht, Steu-

ern auszuschreiben, durch das Aufhören der Forstgesetze, durch Abschaffung der Kriegslehne, des Aufkaufs und Vorkaufs, durch die Habeas-Corpusacte, durch die Acte, wornach wenigstens alle drey Jahre ein Parlament gehalten werden soll, durch die bestimmten und nachdrücklichen Worte der Bill of Rights und Act of Settlement zur Behauptung unserer Freyheit, durch die Acte, daß alle drey, und nunmehr alle sieben Jahre neue Wahlen vorzunehmen, durch die Ausschließung gewisser Beamte von der Wahl zum Unterhause, durch die Einrichtung, daß die Richter in ihren Stellen bleiben, anständig besoldet und unabhängig gemacht sind, durch die Bestimmung, daß die Begnadigung des Königs eine parlamentarische Anklage nicht verhindern könne, und endlich durch den Umstand, daß die Krone alle ihre alten Einkünfte verloren hat und arm geworden ist.

Dahingegen aber ist wiederum in Betracht zu ziehen, daß jeder Regent nach altem Brauch in dem ersten Parlamente nach seiner Thronbesteigung eine wahrhaft königliche Vermehrung seiner erblichen Einkünfte erhält, die ihm auf Lebenszeit ausgesetzt werden, so daß er nie in den Fall kommt, Hülfen vom Parlament zu verlangen, außer wenn das öffentliche Bedürfniß des ganzen Reichs es erheischt. Ferner dürften wir, was die königliche Gewalt betrifft, finden, daß die Regierung wenigstens hinreichende Macht besitzt und daß der König von England jetzt nicht in Gefahr ist, dem Adel oder dem Volke zu erliegen. Da die ganze Erhebung und Besorgung einer so großen Staatseinnahme in die Hände des Königs gegeben ist, so ist eine große Zahl von Beamten, deren Anstellung und Entlassung ganz von dem Gutbefinden der Krone abhängt, unvermeidlich, wodurch der Einfluß der Regierung sich bis in die entlegensten Theile des Reichs erstreckt. Da sind die Zollbeamte und ihre vielen Untergebene in jedem Hafen des Königreichs, die Acciseneinnehmer und ihre vielen Unterbediente überall im Innern des Landes, die Postmeister und ihre Bediente in je-

der Stadt und auf jeder öffentlichen Landstraße, die Stempelverwalter und ihre Austheiler, welche eben so sehr verbreitet, als zahlreich sind, die Bediente bey der Salzsteuer, die Aufseher bey der Haus- und der Fenstersteuer, die Einnehmer der Landtaxe, die Lotterieverwalter, die Commissarien bey den Miethkutschen. Alle diese Beamte werden mittelbar oder unmittelbar von der Krone besoldet und können von ihr nach Gefallen, ohne daß eine Ursache angegeben werden darf, entfernt werden. Es ist daher leicht einzusehen, daß sie der Gewalt, von welcher ihre Erhaltung abhängt, einen außerordentlich großen Einfluß verschaffen müssen. Dazu kommen die häufigen Gelegenheiten, Jemanden besonders zu verpflichten, indem ihm bey Anleihen, Unterzeichnungen, Zutrittbillets, Rimessen und anderen Geldgeschäften der Vorzug ertheilt wird, was den Einfluß der Krone sehr vergrößern muß, und zwar bey solchen Personen, deren Zuneigung wegen ihres Reichthums oftmals am meisten gewünscht wird. Alles dieses sind die natürlichen, vielleicht nicht vorhergesehenen Folgen von der Errichtung unsrer Creditfonds und von deren Stütze, unsern jetzigen beständigen Steuern. Diese Steuern sind alle erst seit der Wiederherstellung im Jahre 1660, und bey weitem der größte Theil davon nach der Revolution im Jahre 1688 eingeführt. Dasselbe gilt von den Officieren unsres zahlreichen Heeres (abgesehen von dessen wirklicher Stärke) und den Militairstellen. Alles dieses zusammen genommen gibt der vollziehenden Macht eine große Gewalt über die von ihr abhängigen Personen und einen mächtigen Einfluß auf ihre Freunde und Verwandte, wodurch der Verlust der äußeren Rechte vollkommen ersetzt wird.

Aus dem Allen wird es daher, wie ich glaube, klar seyn, daß in der Wirklichkeit die Gewalt der Krone durch die Vorgänge des letzten Jahrhunderts nicht zu sehr geschwächt worden ist, wenn sie es auch dem Namen nach wäre. Allerdings ist Manches aufgegeben, Manches

aber auch wieder erlangt. Die gemessenen Befehle der Regierung sind der sanfteren Stimme des Einflusses gewichen, die knechtische und ausgemerzte Lehre des leidenden Gehorsams (non-resistance) hat der gesetzlichen Einführung einer Kriegsmacht den Weg gebahnt, und statt daß früher die Parlamente vernachläßigt wurden, hat das Parlament der Krone eine ungeheure beständige Einnahme anvertraut.

Neuntes Capitel.

Von den untergeordneten Obrigkeiten.

In dem gegenwärtigen Capitel handeln wir von den Rechten und Pflichten der Obrigkeiten und Beamten, welche überall vorkommen und im ganzen Königreiche eine Gerichtsbarkeit und öffentliche Gewalt besitzen.

Dahin gehören vornämlich Sheriffs, Coroners, Friedensrichter, Constables, Aufseher der Heerstraßen und Armenväter.

I. Das Amt eines Sheriffs findet sich bey uns schon sehr früh. Er besorgt alle Geschäfte des Königs in dem Kreise, und obgleich der Name *vice-comes* beygeblieben ist, so ist er jetzt doch völlig unabhängig von dem *comes* oder Grafen und ihm auf keine Weise unterworfen, da der König durch seine Bestallung dem Sheriff, und zwar ihm allein custodiam comitatus überträgt.

Vormals wählten die Einwohner der verschiedenen Grafschaften den Sheriff, dessen Amt jedoch in einigen Grafschaften erblich war. Letzteres wird in Schottland bis zum 20. Georgs II. C. 43 der Fall gewesen seyn und ist es

bis auf den heutigen Tag noch in der Grafschaft Westmoreland. Auch der Stadt London ist das Recht, den Sheriff von Middlesex zu ernennen, durch einen Gnadenbrief beygelegt. Da diese Volkswahlen indessen lärmend wurden, so hob das zweyte Statut aus dem neunten Regierungsjahre Eduards II. sie auf, und jetzt ist es Gebrauch, daß die Oberrichter, die übrigen hohen Kronbeamte und die geheimen Räthe alle Jahre am Martinitage in der Schatzkammer zusammentreten und die Richter drey Subjecte vorschlagen, welche sie (wenn sie genehmigt werden) dem Könige vorlegen, um daraus den Sheriff zu ernennen.

Die Sheriffs sollen nach alten Statuten ihr Amt nicht länger, als ein Jahr bekleiden. Demungeachtet hat man behauptet, daß der Sheriff durante bene placito oder auf des Königs Gutbefinden bestellt werden könne, und so lautet auch die königliche Bestallung. Wer das Amt eines Sheriffs ein Jahr verwaltet hat, ist nicht verpflichtet, in den nächsten drey Jahren dasselbe wieder zu übernehmen.

Der Sheriff hat amtliche Wirksamkeit als Richter, als Bewahrer des Friedens des Königs, als Diener der obersten Gerichtshöfe und als Beamter (bailiff) des Königs.

In seiner richterlichen Eigenschaft hat er über Schuldsachen, die nicht über vierzig Schilling betragen, in seinem Grafschaftsgerichte zu erkennen, und in mehreren bürgerlichen Sachen die Entscheidung. Auch hat er die Wahlen der Abgeordneten aus den Grafschaften (unter der Aufsicht des Unterhauses), der Coroners und der Forstrichter (verderors) zu leiten, über die Qualification der Wähler zu entscheiden und diejenigen einzuberichten, welche gehörig erwählt sind.

Als Bewahrer des Friedens des Königs ist er der Erste in der Grafschaft und hat, so lange sein Amt währt, den Rang vor jedem Edelmann daselbst. Er kann ergreifen und verhaften lassen, wer die Ruhe stört oder zu stören versucht, und kann von ihnen eine schriftliche Verpflichtung

fordern, des Königs Frieden zu halten. Er kann und soll von Amtswegen verfolgen und ergreifen alle Hochverräther, Mörder, Verbrecher oder Uebelthäter und sie in sicheren Verwahrsam oder ins Gefängniß bringen. Er soll seine Grafschaft gegen die Feinde des Königs vertheidigen, wenn sie ins Land kommen; zu diesem Zwecke, so wie auch um die Ruhe zu erhalten und Verbrechern nachzusetzen, kann er alle Mannschaft seiner Grafschaft aufbieten, ihn zu begleiten, was ein posse comitatus, Grafschaftsmacht (power of county) heißt. Auf ein solches Aufgebot muß jeder Mann über funfzehn Jahre alt, der nicht Pair ist, bey Vermeidung von Geld- und Gefängnißstrafe sogleich auf erhaltene Ansage folgen.

Als Diener der höheren Gerichtshöfe hat der Sheriff die Ausführung aller Dienstanweisungen von den Obergerichtshöfen. Zuerst hat er in Rechtssachen die Insinuation der Verhaftsbefehle und die Annahme der Bürgschaft; kommt die Sache zum Beweisverfahren, so muß er die Geschwornen vorladen und anzeigen; ist die Entscheidung der Sache erfolgt, so hat er für deren Vollstreckung zu sorgen. In peinlichen Sachen hat er gleichfalls die Verhaftung und Einkerkerung, er zeigt die Geschwornen an, hat die Aufsicht über den Verbrecher und die Leitung bey den peinlichen Executionen, selbst bey Hinrichtungen.

Als Beamter des Königs hat er die Pflicht, über Erhaltung der Kronrechte in seinem Amtsbezirk (bailjwick, wie seine Grafschaft oft in den Writs genannt wird) zu wachen. Er muß im Namen des Königs alle Grundstücke, die durch Verwirkung oder Heimfall an die Krone gelangen, in Besitz nehmen, Geldstrafen und was sonst dem Fiskus verfällt, erheben, muß zu sich nehmen und aufbewahren alle weggeworfene Diebssachen, Strandgüter, unherirrende Thiere und dergleichen, so fern diese Regalien nicht einem Unterthan verliehen sind. Auch muß er auf

Anweisung der Schatzkammer die königlichen Gefälle in seinem Amte erheben.

Um diese vielfachen Geschäfte auszurichten, hat der Sheriff viele Unterbeamte, einen Schreiber (under sheriff), Pedellen (bailiffs) und Gefangenwärter, welche ihre Stellen bey 500 Pf. St. Strafe so wenig kaufen oder verkaufen, als pachten oder verpachten dürfen.

Der Schreiber verrichtet gemeiniglich alle Geschäfte des Amts, mit Ausnahme einiger weniger, welche die persönliche Gegenwart des Sheriffs erfordern. Kein Undersheriff soll bey 200 Pf. St. Strafe länger, als ein Jahr in seinem Amte verbleiben, und kein Schreiber oder Unterbeamter des Sheriffs soll während der Dauer seines Amts Advokaturgeschäfte treiben, denn dieses würde nur Partheylichkeit und Bedrückungen erzeugen.

Pedellen oder des Sheriffs Diener sind entweder die Gerichtsdiener der Hunderte oder besonders angenommene Pedellen. Erstere sind die jenen Distrikten vorgesetzten Bediente des Sheriffs, um Geldstrafen daselbst einzusammeln, Geschworne anzusagen, den Oberrichtern und Friedensrichtern bey den Gerichtssitzungen und Quartalsversammlungen aufzuwarten und die Dienstanweisungen und richterlichen Befehle in den Hunderten auszuführen. Da diese indessen gemeiniglich schlichte Leute sind und durchgängig keine Geschicklichkeit besitzen, die zuletzt genannten Amtsverrichtungen wahrzunehmen, nämlich obrigkeitliche Befehle zu insinuiren, und Verhaftungen und Executionen vorzunehmen, so ist es jetzt gewöhnlich, ihnen besonders angenommene Gerichtsdiener zu Hülfe zu geben, welche in der Regel geringe Leute sind, deren die Sheriffs sich nur wegen ihrer Geschicklichkeit und Gewandheit im Verfolgen und Ergreifen ihrer Beute bedienen. Da der Sheriff für die Vergehungen dieser Gerichtsdiener verantwortlich ist, so haben sie sich gewöhnlich durch bestellte Sicherheit zur getreuen Ausübung ihres Amts verbunden und heißen daher bound-bailiffs.

Die Gefangenwärter sind ebenfalls Diener des Sheriffs, der für ihr Verhalten verantwortlich ist. Ihr Amt besteht darin, daß sie die ihnen durch einen gesetzlichen Verhaftsbefehl übergebenen Personen sicher bewahren. Lassen sie einen Verhafteten entfliehen, so soll der Sheriff in Criminalfällen dem Könige und in bürgerlichen Sachen dem verletzten Theile dafür herkommen, zu welchem Ende der Sheriff in der Grafschaft hinlänglich mit Ländereyen angesessen seyn muß. Auch ist durch verschiedene Statuten hinreichend dafür gesorgt, daß die Gefangenwärter und Gerichtsdiener den in ihrem Verwahrsam befindlichen Unglücklichen nicht schlecht begegnen.

II. Der Coroner, coronator wird so genannt, weil er hauptsächlich mit den Rechtssachen der Krone oder solchen Sachen zu thun hat, welche den König unmittelbar betreffen. In diesem Sinne ist der Lord-Oberrichter der königlichen Bank der erste Coroner im Königreiche und kann, wenn er will, das Amt eines Coroners in jedem Theile des Reichs ausüben. Es gibt aber auch besondere Coroners für jede Grafschaft in England. Dieses Amt ist eben so alt, als das Sheriffamt und wurde zugleich mit diesem zur Erhaltung der Ruhe verordnet, als die Grafen die Sorge für die Grafschaften aufgaben.

Die Coroners sind die einzigen öffentlichen Beamte, welche noch von den Grundeigenthümern (freeholders) in dem Grafschaftsgerichte und zwar auf Lebenszeit gewählt werden. Nach dem 1. Westminsterstatut sollten nur getreue und einsichtsvolle Ritter gewählt werden, und es ist im fünften Regierungsjahre Eduards III. ein Beyspiel vorhanden, daß Jemand von dem Amte entfernt wurde, weil er nur Kaufmann war. Es scheint jedoch hinreichend, daß Jemand Land genug habe, um Ritter (knight) seyn zu können, wenn er auch nicht wirklich geadelt ist. Der Coroner soll nämlich einen Besitz haben, der, um die Würde seines Amts zu erhalten hinreicht und den Geldstrafen

entspricht, die ihm wegen Versehen zuerkannt werden möchten. Kann er die erkannte Brüche nicht leisten, so soll sie von der Grafschaft bezahlt werden zur Strafe, daß sie einen nicht genug begüterten Beamten gewählt hat.

Das Amt eines Coroners besteht theils in Geschäften eines Richters, theils eines ausführenden (ministerial) Beamten, häuptsächlich jedoch in richterlichen Geschäften. Er soll, wenn Jemand getödtet ist oder plötzlich stirbt, über die Ursache des Todes eine Untersuchung anstellen. Diese muß „*super visum corporis*“ geschehen, denn wenn der Leichnam nicht gefunden wird, so kann der Coroner kein Gericht halten. Der Ort der Sitzung ist die Stelle, wo der Tod erfolgte und die Untersuchung geschieht durch eine aus vier, fünf oder sechs benachbarten Ortschaften zusammengesetzte Jury von zwölf Männern, worin der Coroner den Vorsitz hat. Wird bey dieser Untersuchung Jemand des Mordes oder der Tödtung schuldig befunden, so setzt der Coroner ihn ins Gefängniß, um weiter verhört zu werden, und untersucht auch, wenn etwa Land, bewegliche Haabe und Vieh dadurch verfällt. Es mag indessen eine bloße Tödtung seyn oder nicht, so muß er auf jeden Fall darnach sehen, ob durch diesen Todesfall dem Könige oder dem bevorrechteten Grundherrn ein Deodard zufällt. Diese ganze Untersuchung muß der Coroner mit angelegten Zeugnissen, (unter seinem und seiner Geschwornen Siegel) dem Gerichte der königlichen Bank oder den nächsten halbjährlichen Gerichtssitzungen schriftlich anzeigen. Ein anderer Geschäftszweig des Coroners ist die Untersuchung über gestrandete Sachen. Er hat zu bezeugen, ob es Strandgut oder nicht und wer im Besitz dieser Güter ist. Gleichfalls hat er bey gefundenen Schätzen zu untersuchen, wer der Finder und wo der Schatz, so wie, ob Jemand in Verdacht ist, einen Schatz gefunden und verheimlicht zu haben, der sodann auf den bloßen Verdacht verhaftet und zur Bürgschaftsleistung angehalten werden kann.

Als ausführender Beamter ist der Coroner des Sheriffs Stellvertreter. Wenn sich nämlich gegen den Sheriff mit Grund anführen läßt, daß er der Partheylichkeit verdächtig sey (z. B. bey dem Ausgang der Sache interessirt, mit dem Kläger oder Beklagten verwandt), so muß die Vollziehung der königlichen Writs von dem Coroner anstatt vom Sheriff geschehen *).

III. Die folgende Abtheilung der untergeordneten Obrigkeiten, wovon wir hier handeln, sind die Friedensrichter, unter denen der erste custos rotulorum oder Archivarius der Grafschaft ist.

Sie werden durch ein besonderes königliches Patent unter dem großen Siegel ernannt, welches sie sammt und sonders bestellt, den Frieden zu bewahren und in den kleinen Sitzungen, die aus wenigstens zwey Friedensrichtern bestehen, Verbrechen (felonies) und Vergehen zu untersuchen und darüber zu erkennen. In letzterem Falle sind allezeit einige besondere Friedensrichter (oder wenigstens Einer) zuzuziehen, ohne welche kein Geschäft vorgenommen werden kann, da die Worte des Parlaments lauten: „quorum „aliquem vestrum, A. B. C. D. cet. unum esse vo„lumus;“ woher die so ernannten Friedensrichter die quorum genannt zu werden pflegen. Vormals war es gebräuchlich, nur einige wenige Friedensrichter, die sich durch Geschicklichkeit und Einsicht auszeichneten, als quorum zu

*) Auch über alle Todesfälle in Gefängnissen hält der Coroner Gericht und hat die Proklamation von den Gerichten erkannter Outlawry (Außergesetzlichkeit) der entflohenen Verbrecher. Er kann für jedes Todtengericht 20 Sh. und 9 P. für jede Meile Entfernung verlangen, welche indessen selten erhoben werden. Die Coroners waren überhaupt ehemals sehr angesehene öffentliche Beamte für die Justizpflege in ihnen übertragenen besonderen Gerichten, die aber den Friedensrichtern haben unterliegen müssen. d. Uebers.

bestellen, gegenwärtig pflegt man aber fast Alle zu dieser Würde zu erheben, indem die alte Patentformel nun alle Friedensrichter ohne Unterschied umfaßt, eine unbedeutende Person etwa der Richtigkeit wegen ausgenommen. Wenn ein Friedensrichter zufolge dieses Patents in Thätigkeit treten will, so wirkt er von dem Sekretair in der königlichen Kanzley (clerk of the crown in chancery) einen dedimus potestatem-Befehl aus, welcher gewisse darin benannte Personen beauftragt, ihm die gewöhnlichen Eide *) abzunehmen, und wenn dieses geschehen ist, kann er sein Amt verwalten. Das erforderliche Vermögen (qualification) eines Friedensrichters ist eine reine jährliche Einnahme von 100 Pf. St. aus Ländereyen, und wenn er ohne eine solche Qualifikation fungirt, so verwirkt er 100 Pf. St. Die Dauer des friedensrichterlichen Amts beruht auf des Königs Wohlgefallen.

Die Gewalt, Geschäfte und Pflichten eines Friedensrichters gründen sich theils in seiner Bestallung, theils in den verschiedenen Statuten, welche seinen Geschäftskreis erweitert haben. Die Bestallung ermächtigt jeden einzelnen Friedensrichter, den Frieden zu bewahren durch Vorbeugung ungesetzmäßiger Versammlungen (riots) und Schlägereyen an öffentlichen Orten (affrays), durch geforderte Sicherheit von Ruhestörern und Verhaftung der Verbrecher

*) Die angehenden Friedensrichter müssen, gleich allen anderen Beamten, dem Könige den Eid der Treue (oath of allegiance) und der Kirche (of supremacy) leisten, dem Prätendenten abschwören (of abjuration) und die Deklaration gegen die Transsubstantiation unterschreiben, nachdem sie zuvor durch priesterliches Zeugniß und eidliche Versicherung von zwey Augenzeugen dargethan, daß sie innerhalb der ersten 3 Monate das Abendmahl empfangen haben. Den Diensteid (of office) und den Vermögenseid (of qualification) nimmt ein älterer Friedensrichter ihnen ab. d. Uebers.

(felons) und Uebelthäter. Ferner ermächtigt die Bestallung je zwey oder mehrere Friedensrichter, alle Verbrechen (felonies) oder andere Vergehungen zu untersuchen und darüber zu erkennen; und darauf beruht ihre Gerichtsbarkeit in den Gerichtssitzungen, wovon an seinem Orte ein Mehreres. Sodann sind durch verschiedene Statuten den Fridensrichtern (und zwar wiederum einzeln oder Mehreren vereinigt) im Verlauf der Zeiten so zahlreiche und mannigfaltige Geschäfte angewiesen, daß Wenige dieses Amt übernehmen mögen und noch Wenigere dazu fähig sind. Auch sind die Geschäfte von der Art und Wichtigkeit, daß, wo eine würdige Obrigkeit ohne Nebenabsichten mit diesem lästigen Amte sich befaßt, die Grafschaft dafür sehr verpflichtet ist. Wenn daher ein Friedensrichter, der es gut meint, in seinem Amte auch einmal etwas versieht, so findet er in den Gerichtshöfen alle Nachsicht und Schonung; auch sind viele Gesetze gegeben, um sie in der redlichen Ausübung ihres Amts zu schützen, wie z. B. unter anderen das Verbot, sie wegen irgend eines Versehens zu belangen, ohne ihnen dieses vorher angezeigt zu haben, und die Niederschlagung aller bereits anhängig gemachten Klagen auf das Erbieten zum Schadensersatz. Dahingegen pflegt aber auf der anderen Seite auch jeder Misbrauch ihres Amts aus Bosheit oder Willkühr strenge geahndet zu werden, und wer wegen absichtlicher oder boshafter Beeinträchtigung ein Verdikt gegen den Friedensrichter erhält, hat auf doppelte Prozeßkosten im ausgedehntesten Sinne Anspruch.

Der Plan des gegenwärtigen Werks läßt es nicht zu, in die Einzelnheiten des vielgezweigten Amts eines Friedensrichters einzugehen, wir werden indessen in der Folge nach und nach fast alle Gegenstände desselben berühren *).

*) Das Amt der Friedensrichter, von denen der Oberrichter Coke sagt: „die ganze Christenheit hat nicht desgleichen, wenn

IV. Die Constabel *) sind zweyerley, Oberconstabel (high-constables) oder Constabel (petty-constables). Erstere werden von dem Gerichte (court leet) des Freyorts oder des Hunderts, dem sie vorstehen, oder sonst von den Friedensrichtern in den Quartalsitzungen ernannt, und können von dem, der sie anstellt, auch wieder entfernt werden. Die Constabel (petty constables) sind Unterbedient ein jedem Orte oder Kirchspiele, welche dem Oberconstabel des Hunderts untergeben sind und von den Schöffen der court leets, oder wo dergleichen Gerichte nicht sind, von zwey Friedensrichtern ernannt werden.

Die allgemeine Pflicht aller Constabel, (auch der Oberconstabel), ist die Obliegenheit aller Beamte, den Frieden des Königs in ihren verschiedenen Bezirken zu bewahren, und zu diesem Zweck sind sie mit einer sehr ausgedehnten Befugniß, festzunehmen und zu verhaften, Häuser aufzubrechen u. s. w. versehen. Eine ihrer hauptsächlichsten Pflichten besteht darin, Wache und Aufsicht in ihren verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu führen. Aufsicht, custodia heißt insbesondere die Wachsamkeit bey Tage, um ungesetzmäßige Versammlungen aufzuheben und Straßenräuber zu ergreifen, indem nämlich die Hunderte für alle am Tage in ih-

---

„dieses Amt gehörig verwaltet wird," findet der Deutsche Leser vollständig und treflich dargestellt in des Frhrn v. Viecke Darstellung der innern Verwaltung Großbrittanniens; Berlin 1815. S. 15 — 70., woraus übrigens erhellt, daß es in England nicht an tüchtigen Männern fehlt, die sich auch mit diesem Amte befassen mögen.

*) Das zuerst im Statute von Wincheſter (13. Ed. I. St. 2. C. 6.) vorkommende Wort Constabel leitet Blackstone von comes stabuli ab, dessen Amt in Deutschland, wie connetable in Frankreich mit dem eines lord high constable in England übereinkam. d. Uebers.

rer Mitte begangenen Räubereyen verantwortlich sind wegen vernachläßigter Aufsicht. Wache ist dagegen eigentlich die Aufmerksamkeit in der Nacht; sie fängt an, wenn die Aufsicht aufhört und endigt, wenn diese anfängt. Sie besteht in dem Ergreifen aller Schelme, Landstreicher und nächtlichen Umherläufer, welche angehalten werden, um Rede zu stehen.

V. Wir kommen nun zu den Aufsehern der Heerstraßen surveyors of the highways), welche von zwey benachbarten Friedensrichtern unter den Einwohnern oder Anderen, wie das acht und siebenzigste Statut aus dem dreyzehnten Regierungsjahre Georgs III. bestimmt, bestellt werden und das ihnen für ihre Mühe zugestandene Gehalt genießen sollen.

Ihr Amt und ihre Pflichten bestehen darin, daß sie eine Menge Gesetze über die Ausbesserung der öffentlichen Heerstraßen d. h. der Wege, welche von einer Ortschaft zur andern führen, in Ausführung bringen. Sie sollen alles, was hinderlich ist, von den Landstraßen fortschaffen, alle Einwohner und Landbesitzer in dem Kirchspiel zusammenrufen, um sechs Tage in jedem Jahre an den Landstraßen zu arbeiten und Material zu deren Ausbesserung herbeyzuschaffen; auch sollen sie, wenn die von den Kirchspielseinwohnern selbst beschafften Arbeiten nicht hinreichend, eine Kirchspielssteuer erheben, die mit den übrigen Landstraßenabgaben jährlich nicht mehr als 9 Pence aufs Pfund beträgt. Auf die treue Ausrichtung alles dieses sind sie eidlich zu verpflichten *).

VI. Endlich sind noch die Armenväter (overseers of the poor) übrig. Sie werden jährlich in der Osterwoche oder in den nächsten vier Wochen von zwey in

*) Die Gemeinden, welche die Wegeausbesserung vernachläßigen, können dafür verklagt werden. d. Uebers.

der Nähe des Kirchspiels wohnenden Friedensrichtern ernannt und müssen vermögende Hausväter seyn.

Ihr Amt und ihre Pflichten sind vornämlich folgende: Zuvörderst haben sie hinlängliche Summen zur nothdürftigen Unterstützung der Armen, Schwachen, Alten, Blinden, überhaupt Aller zu erheben, die nicht im Stande sind zu arbeiten; und zweitens sollen sie Denjenigen Arbeit verschaffen, welche wohl arbeiten, aber keine Arbeit erhalten können, was jedoch gegenwärtig schändlich vernachläßigt wird. Zu beyden Zwecken sind sie ermächtigt, über die einzelnen Gemeindeglieder Beyträge auszuschreiben und zu erheben.

Die beyden großen Zwecke des heilsamen Statuts der Königinn Elisabeth, welches zuerst Armenväter ernannte, scheinen folgende gewesen zu seyn: 1. Die Unterstützung der unfähigen Armen, und dieser allein. 2. Denjenigen, welche arbeiten können, Arbeit zu verschaffen und dieses vornämlich durch Veranstaltung rohen Materials, das in ihren Wohnungen verarbeitet wird, anstatt alle Arme in einem gemeinschaftlichen Werkhause zusammen zu bringen, da solche Anstalten nüchternen und fleißigen Armen im Erwerb den Trägen und Liederlichen gleichstellen, den lobenswerthen Wetteifer in häuslichem Fleiße und in Reinlichkeit unterdrücken und alle theuren Familienbande, das einzige Glück des Armen, zerstören. Wenn solchergestalt Keiner unterstützt würde, als der außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, und zwar nach Maaßgabe seiner Unfähigkeit; wenn nur solche Kinder von ihren Aeltern entfernt würden, die in Lumpen und Trägheit aufwachsen und wenn jeder Arme regelmäßig mit Arbeit versehen würde und den ganzen Gewinn seiner Arbeit für sich behielte — so würde bald der Geist einer munteren Thätigkeit sich über jede Hütte verbreiten; Arbeit würde leicht, und zur Gewohnheit werden, wenn sie zum täglichen Unterhalt durchaus nothwendig wäre, und der Landmann würde ohne Klagen sein

Tagewerk verrichten, wenn er sicher wäre, daß er und seine Kinder, wenn sie (wegen Kindheit, hohen Alters oder Schwäche) nicht arbeitsfähig sind, alsdann, und nur alsdann, auf die Unterstützung wohlhabender Nachbaren Ansprüche erhielten.

Dieses scheint die Absicht des Statuts der Königinn Elisabeth gewesen zu seyn, welches nur den Fehler hatte, daß es die Armenversorgung auf zu kleine Bezirke beschränkte, welche häufig nicht im Stande sind, selbst Arbeit zu geben oder einen fähigen Mann an die Spitze zu stellen. Doch hatten die Armen damals die Freyheit, Arbeit zu suchen, wo sie sie finden konnten, da nur, wer unfähig und unwillig zur Arbeit sich in der Heimath aufhalten mußte und da diese Heimath nur die Orte waren, wo sie entweder geboren oder in drey Jahren ihren Aufenthalt gehabt, welche Zeit späterhin bey Vagabonden auf Ein Jahr beschränkt ist.

Nach der Wiederherstellung nahm man einen ganz verschiedenen Plan an, der die Beschäftigung der Armen durch die eingeführte Unterabtheilung der Kirchspiele schwieriger gemacht, die Zahl der Armen durch Beschränkung derselben auf ihre verschiedenen Bezirke sehr vergrößert und das Gewirre unsrer Armengesetze durch Vervielfältigung und Erleichterung der Mittel, eine Heimath zu erlangen, erzeugt hat, wovon unendliche und kostbare Rechtshändel zwischen benachbarten Gemeinden über die Heimath und deren Aufhören die Folge sind *).

---

*) Herr Gifford ist der Meinung, es würde zu weit führen, die seit Blackstone gemachten Veränderungen im Armengesetze an-

Zehntes Capitel.

Von dem Volke, sowohl Fremden und Eingebürgerten, als gebornen Engländern.

Nachdem wir in den acht vorhergehenden Capiteln von den Personen gehandelt haben, die in dem öffentlichen Ver-

---

zugeben. Nachdem der zum Theil durch unzweckmäßige Armengesetze erzeugte, höchst bedenkliche Zustand des Armenwesens in England uns durch die Werke eines Malthus, Craig und Anderer mehr bekannt geworden ist, wird es dem Deutschen Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, das Englische Armengesetz im Kurzen kennen zu lernen. Die Anordnungen wegen der Armenversorgung beruhen auf 35. Georgs III. C. 101. und bestehen in folgenden Grundsätzen. Die Heimath in einer Gemeinde kann erlangt werden 1. durch Geburt, wie bey unehelichen Kindern beständig, bey ehelichen aber nur prima facie, denn es gibt 2. Eine Heimath durch Verwandtschaft, da eheliche Kinder die Heimath ihrer Aeltern theilen, bis sie selbst eine erlangen. 3. Eine Heimath durch Heyrath, wenn die Frau die ihrige mit der ihres Ehemanns vertauscht. Hat der Mann aber keine Heimath, so wird die der Frau nur suspendirt und nach seinem Tode, in seiner Abwesenheit oder vielleicht, wenn er zur Arbeit untüchtig ist, kann sie nach ihrer eignen Heimath gebracht werden. Die übrigen Arten, Heimathsrechte in einer Gemeinde zu erlangen, sind alle auf einen vierzigtägigen Aufenthalt, verbunden mit einem oder dem andern der folgenden Umstände, zurückzuführen. 1. Miethe einer Besitzung von 10 Pf. jährlichen Ertrags. 2. Verwaltung eines jährlich wechselnden Kirchspielamtes. 3. Wenn Unverheyrathete und Unbeerbte zur Häuer wohnen und ein Jahr dieses Amt verrichten. 4. Lehrzeit und 5. Eine eigenthümliche Besitzung im Kirchspiel. — Dieses Gesetz verbietet auch das Verdrängen der Einwohner, bis sie der Gemeinde wirklich zur Last fallen, ausgenommen unverheyrathete Frauen mit Kindern, Landstreicher u. s. w. d. Uebers.

hältnisse der Obrigkeiten stehen, kommen wir nun auf diejenigen, welche man das Volk nennt; welche Benennung auch alle geringeren, untergeordneten Obrigkeiten, die in dem letzten Capitel vorkommen, in sich faßt.

Die erste und zunächst liegende Eintheilung des Volks ist die Eintheilung in fremde und eingeborne Unterthanen. Eingeborne Unterthanen sind solche, die innerhalb des Gebiets der Englischen Krone, d. h. wo dem Könige von England gehuldigt wird, und Fremde die außerhalb desselben geboren sind. Die Huldigung ist das Band, ligamen, welches die Unterthanen an den König fesselt, zur Erwiederung des Schutzes, den der König den Unterthanen gewährt. Durch den Huldigungseid verspricht der Unterthan nur „dem Könige treu und gehorsam seyn zu wollen," ohne im Mindesten genau anzugeben, worin dieser Gehorsam bestehe. Der Eid, der dem Könige, als Oberhaupt der Kirche, geleistet wird, wird vornämlich als eine Verzichtleistung auf die angemaaßte Macht des Papstes angesehen, und der Eid, wodurch dem Prätendenten abgeschworen wird, ergänzt den unbestimmt und allgemein gefaßten Eid der Treue, indem man dadurch das aus der Regulirungsacte (act of settlement) hergeleitete Recht des Königs anerkennt, sich verpflichtet, ihm nach äußersten Kräften beyzustehen, alle hochverrätherischen Verschwörungen gegen ihn zu entdecken verspricht und jeden Anspruch der Nachkommen des vormaligen Prätendenten geradezu ableugnet in so klaren und bestimmten Ausdrücken, als die Englische Sprache nur darbietet. Dieser Eid ist von allen Civil- Militair- oder Corporationsbeamten zu leisten und kann überdieß durch zwey Friedensrichter Jedem abgenommen werden, dessen Gesinnungen gegen die Regierung verdächtig erscheinen. Der Eid der Treue dagegen kann allen Personen über zwölf Jahre, Eingebornen, Eingebürgerten und Fremden entweder im Gutsgerichte (court leet of the manor) oder in des

Sheriffs Gerichte (sheriff tourn), welches das Gericht (court-leet) für die Grafschaft ist, abgenommen werden.

Außer diesen ausdrücklichen Verpflichtungen nimmt das Gesetz noch einen sich von selbst verstehenden, ursprünglichen Gehorsam an, den jeder Unterthan seinem Souverain schuldig ist, ehe er ein ausdrückliches Versprechen gegeben hat, und wenn er auch nie förmlich Treue und Gehorsam schwört. Das förmliche Bekenntniß oder der Unterthaneneid ist daher nichts mehr, als eine Erklärung dessen mit Worten was das Gesetz schon zuvor stillschweigend annahm. Die Heiligkeit des Eides vergrößert allerdings noch bey Verletzung einer Pflicht die Strafbarkeit, indem nun noch Meineid zum Verrath hinzukommt; aber sie erhöhet die bürgerliche Verbindlichkeit zum Gehorsam nicht, sie macht das gesellschaftliche Band nur stärker durch dessen Verbindung mit der Religion.

Bey dem ausdrücklichen, wie dem stillschweigenden Gehorsam unterscheidet das Gesetz einen natürlichen und örtlichen oder einen fortwährenden und zeitigen Gehorsam. Der natürliche Gehorsam ist derjenige, den Alle, die in des Königs Landen geboren werden, sogleich bey ihrer Geburt schuldig werden. Dieser kann durch keinen Wechsel der Zeit, des Orts oder der Umstände, sondern ganz allein nur durch den vereinten Willen der Gesetzgebung verwirkt, vernichtet oder verändert werden. Ein Engländer, der sich nach Frankreich oder China begibt, ist dem Könige von England hier denselben Gehorsam schuldig, als in seiner Heimath und um zwanzig Jahre eben sowohl, als diesen Augenblick.

Der örtliche ist der Gehorsam, welchen ein Ausländer oder Fremder so lange schuldig ist, als er sich im Reiche und Schutze des Königs befindet, und dieser Gehorsam hört in dem Augenblick auf, da der Fremde sich von hier in ein anderes Land begibt.

Der ausdrückliche, wie der stillschweigende Gehorsam nun ist unter den aufgestellten Unterscheidungen, nämlich als

örtlicher und zeitiger oder als allgemeiner und fortwährender, die Schuldigkeit aller Unterthanen des Königs; und ebenso sind auch die Rechte der Unterthanen nach Zeit und Oertlichkeit verschieden. Geborne Unterthanen haben nämlich eine große Menge Rechte, welche sie dadurch erlangen, daß sie in dem Gebiet des Königs geboren sind, und welche sie niemals durch Entfernung vom Vaterlande oder durch die Länge der Zeit, sondern nur durch ihr eignes Mißverhalten verwirken können. Dieses ist gewissermaaßen auch der Fall der Fremden, wiewohl deren Rechte weit beschränkter sind, da sie solche nur durch den Aufenthalt bey uns erlangen und wieder verlieren, so wie sie sich entfernen.

Ein geborner Ausländer kann Land und andere Besitzungen kaufen, aber nicht für sich selbst, oder es würde dem Könige verfallen. Könnte ein Ausländer ein dauerndes Eigenthum in Ländereyen erlangen, so müßte er dem Könige von England auch einen fortwährenden Gehorsam leisten, und dieser würde schwerlich mit dem Gehorsam vereinbar seyn, den er seinem eignen natürlichen Oberherrn schuldig ist, abgesehen davon, daß das Volk dadurch zu Zeiten fremdem Einfluß unterliegen und manche andere Unzuträglichkeiten erfahren könnte. Dahingegen kann ein Ausländer an beweglichen Sachen das Eigenthum erlangen oder ein Haus zur Wohnung für sich miethen, denn der Besitz beweglicher Güter ist von vorübergehender, veränderlicher Art und zudem erfordert der Handelsverkehr, Fremden dieses einzuräumen. Auch können Fremde, gleich allen Anderen ungehindert handeln, nur sind sie gewissen höheren Zollabgaben unterworfen. Der Fremde hat gleichfalls eine Klage wegen beweglichen Eigenthums und kann über dieses eine letztwillige Verfügung errichten. Es ist hier überhaupt aber nur von solchen Fremden die Rede, deren Souverain mit uns im Frieden ist, denn Ausländer, mit deren Regierung wir im Kriege sind, haben so lange dieser währt, nur durch des Königs besondere Begünstigung Rechte und Freyheiten.

Wenn ich als Fremde diejenigen bezeichnet habe, welche außerhalb des Reichs oder Gebiets unsers Königs geboren sind, so leidet dieses doch Beschränkungen. Alle in der Fremde gebornen Kinder, deren Vater oder Großvater von väterlicher Seite geborne Englische Unterthanen waren, werden jetzt in aller Hinsicht gleichfalls als geborne Englische Unterthanen angesehen, es wäre denn, daß ihre besagten Vorfahren wegen Hochverraths, durch Landesverweisung oder anderweitig bestraft worden, oder bey der Geburt dieser Kinder im Dienste eines mit Großbrittannien in Feindschaft stehenden Fürsten waren. Es sollen jedoch die Enkel solcher Vorältern von der Fremdenabgabe nur dann befreyt seyn, wenn sie Protestanten und wirklich im Reiche wohnhaft sind, und auch dann nur eine Besitzung oder ein Recht daran in Anspruch zu nehmen befugt seyn, wenn sie ihre Ansprüche binnen fünf Jahren nach deren Erlangung geltend machen.

Die Kinder der Fremden, die in England geboren sind, sind in der Regel geborne Englische Unterthanen und haben auf alle Vorrechte Dieser Anspruch.

Ein Eingebürgerter (denizen) ist ein geborner Ausländer, der ex donatione regis durch einen offenen Brief, dessen Ertheilung einen wichtigen und besonderen Zweig des königlichen Vorrechts ausmacht, Englischer Unterthan geworden ist. Ein Eingebürgerter befindet sich in einem gewissen Mittelzustande zwischen dem Fremden und gebornen Unterthan und hat von Beyden etwas. Er kann durch Kauf oder letzten Willen Grundeigenthum erlangen, wozu ein Fremder nicht fähig ist; er kann es aber nicht ab intestato erben, denn sein Vater, durch den sein Recht kommen soll, ist ein Fremder und hat daher kein Erbblut, kann mithin auch keins auf seinen Sohn übertragen. Wegen eben dieses Mangels an Erbblut können seine vor der Einbürgerung gebornen Kinder nicht, wohl aber die nachher gebornen ihn beerben. Ein Eingebürgerter ist von Bezahlung

der Fremdenabgabe und einigen anderen kaufmännischen Lasten nicht befreyt. Endlich ist kein Eingebürgerter fähig, Mitglied des Geheimraths oder des Parlaments zu werden so wenig, als irgend ein öffentliches Civil- oder Militairamt zu bekleiden, und ihm kann kein Grundeigenthum von der Krone verliehen werden.

Die von der Einbürgerung verschiedene Naturalisation kann lediglich durch einen Parlamentsschluß geschehen, wodurch ein Fremder ganz und gar in denselben Zustand versetzt wird, als wenn er in des Königs Gebiet geboren wäre mit der einzigen Ausnahme, daß er, gleich dem Eingebürgerten, nicht fähig wird, Mitglied des Geheimraths oder Parlaments zu werden, Aemter zu bekleiden oder Verleihungen von Land zu erhalten ꝛc. In keinem der beyden Häuser wird eine Naturalisationsbill angenommen ohne eine solche Unfähigkeits- und die Clausel, daß der zu Naturalisirende dadurch keine Handelsfreyheit irgendwo in der Fremde erlangen solle, wenn er nicht sieben Jahre nach dem Anfang der Sitzung, worin er naturalisirt wird, in Großbrittannien sich aufgehalten hat. Auch kann Niemand naturalisirt werden (restored in blood), wenn er nicht in den letzten vier Wochen vor dem Einbringen der Bill das heilige Abendmahl empfangen hat und den Huldigungs- und Supremateid im Parlamente leistet. Bey der Naturalisation fremder Fürsten und Fürstinnen befreyen jedoch besondere Parlamentsschlüsse von der Verbindlichkeit dieser Verordnungen.

Jeder fremde Seemann, welcher in Kriegszeiten in Folge des königlichen Aufgebots zwey Jahre am Bord eines Englischen Schiffes dient, ist ipso facto naturalisirt. Ferner alle fremden Protestanten und Juden, die sieben Jahre in einer der Amerikanischen Colonien wohnten, ohne länger als zwey Monate zur Zeit abwesend gewesen zu seyn, so wie auch alle Protestanten, die daselbst zwey Jahre bey der Landmacht dienten oder drey Jahre mit dem Wallfischfang

zu thun hatten und sich nachher nicht länger, als ein Jahr aus des Königs Reichen entfernten, alle diese sollen, so fern sie nach dem 4. Georgs II. C. 21. nur überhaupt dazu fähig sind, in jeder Hinsicht naturalisirt seyn, wenn sie dem Könige den Eid der Treue leisten und dem Prätendenten abschwören oder (in einigen Fällen) ihre früheren Eide bestätigen *).

Elftes Capitel.

Von der Geistlichkeit.

Das Volk, so wohl Fremde und Eingebürgerte, als geborne Englische Unterthanen, sind entweder geistlichen oder weltlichen Standes.

Den Geistlichen sind große Vorrechte vom bürgerlichen Gesetze eingeräumt. Sie haben nicht nöthig, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen oder bey dem jährlichen Criminalgerichte in den Grafschaften und auf den Gütern (court-lect or view of frank-pledge) **) als Schöffen zu erscheinen, eine sonst fast allgemeine Verpflichtung. Eben so wenig kann ein Geistlicher für ein weltliches Amt gewählt werden, als Ortsvorstand (bailiff, reeve), Constabel oder dergleichen. So lange er ein geistliches Amt versieht, kann

---

*) Es gelten jedoch die früheren Ausnahmen auch für die solchergestalt Naturalisirten, nämlich daß sie nicht fähig sind, Parlamentsglieder zu werden. ꝛc ꝛc d. Uebers.

**) S. unten Buch IV. C. 18. 10. d. Uebers.

er wegen bürgerlicher Rechtssachen nicht verhaftet werden. Auch im Falle eines begangenen Verbrechens (felony) soll einem ordinirten Geistlichen die Wohlthat der Geistlichkeit zustehen, ohne daß er ein Brandmaal in der Hand erhält, und zwar kann er sich mehr, als Einmal darauf berufen, was er Beydes vor Nichtgeistlichen voraus hat. So wie die Geistlichen auf der einen Seite indessen Vorrechte haben, so sind ihnen auf der anderen Seite aber auch wiederum wegen ihres geistlichen Berufs manche Rechte entzogen. So sind sie unfähig, im Unterhause Sitz zu erhalten und ihnen ist (in der Regel) untersagt, Land oder Besitzungen zu pachten bey Strafe von 10 Pf. St. für jeden Monat und gänzlicher Aufhebung der Pacht *); auch dürfen sie bey gleicher Strafe keine Brauerey oder Gerberey haben und keinen Handel irgend einer Art treiben, widrigenfalls sie den dreyfachen Werth verwirken.

Der geistliche Stand hat seiner Einrichtung und Verfassung nach verschiedene Stuffen und Ordnungen.

I. Der Erzbischof oder Bischof wird von dem Capitel seiner Cathedralkirche vermöge einer Bewilligung der Krone erwählt. Bey Erledigung eines Bischofsstuhls sendet der König dem Dechanten und Capitel seine gewöhnliche Erlaubniß zur Wahl, congé d'élire genannt, welche beständig von einem Sendschreiben begleitet ist, das den Namen dessen enthält, den der König gewählt wünscht; und wenn Dechant und Capitel ihre Wahl über zwölf Tage aufschieben, so geht das Wahlrecht für sie verloren und der König kann nach Gefallen Jemanden durch ein Patent zum Bischof bestellen. Wenn der Bischof nun entweder erwählt oder ernannt ist, so muß dieses durch einen offenen Brief des Königs dem Erzbischof der Provinz, und bey der Wahl oder

*) Wenn sie nicht hinlänglich Pfarrgut (glebe) haben, so mögen sie jetzt mit Bewilligung des Bischofs eine Pachtung zum nothwendigen Bedarf ihres Haushalts eingehen.

Ernennung eines Erzbischofs dem Erzbischof und zwey Bischöfen oder vier Bischöfen angezeigt werden mit der Aufforderung, die solchergestalt erwählte Person zu bestätigen, bekleiden und weihen, welches sie unverzüglich auszurichten haben. Darauf soll der erwählte Bischof beym Könige um seine Pfründe (temporalties) ansuchen, dem Könige und keinem Anderen Treue schwören und seine weltlichen Besitzungen nur aus den Händen des Königs erhalten.

Der Erzbischof ist das Haupt der Geistlichkeit einer ganzen Provinz, worin er die Aufsicht über die Bischöfe sammt der niederen Geistlichkeit hat, die er aus notorischen Ursachen vom Amte entfernen kann. Der Erzbischof hat auch seine eigne Diöcese, worin er die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausübt, so wie in seiner Provinz die erzbischöfliche. Als Erzbischof beruft er nach erhaltenem königlichen Auftrag Bischöfe und Geistlichkeit seiner Provinz zum geistlichen Parlamente (convocation), was er aber ohne Auftrag vom König nicht thun kann. An ihn gehen alle Berufungen von den geistlichen Niedergerichten seiner Provinz. Während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls in seiner Provinz hat er die geistlichen Einnahmen desselben, so wie der König die weltlichen Einkünfte davon zieht, und übt alle geistliche Gerichtsbarkeit darin aus. Ist ein Erzbischöflicher Stuhl erledigt, so haben Dechant und Capitel die geistlichen Einkünfte. Dem Erzbischof fällt bey allen geistlichen Stellen, worüber die Bischöfe der Diöcese verfügen, wenn sie nicht binnen sechs Monate besetzt werden, die Präsentation anheim (presents by lapse). Auch hat der Erzbischof herkömmlich das Vorrecht, wenn ein Bischof von ihm geweiht wird, diesem einen seiner Geistlichen oder Capläne zuzusenden, um von ihm ernährt zu werden, wofür es jetzt üblich ist, daß der Bischof dem Erzbischof oder dessen Erben die nächste Präsentation zu einer von dem Bischof abhängenden Würde oder Pfründe im Bisthum nach des Erzbischofs Wahl schriftlich zusichert. Dieses heißt eine Option, die

nur für den Bischof, der sie bewilligt und nicht für seine Nachfolger bindend ist. Auch beruht auf dem Herkommen das Vorrecht des Erzbischofs von Canterbury, den König und die Königinn zu krönen; und dieser hat auch die Macht, Dispensationen in allen Fällen zu ertheilen, wo es nicht der heiligen Schrift und dem göttlichen Gesetz entgegen ist und wo vormals der Papst sie ertheilte. Daher gibt er besondere Bewilligungen, irgendwo oder wann zu heyrathen, zwey Pfründen zu besitzen und dergleichen, und ertheilt, zum Präjudiz der beyden Universitäten akademische Würden.

Das Ansehen und die Macht des Bischofs bestehen vornämlich in der Aufsicht über die Sitten des Volks und der Geistlichkeit und in der Anwendung geistlicher Strafen zur Besserung. Zu diesem Behuf hat er verschiedene Gerichte unter sich und kann nach Gefallen jeden Theil seines Sprengels besuchen. Sein Kanzler soll Gericht für ihn halten und ihm in geistlichen Rechtssachen beystehen, weswegen er, wie alle anderen geistlichen Bediente, wenn sie Layen oder verheyrathet sind, auf einer Universität zum Doktor des Römischen Rechts ernannt seyn muß. Auch kommt es dem Bischof bey, die Einsetzung und Einführung in alle geistlichen Stellen seiner Diöcese zu leiten.

Erzbisthümer und Bisthümer werden erledigt durch den Tod, durch Amtsentsetzung wegen grober und notorischer Verbrechen und durch Abdankung.

II. Dechant und Capitel sind der Rath des Bischofs, der in Sachen der Religion, wie in den weltlichen Angelegenheiten seines Bisthums sein Beystand seyn soll. Das Haupt dieses Raths erhielt den Namen decanus oder Dechant, da dieser vermuthlich anfangs die Oberaufsicht über zehn Cannonici oder Pfründner (probendaries) führen sollte. Alle alten Dechanten werden, wenn der König ihnen congé d'élire ertheilt, auf dieselbe Art, wie die Bischöfe von dem Capitel gewählt; wohingegen in den von Heinrich VIII. aus der Beute der aufgelösten Klöster gegründe-

ten Capiteln das Dechanat donativ ist und der König den Dechanten durch ein königliches Patent ernennt. Das aus Domherrn oder Pfründnern bestehende Capitel wird bisweilen vom Könige, bisweilen vom Bischof ernannt, bisweilen wählen die Cannonici selbst.

Dechant und Capitel sind dem Namen nach die Wähler des Bischofs. Der Bischof ist ihr ordentlicher Richter und unmittelbarer Vorgesetzter und ist gewöhnlich berechtigt, Visitationen vorzunehmen und ihre Unordnungen und Ausschweifungen zu ahnden.

Dechanate und Cannonikate werden erledigt durch den Tod, durch Entsetzung und Abdankung. Wenn ein Dechant, Domherr oder ein anderer Geistlicher Bischof wird, so sind alle früher von ihnen in Besitz gehabten Pfründen erledigt und der König kann dazu kraft seines königlichen Vorrechts präsentiren.

III. Der Archidiakonus hat eine geistliche Gerichtsbarkeit, dem Bischof in seinem ganzen Sprengel oder in einem besonderen Theile desselben unmittelbar untergeordnet. Er wird gemeiniglich von dem Bischof selbst bestellt und hat eine Art bischöflichen Ansehens, das ursprünglich vom Bischof herstammt, jetzt aber von dem Seinigen getrennt und unabhängig ist. Er visitirt daher die Geistlichkeit und hat seinen eigenen Gerichtshof, um Vergehungen durch geistliche Strafen zu ahnden und über alle sonstigen Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit zu erkennen.

IV. Die Landdechanten (rural deans) sind sehr alte Kirchenbediente, aber beynahe ganz abgekommen, wenn gleich ihre Dechanate noch immer als eine geistliche Abtheilung der Diöcese oder des Archidiakonats fortdauern *).

*) Die rural-deans sind für besondere Kreise in den Bisthümern geordnet und wachen, gleich den Superintendenten der deutschen Protestanten, über die Amtsführung der Pfarrer und das Innere der Kirche, den Gottesdienst. Der Bischof visitirt alle drey Jahre und der Archideacon alle Jahr die Kirchen ihres Sprengels. d. Uebers.

V. Die bey weitem zahlreichste Classe sind die Pfarrer und Vicarien der Kirchen.

Ein Pfarrer (parson), persona ecclesiae ist derjenige, welcher im vollen Besitz aller Rechte einer Pfarrkirche ist. Er wird parson, persona genannt, weil in seiner Person die Kirche, als unsichtbarer Körper dargestellt wird, und macht eine Körperschaft aus, um durch eine beständige Nachfolge die Rechte der durch ihn personificirten Kirche zu beschützen und zu vertreten. Bisweilen wird er der Rektor (rector, governor) der Kirche genannt, aber die Benennung Pfarrer (parson) ist eigentlich die gesetzliche und zugleich die vortheilhafteste und ehrenvollste für einen Kirchspielsgeistlichen. Ein Pfarrer hat auf Lebenszeit für sich die freye Benutzung seines Pfarrhauses, sein Pfarrgut, die Zehnten und sonstigen Einkünfte. Diese Pfründe oder das Einkommen der Pfarre ist jedoch bisweilen einer geistlichen Körperschaft für beständig beygelegt (appropriated), die (ein Einzelner oder Mehrere) dann Patron der Stelle ist; da das Gesetz sie nämlich für eben so fähig hält, den Dienst der Kirche zu besorgen, als einen einzelnen Geistlichen.

Diese Uebertragung der Pfründe oder geistliche Belehnung (appropriation) kann auf doppelte Weise rückgängig werden und die Pfründe wieder an die Kirche zurückgelangen. Erstlich wenn der Patron oder Belehnte (appropriator) einen Geistlichen präsentirt, der als Pfarrer eingesetzt und eingeführt wird, denn der Eingesetzte und Eingeführte ist in aller Hinsicht ganz Pfarrer und die einmal vom Belehnten abgekommene Pfarre kann ihm nie wieder zu Theil werden, es wäre denn durch Wiederholung derselben Förmlichkeiten, wodurch er sie das erste Mal erhielt. Wenn außer dem solchergestalt präsentirten Geistlichen noch ein Vikar da ist, so wird das Rektorat, womit jener bekleidet ist, eine sogenannte Sinecurestelle, weil er nicht die Seelsorge hat, welche dem unter ihm stehenden Vikar anvertraut ist. Zweytens gelangt die Pfarre bey Auflösung der Körperschaft

die damit belehnt war, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts wieder an die Kirche zurück. Es wären daher bey Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. die den verschiedenen geistlichen Stiften beygelegten Pfarren (welche mehr, als den dritten Theil aller Kirchspiele in England ausmachten) nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts wieder an die Kirche zurückgelangt, wenn nicht in diesen Statuten eine Clausel gewesen wäre, wodurch sie dem Könige auf dieselbe Weise beygelegt wurden, wie die Aebte ꝛc. sie bisher besessen hatten. Daher sind alle jene Uebertragungen von eingezogenen Pfründen an weltliche Besitzer entstanden, die wir im ganzen Lande finden und welche die Krone seitdem nach und nach an die Besitzer verliehen hat.

Diese, mit einer Pfarre belehnten Körperschaften pflegten einen aus ihrem Mittel abzusenden, um den Gottesdienst in den Kirchen, wo sie das Pfarramt hatten, zu verrichten. Dieser war im Grunde nichts mehr, als ein Unterpfarrer (curate), Abgeordneter oder Stellvertreter des Besitzers der Pfründe und ward daher vicarius, Vikar genannt. Seine Besoldung hing von dem Gutbefinden des Besitzers ab, der ihn auch nach Gefallen entfernen konnte, bis das 4. Heinrichs IV. C. 12. verordnete, daß der Vikar ein Weltgeistlicher und nicht Mitglied eines geistlichen Stifts, daß er beständiger Vikar und nicht nach der Laune des Klosters zu entfernen, und daß er canonisch eingesetzt und eingeführt, auch hinlänglich nach dem Ermessen des Bischofs abgefunden seyn solle. Die Ausstattung pflegte gewöhnlich in einem Theil des Pfarrguts oder der zur Pfarre gehörigen Ländereyen und solcher Zehnten zu bestehen, deren Einsammeln den Besitzern am lästigsten ward, und welche daher verborgene (privy) oder kleine Zehnten hießen, wogegen die größeren oder Fruchtzehnten (predial) fortwährend für ihren eigenen Gebrauch blieben. Es wurde indessen bey Ausstattung der Vikarien nicht immer die gleiche Regel beobachtet. Daher kommt es, daß Einige reichlicher und Andere

kärglicher abgefunden sind und daß Manches, namentlich der Holzzehnte bald zu den Zehnten des Rektors, bald zu denen des Vikars gehört.

Pfarrer und Vikar gelangen ungefähr auf dieselbe Weise zum Amte. Beyde bedürfen viererley, der Ordination, Präsentation, Einsetzung und Einführung. Keiner ist fähig, eine Pfründe zu erlangen, wenn er nicht zuvor als Geistlicher bestellt oder in der Sprache des Gesetzes ein ordinirter Geistlicher (clerk in orders) ist *) Erlangt er aber die Ordination oder die Erlaubniß zu predigen durch Geld oder unerlaubte Mittel (was der eigentliche, wie wohl nicht gewöhnliche Begriff von Simonie zu seyn scheint), so verwirkt er nicht bloß 40 Pf. St., so wie der die Ordination ertheilte 10 Pf. St. verwirkt, sondern wird auch auf sieben Jahre zu jeder geistlichen Stelle unfähig.

Jeder Geistliche kann zu einem Pfarramt oder einem Vikariat präsentirt werden, d. h. der Patron der Kirche oder dem das Präsentationsrecht zusteht, kann seinen Geistlichen dem Bischof der Diöcese vorstellen, um eingesetzt zu werden. Der Bischof kann aber den präsentirten Geistlichen abweisen: 1) wenn der Patron in den Kirchenbann gethan ist und Verfügungen der geistlichen Gerichte vierzig Tage unbefolgt läßt. 2) Wenn der Geistliche untüchtig ist, z. B. unehelicher Geburt, geächtet, mit dem Kirchenbanne belegt, ein Ausländer oder nicht im erforderlichen Alter ꝛc.; ferner wegen namentlicher ketzerischer Grundsätze oder wegen eines Lasters, das ein Malum in se ist, und endlich wenn er nicht die gehörigen Kenntnisse besitzt.

Wenn der Bischof gegen die Präsentation des Patrons nichts einzuwenden hat, sondern diese zuläßt, so wird der Geistliche von ihm eingesetzt, welches eine Art Belehnung

*) Es kann Niemand Dechant werden, ehe er sein drey und zwanzigstes, und ordinirter Geistlicher, ehe er sein vier und zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat.

mit dem geistlichen Theil der Pfarre ist. Durch die Einsetzung wird namentlich die Seelsorge des Kirchspiels dem Geistlichen übertragen. Ist der Bischof zugleich auch Patron und vergibt (confers) die Pfarre, so ist Präsentation und Einsetzung ein und derselbe Act, und heißt Vergebung (collation) einer Pfründe.

Die Einführung geschieht durch einen Auftrag des Bischofs an den Archidiakonus, welcher gemeiniglich wieder einem anderen Geistlichen die Ausrichtung anvertraut. Sie besteht darin, daß man den Geistlichen körperlich von der Kirche Besitz nehmen, z. B. den Klöpfel der Thür ergreifen oder die Glocke ziehen läßt und dergl. Diese Formalität erfordert das Gesetz, um allen Pfarrkindern gehörige Kenntniß und hinreichende Gewißheit über ihren neuen Kirchenbeamten zu geben, dem sie ihre Zehnten bezahlen sollen, und dieses ist daher die Belehnung mit dem weltlichen Theil der Pfründe. Wenn ein Geistlicher nun präsentirt, eingesetzt und eingeführt ist, so ist er (und früher nicht) im völligen Besitz der Pfarre und wird im Gesetze persona impersonata oder ein Pfarrer genannt, der im wirklichen Besitz einer Pfarrey ist.

Die Rechte eines Pfarrers oder Vikars auf die Zehnten und geistlichen Einkünfte werden wir unten im zweyten Buch betrachten, wo sie ihre Stelle haben, so wie die Pflichten derselben zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören. Nur die auf Parlamentsschlüssen beruhenden Pflichten machen davon eine Ausnahme, diese sind in der That aber so zahlreich, daß sie sich hier unmöglich einigermaaßen genau und vollständig angeben lassen *).

Das Amt eines Pfarrers oder Vikars kann auf verschiedene Weise aufhören. 1. Durch den Tod. 2. Wenn er eine andere Stelle erhält, es wäre denn, daß er die bis-

*) Das 43. Georgs III. C. 84. enthält die vielen Verordnungen in Betreff der unerlaubten Abwesenheit eines Geistlichen vom Orte seines Amts (non residence).

herige Stelle durch Dispensation behielte, wozu indessen nur die Kapläne des Königs und gewisse andere Personen berechtigt sind, nämlich die Brüder und Söhne der Lords und Edelleute, die von den Universitäten des Reichs creirten Doktoren und Baccalauren der Gottesgelahrtheit und des Rechts. Eine solche Erledigung wegen fehlender Dispensation heißt Cession. 3. Durch die Weihe zum Bischof; denn wenn ein Geistlicher zu einem Bisthum befördert wird, so sind alle seine bisherigen Stellen erledigt. Er kann indessen durch die Gunst der Krone solche Stellen *in commendam* *) behalten, welches eine Art von Dispensation ist, um die Erledigung der Stelle zu verhindern. 4. Durch Verzichtleistung, welche indessen nicht eher gültig ist, als bis der Bischof bey dem sie eingegeben werden muß, dieselbe genehmigt hat. 5. Durch Entsetzung. Diese geschieht erstlich durch ein Erkenntniß des geistlichen Gerichts aus geeigneten und hinreichenden Gründen nach Maaßgabe des gemeinen Rechts, wie wegen begangenen Verraths oder anderer grober und entehrender Verbrechen, deren sie in den königlichen Gerichtshöfen überführt worden, wegen Ketzerey, Unglaubens, grober Lasterhaftigkeit und dergleichen; zweytens zufolge verschiedener Strafgesetze, welche die Pfründe ohne Urtheilsspruch für erledigt erklären, wie z. B. im Falle begangener Simonie, der Behauptung einer Lehre, die dem Supremat des Königs oder den neun und dreyßig Artikeln oder dem Kirchengebetbuch zuwiderläuft; im Falle der Geistliche nach der Einsetzung unterläßt, die Liturgie oder Artikel in der Kirche zu lesen, oder die Erklärung gegen den Papst abzulegen, oder dem Prätendenten abzuschwören; im Falle er ein anderes Gebetformular, als die Liturgie der Englischen Kirche, gebraucht oder sich sechszig Tage in einem

*) Commenda oder ecclesia commendata ist eine Pfarre, welche die Krone der Fürsorge eines Geistlichen empfohlen hat, bis ein eigner Pfarrer dafür bestellt ist. d. Uebers.

Jahre von einer Pfarre entfernt hat, die einem Katholischen Patron gehört und wozu der Geistliche von einer der beyden Universitäten präsentirt war. In allen diesen und ähnlichen Fällen ist die Pfründe ipso facto erledigt, ohne daß es eines förmlichen Entsetzungserkenntnisses bedarf.

VI. Der Unterpfarrer (curate) bekleidet die unterste geistliche Würde und ist ein auf eine Zeitlang anstatt des eigentlichen Pfarrers fungirender Geistlicher. Ob es gleich sogenannte beständige Unterpfarrämter gibt, wozu alle Zehnten gelegt sind, ohne daß davon an ein Vikariat abzugeben (eine auf besonderen Gründen beruhende Ausnahme von dem Statut Heinrichs IV.), so erhält der beständige Unterpfarrer statt dessen doch von dem mit der Pfründe Belehnten seine Besoldung.

So viel von der Geistlichkeit im eigentlichen Verstande des Worts. Es gibt nun noch gewisse Unter-Kirchenbediente welche das gemeine Recht und zwar hauptsächlich zum Beystand der Geistlichkeit, wo es ihr an Macht fehlt, anerkennt.

VII. Kirchenvorsteher (churchwardens) sind die Aufseher oder Bewahrer der Kirche und die Vertreter des ganzen Kirchspiels. Bisweilen werden sie von dem Pfarrer, bisweilen von dem Kirchspiel und bisweilen von Beyden gemeinschaftlich bestellt, wie der Gebrauch des Kirchspiels ist. Sie sind ermächtigt, bewegliche Güter zum Nutzen und Vortheil des Kirchspiels zu verwalten und dafür klagend aufzutreten. Mit den Ländereyen oder anderem Grundeigenthum des Kirchspiels, wie Kirche, Kirchhof ꝛc. haben sie dagegen nichts zu thun, sondern wenn daran ein Schade geschehen ist, soll nur der Pfarrer oder Vikar als Kläger auftreten. Ihres Amtes ist auch die Instandehaltung der Kirche, wozu sie Beyträge und Auflagen ausschreiben *). Den Ar-

*) v. Vincke S. 117 (wo überhaupt dieses Amt näher angegeben wird) sagt: sie sind befugt, Gemeindezusammenkünfte zur Berathung nothwendiger Anordnungen und zur Einwilli-

menvätern sind sie bey der Armenpflege zugeordnet. Sie sollen von Allen, welche an den Sonn- und Festtagen die Kirche nicht besuchen, einen Schilling Strafe erheben und auf Ruhe und Ordnung in der Kirche halten. Außerdem haben sie nach verschiedenen Parlamentsacten noch eine Menge kleiner Gemeindeverrichtungen.

VIII. Küster und Todtengräber werden gleichfalls von dem gemeinen Rechte als Personen angesehen, welche feste Aemter *) haben, und können daher wohl geistliche Strafen leiden, dadurch aber nicht ihres Amtes entsetzt werden. Der Küster war vormals sehr oft ordinirt und einige sind es noch bis auf den heutigen Tag. Er wird gewöhnlich durch den Bepfründeten bestellt, kann aber, wo es herkömmlich, auch von den Einwohnern gewählt werden.

Zwölftes Capitel.

Von dem bürgerlichen Stande.

Der weltliche Theil der Unterthanen des Königs oder was nicht zur Geistlichkeit gehört, bildet drey verschiedene Stände: den bürgerlichen, den Kriegsstand und die Marine.

Der bürgerliche Stand besteht aus dem Adel (nobility) und dem Bürgerstande (commonalty). Alle Stufen des Adels und der Ehre kommen vom Könige, welcher die Quelle derselben ist und nach Gefallen neue Würden erschaffen kann.

---

gung der Kostenbeyträge zu veranlassen. Hier stimmt jeder Beytragende.

*) Im Englischen freeholds, s. Buch II. Cap. 7. d. Uebers.

Daher kommt es, daß die verschiedenen Stuffen des Adels nicht von gleichem Alter sind. Jetzt sind im Laufe der Zeiten fünf Classen der Lords aufgekommen, nämlich Herzöge, Marquis, Grafen (earls), Viscounts und Barone.

1. Die Herzogliche Würde ist in Hinsicht des Ranges die erste, wiewohl nicht die älteste; die Herzöge folgen zunächst auf die königliche Familie.

Eduard III. führte zuerst diesen Titel ein und machte im elften Jahre seiner Regierung seinen Sohn Eduard, den schwarzen Prinzen, zum Herzog von Cornwall. Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, im Jahre 1572, ging diese Würde ganz ein, ward aber ungefähr funfzig Jahre später von ihrem mit Ertheilung von Ehrenstellen so verschwenderischen Nachfolger wieder hergestellt, welcher Georg Villiers zum Herzog von Buckingham machte.

2. Auf den Herzog folgt der Marquis, *marchio* (Markgraf). Vormals war dessen Amt (denn bey unseren Vorfahren waren allemal Pflichten mit einer Würde verbunden), die Gränzen des Königreichs zu bewachen.

3. Der Grafentitel ist so alt, daß der Ursprung desselben nicht mit Sicherheit bezeichnet werden kann. Bey den Sachsen hießen sie *ealdormen*, quasi Aeltermänner und auch *shiremen*, weil jeder von ihnen das bürgerliche Regiment in einer besondern Abtheilung (shire) hatte. Bey dem Einfall der Dänen änderten sie ihre Namen und wurden earles genannt, was in ihrer Sprache dasselbe bezeichnete. Im Lateinischen heißen sie comites, weil sie des Königs Begleiter waren. Nach der Normannischen Eroberung hießen sie eine Zeitlang *counts* oder *countees* nach dem Französischen. Diesen Namen behielten sie indessen nicht lange, wiewohl ihre Grafschaften noch heutiges Tages *counties* heißen. Das Wort earl oder *comes* ist gegenwärtig ein bloßer Titel, da die Grafen nichts mit dem Regiment der Grafschaft zu thun haben, welches jetzt ganz und

gar dem Sheriff, dem Stellvertreter des Grafen oder *vice-comes* übertragen ist.

4. Der Name *vice-comes* oder Viscount (Burggraf) wurde später von Heinrich VI. als bloßer Ehrentitel gebraucht, ohne das Mindeste von dem dazu gehörigen Amte damit zu verbinden.

5. Baron ist die allgemeinste und häufigste Adelswürde, denn ursprünglich besaß jeder Pair von höherem Range neben seinen übrigen Würden auch eine Baronie. Ueber den Ursprung und das Alter dieser Würde haben unsere Englischen Alterthumsforscher große Untersuchungen angestellt. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Meinung für sich, daß die Barone dasselbe waren, was jetzt die Herren unserer landsässigen Güter (lords of manors) sind, und man kann aus König Johanns Magna Charta abnehmen, daß ursprünglich alle Herren dieser Güter oder Barone, die des Königs unmittelbare Vasallen waren, in dem großen Rath oder Parlamente Sitz hatten. Erst um diese Zeit, da sie so zahlreich geworden waren, wurde der König genöthigt, sie in zwey Classen abzutheilen, wovon er nur die größeren Barone persönlich zum Parlamente entbot, die kleineren aber von dem Sheriff zusammen berufen und sich (wie man sagt) in einem anderen Hause durch Abgeordnete versammeln ließ, wodurch die Absonderung der beyden Häuser des Parlaments entstand.

Die Pairs werden gegenwärtig entweder durch einen Writ oder durch ein Patent ernannt *); denn wer seine Ansprüche auf Verjährung gründet, muß dabey entweder ein solches königliches Schreiben oder ein Patent für seine Vorfahren voraussetzen, das durch die Länge der Zeit verloren gegangen ist. Durch ein königliches Schreiben wird Jemand zum Pair ernannt, wenn er zum Oberhause entboten wird,

*) Jene setzen den Lordstitel vor ihren Namen, diese nennen sich nach ihrer Baronie. d. Uebers.

wobey der König seinem Namen den Titel der ihm zugleich verliehenen Baronie hinzufügt. Die Ernennung durch ein Patent ist die königliche Verleihung der Pairswürde an einen Unterthan.

Die hauptsächlichsten Rechte des Adels bestehen, außer daß dessen Glieder im Parlamente sitzen und erbliche Räthe des Königs sind, in folgenden. Der Pair wird bey peinlichen Anklagen von Standesgenossen gerichtet, welches indessen nicht von den Bischöfen gelten soll. Pairinnen und zwar die es durch Geburt (by her own right) sowohl, als die es durch Vermählung sind, müssen von demselben Gerichtshof, als die Pairs des Reichs gerichtet werden. Wenn eine durch Geburt adelige Frau einen Bürgerlichen heyrathet, so behält sie doch ihren Adel und wird von Standesgleichen gerichtet. War sie aber nur durch Heyrath geadelt und heyrathet nun in zweyter Ehe einen Bürgerlichen, so geht ihre Adelswürde verloren, denn so wie diese durch Heyrath erlangt wird, so hört sie auch durch Heyrath auf. Dahingegen wenn eine verwittwete Herzogin sich mit einem Baron vermählt, so bleibt sie noch immer Herzoginn, denn alle Edelleute sind pares und ihre Heyrath ist daher keine Erniedrigung. Ein Pair und eine Pairinn (durch Geburt oder durch Heyrath) können in bürgerlichen Sachen nicht verhaftet werden, und haben auch im Laufe des gerichtlichen Verfahrens manche besondere Vorrechte durch ihre Pairschaft. Wenn ein Pair zu Gerichte sitzt, so gibt er nicht gleich den gewöhnlichen Geschwornen sein Verdikt auf seinen Eid, sondern auf seine Ehre ab; auch antwortet er als Beklagter im Kanzleygerichte auf sein Ehrenwort und nicht auf seinen Eid. Wird er aber als Zeuge in bürgerlichen oder peinlichen Sachen vernommen, so muß er seinen Eid leisten, denn die Achtung, welche das Gesetz der Würde eines Pairs beweiset, erstreckt sich so weit nicht, daß der Grundsatz: in iudicio non creditur, nisi iuratis dadurch umgestoßen werden könnte. Indessen ist das Gesetz so sehr darauf be-

dacht, die Ehre der Pairs zu bewahren, daß Beleidigungen und üble Nachrede ihrer, so wie gewisser anderer Großbeamten des Reichs härter geahndet werden, als die Anderer. Verunglimpfung eines Pairs hat den eigenthümlichen Namen *scandalum magnatum*, wofür verschiedene alte Gesetze besondere Strafen festgesetzt haben *).

---

*) Das (so viel bekannt) neueste Englische Werk über den Adel ist: The Peerage of the united Kingdom of Great Britain and Ireland in two volumes. The ninth edition, considerably improved by John Debrett. 1814. London mit 80 Kupfertafeln. Es ist in dem Maystück der allg. Jenaischen Literaturzeitung 1815. N. 84 — 5 sehr vortheilhaft beurtheilt und der Uebersetzer glaubt durch einen gedrängten Auszug aus der Recension den Dank der Deutschen Leser zu verdienen.

Der Englische Adel zerfällt in 2 große Abtheilungen, den hohen und niedern, aber die große Masse des Letzteren ist schon lange fast gänzlich mit dem Stande der Gemeinen verschmolzen. Nobility bezeichnet nur die Lords, gentleman jetzt nur noch einen Mann des höheren Bürgerstandes, der Titel Esquire, welcher so wohl von Geburt, als auch kraft Königl. Ernennung geführt wird, aber auch mit einigen Staatsämtern verknüpft ist, hat niemals einen besondern Stand in England ausgemacht. Der hohe Adel besteht aus denjenigen Familienhäuptern und höheren Kirchenbeamten, welche als geborne Räthe des Königs Sitz und Stimme im Oberhause haben.

Die älteste adliche Würde in England ist die Herzogliche (1336), dann folgt, als die nächste Stuffe des hohen Adels, die Würde der Marquis. Hierauf folgen die Grafen, dann die Viscounts und die letzte Stuffe machen die Barone aus.

Der Pairstitel nebst den damit verbundenen Gütern geht immer nur auf den ältesten Sohn oder Seitenverwandten über. Die jüngern Söhne haben zwar einen ausgezeichneten Rang in der bürgerlichen Gesellschaft, indem die jüngeren Söhne der Herzöge unmittelbar nach den ältesten Söhnen der Grafen und vor den Viscounts stehen: allein sie gehören dennoch nur zu dem niederen Adel und ihre Nachkommen verlieren sich ganz in der Masse der Gemeinen. Allein

Der Bürgerstand hat, gleich dem Adel, seine verschiedenen Stuffen. Die erste persönliche Würde nächst dem Adel ist die eines Ritters vom St. Georgs- oder Hosenbandsorden, von Eduard III. im Jahre 1344 gestiftet. Darauf folgen [jedoch erst nach einigen ihnen vorgehenden Amtswürden, wie den geheimen Räthen, den Kanzlern der Schatzkammer und des Gerichtshofs für Lan-

---

weit entfernt, daß diese Einrichtung der Fortdauer der Familien nachtheilig wäre, so scheint grade in ihr dasjenige zu liegen, was den Englischen Adel in Vergleichung mit dem Adel aller andern Länder vortheilhaft auszeichnet. Während der älteste Sohn den Glanz des Hauses durch ein reichliches Besitzthum und seine Pairswürde aufrecht erhält, verhindert die jüngeren kein Vorurtheil des Standes, irgend eine Beschäftigung zu ergreifen, welche ihrem Talent angemessen ist. Man sieht daher die Seitenverwandten des hohen Adels in allen Classen der Nation; der größte Theil der jüngeren Söhne aber widmet sich doch denjenigen Ständen, in welchen das Verdienst sich den Weg zu neuen Ehrenstellen und Würden brechen kann, und da hier nicht Geburt, sondern bloß eigne Tüchtigkeit gilt, so kommt in der Regel eine sehr sorgfältige, ihrem gewählten Berufe angemessene Erziehung dem Ehrgeize, den die Erinnerung an die Vorfahren weckt, zu Hülfe. Daher sind die Fälle nicht selten, daß die Verdienste des jüngern Bruders ihn bey weitem höher heben, als der ältere durch das Glück der Geburt gehoben worden ist, und die Engl. Geschichte nennt in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes glänzende Namen solcher jüngern Söhne. (Willliam Pitt nachher Lord Chatham, der jüngere W. Pitt, Ch. Fox, Spencer, Percival, William Murray, Thomas Erskine, Wellington der jüngere Sohn des Grafen von Mornington). So vereinigt die Reihe der jüngern Söhne aus den edeln Geschlechtern Alles in sich, was Großbrittanien Großes und Ausgezeichnetes hervorgebracht hat.

Durch diese Einrichtung werden sehr große Vortheile so wohl für das gemeine Wesen, als auch für den Stand der Vornehmen selbst, erreicht. Es wird ein allzugroßes Anwachsen des höheren Adels verhütet, welches den Werth desselben

kaster, dem Präsidenten der königlichen Bank, dem Kanzleydirektor (master of the rolls) und den übrigen Englischen Oberrichtern] die Bannerherren (*knights bannerets*), welche, um diesen Rang zu behaupten, vom Könige persönlich zur Kriegszeit im Felde unter den königlichen Bannern ernannt seyn müssen. Ist dieses nicht der Fall, so haben sie den Rang erst nach den Baronets, die sonst zunächst

---

immer nothwendiger Weise vermindern muß, und die Zahl derer, welche diesen Stand ausmachen, kann nicht durch die Ausbreitung der Geschlechter, sondern nur durch den Hinzutritt neuer Mitglieder nach dem Gutbefinden des Regenten vermehrt werden. Der Geist, welcher diesen Stand belebt, kann auch nicht auf eine schädliche Absonderung von dem größeren Theile des Volks gerichtet seyn, da auch die vornehmsten Familien durch ihre jüngeren, unter der gemeinen gentry befindlichen Zweige mit denselben verknüpft bleiben. Die Fälle sind nicht unerhört, daß diese Seitenlinien im Laufe der Zeiten sich bis in die Classe der Handwerker verlieren; durch andere aber, welche sich auf der Höhe zu halten wissen, wird auch die Stelle der erlöschenden Geschlechter auf das Natürlichste und Schicklichste ergänzt.

Vorrechte der Peers. Dabey ist aber mehr von denen zu sagen, welche sie in Vergleich mit andern Ländern nicht haben. 1. Von einer Freyheit von Abgaben ist gar nicht die Rede. 2. Vor dem Gesetze sind Peers und Gemeine gleich (Anschuldigung gegen den Herzog von York); daß die Peers in Criminalsachen nur von ihres Gleichen gerichtet werden, ist eigentlich kein Vorrecht, da dieses im Grunde jeder Engländer hat. 3. Der Brittische Adel hat durchaus kein vorzügliches Recht auf Aemter und Ehrenstellen im Staate. (Nelson war der Sohn eines Predigers ꝛc.) Neben dem Wege des Parliaments, den nur wohlhabende Männer erwählen können, ist der Weg der Gerichtshöfe derjenige, der zwar langsamer und mühevoller, aber doch zu dem höhern Stande führt. Der Stand der Advokaten ist eben so geehrt, als mit reichlichem Erwerb verbunden. Aus den geschätztesten Advokaten werden die Königl. Anwalde und die Richter, aus diesen die Präsidenten der 3 höchsten

im Range auf sie folgen. Dieses ist eine erbliche Würde, die durch ein Patent ertheilt wird und gemeiniglich auf den Mannsstamm übergeht. Sie wurde von Jakob I. im Jahre 1611 eingeführt, um eine Summe Geldes zur Bezwingung der Provinz Ulster in Irland zu erheben, woher alle Baronets das Wappen von Ulster neben ihrem Familienschilde führen. Dann kommen die Ritter des Bathordens,

---

Gerichte ausgewählt und die Letzteren gewöhnlich zu Peers erhoben. Alle wirklichen Vorrechte des hohen Adels beschränken sich darauf, daß sie als geborne Räthe des Königs in bürgerlichen Sachen nicht ins Gefängniß gesetzt werden können, welches die Mitglieder des Unterhauses während der Versammlung des Parliaments mit ihnen theilen; daß sie bey den Gerichtstagen in den Grafschaften und bey dem Aufgebot des Sheriffs nicht zu erscheinen brauchen, und daß vermöge des Gesetzes scandalum magnatum, eine ihnen widerfahrene Beleidigung oder üble Nachrede, wenn auch deren Wahrheit erwiesen würde, mit willkührlicher Geldstrafe gebüßt, bis zu deren Erlegung aber der Urheber im Gefängniß gehalten werden soll. Ihr wichtigstes Recht bleibt immer der Antheil, welchen sie an der Verwaltung des gemeinen Wesens als erbliche Räthe des Königs, als ein erweiterter Staatsrath im Oberhause zu nehmen haben. Sie sind zugleich der oberste Gerichtshof des Reichs, doch nur auf gewisse Personen und Fälle beschränkt. Ihre Befugnisse sind nicht ausdrücklich beschränkt, daher man sagt, es gäbe in England drey Dinge, deren Ausdehnung unbekannt sey, die Vorrechte der Krone, die Freyheiten des Volks und die Befugnisse des Parliaments.

Nach den weltlichen Peers folgen die geistlichen von England und Irland. — Der höchste Amtstitel der Minister und Königl. geh. Räthe ist right honourable. Herzöge und Erzbischöfe Ihre Gnaden. Die Herzöge und Marquis haben im Kanzleystyl den fürstlichen Titel, und Herzöge, Marquis, Grafen und Viscounts werden vom Könige Vettern genannt — sehr getreue und vollkommen geliebte, sehr viel geliebte und vielgeliebte Vettern, die Barone sehr getreuer und vielgeliebter. — S. auch Cotta S. 7 — 13.

den Heinrich IV. stiftete und Georg I. erneuerte, dessen Name von dem Gebrauch herkommt, daß die Ritter am Abend vor ihrer Ernennung ein Bad nehmen müssen. Die unterste Stuffe des niederen Adels bilden die Ritter vom goldenen Sporn (*knights batchelors*), unsere ältesten, aber letzten Ritter im Range, welche seit Carls II. Zeiten sehr in ihrem Ansehen verloren haben.

Dieses sind die einzigen Würden im Königreiche. Squire und Gentleman sind bloße Ehrenbezeichnungen. Zwischen Beyde setzen die Geschlechtsregisterbeamte den Rang der Obersten, Sergeants at Law *) und Doktoren der drey gelehrten Fakultäten.

Sir Eduard Coke verwechselt Squires und Gentlemen miteinander, wenn er bemerkt, daß jeder Squire ein Gentleman und Gentleman derjenige sey, qui arma gerit, welcher ein Wappen führt, dessen Verleihung der Familie Rangvorzüge (gentility) gewährt. Es ist wohl nicht ausgemacht, worin der Unterschied eigentlich besteht oder wer ein wirklicher Squire ist, denn kein noch so großer Besitz ertheilt diesen Rang. Camden, der selbst Geschlechtsregisterbeamte war, unterscheidet am genauesten und zählt vier Arten von Squires auf. 1. Die ältesten Söhne der Ritter (knights) und deren älteste Söhne in beständiger Nachfolge **). 2. Die ältesten Söhne der jüngeren Pairssöhne und deren älteste Söhne in beständiger Folge. 3. Squires, durch ein königliches Patent oder eine andere Belehnung ernannt und deren älteste Söhne. 4. Squires kraft ihres Amtes, wie Friedensrichter und Andere, die ein Ehrenamt (office of trust) von der Krone erhalten. Dazu kommen noch die Squires der Ritter des Bathordens hinzu, von

---

*) Sergeant at Law ist eine ähnliche akademische Würde, wie doctor iuris. d. Uebers.

**) Die Knights haben vor ihrem Taufnamen Sir und deren Frauen Lady. d. Uebers.

denen jeder drey bey seiner Einsetzung bestellt, und alle fremden, selbst die Irländischen Pairs, denn nicht bloß diese sondern auch die ältesten Söhne der Großbrittanischen Pairs, wie wohl im gemeinen Leben häufig Lord betitelt, sind im Gesetz nur Squires und müssen in allen rechtlichen Verhandlungen so genannt werden *).

Ein Yeoman ist der, welcher einen freyen Landbesitz von vierzig Schilling jährlicher Einkünfte hat. Dieses ist der geeignete Besitz, wodurch unsere Vorfahren Jemanden für fähig erklärten, Geschworner zu seyn, die Abgeordneten aus den Grafschaften zu wählen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, wozu das Gesetz fordert, daß Jemand ein probus et legatis homo sey.

Der übrige Bürgerstand sind Kaufleute, Fabrikanten und Arbeiter, welche (so wie alle Anderen) mit ihrem Namen unter Hinzufügung ihres Standes, Betriebes, und des Ortes, wo sie zu Hause gehören oder wo sie sich aufhalten, bey allen solchen persönlichen Klagen, Aufforderungen und Anklagen, wobey die Außergesetzlichkeit erkannt wird, bezeichnet werden, um, wie es scheint, heimliche oder irrige Außergesetzlichkeitserklärungen *) zu verhüten, wenn die Person, welche der Gegenstand dieses Verfahrens (process of outlawry) ist, über allen Zweifel und Irthum erhoben wird.

---

*) Die Engländer unterscheiden nach Obigem nobility, hohen Adel und commonalty, Bürgerstand. Nobility, noblemen, peers, lords sind gleichbedeutende Ausdrücke. Commonalty zerfällt wieder in gentry und commonalty sensu stricto. Gentry ist ein niederer Adel, und Graduirte, esquires und gentlemen. Alle unteren Classen gehören zur strengeren commonalty. Das Oberhaus besteht aus der nobility, das Unterhaus aus der gentry. d. Uebers.

**) Ueber process of outlawry s. unten B. 3. C. 19. und B. 4. C. 24. Bey dem Verfahren auf den Writ quo warranto ist diese genaue Bezeichnung nach dem 1. Heinrichs V. C. 5. nicht erforderlich. d. Uebers.

Dreyzehntes Capitel.

Vom Kriegsstande und der Marine.

Der Kriegsstand begreift alles, was zur Landmacht gehört, oder diejenigen im Volke, deren eigentliche Bestimmung der Schutz und die Vertheidigung des Reichs sind.

In einem freyen Lande ist es mit vieler Gefahr verbunden, einen eignen Stand aus dem Beruf der Waffen zu machen. In der unumschränkten Monarchie ist dieses zur Sicherheit des Regenten nothwendig und folgt aus dem Hauptgrundsatz der Verfassung, Herrschaft durch Furcht; in freyen Staaten dagegen ist der Beruf eines Kriegers, als ein eigener Beruf, mit Recht Gegenstand der Eifersucht. Hier soll Keiner die Waffen ergreifen, als nur um Vaterland und Gesetze zu vertheidigen, er hört nicht auf, Bürger zu seyn, wenn er sich ins Lager begibt, sondern, weil er Bürger ist und es bleiben will, wird er auf eine Weile Krieger. Die Gesetze und Verfassung dieser Königreiche kennen daher nicht den Stand eines beständigen Soldaten, der nur zum Kriegshandwerk auferzogen ist, und bis zu den Zeiten Heinrichs VII. hatten die Könige von England nicht einmal eine Leibwache.

Es scheint allgemein von den Geschichtsforschern angenommen zu seyn, daß König Alfred zuerst eine Nationalmiliz in diesem Königreiche errichtete und durch seine zweckmäßigen Einrichtungen alle Unterthanen seines Reichs zu Kriegsleuten machte. Leider sind wir aber über das Nähere dieser seiner so gefeyerten Einrichtung im Dunkeln geblieben. Bey der Normannischen Eroberung ward das Lehnssystem in seiner ganzen Strenge eingeführt, das ganz auf militairische Zwecke gegründet war. Alles Land im Königreiche wurde in reichlich sechszig tausend sogenannte Kriegslehne

getheilt und für jedes Kriegs- oder Ritterlehn wieder ein Ritter oder Krieger, miles verpflichtet, auf vierzig Tage im Jahre den König zu begleiten. Dieser persönliche Dienst ging im Verlauf der Zeiten in Geld oder Hülfen über und bey der Wiederherstellung ward endlich das Militairische des Lehnwesens ganz abgeschafft.

Außerdem war Jedermann gehalten, eine bestimmte Anzahl Waffen zur Bewahrung der Ruhe zu veranstalten. Es war damals bey uns gewöhnlich, daß die Regenten von Zeit zu Zeit in jede Grafschaft Commissarien schickten, um die Einwohner jedes Distrikts zu mustern und die militairischen Einrichtungen zu treffen; und um die Regierung Heinrichs VIII. oder seiner Kinder fing man an, militairische Statthalter (lord lieutenants) zu bestellen, welche beständige Vertreter der Krone seyn und die militairische Ordnung in den Grafschaften erhalten sollten.

Unter der Regierung Carls I. kam es zuerst in dem langen Parlamente zur Frage, wie weit die Macht des Königs hinsichtlich der Miliz gehe, die auf kein Gesetz sich stütze und nur auf unvordenklichen Gebrauch gegründet sey. Diese, lange Zeit und auf beyden Seiten mit großer Hitze und Empfindlichkeit verhandelte Frage ward zuletzt die unmittelbare Veranlassung zu dem verhängnißvollen Bruch des Königs mit seinem Parlamente.

Bald nach der Wiederherstellung Carls II., als die Kriegslehne abgeschafft wurden, bestimmte man die Gewalt des Königs über die Miliz dahin, daß man der Krone nur das Recht zugestand, diese zu befehligen, überhaupt Kriegszucht und militairische Ordnung dabey wahrzunehmen; und auf den damaligen Gesetzen beruht größtentheils die gegenwärtige Einrichtung und Ordnung der Miliz. Es ist im Allgemeinen die Absicht, eine gewisse Anzahl Einwohner in jeder Grafschaft einzuüben, welche nach erhaltenem Auftrage der Krone von dem Lordlieutenant, seinen Stellvertretern (deputy lieutenants) und übrigen ersten Grundeigenthü-

mern nach dem Looſe zu fünfjährigem Dienſte ausgehoben werden. Sie ſind nicht verpflichtet aus ihren Grafſchaften zu marſchiren, außer im Falle eines feindlichen Einfalls oder eines Aufruhrs im Königreiche (oder in den dazu gehörigen Beſitzungen und Gebieten) und können in keinem Falle gezwungen werden die Gränzen des Königreichs zu überſchreiten *).

Wenn indeſſen die Nation im Krieg begriffen war, glaubte man älterer Truppen und einer beſſeren Kriegszucht, als die bloße Miliz erwarten ließ, zu bedürfen. Unſre Geſetzgebung hat daher ſeit vielen Jahren ſchon für nöthig gehalten, jedes Jahr zur Sicherheit des Reichs, zum Schutz der Beſitzungen der Großbrittaniſchen Krone und zur Erhaltung des Gleichgewichts in Europa, ſelbſt in Friedenszeiten ein ſtehendes Heer (army) unter dem Befehle der Krone zu halten, welches indeſſen ipso facto mit jedem Jahre aufgelöſet iſt, wenn das Parlament die Zeit nicht verlängert.

Um dieſe Kriegsmacht in Ordnung zu halten, geht gleichfalls jedes Jahr im Parlamente eine Acte durch „zur „Beſtrafung der Meuterey und Deſertion und zur beſſeren „Bezahlung der Armee und ihrer Quartiere.“ Dieſe beſtimmt die Art und Weiſe, wie die Truppen bey den Krugwirthen und Höckern *) im ganzen Reiche einquartirt werden ſollen und die Kriegsgeſetze, wornach ſie gerichtet werden. Es wird dadurch unter andern beſtimmt: wenn ein Officier oder Soldat Meuterey anſtiftet oder ſich derſelben anſchließt oder darum weiß und nicht dem commandirenden Officier davon Kenntniß gibt; wenn er deſertirt oder bey einem andern Regimente ſich anwerben läßt, auf ſeinem Poſten

*) Siehe v. Vincke S. 9 — 11 und 144 — 7. d. Ueberſ.

*) Bekanntlich wird das Militair in England nicht bey jedem Bürger und Einwohner, ſondern einzig in Wirthshäuſern und bey Höckern einquartirt. d. Ueberſ.

schläft oder denselben verläßt, ehe er abgelöset wird, mit einem Rebellen oder Feind einen Briefwechsel unterhält, seinen vorgesetzten Officier schlägt oder ihm Gewalt thut oder seinen gesetzlichen Befehlen nicht gehorsam ist; — so soll er nach dem Ermessen eines Kriegsgerichts, das sogar Todesstrafe erkennen kann, gestraft werden.

Dieses richterliche Ermessen (discretionary power) des Kriegsgerichts wird freylich durch die Anweisungen der Krone bestimmt, welche in Hinsicht der Militairvergehungen eine fast unumschränkte gesetzgebende Macht hat. Eine große und höchst bedeutende Gewalt! Unbeschränkte Macht, Verbrechen zu stempeln und jede Strafe damit zu verknüpfen, die nicht auf Leib und Leben geht! Denn Strafen, die auf Leib und Leben gehen, sollen nur bey den Verbrechen angewandt werden, für welche die erwähnte Parlamentsacte sie ordnet, nämlich die so eben aufgezählten Vergehungen, wozu auch Ungehorsam gegen gesetzliche Befehle gehört. Vielleicht findet die Weisheit des Parlaments sich einmal veranlaßt, diese Acte, deren Fassung das Gepräge der Eile hat, wieder durchzusehen, die Gränzen der militairischen Unterwürfigkeit genau zu bestimmen und ausdrückliche Kriegsartikel für die Armee aufzusetzen, wie es bey der Marine der Fall ist, besonders da nach unsrer gegenwärtigen Verfassung der höhere und niedere Adel des Reichs, dessen Mitglieder dem Vaterlande als Milizofficiere dienen, derselben richterlichen Willkühr während der Uebungszeit unterworfen ist.

Wenn indessen die Landmacht durch diese jährliche Acte in einer schlimmeren Lage sich befindet, als alle übrigen Unterthanen, so hat die Milde unsrer Gesetzgebung sie dafür in anderer Hinsicht wieder entschädigt. Nach dem 43. Elisabeths C. 3. soll in jeder Grafschaft eine wöchentliche Gabe zur Unterstützung kranker, verwundeter und verstümmelter Soldaten erhoben werden, nicht zu gedenken des königlichen Hospitals zu Chelsea. Mehrere bey Beendigung eines Kriegs gegebene Statuten stellen es den ausgedienten Officieren und

Soldaten frey, jedes beliebige Gewerbe und jede Beschäftigung in den Ortschaften (mit Ausnahme der beyden Universitätsorte) zu treiben, und kein Statut, Herkommen oder Freybrief soll dagegen gelten. Auch können Soldaten im wirklichen Dienste mündlich einen letzten Willen errichten, und über ihr Vermögen, ihren Sold und andere bewegliche Sachen verfügen, ohne die Formen, Feyerlichkeiten und den Aufwand, welche das Gesetz in anderen Fällen fordert.

Die Marine hat fast dieselbe Einrichtung, doch nähert sie sich mehr den Grundsätzen unsrer freyen Verfassung. Die königliche Seemacht ist stets Englands größte Schutzwehr und Zierde gewesen, sie ist ihre alte und natürliche Kraft, das schwimmende Bollwerk der Insel, eine Kriegsmacht, welche der Freyheit nie Gefahr droht, wie stark und mächtig sie auch seyn mag; und daher ist sie auch von den frühesten Zeiten her, beständig vervollkommnet. Schon im zwölften Jahrhundert hatten wir einen großen Ruf auf der See, und die Seegesetzessammlung, welche das Oleronesische Seerecht heißt und von allen Europäischen Völkern als Grundlage ihrer Seegesetze aufgenommen worden, ist unstreitig *) von unserm Könige Richard I. auf der Insel Oleron an der Französischen Küste, die damals der Krone Englands gehörte, zusammen getragen.

Es gibt viele Gesetze hinsichtlich der Bemannung der königlichen Flotte, der Zucht und Ordnung für die Mannschaft am Bord und ihrer Freyheiten und Belohnungen während des Dienstes und nach dessen Beendigung.

1. Zuvörderst die Bemannung. Die Macht, in Folge königlichen Befehls Seeleute für den Seedienst zu pressen,

*) Man streitet, ob dieses Seerecht auf Veranlassung der Könige von Frankreich oder England entstanden ist. Joh. v. Müller allgem. Geschichten II. 216 schreibt es, wie der Vf., Richard dem ersten am Ende des zwölften Jahrhunderts zu. d. Uebers.

ist in Zweifel gezogen und hat großen Widerstand erfahren, doch ist das Recht dazu jetzt außer Zweifel. Es gibt aber noch andere Wege zur Vermehrung der Zahl der Seeleute und zur Bemannung der königlichen Flotte. Die Kirchspiele können arme Knaben als angehende Matrosen auf Kauffartheyschiffe geben, die alsdann in den ersten drey Jahren vor dem Pressen geschützt werden. Werden sie späterhin gepreßt, so erhalten die Rheder den Sold. Ferner hat man den Seefreywilligen in Hinsicht des Soldes große Vortheile zugestanden, um sie zum königlichen Dienst zu reizen, und jeder fremde Seemann, der in Kriegszeiten zwey Jahre auf einem Kriegs- Kauffarthey- oder Kaperschiffe dient, ist ipso facto naturalisirt.

2. Ueber den Befehl der königlichen Flotte, so wie deren Zucht und Ordnung sind ausdrückliche Regeln, Artikel und Verfügungen des Parlaments vorhanden. In diesen Marineartikeln wird beynahe jedes Vergehen aufgeführt und dessen Strafe bestimmt. In dieser Hinsicht haben die Seeleute viel vor ihren Brüdern im Landdienste voraus, deren Kriegsgesetze nicht vom Parlamente gegeben sind, sondern nach Gutbefinden von der Krone erlassen werden.

3. Die Seeleute haben fast gleiche Vorrechte mit den Landsoldaten in Absicht auf Unterstützung, wenn sie verstümmelt oder verwundet sind oder ausgedient haben, so wohl durch Gemeindebeyträge, als durch Aufnahme in das königliche Hospital zu Greenwich. Dasselbe gilt auch von der Gewerbefreyheit und der Befugniß, mündliche Testamente zu errichten. Endlich kann kein Soldat und kein Seemann am Bord der königlichen Schiffe Schuldenhalber verhaftet werden, wenn die Schuld nicht nach eidlicher Angabe wenigstens zwanzig Pfund beträgt.

Vierzehntes Capitel.

Von Herren und Dienenden.

Nachdem ich nun die Rechte und Pflichten der Personen, in so fern sie zu einander im öffentlichen Verhältnisse der Obrigkeit und des Volks stehen, erörtert habe, führt mein vorgezeichneter Plan mich auf die Betrachtung ihrer Rechte und Pflichten in Privatverhältnissen oder häuslichen Beziehungen.

Die drey großen Beziehungen im Privatleben sind 1. das Verhältniß zwischen Herren und Dienenden; 2. zwischen Ehemann und Ehefrau und 3. zwischen Aeltern und Kindern. Da indessen die Aeltern vor vollendeter Erfüllung ihrer Pflicht oftmals durch den Tod abgerufen werden, so hat das Gesetz noch 4. ein Verhältniß zwischen Vormund und Pflegebefohlenen eingeführt.

I. Bey Erörterung des zwischen Herren und Dienenden-bestehenden Verhältnisses muß ich zuvor bemerken, daß eigentliche Sklaverey, wodurch nämlich dem Herrn unumschränkte und unbedingte Gewalt über das Leben und Schicksal des Sklaven zusteht, in England nicht Statt findet und nicht Statt finden kann.

1. Die erste Classe Dienender, wovon das Gesetz Kenntniß nimmt, ist das Hausgesinde, *menial servants*, so genannt, weil sie *intra moenia*, im Hause sind. Es besteht zwischen diesem und der Herrschaft ein Miethvertrag. Ist die Miethe nicht auf eine bestimmte Zeit, so nimmt das Gesetz sie auf ein Jahr eingegangen, doch kann der Vertrag auf längere oder kürzere Zeit geschlossen werden. Der Herr kann sein Gesinde nicht wegjagen und dieses seine Herrschaft nicht verlassen, ehe die Mieth-

zeit zu Ende ist, und auch dann nicht, ohne daß eine vierteljährige Aufkündigung vorangegangen, es wäre denn aus einer vernünftigen, von einem Friedensrichter gebilligten Ursache. Mit beyderseitiger Einwilligung dagegen können sie scheiden oder sich anderweitig einig werden *).

2. Eine andere Classe dienender Personen sind Lehrlinge, *apprentices* von apprendre, lernen. Es wird gewöhnlich ein schriftlicher Contrakt errichtet, wornach sie auf eine gewisse Zeit verpflichtet sind, dem Lehrherrn zu dienen, wogegen sie von ihnen Unterhalt und Unterricht erhalten. In der Regel sind die Lehrherren Männer, die eine Kunst oder Handthierung treiben, welche die Lehrlinge erlernen sollen, und bisweilen gibt man noch große Summen als Belohnung für den Unterricht zu. Es können aber auch Lehrlinge zu Landwirthen, Gentlemen und Anderen gegeben werden. Arme Kinder werden von den Pflegern mit Genehmigung zweyer Friedensrichter bis zum ein und zwanzigsten Jahre bey geschickten Leuten in die Lehre gegeben, welche sie nehmen müssen. Die Lehrlinge müssen auf ihr, und können auf der Meister Anhalten bey den Quartalssitzungen oder bey einem Friedensrichter mit Vorbehalt der Berufung an die Sitzungen und Kirchspielslehrlinge auf Anhalten bey zwey Friedensrichtern aus gegründeten Ursachen von ihren Lehrherren entlassen werden.

3. Eine dritte Art der dienenden Classe sind die Tagelöhner, welche nur auf Tage oder Wochen gemiethet werden und nicht intra moenia als Familienglieder le-

*) Alle ledigen Mannspersonen zwischen 12 und 60 Jahren und verheyrathete unter 30 Jahren, so wie alle ledige Frauenspersonen zwischen 12 und 40 Jahren, die keine bekannten Nahrungsquellen (any visible livelihood) haben, können von zwey Friedensrichtern gezwungen werden, in Dienst zu gehen oder irgend ein Gewerbe vorzunehmen, um sich redlich zu ernähren. d. Uebers.

ben, hinsichtlich welcher die Gesetze viele gute Anordnungen getroffen haben: 1. daß Alle, die ohne alle Haabseligkeiten (visible effects) sind, zur Arbeit gezwungen werden können; 2. wie viele Stunden sie im Winter und im Sommer arbeiten müssen; 3. die Bestrafung derjenigen, welche von ihrer Arbeit abgehen oder sie liegen lassen; 4. daß die Friedensrichter in den Sitzungen oder die Sheriffs ermächtigt sind, den Tagelohn zu bestimmen und die Bestrafung derjenigen, welche mehr, als den festgesetzten Tagelohn geben oder verlangen.

4. Es gibt noch eine vierte Art der Dienenden, wenn anders diese Benennung für deren Verhältniß passend ist, nämlich Verwalter, Faktoren und Vögte.

II. Wir kommen nun auf die Folgen dieses Dienstverhältnisses sowohl für die Herrschaft, als die Dienenden. Zuvörderst erlangt derjenige, welcher auf ein Jahr sich vermiethet und dient, oder als Lehrling vermöge schriftlichen Vertrags zu einem Meister gegeben wird, Heimathsrechte in dem Kirchspiel, wo er zuletzt vierzig Tage gelernt hat. Ferner, wer sieben Jahre Lehrling gewesen ist, erhält die ausschließliche Befugniß, sein Gewerbe überall in England zu treiben. Das gemeine Recht verstattet Jedem zu treiben, welches Gewerbe er will; Parlamentsacten beschränken diese Freyheit aber auf diejenigen, welche ihre Lehrzeit ausgehalten haben. Die Gegner dieser Verordnung sagen, alle Beschränkungen (welche zu Monopolien führen) sind dem bürgerlichen Verkehr nachtheilig; die Vertheidiger dagegen führen an, daß Ungeschicklichkeit der Handwerker der Gemeinheit eben so nachtheilig sey, als Monopolien, und daß die Festsetzung einer Lehrzeit zum gemeinen Besten diene, da die Jugend dadurch beschäftigt und schon früh zur Betriebsamkeit angeleitet werde, daß aber Keiner sich verstehen würde, eine siebenjährige Dienstzeit einzugehen, wenn Andere die Vortheile theilen könnten, ohne demselben Zwange

unterzogen zu seyn, ob sie gleich dieselbe Geschicklichkeit besäßen.

Ein Lehrherr kann seinen Lehrling wegen Nachläßigkeit oder sonstiger schlechter Aufführung züchtigen, nur muß es mit Maaße geschehen. Wenn aber ein Herr oder dessen Frau einen andern erwachsenen Diener schlagen, so ist dieses eine gegründete Ursache zum Scheiden. Sollte dagegen ein Dienstbote, Arbeitsmann oder Tagelöhner sich an seinem Herrn oder der Frau im Hause vergreifen, so büßt er durch einjährige Gefängnißstrafe oder eine andere öffentliche körperliche Strafe, die nicht auf Leib oder Leben geht.

Durch Dienste erhalten, mit Ausnahme der Lehrlinge, alle Dienenden und Arbeiter ein Recht auf Lohn in Gemäßheit des Miethcontrakts bey Dienstbothen, und nach der Bestimmung des Sheriffs oder der Quartalsitzungen bey Tagelöhnern oder Feldarbeitern.

III. Endlich wollen wir sehen, welche Wirkungen dieses Verhältniß zwischen Herren und Dienenden, für Dritte äußert.

Der Herr kann seinen Diener bey jeder Klage gegen einen Dritten vor Gericht vertreten, d. h. ihm beystehen und helfen, wiewohl es sonst im Allgemeinen ein Verstoß gegen die öffentliche Gerechtigkeit ist, Streit und Hader durch Theilnahme an den Kosten zu befördern, was die Gesetze Vertretung (maintenance) nennen. Auch kann er gegen Jemanden, der seinen Diener geschlagen oder verwundet hat, eine Klage anstellen, wobey er den ihm dadurch erwachsenden Schaden angibt und beweiset. Nicht weniger kann der Herr zur Vertheidigung seines Dieners, und dieser zur Vertheidigung seines Herrn Jemanden angreifen, jener da er ein Recht auf die Dienste seines Dieners hat, und dieser, weil es mit zu seiner Pflicht, für welche er Lohn erhält, gehört, seinem Herrn beyzustehen und ihn zu vertheidigen.

Wenn ein Diener für seinen Herrn handelt, so wird dieses nach dem Grundsatze zu beurtheilen seyn, daß der Herr für die Handlungen des Dieners, die auf seinen ausdrücklichen oder voraus zu setzenden Befehl geschehen, verantwortlich ist; nam qui facit per alium, facit per se. Begeht der Diener daher auf Befehl oder Aufforderung seines Herrn eine Verletzung (trespass), so wird der Herr als Thäter angesehen, wiewohl der Diener dadurch nicht entschuldigt wird, denn er soll seinem Herrn nur in rechtlichen und erlaubten Dingen gehorchen. Wenn des Gastgebers Leute seine Gäste berauben, so ist der Herr zur Erstattung gehalten. Und wenn der Ausschenker in einer Schenke Jemanden schlechten, der Gesundheit schädlichen Wein verkauft, so kann der Käufer eine Klage gegen den Herrn der Schenke anstellen.

Was überhaupt zu dem gewöhnlichen Geschäft eines Dieners gehört, dafür wird ein allgemeiner Auftrag für ihn angenommen. Wenn ich dem Bedienten eines Wechslers Geld zahle, so steht der Wechsler dafür; bezahle ich es dem Bedienten eines Geistlichen oder Arztes, dessen gewöhnliches Geschäft es nicht ist, Geld für seinen Herrn anzunehmen, und er unterschlägt es, so muß ich noch einmal zahlen. Wenn ich mit einem Handelsmann gewöhnlich selbst handle oder beständig für baares Geld kaufe, so hafte ich nicht für das, was mein Bedienter zu Borg nimmt, denn hier ist keine stillschweigende Weisung für den Handelsmann, meinem Bedienten zu borgen; lasse ich durch diesen aber gewöhnlich zu Borg holen, oder bisweilen zu Borg und bisweilen für baares Geld, so hafte ich für alles, was er zu Borg nimmt, denn der Handelsmann kann unmöglich unterscheiden, wann er auf meinen Befehl und wann er auf sein eignes Geheiß kommt.

Wenn endlich ein Diener durch seine Nachläßigkeit einem Dritten Schaden thut, so soll der Herr für diese Nachläßigkeit herkommen. Wenn die Leute eines Huf-

schmidts ein Pferd beym Beschlagen lahm machen, so findet die Klage gegen den Herrn und nicht gegen dessen Leute Statt. In solchen Fällen muß der Schade indessen entstehen, indem die Leute im Dienste des Herrn thätig sind, sonst sind sie für ihr Versehen selbst verantwortlich.

Funfzehntes Capitel.

Von Ehemann und Ehefrau.

Das zweyte Privatverhältniß zwischen Personen ist die Ehe, welche die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute oder, wie die meisten unsrer alten Gesetzbücher sie nennen, des Eheherrn (*baron*) und der Frau (*feme*) befaßt. Wir wollen dabey zuvörderst, wie die Ehe eingegangen, dann, wie sie getrennt wird, und endlich die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben betrachten.

I. Unsre Gesetze betrachten die Ehe nur als einen bürgerlichen Contrakt, da sie dieselbe in allen Fällen für gesetzlich und rechtmäßig erklären, wo zur Zeit der Eingehung derselben die Betheiligten erstlich die Absicht und zweytens die Fähigkeit haben, sich zu binden und endlich auch wirklich eine Verbindung in den vom Gesetz erforderten eigenthümlichen Formen und mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten eingehen.

Im Allgemeinen sind alle Personen fähig, eine Ehe einzugehen, so fern nicht besondere Hindernisse oder Beschränkungen entgegen stehen, welche zweyerley Art sind.

Zuvörderst geistliche, die nach geistlichen Gesetzen vor dem geistlichen Richter die Ehe ungültig machen. Nach unsern Gesetzen wird die Ehe dadurch aber nur trennbar und nicht ipso facto nichtig, es muß vielmehr noch ein richterliches Erkenntniß über die Nichtigkeit erfolgen. Dahin gehören eine frühere Eheberedung, Blutsfreundschaft oder Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Verwandtschaft durch Heyrath und einige körperliche Schwächen. Die Gerichte des gemeinen Rechts geben es indessen nicht zu, daß die geistlichen Gerichtshöfe nach dem Tode eines der Betheiligten die bestandene eheliche Verbindung für nichtig erklären, weil eine solche Erklärung jetzt nicht mehr zur Verbesserung der Betheiligten dienen kann.

Die andere Art von Hindernissen sind solche, welche das weltliche Gesetz geschaffen oder wenigstens aufgestellt hat, und welche die Verbindung ab initio null und nichtig und nicht bloß aufhebbar machen. Wenn daher Personen, denen solche Hindernisse entgegen stehen, zusammen kommen, so ist es eine unzüchtige, keine eheliche Verbindung.

1. Das erste dieser gesetzlichen Hindernisse ist eine frühere Ehe, wenn Jemand einen anderen Ehegatten oder eine andere Gattinn am Leben hat. In diesem Falle ist, abgesehen von der Strafe der Bigamie, die zweyte Ehe in aller Hinsicht null und nichtig.

2. Das zweyte gesetzliche Hinderniß ist vorhanden, wenn das gehörige Alter fehlt. Da dieser Mangel schon hinreicht, alle übrigen Verträge wegen Schwäche des Urtheils bey den contrahirenden Theilen nichtig zu machen, so muß um so mehr dieser allerwichtigste Vertrag dadurch ungültig werden. Wenn daher ein Knabe unter vierzehn und ein Mädchen unter zwölf Jahren heyrathen, so ist dieses nur eine unvollkommene Heyrath oder der Anfang dazu, und wenn sie das zur Einwilligung nöthige Alter erreichen, so können sie sich zurückziehen und die Heyrath für nichtig er-

klären, ohne daß es der Ehescheidung oder eines Erkenntnisses des geistlichen Gerichts bedürfte. Wollen sie aber im Alter der Einwilligung die Verbindung fortsetzen, so ist nicht die förmliche Verheyrathung noch wieder erforderlich.

3. Eine dritte Art von Hindernissen entsteht aus der fehlenden Einwilligung der Aeltern oder Vormünder. Das 26. Georgs II. C. 33. verordnet, daß alle auf Erlaubnißscheine (denn ein Aufgebot gibt den Aeltern oder Vormündern Gelegenheit, Kunde davon zu erhalten) vorgenommenen Trauungen, wenn ein Theil nicht ein und zwanzig Jahre alt (oder nicht verwittwet ist, da Emancipation angenommen wird), ohne die Einwilligung des Vaters, und wenn dieser nicht mehr im Leben, der Mutter oder der Vormünder durchaus ungültig seyn sollen. Zugleich ist verfügt, daß, wenn die Mutter oder die Vormünder oder einer der Vormünder non compos, über Meer oder unvernünftig eigensinnig sind, diese Einwilligung dann nach dem Ermessen des Großkanzlers erlassen werden könne.

4. Ein viertes Hinderniß ist Mangel der Vernunft, ohne welche dieser Vertrag so wenig, wie jeder andere gültig seyn kann. Das 15. Georgs II. C. 30. hat verfügt, daß die Heyrathen Wahnsinniger (wenn sie nämlich von den Commissarien des Großkanzlers wahnsinnig befunden oder durch eine Parlamentsacte unter Curatel gesetzt sind) null und nichtig seyn sollen, wenn nicht zuvor vom Großkanzler oder der Mehrzahl der Vormünder erklärt wird, daß sie bey gesunder Vernunft sind.

Endlich müssen beyde Theile nicht bloß den Willen und die Fähigkeit haben, sich zu verpflichten, sondern auch wirklich in gehöriger, gesetzlicher Form sich verbinden. Keine Trauung ist gegenwärtig gültig, die nicht in einer Kirchspielskirche oder öffentlichen Capelle gehalten wird, es wäre denn auf die Dispensation des Erzbischofs von Canterbury. Auch muß ein öffentlich bekannt gemachtes Aufgebot vorangehen oder ein Erlaubnißschein des geistlichen Richters bey-

gebracht werden. Noch andere vom Gesetz erforderte Förmlichkeiten gibt es, deren Vernachläßigung wohl Strafen, aber nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich zieht. Ein wesentliches Erforderniß ist auch die Vollziehung der Trauung durch einen ordinirten Geistlichen.

II. Die Trennung der Ehe erfolgt entweder durch den Tod oder durch Ehescheidung. Es gibt zwey Arten von Scheidung, eine gänzliche a vinculo, und eine, nur a mensa et thoro. Die Scheidung a vinculo matrimonii ist die Folge einer der erwähnten geistlichen Hindernisse. Es wird dabey die Ehe für nichtig erklärt, da sie von Anfang an durchaus ungesetzlich gewesen, und die aus einer solchen, völlig aufgehobenen Ehe entsprossenen Kinder sind uneheliche Kinder.

Eine Scheidung von Tisch und Bett findet Statt, wenn die Ehe zwar rechtmäßig und gesetzlich eingegangen ist, und das Gesetz sie daher nicht füglich trennen kann, es aber einer eingetretenen Ursache wegen den Betheiligten schwer oder unmöglich wird, zusammen zu leben, wenn sie sich z. B. schlechterdings nicht vertragen können, oder im Falle eines Ehebruchs von Seiten des einen oder andern Theils. Es ist jedoch in späteren Jahren wegen Ehebruchs sehr häufig die Scheidung a vinculo matrimonii durch einen Parlamentsschluß gestattet worden.

Bey einer Scheidung a mensa et thoro bewilligt das Gesetz der Ehefrau etwas Gewisses aus des Mannes Mitteln zu ihrem Unterhalt (alimony), das in Betracht aller Umstände des Falles vom Ermessen des geistlichen Richters bestimmt wird und in der Regel dem Stande und Range beyder Theile entspricht. Wenn die Frau aber den Mann verläßt und mit dem Ehebrecher lebt, so verliert sie das Recht auf Alimente.

III. Nachdem ich nun gezeigt habe, wie Ehen geschlossen und wie sie getrennt werden können, komme ich schließ-

lich auf die gesetzlichen Folgen der Eingehung oder Trennung einer Ehe.

Durch die Ehe werden Mann und Frau gesetzlich Eine Person, d. h. das eigentliche Seyn oder das Daseyn der Frau in den Augen des Gesetzes hört während der Ehe auf oder wird wenigstens dem Seyn des Ehemannes einverleibt und damit verschmolzen, unter dessen Flügel, Schutz und Schirm (cover) sie alles vornimmt. Sie wird deswegen in unserm Rechts-Französischen *feme-covert*, *foemina viro coperta* genannt, und heißt es von ihr, sie sey *covert-baron* oder unter dem Schutze oder Einfluß ihres Ehemannes, ihres *baron* oder Herrn, so wie ihr Stand während der Ehe *coverture* genannt wird. Aus diesem Grunde kann der Mann seiner Frau nichts verleihen und keinen Vertrag mit ihr eingehen, denn die Verleihung würde ein besonderes Daseyn bey ihr voraus setzen, und ein Vertrag mit ihr wäre nur ein Vertrag mit sich selbst. Freylich kann eine Frau Anwald ihres Ehemannes seyn, denn darin liegt keine Trennung von ihm, sondern vielmehr eine Darstellung seiner. Ebenso kann der Mann seiner Ehefrau etwas durch einen letzten Willen vermachen, denn dieses tritt nicht eher in Kraft, als bis die Ehevogtschaft durch den Tod aufgehört hat. Der Ehemann ist gesetzlich verpflichtet, für die Bedürfnisse seiner Ehefrau, wie für seine eignen zu sorgen, und wenn sie darum Schulden macht, so ist er zu deren Bezahlung gehalten. Was aber nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen gehört, ist der Mann nicht schuldig seiner Frau zu verschaffen, so wie er auch nicht einmal für das Nothwendige zu sorgen hat, wenn sie ihn verläßt und mit einem anderen Manne lebt, zum wenigsten wenn demjenigen, welcher für sie sorgt, bekannt ist, daß sie von ihrem Manne gegangen. Hat die Frau vor ihrer Verheirathung Schulden gemacht, so ist der Ehemann zu deren Bezahlung verbunden, denn er hat die Frau und mit ihr auch ihre Umstände angenommen. Wenn die Frau

an ihrer Person oder ihrem Eigenthum beeinträchtigt ist, so kann sie ohne ihres Ehemannes Beytritt nicht klagen, so wenig in seinem, als in ihrem eignen Namen, und ebenso kann sie nur belangt werden, indem man den Mann zum Beklagten macht. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn der Ehemann das Reich abgeschworen hat oder verbannt ist, denn alsdann ist er gesetzlich todt. In peinlichen Sachen dagegen kann die Ehefrau für sich angeklagt und bestraft werden, denn die Verbindung ist nur eine bürgerliche. Aber in keinem Falle werden Mann und Frau im Gerichte als Zeugen für oder gegen einander zugelassen, es wäre denn von einem geradezu gegen die Person der Frau gerichteten Vergehen die Frage, da alsdann diese Regel gewöhnlich nicht beobachtet ist.

Wenn indessen unsere Gesetze im Allgemeinen Mann und Frau als Eine Person betrachten, so gibt es doch einige Fälle, wo die Ehefrau für sich besonders, als dem Ehemanne untergeordnet und auf seinen Antrieb handelnd, angesehen wird. Alle von ihr während der Ehevogtschaft vollzogene Urkunden und errichteten Acten sind ohne Gültigkeit, ausgenommen wenn es eine förmliche Uebertragung von Grundstücken (fine or the like matter of record) ist, wobey sie allein und ingeheim befragt wird, ob sie freywillig handle. Sie kann durch einen letzten Willen ihrem Ehemanne nur unter besonderen Umständen Land vermachen, denn zur Zeit dieser Verfügung wird sie, als unter seinem Zwange stehend, angenommen. Auch bey einigen Verbrechen und geringeren Vergehen, die sie, von ihrem Manne gezwungen, sich zu Schulden kommen läßt, entschuldigt das Gesetz sie, was jedoch nicht bey Verrath und Mord gilt.

Sechszehntes Capitel.

Von Aeltern und Kindern.

Unmittelbar aus dem Vorhergehenden entsteht das folgende und allgemeinste Verhältniß in der Natur, das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.

Kinder sind entweder eheliche oder uneheliche; beyde Arten wollen wir nach einander betrachten.

1. Ein eheliches Kind ist dasjenige, was in einer gesetzmäßigen Ehe oder in einer bestimmten Zeit nach deren Trennung geboren wird. Wir werden untersuchen: 1. Die gesetzlichen Pflichten der Aeltern gegen ihre ehelichen Kinder; 2. Ihre Gewalt über sie; 3. Die Pflichten solcher Kinder gegen ihre Aeltern.

1. Die Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder bestehen hauptsächlich in drey Stücken, in deren Unterhalt, Beschützung und Erziehung.

Die älterliche Pflicht, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, ist eine Verflichtung für Jedermann, und die Art der Erfüllung derselben ist folgendermaaßen bestimmt. Vater und Mutter, Großvater und Großmutter armer, unvermögender Personen sollen diese, wenn sie hinreichende Mittel dazu haben, auf ihre Kosten zufolge der Bestimmung der Quartalsitzungen unterhalten, und wenn ein Vater sich entfernt und seine Kinder zurückläßt, so sollen die Kirchen- und Armenvorsteher des Kirchspiels seine Renten, Güter und beweglichen Sachen zu sich nehmen und zum Unterhalt der Kinder anwenden.

Die Pflicht, seine Kinder zu unterhalten, ist jedoch nur auf solche Kinder beschränkt, die, weil sie noch zu sehr

Kind oder durch Krankheit oder Zufälle unvermögend und unfähig sind zu arbeiten; und dann ist man auch nur verpflichtet, für das Nothwendige zu sorgen, da auf die Weigerung nicht mehr, als 20 Sh. monatlich Strafe gesetzt ist. Die Staatsklugheit unsrer Gesetze, immer darauf bedacht, die Betriebsamkeit zu fördern, will nämlich einen Vater nicht nöthigen, seine trägen und läßigen Kinder zu ernähren, damit sie der Ruhe pflegen; vielmehr hält sie es für unrecht, den Vater wider Willen zu nöthigen, ihnen überflüßige Dinge und Gaben des Glücks zu gewähren, was sie dem Antrieb der Natur überlassen zu können glaubt, wenn die Kinder eine solche Begünstigung verdienen.

Unsre Gesetze haben keine Verfügung getroffen, um die Enterbung der Kinder zu verhindern; sie überlassen einem Jeden die freye Verfügung über sein Eigenthum in diesem, wie in jedem andern Falle. Jedoch wäre es vielleicht nicht unpassend gewesen, den Vater zu binden, ihnen zum wenigsten einen nothdürftigen Unterhalt zu lassen; wie denn auch unter Personen von einigem Range oder Vermögen in den Ehepakten gemeiniglich eine Competenz für die jüngern Kinder ausgesetzt und dem ältesten die Besitzung bestimmt zu werden pflegt. Auch werden Kinder in Erbschaftsfällen von unsern Gerichtshöfen begünstigt und können nicht enterbt werden, wenn die Worte nur im Mindesten zweifelhaft oder zweydeutig sind, da die allergrößte Gewißheit über die Absicht des Testators erfordert wird, um einem Erben sein Recht zu nehmen.

Von der Pflicht der Ernährung kommen wir auf die des Schutzes. Ein Vater kann seine Kinder vertreten und ihre Rechtssachen verfechten, ohne des gesetzlichen Verbrechens, Streitigkeiten zu befördern, schuldig zu werden. Ein Vater kann auch zur Vertheidigung der Person seiner Kinder Jemanden angreifen und schlagen; sogar, wenn Jemand, dessen Sohn von einem andern Knaben geschlagen wird, eine (Engl.) Meile weit gegangen ist, um ihn zu su-

chen und dort die Sache seines Sohnes rächt, indem er den andern Knaben schlägt, und dieser unglücklicherweise an den Folgen der Schläge nachher stirbt, so wird es nicht als ein Mord, sondern nur als Tödtung genommen. So groß ist die Nachsicht des Gesetzes für die Schwachheit der menschlichen Natur und für das, was aus väterlicher Zuneigung geschehen ist!

Die letzte Pflicht der Aeltern gegen ihre Kinder ist die Pflicht, den Kindern eine für ihre künftige Laufbahn passende Erziehung zu geben, eine von der Vernunft gebotene Pflicht und die wichtigste unter allen. Wiewohl die Mängel unsrer Gesetze in diesem Punkte nicht zu verkennen sind, so haben sie doch in Einem Falle eine weise Veranstaltung zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechts getroffen, da die arme und arbeitende Classe, wenn sie dem Kindesalter entwachsen, nach den Statuten, wornach arme Kinder in die Lehre zu geben, ihren Aeltern abgenommen und auf eine Weise angebracht werden sollen, wie ihre Fähigkeiten auf ihren verschiedenen Standpunkten der Gemeinheit am meisten zum Vortheil kommen. Den Reichen wird es dagegen überlassen, ob sie ihre Kinder so erziehen wollen, daß sie die Zierde oder daß sie die Unehre ihrer Familie werden.

2. Die Gewalt der Aeltern über ihre Kinder ist eine Folge ihrer Pflicht und ist ihnen beygelegt, theils um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflicht desto sicherer zu vollbringen, theils als ein Lohn für ihre Sorgen und Beschwerden bey der treuen Erfüllung derselben.

Den Aeltern ist eine vernünftige Züchtigung der noch nicht erwachsenen Kinder gesetzlich erlaubt, denn dieses gereicht zum Besten ihrer Erziehung. Die Einwilligung oder der Beytritt der Aeltern zur Verheirathung ihrer minderjährigen Kinder wurde von dem alten Gesetze empfohlen; gegenwärtig ist diese Zustimmung unumgänglich nothwendig und ohne sie die Verbindung null und nichtig. Auch

dieses ist ein Mittel, welches das Gesetz dem Vater gegeben hat, damit er sich seiner Pflicht desto besser entledigen könne, zuvörderst nämlich um seine Kinder vor den Fallstricken verschmitzter und boshafter Menschen zu bewahren und dann, um ihnen einen anständigen Eintritt ins bürgerliche Leben zu sichern, wenn den übeln Folgen zu früher und unüberlegter Heyrathen vorgebeugt wird. Der Vater hat über seines Sohnes Vermögen nur als sein Bevollmächtigter oder Vormund Gewalt, denn, wenn er auch während der Minderjährigkeit des Sohnes die Nutzungen davon erhalten mag, so soll er doch Rechenschaft ablegen, wenn der Sohn volljährig wird. Er kann freylich von den Arbeiten seiner Kinder den Vortheil haben, während sie bey ihm leben und von ihm unterhalten werden; das ist aber nichts mehr, als was er von seinen Lehrlingen oder Dienern zu fordern berechtigt ist. Die gesetzliche Gewalt des Vaters über die Person seiner Kinder hört mit dem Alter von ein und zwanzig Jahren auf. Die Kinder werden nämlich ihr eigner Herr, wenn sie das Alter der Vernunft oder den Punkt erreicht haben, welchen (da doch einer festgesetzt werden mußte) das Gesetz bestimmt hat, wo die Gewalt des Vaters oder Vormunds der Herrschaft der Vernunft Platz macht. Bis zum Eintritt dieses Alters währt die Gewalt des Vaters selbst nach seinem Tode noch fort, denn er kann in einem Testamente seinen Kindern einen Vormund ernennen. Auch kann er einen Theil seines väterlichen Ansehens bey seinen Lebzeiten dem Hofmeister oder Lehrer seines Kindes übertragen, welcher dann in loco parentis und in so weit an der väterlichen Gewalt Theil nimmt, als sie ihm übertragen ist, z. B. die nöthige Zucht und Aufsicht, um den Zwecken zu entsprechen, für welche er angestellt ist.

3. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern beruhen auf dem Grunde der natürlichen Gerechtigkeit und Wiedervergeltung. Denn wir sind denen, die uns das Da-

seyn gaben, von Natur Unterwürfigkeit und Gehorsam während unsrer Minderjährigkeit, und auch nachher stets Ehrerbietung und Achtung schuldig. Diejenigen, welche die Schwachheit unsrer Kindheit schützten, haben ein Recht auf unsern Schutz, wenn sie alt und schwach sind; die, welche durch Unterhalt und Erziehung das Fortkommen ihrer Kinder förderten, müssen dagegen wiederum von diesen unterstützt werden, wenn sie des Beystandes derselben bedürfen. Aus diesem Grundsatze folgen alle vom positiven Gesetze gebotenen Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

II. Wir kommen nun auf die unehelichen Kinder, wobey wir untersuchen wollen, 1, was uneheliche Kinder sind, 2, die gesetzlichen Pflichten der Aeltern gegen solche und 3, welche Rechte ihnen eingeräumt oder entzogen sind.

1. Alle vor der Ehe gebornen Kinder sind nach unserem Gesetze uneheliche, und in diesem Falle sind auch diejenigen, welche so lange Zeit nach dem Tode des Ehemannes geboren werden, daß sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur nicht von ihm erzeugt seyn können. Da dieses indessen immer eine Sache ist, die sich nicht genau bestimmen läßt, so rechnet das Gesetz dabey nicht auf wenige Tage.

So wie uneheliche Kinder vor der Verheyrathung oder nach getrennter Ehe geboren werden können, so können auch die während der Ehe gebornen Kinder unter Umständen unehelich seyn. So z. B., wenn der Ehemann länger, als neun Monate außerhalb des Königreichs England (oder nach dem etwas schwankenden Ausdruck des Gesetzes extra quatuor maria) gewesen ist, so daß keine Beywohnung seiner Frau angenommen werden kann, sind die während dieser Zeit von ihr gebornen Kinder unehelich. Im Allgemeinen aber soll während der Ehe die Vaterschaft des Ehemannes angenommen werden, bis das Gegentheil dargethan wird, was sich nur durch den Beweis, daß er anderswo gewesen, darthun läßt. Wenn nach der Scheidung a mensa et thoro die Frau Kinder bekommt, so sind diese un-

ehelich, wenn nicht die Beywohnung des Ehemannes dargethan wird; dagegen nimmt bey einer freywilligen Trennung nach Uebereinkunft das Gesetz die Vaterschaft des Mannes an, wofern nicht das Gegentheil erwiesen wird. Wenn auf Seiten des Mannes eine offenbare Unmöglichkeit der Zeugung vorhanden ist, wenn er z. B. nur acht Jahre alt, oder dergleichen, so sollen die Kinder der Frau gleichfalls unehelich seyn; so wie auch im Falle einer Scheidung durch das geistliche Gericht a vinculo matrimonii alle während dieser Verbindung gebornen Kinder unehelich sind, weil eine solche Scheidung allemal aus einem Grunde geschieht, welcher die Heyrath ungültig und von Anfang an nichtig macht.

2. Die Obliegenheiten der Aeltern gegen ihre unehelichen Kinder bestehen hauptsächlich in der Pflicht, ihnen Unterhalt zu geben. Denn wenn uneheliche Kinder auch in bürgerlichen Hinsichten nicht als Kinder betrachtet werden, so lassen sich doch die natürlichen Bande, woraus die Pflicht des Unterhalts entspringt, nicht so leicht auflösen, sie äußern sich vielmehr noch in anderer Hinsicht wirksam, namentlich darin, daß die Verheyrathung mit der unehelichen Schwester oder Tochter nicht erlaubt ist.

Die Art, wie das Englische Gesetz für ihren Unterhalt sorgt, ist folgende. Wenn eine Frauensperson von einem unehelichen Kinde entbunden ist und ihren Schwängerer eidlich vor einem Friedensrichter angeben will, so soll der Friedensrichter diesen ergreifen und verhaften lassen, bis er Bürgschaft bestellt, entweder das Kind zu ernähren oder auf der nächsten Quartalsitzung zu erscheinen, um die Sache auszumachen. Die Menschlichkeit unsrer Gesetze läßt es jedoch nicht zu, daß ein Frauenzimmer im ersten Monate nach der Entbindung schon angehalten werde, den Vater ihres Kindes anzugeben, eine Milde, die indessen sehr häu-

sig für die Kirchspiele drückend wird, da sie dem Vater Gelegenheit zur Flucht gibt.

3. Wir wollen nun sehen, welche Rechte dem unehelichen Kinde zugestanden und welche ihm versagt sind. Rechte hat es nur sehr wenige, nur die, welche es erlangen (adquiriren) kann; denn erben kann es nicht, weil es als Niemandes Kind betrachtet und bald *filius nullius* bald *filius populi* genannt wird. Indessen kann ein solcher doch nach der öffentlichen Meinung einen Familiennamen erhalten, aber keinen durch Abstammung. Alle anderen Kinder haben ursprüngliche Heimathsrechte, wo die Heimath des Vaters ist, das uneheliche Kind aber in dem Kirchspiele, wo es geboren wird, denn es hat keinen Vater. Wenn aber etwas Unerlaubtes vorgeht, z. B. wenn eine Frauensperson als Landstreicherinn in ein Kirchspiel kommt, dem sie nicht angehört, oder auf Befehl des Friedensrichters dahin geschickt wird und hier ein uneheliches Kind gebiert, so soll dieses im letzteren Falle in dem Kirchspiele Heimathsrechte erhalten, woraus die Mutter gesetzwidrig entfernt ward, und im ersteren, wenn sie wegen Umherstreichens ergriffen ist, in der Mutter Heimath. Ebenso erhalten die in einer autorisirten Entbindungsanstalt gebornen unehelichen Kinder ihre Heimath an dem Orte, dem die Mutter angehört. Die dem unehelichen Kinde entzogenen Rechte bestehen hauptsächlich darin, daß es Niemanden beerben kann und keine anderen, als Leibeserben hat. Als filius nullius hat es nämlich keine Verwandtschaft und keine Vorfahren, von denen es Erbblut erhalten konnte. Ein unehelich Geborner war der Strenge nach unfähig, ordinirter Geistlicher zu werden, und könnte dieses auch nachgegeben werden, so konnte er doch nie eine Würde in der Kirche erlangen. Diese Lehre scheint aber gegenwärtig veraltet und in allen anderen Hinsichten ist kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt. Ein uneheliches Kind kann endlich nicht

anders, als durch die Allmacht eines Parlamentsschlusses echt und erbfähig werden, wie durch ein Statut Richards II. bey den unehelichen Kindern Johanns von Gaunt geschah.

Siebenzehntes Capitel.

Von Vormund und Pflegebefohlenen.

Das allgemeine Privatverhältniß, dessen Erörterung uns nun allein noch obliegt, ist das des Vormundes und Pflegebefohlenen, welches viele Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden hat und offenbar davon abgeleitet ist, indem der Vormund nur ein zeitiger Vater oder so lange Vater, als der Pflegebefohlene minderjährig ist. Bey Erörterung dieses Verhältnisses werde ich zuvörderst die verschiedenen Arten der Vormünder, wie sie bestellt werden und ihre Gewalt und Pflichten betrachten; sodann die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes über das Alter der Kindheit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit; und endlich die Vorrechte der Unmündigen angeben.

1. Unter den verschiedenen Vormündern sind die ersten die natürlichen Vormünder, nämlich der Vater und (in einigen Fällen) die Mutter des Kindes. Denn wenn dieses ein Besitzthum oder Vermögen erbt, so ist der Vater nach gemeinem Rechte Vormund und seinem Kinde der Früchte wegen verantwortlich. Was die Töchter betrift, so kann der Vater ihnen, wenn sie noch nicht sechszehn Jahre alt sind, durch eine Schrift oder in einem letzten Willen

einen Vormund bestimmen; ist aber Keiner auf diese Art ernannt, dann führt die Mutter die Vormundschaft. Eine andere Art sind die Vormünder für den Unterhalt. Dieses sind natürlich Vater und Mutter, bis das Kind vierzehn Jahre alt wird; und in Ermangelung der Aeltern ernennt der Bischof gemeiniglich eine tüchtige Person, um für die beweglichen Güter des Kindes, so wie für dessen Unterhalt und Erziehung zu sorgen. Drittens kommen die Vormünder für freye Erbzinsgüter (*in soccage*, was im zweyten Buche dieses Commentars erklärt wird *), welche auch Vormünder nach gemeinem Recht heißen. Diese treten nur dann ein, wenn der Minderjährige Grundbesitz hat, da alsdann nach gemeinem Recht der nächste Verwandte, auf welchen diese Güter niemals vererbfällt werden können, die Vormundschaft erhält; z. B. wenn die Güter vom Vater herstammen, so kann der Oheim von mütterlicher Seite diese unmöglich erben, und wird daher Vormund. Das Gesetz hält es nämlich nicht für zweckmäßig, die Person eines Kindes demjenigen anzuvertrauen, welcher möglicherweise dessen Erbe werden könnte, um jede Versuchung für ihn und selbst den Verdacht einer Versuchung zu entfernen, daß er sein Amt mißbrauchen könnte. Diese Vormundschaft für die freyen Erbzinsgüter, so wie die für den Unterhalt währt nur bis der Minderjährige vierzehn Jahre alt ist, da man in beyden Fällen annimmt, daß er alsdann vernünftig genug ist, um selbst sich einen Vormund zu wählen; und diese Wahl steht ihm frey, so fern der Vater ihm nicht bis zu seinem ein und zwanzigsten Jahre einen Vormund bestimmt hat, welche Art Vormünder gesetzliche oder testamentarische Vormünder heißen.

Die Gewalt des Vormunds und seine, wie des Pfle-

*) S. Buch II. Cap. 6. d. Uebers.

gebefohlenen, gegenseitigen Pflichten sind für die Zeit der Vormundschaft dieselben, wie im älterlichen Verhältnisse; ich wiederhole sie daher nicht, sondern füge nur noch hinzu, daß der Vormund gehalten ist, bey der Volljährigkeit seines Mündels ihm Rechenschaft von Allem abzulegen, was er für ihn gethan hat und ihm für alle durch geflissentliche Vergehen oder Nachläßigkeit entstandenen Verluste verantwortlich ist. Um daher unangenehmen Weiterungen mit jungen Leuten vorzubeugen, pflegen die Vormünder, besonders wenn sie bedeutendes Vermögen verwalten, sich dadurch zu sichern, daß sie sich an das Kanzleygericht wenden und nach dessen Anweisung verfahren, auch daselbst jährlich Rechnung ablegen. Der Großkanzler ist nämlich Namens der Krone der allgemeine Obervormund aller Unmündigen, so wie der Blöd- und Wahnsinnigen oder Aller, denen es an Vernunft fehlt, um ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen. Wenn daher ein Vormund sein Amt mißbraucht, so wird das Gericht dem steuern und den Vormund bestrafen, unter Umständen sogar ihn entfernen und einen Andern an seine Stelle ernennen.

2. Wir wollen nun sehen, wer unmündig ist. Das Gesetz macht in mancher Hinsicht einen Unterschied im Alter zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte. Die Mannsperson kann, zwölf Jahre alt, den Eid der Treue leisten, ist mit vierzehn Jahren im Alter der Vernunft (discretion) und kann daher zu einer Heyrath einwilligen oder nicht einwilligen, kann seinen Vormund wählen und wenn seine Vernunft wirklich erwiesen ist, ein Testament über seine beweglichen Güter errichten; mit siebzehn Jahren kann er Testamentsvollzieher seyn und mit ein und zwanzig Jahren ist er sein eigner Herr und kann seine sämmtliche beweg- und unbewegliche Haabe und Güter veräußern. Das Frauenzimmer kann mit sieben Jahren verlobt oder zur Ehe gegeben werden, hat im neunten Jahre Ansprüche auf ein Witthum, im zwölften das

Alter der Reife erreicht und kann daher die Einwilligung zur Heyrath ertheilen oder versagen und, wenn es hinreichende Vernunft beweiset, über seine beweglichen Güter letztwillig verfügen. Mit vierzehn Jahren ist es in dem gesetzlichen Alter der Vernunft und kann sich einen Vormund wählen, im siebenzehnten Jahre Testamentsvollzieherinn werden und im ein und zwanzigsten über seine Person und seine Ländereyen verfügen. Die Volljährigkeit beyder Geschlechter ist demnach das ein und zwanzigste Jahr und am Tage vor dem Geburtstage vollendet. Bis zu dieser Zeit aber sind sie unmündig und werden im Gesetze so genannt.

3. Unmündige haben mancherley Vorrechte und wenn sie zu Manchem für unfähig erklärt sind, so ist dieses auch ein Vorrecht und geschehen, um sie zu sichern, daß sie sich durch unüberlegte Handlungen nicht in Schaden bringen. Ein Unmündiger kann nur unter dem Beystand seines Vormundes, der ausdrücklich genannt werden muß, gerichtlich belangt werden, denn der Vormund soll ihn, so wie überhaupt, so auch im Gericht gegen jeden Angriff vertheidigen. Der Unmündige dagegen kann nicht bloß mit seinem Vormund, sondern auch mit dem Beystand seines *prochein amy*, nächsten Freundes, der nicht sein Vormund ist, klagen. Dieser prochein amy kann ein Jeder seyn, der des Unmündigen Sache annehmen will, und es ist häufig der Fall, daß ein Minderjähriger durch seinen prochein amy eine Klage bey den Billigkeitsgerichten gegen einen betrügerischen Vormund anstellt. In peinlichen Fällen kann ein Vierzehnjähriger bey Capitalverbrechen am Leben gestraft werden, so wie es ausgemacht ist, daß diese Strafe bey einem Kinde unter sieben Jahren nicht anwendbar ist. Ueber den Zeitraum zwischen sieben und vierzehn Jahren läßt sich keine bestimmte Regel festsetzen. Der Unmündige soll im Allgemeinen prima facie für unschuldig geachtet werden; war er aber doli capax und konnte zur Zeit des

begangenen Verbrechens Gutes und Böses unterscheiden, so soll Todesstrafe erkannt und an ihm vollzogen werden, wenn er gleich nicht die Jahre der Mannbarkeit und Vernunft erreicht hat. Sir Matthias Hale gibt uns zwey Beyspiele dieser Art, das eine von einem dreyzehnjährigen Mädchen, welches verbrannt wurde, weil es seine Hausfrau getödtet; das andere von einem noch jüngern Knaben, welcher gehenkt wurde, weil er seinen Gefährten getödtet und sich darauf verborgen hatte. Dadurch nämlich, daß er sich versteckte, war klar, daß er Unrecht gethan zu haben wußte, und Gutes und Böses unterscheiden konnte; und in solchen Fällen hat das Gesetz den Grundsatz angenommen, malitia supplet aetatem. So wurde auch in neueren Zeiten für einen zehnjährigen Knaben, welcher einen boshaften Mord begangen hatte, nach dem Gutachten sämmtlicher Richter die Todesstrafe für anwendbar erkannt.

In Hinsicht seines Vermögens und Eigenthums hat der Unmündige viele Vorrechte, welche sich faßlicher darstellen lassen werden, wenn wir von den Gegenständen, worauf sie sich beziehen, handeln. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen sagen, daß ein Unmündiger nichts einbüßt, wenn er sein Recht vernachläßigt und seine Ansprüche nicht geltend macht, so wie ihm überhaupt Unterlassungen nicht angerechnet werden, ausgenommen in einigen ganz besonderen Fällen.

Die Regel ist es freylich, daß ein Unmündiger so wenig sein Land veräußern, als überhaupt ein rechtliches Geschäft vornehmen oder einen Vertrag irgend einer Art eingehen kann, wodurch er gebunden wird; indessen gibt es davon manche Ausnahmen. Wenn Unmündige ihre Besitzungen nicht veräußern können, so können doch die Güter, die einem Unmündigen als Fideicommiß oder in Pfand gegeben sind, unter der Leitung eines Billigkeitsgerichts an die vom Gericht bestimmte Person übertragen werden. Auch kann der unmündige Inhaber des Patronatrechts zur

Pfründe präsentiren, wenn sie erledigt wird. Ebenfalls kann er Land kaufen, doch ist der Handel unvollkommen, denn wenn er volljährig wird, so kann er ihn nach Gefallen genehmigen oder widerrufen, ohne einen Grund anzuführen und dazu sind auch seine Erben befugt, wenn er ohne die Ergänzung seiner Zustimmung stirbt. Er kann gleichfalls sich auf sieben Jahre vermittelst eines gehörig ausgefertigten Lehrcontrakts in die Lehre begeben und ist berechtigt, seinen Kindern durch eine Schrift oder in einem letzten Willen Vormünder zu bestimmen. Endlich kann er sich verpflichten, für seine Kost und Kleidung, Medicin und andere nothwendige Dinge, so wie auch für nützlichen Unterricht und für Anleitung, die ihm künftig Vortheile bringen kann, Zahlung zu leisten.

So viel für jetzt von den Vorrechten der Unmündigen.

Achtzehntes Capitel.

Von Körperschaften.

Bisher haben wir Personen im natürlichen Verstande genommen und von den Rechten und Pflichten einzelner Menschen gehandelt. Da indessen alle persönlichen Rechte mit der Person aufhören und es sehr unbequem, wo nicht unthunlich seyn würde, einer Reihe von Individuen nach einander mit Beobachtung der nöthigen Formen dieselben Rechte zu verleihen, so hat man es für noth-

wendig erachtet, wenn der Nutzen der Gemeinheit es erforderte, besondere Rechte beständig aufrecht und in Ausübung zu erhalten, künstliche Personen zu bilden, welche nicht mit den einzelnen Gliedern, die durch neue Glieder wieder ersetzt werden, sterben, sondern im Sinne des Gesetzes stets fortdauern.

Diese künstlichen Personen heißen politische Personen, Körper oder Körperschaften (*corpora corporata*) und sind entweder zusammengesetzte oder einzelne (*corporations aggregate or sole*). Die zusammengesetzten Körperschaften bestehen aus mehreren in eine Gesellschaft vereinigten Personen und haben beständige Fortdauer, indem die austretenden Glieder durch andere ersetzt werden, so daß die Körperschaft stets bleibt. Von dieser Art sind Mayor und Bürgerschaft einer Stadt, Vorsitzer und Glieder eines Collegii, Dechant und Capitel einer Domkirche. Die einzelnen Körperschaften bestehen nur aus einer einzigen Person und deren Nachfolger, welche das Gesetz auf einer gewissen Stelle als eine und dieselbe Person betrachtet, um ihnen gewisse gesetzliche Eigenschaften und Vortheile, besonders eine beständige Fortdauer beyzulegen, welche sie als einzelne Menschen nicht besitzen könnten. In diesem Verstande ist der König eine einzelne Körperschaft; so wie ein Bischof, einige Dechanten und Domherren, getrennt von ihren Capiteln, und jeder Pfarrer und Vikar. Die Nothwendigkeit oder wenigstens Nützlichkeit dieser Einrichtung wird einleuchten, wenn wir den Fall eines Pfarrers betrachten. Bey der ursprünglichen Ausstattung der Kirchspielskirchen wurden der Kirchengrund, der Kirchhof, das Pfarrhaus, die Predigerländereyen und die Kirchspielszehnten durch die Freygebigkeit des Gebers dem damaligen Pfarrer als eine zeitige Vergütung für seine geistliche Besorgung der Einwohner und in der Absicht beygelegt, daß diese Vortheile nun beständig als eine Belohnung für diese Sorge dabey bleiben sollten. Wie konnte dieses aber be-

wirkt werden? Wären diese Güter dem Pfarrer, als einem Individuo beygelegt, so würden sie bey seinem Ableben auf seine Erben übergegangen seyn und für seine Schulden und Verpflichtungen gehaftet haben, oder im besten Falle wäre der Erbe anzuhalten gewesen, diese Güter auf den nachfolgenden Pfründner zu übertragen, wie viele Schwierigkeiten dieses auch für ihn haben möge. Das Gesetz hat daher sehr weislich verordnet, daß der Pfarrer, quatenus Pfarrer, gleich dem Könige niemals sterben solle, indem es ihn und seine Nachfolger im Amte zu einer Körperschaft machte. Auf diese Weise werden alle ursprünglichen Rechte des Pfarramts unverletzt dem Nachfolger erhalten, denn der gegenwärtige Pfründner ist mit dem Vorweser vor sieben Jahrhunderten gesetzlich eine und dieselbe Person und was dem Einen, ist auch dem Anderen gegeben. Eine andere Eintheilung der zusammengesetzten, wie der einzelnen Körperschaften ist die in geistliche und weltliche. Geistliche Körperschaften sind solche, deren Glieder nur Geistliche sind, wie Bischöfe, gewisse Dechanten und Pfründner, alle Archidiakoni, Pfarrer und Vikare. Alle diese sind einzelne Körperschaften; von den zusammengesetzten sind z. B. Dechanten und Capitel geistliche Körperschaften. Ihre Bestimmung ist die Förderung der Religion und die ununterbrochene Fortdauer der Rechte der Kirche. Die weltlichen Körperschaften sind zwiefacher Art, bürgerliche und fromme. Die bürgerlichen sind zu mancherley weltlichen Zwecken errichtet. Der König z. B. ist zu einer Körperschaft gemacht, um jede Möglichkeit eines Interregnum oder der Thronerledigung zu verhüten und die Besitzungen der Krone unversehrt zu erhalten; denn unmittelbar nach dem Abgang eines Königs tritt sein Nachfolger, wie wir oben gesehen, in den vollen Besitz der gesetzlichen Rechte und Würde desselben. Andere weltliche Körperschaften werden zum Behuf der bürgerlichen Ordnung in einer Stadt oder einem besonderen Bezirke errichtet, wie z. B. Mayor und Bürger

schaft, Fleckensvorstand und Einwohner; einige zur Förderung der Manufakturen und des Handels, als die Handelscompagnien in London und anderen Städten, einige zur Beförderung gewisser besonderer Zwecke, wie Kirchenvorsteher zur Erhaltung der Kirchspielsgüter, das Collegium der Aerzte und die Gesellschaft der Wundärzte in England zur Erweiterung der medicinischen Wissenschaft, die königliche Gesellschaft zur Beförderung der Naturkunde und die Gesellschaft der Alterthumsforscher zum Zweck des Studiums der Alterthümer. Auch die Universitäten zu Oxford und Cambridge sind, als ein Ganzes, unter den weltlichen Körperschaften mit aufzuführen. Fromme Körperschaften sind solche, welche vom Gründer angeordnet sind zur beständigen Austheilung freywilliger Almosen oder Geschenke unter diejenigen, wofür er sie bestimmt hat. Von dieser Art sind alle milden Stiftungen für Arme, Kranke und Unfähige und alle Schulen (colleges), sowohl die auf unseren Universitäten, als andere *).

Wir wollen nun betrachten: 1. Wie Körperschaften überhaupt entstehen; 2. Ihre Berechtigungen und Eigenschaften. 3. Wie die Aufsicht über Körperschaften geführt wird und 4., wie sie aufhören können.

I. Zur Errichtung einer jeden Körperschaft ist die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Königs unumgänglich nothwendig. Eine stillschweigende königliche Zustimmung findet Statt bey den Körperschaften, welche kraft des gemeinen Rechts vorhanden sind und wofür man die Genehmigung der früheren Könige annimmt. Zu sol-

*) Der Grund, warum diese frommen Stiftungen, wenn sie auch aus geistlichen Gliedern bestehen können, nicht zu den geistlichen, sondern zu den weltlichen Körperschaften gerechnet werden, ist, weil sie nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Aufsicht des Bischofs unterworfen sind. d. Uebers.

chen Körperschaften gehören z. B. der König selbst, alle Bischöfe, Pfarrer, Vikare, Kirchenvorsteher. Ferner wird die stillschweigende Genehmigung des Königs angenommen, bey allen auf Verjährung sich gründenden Körperschaften, wie z. B. die Stadt London und viele andere, welche so lange Zeit vorhanden sind, daß man seit Menschengedenken nicht anders weiß, und welche daher vom Gesetz als wohl begründet angesehen werden. Denn wenn die Mitglieder einer solchen Körperschaft auch keine gesetzliche Stiftungsurkunde vorzeigen können, so nimmt das Gesetz bey einem so hohen Alter doch an, daß eine solche einmal vorhanden gewesen und bey der Länge der Zeit durch irgend einen Zufall verloren gegangen oder zerstört ist. Wird die königliche Genehmigung dagegen ausdrücklich ertheilt, so geschieht dieses entweder durch eine Parlamentsacte oder durch einen Gnadenbrief. Es ist jedoch zu bemerken, daß (bis zu den letzten Zeiten) die meisten Statuten, welche gewöhnlich als die Stiftsurkunden von Körperschaften angeführt werden, diese entweder, als früher vom Könige gegründet, bestätigen oder dem Könige verstatten, eine Körperschaft mit diesen oder jenen Berechtigungen in futuro zu stiften, so daß der eigentliche Stiftungsbrief gewöhnlich vom Könige allein kraft seines königlichen Vorrechts ertheilt ist.

Man mag daher die Gründung einer Körperschaft in das gemeine Recht, in Verjährung oder in Parlamentsschlüsse setzen, so ist sie doch auf dieses königliche Patent oder die Stiftungsurkunde fast immer zurückzuführen. Die königliche Stiftung geschieht durch die Ausdrücke „*creamus*, *fundamus*, *incorporamus*," oder ähnliche. Man hält sogar dafür, daß, wenn der König einer Gesellschaft bewilligt, *gildam mercatoriam* *), eine kaufmän-

*) Gilde bedeutete unter den Sachsen eine Brüderschaft, von dem Sächsischen Worte gildan, bezahlen, weil jeder seinen An-

nische Versammlung oder einen Handelsverein zu bilden, dieses schon hinreiche, um eine beständige Körperschaft zu seyn.

Wenn eine Körperschaft gestiftet ist, so erhält sie einen Namen und nur unter diesem Namen kann sie klagen, belangt werden und rechtliche Handlungen vornehmen, wiewohl eine unbedeutende Veränderung dabey nicht in Betracht kommt. Dieser Name ist das eigentliche Wesen ihrer Gründung, und wenn gleich die Körperschaft durch den Willen des Königs entsteht, so ist doch der Name das Zeichen der Vereinigung, ohne welches sie als Körperschaft nichts vornehmen könnte.

II. Wenn eine Körperschaft nun solchergestalt gebildet und benannt ist, so erhält sie viele Befugnisse, Gerechtigkeiten, Eigenschaften und Verpflichtungen, welche wir jetzt betrachten wollen. Einige davon sind nothwendige und unzertrennliche Eigenschaften einer jeden Körperschaft und dieser mithin stillschweigends beygelegt, so wie sie gehörig gestiftet ist: nämlich 1, die beständige Nachfolge. Diese ist der eigentliche Zweck ihrer Errichtung, denn keine beständige Nachfolge kann ohne eine solche Vereinigung Statt finden, und es müssen daher alle zusammengesetzten Körperschaften stillschweigend das Recht erhalten, an die Stelle der Abgehenden neue Mitglieder zu wählen. 2. In ihrem Körperschaftsnamen zu klagen oder verklagt zu werden, Rechte zu ertheilen und Rechte zu erwerben und andere Handlungen, gleich einzelnen Menschen vorzunehmen. 3. Land zu kaufen und zu ihrem eignen und ihrer Nachfolger Nutzen zu besitzen, was Beydes aus dem Vorhergehenden fließt. 4. Ein gemeinschaftliches Siegel zu besitzen. Eine Körperschaft

---

theil an den Kosten der Gemeinheit bezahlte. Daher guild oder guildhall, Versammlungsort, das Rathhaus in London. d. Uebers.

kann nämlich, als ein unsichtbarer Körper, ihre Absicht nicht durch eine persönliche Handlung oder in mündlicher Rede ausdrücken, sie handelt und spricht daher nur durch ihr gemeinschaftliches Siegel. 5. Beliebungen (by-laws) oder besondere Ordnungen zur besseren Verwaltung der Körperschaft zu machen, welche für sie selbst bindend sind, so fern sie nicht den Landesgesetzen zuwiderlaufen und mithin ungültig sind. Alle diese Berechtigungen sind mit der Körperschaft, wenigstens mit den zusammengesetzten unzertrennlich verbunden, denn zwey derselben sind für eine aus einem Einzelnen bestehende Körperschaft entbehrlich, ob sie gleich dabey vorkommen können, nämlich das Recht, ein Körperschaftssiegel zu haben, wodurch seine Entschließung bezeugt wird, und Ordnungen aufzustellen zur Richtschnur für sein eignes Verhalten.

Es gibt auch gewisse Eigenschaften, welche zusammengesetzten Körperschaften beygelegt, aber nicht auf einzelne anwendbar sind, da hier der Grund davon, und mithin auch das Gesetz selbst wegfällt. So muß die zusammengesetzte Körperschaft immer durch einen Anwald erscheinen, denn in Person kann sie es nicht, da sie, wie Sir Eduard Coke sagt, unsichtbar und nur im Sinne und in der Vorstellung des Gesetzes vorhanden ist. Sie kann wegen Thätlichkeiten oder ähnlicher persönlichen Rechtsverletzungen so wenig klagen, als belangt werden, denn eine Körperschaft kann, als solche, weder schlagen, noch geschlagen werden. Eine Körperschaft kann in ihrer politischen Eigenschaft keine Art von Verbrechen begehen, wiewohl die einzelnen Glieder, als Individuen, es können. Ebenfalls ist sie nicht fähig, die Strafe des Verraths oder der Felonie zu erleiden, denn sie kann keiner körperlichen Bußung unterzogen werden, noch bürgerliche Ehre, Güter und Erbfähigkeit zur Strafe verlieren. Sie kann nicht zum Testamentsvollstrecker oder Verwalter beweglicher Erbgüter bestellt werden und überhaupt keine persönlichen Pflichten erfüllen, denn sie kann

nicht auf die treue Ausrichtung dieser Pflichten einen Eid leisten. Sie kann nicht fideicommissarisch zum Vortheil eines Anderen Land besitzen, denn die Uebernahme eines solchen Fideicommisses wäre dem Zweck ihrer Errichtung fremd. Auch kann eine Körperschaft nicht verhaftet werden; da sie nämlich nur in der Vorstellung vorhanden ist, so kann Niemand sie ergreifen und zur Haft bringen. Sie kann daher auch nicht außer dem Gesetz erklärt werden, denn diese Erklärung setzt ein Recht zur Verhaftung voraus und daß dieses durch das Verbergen der Parthey umgangen ist, wovon bey einer Körperschaft gleichfalls nicht die Rede seyn kann; weswegen denn auch immer, um eine Körperschaft zum Erscheinen durch einen Anwald zu nöthigen, gegen sie mit Verkümmerungen ihres Landes und ihrer Güter verfahren wird.

Es gibt noch andere Eigenschaften und Befugnisse, welche nur gewissen Körperschaften zustehen. Eine zusammengesetzte Körperschaft kann bewegliche Güter zu ihrer und der Nachfolger Nutzung besitzen, wozu eine einzelne Körperschaft nicht befugt ist, denn ein solches bewegliches Eigenthum kann verloren gehen und veruntreut werden und würde bey der Ablieferung viele Streitigkeiten zwischen dem Erben und Nachfolger veranlassen, denen das Gesetz vorbeugen will. Bey geistlichen und frommen Stiftungen kann der König oder Stifter Regeln, Gesetze, Statuten und Ordnungen geben, deren Beobachtung ihnen obliegt; wohingegen die bloß weltlichen, zu bürgerlichen Zwecken errichteten Körperschaften keinen besonderen Statuten, sondern nur dem gemeinen Rechte und ihren eignen, mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Willkühren unterliegen. Ferner können zusammengesetzte Körperschaften, welche nach ihrer Verfassung ein Oberhaupt, z. B. einen Dechanten, Aufseher, Vorsteher haben, während der Erledigung der obersten Stelle nichts vornehmen, als daß sie ein anderes Haupt wählen, sie können alsdann nicht einmal

eine Verleihung annehmen, denn eine solche Körperschaft ist ohne Oberhaupt unvollständig. Es gibt aber auch zusammengesetzte Körperschaften, die kein Oberhaupt haben, wie z. B. die Stiftskirche von Southwell in Nottinghamshire, welche nur aus Domherren besteht und die Vorsteher des Karthäuserklosters in London, welche keinen Vorsitzer oder Oberen haben, sondern Alle gleiches Ansehen genießen. Auch wird bey zusammengesetzten Körperschaften der Wille der Mehrzahl für den Willen des Ganzen geachtet.

Wir haben oben bemerkt, daß alle Körperschaften fähig sind, für sich selbst und die Nachfolgenden Land zu kaufen. Dieses ist die Regel des gemeinen Rechts. So wie aber in einem letzten Willen kein Land an eine Körperschaft gültig vermacht werden kann, es wäre denn zu frommen Zwecken, so haben auch viele Statuten selbst das Vorrecht der Körperschaften, von einem Lebenden zu kaufen, sehr beschränkt, so daß jetzt geistliche, wie weltliche Körperschaften vom Könige eine Erlaubniß zum Kaufen haben müssen, ehe sie die durch das gemeine Recht ihnen beygelegte Befugniß in Ausübung bringen können, und selbst diese ist nicht einmal in allen Fällen hinreichend. Diese Statuten werden gewöhnlich die Statuten der todten Hand (*mortmain*) genannt, und heißt es, wenn Körperschaften etwas kaufen, eine Veräußerung an die todte Hand, *in mortua manu*. Die genauere Erörterung davon werde ich bis zum zweyten Buche dieses Commentars aussetzen, wenn wir das Wesen des Landeigenthums mit den daran zustehenden Besitzrechten betrachten und die Statuten der Königinn Elisabeth erläutern, welche den geistlichen und frommen Körperschaften die Veräußerung von liegenden Gründen, in deren gesetzlichem Besitz sie gegenwärtig sind, untersagen. Wir führen diese Statuten hier nur der Ordnung wegen unter den gesetzlichen Hindernissen und Beschränkungen der Körperschaften mit auf.

Die allgemeinen Pflichten aller politischen Körper, als solcher, lassen sich, wie die der Individuen, auf eine einzige zurückführen, auf die Pflicht, den Zwecken oder Absichten des Stifters, worin diese auch bestehen mögen, nachzukommen.

III. Ich komme nun darauf, wie die Aufsicht über diese Körperschaften geführt wird. Denn Körperschaften bestehen aus Menschen, die den menschlichen Schwachheiten unterliegen und sind mithin nicht weniger, als Individuen der Gefahr ausgesetzt, vom Zweck ihrer Gründung abzuweichen. Das Gesetz hat daher eigne Personen bestellt, um die Aufsicht darüber zu führen, zu sehen, ob sich Unregelmäßigkeiten daselbst eingeschlichen, und diesen alsdann abzuhelfen, und zwar bey allen, den einzelnen, wie den zusammengesetzten geistlichen, weltlichen oder frommen Körperschaften. Bey den geistlichen Körperschaften ist der Bischof der Aufseher, wozu ihn schon das Canonische Recht bestellt, dessen Bestimmungen auf uns übergegangen sind. Der König führt, als oberster Bischof, die Aufsicht über den Erzbischof oder Metropolitan; Letzterer hat wieder die Aufsicht und Gewalt über alle seine Bischöfe, so wie die Bischöfe der verschiedenen Diöcesen in geistlichen Sachen die Aufseher aller Dechanten und Capitel, der Pfarrer, Vikare und aller anderen geistlichen Körperschaften sind. Bey den weltlichen Körperschaften ist der Stifter oder dessen Erbe oder wem er es aufträgt, Visitator, die Stiftung mag einen bürgerlichen oder frommen Zweck haben.

Der Gründer aller Körperschaften ist im strengsten Sinne und ursprünglich einzig der König, denn er allein kann eine Gesellschaft zur Körperschaft machen. Bey bürgerlichen Körperschaften, wie Mayor und Bürgerschaft ꝛc., womit keine Besitzungen oder Ausstattungen verbunden sind, ist kein Stifter außer dem Könige; bey frommen Stiftungen dagegen, wie hohe Schulen und Hospitäler, welche mit Land ausgestattet sind, unterscheidet das Gesetz zwey ver-

schiedene Stiftungen, nämlich die *fundatio incipiens* oder die Erhebung zur Körperschaft, in welchem Sinne der König der allgemeine Stifter aller hohen Schulen und Hospitäler ist, und *fundatio perficiens* oder die Ausstattung derselben, in welchem Sinne die erste Gabe der Einkünfte die Gründung, und derjenige, welcher sie gibt, nach dem Gesetze der Stifter ist; und in diesem letzteren Verstande pflegen wir allgemein einen Privatmann den Gründer einer hohen Schule oder eines Hospitals zu nennen *).

Da der König demnach vom Gesetz zum Aufseher aller bürgerlichen Körperschaften bestellt ist, so hat das Gesetz auch den Ort bestimmt, wo er seine Gerichtsbarkeit ausüben soll. Dieses ist das Gericht der königlichen Bank, wo, und wo allein alle dergleichen Unregelmäßigkeiten bey Körperschaften untersucht, abgestellt und alle Streitigkeiten derselben entschieden werden.

Was die frommen Körperschaften betrifft, so sind durch die Ausstattung Stifter und deren Erben nach gemeinem Recht die gesetzlichen Visitatoren, welche darnach zu sehen haben, daß dergleichen Eigenthum, das sonst auf den Visitator selbst gekommen seyn würde, gehörig angewandt werde. Wenn der Gründer aber einen Anderen bestellt und ihm die Aufsicht übertragen hat, so hat dieser bestellte Bevollmächtigte alle Gewalt des Stifters und schließt die Erben aus. Fromme Stiftungen sind vornämlich Hospitäler und hohe Schulen auf den Universitäten. Wenn es ein geistliches Hospital ist, so soll der Bischof, ist es ein weltliches, der Patron die Aufsicht führen. Bestellt der Stifter Keinen dazu, so steht sie bey dem Bischof der Diöcese.

---

*) Auf gleiche Weise und in dem Sprachgebrauch des Cannonischen Rechts erectio und fundatio unterschieden. Jene, die fundatio incipiens, ist die Erklärung des Oberen über die juristische Existenz der Corporation; diese, die fundatio perficiens, die Assignirung der nöthigen Güter. d. Uebers.

Das gemeine Recht hatte die Gewalt und Gerichtsbarkeit der Visitatoren in den hohen Schulen so sehr im Dunkeln gelassen, daß die ganze Lehre davon bis zu der berühmten Sache von Philipps und Bury sehr schwankend war. In dieser Sache würde die Meinung des Lord-Oberrichters Holt gegen die aller übrigen Richter durch die Entscheidung der Lords im Oberhause bestätigt. Es ward nämlich daselbst entschieden, daß es nach gemeinem Recht das Amt des Visitators sey, in Gemäßheit der Statuten der hohen Schule zu richten, auf gerechten Anlaß zu entfernen und auszuschließen und daher alle Beschwerden zu untersuchen; und daß von ihm, und von ihm allein, der verletzte Theil Abhülfe erhalten solle: denn der Stifter habe auf diesen ein so unbegrenztes Vertrauen gesetzt, er werde unpartheyisch Recht pflegen, daß seine Entscheidungen die letzten seyn, und in keinem anderen Gerichtshofe weiter zur Sprache gebracht werden müßten. Wenn aber der Visitator zur Zeit unfähig ist, so wird der Gerichtshof der königlichen Bank sich ins Mittel legen, um zu verhüten, daß das Recht mangle.

IV. Wir wollen nun noch sehen, wie Körperschaften aufgelöset werden. Ein einzelnes Glied kann seiner Vorrechte beraubt werden oder seine Stelle in der Körperschaft verlieren, wenn es den Gesetzen der Gesellschaft oder des Landes entgegen handelt, oder es kann auch freywillig darauf Verzicht leisten. Der politische Körper kann aber auch selbst auf verschiedene Weise aufgelöset werden; dieses ist der bürgerliche Tod der Körperschaft, und es fallen alsdann die Ländereyen und Besitzungen derselben an denjenigen, welcher sie der Körperschaft schenkte oder an dessen Erben zurück. Die Schenkung geht nämlich nur auf so lange, als die Körperschaft besteht. Diese Dauer kann nun freylich ewig seyn; hört die Körperschaft aber durch Auflösung auf, so nimmt der Schenker seine Gabe, wie bey jeder anderen Bewilligung auf Lebenszeit, wieder zurück. Schulden und For-

derungen einer Körperschaft hören bey deren Auflösung gänzlich auf, so daß die einzelnen Glieder für sich so wenig die Forderungen der Körperschaft einklagen, als wegen deren Schulden belangt werden können.

Eine Körperschaft kann aufgelöset werden 1. durch einen Parlamentsschluß, der in seinen Wirkungen unbeschränkt ist. 2. Durch den natürlichen Tod aller Glieder, wenn es eine zusammengesetzte Körperschaft ist. 3. Durch Ueberlieferung aller ihrer Freyheiten in die Hände des Königs, welches eine Art von Selbstmord ist; 4. Wenn ihr Gnadenbrief durch Vernachläßigung oder Misbrauch ihrer Freyheiten verwirkt wird, da nämlich das Gesetz urtheilt, daß der politische Körper die Bedingung gebrochen, unter welcher die Erhebung zur Corporation erfolgte, und daß diese daher vernichtet sey. In diesem Falle wird gewöhnlich eine Untersuchung vermittels eines Writs Quo warranto eingeleitet, um nachzusehen, mit welchem Rechte die Glieder jetzt ihre Körperschaftsgerechtigkeiten ausüben, da sie solche durch dieses oder jenes Verfahren verwirkt haben.

Zweytes Buch.

Von dem Sachenrechte.

Erstes Capitel.

Vom Eigenthum überhaupt.

Unser erstes Buch hat von den iuribus personarum oder von solchen Rechten und Pflichten gehandelt, welche mit der Person des Menschen verbunden sind. Der Gegenstand unserer Untersuchung in diesem zweyten Buche werden die iura rerum oder die Rechte seyn, welche der Mensch an äußeren, mit seiner Person nicht in Verbindung stehenden Dingen erlangen kann. Die Lehrer des Naturrechts nennen diese Rechte Eigenthums- oder Proprietätsrechte. Ehe ich jedoch dazu schreite, die einzelnen Gegenstände, woran solche Rechte zustehen, anzugeben und zu betrachten, muß ich zuvörderst über das Wesen und den Ursprung des Eigenthums einige Bemerkungen voranschicken.

Im Anfang der Welt gab, wie wir aus der heiligen Schrift lernen, der allgütige Schöpfer dem Menschen „die „Herrschaft über die ganze Erde und über die Fische im „Meer und über die Vögel in der Luft und über jedes le„bendige Wesen, das sich auf Erden bewegt.“ Dieses ist die einzig wahre und feste Begründung der Herrschaft des Menschen über äußere Dinge, was für luftige, metaphysische Begriffe auch Schriftsteller mit einer reichen Einbildungs-

kraft über diesen Gegenstand aufgestellt haben mögen. Die Erde und alle Dinge auf derselben sind daher, als unmittelbare Gabe des Schöpfers, das allgemeine Eigenthum des Menschengeschlechtes mit Ausschluß anderer Wesen. Und so lange die Bewohner der Erde nicht zahlreich waren, darf man annehmen, war alles in Gemeinschaft unter ihnen und ein Jeder nahm von dem allgemeinen Vorrath zu seinem Gebrauch, so wie ein Bedürfniß entstand.

Als die Menschen aber zunahmen an Zahl, Einsicht und Ehrgeiz, ward es nothwendig, Begriffe eines festeren Eigenthums aufzustellen und einzelnen Menschen nicht bloß den unmittelbaren Gebrauch, sondern auch die Substanz der in Gebrauch zu nehmenden Sache zuzueignen. Ohne dieses wären zahllose Streitigkeiten entstanden, und Ruhe und Ordnung in der Welt unaufhörlich verletzt und gestört; ein Jeder würde nach dem ersten Besitz derselben Sache getrachtet oder ihn dem, der ihn schon erlangt, streitig gemacht haben. Da nun auch noch die Lebensweise der Menschen immer verfeinerter ward, so ersann man eine Menge Bequemlichkeiten, um das Leben gemächlicher, behaglicher und angenehmer zu machen; man verschaffte sich z. B. Wohnungen zum Schutz und zur Sicherheit, und Kleider zur Bedeckung und Erwärmung. Kein Mensch wird sich aber die Mühe geben, eins oder das andere sich einzurichten, so lange er nur ein usufruktuarisches Eigenthum daran hat, welches in dem Augenblicke aufhört, da er aus dem Besitz kommt. Daher entstand bald ein Eigenthum, an Wohnung und Behausung. Es kann nun ferner keinen Zweifel leiden, daß der Mensch sich jede Art von beweglichen Sachen eher zueignete, als den festen Grund und Boden, theils weil sie sich mehr für einen längeren Besitz eignen, der Monate hindurch ohne merkliche Unterbrechung fortgesetzt wird und zuletzt durchs Herkommen sich in einen gültigen Rechtstitel verwandelt, hauptsächlich aber, weil sie sich selten eher benutzen lassen, als bis sie durch

körperliche Arbeit des Besitzers verbessert und veredelt sind. Diese körperliche Arbeit, auf einen bisher für alle Menschen in Gemeinschaft gewesenen Gegenstand verwandt, gewahrt, wie man allgemein annimmt, den besten und vernünftigsten Anspruch auf ein ausschließliches Eigenthum daran.

Wie die Welt allmählig mehr bevölkert ward, wurde es täglich schwieriger, neue Plätze zum Wohnen aufzufinden, ohne frühere Besitzer zu kränken, und durch beständige Besitznahme desselben Platzes wurden die Früchte der Erde verzehrt und ihre freye Zeugungskraft zerstört, ohne daß irgend für künftige Ergänzung gesorgt ward. Man mußte daher bedacht seyn, wie man sich einen beständigen, regelmäßigen Unterhalt verschaffte, und diese Nothwendigkeit erzeugte oder förderte und ermunterte wenigstens die Kunst des Ackerbaus. Durch eine natürliche Verbindung und Folge führte wieder die Kunst des Ackerbaus ein und setzte fest den Begriff eines dauernden Eigenthums am Boden, wie man ihn bis dahin noch nicht angenommen hatte. Um sich dieses Eigenthums zu versichern, nahm man seine Zuflucht zur bürgerlichen Gesellschaft, welche ein großes und unzertrennliches Gefolge nach sich zog, Staaten, Regierungen, Gesetze, Strafen und die öffentliche Ausübung religiöser Pflichten. Nachdem man sich auf diese Weise verbunden, fand es sich, daß ein Theil der Gesellschaft schon hinreichend war, um durch ihrer Hände Arbeit den nöthigen Unterhalt für Alle herbey zu schaffen, und Anderen gab man Muße, den menschlichen Geist zu bilden, nützliche Künste zu erfinden und den Grund zur Wissenschaft zu legen.

Wenn nun Eigenthum an Land, wie an beweglichen Sachen, von dem ersten Besitzer erworben ist, welcher durch die Bemächtigung erklärt, daß er die Absicht habe, sich die Sache für seinen Gebrauch zuzueignen, so verbleibt ihm die zugeeignete Sache nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts so lange, bis er eine andere Handlung vornimmt,

welche die Absicht beweiset, sie aufzugeben, da sie denn wiederum publici iuris wird, und jeder erste Besitznehmer sie sich zueignen kann. Diese Art aber, da der Eine sein Eigenthum aufgibt und ein Anderer den erledigten Besitz ergreift, konnte, wie gut sie in der Theorie begründet, im Leben doch nicht lange bestehen. Sie eignete sich nur für die ersten Anfänger der bürgerlichen Gesellschaft, und mußte nothwendig mit den verwickelten Interessen und künstlichen Erzeugnissen ausgebildeter und fester Regierungen aufhören. Da fand man, daß, was dem Einen unbequem oder unnütz, einem Anderen überaus passend und nützlich war, der gern dafür ein Aequivalent austauschte, das der Erstere wieder eben so sehr wünschte. Dieser gegenseitige Nutzen erzeugte Handelsverkehr und wechselseitige Uebertragung des Eigenthums durch Kauf oder Verleihung.

Allgemein und am gewissesten hört das Eigenthum auf, wenn der Besitzer stirbt, wenn sowohl der wirkliche Besitz, als die Absicht zu besitzen, wegfällt, und mithin auch das auf diesem Besitz und dieser Absicht beruhende Eigenthum wegfallen muß. Da aber unter verfeinerten Regierungen, die auf den Frieden der Menschen berechnet sind, eine solche Einrichtung unendliche Unordnungen erzeugen würde, so hat fast bey allen Völkern das Gesetz (eine Art Naturrecht vom zweyten Range) entweder dem Sterbenden die Befugniß ertheilt, sein Eigenthum durch eine letztwillige Verfügung über seine Besitzthümer fortzusetzen, oder aber, wenn er entweder versäumt, darüber zu verfügen, oder wenn ihm dieses nicht verstattet ist, so tritt das bürgerliche Gesetz des Landes ein, und schreibt vor, wer Nachfolger, Vertreter, oder Erbe des Verstorbenen seyn, d. h. wer allein ein Recht haben soll, in den erledigten Besitz einzutreten, um Unordnungen zu verhüten, welche entstehen würden, wenn die Sache wieder in Gemeinschaft käme. Damit nun ferner, wenn das Gesetz kein Testament zuläßt, oder wenn keins gemacht ist und sich kein Erbe mit

den gesetzlichen Eigenschaften findet, der rohe Anspruch der Besitznahme nicht wieder Platz greife, so ist die Lehre vom Heimfall in fast allen Ländern angenommen, nach welcher der Landesherr, und wer in seinem Namen auftritt, der letzte Erbe ist und die Verlassenschaften erbt, woran kein anderer Anspruch Statt findet.

Es gibt indessen einige wenige Gegenstände, welche, ungeachtet eines allgemeinen und fortwährenden Eigenthums an den Dingen, doch nothwendig in Gemeinschaft bleiben müssen. Diese sind nämlich von der Art, daß nur ein usufruktuarisches Eigenthum daran Statt finden kann, und stehen dem ersten Besitznehmer so lange zu, als er sie in Besitz hat, und nicht länger. Dahin gehört unter andern die Luft, das Wasser und das Licht, welches wir mittelst unsrer Fenster, Gärten, Mühlen und auf andere Weise besitzen; dahin gehören auch überhaupt die Thiere ferae naturae, von wilder und unzähmbarer Art, welche wir zu unserm Nutzen und Vergnügen zu uns nehmen und behalten können. Alle diese Gegenstände kann ein Jeder so lange ohne Störung gebrauchen, als sie in seinem Besitz bleiben. Wenn sie aber einmal aus seinem Verwahrsam entkommen, oder er den Gebrauch derselben freywillig aufgibt, so kehren sie in die große Gemeinschaft zurück, und jeder Andere hat alsdann ein gleiches Recht, sie zu ergreifen und zu benutzen.

Wiederum gibt es andere Dinge, woran ein fortwährendes Eigenthum bestehen kann, nicht bloß hinsichtlich des zeitigen Gebrauchs, sondern auch selbst in Ansehung der Substanz, und welche häufig ohne Eigenthümer gefunden würden, wenn nicht die Weisheit des Gesetzes für ein Mittel gesorgt hätte, dieser Unzuträglichkeit zu begegnen. Dahin gehören Wälder und wüste Plätze, welche bey der allgemeinen Vertheilung des Landes Niemanden zugelegt worden, Strandgüter, herumirrendes Vieh und die Thiere, welche die willkührlichen Satzungen des positiven Rechts

von den übrigen Thieren ferae naturae durch die bekannte Benennung von Wild ausgezeichnet haben. Bey diesen und einigen anderen Dingen, wo Störungen und Streitigkeiten über die Erlangung des Eigenthums durch die erste Besitznahme häufig entstehen würden, hat das Gesetz daher weislich die Wurzel der Uneinigkeit ausgerottet, indem es dieselben dem Landesherrn oder denen beylegt, welche er zu seinen Stellvertretern ernannt und ermächtigt hat, gemeiniglich den Gutsherren. Auf diese Weise hat die Gesetzgebung Englands überall die großen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, Ruhe und Sicherheit der Einzelnen gefördert, indem sie stets den Grundsatz der Weisheit und Ordnung befolgt, einer jeden Sache, woran ein Eigenthum Statt finden kann, einen bestimmten und gesetzlichen Eigenthümer anzuweisen.

Zweytes Capitel.

Von unbeweglichem Eigenthum und zwar zuerst von körperlichen Erben.

Die Gegenstände des Eigenthums sind Sachen, im Gegensatz von Personen. Das Englische Gesetz unterscheidet unbewegliche und bewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen sind solche, die bleibend sind, sich nicht von der Stelle bringen lassen, wie Land, und Besitzungen; zu den beweglichen Sachen gehört Gut, Geld und alles andere, was der Eigner überall mit sich führen kann. Unbewegliche Sachen sind nach der gewöhnlichen Eintheilung Land, Besitzungen oder Erben. Land begreift alles, was eine bleibende Substanz hat, und ist ein Wort von sehr ausgedehnter Bedeutung. Besitzung (*tenement*) hat eine

noch ausgedehntere Bedeutung, und wenn es im gewöhnlichen Sinne auch nur Häuser und andere Gebäude bezeichnet, so versteht man doch im ursprünglichen, eigentlichen und gesetzlichen Sinne darunter alles, was man besitzen kann, sobald es nur von dauernder Art ist, es mag eine Substanz haben und in die Sinne fallen oder etwas Unkörperliches, Gedachtes seyn. So ist *liberum tenementum*, *frank tenement* oder *freehold* nicht bloß auf Land und andere feste Gegenstände anwendbar, sondern auch auf Aemter, Renten, Gemeinheitsrechte und dergleichen; und so wie Land und Häuser *tenements* sind, so ist das Patronatrecht gleichfalls eine Besitzung; ferner Vorrechte, Aemter, Gemeinheitsrechte, die Pairswürde oder anderes Eigenthum ähnlicher und körperlicher Art, alles dieses ist im Sinne der Gesetze Besitzung, tenement. Ein Erbe (*hereditament*) aber, sagt Sir Eduard Coke, ist noch der weiteste und umfassendste Ausdruck, denn es begreift nicht nur Land und Besitzungen, sondern alles, was auf den Erben der Grundstücke übergeht, es mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich oder vermischter Art seyn. So ist ein Pertinenzstück (heirloom) das dem Herkommen nach zugleich mit dem Hause auf den Erben übergeht, weder Land noch Besitzung, sondern nur etwas Bewegliches, da es indessen auf den Erben des Grundstücks fällt, so wird es unter dem allgemeinen Worte Erbe mit begriffen.

Es sind demnach Erben, um den weitesten Ausdruck zu gebrauchen, zwiefacher Art, körperliche und unkörperliche. Die körperlichen bestehen ganz aus festen und dauernden Gegenständen, was man auch unter der allgemeinen Benennung von Land begreift. Denn Land, sagt Sir Eduard Coke, begreift im Sinne des Gesetzes jeden Grund und Boden oder die Erde, wie Ackerland, Wiesen, Viehweiden, Hölzungen, Moore, Gewässer, Marschen und Haiden. Gesetzlich schließt es also auch Schlösser, Wohnungen und an-

dere Gebäude ein, denn diese bestehen, sagt er, aus zwey Dingen, aus Land, welches der Grund ist, und einem Gebäude darauf, so daß, wenn ich das Land oder den Boden übertrage, das Gebäude mitfolgt. Es ist merkwürdig, daß Gewässer hier zum Lande gerechnet werden, und könnte ein Fehler im Ausdruck scheinen; aber so ist die Sprache des Gesetzes, und ich kann daher nicht unter dem Namen von Wasser allein eine Klage anstellen, um den Besitz eines Teiches oder anderen Wassers zu erlangen, sondern muß auf das Land, das den Grund und Boden ausmacht, meine Klage richten und sagen, zwanzig Morgen mit Wasser bedeckten Landes. Land hat demnach in gesetzlicher Bedeutung eine unbestimmte Ausdehnung in die Höhe und in die Tiefe. *Cuius est solum, eius est usque ad coelum*, ist der Grundsatz des Gesetzes; daher darf Niemand ein Gebäude oder desgleichen errichten, das auf das Land eines Anderen überhängt. Und eben so, was in grader Richtung von der Oberfläche des Landes bis zum Mittelpunkte der Erde sich in der Mitte findet, gehört dem Eigner der Oberfläche, wie wir täglich bey Anlegung von Gruben sehen. Das Wort Land begreift auf diese Weise nicht bloß die Oberfläche der Erde, sondern alles unter und über derselben. Wenn daher Jemand alles Land überträgt, so überträgt er alle seine Gruben von Metallen und anderen Mineralien, seine Hölzungen, Gewässer und seine Gebäuden nicht weniger, wie seine Felder und Wiesen.

Drittes Capitel.

Von unkörperlichen Erben.

Ein unkörperliches Erbe ist ein Recht, das von einer körperlichen (beweglichen oder unbeweglichen) Sache ausgeht, diese betrift, damit verknüpft ist oder an derselben ausgeübt

wird. Es ist nicht die körperliche Sache selbst, welche in Land, Häusern, Juwelen oder dergleichen bestehen kann, sondern etwas in Beziehung auf dieselbe, wie ein Zins von diesem Lande oder diesen Häusern, oder ein Amt in Betreff dieser Juwelen. Körperliche Erben bilden eine Substanz, die in die Sinne fällt, unkörperliche sind nur gewisse Zufälligkeiten, welche dieser Substanz ankleben und sich bey derselben befinden oder nicht befinden können, ohne daß daran eine Veränderung bemerkbar. Es gibt davon vornämlich zehn Arten.

I. Patronat (*advowson*) *advocatio* ist das Präsentationsrecht zu einer Kirche oder Kirchenpfründe. Wem dieses Präsentationsrecht zusteht, der heißt der Patron der Kirche.

Das Beyspiel eines Patronats wird das Wesen eines körperlichen Erbes deutlich machen. Es ist nicht der körperliche Besitz der Kirche und was dazu gehört, sondern das Recht, einem Andern einen Anspruch auf diesen Besitz zu ertheilen. Das Patronat ist keine Sache, die man sehen oder fühlen kann, und gleichwohl ist es für das Auge des Geistes und in der Vorstellung des Gesetzes stets vorhanden. Es kann nicht durch eine sichtbare körperliche Uebertragung auf Andere kommen und es gibt keinen körperlichen Besitz davon. Wenn der Patron körperlichen Besitz von der Kirche, dem Kirchhofe, dem Pfarrgut ꝛc. nimmt, so greift er fremdes Eigenthum an, denn darauf hat der Pfründer ein ausschließliches Recht. Das Patronat kann daher nur durchs Gesetz, durch eine mündliche oder schriftliche Verleihung, eine Art unsichtbarer geistiger Uebertragung einem Andern übergeben werden; und wenn es auf diese Weise Jemanden beygelegt ist, so ruht es und ist nicht eher zu bemerken, als bis eine Gelegenheit es hervorruft; dann trägt es eine sichtbare körperliche Frucht, indem es einen Geistlichen, den der Patron zu ernennen für gut

findet, berechtigt, körperlichen Besitz von den Ländereyen und Besitzungen zu nehmen.

Das Patronat ist entweder ein Zubehör (*appendant*), wenn es mit dem Besitz eines Guts verbunden ist, oder ein persönliches Recht, (*in gross*), wenn es durch eine gesetzliche Uebertragung vom Eigenthum des Guts getrennt ist.

Das Patronat ist entweder präsentativ, collativ, oder donativ. Ein Präsentativpatronat ist dasjenige, wo der Patron das Recht hat, dem Bischof einen Geistlichen zu präsentiren und von ihm zu verlangen, daß er diesen, wenn er die geistlichen Eigenschaften dazu besitzt, einsetze; dieses ist das Gewöhnlichste. Ein Collativpatronat ist dasjenige, wo Bischof und Patron dieselbe Person sind. Der Bischof kann alsdann nicht Jemanden sich selbst präsentiren, er bewirkt aber durch die eine Handlung der Collation oder der Ertheilung der Pfründe alles, was sonst durch Präsentation und Einsetzung geschieht. Ein Donativpatronat ist es, wenn der König, oder dem er es bewilligt, eine Kirche oder Capelle gründet und verordnet, daß sie bloß von ihm vergeben werden oder zu seiner Verfügung stehen, nur seiner und nicht des Bischofs Aufsicht unterworfen seyn und dem Geistlichen einzig und allein durch seine, des Patrons Schenkungsacte ohne Präsentation, Einsetzung oder Einführung ertheilt werden solle.

II. Eine zweite Art unkörperlicher Erben sind Zehnten, worunter man den zehnten Theil entweder des jährlich aus der Benutzung des Landes kommenden und sich stets erneuernden Ertrags oder anderer natürlicher Erzeugnisse oder der Früchte persönlicher Betriebsamkeit der Einwohner versteht. Die erste Classe heißt Fruchtzehnten (*predial*), wie von Korn, Gras, Hopfen und Hölzungen; die zweyte Classe heißt vermischte, wie von Milch, Wolle, Ferkeln ꝛc., die aus natürlichen Erzeugnissen bestehen, welche aber durch die Sorgfalt des Menschen gepflegt

und zum Theil gewonnen werden; davon wird der zehnte Theil des rohen Ertrags bezahlt. Die dritte Classe sind persönliche Zehnten, wie von Händearbeit, Gewerben, Fischereyen und dergleichen, und davon gebührt nur der zehnte Theil des reinen Gewinnes. Zehnten werden von allem bezahlt, was einen jährlichen Ertrag gewährt, wie Korn, Heu, Früchte, zahmes Vieh, Geflügel und dergleichen, aber nicht von dem, was ein Theil der Substanz des Bodens oder kein jährlicher Ertrag ist, wie Steine, Lehm, Kalk ꝛc.; eben so wenig von Thieren ferae naturae, wie Wildpret, Raubvögel ꝛc., deren Vermehrung und Benutzung für den Eigner nichts Jährliches, sondern etwas Zufälliges ist. Es wird uns nun obliegen, zu betrachten: 1. Den Ursprung des Zehntenrechts. 2. Worin dieses Recht gegenwärtig besteht. 3. Wer völlig oder zum Theil von Bezahlung der Zehnten befreyt ist.

1. Wir können die Zeit nicht genau bestimmen, da die Zehnten bey uns zuerst eingeführt wurden. Ich habe sie in den geschriebenen Englischen Gesetzen zuerst erwähnt gefunden in einer Conistitution der im Jahre 786 gehaltenen Synode, worin die Bezahlung von Zehnten überhaupt eingeschärft wird; und die erste authentische Erwähnung derselben kommt vor in dem *foedus Edwardi et Guthruni* oder in den zwischen dem Dänenkönige Guthrun einer — und Alfred nebst dessen Sohne, dem älteren Eduard, die um das Jahr 900 nach einander Könige von England waren, andrerseits beliebten Gesetzen. Es war eine Art Traktat unter jenen Monarchen, der wörtlich in den Angelsächsischen Gesetzen zu finden ist. Da Guthrun Heide war, so war es nämlich nothwendig, für den Unterhalt der christlichen Geistlichkeit unter seiner Botmäßigkeit zu sorgen, und wir finden die Bezahlung von Zehnten daher nicht bloß verordnet, sondern auch eine Strafe auf die Nichtbezahlung gesetzt. Dieses Gesetz bestätigen die Gesetze Athelstans um das Jahr 930. —

2. Bey der ersten Einführung der Zehnten war ein Jeder nur verpflichtet, überhaupt Zehnten zu bezahlen, er konnte sie aber geben, an welchen Geistlichen er wollte, was man willkührliche Zehntenopfer nannte, oder er konnte sie in die Hände des Bischofs geben, welcher unter die Geistlichen seiner Diöcese die damals gemeinschaftlichen Einnahmen der Kirche vertheilte. Bey der Eintheilung der Diöcesen in Kirchspiele aber wurden die Zehnten jedes Kirchspiels dem besonderen Pfarrer desselben angewiesen, anfangs nach dem allgemeinen Willen oder der Bestimmung der Gutsherren, später aber durch ausdrückliche Gesetze.

3. Wir wollen nun sehen, wer von Bezahlung der Zehnten befreyt ist. Ländereyen oder die Besitzer davon können nämlich ganz oder zum Theil von der Zehntenabgabe befreyt oder ausgenommen seyn, erstlich durch einen wirklichen Vergleich und zweytens durch Herkommen oder Verjährung.

Ein Vergleich ist vorhanden, wenn eine Uebereinkunft zwischen dem Eigner der Ländereyen und dem Pfarrer oder Vicar mit Genehmigung des Bischofs oder des Patrons getroffen ist, wornach solche Ländereyen in Zukunft von Zahlung der Zehnten befreyt seyn sollen, weil etwas Land oder eine andere hinreichende Vergütung dem Pfarrer an deren Statt und als Ersatz gegeben ist. Da aber die Besitzungen der Kirche auf diese und ähnliche Weise täglich vermindert wurden, so erschien das zehnte Statut aus dem 13ten Regierungsjahre der Königin Elisabeth, welches allen Pfarrern und Vicaren untersagt, auf längere Zeit, als auf drey Leben oder einundzwanzig Jahre die Güter der Kirche zu veräußern, und dadurch ist jedem Handel dieser Art vorgebeugt.

Eine Befreyung durch Herkommen oder Verjährung findet Statt, wenn seit Menschengedenken gewisse Personen oder Landstücke von Erlegung der Zehnten ganz oder zum Theil befreyt gewesen sind. Ein solches unvordenkliches

Herkommen ist für alle Theile bindend, da darin der Beweis allgemeiner Einwilligung und Beruhigung liegt, und es sich mit Grund annehmen läßt, daß einst wirklich ein Vergleich darüber getroffen. Dieses Herkommen oder die Verjährung ist entweder *de modo decimandi* oder *de non decimando.*

Ein *modus decimandi*, gewöhnlich schlechtweg *modus* genannt, findet Statt, wenn durch Herkommen eine besondere Art des Verzehntens statt der allgemeinen Regel, die Zehnten in genere zu nehmen, eingeführt ist, entweder eine Geldvergütung oder eine Vergütung in Diensten und verarbeiteten Sachen oder etwas Anderes.

Zu einem guten und rechtsgültigen *modus* ist Folgendes erforderlich. 1. Er muß gewiß und unveränderlich seyn. 2. Die anstatt der Zehnten gegebene Sache muß für die Pfarrer vortheilhaft und nicht bloß zum Nutzen dritter Personen seyn; daher ist die Pflicht, statt der Zehnten die Kirche auszubessern, kein guter *modus*, weil dieses nur ein Vortheil für das Kirchspiel ist, die Ausbesserung des Chors ist dagegen ein guter *modus*, denn das ist ein Vortheil für den Pfarrer. 3. Was an die Stelle tritt, muß etwas Verschiedenes von dem seyn, an dessen Stelle es tritt. 4. Man wird nicht von Bezahlung gewisser Zehnten dadurch frey, daß für einen anderen gleichfalls schuldigen Zehnten ein *modus* bezahlt wird. 5. Der Ersatz muß seiner Natur nach eben so dauernd, als die dafür eingehenden Zehnten oder etwas Sicheres seyn; ein *modus*, daß jeder Bewohner eines Hauses 4 Pence statt der vom Eigner schuldigen Zehnten bezahlen solle, ist daher kein guter modus, denn es ist möglich, daß das Haus nicht bewohnt wird, und dann geht die Vergütung verloren. 6. Der modus muß nicht übertrieben, kein sogenannter geiler (*rank*) modus seyn, der nicht seit undenklichen Zeiten bestanden haben kann. Was unvordenkliche Zeit sey, ist längst gesetzlich bestimmt, nämlich was über

den Anfang der Regierung Richards I. hinausgeht, und jedes angebliche Herkommen kann durch den Beweis vernichtet werden, daß es zu irgend einer Zeit von Richard I. bis jetzt nicht Statt fand. Da nun angenommen wird, daß der hiebey vorausgesetzte Vergleich ein billiger Vertrag gewesen oder den wahren Werth der Zehnten zur Zeit seiner Errichtung als Vergütung gegeben habe, so muß der modus, wenn er so übertrieben angegeben wird, daß er unstreitig den Werth der Zehnten zur Zeit Richards I. übersteigt, sich selbst vernichten und ist ein Selbstmörder (*felo de se*).

Eine Verjährung *de non decimando* ist ein Recht, von Zehnten gänzlich frey zu seyn, ohne eine Vergütung dafür zu bezahlen. So ist der König vermöge seines Vorrechts von allen Zehnten befreyt, und eben so soll ein Vikar keine Zehnten an den Rektor und wiederum der Rektor keine an den Vikar bezahlen. Diese persönlichen Freyheiten sind indessen auf die Person des Königs, wie der Geistlichen beschränkt, und es ist im Allgemeinen Regel, daß für Nichtgeistliche *modus de non decimando non valet*. Geistliche Personen oder Körperschaften dagegen, wie Klöster, Aebte, Bischöfe oder dergleichen konnten jederzeit ihr Land von Zehnten frey erhalten, und zwar auf verschiedene Weise, wie 1. durch wirklichen Vergleich; 2. durch eine Befreyungsbulle des Papstes; 3. durch Vereinigung des Besitzes; wenn ein geistliches Stift, welches das Rektorat eines Kirchspiels hat, Landstücke in demselben Kirchspiele erlangt, so wird das Land durch diese Besitzvereinigung von Zehnten befreyt. 4. Durch Verjährung, wenn das Land niemals dem Verzehnten unterworfen gewesen ist, da es beständig in geistlichen Händen war. 5. Kraft eines geistlichen Ordens, wie die Tempelherren, Cistercienser und Andere, denen der Papst für ihr Land das Vorrecht der Zehntenfreyheit ertheilt hat. Es würden indessen bey Aufhebung der Klöster durch Heinrich VIII.

die meisten dieser Befreyungen weggefallen und die Ländereyen wieder zehntbar geworden seyn, wenn diese Freyheiten nicht damals durch ein Statut aufrecht erhalten wären, welches bestimmt, daß ein Jeder, der zum Besitz solcher Klosterländereyen gelangen möchte, sie frey und dem Zehnten nicht unterworfen in dem ganzen Umfange, wie die Klöster sie vormals besessen, behalten solle. Von diesen aufgehobenen Klöstern kommen alle Ländereyen, welche in weltlichen Händen gegenwärtig auf Zehntenfreyheit Anspruch machen. Denn wenn Jemand darthun kann, daß sein Land solches Klosterland gewesen, und daß es vor unvordenklichen Zeiten auf eine oben angeführte Weise zehntenfrey geworden ist, so ist dieses jetzt eine gute Verjährung *de non decimando*.

III. Eine Gemeinheit (*common*) oder ein Gemeinheitsrecht scheint der Bedeutung nach ein unkörperliches Erbe zu seyn, es ist nämlich eine Nutzung, die Jemanden an dem Lande eines Anderen zusteht. Es giebt vornämlich vier Arten davon: Viehtrift, die Gerechtigkeit der Fischerey, des Torfgrabens und das Beholzungsrecht.

1. Viehtrift ist das Recht, sein Vieh auf eines Andern Land zu weiden. An den wüsten Feldern nämlich, welche man Gemeinheiten zu nennen pflegt, steht das Eigenthum des Bodens gemeiniglich dem Gutsherrn zu, so wie Gemeineland das Eigenthum der einzelner Bauern ist. Ein solches Gemeinheitsrecht ist entweder ein Recht der Eigner und Besitzer von Ackerland, Gemeinheitsvieh oder Thiere, die zum Pflügen oder zum Landbau gebraucht werden, auf die wüsten Felder des Gutsherrn oder Anderer in demselben Gut zu treiben (appendant) *).

*) Wie im Anfang die Gutsherren kleine Landstücke verliehen, konnten die Hintersassen den Boden natürlich nicht ohne Vieh pflügen oder bearbeiten, für welches Weiden erforder-

Oder das Gemeinheitsrecht ist Ländereyen in anderen Herrschaften beygelegt oder erstreckt sich auf andere Thiere, als gewöhnlich auf die Gemeinheit getrieben werden, wie Schweine, Ziegen und dergleichen (*appurtenant*) und kann nur auf unvordenklichen Gebrauch und Verjährung gegründet werden, und zwar der Nachbarschaft wegen (*because of vicinage*), wenn nämlich die Bewohner zweyer benachbarter Gemeinden eine gemeinschaftliche Weide zu haben pflegen und das Vieh der Einen auf das Land der Anderen frey und ungehindert hinüberstreift. Oder dieses Gemeinheitsrecht ist weder ein Zubehör, noch beygelegt, sondern das persönliche Recht Jemandes für sich und seine Erben (*in gross*), das sich entweder in einem Contrakte oder auf Verjährung gründet, wie bey einem Pfarrer an einer Kirche oder ähnlichen Körperschaften.

2. 3. Die Fischereygemeinheit ist die Gerechtigkeit, im Wasser eines Anderen zu fischen, so wie die des Torfgrabens die Befugniß, auf eines Anderen Grund Torf zu stechen. Es giebt auch ein Gemeinheitsrecht, Kohlen, Mineralien, Steine und dergleichen zu graben.

4. Das Beholzungsrecht (*common of estorers* oder *estouviers*, d. h. Bedürfnisse von *estoffer*, versorgen) ist die Gerechtigkeit, das nöthige Holz zum Gebrauch eines Hauses oder Pachthofes oder zu einem Geräthe aus dem Besitzthum eines Anderen zu nehmen. Das Sächsische Wort Bote wird bey uns gleichbedeutend mit dem Französischen *estorers* gebraucht, und daher ist Haus-Bote die Bewilligung des nöthigen Holzes zur Ausbesserung des

---

lich waren. Solche Weiden aber fanden sich nur auf den unbebauten Feldern des Gutsherrn oder anderer Hintersassen. Das Gesetz verband also mit der Verleihung von Land die Viehtrift, als eine unzertrennliche Gerechtigkeit, und das war der Ursprung dieser Gemeinheit in England, wie in anderen Reichen des Nordens. d. Uebers.

Hauses oder zur Feurung, welches letztere bisweilen Feuer-Bote genannt wird. Pflug-Bote und Karren-Bote ist Holz zur Ausbesserung und Verfertigung der Ackergeräthe, und Zaun- oder Hecken-Bote Holz zur Ausbesserung der Zäune, Hecken oder Befriedigungen.

IV. Eine vierte Art unkörperlicher Erben ist die Wegegerechtigkeit, wenn Jemand das Recht hat, über eines Anderen Grund und Boden zu gehen. Dieses kann sich auf eine besondere Erlaubniß, auf Verjährung und auf ausdrückliche Vorschrift oder stillschweigende Annahme des Gesetzes gründen. Denn wenn Jemand mir ein Stück Land mitten auf seinem Felde überläßt, so gibt er mir stillschweigends auch einen Weg, um dazu zu gelangen, und ich gehe zu dem Ende quer über sein Land, ohne sein Eigenthum zu kränken.

V. Aemter, oder das Recht, eine öffentliche Bedienung oder Privatanstellung inne zu haben und die dazu gehörigen Einnahmen und Vortheile zu genießen, sind gleichfalls unkörperliche Erben.

VI. Mit solchen Würden, als wovon im vorhergehenden Buch gehandelt, hat es gleiche Bewandniß, wie mit Aemtern.

VII. Vorrechte (*franchises*) sind die siebente Art. Vorrecht und Freyheit werden als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, worunter man ein königliches Privilegium oder einen Zweig des königlichen Vorrechts in den Händen eines Unterthans versteht. Da sie demnach von der Krone abgeleitet werden, so müssen sie auf eine Verleihung vom Könige sich gründen, doch können sie in einigen Fällen auch durch Verjährung erworben werden, wobey, wie mehrmals bemerkt, eine Vergleichung vorausgesetzt wird. Es gibt verschiedene und fast unzählige Arten von Vorrechten; folgende gehören zu den hauptsächlichsten.

Die Pfalzgrafschaft ist ein Vorrecht, das sehr vielen Personen beygelegt ist. Ebenfalls ist es für eine Mehrheit

von Personen ein Vorrecht, einen politischen Körper zu bilden, der durch die Nachfolgenden stets fortdauert und als Körperschaft Handlungen vorzunehmen befugt ist, auch sagt man von jedem einzelnen Gliede einer solchen Körperschaft, daß es ein Vorrecht oder eine Gerechtigkeit besitze. Andere Vorrechte sind: die Befugniß, ein peinliches Gericht (court-leet) zu halten oder der Besitz eines landsässigen Guts, einer Herrschaft oder wenigstens der Oberlehnsherrschaft; das Recht auf die vom Dieb auf der Flucht weggeworfenen Sachen, auf Strandgüter, herumirrendes Vieh, gefundene Schätze, königliche Fische, verwirkte Güter und Deodands, eigne und selbst ausschließliche Gerichtshöfe für bürgerliche Sachen, so daß kein anderes Gericht über die in jener Gerichtsbarkeit entstehenden Streitsachen entscheiden kann; ein eigner Amtsbezirk, worin anstatt des Sheriffs der Grafschaft der Belehnte und dessen Beamte die Vollziehung der gerichtlichen Anweisungen vornehmen; Jahrmärkte mit dem Rechte, hier oder an anderen öffentlichen Plätzen, wie Werften, Brücken u. s. w. Abgaben zu fordern, welche freylich einen vernünftigen Entstehungsgrund haben müssen (wie beschaffte Ausbesserungen oder dergleichen), widrigenfalls das Vorrecht ungesetzlich und nichtig, oder endlich ein mit königlichem Vorrecht versehener Wald oder Jagdreviere, Gehege, die Jagd- oder Fischereygerechtigkeit.

VIII. Corodies *) sind ein Recht auf Unterhalt oder gewisse Victualien und Vorräthe zum Unterhalt. An die Stelle dieser ist bisweilen (besonders wenn sie von geistlichen Personen gebühren) ein Jahrgehalt oder eine Summe Geldes getreten.

IX. Den Corodies sehr ähnlich sind Leibrenten (*annuities*), nur daß diese von weltlichen, wie jene von

*) Eine Art Pfandbriefe. d. Uebers.

geistlichen Personen kommen. Eine Leibrente ist sehr verschieden vom Erbzins, womit sie häufig verwechselt ist. Erbzins ist nämlich eine Beläſtigung, die auf Ländereyen ruht und davon abgehalten wird, wogegen eine Leibrente eine jährliche Summe ist, die nur der Person des Verleihers zur Last fällt.

X. Renten sind die letzte Art unkörperlicher Erben. Das Wort Rente, reditus, bezeichnet eine Vergütung oder Erwiederung, als eine Art Erkenntlichkeit für den Besitz eines unkörperlichen Erbes, und man versteht darunter einen sicheren jährlichen Gewinn aus Ländereyen oder körperlichen Besitzungen. Dieser Gewinn muß bestimmt, oder von der Art seyn, daß er sich auf etwas Gewisses von jedem Theile zurückführen läßt. Er muß auch jährlich wiederkehren, wiewohl es nicht nöthig ist, daß er durchaus jedes Jahr bezahlt werde, sondern die Bezahlung der Rente kann jedes zweyte, dritte oder vierte Jahr ausbedungen werden. Indessen da sie aus dem Ertrag des Landes und der Besitzungen als eine Belohnung für die Erlaubniß, diese zu besitzen und zu nutzen kommt, so wird es angesehen, als wenn sie jährlich bezahlt würde, weil jener Ertrag jährlich ist und sich jährlich erneuert. Sie muß aus der verliehenen Sache kommen und nicht ein Theil des Landes oder der Sache selbst seyn, und endlich muß sie aus Ländereyen oder körperlichen Besitzungen, d. h. von einem Besitzthum herkommen, das der zur Rente Berechtigte oder Eigner noch immer wieder zu sich nehmen kann, wenn der Zins ausbleibt. Es kann daher keine Rente von einem Patronat, einer Gemeinheit, einem Amte, Vorrecht und dergleichen ausbedungen werden.

Es gibt nach gemeinem Rechte drey Arten von Renten, Dienstzins, Erbzins und trockener Zins. Dienstzins (*rent-service*) heißt die Rente, wenn eine körperliche Dienstleistung damit verbunden ist, wenigstens die Huldi-

gung oder der Eid der Lehnstreue *). Ein Erbzins (*rent-charge*) ist vorhanden, wenn der Zinsherr nicht das Rückfallsrecht an dem Lande hat; wenn z. B. Jemand durch einen Contrakt einem Anderen seine ganze Besitzung als freyes Erbgut gegen einen an ihn und seine Erben daraus zu zahlenden Zins übergibt und dem Contrakt die Arrestclausul oder die Bedingung hinzufügt, daß wenn die Rente in Rückstand bleibt, es erlaubt seyn solle, dafür das Gut einzuziehn. Trockener Zins (*rent-seck*) *reditus ficcus* ist eigentlich nur eine vertragsmäßig ausbedungene Rente ohne die Arrestklausul.

Es gibt noch andere Arten von Zins, welche sich auf diese drey zurückführen lassen. *Rents of assise* sind gewisse feste und unabänderliche Abgaben der Grundeigenthümer, d. h. der Freeholders und alten Copyholders eines landsässigen Guts. Der Zins des Freeholders heißt häufig Hauptzins, *reditus capitalis*, und beide Arten werden ohne Unterschied Quitrenten, *quiete reditus* genannt, weil der Landwirth dadurch von allen andern Diensten quit und frey wird. War die Zahlung dieser Abgaben in Silber oder weißem Gelde vorbehalten, so hießen sie in alten Zeiten weiße Renten, *white rents*, *blanch-farms*, *reditus albi*, so wie dagegen die Renten, die in Arbeit, Korn oder kleinerem Gelde vorbehalten waren, *reditus nigri*, *block-mail* genannt wurden. *Back-rent* ist ein Zins, der den ganzen oder fast den ganzen Werth der Besitzung beträgt. Ein Lehnzins (*fee-farm-rent*) ist ein

*) Z. B. Huldigung und 10 Sh. Rente, des Herrn Land zu pflügen und 5 Sh. Rente. Hier findet nach gemeinem Recht eine Verkümmerung Statt, vorausgesetzt, daß das Land an den Herrn zurückfällt. Bey dem rent-charge findet ein solcher Arrest nicht Statt, wenn er nicht ausdrücklich bedungen ist. Dies ist der Sinn des Folgenden. d. Uebers.

Erbzins von einem Lehn, der wenigstens ein Viertel von dem Werth des Landes zur Zeit des Vorbehalts beträgt, denn eine Belehnung mit Land gegen einen so beträchtlichen Zins ist im Grunde nur die Uebertragung des Landes als freyes Lehn statt der gewöhnlichen Ueberlassung auf Lebenszeit oder auf Jahre.

Dieses ist die allgemeine Eintheilung der Renten. Es ist jedoch gegenwärtig aller Unterschied unter ihnen (in Hinsicht der Rechtsverfolgung) aufgehoben und man hat in allen Fällen das Mittel der Verkümmerung bey dem trocknen Zins, Hauptzins und bey *rents of assise*, so wie bey dem vorbehaltenen Pachtzins.

Viertes Capitel.

Von der Lehnsordnung.

Es ist unmöglich, die bürgerliche Verfassung dieses Landes sowohl als die Gesetze, welche das Landeigenthum regeln, ohne eine allgemeine Bekanntschaft mit dem Wesen der Lehne und dem Lehnsrechte richtig zu verstehen. Dieses Recht war bis zum zwölften Jahrhunderte in ganz Europa so allgemein angenommen, daß Spelmann es sogar das Völkerrecht unsrer westlichen Welt nennt.

Die Lehnsverfassung hat ihren Ursprung in der kriegerischen Staatseinrichtung der nordischen oder Celtischen Völker, der Gothen, Hunnen, Franken, Vandalen und Longobarden, welche alle aus derselben officina gentium, wie Crag es sehr treffend nennt, in großen Zügen zur Zeit des Verfalls des Römischen Reichs in alle Gegenden Europens ausströmten. Sie brachten diese Lehnsverfassung aus ihrer Heimath mit und behielten sie, als das beste Mittel,

ihre neuen Eroberungen zu sichern, in ihren verschiedenen Pflanzstädten bey. Zu dem Ende theilte der erobernde Heerführer große Bezirke oder Landstücke den oberen Offizieren des Heers durchs Loos zu, und diese theilten wieder kleinere Landstellen oder Looſe unter die geringeren Offiziere und verdientesten Krieger aus. Diese Looſe hießen Lehne oder *feuda*, welche letztere Benennung in der nordischen Sprache ein Sold oder Lohn bedeutet. Die damit verknüpfte Bedingung war, daß der Besitzer dem Lehnsherrn treue Dienste leisten sollte, sowohl zu Hause als im Kriege. Zu dem Ende legte er das iuramentum fidelitatis oder den Eid der Lehnstreue ab, und wenn er die ausbedungenen Dienste nicht leistete oder den Herrn in der Schlacht verließ, mithin die Bedingung oder seinen Eid brach, so sollte das Land wieder an den Verleiher zurückfallen.

Diese Lehnsherrschaft aber, welche nach und nach auf dem ganzen Festlande Europens eingeführt ward, scheint in diesem Theil unsrer Insel, wenigstens allgemein, und als ein Theil der Nationalverfassung, erst unter der Regierung des Normannischen Wilhelms angenommen zu seyn. Alles, was sich nach den vielen Spuren, die wir in unserer Geschichte und in den Gesetzen antreffen, sagen läßt, ist dieses, daß zur Zeit der Sachsen, welche ein Schwarm von dem waren, was Sir William Temple die nordischen Bienen nennt, etwas Aehnliches in Gebrauch war, nur von geringerer Ausdehnung und nicht mit der Strenge verbunden, die späterhin die Normannen einführten. Denn die Sachsen hatten wenigstens schon um das Jahr 600 feste Sitze auf dieser Insel, und erst zwey Jahrhunderte später gelangten die Lehne selbst auf dem Festlande Europens zu ihrer vollen Kraft und Reife.

Die Einführung des Lehnsbandes in England durch König Wilhelm scheint jedoch weder unmittelbar nach der Eroberung, noch durch den bloßen Willen und die Macht des Eroberers bewirkt zu seyn. Es scheint vielmehr, daß

diese Ordnung nach und nach durch die Normannischen Barone und Andere für die Ländereyen eingeführt wurde, welche sie, als verwirkte Güter, von dem Eroberer empfingen, und daß späterhin der große Rath des Volks, lange nachdem die Herrschaft Wilhelms *) gegründet war, dieses allgemein genehmigte.

Wenn sich aber auch die Zeit dieser großen Veränderung in unserm Landeigenthum nicht mit Genauigkeit angeben läßt, so gibt es doch einige Umstände, welche uns zu einer wahrscheinlichen Vermuthung darüber führen können. Wir lernen nämlich aus der Sächsischen Chronik, daß man im neunzehnten Jahre der Regierung König Wilhelms einen Einfall aus Dännemark besorgte. Da die kriegerische Verfassung der Sachsen damals abgeschafft und keine andere dafür eingeführt war, so war das Reich ohne alle Vertheidigung, und dieser Umstand veranlaßte den König, ein großes Heer von Normannen und Bretagner herüber zu bringen, welche bey den Landleuten einquartiert wurden und das Volk sehr drückten. Diese offenbare Schwäche, Klagen über die fremden Kriegsvölker und die Vorstellungen des Königs, alles dieses wird zusammen gewirkt und den Adel geneigt gemacht haben, Wilhelms Vorschlägen,

---

*) Da wir das Ereigniß Wilhelms Eroberung nennen und ihn mit dem Namen Eroberer belegen, so müssen wir den Ausdruck Herrschaft für das gebrauchen, was Blackstone title, Anrecht nennt. Im funfzehnten Capitel dieses Buchs finden wir, daß unter conquest nur die Erwerbung oder Erlangung unbeweglichen Eigenthums auf andere Weise, als durch Erbschaft verstanden wird, ohne dabey an die Anwendung von Gewalt zu denken. Wilhelm eroberte wohl die Krone, nicht aber den Boden Englands, und nach der Schlacht bey Hastings vertheilte er nur die verwirkten Lehne und nicht alles Landeigenthum in England unter seine Krieger. d. Uebers.

sich in Vertheidigungsstand zu setzen, Gehör zu geben. Denn sobald die Gefahr vorüber war, hielt der König einen großen Rath, um den Zustand des Volks zu untersuchen, wovon das große Kataster, das sogenannte Gerichtstagsbuch (*doomesdaybook*), welches im folgenden Jahre zu Stande kam, die unmittelbare Folge war. In der letzten Hälfte dieses Jahrs ward dem Könige von seinem ganzen Adel zu Sarum aufgewartet, wo die größten Landbesitzer ihr Land dem Kriegslehnszwange unterwarfen, des Königs Vasallen wurden und seiner Person Huldigung und Treue schwuren. Diese neue Einrichtung scheint daher nicht durch den Eroberer verordnet, sondern volksthümlich und frey von der allgemeinen Versammlung des ganzen Reichs eben so angenommen zu seyn, wie andere Völker in Europa sie früher angenommen hatten, nämlich der eignen Sicherheit wegen.

Eine nothwendige Folge dieser Veränderung war der Grundsatz unsrer Englischen Lehnsverfassung, „daß der „König allgemeiner Oberherr und ursprünglicher Eigenthümer alles Landes in diesem Königreiche sey, und daß Keiner „Land besitzen könne, ohne es mittelbar oder unmittelbar „als Leihe und gegen die Verpflichtung zu Lehnsdiensten „von ihm erhalten zu haben," was im Grunde eine bloße Erdichtung war. Denn dieses ist das eigentliche Verhältniß bey reinen, ursprünglichen und eigentlichen Lehnen, und andere Völker, welche diese Verfassung annahmen, sahen sich genöthigt, von derselben Voraussetzung, als der Grundlage ihrer Einrichtungen auszugehen, wiewohl es sich in der That ganz anders verhielt. Und wenn unsere Englischen Altvordern auf diese Weise in die Einführung des Lehnsbandes willigten, so haben sie vermuthlich auch nur die Absicht gehabt, das Königreich in Vertheidigungsstand zu setzen durch Errichtung einer Kriegsverfassung, und sich (in Absicht ihres Landes) zu verpflichten, die Macht und das Gebiet des Königs eben so kräftig und treu zu behaupten,

als wenn sie ihr Land von seiner Güte unter dieser ausdrücklichen Bedingung, als wahre, eigentliche Lehnsmänner erhalten hätten. Was aber auch ihre Meinung war, die Normannischen Gesetzausleger, mit den Spitzfindigkeiten der Lehnsgesetze vertraut und mit der Bedeutung und dem Umfang der Lehnsausdrücke wohl bekannt, legten einen ganz verschiedenen Sinn in diese Begebenheit, und nahmen davon Anlaß, nicht bloß die strengen Lehren, welche in dem Herzogthum Normandie galten, sondern auch als nothwendige Folgen davon, einen solchen Druck und solche Dienste einzuführen, wie andere Völker dergleichen niemals kannten, als wenn die Engländer in der That, wie nach der Annahme alles, was sie hatten, der Güte ihres souverainen Herrn verdankten.

Unsere Vorfahren, welche auf keine Weise Belehnte waren, sondern nur zu dieser erdichteten Belehnung von der Krone, als Grundlage einer Kriegsordnung eingewilligt hatten, sahen dieses daher mit Recht als kränkende Anmaßungen und willkührliche Folgerungen von Sätzen an, welche für sie nicht in der Wahrheit begründet wären. Um diesen Bedrückungen zu begegnen, bewilligten die Briefe Heinrichs I., Johanns und Heinrichs III. daher verschiedene Freyheiten, behielten aber immer die Erdichtung des Lehnsbandes bey.

Nachdem wir diese kurze Nachricht von dem Ursprunge und Fortgange der Lehne gegeben haben, wollen wir nun das Wesen und die Grundsätze des Lehnrechts betrachten. Wir werden darin deutlich die Grundlage vieler Theile unserer öffentlichen Verfassung und den Ursprung unserer neuern Lehne finden, die zum Theil im vorigen *) Jahrhunderte aufgehoben sind, zum Theil noch fortdauern. —

*) d. h. im siebenzehnten. d. Uebers.

Der allgemeine Grundsatz aller Belehnung ist dieser: alles Land ist ursprünglich vom Souverain verliehen und stammt daher mittelbar oder unmittelbar von der Krone her. Der Verleiher hieß Eigenthümer oder Herr (*lord*), da ihm das Obereigenthum oder die letzte Proprietät des Lehns zustand, und der Belehnte, welcher nach den Worten der Verleihung nur den Gebrauch und Besitz hatte, ward Lehnsmann oder Vasall genannt. Dieser Ausdruck sollte nur Inhaber von Land bezeichnen, nach den Vorurtheilen aber, welche wir mit Recht gegen die Lehren gefaßt haben, die man späterhin auf diese Ordnung pfropfte, nehmen wir jetzt das Wort Vasall gleichbedeutend mit Sklave oder Leibeigner. Die Verleihung war eine reine Schenkung. *Dedi et concessi* waren die Worte, die auch noch jetzt bey unsern neueren Belehnungen oder Lehnsurkunden gebräuchlich sind. Die Belehnung geschah durch die Ceremonie der körperlichen Einführung oder offenkundigen Besitzüberlieferung in Gegenwart der anderen Vasallen, welches in dem ganzen Zeitalter der Eroberung beobachtet wurde, da damals die Schreibkunst noch wenig bekannt war.

Ausser dem Eid der Lehnstreue oder der Zusage der Treue gegen den Herrn, welcher Eid der Vater unsers Unterthaneneides ist, leistete der Vasall oder Lehnsmann bey der Einkleidung seinem Herrn gewöhnlich auch den Huldigungseid. Oeffentlich und demüthig knieend, ohne Degengurt und Kopfbedeckung, beyde Hände in den Händen des Herrn, der vor ihm saß, betheuerte er, daß: „er von dem „Tage an sein Mann *) geworden mit Leib und Leben „und irdischer Ehre," worauf der Lehnsherr ihn küßte.

Der Lehnsmann war nur zweyerley Dienste, als Vergütung für das erhaltene Land, zu leisten verpflichtet,

*) Mann, devenio vester homo, daher homagium, im Englischen Lehnrecht auch man hood. d. Uebers.

dem Herrn in Friedenszeiten ins Gericht zu folgen, und, wenn die Nothwendigkeit ihn ins Feld rief, ihn in seinem Heer oder Kriegsgefolge zu begleiten. In den ersten Zeiten war der Lehnsherr Gesetzgeber und Richter über alle seine Lehnsmänner, und daher waren die Vasallen der niederen Herren durch ihren Lehnseid gehalten, den Gutsgerichten (*courts-baron*) (welche in jedem landsäßigen Gute oder jeder Baronie zur Bequemlichkeit der Lehnsmänner gehalten wurden) beyzuwohnen, sowohl um auf die Beschwerden wider sie zu antworten, als auch um ein Geschwornengericht zu bilden, welches über Mitvasallen richtete. So hießen auch die Barone selbst oder die Herren der Unterbezirke Pairs von des Königs Gericht (pares curiae) und waren gehalten, ihm auf Ansage zu folgen *), um Rechtssachen von größerer Wichtigkeit in des Königs Gegenwart und unter der Leitung seines Obergerichtshalters zu vernehmen, bis in verschiedenen Gegenden dieses Amt abgeschafft und das Ansehen des Obergerichtshalters anderen Gerichtshöfen zugetheilt ward, wobey die Pairs von des Königs Gericht sich noch das Recht der Berufung von jenen Untergerichten an sie, als die letzte Instanz vorbehielten. Der militairische Zweig der Dienste bestand darin, daß sie, aufgeboten, dem Herrn ins Feld folgen mußten auf so viele Tage und mit einem so großen Gefolge, als nach Verhältniß der Größe des Landbesitzes bey der ersten Schenkung ausbedungen war.

Da man die Lehne bey deren ersten Einführung unentgeltlich erhielt, so hing deren Besitz auch von dem Willen des Herrn ab, welcher damals der einzige Richter darüber war, ob der Vasall seine Dienste treu versah. Später wurde der Besitz auf ein oder mehrere Jahre gesichert. Als aber ein ungestörter Besitz der neuerlangten Niederlas-

*) Das Lehnrecht forderte, daß der Lehnsherr nur mit Schöffen (jury, homage), die zu Recht wiesen, Strafen erkenne oder andere Urtheile fälle. d. Uebers.

sungen neue Gewohnheiten und Sitten eingeführt hatte, und die Fruchtbarkeit des Bodens zu einer besseren Bewirthschaftung aufmunterte, dem Landmann natürlich auch die Stellen, welche er bebaut, werth wurden: da ward das Eigenthum mehr dauernd, und man fing an, die Lehne auf die Lebenszeit des Lehnsmanns zu verleihen. Gleichwohl waren sie noch immer nicht erblich, wenn auch die Gunst des Herrn sie häufig den Kindern des bisherigen Besitzers verlieh, bis es im Verlauf der Zeiten ungewöhnlich und daher für hart gehalten wurde, den Erben zu verwerfen, wenn er die Dienste zu leisten fähig war, woher denn Kinder, Frauen und Mönche, welche nicht fähig waren, die Waffen zu tragen, gleichfalls unfähig waren, in einem echten Lehn zu folgen. Der Erbe pflegte nun, wenn er in dem Lehn, das sein Vorfahr besaß, zugelassen war, ein Stück Geld oder eine Erkenntlichkeit an Pferden, Waffen oder dergleichen für eine solche Erneuerung des Lehns an den Herrn zu bezahlen, was Auffahrtsgeld (*relief*) hieß, weil es die Erbschaft aufrichtete und wieder einführte, oder mit den Worten der Schriftsteller über das Lehnrecht „incertam et caducam hereditatem relevabat.“ Dieses Auffahrtsgeld ward späterhin, als die Lehne ganz erblich wurden, bey dem Ableben des Lehnsmannes fortwährend beybehalten, obgleich der ursprüngliche Grund davon aufgehört hatte.

Denn im Verlauf der Zeiten gingen die Lehne allgemein über die Lebenszeit des ersten Vasallen hinaus und kamen auf seine Söhne. Die solchergestalt auf die Männer beschränkte Erbfolge ging anfangs auf alle männliche Nachkommenschaft ohne Unterschied, und daher erhielten alle Söhne ohne Rücksicht auf Erstgeburt gleiche Theile von dem Lehn des Vaters. Dieses fand man aber in vieler Hinsicht unpassend (vornämlich weil die Dienste getheilt und dadurch die Stärke des Lehnsbandes geschwächt wurde), und nun führte man Ehrenlehne (oder Adelsrechte) ein,

die nicht theilbar waren, sondern nur von dem ältesten Sohne geerbt wurden; und darauf fingen auch die Kriegslehne (wovon wir jetzt handeln) an, in den meisten Ländern nach dieser Regel der Erstgeburt auf den ältesten Sohn mit Ausschluß aller Uebrigen zu gehen.

Andere Eigenschaften der Lehne waren, daß der Lehnsmann sein Lehn nicht veräußern oder darüber verfügen, daß er es weder vertauschen, noch verpfänden, nicht einmal in einem letzten Willen vermachen konnte ohne die Zustimmung des Herrn. Ebenso konnte der Herr wiederum nicht ohne die Bewilligung des Vasallen seine Herrschaft oder Schutzherrnwürde übertragen, denn eben so unbillig, als daß der Herr seine Schutzherrschaft über Jemanden ausübte, gegen den er etwas zu erinnern hatte, war es auch, daß dieser einem Oberen, den er nicht selbst gewählt, Unterwürfigkeit schuldig seyn sollte.

Dieses waren die hauptsächlichsten und sehr einfachen Eigenschaften der ächten oder ursprünglichen Lehne, welche sämmtlich Kriegslehne und in den Händen von Kriegern waren. Da die Vasallen indessen ihr Land oft nicht selbst zu bauen verstanden, so fanden sie es bald nöthig, einen Theil ihres Besitzthums an Hintersassen zu übergeben. Sie verpflichteten dieselben zu Erwiederungen in Diensten, Korn, Vieh oder Geld, wodurch sie, die Vasallen, in den Stand gesetzt wurden, ihre Kriegspflichten ungehindert zu erfüllen, welche Erwiederungen oder reditus der Ursprung der Renten war. Auf diese Weise nun breiteten sich die Lehnseinrichtungen sehr aus, indem diesen Aftervasallen ähnliche Verbindlichkeiten zur Pflicht gemacht waren, nämlich zu Gericht zu sitzen, die bedungene Erkenntlichkeit oder den Grundzins zu entrichten und das Beste ihrer unmittelbaren Oberen oder Herren zu fördern. Dieses zerstörte aber zugleich die alte Einfachheit der Lehne und da einmal ein Angriff auf ihre Verfassung geschehen war, so waren sie im Verlauf der Zeiten großem Wechsel und Neuerungen aus-

gesetzt. Man fing an, Lehne zu kaufen und zu verkaufen, und von den alten Grundregeln der Lehnsverbindlichkeit und Erbfolge abzuweichen, welche man nicht mehr für geheiligt hielt, als die Lehne selbst nicht mehr reine Kriegslehne blieben.

Sobald man aber anfing, die Lehnsverfassung mehr für eine bürgerliche, als für eine Kriegseinrichtung zu nehmen, da begann der Witz jener Zeiten, welcher die ganze Gottesgelahrtheit durch die Spitzfindigkeit scholastischer Untersuchungen verwirrte und die Philosophie in den Irrgängen methaphysischen Wortkrams umhertrieb, auch auf diesen reichhaltigen und fruchtbaren Gegenstand seinen Einfluß zu äußern. Daher kam es, daß man die künstlichsten und drückendsten Folgerungen aus demjenigen zog, was ursprünglich nur Einfachheit und Freyheit bezweckte, für Lehnsherrn und Lehnsmann gleich wohlthätig und auf beyderseitigen Schutz und Vertheidigung weise berechnet war. Die Grundlage ist dieselbe, aber sehr verschiedene Gebäude sind in den verschiedenen Ländern Europens darauf errichtet. Wie nun diese Ordnung auf das Landeigenthum in England gewirkt hat, werden wir in dem folgenden Capitel sehen.

Fünftes Capitel.

Von den alten Englischen Lehnen.

In diesem Capitel werden wir eine kurze Darstellung der alten Englischen Lehne geben, d. h. wir wollen sehen, auf welche Weise man bis zur Mitte des vorigen *) Jahrhun-

*) Des siebenzehnten. d. Uebers.

derts bey uns Land, Besitzungen und Erben übertrug und in Besitz hatte. Es wird sich zeigen, daß die Eigenheiten dieser Lehne und die scheinbaren und wirklichen Bedrückungen, welche sie mit sich führten, einzig und allein den Lehnsgrundsätzen beyzumessen waren; sie sind nämlich Erzeugnisse der Lehnseinrichtung und beruhen auf dieser.

Alle Lehne stammen vom Könige her oder werden so angesehen. Wer sein Gut unmittelbar von der Krone erhalten hatte, hieß ihr Vasall *in capite*, Hauptlehnsmann, oder Landsasse. Dieses waren die ehrenvollsten Lehne, die aber auch den Vasallen größere und lästigere Dienste auflegten, als bey den Afterlehnen der Fall war.

Es scheinen unter unseren Vorfahren vier Hauptarten, weltlicher Lehne gebräuchlich gewesen zu seyn, worauf alle übrigen sich zurückführen lassen. Das unterscheidende Merkmal derselben war die Art der Dienste oder Erkenntlichkeiten, welche die Vasallen ihren Lehnsherren schuldeten. Die Dienste waren in Hinsicht ihrer Qualität entweder freye oder niedere, der Quantität und der Zeit der Leistung nach gewisse und ungewisse. Freye Dienste waren solche, deren Leistung man eines Kriegers oder freyen Mannes nicht unwürdig achtete, z. B. unter seinem Lehnsherrn im Kriege zu dienen, eine Summe Geldes zu bezahlen und dergleichen. Niedere Dienste waren solche, die sich nur für Bauern oder unfreye Personen eigneten, wie des Lehnsherrn Land zu pflügen, seine Befriedigungen zu machen, seinen Dünger auszufahren oder andere niedere Verrichtungen. Gewisse, freye, wie geringe, Dienste waren es, wenn deren Quantität fest bestimmt war und unter keinem Vorwand überschritten werden konnte, z. B. die Entrichtung eines festgesetzten jährlichen Zinses oder die Pflicht, drey Tage für den Lehnsherrn zu pflügen. Die ungewissen hingen von unbekannten Zufälligkeiten ab, z. B. die Lehnspflicht, persönliche Kriegsdienste zu thun oder statt dessen eine Abgabe zu bezahlen, wenn der Vasall aufgeboten

wurde, oder in ein Horn zu blasen, wenn die Schotten einen Einfall thaten, was alles freye Dienste sind; oder die Verpflichtung, alles zu thun, was der Herr befiehlt, welche ein niederer oder Frohndienst ist.

Aus den verschiedenen Verbindungen dieser Dienste sind die vier Arten weltlicher Lehne entstanden, welche bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in England gebräuchlich waren und wovon drey noch bis auf den heutigen Tag bestehen. Zuvörderst, wo der Dienst frey, aber ungewiß war, wie Huldigung und Kriegsdienste, solche Lehne hießen Ritterlehne, *tenure in chivalry per servitium militare*. Zweytens, wo der Dienst nicht nur frey, sondern auch gewiß war, z. B. bloße Lehnstreue, Zins und Lehnstreue ꝛc., ein solches Lehn hieß *liberum socagium*, oder freyes Erbzinslehn. Diese waren die einzigen freyen Lehnsgüter oder Besitzungen; die übrigen bildeten die dritte Classe der niederen Lehne oder Frohnlehne, wo der Dienst von niederer Art und ungewiß der Zeit und Quantität nach war, und welche *purum villenagium*, eine einfache Bauernleihe (*villenage*) hießen. Endlich, wo der Dienst von niederer Art, aber etwas Gewisses war, blieb es freylich eine Bauernleihe, doch unterschied sich diese Art von den übrigen durch die Benennung eines bevorrechteten Bauernlehns, *villenagii privilegiati*, oder es hieß wegen der Gewißheit der Dienste auch *socagium*, erhielt aber wegen deren Niedrigkeit den geringeren Namen *villanum socagium*, Frohnlehn.

I. Das Ritterlehn, im Lateinischen *servitium militare* und im Gesetz-Französischen *chivalry* oder *service de chivaler* genannt, war nur in sehr wenigen Stücken von einem eigentlichen und reinen Lehn verschieden, da es ganz militairisch und das Erzeugniß der Lehnseinrichtung in England war. Zu einem Ritterlehn war ein bestimmter Landbesitz nöthig, der *feodum militare* oder Rittersitz (*Knights fee*) hieß. Die Größe desselben wurde im drit-

ten Regierungsjahre Eduards I. auf zwölf Pflüge Landes und der Werth (der freylich mit den Zeiten sich veränderte) unter der Regierung Eduards I. und II. auf eine jährliche Einnahme von zwanzig Pf. St. angenommen. Wer diesen Landbesitz (oder ein ganzes Lehn) zu Ritterdiensten besaß, war entboten, verpflichtet, seinem Lehnsherrn vierzig Tage im Jahre in den Krieg zu begleiten, worin seine reditus oder Erwiederung, sein Zins oder Dienst für das in Besitz habende Land bestand. Hatte er nur ein halbes Ritterlehn, so war er auch nur schuldig, zwanzig Tage zu dienen und so verhältnißmäßig weiter.

Es ist glaublich, daß dieser Dienst alles war, was unsere Vorfahren als Verpflichtung zu übernehmen dachten; die übrigen Folgen und Wirkungen dieses Lehnsbandes wurden von ihnen nicht vorausgesehen und kamen gegen ihre Absicht hinzu, als nothwendige Folgen der Lehnsordnung.

Dieses Ritterlehn hatte alle Kennzeichen eines strengen und ordentlichen Lehns. Es wurde verliehen in Ausdrücken einer reinen Schenkung (dedi et concessi), übertragen durch Einkleidung oder Ueberlieferung des körperlichen Besitzes vom Lande (livery of seisin), und Huldigung und Lehnstreue machten die Belehnung vollständig. Die untrennbaren Wirkungen und Folgen des Ritterlehns waren: Hülfsgelder, Auffahrtsgeld, die Früchte des ersten Jahrs, Vormundschaft, Heyrathspreis, Handlohn bey Veräußerungen und Heimfall.

1. Hülfsgelder (*aids*) waren ursprünglich bloß freywillige Gaben, welche der Lehnsmann seinem Herrn in Zeiten der Noth und Verlegenheit bewilligte; im Verfolg der Zeiten fing man indessen an, sie als eine Sache zu betrachten, die gefordert werden konnte, und nicht im Willen des Gebers stand. Diese Hülfsgelder erfolgten in Drey Fällen, erstlich zur Loskaufung des Lehnsherrn, wenn er gefangen genommen war; zweytens, seinen ältesten Sohn zum Ritter zu machen, was vormals mit großen Feyerlich-

keiten und Kosten verbunden war; drittens zur anständigen Ausstattung der ältesten Tochter des Lehnsherrn bey deren Vermählung. Außer diesen alten Lehnshülfen aber erpreßte die Tyranney der Herren nach und nach immer mehr, z. B. Hülfsgelder, um die Schulden des Lehnsherrn zu bezahlen oder ihn in den Stand zu setzen, seinem Oberherrn Hülfs- oder Auffahrtsgelder zu leisten. Um diesem Mißbrauch zuvorzukommen, verordnete die magna charta König Johanns, welche Eduard I. bestätigte, daß der König keine Hülfsgelder ohne Bewilligung des Parlaments und die Lehnsherren überall keine anderen, als die erwähnten drey alten Hülfen nehmen sollten.

2. Auffahrtsgeld, *relievum*, (*relief*) war eine Summe Geldes oder eine Vergütung an den Herrn, wenn der Erbe das durch das Ableben des bisherigen Lehnsmannes heimgefallene Gut übernahm. Diese Auffahrtsgelder kamen auf, als man die Lehne dem Besitzer nur noch auf seine Lebenszeit hingab, blieben indessen bey, wie die Lehne erblich wurden, und man sah sie daher mit Recht, als eine der drückendsten Lehnslasten an, besonders wenn sie, wie anfangs, völlig willkührlich waren und vom Willen des Herrn abhingen, so daß, wenn es ihm gefiel, ein übermässiges Auffarthsgeld zu fordern, dieses im Grunde eine Ausschließung des Erben war. Die Engländer fanden diese Folge ihrer neuen Einrichtung sehr lästig und Wilhelm der Eroberer bestimmte daher schon das Auffahrtsgeld. Er verfügte, daß eine gewisse Anzahl Waffen oder Kriegsrüstungen verhältnißmäßig von den Grafen, Baronen und Vasallen (vavasours) geliefert werden, und daß Letztere, wenn sie keine Waffen hätten, 100 Sh. bezahlen sollten, welche späterhin allgemein als eine abgehandelte Summe für jedes Ritterlehn angenommen wurden.

3. Die Früchte des ersten Jahrs (*primer seisin*) waren eine Lehnspflicht, die nur den unmittelbaren Vasallen des Königs, und nicht denen oblag, welche After-

oder niedere Lehnsherren hatten. Es war ein Recht, das der König hatte, wenn einer seiner Landsassen im Besitz eines Ritterlehns starb, von dessen Erben (so fern dieser volljährig war) den Ertrag des Landes von einem ganzen Jahre zu erhalten, wenn das Land unmittelbar in dessen Besitz kam, und die Hälfte dieses Fruchtertrags, wenn das Land erst nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers wieder an ihn zurückfiel. Der König war berechtigt, einzutreten und den ganzen Ertrag des Landes zu nehmen, bis die Auslieferung (livery) nachgesucht war. Das Ansuchen geschah nach der strengen Lehnsregel binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Vasallen, und daher pflegte der König die ersten Früchte, d. h. den Ertrag des Landes von einem Jahre als eine Steuer (average) zu nehmen. Dieses gab späterhin den Päpsten, welche die Lehnsherren der Kirche zu seyn behaupteten, einen Vorwand, auf gleiche Weise von jedem Geistlichen in England die Frucht des ersten Jahrs von seiner Pfründe, als primitiae oder Annaten zu fordern.

4. Diese Abgaben waren die Erben nur dann schuldig, wenn sie volljährig waren. War der Erbe dagegen noch nicht ein und zwanzig oder die Erbinn nicht vierzehn Jahre alt, so stand dem Herrn die Vormundschaft über den Erben zu, und er hieß Rittervormund (*guardian in chivalry.*) Diese Vormundschaft bestand darin, daß er die Aufsicht über die Person und Güter eines solchen Erben bis zum ein und zwanzigsten Jahre, wenn er männlichen Geschlechts, und zum sechszehnten *) Jahre, wenn

*) Da vorher vierzehn Jahre steht, so könnte hier sechszehn Jahre ein Irrthum scheinen. Das erste Westminsterstatut aber (3. Eduards I. C. 22.) verfügte zur Begünstigung des Lehnsherrn, daß wenn die Tochter seines Vasallen einmal unter Vormundschaft gekommen war, diese mit dem vierzehnten Jahre nicht aufhören, sondern bis zum sechszehnten Jahre noch fortdauern sollte. d. Uebers.

es eine Erbinn war, führte, ohne von den Nutzungen Rechenschaft zu geben. Wenn der männliche Erbe das ein und zwanzigste, und die Erbinn das sechszehnte Jahr erreicht hatten, so konnten sie die Auslieferung der Güter (ouslerlemain) vom Vormund nachsuchen. Dafür waren sie gehalten, einen Handlohn, nämlich die halbe Jahresfrucht vom Lande zu erlegen, wiewohl dieses der magna chârta geradezu entgegen zu seyn scheint. In Betracht jedoch, daß ihre Güter so lange unter vormundschaftlicher Verwaltung gewesen waren, wurde ihnen alles Auffahrtsgeld und den Vasallen des Königs auch die erste Frucht erlassen. Um die Einnahmen der Krone aus diesen ersten Früchten zu bestimmen und dem Erben die Auslieferung seiner Güter zu bewilligen, lag es den reisenden Richtern (justices in eyre) vormals ob, durch Geschworne aus der Grafschaft eine Untersuchung anzustellen, welche inquisitio post mortem hieß, und vorgenommen ward, um (nach dem Tode eines Mannes von Vermögen) den Werth seiner Besitzung, die Lehnspflicht, welche demselben oblag, und wer und von welchem Alter sein Erbe war, auszumitteln, um darnach entweder das Auffahrtsgeld und den Betrag der ersten Früchte, oder aber die Vormundschafts- und Auslieferungsgelder für den König zu bestimmen. Dieses Verfahren erzeugte im Verfolg der Zeiten große Mißbräuche und ward zuletzt zu einer unerträglichen Beschwerde. Es war ein Hauptanklagepunkt gegen Empson und Dudley, die niederträchtigen Werkzeuge Heinrichs VII., daß sie unter dem Vorgeben falscher Untersuchungen viele Personen, welche keinesweges Kronvasallen waren, genöthigt, die Auslieferung von der Krone nachzusuchen. Späterhin wurde ein Vormundschafts- und Auslieferungsgericht eingesetzt, um diese Untersuchungen auf eine mehr förmliche und gesetzliche Weise vorzunehmen.

Wenn der Erbe nun volljährig ward, so mußte er, so fern er nämlich ein unmittelbares Kronritterlehn besaß,

Ritter werden oder er verfiel in eine Geldstrafe an den König. Dieses Vorrecht des Königs, seine Vasallen zu zwingen, sich zum Ritter schlagen zu lassen oder eine Geldstrafe zu bezahlen, ward durch das Statut de militibus aus dem ersten Regierungsjahre Eduards II. vom Parlamente ausdrücklich anerkannt. Es wurde als ein Mittel, sich Geld zu verschaffen, von vielen unsrer besten Regenten, namentlich von Eduard VI. und der Königinn Elisabeth benutzt, und gleichwohl entstand große Unzufriedenheit, als sich desselben Carl I. bediente, zu dessen vielfachem Unglück es gehörte, daß er so wenig, als sein Volk eine willkührliche Ausdehnung und die gesetzliche Anwendung des königlichen Vorrechts zu unterscheiden wußte. Es verstand sich indessen dieser unglückliche Fürst unter anderen Bewilligungen, die er machte, ehe er, sich zum Verderben, zu den Waffen griff, dazu, auch dieses unzweifelhaften Schmucks der Krone sich zu begeben, und es ward daher durch das 16. Carl I. Cap. 20. aufgehoben.

5. Ehe der Erbe aber volljährig ward, stand dem Vormund vermöge seines vormundschaftlichen Ansehens noch ein anderes Recht zu, nämlich das Recht der Verheirathung (*mariage*), welches im Lehnrecht die Befugniß des Herrn oder Rittervormunds ist, über die Hand seines Pflegebefohlenen zu verfügen. Während der Minderjährigkeit nämlich war der Vormund befugt, demselben (Knaben, wie Mädchen) eine passende Verbindung, wobey keine Mißheyrath (*disparagement*) oder Standesungleichheit Statt fand, vorzuschlagen. Schlug der Mündel diese aus, so hatte er den Heyrathspreis, *valorem maritagii*, oder so viel an den Vormund verwirkt, als Geschworne schätzten oder Jemand bona fide dem Vormund für eine solche Heyrath geben wollte, und wenn der Pflegebefohlene ohne des Vormunds Genehmigung sich verheyrathete, so verwirkte er den doppelten Preis. Dieses scheint eine der lästigsten Auflagen unserer alten Lehne gewesen zu seyn.

6. Ferner war es mit dem Besitz eines Ritterlehns verbunden, daß dem Lehnsherrn bey jeder Veräußerung von Land, die der Vasall vornahm, ein Handlohn (*fines*) gebührte. Nach dem 1. Eduard III. Cap. 12. war es bestimmt, daß ein Drittheil des jährlichen Ertrags für eine Erlaubniß zur Veräußerung zu erlegen, und nahm der Vasall es sich heraus, ohne eine Erlaubniß zu veräußeren, so bezahlte er den Ertrag eines vollen Jahrs.

7. Endlich war mit dem Besitz eines Ritterlehns verbunden der Heimfall, (*escheat*), worunter man das Aufhören der Lehnspflicht oder die Auflösung des Bandes zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann versteht, wenn des Letzteren Stamm natürlich oder bürgerlich erloschen ist; d. h. wenn er ohne Blutsverwandten starb oder bey begangenen schweren Verbrechen seine Güter verwirkte und dadurch das Recht, sie zu vererben, verlor. In solchen Fällen fiel das Land heim oder an den Herrn des Lehns zurück, d. h. die Lehnsverbindung hörte durch Wegfallen der ursprünglichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Lehnsverleihung auf. In dem einen Falle waren keine Blutserben vom Lehnsmann oder Erwerber, auf welche die Verleihung des Lehns sich allein erstreckte, vorhanden, in dem andern Falle bewies der Vasall durch Begehung eines schweren Verbrechens, daß ihm, der seine Unterthanenpflicht vergessen hatte, auch als Vasall nicht mehr zu trauen sey, und verwirkte daher sein Lehn, das er unter der stillschweigenden Bedingung hatte, kein Verbrechen zu begehen. In beyden Fällen war die Folge, daß die Schenkung an den Herrn, von dem sie herstammte, zurückfiel.

Dieses waren die hauptsächlichsten Eigenschaften und Folgen der Ritterlehne, wozu bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts der größte Theil des Landbesitzes in diesem Königreiche gehörte, und zwar vornämlich als unmittelbare Kronlehne. Es ist bisher immer die Rede von dem eigentlichen Ritterdienst gewesen, der darin bestand, daß der Va-

fall dem Könige in den Krieg folgte. Außer diesen gab es nun noch einen andern Ritterdienst, der, wiewohl uneigentlich, so genannt ward, weil der Dienst oder die Erwiederung von freyer und ehrenvoller Art und die Zeit der Leistung dabey eben so unbestimmt war, als bey dem eigentlichen Ritterdienste, mit dem er auch gleiche Wirkungen und Folgen hatte. Das waren die Lehne zu Hofrecht (*by grand serjeanty*) *per magnum servitium*, deren Besitzer verpflichtet waren, anstatt dem Könige unbestimmt im Felde zu dienen, gewisse persönliche Dienste ihm zu leisten, z. B. sein Banner, sein Schwert zu tragen oder bey der Krönung ein Amt zu übernehmen, z. B. das Amt des Mundschenks, Kämpfers ꝛc. Eine Art von Lehne zu Hofrecht waren unter anderen die Lehne *by cornage*, wenn es dem Lehnsmann oblag, bey einem Einfall der Schotten oder anderer Feinde in ein Horn zu blasen, um dadurch die Unterthanen des Königs zu warnen.

Alle diese Dienste, die Ritter- wie die Hofdienste, waren persönlich und der Zahl oder Dauer nach unbestimmt. Da indessen bey Ritterlehnen die persönlichen Dienste beschwerlich und in mancher Hinsicht unpassend wurden, so fanden die Lehnsmänner Mittel, diese anderweitig zu ersetzen. Anfangs schickten sie nämlich Andere für sich, und im Verfolg der Zeiten gaben sie statt dessen eine Geldvergütung an den Herrn. Zuletzt kam es dahin, daß die Geldvergütung durch Schätzungen bey jedem Ritterlehn erhoben wurde, woher solche Lehnsdienste im Lateinischen *scutagium* oder *servitium scuti* hießen, von scutum, einem bekannten Ausdruck für Geld; und auf gleiche Weise wurden sie in unserm Normannisch-Französischen *scuage* genannt, da es im Grunde eine Geldleistung und kein Kriegsdienst war. Zuerst scheint dieses im fünften Regierungsjahre Heinrichs II. auf Veranlassung des Zuges nach Toulouse aufgekommen zu seyn, und ward bald so allgemein, daß der persönliche Dienst ganz außer Gebrauch kam. Wir finden

daher in unserer alten Geschichte, daß unsre Könige von dieser Zeit an, wenn sie in den Krieg gingen, ein Schildgeld (*scutage*) von ihren Lehnsmännern, d. h. allen Landbesitzern des Königreichs erhoben, um die Kosten zu bestreiten und Kriegsvölker zu besolden und diese Auflagen scheinen zur Zeit Heinrichs II. bloß auf dem Willen und Gutbefinden des Königs beruht zu haben.

Der schreyende Mißbrauch dieses Vorrechts unter dessen Nachfolgern brachte das Volk auf, und König Johann ward genöthigt, durch seine magna charta zu bewilligen, daß kein Kriegsschatz ohne die Zustimmung des Parlaments auferlegt werden solle.

Durch die Ausartung des Ritterdienstes oder der persönlichen Pflicht zu Kriegsdiensten in den Kriegsschatz oder eine Steuer gingen alle (eingebildeten oder wirklichen) Vortheile der Lehnsverfassung verloren und nur das Lästige davon blieb nach. Anstatt eine Volkbewaffnung zu bilden, die aus Baronen, Rittern und Gentlemen bestünde, welche durch eignen Vortheil, durch Ehre und Eid gebunden waren, König und Vaterland zu vertheidigen, diente das ganze Lehnssystem jetzt nur zu einem Mittel, Geld zu erheben, um ein Heer gemietheter Söldner zu bezahlen. Inzwischen seufzte der ganze hohe und niedere Adel unter den unerträglichen Lasten, welche die Spitzfindigkeit der Normannischen Rechtsgelehrten (als Folgen der nach der Eroberung aufgestellten Rechtserdichtung) eingeführt und ihnen auferlegt hatte. Denn außer dem Schildgelde, wozu sie bey dem Wegfallen der persönlichen Kriegsdienste verbunden waren, was indessen von ihnen selbst im Parlamente bestimmt ward, konnten sie vom Könige oder Oberlehnsherrn um Hülfsgelder angesprochen werden, wenn sein ältester Sohn zum Ritter gemacht, oder seine älteste Tochter vermählt werden sollte, oder zur Ranzion seiner eignen Person. Der Erbe ward bey dem Ableben seines Vorfahren des ersten Gewinnes von seinem Erbe durch Auffahrts-

geld und die Abgabe der ersten Frucht, und, wenn er minderjährig war, seines ganzen Besitzthums bis zur Volljährigkeit beraubt. Und dann, wie Sir Thomas Smith sehr gefühlvoll klagt: „wenn er nach beendigter Vormund„schaft zu dem Seinigen gelangte, so waren seine Forsten „verwüstet, seine Gebäude verfallen, jeder Vorrath zerstört „und verschleudert, seine Aecker ausgesogen und ausgemer„gelt.“ Um ihn noch mehr zurückzusetzen, hatte er jetzt den halben Gewinn eines Jahrs für die Auslieferung seiner Güter zu bezahlen und ebenfalls den Preis oder Werth seiner Heyrath, wenn er die von seinem Herrn und Vormund für ihn erhandelte, ihm aufgedrungene Gattinn ausschlug, oder das Doppelte dieses Preises, wenn er eine andere heyrathete. Dazu kam die unzeitige und kostspielige Ehre der Ritterwürde, um seine Armuth noch glänzend zu machen. Und wenn durch diese Abzüge sein Vermögen so zerrüttet und zertrümmert war, daß er sich vielleicht genöthigt sah, sein Erbgut zu verkaufen, so erhielt er nicht einmal dieses traurige Vorrecht bewilligt, ohne eine ungeheure Geldsumme für eine Erlaubniß zur Veräußerung zu bezahlen.

Eine so eingreifende und ausgedehnte Knechtschaft rief laut um Abhülfe bey einem Volke, das sich seiner Freyheit rühmte. Nachdem daher von Zeit zu Zeit Parlamentsschlüsse, als Schutzmittel, einige vorübergehende Beschwerden gelindert hatten, wurden endlich die Kriegslehne mit ihrem ganzen drückenden Gefolge durch das vier und dreyßigste Statut aus dem zwölften Regierungsjahre Carls II. *) gänzlich aufgehoben, indem dieses verordnete: „daß das „Vormundschafts- und Auslieferungsgericht und alle Vor„mundschafts- und Auslieferungsgelder, ersten Früchte und „der Heyrathspreis bey Kron- oder andern Lehnen gänzlich

*) Im Jahre 1660. d. Uebers.

„abgeschaft seyn sollten. Ebenfalls sollte aller Handlohn „für die Veräußerung, so wie überhaupt alle älteren Lehns„pflichten, Huldigung, Ritterdienst oder Schildgeld, Hülfs„gelder zur Aussteuer der Tochter oder zur Ritterwürde des „Sohnes, sammt allen unmittelbaren Krohnlehnen auf„gehoben und alle Lehne, die mittelbaren, wie die „unmittelbaren, in freye Erbzinsgüter verwandelt seyn, mit „alleiniger Ausnahme der freyen Almosengüter, der Copy„holds und der Güter zu Hofrecht für Ehrendienste (ohne „das Knechtische dabey.)“ Dieses Statut war ein größerer Gewinn für das bürgerliche Eigenthum im Lande, als selbst die Magna Charte. Letztere schnitt die wuchernden Zweige der Kriegslehne ab und erhielt diese dadurch in Kraft, das Gesetz Carls des zweyten aber rottete sie ganz aus und zerstörte Wurzel und Aeste.

Sechstes Capitel.

Von den neueren Englischen Lehnen.

Das Statut aus dem zwölften Regierungsjahre Carls II. machte, wie gesagt, aus allen Lehnen mit Ausnahme der freyen Almosengüter, der Güter zu Hofrecht und der Copyholds eine allgemeine Classe, die damals schon bekannten und gegenwärtig noch vorhandenen freyen Erbzinsgüter (free and common socage).

II. *Socage* scheint im allgemeinsten und weitesten Sinne ein Lehn für gewisse und bestimmte Leistungen zu bezeichnen und wird in dieser Bedeutung stets den Ritterlehnen entgegengesetzt, bey denen die Erwiederung (rendes) veränderlich und ungewiß war. Diese Lehne sind zweyerley Art, freye Erbzinsgüter, wenn die Leistung nicht bloß

bestimmt, sondern auch ehrenvoll, und Bauernleihen (*villein-socage*), wenn die Dienste wohl bestimmt, aber von niederer Art sind. Jene, von denen wir zuerst reden, waren stets sowohl nach der Art der Dienste, als nach den damit verbundenen Folgen und Auflagen bey weitem die freyesten und unabhängigsten unter allen Lehnen. Ich muß daher in der Ableitung des Worts *socage* dem Herrn Somner beystimmen, welcher es von dem Sächsischen Worte *soc* herleitet, das Freyheit oder Vorrecht bezeichnet und mit einer gebräuchlichen Endung, *socage*, Lateinisch *socagium* ein freyes oder bevorrechtetes Lehn bedeutet. Diese Ableitung scheint viel richtiger zu seyn, als wenn unsre Lehrer des gemeinen Rechts es gewöhnlich von *soca*, einem alten Lateinischen Worte, das (wie sie uns sagen) einen Pflug bezeichnet, herleiten und behaupten, daß die Lehnspflicht solcher Güter in alten Zeiten in nichts anderem, als Frohndiensten bestanden, welche der Lehnsmann für seinen Herrn zu verrichten hatte, wie pflügen und säen oder Korn schneiden, daß aber im Verlauf der Zeiten diese Dienste mit Bewilligung aller Theile in einen jährlichen Zins verwandelt wären, und zum Andenken an den Ursprung den Namen von *socage* oder Pflugdiensten beybehalten hätten. Dieses stimmt aber keinesweges mit dem überein, was Littleton selbst sagt, daß ein Lehn in socage vorhanden, wenn bloße Lehnstreue schuldig sey, ohne daß zugleich ein Zins gebühre; denn hier ist ja keine Verwandlung des Pflugdienstes.

Da nun also das Hauptkennzeichen und Unterscheidungsmerkmal dieser Art von Lehnen darin besteht, daß die Pflichten und Dienste bestimmt sind, so gehört dazu überhaupt alles freye Land, das man gegen gewisse und unveränderliche Abgaben und Pflichten besitzt, insbesondere die kleinen Dienstlehne, die Bürgerlehne und die Gavelkindlehne.

Die kleinen Dienstlehne (*petit serjeanty*) haben viele Aehnlichkeit mit den Lehnen zu Hofrecht (grand ser-

jeanty). Das Eine ist ein persönlicher Dienst, das Andere eine Abgabe, beydes aber hat denselben Zweck und bezieht sich auf die Person des Königs. *Petit serjeanty* besteht nach Littletons Definition in dem Besitz eines Landwesens vom Könige unter der Verpflichtung, demselben jährlich einige geringe Kriegsbedürfnisse zu liefern, z. B. einen Bogen, ein Schwert, eine Lanze, einen Pfeil oder dergleichen.

Ein Bürgerlehn (*in burgage*) ist nach Glanvill, dem auch Littleton beystimmt, ein bloßes Erbzinslehn, und kommt vor, wenn der König oder ein Anderer Lehnsherr eines alten Burgfleckens ist, auf dessen Grundstücken ein fester Zins haftet. Es sind eigentlich nur Erbzinsgüter in einem Burgflecken, so wie die gemeinen Erbzinsgüter zum platten Lande gehören. Ein Burgflecken (borough) unterscheidet sich von anderen Ortschaften durch das Recht, Parlamentsglieder abzusenden, und der einzige Beweis von dem Alter des Burgfleckens ist, wenn daselbst das Wahlrecht auf Bürgerlehnen beruht (by burgage tenure). Ein Bürger- oder Städtelehn ist daher vorhanden, wenn in einem alten Burgflecken Häuser oder Landstücke, worauf ehemals Häuser standen, als Erbzinsgüter gegen eine gewisse festgesetzte Abgabe an den Lehnsherrn besessen werden. Sie scheinen bey dem Normannischen Eindringen vornämlich durch ihre Unbedeutsamkeit den Stoß abgehalten zu haben, indem es sich nicht der Mühe verlohnte, mit ihnen eine Veränderung in der Belehnung vorzunehmen, da hundert von ihnen zusammengenommen kaum so viel als ein Ritterlehn ausgemacht haben würden. Auch wäre es nicht passend gewesen, den Besitzern derselben, hauptsächlich Handwerkern und Gewerbetreibenden, eine Stelle mit den Verpflichtungen eines Ritterlehns zu geben. Der Erbzins, der auf diesen Besitzungen haftet, scheint daher offenbar ein Ueberbleibsel der Sächsischen Freyheit zu seyn, wodurch sich auch die große Verschiedenheit der Gebräuche erklärt, welche bey vielen dieser alten Bürgerlehnen Statt finden. Das

vorzüglichste und merkwürdigste ist das Herkommen, dessen Glanvill und Littleton gedenken. Es heißt zur Unterscheidung von den Normannischen Gebräuchen das Englische (*Borough-English*) und besteht darin, daß der jüngste und nicht der älteste Sohn in dem Bürgerlehn seinem Vater folgt. Andere besondere Gewohnheiten bey verschiedenen Bürgerlehnen sind z. B. daß die Ehefrau alle Besitzungen ihres Ehemannes und nicht bloß den dritten Theil derselben, wie nach gemeinem Recht, erhält, und daß über Besitzungen durch einen letzten Willen verfügt werden kann, was im Allgemeinen von der Eroberung an bis zur Regierung Heinrichs VIII. nicht gestattet, zur Zeit der Sachsen jedoch zulässig war.

Das Wesen des Gavelkind-Lehns beweiset die angegebene Abstammung noch mehr. Allgemein bekannt ist es, welche Kämpfe die Einwohner von Kent wagten, um ihre alten Freyheiten zu erhalten und von welchem Erfolg diese Kämpfe waren. Da wir nun vornämlich in Kent das (freylich auch in anderen Gegenden des Königreichs gefundene) Herkommen des Gavelkind antreffen, so können wir sehr wohl schließen, daß es ein Theil dieser Freyheiten, mithin nach der Meinung des Herrn Selden, vor der Normannischen Eroberung im ganzen Lande Gebrauch gewesen sey. Dieses Lehn hat viele Eigenthümlichkeiten, wodurch es sich unterscheidet; folgende gehören zu den hauptsächlichsten. 1. Der Besitzer hat im funfzehnten Jahre das hinreichende Alter, um sein Gut durch Belehnung zu veräußern. 2. Das Gut ist nicht dem Heimfall unterworfen, wenn der Besitzer wegen begangener Verbrechen zur Strafe seine Güter verliert, da es hier Grundsatz ist: „der Vater an den „Ast, der Sohn an den Pflug.“ 3. An den meisten Orten hatte er das Recht, über sein Land in einem letzten Willen zu verfügen, ehe dieses noch durch ein Statut allgemein verstattet wurde. 4. Das Land geht nicht auf den ältesten oder den jüngsten, überhaupt nicht auf einen einzi-

gen Sohn, sondern auf alle Söhne zusammen, welches in der That vor Zeiten die gemeine Erbfolge in ganz England war, wenn gleich an besonderen Orten besondere Gewohnheiten herrschten.

Nachdem ich nun die verschiedenen Arten der freyen Erbzinsgüter aufgeführt und unterschieden habe, will ich zeigen, daß sie sehr Vieles vom Lehn an sich haben, wie aus ihrer Aehnlichkeit mit den Ritterlehnen hervorgehen wird. Beyde hatten z. B. ihre Oberlehnsherren, waren einem Zins oder Diensten der einen oder anderen Art, dem Lehnseide, Hülfsgeldern, Auffahrtsgeldern, den ersten Früchten, der Vormundschaft, dem valor maritagii, Handlohn bey Veräußerungen und dem Heimfall unterworfen.

Die mit dem freyen Erbzinslehn verknüpfte Vormundschaft war indessen von ganz anderer Art, als diejenige, welche als eine Folge des Ritterlehns Statt fand. Denn, wenn das Erbe einem Kinde unter vierzehn Jahren zufällt, so steht die Vormundschaft nicht, und stand nie, dem Lehnsherrn zu, sondern sein nächster Verwandter (der nicht zu der Erbschaft gelangen kann) soll sein Lehnsvormund (guardian in socage) seyn und die Aufsicht über sein Land und seine Person führen, bis er das vierzehnte Jahr erreicht. Mit vierzehn Jahren hört die Vormundschaft auf, der Erbe kann alsdann dem Vormund den Besitz nehmen und ihn wegen der Renten und Einnahmen zur Rechenschaft ziehen. Damit war indessen der Nachtheil verknüpft, daß junge Leute, wenn ihnen in einem so zarten Alter die Wahl ihrer Vormünder bis zum ein und zwanzigsten Jahre überlassen war, leicht eine unüberlegte Wahl treffen konnten. Als daher fast alles Landeigenthum bey uns in freye Erbzinsgüter verwandelt war, so verordnete das Gesetz (das vier und zwanzigste aus dem zwölften Regierungsjahre Carl II.) zugleich, daß es dem Vater frey stehen solle, in einem letzten Willen seinem Kinde bis zum ein und zwanzigsten Jahre einen Vormund zu ernennen. Und wenn der Vater

von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so schreitet das Gericht des Großkanzlers oftmals ein, und ernennt einen Vormund, um zu verhüten, daß der unmündige Erbe durch Unvorsichtigkeit in Gefahr komme, sich zu Grunde zu richten. Auch war der Heyrathspreis oder valor maritagii bey Erbzinsgütern kein Erwerb oder Vortheil für den Vormund, sondern vielmehr das Gegentheil. Denn wenn der Vormund seinen noch nicht vierzehnjährigen Pflegebefohlenen verheyrathete, so war er gehalten, den Heyrathspreis anzuweisen, wenn er auch nichts nahm, es wäre denn, daß er ihn vortheilhaft verheyrathete. Mit vierzehn Jahren konnte der Mündel ohne Zustimmung seines Vormunds selbst über seine Hand verfügen, bis vor Kurzem das Gesetz zur Verhütung heimlicher Ehen erschien *).

So viel von den beyden Hauptclassen **), wozu fast alle freyen Güter im Lande bis zur Wiederherstellung im Jahre 1660 gehörten, da die Ritterlehne aufgehoben und zu Erbzinslehne gemacht wurden, so daß beyde Arten von Gütern gegenwärtig in demselben Lehnsbande, als freye Erbzinsgüter, stehen.

Die andere Hauptabtheilung der Lehne sind die Bauernleihen (*villenages*) im Gegensatz von freyen Leihen, *libera tenementa*. Sie zerfallen wiederum in zwey Classen, einfache und bevorrechtete Bauernleihen, wovon zwey andern Arten unsrer neueren Lehne ihren Ursprung haben.

III. Von den einfachen Bauernleihen stammen unsre gegenwärtigen Copyholds oder solche Güter her, deren Besitzer eine Abschrift der Hofrolle als Beweis erhielten, und welche der Lehnsherr nach Gefallen wieder zurücknehmen konnte.

---

*) 26 Georgs II. Cap. 35. S. oben B. I. Cap. 15. d. Uebers.

**) Nämlich Ritterlehnen und freyen Erbzinsgütern. d. Uebers.

Um sich davon eine deutliche Vorstellung zu machen, wollen wir zuvörderst den Ursprung und das Wesen der landsäßigen Güter betrachten. Landsäßige Güter (*manors*) sind so alt, wie die Sächsische Ordnung, wenn sie damals vielleicht auch in einigen unwesentlichen Umständen von den gegenwärtigen etwas verschieden waren. Ein Manor, *manerium*, (*a manendo*, weil es der gewöhnliche Aufenthaltsort des Eigners war) scheint ein Grundstück gewesen zu seyn, das großen Herren verliehen war. So viel sie davon selbst in Besitz hatten, und für ihren Hausstand bedurften, hieß *terrae dominicales* oder *demesne*-Land, Hoffelder, welche der Herr selbst, *dominus manerii* mit seiner Dienerschaft inne hatte. Das übrige Land (*tenemental*) ward unter die Hintersassen vertheilt und erhielt nach der verschiedenen Belehnungsweise zwey verschiedene Benennungen. Erstlich Buchland oder Briefland (*book-land*), welches man vermöge eines Contrakts gegen gewisse Abgaben und freye Dienste besaß, und welches im Grunde von den freyen Erbzinsgütern gar nicht verschieden war. Aus diesen sind die meisten Freylehne (*freeholds*) entstanden, die zu landsäßigen Gütern gehören, und deren Besitzer den Gutsherren persönliche Dienste und Aufwartung schuldig sind.

Zweytens Volkland (*folk-land*), welches dem Besitzer durch keine Schrift gesichert, sondern unter die gemeinen Leute oder das Volk nach Gefallen des Herrn vertheilt und nach seinem Gutbefinden auch wieder zurückgenommen ward. Dieses waren die eigentlichen Bauernleihen, welche wir sogleich näher betrachten wollen. Was alsdann noch von dem Gute übrig blieb, war unbebautes Land, daher das wüste Land (*waste*) des Herrn genannt, und diente zu öffentlichen Wegen und zur Gemeinweide für den Herrn und seine Hintersassen. Die landsäßigen Güter hießen vormals Baronieen, wie sie denn auch gegenwärtig noch Lehnsherrschaften sind, und jeder Gutsherr oder Baron war be-

rechtigt, ein Gutsgericht (court-baron) zu halten, um geringere Vergehen und Störungen auf dem Gute zu richten und Streitigkeiten über das Eigenthum unter den Hintersassen zu entscheiden. Dieses Gericht ist von einem landsäßigen Gute unzertrennlich und wenn die Anzahl der Lehnsmänner so gering ist, daß sie zu einem Geschwornen- oder Lehnsgerichte nicht hinreicht, d. h. wenn nicht wenigstens zwey Hintersassen zum Gute gehören, so geht das Gut selbst verloren.

In den ersten Zeiten nach Einführung der Lehnsordnung verliehen die größeren Barone des Königs, welche ein ausgedehntes Gebiet als Kronvasallen besaßen, oft kleinere landsäßige Güter an Aftervasallen, deren Lehnsherren sie wurden. Dergleichen Güter haben daher noch einen Oberherrn, welcher der Oberlehnsherr (lord paramount) über alle diese Güter genannt wird. Seine Herrschaft wird häufig Oberherrlichkeit (honour) statt landsäßiges Gut genamt, besonders wenn sie einem alten Lehnsbaron zugestanden oder einmal in den Händen der Krone gewesen war. Die niederen Herren ahmten dieses nach und fingen an, noch kleinere Güter abzusondern und als Lehne an Andere zu verleihen; und so ging es in infinitum fort, bis die Oberherren die Erfahrung machten, daß sie durch dieses Verfahren der Afterbelehnung alle ihre Lehnsvortheile, wie Vormundschaft, Heyrathspreis und Heimfall verloren, da diese nämlich den Afterlehnsherren, als den unmittelbaren Oberherren des *terre-tenant* oder dessen, welcher das Land in Besitz hatte, zufielen; so wie sie auch bemerkten, daß die Afterlehnsherren dadurch dergestalt verarmten, daß sie nicht im Stande waren, ihrerseits die Pflichten gegen den Oberherrn zu erfüllen. Dieses veranlaßte unter andern die Statuten Eduards II. und III., von welchen Letzteres alle Afterlehne vor der Regierung König Eduards I. bestätigte, die späteren aber dem königlichen Vorrechte anheim gab. Es ist daher klar, daß alle heut zu Tage vorhandenen

landsäßigen Güter zur Zeit König Eduards I. schon da gewesen seyn müssen.

Was ferner das Volkland oder die Bauernleihe betrifft, so war dieses, genau genommen, weder ein Normannisches, noch ein Sächsisches Lehn, sondern ein aus allen vermischter und zusammengesetzter Besitz, der auch etwas vom Dänischen hatte, da der Sterbefall (heriot) gewöhnlich damit verbunden war. Zur Zeit der Sächsischen Regierung befand sich, wie Sir William Temple sagt, eine Classe des Volks in wahrer Leibeigenschaft, ward zu den niedrigsten Arbeiten gebraucht und gehörte mit Kindern und aller Haabe dem Herrn des Grund und Bodens, wie das Vieh und was sonst auf dem Gute vorhanden war. Dieß scheinen Diejenigen gewesen zu seyn, welche das sogenannte Volkland besaßen und nach Gefallen des Herrn davon vertrieben werden konnten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Normannen, die nur ihre Lehnsverhältnisse kannten, bey ihrer Ankunft in England die Morgenröthe der Freyheit für jene Unglücklichen, wenn sie ihnen zufielen, aufgehen und sie, gleich den Uebrigen, den Eid der Lehnstreue schwören ließen. Dieses ertheilte ihnen ein Recht auf Schutz und versetzte sie in eine Lage, die zwar besser, als gänzliche Knechtschaft, aber doch unter jedem andern Verhältnisse war. Sie nannten dieses Bauernleihen oder unfreye Bauerngüter (*villenage*) und die Besitzer *villeins* (Bauern), entweder von dem Worte *vilis* oder, wie Sir Eduard Coke sagt, von *villa*, weil sie hauptsächlich in Dörfern (villages) lebten und sich mit Feldarbeiten der schmutzigsten Art beschäftigten.

Diese Bauern, die hauptsächlich den Herren der landsäßigen Güter gehörten, waren entweder hofhörige (*regardant*) oder sie gehörten der Person des Gutsherrn an (*in gross*) und konnten durch Contrakte ihren Herrn wechseln. Sie durften ihren Herrn ohne dessen Erlaubniß nicht verlassen, sondern konnten, wenn sie sich entfernten

oder ihm entwandt wurden, gleich Thiere oder anderem Eigenthum, durch eine Klage von ihm in Anspruch genommen werden. Sie besaßen freylich kleine Landstellen, um für sich und ihre Familie den Unterhalt zu gewinnen, es stand aber ganz in dem Willen des Herrn, sie ihnen zu nehmen, wie es ihm gefiel, und sie waren die niedrigsten Dienste schuldig, wie z. B. Dünger auszubringen, die Hoffelder des Gutsherrn einzufriedigen und andere Arbeiten der niedrigsten Art; überdieß waren ihre Dienste noch der Zeit und Größe nach unbestimmt. Der Bauer erlangte kein Eigenthum, weder an Land, noch an beweglicher Haabe, sondern, wenn er etwas erhielt, konnte der Herr dieses zu sich nehmen und den Hörigen davon vertreiben, es wäre denn, daß der Leibeigne schon über die Güter verfügt hatte, ehe noch der Herr sie zu sich genommen, denn alsdann konnte dieser sein Recht nicht mehr geltend machen.

Diese Bauern erhielten ihre Freyheit durch Freylassung, welche ausdrücklich oder stillschweigends erfolgte; ausdrücklich, wenn Jemand seinem Leibeignen eine Freylassungsacte bewilligte; stillschweigends, wenn er einen Schuldschein auf eine Summe Geldes an ihn ausstellte, ihm schriftlich eine Leibrente aussetzte oder ein Besitzthum als Erbgut oder auf Lebenszeit oder gewisse Jahre verlieh. Er gab nämlich dadurch zu erkennen, daß er seinen Leibeignen als einen freyen Mann betrachtete, da er ihm eine Klage gegen sich, dessen Herrn, einräumte oder ein mit dem früheren Zustande der Eigenhörigkeit völlig unverträgliches Eigenthum beylegte.

Auf diese und andere Weise kamen die Lebeignen im Verlauf der Zeiten immer weiter mit ihren Herren (dained considerable ground on their lords) und befestigten ihr Besitzrecht dergestalt, daß ihnen von ihren Landstellen an manchen Orten eben so viel und an anderen mehr gehörte als den Herren. Da nämlich viele Gutsherren aus Gutmüthigkeit und Wohlwollen seit Menschengedenken ihre

leibeignen Bauern und deren Kinder in dem ruhigen Besitz ihrer Stellen vom Vater auf den Sohn ungestört gelassen hatten, so gab das gemeine Recht, dessen Seele das Herkommen ist, ihnen jetzt eine Verjährung gegen den Herrn, so daß dieser ihnen, wenn sie ihre Frohndienste leisteten, die Landstellen nicht nehmen konnte. Denn wenn man im Allgemeinen auch sagt, daß sie ihre Bauerngüter nach dem Willen des Gutsherrn besitzen, so muß dieser sich doch nach dem Herkommen des Guts richten, und ein solches Herkommen wird entweder durch die Protokolle (rolls) der verschiedenen Gutsgerichte (courts baron), worin es eingetragen ist, aufbewahrt und bezeugt, oder es erhält sich dadurch, daß es seit undenklichen Zeiten auf dem Gute stets beobachtet ist. Da nun solche Landwirthe für ihre Stellen nichts aufzuzeigen hatten, als dieses Herkommen und eine darauf gegründete Aufnahme in jene Rollen oder eine von dem Verwalter beglaubigte Abschrift der Eintragung, so fing man an, sie Besitzer vermöge einer Abschrift aus der Hofrolle (*tenants by copy of court-roll*) und die Stellen Abschriftsstellen (*copyholds*) zu nennen.

Auf diese Weise sind die Copyholds, wie Sir Eduard Coke sich ausdrückt, wenn gleich von geringer Herkunft, doch aus einem alten Hause, denn nach dem Vorstehenden scheint es, daß Copyholders im Grunde nichts anders sind, als leibeigne Bauern, welche seit undenklichen Zeiten immer mehr von ihren Gutsherren gewannen und endlich ein Gewohnheitsrecht auf ihre Stellen erlangten, welche sie früher lediglich nach dem Willen des Herrn besaßen. Dadurch erklärt sich die große Verschiedenheit des Herkommens auf den Gütern hinsichtlich der Erbfolge in den Landstellen, so wie der Rechte ihrer Besitzer. Die Verbesserung des unfreyen Bauernstandes aber war so allgemein, daß, als das Gesetz Carls II. die Bauernleihen gänzlich aufhob (wobey die Copyholds jedoch blieben), sich kaum ein einziger unfreyer Bauer im Lande fand. Auf diese Weise sind die

leibeignen Bauern schon lange bey uns zu Copyholders aufgerückt; ihre Person wurde durch Freylassung oder Verjährung der Eigenhörigkeit entzogen, ihren Stellen blieb aber im Grunde nach wie vor dieselbe unfreye Verfassung und Ungewißheit des Besitzes, wiewohl im Allgemeinen die Frohndienste in einen kleinen Zins an Geld verwandelt wurden. Wir können ferner aus dem Gesagten folgende zwey Hauptgrundsätze entnehmen, worauf sich das Besitzrecht der Copyholds gründet: 1. Die Copyholdsstellen machen einen Theil des landsässigen Guts, woran sie pflichtig sind, aus, und liegen in dessen Bezirk. 2. Ihr Besitz beruht seit unvordenklichen Zeiten auf einer Abschrift der Hofrolle. Unvordenkliches Herkommen nämlich ist das Leben alles auf Abschrift gegründeten Besitzes, so daß, genau genommen, heut zu Tage kein neues Copyhold verliehen werden kann.

In einigen Gütern, wo es Gebrauch war, den Erben in der Stelle folgen zu lassen, wurden sie erbliche Copyholds genannt; in andern, wo die Herren mehr über die Erhaltung ihrer Rechte wachten, sind sie fortwährend nur Copyholds auf Lebenszeit. Das Herkommen hat nämlich so sehr die Oberhand gewonnen, daß, sofern nur die bey der Belehnung ausbedungenen Dienste geleistet werden, der Herr im ersteren Falle die Zulassung des Erben bey dem Ableben seines Hintersassen nicht verweigern und im zweyten den gegenwärtigen Besitzer, so lange er lebt, nicht entfernen kann, wiewohl dessen Besitzrecht dem Namen nach in dem bloßen Willen des Herrn sich gründet.

Pflichten und Lasten, welche den Copyholds mit freyen Lehnen gemeinschaftlich, sind treue Lehns-Dienste, ein jährlicher Zins oder anderweitige Dienste, Auffahrtsgelder und Heimfall. Die beiden letzteren gehen nur die erblichen Copyholds an, die übrigen auch die auf Lebenszeit. Ausserdem ruht auf den Copyholds noch der Sterbefall, Vormundschaft und Handlohn. Der Sterbefall ist (je nachdem der Gebrauch), entweder das beste Stück Vieh oder

etwas Anderes, das dem Herrn bey dem Sterbefall eines Hintersassen gebührt. Diese Abgabe haftet auf beyden Arten von Copyholds, Vormundschaft und Handlohn dagegen kommen nur bey den erblichen vor. Die Vormundschaft bey Copyholds hat sowohl von Ritter- als von freyen Erbzinsgütern etwas. Wie bey den Ritterlehnen, ist der Herr der gesetzliche Vormund, welcher gemeiniglich einen Verwandten des unmündigen Besitzers zu seinem Stellvertreter ernennt, und er ist, gleich dem Vormund bey freyen Erbzinsgütern, seinem Pflegebefohlenen der Nutzungen wegen verantwortlich. Der Handlohn besteht bisweilen in den Früchten des ersten Jahrs, bisweilen ist es dagegen ein eigentlicher Handlohn für die Veräußerung der Stelle; auf einigen Gütern kann nur eine Art gefordert werden, auf andern Beydes und auf noch andern keins von Beyden. Bisweilen ist der Handlohn willkührlich nach Gutbefinden des Gutsherrn, bisweilen durch Herkommen bestimmt. Wenn er aber auch willkührlich ist, so haben die Gerichte doch zu Gunsten der Freyheit der Copyholds die Einschränkung gemacht, daß er billig seyn muß, da sonst ein so großer Handlohn gefordert werden möchte, daß der Erbe die Stelle nicht antreten könnte. Es darf daher an Handlohn bey Sterbefällen und Veräußerungen nicht mehr genommen werden, als der reine Ertrag der Stelle von zwey Jahren ausmacht (es wären denn besondere Umstände vorhanden).

IV. Bevorrechtete Bauernleihen (*villein socage*) sind diejenigen Bauerngüter, welche seit der Eroberung als Kronlehne besessen werden, und deren Besitzer „villana faciunt servitia, sed certa et determinata". Die Besitzer können durch Veräußeruug oder Belehnung ihre Güter eben so wenig an Andere übertragen, als die unfreyen Bauern es können, sondern müssen sie dem Herrn oder dessen Beamten zurückgeben, damit sie von Neuem verliehen und als Bauerngüter ertheilt werden. Aus die-

sem Umstande können wir nun abnehmen, daß die alten Domainen (*by tenure in ancient demesne*), die sich heutiges Tages noch finden, von ähnlicher Art, nur etwas mehr, als Copyholds sind; sie haben etwas von der Niedrigkeit der Bauernleihen in der Art der Dienste und von der Freyheit der Erbzinsgüter in deren Gewißheit, und erhielten daher die aus Beydem zusammengesetzte Benennung eines Frohn-Erbzinsguts, *villanum socagium*.

Alle Domainen bestehen in Grundstücken oder landsässigen Gütern, welche, wenn sie auch gegenwärtig vielleicht an Unterthanen verliehen sind, doch zu den Zeiten Eduards des Bekenners oder Wilhelms des Eroberers in den Händen der Krone sich befanden und, als solche, in dem großen Kataster der Schatzkammer, dem, sogenannten domesday-book aufgeführt stehen. Die Besitzer dieser Kronlehne waren nicht alle unter einander gleich. Einige von ihnen blieben, wie Britton bezeugt, noch lange Zeit völlig unfreye Bauern, die vom Willen des Gutsherrn abhängig, und die gegenwärtigen Besitzer solcher Stellen unterscheiden sich nur in wenigen Stücken von gewöhnlichen Copyholders. Andere hatten durch die königliche Gnade beynahe ganz ihre Freyheit und waren nur für ihr Land zur Verrichtung einiger Frohndienste der besseren Art gehalten, die überdies gewiß und fest bestimmt waren, wie z. B. für den König so und so viele Tage zu pflügen, seinen Hof mit einer gewissen Quantität Lebensmittel zu versehen, oder andere feste Dienste. Alles dieses ist gegenwärtig in Geldabgaben verwandelt, so wie den Besitzern auch viele Freyheiten und Vorrechte bewilligt waren, z. B. das Vorrecht, Sachen, die ihr Eigenthum betreffen, in ihrem eigenen Gericht, das alte Domainengericht genannt, vermittels einer eignen Ladung, des sogenannten *writ of right close* zu verhandeln, Freyheit von Zoll oder anderen Abgaben, vom Beytrag zu den Kosten der Abgeordneten aus den Grafschaften, von der Theilnahme am Geschwornengericht und dergleichen.

Wir haben nun die Hauptgrundsätze der Lehre von den älteren und neueren Lehnen in der Kürze dargelegt, wobey der Zusammenhang und die gegenseitige Beziehung nicht zu verkennen ist. Das Ergebniß der Veränderungen und Verwandlungen, welche diese Lehne von der Sächsischen Zeit an bis zum zwölften Regierungsjahre Carls II. nach und nach erfahren haben, ist demnach, daß es gegenwärtig nur zwey Arten weltlicher Lehne gibt, freye Erbzinsgüter und niedere Bauerngüter, die auf einer Abschrift der Hofrolle beruhen.

Ich sagte der weltlichen Lehne, denn es ist noch eine andere Art von Lehnen, welche das Gesetz Carls des II. beybehalten hat, zurück, die geistlichen Lehne oder die freyen Almosengüter.

V. Freye Almosengüter (*tenure in frank almoign*), *in libera eleemosyna* sind solche Güter, welche eine geistliche, einzelne oder zusammengesetzte Körperschaft besitzt, und die derselben für immer von dem Schenker verliehen worden. Die Dienste, welche die Körperschaften für dergleichen Güter zu verrichten hatten, waren nicht fest bestimmt, es lag ihnen nur überhaupt ob, bey Lebzeiten oder nach dem Tode des Schenkers und dessen Erben für deren Seele zu beten, und sie leisteten nicht den Eid der Lehnstreue, denn dieser geistliche Dienst war von höherer, erhabener Art. Dieses ist die Lehnspflicht, welche fast allen alten Klöstern und geistlichen Stiftungen für den Besitz ihrer Güter oblag und wofür noch heutiges Tages die Pfarrgeistlichen und sehr viele geistliche und milde Stiftungen ihre Güter besitzen.

Die Art der Dienste ist indessen nach der Kirchenverbesserung verändert und mehr mit den reineren Lehren der Englischen Kirche in Einklang gebracht. Gegenwärtig kommen jedoch dergleichen Schenkungen nicht mehr vor, denn seit dem Statut quia emptores aus dem achtzehnten Regierungsjahre Eduards I. kann nur allein der König

Güter zu solchem Lehn ertheilen. Ich führe sie daher nur an, weil freye Almosengüter in dem Gesetz Carls II. namentlich ausgenommen und noch immer vorhanden sind.

Siebentes Capitel.

Von erblichen Freylehnen (*of freehold estates, of inheritance* *).

Der nächste Gegenstand unserer Erörterungen sind das Wesen und die Eigenthümlichkeiten des Grundbesitzes (*estate*).

---

*) Das nachfolgende Capitel beweiset, wie unbestimmt der deutsche Ausdruck „freyes Landeigenthum" und wie irrig „freyes Erbgut" für freehold ist. Freehold, liberum tenementum, franktenement ist ein der Dauer nach unbestimmter Besitz an freyem Grundeigenthum (freyes Grundeigenthum den copyholds entgegengesetzt, die der Gutsherr immer wieder zurücknehmen konnte) oder was an unkörperlichen Erben diesem gleich gilt; z. B. Renten aus Land, Zehnten ꝛc. Die Dauer des Besitzes muß aber, wenn er nicht auf die Erben übergeht, die Lebenszeit des Besitzers oder eine Lage, die zeitlebens währen kann, seyn. Wenn im neunten Capitel zu den geringeren Besitzungen, als freehold, die Besitzungen gerechnet werden, welche der Verleiher nach Gefallen zurücknehmen kann, die mithin der Dauer nach so ungewiß sind, wie ein freehold nur immer seyn kann, so ist zu bemerken, daß nach der Ansicht der Englischen Rechtsgelehrten nur derjenige Besitz eine unbestimmte Dauer hat, dessen Aufhören nicht vom Verleiher abhängt, wogegen der vom Willen des Verleihers abhängige Besitz eben durch diesen Willen bestimmt und mithin nicht vorzüglicher ist, als wenn er sogleich auf gewisse Jahre beschränkt wäre. Es erklärt sich nun, wenn im ersten Buche gesagt wird, daß die Kirchendie-

Unter Besitz (estate) verstehen wir bey Land und Erben das dem Besitzer daran zustehende Recht, so daß, wenn Jemand seinen ganzen Besitz in dem A. und dessen Erben verleiht, alles was er nur verleihen kann, dadurch übergeht. Im Lateinischen heißt es *status*, welches die Lage oder das Verhältniß bezeichnet, worin sich der Eigner in Absicht auf sein Eigenthum befindet. Um nun dieses ganz genau und richtig zu bestimmen, ist der Grundbesitz in dreyfacher Hinsicht zu betrachten, erstlich mit Rücksicht auf die Quantität des Rechts, das dem Besitzer an seiner Stelle zusteht, zweytens mit Rücksicht auf die Zeit, wann er von dieser Quantität des Rechts Gebrauch machen kann, und drittens mit Rücksicht auf die Zahl und Verbindung der Besitzer. Was zuvörderst die Quantität des Rechts, das Jemand an seinem Besitzthum hat, betrifft, so richtet diese sich nach dessen Dauer und Umfang. Sein Besitzrecht besteht nämlich entweder auf eine unbestimmte Zeit bey seiner oder bey eines Anderen Lebzeit; oder es hört bey seinem Ableben auf oder geht auf seine Nachkommenschaft über; oder es ist auf gewisse Jahre, Monden oder Tage beschränkt; oder endlich es ist unbegränzt und unbeschränkt, ihm und seinen Nachfolgern für immer beygelegt. Dadurch entsteht die erste Eintheilung des Besitzes oder der Güter in Freylehne und in geringere Besitzungen, als Freylehne (*freehold and less than freehold*).

---

ner ein freehold in ihren Aemtern haben, sie haben nämlich ein Besitzrecht von unbestimmter Dauer. Ein freehold-Besitz entsteht nach gemeinem Rechte nur durch livery of seisin oder Investitur bey Land und bey unkörperlichen tenements durch die dabey übliche Art der Uebertragung, und daher sind estates of freehold auch Besitzungen, die auf diese Weise übertragen werden. Nach dieser Bestimmung des Begriffs wird freehold im Deutschen nur wörtlich durch Freylehn gegeben werden können, da es bey weitem nicht immer freyes Grundeigenthum bezeichnet. d. Uebers.

Die Freylehne sind entweder erblich- oder nicht erblich. Jene zerfallen wiederum in unbeschränkte Erbgüter oder Freylehne und beschränkte Erbgüter, wozu das Lehn mit beschränkter Erbfolge (fee-tail) gehört.

I. Besitzer eines unbeschränkten Erbguts (tenant in fee-simple, tenant in fee) ist derjenige, welcher Land, Besitzungen oder Erben inne hat, die ihm und seinen Erben allgemein, unbedingt und schlechthin für immer verliehen sind, ohne daß bestimmt worden, welchen Erben, so daß diese auf seiner Wahl oder auf der Bestimmung des Gesetzes beruhen. Die eigentliche Bedeutung des Worts fee (feodum) ist der des Wortes feudum oder fief (Lehn) gleich, und es wird im ursprünglichen Sinne dem allodium entgegengesetzt, worunter die Schriftsteller Landeigenthum verstehen, das Jemand durch eignes Recht besitzt, ohne einem Oberherrn Zins oder Dienste schuldig zu seyn. Feodum oder Lehn dagegen ist ein Gut, das man von einem Oberherrn unter der Bedingung, Dienste zu leisten, in Besitz hat, und dem Oberherrn steht das Ober-Eigenthum des Landes zu. Sir Henry Spelmann nennt daher ein Lehn oder feudum: das dem Vasallen oder Lehnsmann zustehende Recht, Land zu benutzen und sich und seinen Erben die Früchte davon zuzuwenden gegen Leistung der dem Herrn schuldigen Dienste, während das Allodialeigenthum stets dem Herrn des Bodens bleibt. Ein solches Allodialeigenthum steht in England keinem Unterthan zu, sondern das Gesetz nimmt den Grundsatz an, daß alles Land in England mittelbar oder unmittelbar vom König im Besitz gegeben sey. Der König hat daher absolutum oder directum dominium und alle Unterthanengüter sind eine Art nutzbares Eigenthum oder feoda, sie mögen von ihren Vorfahren durch Erbschaft auf sie gekommen oder erst von ihnen erworben seyn.

Dieses ist der ursprüngliche Sinn des Worts fee. Da indessen, wie Sir Martin Wright sehr richtig bemerkt,

die Lehre „daß alles Land Lehn sey" so viele Menschenalter hindurch fester und allgemein angenommener Grundsatz gewesen ist, so gebrauchen unsere Englischen Rechtslehrer (besonders die neueren) sehr selten das Wort fee in diesem ersten ursprünglichen Sinne, dem allodium oder absoluten Eigenthum, womit sie nichts zu thun haben, entgegengesetzt, sondern sie pflegen dadurch die Dauer oder Quantität des Besitzrechts auszudrücken. Ein fee bezeichnet daher im Allgemeinen ein Erbgut, da das Recht, sein Lehn zu vererben, das größte Recht ist, was daran zustehen kann, und wenn man fee schlechtweg oder fee simple sagt, so wird es dem bedingten Lehn des gemeinen Rechts, oder wie es durch das Statut Eduards I. bestimmt ward, entgegengesetzt und bedeutet ein freyes Erbgut, das keiner Bedingung, Begränzung oder Einschränkung auf besondere Erben unterliegt, sondern vielmehr auf alle Erben übergeht, sie mögen männliche oder weibliche, Leibeserben oder Seitenverwandte seyn. Wir werden nun künftig, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bemerkt wird, das Wort fee in seinem zweyten Sinne als Erbgut nehmen, dessen Gegenstand körperliche wie unkörperliche Erben (hereditaments) jeder Art sind.

Das Wort „Erben" ist in dem Verleihungs- oder Schenkungsbrief nothwendig, um ein Erbgut zu bilden. Denn wenn Jemanden, oder ihm und dem er sein Recht überträgt, Land auf immer verliehen ist, so gilt dieses nur für seine Lebenszeit. Diese Regel ist jedoch gegenwärtig durch viele Ausnahmen gemildert. Sie findet keine Anwendung auf letztwillige Verfügungen, sobald nur von einer ewigen Dauer etwas hinzugefügt ist, wäre auch das Wort „Erben" nicht gebraucht, ebenfalls nicht wenn das Eigenthum durch Endvergleich oder gemeine Zurückforderung übertragen ist *), so wie bey dem Adeln durch ein königliches

*) Wovon unten Cap. 21.

Schreiben, das Sitz im Oberhause verleiht (writ). Wird der Adel aber durch ein Patent ertheilt *), so muß das Wort „Erben" darin enthalten seyn, sonst ist er nicht erblich. Eben so wenig gilt diese Regel, wenn Güter einzelnen (sole) Körperschaften und deren Nachfolgern verliehen sind, wo das Wort „Nachfolger" die Stelle von „Erben" vertritt; und endlich ist das Recht des Königs ein unbedingtes Erbgut auch ohne die Worte „Erben" oder „Nachfolger" in der Verleihung, theils nach dem königlichen Vorrechte, theils weil der König im Sinne des Gesetzes niemals stirbt. Die Regel ist es aber, daß das Wort „Erben" in der Verleihung vorkommen muß, wenn ein Gut auf die Erben übergehen soll.

II. Wir haben zweytens die eingeschränkten oder solche Erbgüter zu betrachten, welche durch Bedingungen oder Eigenschaften irgend einer Art beschränkt und beschwert sind. Sie lassen sich in zwey Classen theilen. 1. Qualificirte oder niedere Erbgüter und 2. die bedingten Erbgüter des gemeinen Rechts, welche das Statut de donis späterhin Lehne mit beschränkter Erbfolge nannte.

1. Ein niederes oder qualificirtes (*base, qualified*) Erbgut ist dasjenige, bey dessen Verleihung eine besondere Eigenschaft beygefügt ist, und welches mit dem Aufhören der gesetzten Eigenschaft gleichfalls aufhört. Wenn z. B. eine Verleihung so lautet: dem A. und dessen Erben, Besitzern des Guts Daln, dann verliert die Verleihung ihre Wirkung, wenn die Erben des A. aufhören, Besitzer jenes Guts zu seyn. Oder als Heinrich VI. dem John Talbot, Landsassen auf Kingston-Lisle in Berks, die Pairswürde für sich und seine Erben, unter dem Titel Baron von Lisle, verlieh, erhielt derselbe in dieser Würde

*) Adel durch writ und patent ist oben S. 229. näher erklärt worden.

ein niederes oder qualificirtes Lehn, denn in dem Augenblick, da John Talbot oder dessen Erben aufhörten, Herren dieses Guts zu seyn, hörte die Adelwürde auch auf. Dieser Besitz ist ein Erbgut, weil er möglicher Weise beständig bey einem Manne und dessen Erben verbleiben kann, da indessen die Dauer auf dem Zusammentreffen von Nebenumständen beruht, welche die Schenkung näher bestimmen und verkleinern (qualify and debase), so ist es ein qualificirtes oder niederes Erbgut.

2. Ein bedingtes (*conditional*) Erbgut war nach gemeinem Recht ein Gut, das auf besondere Erben mit Ausschluß der übrigen beschränkt war, wie auf die Leibeserben, da denn nur die Nachkommenschaft in gerader Linie, mit Ausschließung der Seitenerben, zugelassen wurden; oder auf die männlichen Leibeserben, mit Ausschließung der weiblichen Nachkommen sowohl, als der Seitenverwandten.

Wenn nun Jemanden und seinen Leibeserben ein Lehn verliehen war, so waren unsere Vorfahren der Meinung, daß eine solche Verleihung die Bedingung enthalte, daß das Gut an den Schenker zurückfallen solle, wenn der Belehnte keine Leibeserben hätte; wenn er aber Leibeserben hätte, so solle es bey diesen verbleiben. Sie nannten es daher ein freyes Erbgut unter der Bedingung der Nachkommenschaft. Nun ist zu bemerken, wenn eine Bedingung einmal erfüllt ist, so ist sie ganz aus dem Wege, und das früher Bedingte unbedingt geworden und ohne alle Einschränkung. Sobald daher der Belehnte Kinder hatte, nahm man an, daß sein Besitzrecht durch den Eintritt der Bedingung unbedingt werde, wenigstens in dreyfacher Absicht, nämlich: 1. Der Besitzer konnte alsdann das Land veräußern, und dadurch nicht bloß seine Nachkommen von der Erbschaft, sondern auch den Schenker vom Rückfall ausschliessen. 2. Das Gut konnte im Falle eines Verbrechens als verwirkt eingezogen werden, was, bis er beerbt wurde, nur

für die Dauer seines Lebens geschehen konnte, weil sonst dadurch die Erbfolge seines Stammes und der Rückfall an den Schenker vereitelt wäre. 3. Er konnte alsdann das Land mit Renten, Gemeinheitsrechten und anderen Auflagen beschweren, welche für seine Nachkommen bindend waren. Man fand dieses billig, da durch die erlangte Nachkommenschaft der Rückfall an den Schenker entfernter und ungewisser wurde. Wenn indessen der Besitzer das Land nicht wirklich veräußerte, so ward die Nachfolge darin durch diese Erfüllung der Bedingung nicht verändert, denn wenn seine Erben nachher gestorben waren und der Besitzer oder ursprüngliche Belehnte nun starb, ohne das Land veräußert zu haben, so mußte dieses, da es nach den Worten der Schenkung nur auf die Leibeserben kommen konnte, in deren Ermangelung daher an den Schenker wieder zurückfallen. Aus diesem Grunde und um die Güter in den allgemeinen Erbgang zu bringen, waren die Besitzer der bedingten Erbgüter, sobald nur die Bedingung durch das Daseyn von Nachkommen in Erfüllung gegangen war, darauf bedacht, ihre Güter zu veräußern. Dann kauften sie sie wieder an und erhielten ein freyes unbedingtes Erbgut, das auf ihre Erben überhaupt in Gemäßheit des gemeinen Rechts überging. — So stand es nach dem alten Recht um die bedingten Erbgüter.

Die Unzuträglichkeiten dieser bedingten und beschränkten Erbstücke war es vermuthlich, was die Richter vermochte, dieser spitzfindigen und künstlichen Auslegung (denn so kann man sie ohne Zweifel nennen) Raum zu geben, um die Dauer der bedingten Erbgüter abzukürzen. Diesem aber war der Adel entgegen, welcher seine Besitzungen in der Familie zu erhalten und dem obigen Verfahren mithin ein Ziel zu setzen angewandt war. Er veranlaßte daher unter der Regierung Eduards I. das zweyte Statut von Westminster (gewöhnlich das Statut de donis conditionalibus genannt), welches mehr auf den besonderen Willen

und die Absichten des Schenkers, als auf die Zweckmäßigkeit und auf öffentliche Zwecke Rücksicht nahm. Dieses Gesetz erneuerte auf gewisse Weise den alten Lehnszwang, der ursprünglich bey Veräußerungen Statt fand, indem es nämlich verordnete, daß künftig der Wille des Schenkers zu beobachten sey, und daß solche (Jemanden und seinen Leibeserben verliehene) Besitzungen allemal auf die Nachkommen gehen, in deren Ermangelung aber an den Schenker zurückfallen sollten. In Gemäßheit dieses Parlamentsschlusses entschieden die Richter, daß der Belehnte von dem Augenblick, daß er beerbt ward, kein bedingtes Erbgut mehr habe, sondern daß dieses dann unbedingt und seiner freyen Verfügung überlassen werde, sie theilten aber den Besitz in zwey Theile, sie legten nämlich dem Belehnten eine neue Art von Theilbesitz, den sie ein Lehn mit beschränkter Erbfolge (fee-tail) nannten *) und dem Schenker das letzte Eigenthum des Landes oder eine Anwartschaft bey dem Erlöschen des Stammes des Belehnten bey, und diese Anwartschaft ist das, was wir jetzt Rückfall (reversion) nennen.

Nachdem wir den Ursprung der beschränkten Lehne (estates-tail) gesehen haben, schreite ich nun zu der Betrachtung, welche Gegenstände zufolge des Status *de donis* diesen Einschränkungen unterzogen werden können (be entailed) und welche nicht. Tenements ist der einzige in dem Statut gebrauchte Ausdruck, und diesen erklärt Sir Eduard Coke so, daß er alle möglichen körperlichen Erben, so wie alle unkörperlichen begreife, welche körperliche

*) Fee-tail bezeichnet ein verstümmeltes Erbstück, von welchem die allgemeinen Erben abgeschnitten waren. Das Wort tail wird von dem barbarischen Zeitwort taliare, schneiden, abgeleitet, wovon das Französische tailler und das Italienische tagliare herkommen. d. Uebers.

Sachen angehen, daraus herstammen, damit verbunden sind oder daran ausgeübt werden, z. B. Renten, das Holzungsrecht oder Gemeinschaftsrechte. So können auch Aemter und Würden, welche Land betreffen oder sich auf feste und gewisse Stellen beziehen, an eine beschränkte Erbfolge gebunden werden. Bewegliche Sachen dagegen, welche nicht die mindeste Beziehung auf unbewegliche Gegenstände haben, können diesen Einschränkungen nicht unterzogen werden so wenig, als ein Amt, welches sich lediglich auf solche bewegliche Sachen bezieht, oder eine Leibrente, welche dem Verleiher nur persönlich obliegt und nicht von seinem Lande abzuhalten ist. Leibrenten sind jedoch, sofern sie Jemanden für sich und seine Leibeserben verliehen, noch ein bedingtes Erbgut nach gemeinem Recht, wie es vor dem Statute stand, und er kann sie, wenn er beerbt ist, durch Veräußerung seinen Erben sowohl, als dem, an welchen sie zurückfallen würden, entziehen.

Die eingeschränkten Lehne sind entweder allgemeine oder besondere. Ein allgemeines eingeschränktes Lehn (tail-general) ist vorhanden, wenn Jemanden und den von ihm gezeugten Leibeserben Land und Besitzungen verliehen sind; weil nun aus jeder Ehe des Belehnten, wie oft er auch verheyrathet seyn mag, seine Nachkommenschaft nach der Reihe fähig ist, das Gut zu erben, so heißt es ein allgemeines. Besitzer eines besonderen eingeschränkten Lehns (tail-special) ist derjenige, dessen Besitz auf gewisse Leibeserben beschränkt ist und nicht auf sie insgesammt geht, wenn selbige z. B. Jemanden für sich und seine mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Maria gezeugten Leibeserben verliehen sind. Hier können keine andere Kinder erben, als die von ihnen Beyden gezeugt sind, nicht Kinder aus einem anderen Bette, und daher heißt es ein besonderes eingeschränktes Lehn. Nämlich die Worte der Verleihung (ihm und seinen Erben) geben ihm ein freyes Erbgut, da die Erben aber von ihm gezeugt seyn sollen, so

ist es ein eingeschränktes Lehn, und da die Person, womit sie gezeugt werden sollen, (nämlich seine gegenwärtige Ehefrau Maria) gleichfalls fest bestimmt ist, so ist es ein besonderes eingeschränktes Lehn. Sowohl die allgemeinen als die besonderen eingeschränkten Lehne sind entweder Männer- oder Weiberlehne; in einem Männerlehn können niemals weibliche Erben oder deren Abstammung, und umgekehrt männliche Erben nicht in einem Weiberlehn folgen.

So wie das Wort Erben erforderlich ist, um ein Erbgut zu bilden, so erfordert die Strenge einer Lehnsschenkung auch das Wort leibliche oder eine ähnliche Bezeichnung der Leibeserben zu einem eingeschränkten Lehn nebst der Bestimmung, auf welche besondere Erben das Lehn beschränkt seyn soll.

Die Vortheile, welche ein eingeschränktes Lehn nach dem zweyten Statut von Westminster gewährt, sind vornämlich folgende: 1. Ein eingeschränkter Lehnsbesitzer kann auf dem Lehn Bauholz fällen, Gebäude niederreißen und Aehnliches vorkehren, ohne darum wegen Verwüstung (waste) belangt oder zur Rechenschaft gezogen zu werden. 2. Die Ehefrau des Besitzers soll ihr Witthum oder ihr Drittheil des Lehns haben. 3. Der Ehemann einer Besitzerin von einem eingeschränkten Lehn kann nach ihrem Tode im Besitz der Güter als sogenannter Besitzer durch Curtesy bleiben. 4. Ein eingeschränktes Lehn kann aufhören oder vernichtet werden durch einen Endvergleich oder gemeine Zurückforderung *), oder wenn der Stammerbe des Verleihers zur Gewährleistung schuldig war, da er dann sein Rückfallsrecht verliert.

So viel von dem Wesen des eingeschränkten Lehne. Die Einführung dieses Familiengesetzes (wie Bigott es pas-

*) Wovon unten Cap. 21.

send nennt) erzeugte unendliche Schwierigkeiten und Streitigkeiten. Kinder waren ungehorsam, wenn sie wußten, daß ihnen das Gut nicht genommen werden konnte; Pachter wurden von den Pachtungen vertrieben, die sie mit eingeschränkten Lehnsbesitzern eingegangen waren, denn wären diese gültig gewesen, so hätten die Nachkommen des Besitzers unter dem Vorwande bestehender Pachtungen auf gewisse Weise enterbt werden können; Gläubiger wurden um ihre Forderungen gebracht, denn wenn der eingeschränkte Lehnsbesitzer sein Besitzthum zu ihrer Befriedigung anwenden können, so hätte er das Recht seiner Nachkommenschaft durch Verpfändung des Guts vereitelt. Unzählige heimliche Lehnsbriefe dieser Art brachte man bey, um Käufer ihrer redlich erstandenen Güter zu berauben, wovon unsere alten Protokolle mit Prozessen angefüllt sind, und Verbrechen wurden befördert, da eingeschränkte Lehne nicht länger als bey Lebzeiten des Besitzers der Verwirkung unterworfen waren. Diese Lehne wurde daher mit Recht bezeichnet, als die Quelle neuer Streitigkeiten und Unfugs, wovon das gemeine Recht nichts wußte, und beynahe ein Jeder sah sie als ein allgemeines Unglück des Landes an. Da indessen der Adel diesem Statut gewogen war, weil es seine Familiengüter vor der Verwirkung bewahrte, so war nur wenig Hoffnung auf den Beystand der Gesetzgebung, und daher gab der Scharfsinn eines thätigen und klugen Fürsten ein Mittel an die Hand, um das Statut zu umgehen.

Ungefähr 200 Jahre waren seit der Erlassung des Statuts de donis verflossen, als man die gemeine Zurückforderung zu diesem Zwecke in dem zwölften Regierungsjahre Eduards IV. benutzte, da die Richter sie gradezu für hinreichend erklärten, um die eingeschränkten Lehne zu vernichten. Es hatten freylich schon unter der Regierung Eduards III. die Gerichtshöfe häufig darauf hingedeutet, daß diesen Grundsätzen ein Ziel gesetzt werden müsse, doch war es noch niemals zur Ausführung gekommen, bis

Eduard IV. (in den Streitigkeiten zwischen den Häusern York und Lancaster) bemerkte, wie wenig die Confiscation der Güter wegen Verraths bedeutete, wenn das Heiligthum der eingeschränkten Lehne der Familie ihre Güter bewahrte. Er begünstigte daher dieses Verfahren und ließ Taltarums Sache vor Gericht bringen, wobey zufolge der damals aufgestellten Grundsätze entschieden ward, daß der Besitzer des eingeschränkten Lehns dieses durch eine gemeine Zurückforderung zerstöre. Was gemeine Zurückforderungen sind und wie sie die eingeschränkten Lehne vernichten können, muß einer folgenden Erörterung vorbehalten bleiben. Für jetzt will ich nur bemerken, daß sie ein erdichtetes, durch eine Art pia fraus eingeführtes Verfahren zur Umgehung des Statuts de donis sind, das so verderblich war und zu dessen Aufhebung gleichwohl ein Zweig der Gesetzgebung seine Einwilligung versagte. Wiewohl diese Zurückforderungen heimlich Platz genommen haben, so sind sie doch gegenwärtig durch langen verjährten Gebrauch ein sehr gewöhnliches und für gesetzlich geachtetes Mittel, Güter zu übertragen, so daß, wenn eingeschränkte Lehnsbesitzer auf diese Weise über Land und Besitzungen verfügt haben, kein Gericht diese Verfügung umstößt, und sogar Parlamentsschlüsse sie auf das Kräftigste (by a side-wind) aufrecht erhalten und befestigt haben.

Als dieses Auskunftsmittel den eingeschränkten Lehnen in Hinsicht ihrer Dauer großen Abbruch gethan hatte, erfand man bald mehrere, um ihnen noch andere Vorrechte zu entziehen. Verschiedene Statuten aus der Regierung Heinrichs VIII. erklärten, daß eingeschränkte Lehne wegen Hochverraths dem Könige verfallen seyn sollten. Ferner wurden gewisse dem Erben nicht nachtheilige Verpachtungen von Seiten des Lehnsbesitzers als rechtsgültig und verbindlich für die Erben erklärt, und wenn der Besitzer sein Lehn gehörig veräußert hatte, so war es für ihn und seine Erben, so wie überhaupt für Alle, die auf diese Belehnung ihre

Ansprüche gründeten, verloren. Um jedoch das Eigenthum der Krone vor aller Gefahr zu bewahren, nahm das Gesetz alle von der Krone errichteten und an sie zurückfallenden eingeschränkten Lehne davon aus, was auch bey gemeinen Zurückforderungen durch ein anderes Statut aus derselben Regierung geschah.

Endlich bestimmte ein Gesetz aus dem folgenden Jahre, daß alle eingeschränkten Lehne zur Bezahlung von registermäßigen oder contraktlichen Forderungen des Königs angegriffen werden könnten, so wie sie seitdem durch die Bankeruttgesetze auch dem Verkauf für die Schulden eines Bankbrüchigen unterzogen sind. Und nach dem vierten Statut aus dem 43sten Regierungsjahre der Königin Elisabeth ist die Bestimmung, die ein eingeschränkter Lehnsbesitzer von seinen Lehnsgütern zu einem frommen Zweck macht, ohne Endvergleich und Zurückforderung gültig.

Auf diese Weise sind die eingeschränkten Lehne immer mehr erweitert und gegenwärtig, selbst bey noch nicht vorhandener Nachkommenschaft, beynahe wieder zu bedingten Lehnen des gemeinen Rechts geworden, wenn hier die Bedingung der erfolgten Nachkommenschaft, in Erfüllung gegangen war. Denn erstlich ist der eingeschränkte Lehnsbesitzer nun befugt, sein Land und Besitzthum durch Endvergleich, Zurückforderung oder auf andere Weise zu veräußern und dadurch die Ansprüche seiner Nachkommen sowohl, als desjenigen, an den es zurückfallen würde, zu vereiteln, ausgenommen wenn es an die Krone zurückfällt; zweytens wird das Lehn wegen Hochverraths dem Staate verwirkt; und endlich kann der Besitzer sein Gut auf eine nicht beeinträchtigende Weise verpachten und dergestalt mit Schulden beschweren, daß es dafür nicht bloß der Krone nach besonderen Verbriefungen, sondern auch Privaten im Handelsverkehr haftet.

Achtes Capitel.

Von nicht erblichen Freylehnen (*of freeholds not of inheritance*).

Wir haben nunmehr von den Freylehnen zu handeln, welche nicht erblich, sondern nur auf Lebenszeit in Jemandes Besitz sind. Sie sind entweder vertragsmäßige, die auf einer Handlung der Betheiligten, oder gesetzliche Besitzungen, die allein auf dem Gesetze beruhen.

I. Ein Besitz auf Lebenszeit, der durch ausdrücklichen Vertrag oder Verleihung entsteht (und nur ein solcher ist rein vertragsmäßig) ist vorhanden, wenn Land oder Besitzungen Jemanden auf seine Lebenszeit oder so lange ein Anderer lebt, oder auf mehr, wie ein Menschenleben verliehen worden. In allen diesen Fällen heißt er Besitzer auf Lebenszeit; nur wenn er das Gut auf die Lebenszeit eines Andern hat, pflegt er Besitzer pur auter vie genannt zu werden.

Ein Besitz auf Lebenszeit entsteht nicht bloß durch ausdrückliche Worte, sondern wird auch dann angenommen, wenn eine Verleihung allgemein lautet und das Recht des Besitzers nicht näher angegeben ist. Wenn z. B. Jemand dem A. B. das landsässige Gut Dale verleiht, so wird letzterer Besitzer auf Lebenszeit. Da nämlich das Wort „Erben" in der Verleihung nicht vorkommt, so kann es kein Erbgut seyn, doch soll es in einem so weiten Sinne, als die Schenkung zuläßt, und daher für ein Gut auf Lebenszeit genommen werden.

Ein solches Gut verbleibt dem Besitzer so lange, als das Leben währt, von dem der Besitz abhängig gemacht ist, doch gibt es Güter auf Lebenszeit, welche nach künftigen Ereignissen aufhören, ehe das Leben, auf welches sie verliehen sind, erlöscht. Wenn z. B. ein Gut einer Frau wäh-

rend ihres Wittwenstandes, oder einem Manne bis zu seiner Beförderung zu einem Amte verliehen ist, in diesen und ähnlichen Fällen hört der Besitz des Guts gänzlich auf, sobald der als Ziel gedachte Umstand eintritt, wenn die Wittwe heyrathet oder der Belehnte befördert wird. So lange diese indessen im Besitz des Guts bleiben, wird es als ein Gut auf Lebenszeit angesehen, weil nämlich die Dauer des Besitzes ungewiß ist und möglicher Weise erst mit dem Leben enden kann.

Die Eigenschaften und Vortheile eines Besitzes auf Lebenszeit sind vornämlich folgende, und zwar nicht bloß, wenn der Besitz sich auf einen ausdrücklichen Vertrag gründet, sondern auch, wenn er eine Schöpfung des Gesetzes ist.

1. Jeder Besitzer auf Lebenszeit kann, wenn nicht ein besonderer Vertrag entgegen steht, nach gemeinem Recht, haushälterisch auf dem ihm verliehenen Lande Holz fällen (estovers, bote), es ist ihm aber nicht verstattet, Bauholz zu schlagen, oder sonst vorzunehmen, was für eine Verwüstung gilt.

2. Der Besitzer auf Lebenszeit oder wer an seine Stelle tritt, soll nicht durch das plötzliche Aufhören des Besitzes in Schaden kommen. Wenn er daher die Aecker besäet hat und vor der Aernte stirbt, so sollen seine Erben die Früchte auf dem Halm (emblements) haben, denn der Besitz hat durch die göttliche Vorsehung aufgehört, und es ist Rechtsgrundsatz, daß *actus Dei nemini facit iniuriam.* Dieses Recht auf die Aernte gilt nicht bloß von Korn, sondern auch von dem, was gepflanzt wird und von künstlichen jährlichen Erzeugnissen, ist aber nicht anwendbar auf Fruchtbäume, Gras und dergleichen, was entweder der Besitzer nicht für ein Jahr gepflanzt, oder was als ein natürliches Erzeugniß der Erde betrachtet wird. Alle Inhaber geistlicher Stellen oder bürgerlicher Aemter

werden als Besitzer auf Lebenszeit angesehen, wenn die Schenkungsacte nicht ausdrücklich das Gegentheil enthält.

3. Eine dritte Eigenschaft der Güter auf Lebenszeit bezieht sich auf die Afterpachter; diese haben gleiche und sogar größere Berechtigungen, als die Pachter oder ursprünglichen Besitzer auf Lebenszeit. Denn es ist nicht nur das Beholzungsrecht und das Recht auf die Aernte dem Afterpachter, der den ursprünglichen Besitzer darstellt und an dessen Stelle ist, beygelegt, sondern es kann sogar in den Fällen, da dem Besitzer auf Lebenszeit die Aernte nicht zukommt, weil sein Recht durch eigne Schuld aufhört, dessen Versehen dem Afterpachter, als einer dritten Person, nicht angerechnet werden.

II. Wir kommen nun zu dem Besitz, den man im Gegensatz des vertragsmäßigen den gesetzlichen nennt, und führen zuerst an: den Lehnsbesitzer mit beschränkter Erbfolge nach verschwundener Möglichkeit des Stammes (*tenant in tail after possibility of issue extinct*). So heißt nämlich der Besitzer eines besonderen eingeschränkten Lehns, wenn die Person, von welcher der Stamm kommen sollte, ohne Nachkommen stirbt, oder wenn sie Nachkommen hinterlassen hat, diese aber aussterben. In beyden Fällen wird der überlebende Besitzer des besonderen eingeschränkten Lehns Besitzer nach verschwundener Möglichkeit des Stammes.

III. Besitzer durch Curtesy (*by the curtesy of England*) ist derjenige, welcher die Inhaberin eines Erbguts, d. h. von Land und Besitzungen, die entweder ein freyes oder ein eingeschränktes Erbgut, heyrathet und lebendig geborne Kinder von ihr hat, welche die Mutter beerben. In diesem Falle soll er nach dem Tode seiner Ehefrau das Gut zeitlebens in Besitz behalten, und heißt Besitzer by the curtesy of England, weil nach Littleton dieses nur im Königreich England vorkommt.

Die vier Erfordernisse zu einem Besitz durch Curtesy

sind: Heyrath, Besitz der Ehefrau, Nachkommenschaft und der Tod der Ehefrau. 1. Die Heyrath muß nach bürgerlichen und geistlichen Gesetzen gültig seyn. 2. Die Frau muß im wirklichen Besitz des Landes seyn, das bloße Recht, zu besitzen, oder ein Besitz im Sinne des Gesetzes ist nicht hinreichend, sondern es muß ein körperlicher Besitz seyn. 3. Die Kinder müssen lebendig geboren und fähig seyn, der Mutter Gut zu erben. Die Zeit, wann sie geboren sind, kommt nicht in Betracht, sofern sie nur während der Ehe geboren; denn sie mögen, ehe die Frau die Güter erhielt oder nachher geboren, zu dieser Zeit oder bey dem Ableben der Frau am Leben oder todt seyn, so soll der Mann in jedem Fall die Curtesy erhalten. 4. Durch die Geburt eines Kindes entsteht das Recht auf die Curtesy, der Besitz selbst tritt nicht eher, als mit dem Tode der Ehefrau ein, welcher Tod das vierte und letzte Erforderniß zu diesem Besitz ist.

IV. Ein vierter Besitz auf Lebenszeit und die dritte Art des gesetzlichen ist der einer Wittwe (*tenant in dower*). Wenn nämlich Jemand, der erbliche Besitzungen hat, stirbt, so erhält seine nachbleibende Wittwe, als Witthum, den dritten Theil alles Landes und aller Besitzungen, die er zu irgend einer Zeit während der Ehe gehabt, auf ihre Lebenszeit.

Wir wollen nun erstlich betrachten, welcher Wittwe dieses Recht beykommt, zweytens, was sie als Witthum erhält, drittens die Art, wie sie dasselbe erhält, und viertens, wie das Witthum für sie verloren geht.

1. Soll die Wittwe ein Witthum erhalten, so muß sie die Ehefrau des Mannes zur Zeit seines Todes seyn. Wenn sie a vinculo matrimonii getrennt ist, so erhält sie kein Witthum; eine bloße Scheidung a mensa et thoro dagegen hebt das Witthum nicht auf. Auch verordnet das zweyte Statut von Westminster, wenn eine Frau freywillig ihren Mann verläßt (welches das Gesetz entlaufen nennt)

und mit einem Ehebrecher lebt, so soll sie ihr Witthum einbüßen, es wäre denn, daß ihr Ehemann sich freywillig mit ihr wieder aussöhnte. Nach dem neuesten Gesetze verliert die Wittwe ihr Witthum, wenn der Mann Hochverräther ist, doch nicht im Falle gewisser neuerer Münzverbrechen, so wenig als wenn sein Verbrechen Felonie ist. Eine geborne Ausländerin kann gleichfalls kein Witthum erhalten, denn kein Fremder ist fähig, Grundeigenthum zu besitzen, wovon jedoch zu Gunsten der verwittweten Königinnen eine Ausnahme besteht.

2. Eine Wittwe hat nach dem Gesetz ein Recht, als Witthum das Land und die Besitzungen in Anspruch zu nehmen, welche ihr Ehemann während der Ehe zu irgend einer Zeit als freyes oder beschränktes Erbgut inne gehabt hat, und welche, wenn sie Kinder gehabt, möglicher Weise auf diese vererbt wären. Ein zur Vertheidigung des Landes aufgeführtes Schloß gehört dagegen so wenig zum Witthum, als ein unbegränztes Gemeinheitsrecht, denn wenn der Erbe und die Wittwe beyde ein solches Gemeinheitsrecht erhielten, so würde dieses doppelt ausgeübt. So sind auch Abschriftsstellen nicht dem Witthum unterworfen, weil sie nur nach dem Willen des Herrn verliehen sind, es wäre denn in Folge eines besonderen Herkommens, da sie der Wittwe Freysitz (free-bench) heißen. Wo aber ein Witthum auf Gütern haftet, geht dieses nicht verloren, wenn der Mann sie während der Ehe veräußert, denn er veräußert sie nur mit dieser Beschwerde.

3. Es gibt gegenwärtig vier Arten von Witthum. 1) Witthum des gemeinen Rechts, wovon wir bisher gehandelt haben. 2) Witthum nach besonderem Herkommen, wornach die Wittwe an einigen Orten die Hälfte, an anderen das Ganze, und an noch anderen nur den vierten Theil von des Mannes Gütern erhält. 3) Witthum *ad ostium ecclesiae*, wenn nämlich der volljährige Besitzer eines unbeschränkten Erbguts öffentlich vor der Kirch-

thür, wo vormals alle Ehen vollzogen wurden, nach geschehener Verlobung oder Angelobung der Treue der Ehefrau alle seine Güter oder einen Theil derselben als Witthum beylegt und diese zugleich einzeln angibt und bestimmt. Die Wittwe gelangt alsdann nach des Mannes Tode ohne weitere Förmlichkeit in den Besitz der Güter. 4) Witthum *ex assensu patris* ist nur eine Art des Witthums ad ostium ecclesiae, wenn nämlich der Ehemann, dessen Vater noch am Leben ist, einen Theil von dessen Gütern mit ausdrücklicher Einwilligung des Vaters seiner Ehefrau zum Witthum aussetzt. Die beyden letzteren Arten sind indessen jetzt gänzlich außer Gebrauch.

Ich komme daher auf die Art und Weise, wie das Witthum des gemeinen Rechts, das allein gebräuchliche, angewiesen wird. Wenn der Erbe oder dessen Vormund das Witthum nicht binnen vierzig Tagen nach dem Tode des Ehemannes oder innerhalb der vierzig Tage (*quarantine*) der Wittwe*) anweiset, oder es nicht redlich anweiset, so hat sie eine rechtmäßige Klage und der Sheriff muß es anweisen. Wenn dagegen der (unmündige) Erbe oder dessen Vormund mehr anweisen, als ihr zukommt, so läßt sich das zu viel Gegebene nachher zurückfordern durch den Writ zur Ausmittelung des Witthums (*of admeasurement of dower*). Besteht das Witthum aus einer theilbaren Sache, so ist die Maaße und Gränze dabey zu bestimmen; ist es dagegen untheilbar, so erhält die Wittwe die besondere Sache, wie z. B. die dritte Präsentation zu einer Kirche, den dritten Theil der Matte (Mitze) einer Mühle, den dritten Theil der Einnahme eines Amts, die dritte Garbe des Zehnten und dergleichen.

Bey beträchtlichen Besitzungen kommt ein Witthum selten vor, da es ein großes Hinderniß bey Veräußerungen

*) Die Wittwe kann 40 Tage nach dem Tode des Mannes in dem Wohnhause desselben bleiben. D. Uebers.

und in anderer Hinsicht den Familien unbequem war. Man führte an dessen Statt daher Wittwensitze ein, um den Ansprüchen, welche das gemeine Recht den Wittwen gab, ein Ziel zu setzen. Dieses führt auf die letzte Eröterung, nämlich

4. Welche Wittwe kein Witthum erhält oder ihr Recht daran verliert. Die Wittwe erhält kein Witthum, nicht bloß wenn sie ihren Mann verlassen hat, von ihm geschieden, keine geborne Engländerinn ist, wenn ihr Mann Verbrecher, oder sie sonst unfähig ist, sondern auch so lange sie eben den Contract oder die Beweise über das Gut dem Erben vorenthält. Auch verwirkt die Wittwe ihr Witthum ipso facto, wenn sie das ihr angewiesene Land veräußert, was der Erbe durch eine Klage zurückfordern kann. Ferner verliert sie ihr Witthum, wenn sie das Gut durch Endvergleich oder Zurückforderung während ihrer Ehe veräußert. Am häufigsten aber hört das Witthum durch Bestellung eines Wittwensitzes (jointure) nach Anleitung des 27. Heinrichs VIII. Cap. 10. auf.

Jointure ist eigentlich ein dem Ehemanne und der Frau gemeinschaftliches (joint) Gut, wird aber im gewöhnlichen Verstande für ein der Ehefrau allein zuständiges Gut oder einen Wittwensitz genommen. Sir Eduard Coke erklärt es „als ein für die Frau hinlängliches Grundeigen„thum (freehold of lands and tenements), wovon sie „sogleich nach dem Tode des Ehemannes die Nutzungen „oder den Besitz erhält, und zwar wenigstens auf ihre Le„benszeit." Diese Erklärung ist nach dem Schlusse des erwähnten Statuts gebildet, welches gewöhnlich das Statut vom Nießbrauch heißt, wovon wir noch ausführlich handeln werden. Für jetzt bemerken wir nur, daß vor diesem Gesetze das meiste Land in England zum Nießbrauch verliehen war. Einer hatte das Eigenthum des Bodens und ein Anderer die Benutzung oder den Nießbrauch desselben, und des Letzteren Anordnungen in Hinsicht des Grundstücks-

war der Eigenthümer, als einer Gewissenssache, Folge zu leisten verbunden und konnte durch die Billigkeitsgerichte dazu angehalten werden. Nun konnte die Frau, wenn der Mann den Nießbrauch von Gütern selbst als unbedingtes Erbgut hatte, diese nicht zum Witthum erhalten, weil er nicht als Besitzer betrachtet wurde. Es wurde daher gewöhnlich, bey der Heyrath ein besonderes Gut für die beyden Eheleute, während sie zusammen leben (for their lives in joint-tenancy or jointure), durch eine ausdrückliche Urkunde zur Nutzung auszusetzen, und dieses sollte eine Versorgung für die Frau seyn, im Falle sie ihren Ehemann überlebte. Endlich verfügte das Statut vom Nießbrauch, daß Diejenigen, welche den Nießbrauch von Gütern haben, in aller Hinsicht zu betrachten, als wenn sie Besitzer des Grund und Bodens selbst wären. In Folge dieses gesetzlichen Besitzes würden nun alle Ehefrauen ein Witthum in solchen Gütern, von welchen ihre Männer die Nutzung hatten, und zugleich auch die als Wittwensitz ausgesetzten Güter erhalten haben, wenn das Gesetz nicht zugleich verordnet hätte, daß wenn ein solcher Wittwensitz der Frau vor der Verheyrathung bestellt worden, sie für immer von dem Witthum ausgeschlossen seyn solle. In diesem Falle sind aber folgende vier Stücke genau zu beobachten. 1) Der Wittwensitz muß unmittelbar nach dem Tode des Mannes Platz nehmen. 2) Er muß zum wenigsten auf ihre Lebenszeit und nicht pur auter vie oder auf gewisse Jahre gehen. 3) Er muß ihr selbst beygelegt und nicht einem Anderen für sie als ein Fideicommiß gegeben seyn. 4) Er muß (und dieses muß die Urkunde ausdrücklich besagen) als Vergütung für ihr ganzes Witthum und nicht eines Theils desselben ausgesetzt seyn. Wenn nach der Heyrath ein Wittwensitz bestellt ist, so hat die Frau bey dem Tode ihres Ehemannes die Wahl, ob sie ihn annehmen oder statt dessen ihr Witthum des gemeinen Rechts ergreifen will, denn während der Ehe war sie nicht fähig, ihre Einwilli-

gung dazu zu ertheilen. Endlich, wenn es sich zeigt, daß ein vor der Heyrath bestellter Wittwensitz auf keinem gültigen Anrecht beruht, es sey Betrug oder Zufall Schuld daran, sondern der Wittwe abgestritten wird, und sie den Besitz verliert, so soll sie alsdann ihr Witthum pro tanto nach gemeinem Rechte erhalten.

Neuntes Capitel.

Von geringeren Besitzungen, als Freylehne (*of estates less than freehold*).

Von geringeren Besitzungen, als Freylehne, gibt es drey Arten. 1) Besitzungen auf gewisse Jahre. 2) Besitzungen nach Gefallen. 3) Besitzungen durch Zulassung.

I. Ein Besitz auf Jahre beruht auf einem Vertrag, wodurch Jemand Land oder Besitzungen auf eine bestimmte Zeit erhält, und ist vorhanden, wenn man Jemanden diese auf gewisse Jahre, worüber Verpachter und Pachter einig werden, in Pacht gibt, und dieser die Pachtung antritt.

Jeder Besitz, der zu einer gewissen, im Voraus bestimmten Zeit aufhören muß, wie der ihn begründende Vertrag auch heißen mag, ist eine Besitzung auf Jahre. Er wird daher häufig im Termin terminus genannt, weil seine Dauer oder sein Fortgang begränzt, beschränkt und fest bestimmt ist, denn jede Besitzung dieser Art muß einen bestimmten Anfang und ein bestimmtes Ende haben. Id certum est, quod certum reddi potest. Wenn Jemand daher etwas verpachtet auf so viele Jahre, als J. S. nennen wird, so ist dieses eine gültige Pacht auf Jahre; denn wenn es auch jetzt noch unbestimmt ist, so wird es doch bestimmt, sobald J. S. die Jahre genannt hat. Ist kein Tag angegeben, da diese Besitzung ihren Anfang neh-

men soll, so fängt sie vom Tage der Eingehung oder Ablieferung der Pachtung an. Eine Pacht auf so viele Jahre, als J. S. leben wird, ist von Anfang an nichtig, denn sie ist nicht bestimmt und kann es während der ganzen Dauer der Pacht nicht werden. Dahingegen ist eine Pacht auf zwanzig oder mehrere Jahre, wenn J. S. so lange leben wird, rechtsbeständig, denn hier ist ein Zeitpunct bestimmt, den ihre Dauer nicht überschreiten kann, wenn sie gleich bey dem Ableben des J. S. früher aufhören kann.

Eine Pachtung auf Jahre kann so eingegangen werden, daß sie in futuro anfängt, was bey einer Verleihung auf Lebenszeit nicht angeht. Wenn ich z. B. dem Titius Land verleihe von nächsten Michaelis an auf zwanzig Jahre, so ist dieses rechtsgültig; von nächsten Michaelis an auf seine Lebenszeit ist dagegen ungültig. Es kann nämlich kein Freylehn in futuro anfangen, weil das gemeine Recht zu einem solchen Besitz die körperliche Besitznahme des Landes (livery of seisin) erfordert und es ein Widerspruch wäre, daß der Besitz dessen, was in Besitz genommen ist, nicht sogleich, sondern erst später anfangen sollte.

Der Zeitpachter hat das Beholzungsrecht, wie es nach dem Obigen dem Besitzer auf Lebenszeit zusteht, nämlich Holz zur Unterhaltung der Gebäude, zur Feurung, zum Ackergeräthe und zu den Friedigungen, und kann ihm dieses Recht nur nach besonderer Uebereinkunft entzogen werden.

Was die Emblements oder die Aernte betrifft, wo der Zeitpachter die Saat bestellt hat, so ist zwischen ihm und dem Besitzer auf Lebenszeit ein Unterschied, nämlich wenn die Pacht eine gewisse Zeit währt, z. B. von der Mitte des Sommers *) an auf zehn Jahre, und er im letzten Jahre Korn säet, was erst nach Beendigung seiner in der Mitte des Sommers aufhörenden Pachtung reif und geschnitten wird, so soll der Eigenthümer des Landes das

*) Dem 21sten Juny. D. Uebers.

Korn haben; denn der Pachter wußte, daß seine Pacht aufhörte, und es war daher eine Thorheit von ihm, zu säen, wovon er die Früchte nicht einärnten konnte. Wenn dagegen die Zeitpacht von etwas Ungewissem abhängt, wie z. B. von dem Tode des Verpachters, welcher selbst nur Besitzer auf Lebenszeit oder ein Ehemann ist, der Namens seiner Ehefrau besitzt, so soll der Pachter oder seine Erben die auf dem Felde stehenden Früchte haben, so wie ein Pachter auf Lebenszeit oder dessen Erben dazu berechtigt sind. Anders ist es, wenn die Pacht durch eine Handlung des Pachters selbst aufhört, wenn er z. B. etwas vornimmt, das deren Verwirkung nach sich zieht, dann erhält der Verpachter die nicht geärnteten Früchte.

II. Ein Besitz nach Gefallen ist es, wenn man Jemanden Land und Besitzungen verleiht, um sie nach dem Willen des Verpachters zu behalten. Ein solcher Pachter hat kein gewisses unwiderrufliches Recht, das er an einen Anderen übertragen kann, denn der Verpachter kann seinen Willen verändern und ihm, wenn es ihm gefällt, das Gut nehmen. Jede Besitzung dieser Art hängt aber nicht bloß von dem Gutsherrn, sondern auch von dem Pachter ab, so daß es beyden Theilen frey steht, ihren Willen zu verändern und die Verbindung mit dem Anderen nach Gefallen aufzuheben. Doch gilt dieses nur unter Einschränkungen. Wenn nämlich der Pachter nach Gefallen sein Land besäet, und der Gutsherr ihn vertreibt, ehe das Korn reif oder geärntet ist, so soll er die Früchte auf dem Halm und Behuf der Aernte freyen Zugang und Ausgang haben.

Ein Anderes ist es, wenn der Pachter selbst die Pachtung aufhebt, da alsdann der Gutsherr die Früchte auf dem Halm erhält.

Durch welche Aeußerungen auf der einen oder anderen Seite die Pacht aufgehoben werde, ist früher, der Gegenstand großer Streitigkeiten in unsern Gerichten gewesen. Jetzt wird es indessen entschieden seyn, daß (wenn der Ver-

pachter die Pacht nicht ausdrücklich aufhebt durch die auf dem Pachtstück abzugebende oder dem Pachter zu insinuirende Erklärung, daß dieser nicht länger im Besitz bleiben solle, jede Handlung von ihm, wobey er sich seines Eigenthumsrechts bedient, ihr ein Ziel setzt; z. B. wenn er auf das Pachtstück geht und Bauholz fällt, wenn er wegen des Pachtzinses pfändet, eine Belehnung vornimmt oder das Land in Zeitpacht gibt, die sogleich anfangen soll. Von Seiten des Pachters hat jede Handlung, wodurch er die Pachtung aufgibt, diese Wirkung z. B. wenn er seine Besitzung an einen Andern überträgt oder wenn er Verwüstungen vornimmt, was nicht mit einem solchen Besitz bestehen kann. Endlich ist der Tod oder die Achtserklärung des Verpachters oder Pachters instar omnium das Ende des Besitzes nach Gefallen.

Die Gerichte haben sich in späteren Zeiten möglichst dagegen gestemmt, daß Pachtungen, wobey die Dauer nicht bestimmt ist, für Besitzungen nach Gefallen genommen werden, sie haben sie vielmehr für Pachtungen erklärt, die von Jahr zu Jahr gehen, so lange es beyden Theilen gefällt, besonders wenn ein jährlicher Pachtzins vorbehalten ist. In diesem Falle steht es, selbst wenn das Jahr zu Ende ist, keinem Theile frey, die Pachtung aufzuheben, ohne Beobachtung einer billigen Loskündigungsfrist, worunter man sechs Monate zu verstehen pflegt.

Unter den Besitzungen nach Gefallen kann das Copyhold aufgeführt werden, da es dem Namen nach auf dem Willen des Herrn beruht. Jedoch ist der Besitz jetzt nicht mehr willkührlich und ungewiß, sondern richtet sich nach dem Gutsherkommen oder dem Gebrauch, der seit Menschengedenken Statt gefunden hat und von den Vorfahren des Gutsherrn beobachtet ist.

III. Ein Besitz durch Zulassung (*at sufferance*) ist es, wenn Jemand durch ein gesetzliches Anrecht zum Besitz von Land gelangt, es späterhin aber ohne allen

Rechtstitel inne hat; wenn z. B. Jemand eine Pachtung auf ein Jahr erhält und nach Ablauf dieses Jahrs, ohne fernere Erlaubniß des Landeigners, das Land zu benutzen fortfährt. Oder wenn Jemand, der einen Besitz nach Gefallen verliehen hat, stirbt, so hört dieser Besitz auf; wird er nun gleichwohl fortgesetzt, so ist es ein Besitz durch Zulassung. Im Verhältniß zum Könige kann indessen kein Besitz durch Zulassung Statt finden, denn dem Könige wird keine Versäumniß oder Nachlässigkeit (laches) im Nichtantreten des Guts oder Vertreiben des Besitzers vom Gesetze zugerechnet, sondern wenn sein Pachter über die Zeit hinausbleibt, so wird er als ein offenbarer Besitzer fremden Guts angesehen. In andern Fällen aber wird dieser Besitz aufgehoben, sobald der wahre Eigenthümer das Land zu sich nimmt und den Pächter vertreibt. Ehe er nämlich das Land in Besitz genommen, kann er keine Klage auf Eigenthumsverletzung gegen den Besitzer durch Zulassung anstellen, wie er es gegen jeden Andern könnte; weil nämlich der Pachter einmal durch ein gesetzliches Anrecht den Besitz erlangt hat, und das Gesetz (das bey Keinem etwas Unerlaubtes voraussetzt) annimmt, daß er ihn nach einem eben so gesetzlichen Titel fortsetze, sobald nicht der Eigenthümer durch eine öffentliche unzweydeutige Handlung, wie die Besitznahme, erklärt, daß dessen fortgesetzter Besitz eine Beeinträchtigung oder nach gemeinem Sprachgebrauch unrechtmäßig sey.

Wenn ein Besitzer auf Lebenszeit oder gewisse Jahre, oder wenn ein Anderer in seinem Namen und im Einverständniß mit ihm absichtlich die Pacht über die bestimmte Zeit hinaus behält, ungeachtet der, welcher die Anwartschaft oder den Rückfall des Landes hat, dessen Ablieferung schriftlich verlangt, so verordnet das 4. Georgs II. C. 28, daß jener für die Zeit, da er die Güter über die Pachtzeit zurückhält, das Doppelte des jährlichen Ertrags derselben bezahlen solle. Und nach dem 11. Georgs II. C. 19. soll

der Pachter, dem die Loskündigung der Pacht frey steht, wenn er sie aufsagt und dann nicht zu der gesetzten Zeit räumt, künftig das Doppelte des früheren Pachtzinses für die Zeit, da er den Besitz zurückhält, erlegen. Nach diesen Gesetzen gibt es daher wohl keinen Besitz durch Zulassung mehr, wenn nicht der Grundeigner ihn stillschweigends bewilligt.

Zehntes Capitel.

Von bedingten Besitzungen.

Eine bedingte Besitzung ist eine solche, deren Daseyn von dem Eintreffen oder Nichteintreffen eines ungewissen Ereignisses abhängt, wodurch der Besitz entweder entsteht oder erweitert wird oder aufhört. Ich habe diesen bedingten Besitzungen die letzte Stelle angewiesen, weil sie eigentlich mehr eine Eigenschaft anderer Besitzungen, als eine besondere Art davon sind, indem nämlich jeder Besitz (ein freyes Erbgut, ein Freylehn oder ein Besitz auf Jahre) solchen Beschränkungen unterliegen kann. Sie sind zweyerley: 1) stillschweigends bedingte Besitzungen, 2) ausdrücklich bedingte Besitzungen; und zu den Letzteren gehören auch 3) Besitzungen in Unterpfand, *in vadio*, 4) Besitzungen zufolge des Kaufmanns und des Marktstatuts, 5) Besitzungen in Folge eines Writs, *elegit*.

I. Ein stillschweigends oder gesetzlich bedingter Besitz ist es, wenn in dessen Wesen und Beschaffenheit eine Bedingung liegt, die sich davon nicht trennen läßt und daher bey der Verleihung auch nicht namentlich genannt wird. o z. B. wenn Jemanden nur ganz allgemein und ohne weiteren Zusatz ein Amt verliehen ist, so verbindet das Gesetz damit die stillschweigende Bedingung, daß er dieses gehörig verwalte, und wird diese Bedingung nicht erfüllt, so

hat der Verleiher oder dessen Erbe das Recht, ihm das Amt zu nehmen und es einem Anderen zu verleihen. Denn eine öffentliche, wie eine Privatanstellung kann durch Mißbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflicht verwirkt werden; Beydes ist eine Verletzung dieser stillschweigenden Bedingung. Eben so werden Hoheitsrechte, die in den Händen eines Unterthans Privilegien sind, unter der Bedingung verliehen, daß ein gehöriger Gebrauch davon gemacht werde, und können, wie Aemter, durch Mißbrauch oder Vernachlässigung verloren und verwirkt werden.

Der nämliche Grundsatz ist es, wenn das Gesetz auf Lebenszeit oder anderweitig ertheilte Besitzungen der Verwirkung unterzieht, weil der Besitzer eine Handlung vorgenommen hat, die sich nicht mit dem ihm zustehenden Rechte verträgt. Wenn z. B. ein Besitzer auf Lebenszeit oder Jahre einem Anderen seinen Besitz als Erbgut verleiht, so verwirkt er dadurch nach gemeinem Recht seinen Besitz, denn es liegt in dieser Verleihung eine Verletzung der gesetzlichen Bedingung, daß er es sich nämlich nicht herausnehmen solle, einen besseren Besitz zu erschaffen, als ihm selbst an dem Gute zusteht. Oder wenn der Besitzer auf Jahre, auf Lebenszeit oder von einem Erbgut ein Verbrechen begeht, so ist der König, wie jeder andere Lehnsherr, berechtigt, die Besitzung einzuziehen, weil die Bedingung, welche das Gesetz stillschweigends mit jeder Belehnung verbindet, „daß nämlich der Lehnsmann kein Verbrechen begehe" von ihm verletzt ist, und daher sein Recht aufhört.

II. Eine ausdrücklich bedingte Besitzung ist vorhanden, wenn ein freyes Erbgut oder ein anderes Besitzthum unter einer ausdrücklich hinzugefügten Bedingung verliehen ist, so daß der verliehene Besitz seinen Anfang nehmen, erweitert werden oder aufhören soll, sobald diese Bedingung erfüllt oder verletzt wird. Die Bedingungen sind entweder aufschiebende oder auflösende. Aufschiebend (precedent) sind sie, wenn sie eintreten oder erfüllt werden müssen, ehe

der Besitz ertheilt oder erweitert wird; auflösend (subsequent), wenn durch deren Wegfallen oder Nichterfüllung der schon ertheilte Besitz wieder aufhört. So ist, wenn eine Besitzung auf Lebenszeit dem A. nur auf den Fall seiner Verheyrathung mit B. ertheilt ist, die Verheyrathung eine aufschiebende Bedingung, und bis diese in Erfüllung gegangen, erlangt A. kein Recht auf die Besitzung. Wenn dagegen Jemand ein erbliches Gut verleiht und sich und seinen Erben einen gewissen Zins vorbehält, dergestalt, daß, wenn dieser nicht zur bestimmten Zeit bezahlt wird, er und seine Erben berechtigt seyn sollen, das Gut zurückzunehmen, so haben die Belehnten einen Besitz unter einer auflösenden Bedingung, der aufhört, wenn die Bedingung nicht genau erfüllt wird.

Es ist indessen ein Unterschied, ob das Bedingte als ausdrückliche Bedingung gesetzt ist, oder nicht; im letzteren Falle heißt es eine Beschränkung (*limitation*, von Littleton auch *condition in law* genannt). Wenn nämlich ein Besitz schon durch die Worte der Verleihung so genau bestimmt und begränzt ist, daß er nicht länger währen kann, als bis der Umstand eintritt, an welchen dessen Aufhören geknüpft ist, so heißt dieses eine Beschränkung, wenn z. B. Jemanden ein Gut verliehen ist, so lange als er Pfarrer von Dale oder so lange er unverheyrathet ist, oder bis er 500 Pf. aus den Renten und dem Ertrag gemacht hat und dergleichen. In diesem Falle hört der Besitz auf, sobald der Thatumstand in Wirklichkeit tritt, und der von diesem Aufhören abhängige Besitz eines Anderen folgt unmittelbar, ohne daß dieser eine besondere Handlung desfalls vorzunehmen braucht. Wenn dagegen eine Besitzung von einem als ausdrückliche Bedingung gesetzten Umstande (*condition in deed*) abhängt (z. B. unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt ist, daß sie aufhören soll, wenn der Verleiher 40 Pf. bezahlt, oder daß der Belehnte unverheyrathet bleibt, oder

daß er nach York geht ꝛc.), so läßt das Gesetz, wenn der Thatumstand wirklich geworden ist, den Belehnten doch noch so lange im Besitz, bis der Verleiher oder dessen Erben von der Erfüllung der Bedingung Gebrauch machen und entweder den Besitz wieder antreten oder auf Räumung des Guts klagen.

Diese ausdrücklichen Bedingungen sind ungültig, wenn sie entweder damals, wie sie gesetzt wurden, unmöglich waren, oder später durch die Vorsehung oder durch eine Handlung des Verleihers selbst unmöglich wurden, oder wenn sie dem Gesetze zuwider oder dem Wesen der Besitzung widerstreitend sind. In einigen Fällen, wenn die Bedingung eine auflösende ist, d. h. erfüllt werden soll, nachdem die Besitzung verliehen ist, soll der Besitzer das Gut unbedingt erhalten. War die Bedingung dagegen aufschiebend, so daß sie vor dem Besitz wirklich werden sollte, so hindert sie den Erwerb des Rechts, und der Belehnte erhält nichts durch die Verleihung, denn sein Besitz entsteht erst, wenn die Bedingung in Wirklichkeit getreten ist.

Es gibt einige Besitzungen, womit auflösende Bedingungen verbunden sind und welche einer genaueren Erörterung bedürfen. Dahin gehören

III. Besitzungen in Unterpfand, *in vadio* (*gage*), und dieses ist zweyerley, *vivum vadium* oder lebendiges Unterpfand, und *mortuum vadium*, todtes Unterpfand (*mortgage*).

Vivum vadium oder ein lebendiges Unterpfand nennen wir es, wenn Jemand eine Summe Geldes (gesetzt 200 Pf.) von einem Anderen borgt und ihm ein Grundstück, das z. B. 20 Pf. jährlich einträgt, übergibt, daß er es so lange behalten solle, bis durch die Renten und Nutzungen desselben die geborgte Summe zurückbezahlt worden. Dieses ist eine bedingte Besitzung, die aufhört, sobald eine gewisse Geldsumme abgetragen ist. Zugleich aber sagt

man, daß das Unterpfand lebe, es besteht fort und überlebt die Schuld, nach deren Abtrag das Grundstück sogleich an den Schuldner zurückkommt.

Mortuum vadium, ein todtes Unterpfand (das gewöhnlichere) nennen wir es dagegen, wenn man von Jemanden eine gewisse Summe Geldes (z. B. 200 Pf.) borgt und ihm ein Grundstück dafür als freyes Erbgut gibt unter der Bedingung, daß, wenn der Pfandschuldner dem Pfandgläubiger die besagte Summe der 200 Pf. an einem gewissen, in der Verschreibung angegebenen Tage zurückbezahlt, er alsdann sein verpfändetes Gut zurück erhalte, oder daß, wie es jetzt gewöhnlicher ist, der Pfandgläubiger dem Schuldner das Grundstück alsdann wieder übertragen solle. In diesem Falle ist das solchergestalt verpfändete Gut, wenn die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, dem Pfandschuldner für immer verloren und todt, und das Besitzrecht des Gläubigers an diesem Lande ist alsdann nicht mehr bedingt, sondern unbeschränkt. So lange es indessen bedingt bleibt, d. h. in der Zwischenzeit von der Anleihe bis zur festgesetzten Zahlungsfrist, heißt der Pfandgläubiger Pfandbesitzer (tenant in mortgage). Da es aber vormals zweifelhaft war, ob, wenn ein solches Gut Jemanden als freyes Erbgut verliehen war, es nicht für das Witthum der Ehefrau und andre dem Pfandgläubiger obliegende Verpflichtungen hafte (wiewohl dieser Zweifel von unsern Billigkeitsgerichten längst gehoben ist), so pflegte man auf einen weit ausgesetzten Zeitpunkt sein Gut zu Pfande zu setzen mit der Bedingung, daß das Pfand bey der Zurückbezahlung der Anleihe, wofür die Verpfändung geschah, aufhören solle. Dieses geschieht jetzt fast immer, vornämlich weil bey dem Ableben des Pfandgläubigers ein solches Pfandgut den Erben seiner beweglichen Güter zufällt, welche allein bey der Wiedereinlösung berechtigt sind, das dargeliehene Geld in Empfang zu nehmen, von welcher Art das verpfändete Gut auch seyn mag.

Sobald die Verpfändung geschehen ist, kann der Pfandgläubiger das Land in Besitz nehmen; er muß es sich aber gefallen lassen, dasselbe zurückzugeben, wenn die Bedingung durch Zahlung des geliehenen Geldes zu der festgesetzten Zeit erfüllt wird. Es wird daher gewöhnlich dem Pfandschuldner der Besitz des Landes bis zu dem bestimmten Zahlungstage gelassen, denn wenn alsdann die Bedingung nicht erfüllt und dadurch das Recht des Gläubigers unbedingt wird, so kann Letzterer das Gut zu sich nehmen, ohne daß nach gemeinem Recht dem Schuldner die Möglichkeit bleibt, das für ihn nun auf immer verlorene Gut zurückzuerhalten. Hier legen sich indessen wiederum die Billigkeitsgerichte ins Mittel. Obgleich nämlich ein verpfändetes Gut auf diese Weise verfallen und nach gemeinem Recht dem Pfandgläubiger unbeschränkt beygelegt ist, so sehen sie doch darauf, ob die angeliehene Summe dem wahren Werthe des Guts entspreche, und wenn der Werth des Grundstücks die darauf angeliehene Summe übersteigt, so verstatten sie dem Schuldner, in einer billigen Zeitfrist *) sein Gut wieder einzulösen und zurückzufordern, indem er dem Gläubiger den Hauptstuhl mit Zinsen und Kosten bezahlt, da sonst nach dem strengen Rechte ein Besitzthum, das 1000 Pf. werth ist, für eine Schuld von 100 Pf. oder weniger verfallen könnte. Dieser dem Pfandschuldner nach der Billigkeit zugestandene Vortheil heißt das Wiedereinlösungsrecht (*equity of redemtion*), wodurch es dem Verpfänder möglich wird, vom Pfandgläubiger die Zurücklieferung des Guts mit Renten und Nutzungen zu verlangen, wenn er seine ganze Schuld mit den Zinsen an ihn abträgt. Auf diese Weise wird das mortuum in eine Art von vivum vadium verwandelt. Dahingegen kann aber auch auf der andern Seite der Pfandgläubiger sowohl

*) Nämlich binnen 20 Jahren, wenn nicht besondere Umstände vorhanden.

den Verkauf des verpfändeten Guts verlangen, um sein ganzes Capital sogleich zu erhalten, als den Schuldner auffordern, sein Gut jetzt einzulösen, widrigenfalls das Pfand verfallen, d. h. er sein Wiedereinlösungsrecht für immer verliert. Auch in einigen Fällen einer betrügerischen Verpfändung wird das ganze Wiedereinlösungsrecht verwirkt. Es ist indessen nicht gewöhnlich, daß ein Pfandgläubiger das verpfändete Gut in Besitz nimmt, außer wenn die Sicherheit ungewiß oder gering ist, oder wenn der Schuldner sogar die Zahlung der Zinsen vernachlässigt, da der Gläubiger dann häufig genöthigt ist, einen Säumungsbefehl auszubringen und das Gut als Unterpfand zu sich zu nehmen.

IV. Eine vierte Art der Besitzungen, die mit einer auflösenden Bedingung verbunden sind, sind die nach dem Kaufmanns- und dem Marktstatut verpfändeten Güter, die aber jetzt nicht mehr gebräuchlich sind *).

---

*) Die Verpfändungen by statute merchant und statute staple haben Aehnlichkeit mit dem sogenannten vivum vadium. Beyde sind nämlich eine Sicherheit für Geld. Jene (by statute merchant) geschieht vor der ersten obrigkeitlichen Person einer Handelsstadt in Folge des Statuts de mercatoribus 13. Eduards I., die Letztere (by statute staple) vor dem mayor of staple, dem Beamten des vormals in gewissen Handelsstädten zufolge 27. Eduards III. C. 9. gehaltenen Markts. Beydes ist eine Sicherheit für anerkannte Schuld, und war ursprünglich nur Handelsleuten zur Förderung des Handels verstattet. Es wurde zur Berichtigung der Schuld alsdann nicht bloß die Person des Schuldners verhaftet und seine Güter eingezogen, sondern auch sein Land dem Gläubiger übergeben, um sich durch dessen Benutzung bezahlt zu machen. So lange er nun dieses in Besitz hat, ist er Besitzer by statute merchant oder statute staple. Es gibt noch eine ähnliche Sicherheit, die recognizance in the nature of statute staple, eine vor einem der

V. Endlich gehört zu den bedingten Besitzungen der Besitz durch ein *elegit*, den das Gesetz zur Sicherheit und Befriedigung der Gläubiger eingeführt hat. Elegit ist der Name des Writs, wodurch der Sheriff dem Kläger, dem eine Schuldforderung rechtlich zuerkannt ist, die Hälfte von des Beklagten Land und Besitzungen einräumt, um sie zu besitzen und zu benutzen, bis seine Schuldforderung und sonstige Einbuße völlig berichtigt. So lange er sie auf diese Weise besitzt, heißt er Besitzer durch ein elegit. Es fällt in die Augen, daß dieses gleichfalls ein bloß bedingter Besitz ist, der mit dem Abtrag der Schuld sogleich aufhört. Auch geht er auf die Erben der beweglichen, und nicht der unbeweglichen Güter, denn es ist ein Sicherungsmittel bey persönlichen Schuldforderungen des Verstorbenen, und muß mit diesen daher den Erben des beweglichen Guts beykommen.

Elftes Capitel.

Von gegenwärtigem Besitz, Anwartschaft und Rückfall der Güter.

Bisher haben wir den Besitz bloß rücksichtlich seiner Dauer oder der Quantität des Rechts (interest) betrachtet, das Jemanden an einem Grundstück zusteht. Wir nehmen nun einen andern Standpunkt, und betrachten

---

Oberrichter oder (außer den Gerichtssitzungen) vor dem mayor of the staple zu Westminster und dem recorder von London eingegangene Verpflichtung, wodurch die Wohlthat dieser kaufmännischen Handlung nach dem 23. Heinrichs VIII. C. 6. auf alle Unterthanen ausgedehnt wird.

D. Uebers.

den Besitz hinsichtlich der Zeit der Benutzung, oder wann für den Inhaber der wirkliche Gewinn der Früchte (d. h. die Einnahme oder Nutzung der Renten und anderer Vortheile davon) den Anfang nimmt. In diesem Betracht hat Jemand von einem Gute entweder den gegenwärtigen oder den zukünftigen Besitz, und im letzteren Falle entsteht das zukünftige Recht entweder durch eine Handlung der Betheiligten und heißt Anwartschaft, oder durchs Gesetz, und heißt Rückfall.

I. Ueber den gegenwärtigen Besitz von Gütern (estates in *possession*) ist weiter nichts zu bemerken, da alles bisher Gesagte davon gilt.

II. Die Anwartschaft (*remainder*) hat Jemand an einem Gute, wenn er den Besitz desselben erhält nach dem Aufhören des Besitzes eines Anderen. Es verleiht z. B. der Besitzer eines freyen Erbguts dem A. Land auf zwanzig Jahre, und nach Ablauf dieser Zeit dem B. auf Lebenszeit, und darauf dem C. und dessen Erben für immer. Dann erhält A. dadurch den Besitz auf Jahre, B. die Anwartschaft auf Lebenszeit und C. und dessen Erben erhalten die Anwartschaft auf ein freyes Erbgut. Hier theilt sich nun der Besitz in drey Theile; zuerst nämlich erhält ihn A. auf Jahre, dann B. auf Lebenszeit und endlich C. und dessen Erben für die Folgezeit. Der erste Besitz und die beyden Anwartschaften bilden nur einen einzigen Besitz, da sie nur Theile davon sind, und wenn es auch hundert Anwartschaften gäbe, so würde er doch immer derselbe Besitz bleiben nach dem mathematischen Satze, daß alle Theile dem Ganzen gleich und nicht mehr, als das Ganze sind. Es ist daher klar, daß keine Anwartschaft ertheilt werden kann, wenn ein Gut schon zum unbeschränkten Erbgut verliehen ist, denn ein solches ist der größte, ausgedehnteste Besitz, den Jemand haben kann, und wer ein Gut als unbeschränktes Erbgut besitzt, hat den Besitz

auf immer. Es kann daher eine Anwartschaft, welche nur ein nachbleibender Theil (residuary part) des Besitzes ist, nicht verliehen werden, wenn über das Ganze bereits verfügt ist.

Nachdem dieses vorangeschickt, werden wir nun leicht die Regeln fassen können, welche bey der Ertheilung von Anwartschaften zu beobachten sind, und die Gründe, worauf diese Regeln beruhen.

1. Zuvörderst ist es nothwendig, daß ein Besitz der Anwartschaft vorangehe; A. hat den Besitz auf Jahre, B. die Anwartschaft auf Lebenszeit oder A. auf Lebenszeit und B. die Anwartschaft auf beschränkte Erbfolge. Dieser vorangehende Besitz des A. heißt der Theilbesitz (*particular estate*), der nur ein kleiner Theil oder particula des Besitzes ist, wovon der übrige Theil (remainder) einem Andern verliehen worden. Es ist eine alte Regel des gemeinen Rechts, daß ein Freylehn nicht dergestalt errichtet werden kann, daß es in futuro anfängt, sondern es muß sogleich in Wirklichkeit treten, entweder als ein Gegenstand des gegenwärtigen, oder des zukünftigen Besitzes (in possession, in remainder). Wenn Jemand daher die Absicht hat, ein Freylehn zu verleihen, wovon der Genuß auf eine zukünftige Zeit ausgesetzt werden soll, so ist es nothwendig, einen vorgehenden Theilbesitz zu errichten, der bis zum Eintritt jenes Zeitpunkts währt, und der Verleiher muß diesem Theilbesitzer sogleich das Land übergeben, was so angesehen wird, als wenn er es dem künftigen Inhaber, dem zur Anwartschaft Berechtigten, übergäbe, da nämlich der Besitz des Letzteren und der des Theilbesitzers rechtlich ein und derselbe ist. Der Genuß muß freylich für jetzt noch ausstehen; doch ist es in aller Hinsicht ein Besitz, der *in praesenti* anfängt, wenn er gleich *in futuro* erst eingenommen und genutzt wird.

Da die Anwartschaft nicht ohne einen solchen vorgehenden Theilbesitz verliehen werden kann, so sagt man, daß dieser die Anwartschaft stütze (*support*). Eine Pacht nach Gefallen wird indessen nicht für einen Theilbesitz geachtet, der eine Anwartschaft stützen könnte. Auch läßt es sich im Allgemeinen annehmen, daß, wenn der Theilbesitz bey seiner Entstehung ungültig ist oder es nachher auf irgend eine Weise wird, die darauf gestützte Anwartschaft gleichfalls ihre Gültigkeit verliere. Dieses ist z. B. der Fall, wenn der Theilbesitz auf die Lebenszeit einer Person, die nicht vorhanden, ertheilt oder ein bedingter Besitz auf Lebenszeit ist, so daß bey der Nichterfüllung der Bedingung der Verleiher das Gut wieder zurückerhält und der Theilbesitz aufhört; in beyden Fällen hört die Anwartschaft gleichfalls auf.

2. Die Anwartschaft muß anfangen oder vom Verleiher ausgehen zur Zeit der Errichtung des Theilbesitzes. Wenn z. B. dem A. ein Besitz auf Lebenszeit und dem B. die Anwartschaft auf ein unbeschränktes Erbgut verliehen ist, so geht die Anwartschaft auf das unbeschränkte Erbgut zu derselben Zeit von dem Verleiher aus, da dem A. der Besitz dieses Guts für seine Lebenszeit eingeräumt wird.

3. Die Anwartschaft wird von dem Belehnten erworben (vests) *) in währendem Theilbesitz oder auch *eo instanti*, da dieser aufhört. Wenn z. B. A. Besitzer auf Lebenszeit und B. Anwartschafter mit beschränkter Erbfolge ist, so hat B. die Anwartschaft erworben, so wie der Theilbesitz des A. entsteht. Oder wenn A. und B. Besitzer sind, so lange Beyde leben, und der Ueberlebende von ihnen die

*) to vest ist dasselbe, was die Römischen Juristen in der Lehre von Legaten dies cedit nennen, das Recht tritt ein, die Benutzung aber steht noch aus, dies nondum venit.

D. Uebers.

Anwartschaft als freyes Erbgut erhält, so erwirbt diese zwar, während Beyde leben, Keiner von ihnen, bey dem Ableben des zuerst Versterbenden aber der Ueberlebende augenblicklich, und in beyden Fällen ist daher die Anwartschaft gültig. Wenn dagegen dem A. eine Besitzung auf Lebenszeit und dem ältesten Sohn des B. die Anwartschaft mit beschränkter Erbfolge ertheilt ist, und A. stirbt, ehe B. einen Sohn hat, so ist die Anwartschaft nicht gültig, denn Keiner hatte sie während der Dauer oder bey dem Aufhören des Theilbesitzes erworben; und wollte man auch annehmen, daß B. späterhin einen Sohn erhalten werde, so könnte dieser doch nicht das Gut zufolge dieser Anwartschaft erhalten, da er nicht zur Zeit oder bey dem Aufhören des Theilbesitzes dieselbe erworben hatte und sie daher niemals erwerben kann, diese vielmehr auf ewig für ihn verloren ist.

Auf diesen Regeln und hauptsächlich auf der letzteren beruht die Lehre von den ungewissen Anwartschaften. Die Anwartschaften sind entweder erworbene (*vested*) oder ungewisse (*contingent*). Erworben oder vollzogen (*executed*), wodurch der Betheiligte ein gegenwärtiges Recht erhält, wiewohl der Genuß davon in futuro, ist die Anwartschaft, wenn der Besitz unabänderlich festgesetzt ist, und nach dem Aufhören des Theilbesitzes auf eine bestimmte Person kommt. Ungewiß oder vollziehlich (*executory*), wodurch ein gegenwärtiges Recht entsteht, ist sie, wenn eine Anwartschaft entweder einer zweifelhaften und ungewissen Person oder nach einem zweifelhaften und ungewissen Umstande verliehen ist, so daß der Theilbesitz aufhören kann, ohne daß die Anwartschaft in Wirklichkeit tritt.

Erstlich kann sie einer zweifelhaften und ungewissen Person bestimmt werden. Wenn z. B. dem A. der lebenslängliche Besitz und die Anwartschaft dem (damals noch nicht gebornen) ältesten Sohn des B. mit beschränkter Erb-

folge ertheilt wird, so ist dieses eine ungewisse Anwartschaft, denn es ist ungewiß, ob B. einen Sohn haben werde. Den Augenblick aber, da ihm ein Sohn geboren wird, ist die Anwartschaft nicht mehr ungewiß, sondern erworben. Wenn A. Besitzer auf Lebenszeit war, und sein ältester Sohn die Anwartschaft mit beschränkter Erbfolge hatte, A. ohne Kinder starb, seine Ehefrau indessen, die er schwanger hinterließ, nach seinem Tode einen Sohn gebar, so hat gegenwärtig (nach einem Statut Wilhelms III.) dieser die Anwartschaft im Mutterleibe erworben.

Die ungewissen Anwartschaften dieser Art, die nämlich eine nicht vorhandene Person erhält, können jedoch nur Jemanden verliehen werden, der nach gemeiner Wahrscheinlichkeit oder *potentia propinqua in esse* ist, wenn oder ehe der Theilbesitz aufhört. Wenn daher dem A. ein Gut auf seine Lebenszeit, und den Erben des B. die Anwartschaft gegeben ist, A. nun aber vor dem B. stirbt, so ist es mit der Anwartschaft vorbey, denn B. hat keine Erben, so lange als er lebt, nemo est heres viventis. Wenn aber B. vor dem A. stirbt, so erwirbt sein Erbe sogleich die Anwartschaft, und erhält bey dem Ableben des A. Ansprüche auf das Gut. Dieses ist eine gültige Anwartschaft, denn die Möglichkeit, daß B. vor A. sterben könne, ist eine potentia propinqua und die Anwartschaft mithin rechtlich zulässig.

Eine Anwartschaft kann zweytens auch ungewiß seyn, wenn die Person, der sie verliehen ist, wohl bestimmt und gewiß, der Umstand aber, wovon ihr Eintreten in den Besitz abhängt, unbestimmt und ungewiß ist. Wann z. B. dem A. ein Gut auf Zeitlebens und dem B., im Falle er ihn überleben sollte, die Anwartschaft zum freyen Lehn ertheilt ist, dann ist B. eine gewisse Person, die ihm verliehene Anwartschaft aber gleichwohl ungewiß, da sie auf einem zweifelhaften Umstande beruht, nämlich auf der Ungewiß-

heit, ob er den A. überleben werde. Während A. und B. Beyde leben, ist sie ungewiß, und wenn B. zuerst stirbt, kann sie nie auf seine Erben kommen, sondern ist für immer dahin; stirbt A. aber zuerst, so erwirbt B. dieselbe.

Ungewisse Anwartschaften hören auf, wenn der Theilbesitz, worauf sie beruhen, aufgehoben wird oder aufhört, ehe der ungewisse Umstand eintritt, durch welchen die Anwartschaft erworben wird. Wenn es daher einen Besitzer auf Lebenszeit und verschiedene ungewisse Anwartschaften gibt, so kann nicht nur durch den Tod, sondern auch durch Veräußerung, Ueberlassung oder auf andere Weise der Besitz auf Lebenszeit aufhören, ehe Jemand eine dieser Anwartschaften erwirbt, und davon ist denn die Folge, daß auch alle Anwartschaften aufhören. Wenn z. B. Jemand Besitzer auf Lebenszeit ist, und sein ältester, noch nicht geborner Sohn die Anwartschaft mit beschränkter Erbfolge hat, er aber vor der Geburt seines Sohnes seine Besitzungen an Jemanden überläßt, so zerstört er dadurch die Anwartschaft seines Sohnes; denn da sein Sohn zur Zeit des Aufhörens des Theilbesitzes noch nicht in esse war, so konnte er damals noch nicht die Anwartschaft erwerben, und da er sie damals nicht erwerben konnte, so kann er sie nach obigen Regeln niemals erwerben. In solchen Fällen bedarf es daher, um Jemanden die ungewisse Anwartschaft zu erhalten, eines Stellvertreters, welcher auf die Lebenszeit des lebenslänglichen Besitzers mit der Anwartschaft bekleidet ist, damit diese anfange, so wie des Letzteren Besitz aufhört, und wenn dieser Besitz daher auf eine andere Weise, als durch den Tod des Belehnten endet, so tritt der Besitz des Stellvertreters für die übrige Lebenszeit desselben ein, und vermag als Theilbesitz die auf etwas Ungewissem beruhende Anwartschaft zu stützen.

Wir sehen, welcher Sorgfalt und Genauigkeit es bedarf, um eine Anwartschaft zu gründen und zu sichern.

In letzten Willensordnungen jedoch (welche oft errichtet werden, wenn der Disponent inops consilii ist, und daher bey der Auslegung immer mehr, als förmliche Contrakte begünstigt werden) kann man eine Anwartschaft auf gewisse Weise in Widerspruch mit den oben aufgestellten Regeln stiften. Unsere Rechtsgelehrten wollen dergleichen Verfügungen aber nicht für eigentliche Anwartschaften gelten lassen, sondern geben ihnen einen andern Namen, nämlich *executory devises* oder Vermächtnisse, die künftig zu vollziehen sind. Ein solches vollziehliches Vermächtniß von Grundstücken unterscheidet sich von einer Anwartschaft vornämlich in folgenden drey Punkten.

1. Es wird kein Theilbesitz erfordert, um dasselbe zu stützen. Wenn z. B. Jemand einem ledigen Frauenzimmer und deren Erben auf ihren Hochzeitstag Land vermacht, so ist dies eigentlich eine ungewisse Anwartschaft ohne Theilbesitz, als Stütze, ein Freylehn, das in futuro anfangen soll. Diese Stiftung würde in Form eines Contrakts nicht gültig seyn, ist es aber in einem letzten Willen, als vollziehliches Vermächtniß.

2. Durch ein vollziehliches Vermächtniß kann nach einem unbeschränkten Erbgut noch ein zweyter oder ein geringerer Besitz gestiftet werden. Es vermacht z. B. Jemand dem A. und dessen Erben Land, sollte er aber vor dem einundzwanzigsten Jahre sterben, alsdann dem B. und dessen Erben. Diese Anwartschaft ist als Contrakt ungültig, als ein vollziehliches Vermächtniß aber rechtsbeständig. In beyden Fällen dieser vollziehlichen Vermächtnisse muß das Ungewisse jedoch von der Art seyn, daß es in einem mäßigen Zeitraum eintreffen kann, nämlich während der Lebensdauer einer oder mehrerer jetzt lebender Personen oder in einer mäßigen Frist von Jahren; denn soviel sehen die Gerichte auch selbst letzten Willensmeinungen nicht nach, daß dadurch eine beständige Folge beschränkter Besitzrechte entstehe, die den Gesetzen zuwiderläuft. Der

äußerste Zeitpunkt für das Eintreffen eines ungewissen Umstandes bey vollziehlichen Vermächtnissen jeder Art ist die Dauer des Lebens einer oder mehrerer lebender Personen und einundzwanzig Jahre weiter hinaus. Wenn daher ein Gut dem noch nicht gebornen Sohne einer Ehefrau, welcher zuerst das einundzwanzigste Jahr erreicht, und dessen Erben vermacht wird, so ist er die längste Zeit, die vergehen kann, bis er den Besitz erwirbt, die Lebenszeit der Mutter und die Minderjährigkeit ihres Sohnes. Dieses ist für ein gültiges vollziehliches Vermächtniß erkannt worden.

3. Durch ein vollziehliches Vermächtniß kann eine Zeitpacht Jemanden für seine Lebenszeit und darauf einem Andern als Anwartschaft ertheilt werden, welches durch einen Contrakt nicht geschehen könnte.

III. Der Rückfall (*reversion*) ist das dem Verleiher bleibende Besitzrecht, welches nach dem Aufhören eines von ihm gestifteten Theilbesitzes wirksam wird. Sir Eduard Coke nennt den Rückfall die Wiederkehr des Guts zu dem Verleiher oder dessen Erben, nachdem die Zeit der Verleihung beendigt ist. So steht z. B. bey einem beschränkten Erbgut der Rückfall des Lehns, ohne daß er eines besonderen Vorbehalts bedürfte, dem Schenker rechtlich zu, und dieses ist auch der Fall, wenn Jemand ein Gut auf Lebenszeit, auf Jahre oder nach Gefallen hingibt. Denn alles Land muß irgend Jemandes unbedingtes Erbgut seyn, und wenn derjenige, dem bisher alles Recht daran zustand, einiges davon abnimmt und an Andere verleiht, so verbleibt bey ihm zurück, was er nicht übertragen hat. Der Rückfall wird daher niemals durch einen Vertrag oder eine Schrift gestiftet, sondern ist ein Erzeugniß des Gesetzes, so wie eine Anwartschaft nur durch einen Vertrag oder letzten Willen errichtet werden kann. Wenn aber Jemand einmal damit bekleidet ist, so läßt sich das Rückfallsrecht eben so wohl, als eine Anwartschaft, an Andere übertragen, da

Beyde Besitzungen in praesenti sind, die erst in futuro in Wirklichkeit treten.

Wenn Jemand die Anwartschaft oder den Rückfall nach dem Tode eines Andern hat, so ist, um ihn gegen geflissentliche Verheimlichung dieses Todesfalles zu schützen, durch das achtzehnte Statut aus dem sechsten Regierungsjahre der Königin Anna verordnet, daß alle Personen, von deren Lebensdauer der Besitz eines Landstücks oder Besitzthums abhängt, einmal im Jahr, wenn es verlangt wird, dem Gerichte des Großkanzlers (das ihnen dieses auf Ansuchen auflegt) oder dessen Commissarien vorgestellt werden müssen; wenn sie dieses versäumen oder verweigern, so sollen sie als todt angesehen werden, und der zur Anwartschaft Berechtigte die Grundstücke zu sich nehmen können, bis der Betheiligte sich noch lebend zeigt.

Zwölftes Capitel.

Von Sondergut, Mitbesitz, ungetheiltem Erbgut und gemeinschaftlichem Gut.

Alle Güter werden ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes und ob Jemanden ein gegenwärtiges Recht oder die Anwartschaft daran zusteht, auf vierfache Weise besessen: als Sondergut, als Mitbesitz, als ungetheiltes Erbgut und als gemeinschaftliches Gut.

I. Wer ein Sondergut (*lande or tenements in severalty*) hat, ist der alleinige Besitzer davon, der nach eignem Rechte besitzt, ohne daß ein Anderer zu gleicher Zeit an dem Gute Theil hat oder mit ihm hinsichtlich des Besitzrechts in Verbindung steht. Dieses ist die gewöhnliche

Art, wie man ein Gut besitzt, und bedarf keiner weiteren Ausführung.

II. Ein Mitbesitz *) (*in joint-tenancy*) ist vorhanden, wenn zweyen oder mehreren Personen Grundstücke zum freyen oder zum eingeschränkten Erbgut auf Lebenszeit, auf Jahre oder nach Gefallen verliehen sind.

Indem wir diesen und die beyden folgenden Titel in diesem Capitel erläutern, wollen wir zuvörderst sehen, wie diese Arten des Besitzes entstehen, dann die Eigenschaften und Folgen derselben und endlich, wie sie getrennt oder aufgehoben werden.

1. Die Gründung eines Mitbesitzes liegt in den Worten des Contrakts oder letzten Willens, worauf das Recht der Besitzer beruht, ein solcher Besitz kann nämlich nur durch Kauf oder Verleihung, d. h. durch eine Handlung der Betheiligten entstehen, und ist niemals eine bloße Wirkung des Gesetzes. Wenn daher ganz allgemein, und ohne daß etwas Beschränkendes, Ausschließliches oder Erläuterndes in den Worten hinzugefügt wird, mehreren Personen, z. B. dem A. und dem B. und deren Erben, ein Gut verliehen ist, so werden sie Mitbesitzer eines unbeschränkten Erbguts.

2. Die Eigenschaften eines ungetheilten Besitzthums fließen aus dessen Einheit, welche vierfach ist. Erstlich muß die Dauer des Rechts für alle Besitzer gleich seyn; der eine kann nicht Besitzer auf Lebenszeit, der andere auf Jahre, der eine nicht Besitzer mit unbeschränkter, der andere mit beschränkter Erbfolge seyn. Zweytens muß unter den Besitzern Einheit des Anrechts Statt finden; ihr Besitz muß sich in einer und derselben gesetzlichen oder ungesetz-

*) Mitbesitz, compossessio, nehme ich juristisch als den Besitz Mehrerer nach idealischen Theilen.

D. Uebers.

lichen Handlung z. B. auf dieselbe Verleihung oder Besitzentsetzung gründen. Drittens muß auch Einheit der Zeit vorhanden seyn; ihr Besitz muß zu einer und derselben Zeit, so wie durch denselben Titel erworben werden. Wenn z. B. dem A. und B. der gegenwärtige Besitz oder dem A. und B. die Anwartschaft nach Beendigung eines Theilbesitzes verliehen ist, so sind in beyden Fällen A. und B. Mitbesitzer. Wenn dagegen nach einer Pacht auf Lebenszeit die Anwartschaft den Erben des A. und B. ertheilt ist, und während der Dauer des Theilbesitzes A. stirbt, wodurch dessen Erbe die Anwartschaft der einen Hälfte erwirbt, und sodann B. stirbt, wodurch dessen Erbe die andere Hälfte erwirbt, so sind die Erben von A. und B. nicht Mitbesitzer dieser Anwartschaft, sondern Inhaber eines gemeinschaftlichen Guts, weil die eine Hälfte zu einer und die andere zu einer andern Zeit erworben ist. Endlich muß im Mitbesitz auch Einheit des Besitzes Statt finden. Man sagt, daß Mitbesitzer per my et per tout besitzen, d. h. jeder von ihnen hat den vollen Besitz, den Besitz jedes Theils, so wie des Ganzen. Der Eine von ihnen besitzt nicht die eine und der Andere die andere Hälfte, der Eine kann nicht ausschließlich einen Morgen und der Andere einen andern in Besitz nehmen, sondern Jeder hat eine ungetheilte Hälfte des Ganzen, und nicht das Ganze einer ungetheilten Hälfte.

Auf diesem Grundsatze einer vollkommenen Einheit des Rechts und des Besitzes beruhen viele andere Folgen und Eigenschaften des Mitbesitzes. Wenn zwey Mitbesitzer Land mündlich verpachten und die Bezahlung eines Zinses an einen von ihnen vorbehalten, so soll dieser Zins Beyden zu Gute kommen, weil das Land an Beyde wieder zurückfällt. Auch soll hinsichtlich des Mitbesitzes der eine Besitzer ohne den andern nicht klagen oder belangt werden können. Ein Mitbesitzer kann keine Klage wegen Eigenthumsverletzung gegen den Andern anstellen, denn jeder hat ein gleiches

Recht, jeden Theil des Guts in Besitz zu nehmen. Dahingegen ist er für sich nicht berechtigt, etwas vorzunehmen, welches darauf hingeht, den Besitz des Andern zu zerstören oder zu verletzen, z. B. Land zu verpachten oder als Copyhold zu verleihen, und wenn eine Verwüstung geschehen ist, welche die Zerstörung des Guts zur Folge hat, so steht dem einen Mitbesitzer desfalls eine Klage gegen den Andern zu. Eben so können Mitbesitzer gegen einander auf Rechnungsablegung klagen, wenn einer mehr, als den ihm beykommenden Theil der Nutzungen von den im Mitbesitz befindlichen Gütern erhalten hat.

Auf demselben Grundsatze beruht auch eine wichtige Folge des Mitbesitzes, nämlich die Lehre von dem Rechte des Ueberlebenden (*survivorship*) *). Wenn nämlich zwey oder mehrere Personen einen Mitbesitz erblich oder auf ihre Lebenszeit oder pur auter vie inne haben, oder ein geringeres Recht daran ausüben, so verbleibt das ganze Besitzthum bey dem Tode Eines von ihnen den Ueberlebenden und am Ende dem Längstlebenden unter ihnen. Ihm fällt die ganze Besitzung zu, sie mag ein Erbgut oder nur ein gewöhnliches Freylehn oder noch weniger seyn.

3. Wir haben nun endlich zu untersuchen, wie ein Mitbesitz getrennt oder aufgehoben werden kann. Dies geschieht durch das Aufhören einer der Einheiten, welche dessen Bestandtheile bilden. 1. Auf die Einheit der Zeit, welche nur bey dem Anfang des Mitbesitzes in Betracht kommt, können freylich spätere Vorgänge keinen Ein-

*) Die ältern Engl. Rechtslehrer nennen dieses right of survivorship, *ius adcrescendi*, es ist stets gegenseitig, und darin liegt wohl ein Grund, woher weder der König, noch eine Körperschaft (die nicht sterben) mit einem Privatmanne Mitbesitzer seyn können.

D. Uebers.

fluß mehr haben. Dahingegen kann der Mitbesitz 2. ohne Veräußerung durch bloßes Trennen des Besitzes aufgehoben werden. Wenn daher zwey Mitbesitzer einig werden, ihr Land zu theilen, so daß jeder sein abgesondertes Gut erhält, so sind sie nicht länger Mitbesitzer, und das Recht des Ueberlebenden ist durch eine solche Trennung erloschen.

Nach gemeinem Rechte können die gesammten Mitbesitzer übereinkommen, ihr Land aufzutheilen, ein einzelner kann aber nicht die übrigen dazu zwingen; die jedoch gegenwärtig durch einen Theilungsstreit (writ of partition) zur Auftheilung des Landes angehalten werden können *). 3. Die Verbindung kann durch Zerstörung der Einheit des Anrechts aufgehoben werden. Wenn z. B. ein Mitbesitzer seine Besitzung an einen Dritten veräußert und überträgt, so ist der Mitbesitz getrennt und in den Besitz eines gemeinschaftlichen Guts verwandelt, denn der Belehnte und der übrigbleibende Mitbesitzer haben ein verschiedenes Anrecht (das Recht des Einen kommt nämlich von dem ursprünglichen, das des Andern von dem zweyten Verleiher her) wenn auch bis zur geschehenen Theilung Einheit des Besitzes fortbesteht. Wenn dagegen des Einen Antheil Jemanden in einem letzten Willen vermacht wird, so ist dieses keine Aufhebung des Mitbesitzes, denn ein Testament tritt erst nach dem Tode des Testators in Kraft, und durch diesen Tod ist das Recht des Ueberlebenden, (welches aus der ursprünglichen Gründung des Besitzes erwächst, und dem andern mithin vorgeht) bereits erworben. 4. Endlich wird der Mitbesitz aufgehoben durch Aufhebung der Einheit des Besitzrechts. Wenn daher zwey Mitbesitzer auf Lebenszeit

*) Zufolge des 31. Heinrichs VIII. C. 1. und 32. Heinrichs VIII. C. 32. und noch leichter durch Hülfe der Billigkeitsgerichte. D. Uebers.

da sind, und das Gut von dem Einen gekauft oder auf ihn vererbt wird, so ist dieses eine Trennung des Mitbesitzes. Eben so, wenn der eine Mitbesitzer eines freyen Erbguts seinen Antheil auf Lebenszeit verpachtet, so hebt er den Mitbesitz auf; denn er zerstört die Einheit des Anrechts so wohl, als des Besitzrechts. Endlich fällt mit dem Aufhören oder Trennen des Mitbesitzes zugleich auch das Recht des Ueberlebenden oder das ius accrescendi weg.

Im Allgemeinen ist es für die Mitbesitzer vortheilhaft, die Verbindung aufzuheben, da dadurch das Anwachsungsrecht aufhört und jeder seinen Theil auf seine Erben transmittiren kann; doch gibt es Fälle, wo diese Trennung des Mitbesitzes nicht vortheilhaft ist, z. B. wenn sie auf ihre Lebenszeit den Mitbesitz haben und eine Theilung vornehmen, welche diesen aufhebt. Vorher nämlich hatte jeder von ihnen den Besitz des Ganzen auf seine und seines Theilnehmers Lebenszeit, nun haben sie dagegen nur den Besitz der Hälfte auf ihre eigne Lebenszeit, und bey ihrem Tode erhält der, an welchen das Gut zurückfällt, die beyden Hälften.

III. Ein ungetheiltes Erbgut (*in coparcenary*) ist es, wenn eine erbliche Besitzung auf zwey oder mehrere Personen übergeht. Es gründet sich entweder im gemeinen Recht oder auf besonderes Herkommen. Im gemeinen Recht: wenn z. B. Jemand ein freyes oder beschränktes Erbgut besitzt, und seine nächsten Erben Frauen sind, Töchter, Schwestern, Muhmen, Basen oder die von ihnen abstammen; in diesem Falle sollen sie Alle erben, und werden dann Miterben (*coparceners*) abgekürzt (*parceners*) genannt.

Miterben zufolge besonderen Herkommens sind vorhanden, wenn, wie im Gavelkind, das Land auf alle Mannspersonen in gleichem Grade, wie Söhne, Brüder, Oheime ꝛc. vererbt wird. In allen diesen Fällen machen die Mit-

erben zusammen nur einen einzigen Erben aus, und haben nur Ein Gut.

Die Eigenschaften der Miterben kommen in mehrerer Hinsicht mit denen der Mitbesitzer überein, indem die Einheit des Besitzrechts, des Anrechts und des Besitzes ihnen gemeinschaftlich ist. Sie klagen gemeinschaftlich in Sachen, die ihre Güter betreffen, und werden gemeinschaftlich belangt. Wenn einer von ihnen das Land in Besitz nimmt, so ist es in einigen Fällen eben so gut, als wenn die Besitznahme von allen geschehen wäre, und sie können einander nicht wegen Eigenthumsverletzung oder Verwüstung belangen. Dagegen unterscheiden sich Miterben von Mitbesitzern vornämlich in folgenden vier Punkten. 1. Ihre Ansprüche gründen sich allemal auf Erbrecht, da die Mitbesitzer hingegen sich stets auf einen Kauf berufen. 2. Für den Besitz der Miterben ist keine Einheit der Zeit erforderlich, denn wenn Jemand zwey Töchter hat, denen sein Nachlaß zufällt, und die eine vor der andern stirbt, so sind die Erben der verstorbenen mit der überlebenden Tochter, oder wenn Beyde gestorben sind, die Erben Beyder Miterben; sie erwerben ihren Besitz zu verschiedenen Zeiten, wiewohl ihr Besitzrecht und ihr Anrecht dasselbe ist. 3. Unter Miterben findet wohl Einheit aber keine Ungetheiltheit des Besitzrechts Statt. Jeder hat eigentlich ein Recht auf das Ganze einer abgesonderten Hälfte, und folglich besteht kein ius accrescendi, kein Recht des Ueberlebenden unter ihnen, denn jeder Theil fällt besonders auf die Erben eines Jeden, wenn gleich die Einheit des Besitzes fortbesteht. So lange das Land im Erbgange und im gemeinschaftlichen Besitz verbleibt, heißen die Besitzer desselben, sie mögen Männer oder Frauen seyn, Miterben. Wenn der Besitz aber einmal durch Theilung getrennt ist, so sind sie nicht mehr Miterben, sondern einzelne Besitzer; oder wenn ein Miterbe seinen Antheil verkauft, so besitzen sie, wenn gleich keine

Theilung geschehen ist, ihre Güter nicht mehr als ungetheilte Erbgüter, sondern als gemeinschaftliche Güter.

Miterben werden parceners genannt, sagt Littleton, weil sie zur Theilung (partition) angehalten werden können. Er erwähnt mehrerer Arten, zu theilen; vier davon beruhen auf Einwilligung, eine auf Zwang. Die Theilung geschieht erstlich, wenn sie übereinkommen, ihre Güter in gleiche Theile zu zerlegen, von denen jeder den Seinigen als Sondergut erhält; zweytens, wenn sie über einen Freund einig werden, der die Theilung für sie macht, und die Schwestern alsdann ihre Theile nach dem Alter, oder wie sie sonst übereinkommen, wählen; drittens, wenn die älteste Schwester die Theilung macht, und die übrigen vorab wählen, denn die Regel des Rechts ist, cuius est divisio, alterius est electio; viertens, wenn die Schwestern einig werden, das Loos über ihre Theile entscheiden zu lassen. Das sind die vier Arten, wo die Theilung freywillig geschieht. Durch Zwang geschieht sie, wenn ein oder mehrere Miterben einen Writ zur Theilung gegen die übrigen auswirken, worauf der Sheriff sich nach dem Gute begibt, die Theilung nach dem Ausspruch einer ernannten Jury vornimmt und jeder Miterbin ihren abgesonderten Theil anweiset *). Es gibt jedoch einige Gegenstände, welche ihrer Natur nach untheilbar sind. Das Wohnhaus, das Recht auf freyen Unterhalt, die Fischereygerechtigkeit oder ein anderes unbeschränktes Gemeinheitsrecht werden nicht getheilt, sondern diese soll die älteste Schwester, wenn sie will, erhalten und den Uebrigen dafür eine billige Vergütung an anderen Erbstücken leisten; oder wenn dieses nicht seyn kann, so sollen sie abwechselnd die Nutzungen der Sache haben auf dieselbe Weise, wie sie das Patronatrecht ausüben.

*) Gegenwärtig wendet man sich zu diesem Zweck gewöhnlich an ein Billigkeitsgericht. D. Uebers.

Es ist noch eine Bemerkung übrig. Wenn nämlich eine der Töchter eine Besitzung hat, die ihr von ihrem Vorfahr als Heyrathsgut (frank-marriage) gegeben ist (eine Art von beschränktem Erbgut, freywillig bey der Verheyrathung einer Verwandten geschenkt), so soll, im Falle von demselben Vorfahr unbeschränkte Erbgüter auf sie und ihre Schwestern vererbt werden, sie oder ihre Erben nichts davon haben, so fern sie nicht einwilligen, das solchergestalt als Heyrathsgut geschenkte Land mit dem übrigen, aus der Verlassenschaft ihnen zufallenden Lande in gleiche Theile gehen zu lassen. Dieses nennt man: das Land in *hotch-pot* bringen, was ich mit den Worten Littletons erklären will: „es scheint, daß der Ausdruck hotch-pot *) „im Englischen einen Pudding bedeute, denn in einen Pud„ding pflegt man nicht eine einzige Sache, sondern Meh„reres durcheinander zu thun.“ Dieses wurde indessen der Wahl der mit einem solchen Heyrathsgut Beschenkten überlassen, und wenn sie es nicht vorzog, ihre Güter in hotch-pot zu bringen, so nahm man an, daß hinreichend für sie gesorgt sey, und die übrige Erbschaft ward unter ihre Schwestern vertheilt.

Der Besitz der Miterben kann aufgehoben werden entweder durch Theilung, welche den Besitz trennt, oder durch eine von einem Miterben vorgenommene Veräußerung, welche ein anderes Anrecht gibt und das Besitzrecht verändern kann, oder dadurch, daß zuletzt das Ganze auf eine einzige Person fällt und von dieser erworben wird, wodurch ein Sondergut entsteht.

IV. Gemeinschaftliche Güter (in common) sind solche, deren Besitzer ein besonderes und verschiedenes An-

*) hotch-pot ist das französische Wort hoche-pot, welches einen Ragout von Hammelfleisch, Gemüse ꝛc. bedeutet.

D. Uebers.

recht, aber Einheit des Besitzes haben, weil keiner seinen besonderen Theil kennt, und sie daher alle durcheinander besitzen. Dieser Besitz kann entstehen, wenn die beyden anderen Arten, nämlich der Mitbesitz oder die Miterbschaft auf eine solche Weise aufgehoben werden, daß die Einheit des Besitzes nicht, sondern nur die Einheit des Anrechts und des Besitzrechts aufhört. Wenn z. B. der eine Mitbesitzer eines unbeschränkten Erbguts seinen Antheil auf die Lebenszeit eines Dritten veräußert, so sind dieser Dritte und der andere Mitbesitzer gemeinschaftliche Besitzer, denn sie haben nun verschiedene Titel, der andere Mitbesitzer nämlich die ursprüngliche Verleihung und der Dritte den neuen Kauf, und ebenfalls ein verschiedenes Besitzrecht. Ersterer nämlich ist Mitbesitzer eines unbeschränkten Erbguts, und Letzterer nur auf seine Lebzeit Besitzer. Wenn einer von zwey Miterben veräußert, so sind der Käufer und der andere Miterbe gemeinschaftliche Besitzer, denn ihr Anrecht ist verschieden, der eine hat geerbt, der andere gekauft. Diese Gemeinschaft kann auch durch einen ausdrüklichen Vertrag gestiftet werden, wobey man sich nur in Acht nehmen muß, nicht Worte zu gebrauchen, welche einen Mitbesitz begründen. Ist nämlich Land an Zwey oder Mehrere gegeben, und kein Mitbesitz vorhanden, so muß es ein gemeinschaftliches Gut seyn. Weil es indessen so sehr auf den Ausdruck bey Verleihungen ankommt, so ist es, wenn man die Absicht hat, einen gemeinschaftlichen Besitz zu stiften, gewöhnlich und das Sicherste, ausschließlicher und bezeichnender Worte sich zu bedienen, und den Besitz dem A. und B. so zu verleihen, daß sie als gemeinschaftliche Besitzer und nicht als Mitbesitzer ihn haben sollen.

Was die Folgen des Besitzes eines gemeinschaftlichen Guts betrift, so können die gemeinschaftlichen Besitzer gegenwärtig (gleich den Mitbesitzern) zufolge gewisser Statuten zur Theilung ihrer Ländereyen gezwungen werden, wozu sie nach gemeinem Rechte nicht gehalten waren. Sie haben

eigentlich getrennte Theile und kein ungetheiltes Recht, und es findet daher kein Anwachsungsrecht unter gemeinschaftlichen Besitzern Statt. So sind sie auch, gleich Mitbesitzern, wegen der Einheit des Besitzes gegenseitig der Klage wegen Verwüstung und wegen Rechnungsablegung unterworfen. Was dagegen die anderen Folgen des Mitbesitzes betrifft, welche aus dem Anrecht oder aus der Einheit und Ungetheiltheit des Besitzrechts entstehen (wie die Verbindung bey der Rechtsverfolgung als Kläger und Beklagte, es wäre denn eine untheilbare Sache Gegenstand des Streits), so sind diese nicht anwendbar auf gemeinschaftliche Besitzer, deren Besitzrecht verschieden ist, und die nicht denselben, sondern verschiedene Titel haben.

Der gemeinschaftliche Besitz kann nur auf zwiefache Weise aufgehoben werden: 1. Wenn alle Titel und Besitzrechte durch Kauf oder auf andere Weise bey Einem Besitzer zusammen kommen, wodurch ein Sondergut entsteht, und 2. wenn die verschiedenen gemeinschaftlichen Besitzer Theilung machen, wodurch gleichfalls Jeder ein Sondergut erhält. Denn gemeinschaftliche Besitzungen unterscheiden sich von Sondergütern eigentlich nur durch die Gemeinschaft des Besitzes.

So viel über das Wesen und die verschiedenen Arten des Besitzes von Grundstücken.

Dreyzehntes Capitel.

Von dem Anrecht auf unbewegliche Sachen überhaupt.

Nachdem die vorhergehenden Capitel sich besonders damit beschäftigt haben, das Wesen der unbeweglichen Sachen zu bestimmen, indem wir nämlich das Besitzrecht (te-

mure) erörtert und die verschiedenen Arten der Besitzungen (estates) oder der daran zustehenden Rechte (interest) unterschieden haben, komme ich nun endlich auf die Betrachtung des Anrechts auf unbewegliche Sachen mit der Art und Weise, wie dieses erworben und verloren wird.

Ein Anrecht oder Titel ist das Geschäft, durch welches der Eigenthümer von Grundstücken den rechtmäßigen Besitz seines Eigenthums hat. Es gibt verschiedene Stuffen des Rechts, ehe ein vollständiger Titel gebildet wird.

I. Die unterste Stuffe oder das unvollkommenste Anrecht ist der nackte Besitz oder die körperliche Inhabung des Besitzes, ohne ein scheinbares Recht oder den Schatten und Vorwand des Rechts, diesen Besitz inne zu haben und fortzusetzen. Ein solcher Besitz kann Statt finden, wenn Jemand sich in den Besitz eines Andern eindrängt, was eine Besitzentsetzung (disseisin) heißt, oder wenn nach dem Tode Jemandes und vor dem Antritt des Erben ein Fremder es sich anmaaßt, Besitz von dem nachgelassenen Lande zu nehmen, und denjenigen abhält, welcher ein Recht darauf hat. In diesen und ähnlichen Fällen hat der Störer nur einen nackten Besitz, dem der rechtmäßige Eigenthümer durch eine Menge Rechtsmittel ein Ziel setzen kann. In der Zwischenzeit ist jedoch dirser eingenommene Besitz prima facie ein Beweis für das gesetzliche Anrecht des Besitzers und kann durch die Länge der Zeit und die Versäumniß dessen, dem das Recht zusteht, nach und nach zu einem vollkommenen und unumstößlichen Titel werden. Ohne den körperlichen Besitz aber ist in keinem Falle ein Anrecht vollkommen gültig.

II. Der folgende Schritt, der zu einem guten und vollkommenen Titel führt, ist das Recht, zu besitzen, welches Jemanden zustehen kann, während der wirkliche Besitz nicht bey ihm, sondern bey einem Andern ist. Denn wenn Jemand aus dem Besitz verdrängt ist, so bleibt ihm, ungeachtet der wirkliche Besitz verloren, doch noch immer das

Recht darauf, und er kann davon Gebrauch machen, wann er will, indem er den unrechtmäßigen Besitzer angreift und ihn aus dem widerrechtlich erlangten Besitz setzt. Dieses Recht, zu besitzen, ist indessen zweyerley Art; es gibt ein anscheinendes Besitzrecht *), welches durch den Beweis eines besseren Rechts umgestoßen wird, und ein wirkliches Besitzrecht, welches gegen alle Anfechtung die Probe besteht. Wenn z. B. derjenige, welcher einen Andern entsetzt, oder von der Besitznahme abhält, im Besitz der durch eine unerlaubte Handlung erlangten Güter stirbt, und diese auf seine Erben übergehen, so hat der Erbe nach gemeinem Recht ein anscheinendes Recht erlangt, wiewohl das wirkliche Recht bey der des Besitzes beraubten Person ruht, und dieser ist es nicht erlaubt, das anscheinende Recht durch bloße Besitznahme oder durch eine andere eigenmächtige Handlung zu heben, vielmehr ist eine rechtliche Klage dazu erforderlich; denn bis das Gegentheil durch rechtlichen Beweis dargethan wird, nimmt das Gesetz an, daß das Recht sich eher auf Seiten des Erben, dessen Vorfahr im Besitze starb, als bey Jemanden befinde, dem keine solche Vermuthung zu Statten kommt. Und wenn der zum Besitz Berechtigte in einer bestimmten Zeitfrist seine Besitzklage anzustellen versäumt, so kann sein Gegner unbemerkt in

*) Eigentlich unterscheidet man in der Lehre vom Besitz das Recht, zu besitzen (ius possidendi) und die aus dem Besitze entspringenden Rechte (ius possessionis). Den Engländern ist right of possession nicht ius possessionis, sondern ius possidendi, so wie wir unter Besitzrecht auch das Recht, zu besitzen, verstehen. Der Zusammenhang wird es leicht ergeben, wo Besitzrecht, wie in diesem Capitel, ius possidendi und wo es, wie im Vorhergehenden durchgängig, ius possessionis bedeutet, und wenn ich früher tenure (das Lehnsband) durch Besitzrecht gegeben habe, so wird auch dieses kein Mißverständniß veranlassen.

D. Uebers.

Folge der Versäumniß des Andern ein wirkliches Besitzrecht gewinnen. Dadurch, wie auf andere Weise, kann demjenigen, welcher den Besitz verloren hat, nichts mehr übrig bleiben, als

III. Das bloße Recht des Eigenthums, *ius proprietatis*, ohne den Besitz und selbst das Recht des Besitzes. Wenn z. B. die des Besitzes entsetzte Person von ihrem Rechtsmittel in der vom Gesetze bestimmten Frist keinen Gebrauch macht, so erlangen der Besitznehmer und dessen Erben das wirkliche Recht des Besitzes, denn das Gesetz nimmt an, daß dieser entweder ursprünglich ein gutes Recht hatte, kraft dessen er das in Frage stehende Land in Besitz nahm, oder daß er seit der Besitznahme sich ein hinreichendes Anrecht verschafft habe, und es gestattet daher nach einer so langen Beruhigung nicht, daß ein Besitz gestört werde ohne Prüfung des absoluten Eigenthumsrechts. Wenn aber dennoch die des Besitzes beraubte Person oder ihre Erben das wahre Eigenthumsrecht fortwährend beybehalten, so können sie, wenn gleich ihr Besitzthum in ein bloßes Recht verwandelt ist, am Ende doch durch den Beweis dieses bessern Rechts ihre Güter zurückerhalten. Wenn wegen Zufalls, Versäumniß oder aus andern Gründen der eine Theil eine günstige Entscheidung in einer Besitzklage (d. h. einer solchen Klage, worin nur über das Recht des Besitzes und nicht über das Recht des Eigenthums gestritten wird) erhalten, und der andere Theil noch immer das Recht des Eigenthums auf seiner Seite hat, so wird daraus ein bloßes Recht und wenn dieses in einer petitorischen Klage rechtlich dargethan wird, so erhält er den Besitz seines Landes zurück *).

*) Die petitorische Klage nennt der Engländer, weil sie das Recht betrifft, writ of rigtht. Dieses wird deulicher durch das zehnte Capitel des dritten Buchs.

D. Uebers.

Wenn also Jemand mich aus dem Besitz meines Landes treibt, so erhält er dadurch nur einen nackten Besitz, und mir bleibt noch immer das Recht des Besitzes und das Recht des Eigenthums. Wenn der Besitznehmer stirbt und das Land auf dessen Sohn übergeht, so erlangt dieser ein anscheinendes Besitzrecht, ich behalte aber stets das wirkliche Recht des Besitzes sowohl, wie des Eigenthums. Wenn ich dreyzig Jahre mich beruhige, ohne meine Klage auf Wiedererlangung des Besitzes des Landes anzustellen, so erhält der Sohn das wirkliche Recht des Besitzes, und ich behalte nur das bloße Recht des Eigenthums. Und selbst dieses Eigenthumsrecht wird erlöschen oder wenigstens nicht geltend gemacht werden können, wenn ich es nicht in einer Frist von sechszig Jahren verfolge.

IV. Ein Anrecht ist nur dann vollkommen, wenn das Recht des Besitzes mit dem Eigenthumsrechte vereinigt und mit diesem doppelten Rechte zugleich auch der wirkliche Besitz verbunden ist.

Vierzehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Erbfolge.*)

Ein Anrecht auf unbewegliche Sachen wird auf verschiedene Weise sowohl erlangt, als verloren. Das Gesetz führt sie auf zwey Erwerbarten zurück, nämlich Erbfolge, wo

---

*) Die Darstellung des Englischen Erbrechts ist von der, an welche wir im Römischen Recht gewöhnt sind, ganz verschieden, und so consequent sie ist, für uns doch unbequem. Wir unterscheiden Erbfolge nach einem letzten Willen und ab

das Gesetz allein Jemanden das Recht beylegt, und Erwerbung, wo er es durch seine Handlung oder Einwilligung erhält.

---

intestato und bringen alle vererbbaren Gegenstände unter diese beyden Abtheilungen. In England äußert sich der Unterschied zwischen Grundeigenthum und beweglichem Gut in allen Zweigen des Staats- und Privatrechts von Wichtigkeit. Diese Rücksicht und die Geschichte des Englischen Erbrechts werden Blackstone ohne Zweifel bestimmt haben, die Erbfolge in Grundeigenthum unter den Erwerbarten der unbeweglichen Sachen, und die Erbfolge in beweglichen Sachen bey den Erwerbarten dieser abzuhandeln.

Die Lehrer des Englischen Rechts nehmen zwar an, daß über Grundeigenthum vor der Eroberung durch ein Testament verfügt werden konnte; aber mit den Lehnsgrundsätzen war dieses unvereinbar, und bey Einführung der Lehnsordnung in England mußte diese Befugniß also sehr beschränkt werden. Mit einigen geringen Ausnahmen hörte daher nach der Eroberung die Befugniß, über Land zu testiren, ganz auf. Es bestand demnach das ganze Erbrecht für Land in der Intestaterbfolge (decent), welche Blackstone in dem vierzehnten Capitel abhandelt, und alle Ausdrücke wie heir, inheritance ꝛc. beschränken sich in der Rechtssprache nur auf den Intestaterben der Grundstücke und auf unbewegliches Erbgut. Erst Heinrich VIII. gab das sogenannte statute of wills (32. Heinrichs VIII. C. 1. und 34. Heinr. VIII. C. 5.). welches den Eignern freyer Erbgüter verstattete, durch einen schriftlichen letzten Willen über zwey Drittheile aller Rittergüter und das Ganze der freyen Erbzinsgüter (welcher Unterschied nun nach dem Statute Carls 11. wegfällt) frey zu verfügen, nur konnte Körperschaften nichts vermacht werden. Diese Disposition hieß devise, der Disponent devisor und der Testamentserbe devisee, und Blackstone handelt davon im dreyundzwanzigsten Capitel unter den Veräußerungsarten der unbeweglichen Sachen. Was das bewegliche Gut Jemandes betrifft, so hatte die Einführung der Lehen auf das Recht, darüber zu testiren, keinen Einfluß, da der bey dem Lande Statt fin-

Erbfolge ist der Titel, durch welchen Jemand bey dem Tode seines Vorfahren dessen Besitzthum vermöge des Repräsentationsrechts, als gesetzlicher Erbe erhält. Ein Erbe ist

---

dende Grund zur Beschränkung nicht für bewegliche Sachen eintrat, nur möchte sie vielleicht auf die Englischen Ausdrücke für die Erben der beweglichen Güter einen Einfluß gehabt haben. Der Testamentserbe des beweglichen Guts hieß executor, Testamentsvollzieher, der Intestaterbe darin administrator, Verwalter; keiner von Beyden ward unter heir, Erbe begriffen. Wenn Jemand, ohne über seinen beweglichen Nachlaß verfügt zu haben, starb, so sollte nach dem alten Recht der König, als parens patriae den Besitz desselben haben. Dieses Vorrecht übte der König eine Weile durch seine Richter aus, verlieh es auch an Gutsbesitzer und Andere. Späterhin bekleidete er zu Gunsten der Kirche die hohe Geistlichkeit damit, und der Bischof konnte in pios usos den beweglichen Nachlaß, worüber kein Testament errichtet war, benutzen und veräußern. Der Mißbrauch, den die Geistlichkeit von dieser Befugniß machte, veranlaßte die Gesetzgebung zu der Verfügung, daß der Bischof die nächsten Verwandten des Verstorbenen mit der Verwaltung des beweglichen Nachlasses desselben beauftragen sollte. War ein Testament errichtet, so erbten freylich die darin ernannten Erben das bewegliche Gut, allein da dieses dem Rechte der Geistlichkeit Eintrag that, so fand man es billig, den Bischof zu hören, ob das errichtete Testament auch gültig sey, daher kommt es, daß die Cognition über letzte Willensordnungen hinsichtlich des beweglichen Guts (the probate of wills) dem Bischof beygelegt wurde, und diese, wie wir im dritten Buche sehen werden, einen Zweig der geistlichen Gerichtsbarkeit ausmacht. Von der Erbfolge im beweglichen Gut (testament and administration) handelt das zweyunddreyzigste Capitel unter den verschiedenen Rechtstiteln für bewegliche Güter.

Bey der ganz verschiedenen Darstellung des Englischen Erbrechts schien dem Uebersetzer diese Zusammenstellung passend, um dem deutschen Lehrer als Leitfaden zu dienen.

daher derjenige, auf welchen das Gesetz die Besitzung unmittelbar nach dem Tode des Vorfahren bringt, und eine Besitzung, die auf diese Weise auf den Erben kommt, heißt im Recht ein Erbgut.

Um einen Gegenstand von so allgemeiner Wichtigkeit desto klarer darzustellen, wollen wir uns lediglich auf die Lehre von Erbschaften nach gemeinem Rechte beschränken, und da es dabey auf das Wesen der Verwandtschaft und die verschiedenen Grade der Blutsfreundschaft ankommt, so werden wir in möglichster Kürze den Begriff der Verwandtschaft oder Blutsverbindung vorausschicken müssen.

Verwandtschaft ist die Verbindung oder das Verhältniß zwischen Personen, welche denselben Stamm oder gemeinschaftlichen Vorfahr haben. Sie sind entweder Verwandte in grader Abstammung oder Seitenverwandte.

Verwandtschaft in grader Abstammung besteht unter Personen, die in grader Linie von einander herstammen, wie zwischen John Stiles und seinem Vater, Großvater, Urgroßvater und so weiter in grader aufsteigender Linie, oder zwischen John Stiles und seinem Sohn, Enkel, Urenkel und so weiter in grader absteigender Linie. Jedes Menschenalter in dieser gradelinigten Verwandtschaft bildet einen verschiedenen Grad, man mag auf- oder abwärts rechnen; der Vater vom John Stiles ist mit ihm im ersten Grade verwandt und dasselbe ist der Fall mit seinem Sohne; sein Großvater und sein Enkel im zweyten, sein Urgroßvater und sein Urenkel im dritten Grade. Dieses ist die einzige natürliche Art, die Verwandtschaftsstuffen in der graden Linie zu rechnen, und daher allgemein, im Civil- und Canonischen Rechte sowohl, als im gemeinen Rechte dieses Königreichs angenommen.

Seitenverwandte sind den Verwandten in grader Linie darin gleich, daß sie denselben Stammvater haben, unter-

scheiden sich aber darin von ihnen, daß sie nicht von einander abstammen. Sie stammen also in grader Linie von einem und demselben Vorfahr ab, welcher stirps, die Wurzel, oder stipes, der gemeinschaftliche Stamm ist, wovon diese Verwandte sich als Zweige ausbreiten. Wenn z. B. John Stiles zwey Söhne und jeder von diesen eine zahlreiche Nachkommenschaft hat, so stammt letztere in grader Linie von John Stiles, als ihrem gemeinschaftlichen Stammvater her, und es sind Seitenverwandte, weil sie Alle von diesem gemeinschaftlichen Vorfahr ihre Abkunft und einen Theil seines Bluts in ihren Adern haben, woher sie *consanguinei* heißen. Wir müssen immer dann denken, daß das eigentliche Wesen der Seitenverwandtschaft in der Abkunft von einem und demselben Stammvater besteht. So sind Titius und sein Bruder verwandt, weil Beyde von demselben Vater herstammen. Titius und sein Vetter im ersten Grade sind verwandt, weil Beyde einen gemeinschaftlichen Großvater haben, und die Verwandtschaft mit seinem Vetter im zweyten Grade beruhet auf der gemeinschaftlichen Abstammung von demselben Urgroßvater.

Das Cannonische Recht, dem unsere Gesetze darin folgen, rechnet diese Verwandtschaftsgrade auf folgende Weise. Wir fangen bey dem gemeinschaftlichen Vorfahr an und rechnen abwärts. In welchem Grade nun beyde Personen oder die entfernteste unter ihnen mit dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, das ist der Grad ihrer Verwandtschaft unter einander. So sind Titius und sein Bruder im ersten Grade verwandt, denn vom Vater zu jedem von Beyden ist nur eine Stuffe. Titius ist mit seinem Neffen im zweyten Grade verwandt, denn der Neffe ist zwey Grade vom gemeinschaftlichen Vorfahr, nämlich seinem Großvater und des Titius Vater entfernt.

Nachdem nun das Wesen und die Grade der Verwandtschaft angedeutet worden, will ich einige Regeln oder

Grundsätze aufstellen, wornach Besitzungen von dem Vorfahr an den Erben übergehen.

I. Die erste Regel ist, daß die Besitzung auf die Nachkommen des letzten Besitzers in grader Linie in infinitum geht, daß sie aber in der graden Linie nie aufwärts vererbt wird.

Um diese und die folgenden Regeln deutlicher zu machen, müssen wir bemerken, daß kein Erbgut erworben werden und Keiner ganz in der Wirklichkeit der Erbe eines Andern seyn kann, ehe der Vorfahr gestorben ist. Nemo est heres viventis. Vor diesem Zeitpunkt heißt Derjenige, welcher der nächste in der Erblinie ist, entweder der gewisse (apparent) oder der vermuthliche (presumptive) Erbe. Gewisse Erben sind diejenigen, deren Erbrecht unabänderlich ist, so fern sie nur den Vorfahr überleben, wie der älteste Sohn oder dessen Nachkommen, welche nach Vorschrift des gemeinen Rechts des Vaters Erben seyn sollen, wenn er stirbt. Vermuthliche Erben sind solche, welche, wenn der Vorfahr jetzt gleich sterben sollte, unter den gegenwärtigen Umständen seine Erben seyn würden, deren Recht aber durch den Zufall, daß ein näherer Erbe geboren wird, vereitelt werden kann; z. B. ein Bruder oder Neffe, deren vermuthliches Erbrecht durch die Geburt eines Kindes vernichtet, oder eine Tochter, deren gegenwärtige Hoffnung noch durch die Geburt eines Sohnes zerstört wird.

Wir müssen uns auch erinnern, daß man von einem Vorfahr nur Land oder Besitzungen erben kann, von denen er den wirklichen Besitz entweder durch eigne Inhabung oder durch den Besitz eines Zeitpachters und durch den Genuß eines Pachtzinses von dem Freylehn hat; so wie bey unkörperlichen Erben erfordert wird, was dem körperlichen Besitz gleich gilt, z. B. die Einnahme des Zinses, die Präsentation zu einer Kirche und dergleichen. Wer nur ein

bloßes Recht oder einen Anspruch auf die Besitznahme oder Erlangung des Besitzes hat, wird nicht für einen Erblasser angesehen. Es beruhen daher alle Fälle, die im gegenwärtigen Capitel vorkommen, auf der Voraussetzung, daß der fragliche Erblasser der letzte wirkliche Besitzer gewesen ist. Wenn nun also ein solcher Besitzer stirbt, so geht die Erbschaft zuerst auf seine Nachkommen, z. B. wenn Gottfried, John und Matthias Großvater, Vater und Sohn sind, und John Land kauft und stirbt, so ist sein Sohn Matthias sein Erbe, nicht aber der Großvater Gottfried, auf den das Land nie kommen kann, da es eher noch dem Lehnsherrn heimfällt *)

II. Der Mannsstamm soll vor dem weiblichen zugelassen werden. Wenn John Stiles zwey Söhne, Matthias und Gilbert, und zwey Töchter, Margaretha und Charlotte hinterläßt, so soll zuerst Matthias und (falls er unbeerbt verstorben) Gilbert zur Erbschaft kommen, und beyden Töchtern vorgehen.

III. Wo zwey oder mehrere Männer in gleichem Grade stehen, soll der älteste allein erben; Frauen gleichen Grades erben dagegen alle zugleich. Wenn Jemand zwey Söhne hat, Matthias und Gilbert, und zwey Töchter, Margaretha und Charlotte, so soll bey seinem Ableben sein ältester Sohn Matthias allein seine Besitzung erben, mit Ausschliessung seines zweyten Sohnes Gilbert und beyder Töchter; wenn dagegen beyde Söhne unbeerbt vor dem Vater sterben, so erhalten die beyden Töchter Margaretha und Charlotte, als Miterben, das Besitzthum.

*) Diese Regel ist eine Folge des Lehnsrechts, dessen Grundsatz war: „Successionis feudi talis est natura quod ascendentes non succedunt.“

D. Uebers.

Mit den weiblichen Erben verbleibt es stets bey dem alten Recht, denn sie waren alle gleich unfähig, persönliche Dienste zu leisten, und da nun ein Hauptgrund des Vorzugs der ältesten wegfiel, so würde es unrecht gewesen seyn, sie den übrigen Töchtern vorzuziehen. Den zweyten Hauptzweck aber, Verhütung einer zu großen Zerstückelung der Güter, überließ man der Berücksichtigung und Sorge der Herren, welche bey der Verheyrathung ihrer Töchter die nöthige Verfügung treffen konnten. Es trat jedoch in Hinsicht der Thronfolge die Succession nach der Erstgeburt auch bey dem weiblichen Geschlechte ein, da eine alleinige und feste Erbfolge eben so nothwendig ist, wenn Frauen, als wenn Männer auf dem Thron folgen. Ebenfalls ward das Recht alleiniger Erbfolge (jedoch nicht der Erstgeburt) bey weiblichen Würden und Ehrenstellen eingeführt. Wenn nämlich Jemand die Grafenwürde für sich und seine Leibeserben besitzt und nur Töchter bey seinem Tode hinterläßt, so ist die älteste Tochter nicht von selbst Gräfin, sondern die Würde bleibt in Zweifel (in abyance), bis der König seinen Willen erklärt, denn dieser, als Quell der Ehre, kann sie beylegen, welcher Tochter er will.

IV. Eine vierte Regel für die Erbfolge ist: daß die Nachkommenschaft in grader Linie in infinitum den verstorbenen Vorfahr darstellt, d. h. an derselben Stelle steht, wo der Verstorbene selbst gestanden wäre, wenn er am Leben gewesen.

Der Sohn, Enkel oder Urenkel oder die Tochter, Enkelin oder Urenkelin des ältesten Sohns erbt daher vor dem jüngeren Sohne und so in infinitum.

Diese Stellvertreter sollen nun weder mehr, noch weniger, sondern grade so viel erhalten, als ihre Stämme würden erhalten haben. Wenn z. B. zwey Schwestern da sind, Margaretha und Charlotte, und Margaretha mit

Hinterlassung von sechs Töchtern stirbt, und darauf John Stiles, der Vater der beyden Schwestern, ohne andere Erben mit Tode abgeht, so sollen diese sechs Töchter zusammen grade dasselbe erhalten, was ihre Mutter Margaretha, wenn sie noch am Leben gewesen wäre, erhalten hätte, nämlich die Hälfte des Landes von John Stiles, als ungetheiltes Erbgut, so daß, wenn die Theilung gemacht und das Land in zwölf Theile zerlegt worden, die überlebende Schwester Charlotte sechs, und ihre sechs Nichten, die Töchter der Margaretha, jede einen Theil davon erhalten. Dieses Erben vermöge des Repräsentationsrechts heißt die Erbfolge in stirpes, nach Stämmen, da alle Zweige denselben Theil erben, den der von ihnen dargestellte Stamm würde erhalten haben. Wiederum, wenn Jemand drey Töchter hat, E. D. und E., die Alle verstorben sind, C. aber zwey Söhne, D. zwey Töchter und E. eine Tochter und einen jüngeren Sohn hinterlassen, dann erbt, wenn der Großvater stirbt, der älteste Sohn der C. das eine Drittheil mit Ausschliessung seines jüngeren Bruders, die beyden Töchter der D. erben das zweyte Drittheil, als Miterben, und der Sohn der E. erhält mit Ausschliessung seiner ältern Schwester das übrige Drittheil. Dieses Darstellungsrecht tritt mit Beobachtung der Regeln und Beschränkungen des Erbrechts abwärts in infinitum ein. So viel von der Erbfolge in grader Linie.

V. Eine fünfte Regel ist, daß in Ermangelung grader Abstammung die Erbschaft auf die Seitenverwandte gelangen soll, welche vom Blut des ersten Erwerbers sind, und zwar nach Ableitung der drey vorstehenden Regeln. Wenn also Gottfried Stiles Land kauft, welches auf seinen Sohn John Stiles vererbt wird, und John in dessen Besitz unbeerbt stirbt, so muß, wer dieses erben soll, vom Blut des Gottfried, des ersten Erwerbers in der Familie seyn. Der erste Erwerber, perquisitor, ist derjenige, welcher zuerst

die Besitzung an seine Familie brachte, sie mag durch Handel oder als Geschenk oder auf jede andere Weise, als durch Erbgut auf ihn gekommen seyn.

Man erfand indessen *) ein Mittel, die Seitenverwandte des Belehnten zur Erbschaft zuzulassen, indem ihm ein feudum novum verliehen wurde, um es als feudum antiquum zu besitzen, das heißt mit allen Eigenschaften eines von seinen Vorfahren herstammenden Lehns, und dann hatten die Seitenverwandte auch Zutritt zur Erbschaft, sogar in infinitum, denn sie hätten vom Blut, d. h. aus dem Stamme des ersten eingebildeten Erwerbers seyn können. Da es nämlich bey dergleichen allgemeinen Vergleichungen nicht bestimmt ist, von welchem Vorfahr des Belehnten man voraussetzt, daß dieses Lehn herstamme, so bestimmt das Gesetz es auch nicht; dieses nimmt vielmehr an, daß irgend einer seiner Vorfahren pro re nata der erste Erwerber gewesen sey, und daher läßt es auch einen Jeden seiner Seitenverwandten (der die übrigen nöthigen Eigenschaften besitzt) zur Erbschaft, weil jeder Seitenverwandte von irgend einem seiner Vorfahren in grader Linie herstammen muß.

Von dieser Art sind alle Vergleichungen der freyen Erbgüter dieses Königreichs, denn gegenwärtig findet sich in England nichts von einem feudum novum, das als ein

---

*) Indessen bezieht sich auf eine ausgelassene Ausführung Blackstone's, ohne welche dieser Satz nicht verständlich ist. Er sagt nämlich: Wie die Lehne zuerst erblich wurden, mußte der Erbe von dem ersten Lehnsmann in grader Linie abstammen. Davon war die Folge, daß ein von dem Besitzer erst erworbenes Lehn oder feudum novum nur auf seine Leibeserben, nicht einmal auf seinen Bruder gehen konnte, was bey feudis antiquis wegen der gemeinschaftlichen Abstammung allerdings anging. Man wandte daher in jenen Fällen das im Text gedachte Mittel an und verlieh die feuda nova, als antiqua. D. Uebers.

feudum antiquum besessen werden soll, es wäre denn ein beschränktes Erbgut, wo wir diese Regel genau angewandt und nur des ersten Belehnten (oder Erwerbers) Nachkommenschaft in grader Linie zugelassen finden. Jede Vergleichung eines Guts als ein unbeschränktes Erbgut ist dagegen bey uns ein, als feudum antiquum zu besitzendes feudum novum, nämlich als ein Lehn, dessen Alter unbestimmt ist; und daher sind die Seitenverwandte des Belehnten oder Diejenigen, welche von einem seiner Vorfahren in grader Linie abstammen, fähig, zur Erbschaft zu gelangen.

Wenn indessen ein Gut im Erbgange auf den letzten Besitzer gekommen ist, so wird die strenge Regel des Lehnsgesetzes stets angewandt, und Niemand zugelassen, der nicht ein Erbe derjenigen ist, durch welche die Erbschaft gegangen. Wenn z. B. auf John Stiles von seiner Mutter Lucie Baker Land vererbfällt ist, so soll kein Verwandter von seinem Vater jemals (als solcher) dieses Land erben können, und vice versa, wenn es von seinem Vater, Gottfried Stiles, herstammt, so soll kein Verwandter seiner Mutter je dazu (als solcher) zugelassen werden, denn seine väterlichen Verwandte sind nicht vom Blute der Mutter und die mütterlichen Verwandte wiederum nicht von dem des Vaters.

Wir müssen hier bemerken, daß, so fern das Lehn wirklich antiquum ist, das Gesetz zurückgeht und Keinen zur Erbschaft gelangen läßt, als wer vom Blute der Vorfahren, von denen das Lehn auf den letzten Besitzer gekommen ist. Wenn es aber bey der Länge der Zeit die Spur nicht weiter zurück verfolgen kann, wenn es z. B. nicht bekannt ist, ob sein Großvater Georg Stiles dasselbe von seinem Vater Walther Stiles oder von seiner Mutter, Christiane Smith, geerbt, oder wenn es scheint, daß sein Großvater der erste Lehnsbesitzer war und es (nach dem allgemeinen Gesetze) als ein Lehn von unbestimmtem Alter er-

hielt: in allen diesen Fällen läßt das Gesetz die Nachkommen jedes Vorfahren von Georg Stiles, sowohl von mütterlicher, wie von väterlicher Seite, in gehöriger Ordnung als Erben des John Stiles in dem Gute zu, weil es im ersten Falle wirklich ungewiß ist und im zweyten als ungewiß angenommen wird, ob der Großvater sein Anrecht vom Vater oder von der Mutter herleitete.

VI. Eine sechste Regel ist, daß der Seitenerbe des letzten Besitzers sein nächster vollbürtiger Seitenverwandter seyn muß.

Erstlich muß er sein nächster Seitenverwandter seyn, an sich oder ex jure repraesentationis, welche Nähe nach den obgedachten Cannonischen Graden der Blutsfreundschaft bestimmt wird. Da nun der Bruder der erste Grad ist, so schließt er und seine Nachkommenschaft den Oheim und dessen Nachkommenschaft aus, welche erst im zweyten Grade stehen. Wenn daher John Stiles ohne Leibeserben stirbt, so kommt sein Gut auf seinen Bruder Francis oder dessen Stamm, da dieser in grader Linie von Gottfried Stiles, dem nächsten Vorfahr oder Vater Johns, abstammt. In Ermangelung von Brüdern und Schwestern oder deren Nachkommen soll die Erbschaft auf den Oheim von John Stiles, der in grader Linie von seinem Großvater Georg abstammt, gehen, und so weiter fort in infinitum.

Aber zweytens braucht der Erbe nicht unbedingt, sondern nur sub modo der nächste Verwandte zu seyn, d. h. er muß der nächste vollbürtige Verwandte seyn. Wenn nämlich ein weit näherer Verwandter von halber Abstammung da ist, so wird dieser ausgeschlossen, und der vollbürtige Verwandte erbt; das Gut fällt sogar eher an den Lehnsherrn zurück, als an die halbbürtigen Verwandten.

Ein vollbürtiger Verwandter ist derjenige, welcher nicht bloß von einem gemeinschaftlichen Vorfahr, sondern von

demselben Paar Vorfahren abstammt. Da z. B. das Blut des John Stiles aus dem Blute seines Vaters Gottfried Stiles und seiner Mutter Lucie Baker besteht, so hat sein Bruder Francis, welcher dieselben Aeltern auf beyden Seiten hat, ganz und gar einerley Abstammung mit John Stiles, er ist sein vollbürtiger Bruder. Wenn dagegen die Mutter Lucie Baker nach Gottfrieds Tode sich mit Lewis Gay wiederum verheyrathet und Kinder von ihm hat, so hat diese Nachkommenschaft, welche auf einer Seite freylich aus dem Blute der Lucie, auf der andern aber aus dem des Lewis Gay (statt Gottfried Stiles) besteht, nur zur Hälfte gleiche Bestandtheile mit dem des John Stiles, es sind daher nur halbbürtige Brüder und können aus diesem Grunde einander niemals beerben. *)

Es ist indessen zu merken, daß nach unserm Rechte, wie es nämlich jetzt steht, die Krone (das höchste Erbe im Reiche) auf die halbe Geburt des letzten Regenten kommen kann, sofern diese nur vom Blute dessen ist, der aus dem regierenden Hause die Krone zuerst erlangte oder (in der Lehnssprache) erwarb.

So kam die Krone von Eduard VI. auf die Königin Maria und von dieser auf die Königin Elisabeth, welche Alle halbbürtige Geschwister waren. Da nämlich der königliche Stammbaum immer bekannt genug ist, so ist kein Grund vorhanden, bey der vollen Geburt zu bleiben, um die Herkunft aus dem königlichen Hause wahrscheinlich zu machen, dessen Stammvater früher König Wilhelm der Eroberer war, und das gegenwärtig (zufolge Parlamentsschlusses) von der Prinzeßin Sophia von Hanover herstammt.

---

*) Die Ausschließung der halben Geburt ist eine Eigenheit des Englischen Rechts und eine unvermeidliche Folge der strengen Anwendung der Lehnsordnung. Es wird sich jedoch bald zeigen, welche Ausnahmen es von dieser Regel gibt.

D. Uebers.

So ist auch bey Lehnen mit eingeschränkter Erfolge, wo die Abkunft von dem ersten Lehnsmann strenge bewiesen werden muß, die halbe Geburt kein Hinderniß bey der Abstammung, weil es, wenn der Stamm klar vor Augen liegt, nicht nöthig ist, der größeren Sicherheit wegen sich an die volle Geburt zu halten. Die Regel also, wie sie nun näher erläutert ist, geht darauf hinaus: um die Besitzung des John Stiles möglichst nahe bey dem Stamm seines erwerbenden Vorfahren zu erhalten, muß sie auf den Stamm des nächsten beerbten Paares Vorfahren kommen, denn von denen, welche nur Einen gemeinschaftlichen Vorfahr mit dem letzten Besitzer haben, ist es nicht so wahrscheinlich, daß sie aus dem Stamme des ersten Erwerbers sind, als von denen, welche von Beyden abstammen.

VII. Die siebente und letzte Regel ist, daß bey Seitenverwandten der Mannsstamm vor dem weiblichen den Vorzug hat (oder daß die Sprößlinge aus dem Blute männlicher Vorfahren, wie entfernt sie auch seyn mögen, vor denen aus dem Blute weiblicher Vorfahren, sie mögen noch so nahe seyn, zugelassen werden sollen), außer wo die Güter von einer Frau herstammen. So werden die Verwandte von des Vaters Seite in infinitum zugelassen, ehe die von mütterlicher Seite überall zur Erbschaft gelangen, die Verwandte von dem Vater des Vaters eher, als die von der Mutter des Vaters, und so ferner.

Wenn jedoch Güter notorisch von mütterlicher Seite auf Jemanden gekommen sind, so wird diese Regel nicht zur Anwendung gebracht, und kein Verwandter von väterlicher Seite, als solcher, kann sie jemals erben, weil es möglich ist, daß er nicht aus dem Blut des ersten Erwerbers herstammt. Und so umgekehrt, wenn die Güter von der väterlichen Seite gekommen sind, soll nie ein Verwandter der Mutter, als solcher, erben.

Funfzehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Erwerbung und erstlich durch Heimfall.

Erwerbung (*purchase*), *perquisitio* im weitesten und ausgedehntesten Sinne ist nach Littleton der Besitz unbeweglichen Eigenthums, den Jemand durch seine Handlung oder Einwilligung, und nicht durch Erbrecht hat. In diesem Sinne ist es der Erlangung durch Blutsverwandschaft entgegengesetzt, und befaßt jede andere Weise in sich, wie man zu einem Besitz gelangt, als durch Erbschaft.*)

Der wesentliche Unterschied zwischen der Erlangung eines Besitzthums durch Erbschaft und durch Erwerbung besteht vornämlich in diesen beyden Punkten. 1. Durch Erwerb erhält das Gut eine neue erbliche Eigenschaft und wird auf das Geschlecht des Eigners überhaupt, nicht bloß auf das Geschlecht eines besonderen Vorfahren vererbt. 2. Ein erworbenes Gut macht den Erben nicht für die Handlungen des Vorfahren verantwortlich, wie es bey ererbten Gütern der Fall ist. Wenn nämlich der Vorfahr

---

*) Die Lehrer des Lehnrechts nannten purchase oder perquisitio *conquisitio* und den Erwerber, der eine Besitzung an seine Familie brachte, *conqueror*. Daher heißt Wilhelm von der Normandie *conqueror* und die Art, wie er den Englischen Thron bestieg, *conquest*. Der ursprüngliche Sinn von conqueror ist daher der erste Erwerber, der sein Land nicht geerbt, sondern auf andere Weise erlangt hat, und nur weil Wilhelm die Krone durch die Waffen erlangte, sind wir verleitet worden, mit dem Begriffe von conquest die Anwendung von Gewalt zu verbinden. Wilhelm machte auf Grundbesitz in England nie durch das Recht des Siegers Anspruch, wie er seinen Anspruch auf die Krone darauf gründete.

D. Uebers.

durch einen Contrakt, eine Schuldverschreibung, Uebereinkunft oder dergleichen für sich und seine Erben eine Verpflichtung übernimmt und stirbt, so soll dieser Contrakt, diese Schuldverschreibung oder Uebereinkunft für die Erben nur in so weit verpflichtend seyn, als ein Erbgut von diesem Vorfahr auf sie vererbfällt worden ist, das hinreicht, um der eingegangenen Verpflichtung zu entsprechen, sie mögen noch in dessen Besitz seyn oder es vor angestellter Klage veräußert haben. Ein solches hinreichendes Besitzthum heißt in der Sprache des Rechts *assets* von dem Französischen Worte assez, genug.

Dieses ist die rechtliche Bedeutung des Worts perquisitio oder Erwerbung, und in diesem Sinne schließt es folgende fünf Erwerbarten eines Anrechts auf Güter ein: 1. Heimfall. 2. Bemächtigung. 3. Verjährung. 4. Verwirkung. 5. Veräußerung. Von diesen allen nach der Reihe.

I. Heimfall (*escheat*) war, wie wir erinnern, ein Erzeugniß und eine Folge der Lehnsverbindung. Das Wort selbst ist ursprünglich Französisch oder Normannisch, in welcher Sprache es Zufall bedeutet und bey uns bezeichnet es eine Hemmung des Erbganges und folglich die Beendigung der Lehnsverbindung durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß, in welchem Falle das Land natürlich durch eine Art Rückfall an den ursprünglichen Verleiher oder Lehnsherrn zurückkommt.

Man theilt den Heimfall in Heimfall propter defectum sanguinis, wenn der Lehnsmann ohne Erben stirbt, und propter delictum tenentis, wenn er ein Verbrechen begeht, wodurch er seine Güter verliert. Beyde Arten ließen sich indessen unter die erstere Benennung befassen, denn wer ein solches Verbrechen begeht, ist, da er nichts zu vererben hat, dem gleich, der ohne Erben stirbt. Die

Vererbbarkeit der Güter wird in dem einen Falle vernichtet, in dem andern Falle erlöscht sie.

Da ein Gut also bloß wegen mangelnden Erbbluts, d. h. wegen fehlender Erben heimfällt, so wird sich die Lehre vom Heimfall am besten darstellen lassen, wenn wir die verschiedenen Fälle betrachten, worin das Erbblut verloren geht.

1. 2. 3. Die drey ersten Fälle, da das Erbgut ausgeht, beruhen auf den Regeln der Erbfolge, die in dem vorhergehenden Capitel dargelegt sind und daher nur wenig Erläuterung bedürfen. Erstlich, wenn der Lehnsmann ohne Verwandte von seinen Vorfahren überhaupt stirbt; zweytens, wenn er ohne Verwandte von den Vorfahren stirbt, von welchen das Gut herstammt; drittens, wenn er ohne alle Verwandte aus dem ganzen Geschlecht stirbt. In zweyen dieser Fälle ist das Geschlecht des ersten Erwerbers gewiß, in dem dritten wahrscheinlich erloschen, und daher verordnet das Gesetz, daß in allen drey Fällen das Land dem Lehnsherrn heimfallen soll, denn dieser würde offenbar verletzt, wenn, der ursprünglichen stillschweigenden Bedingung bey jedem Lehn entgegen, Jemand als Nachfolger in dem Lande zugelassen würde, der nicht von dem Blute des ersten Lehnsmannes ist, dem, wie man annimmt, seiner persönlichen Verdienste wegen das Gut verliehen worden.

4. Ein Monstrum, das keine menschliche Bildung, sondern an irgend einem Theile Aehnlichkeit mit einem unvernünftigen Geschöpfe hat, besitzt kein Erbblut und kann kein Land erben, wiewohl es in der Ehe erzeugt worden. Wer aber eine menschliche Bildung hat und nur an einem Theile seines Körpers verunstaltet ist, der kann Land erben.

5. Ferner sind unfähig zu erben, uneheliche Kinder, worunter das Gesetz bey uns Kinder versteht, die weder in einer rechtmäßigen Ehe, noch in einer statthaften Zeit nach deren Beendigung geboren sind. Dergleichen Kinder gelten

gelten für nullius filii, für Niemandes Kinder; denn es ist Grundsatz, qui est damnato coitu nascuntur, inter liberos non computantur.

Einen Fall giebt es jedoch, wo unsere Gesetze den unehelichen Kindern einige Rücksicht beweisen, nämlich bey einem bastarde eigné und mulier puisné, wie man sie zu nennen pflegt. Dieser Fall tritt ein, wenn Jemand einen unehelichen Sohn hat, dessen Mutter heyrathet und mit ihr einen ehelichen Sohn zeugt, welcher in der Sprache des Gesetzes ein mulier heißt oder, wie Glanvill in seinem Latein es ausdrückt, filius mulieratus, da die Frau nämlich vor der Heyrath eine concubina war und nachher mulier wurde. Hier ist nur der älteste Sohn ein unehelicher oder bastard eigné, und der jüngste ein ehelicher oder bastard puisné. Wenn nun der Vater stirbt, und der bastard eigné von dessen Gut Besitz nimmt, zeitlebens dieses nutzt und in dessen Besitz stirbt, wodurch dasselbe auf seine Nachkommenschaft übergeht, in diesem Falle können der mulier puisné und alle übrigen Erben (wenn es auch Minderjährige und schwangere Frauen sind, oder andere Vorrechte ihnen zu Statten kommen) von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen.

Da uneheliche Kinder nicht selbst Erben seyn können, so können sie auch keinen anderen Erben haben, als ihre eignen Leibeserben. Alle Seitenverwandschaft entsteht nämlich durch Abstammung von demselben gemeinschaftlichen Vorfahr, und da ein uneheliches Kind keine gesetzliche Vorfahren hat, so kann es auch keine Seitenverwandte und folglich überall keine anderen Erben haben, als welche von ihm selbst abstammen. Wenn daher ein Bastard Land erwirbt und ohne Leibeserben, so wie ohne einen letzten Willen errichtet zu haben, in dessen Besitz stirbt, so fällt das Land dem Lehnsherrn heim.

6. Fremde sind ebenfalls unfähig, zu erben, denn es wird ihnen kein Erbblut zugestanden, freylich mehr aus

Gründen einer National- oder bürgerlichen Politik, als aus strenge lehnsrechtlichen Gründen, wiewohl doch auch, wenn Land in die Hände solcher Besitzer kommen könnte, die der Krone von England keinen Gehorsam, als Unterthanen, schuldig sind, der Zweck der Einführung der Lehne bey uns (die Vertheidigung des Reichs) vereitelt wäre. Wenn daher Jemand keine anderen Verwandte, als Ausländer, hinterläßt, so fällt sein Land dem Lehnsherrn heim.

Ferner, wenn ein Ausländer durch einen offenen Brief des Königs eingebürgert wird und dann Land kauft (wozu er berechtigt ist), so kann (nach gemeinem Recht) sein vor der Einbürgerung geborner Sehn nicht, wohl aber der nach derselben geborne das Land erben, selbst wenn sein älterer Bruder noch am Leben ist. Ist der Ausländer dagegen durch eine Parlamentsacte naturalisirt, so kann auch der ältere Sohn erben, denn die Naturalisation ergänzt alle Mängel und hat eine rückwirkende Kraft, welche die bloße Einbürgerung nicht besitzt. Auch hält man jetzt dafür, daß die in England gebornen Söhne eines Fremden einander gegenseitig beerben können.

7. Durch begangenen Verrath oder andere Verbrechen geht die Fähigkeit, zu erben und seine Güter zu vererben, verloren. Man muß den Unterschied wohl merken, zwischen der Verwirkung eines Guts an den König und den Heimfall an den Lehnsherrn. Wegen der großen Aehnlichkeit in mehrerer Hinsicht und da die Krone sehr häufig der unmittelbare Lehnsherr und daher zu Beydem berechtigt ist, so hat man sie oft miteinander verwechselt. Verwirkung des Landes und alles dessen, was der Verbrecher besitzt, als ein Theil der Strafe für das Verbrechen, war die Lehre des alten Sächsischen Rechts. Der Heimfall äußert nur eine dem älteren und höheren Gesetze untergeordnete Wirksamkeit.

Die Lehre vom Heimfall wegen begangener Verbrechen, für sich genommen, ist diese: das Blut des Lehnsmannes

wird durch Begehung eines Verbrechens (felony), unter welcher Benennung vormals aller Verrath (treason) mit begriffen war, verdorben und befleckt und die ursprüngliche Schenkung des Lehns dadurch getilgt, da dieses dem Vasallen immer stillschweigends nur verliehen wird, dum bene se gesserit. In Folge dieser Verderbtheit und Erlöschung des Erbbluts müßte bey allen begangenen Verbrechen das Land sogleich an den Herrn zurückfallen, aber da tritt das höhere Gesetz der Verwirkung dazwischen und hält jene Wirkung in ihrem Laufe auf, im Falle eines Verraths für immer, bey anderen Verbrechen nur auf Jahr und Tag, nach welcher Zeit es nach der Regel des Heimfalls an den Lehnsherrn kommt, wie es ohne die eingeführte Lehnsverbindung auf die Erben des Verbrechers gekommen wäre. Daß dieses die eigentliche Wirkung und die wahre Geschichte des Heimfalls ist, wird am klarsten daraus hervorgehen, daß die Gavelkind-Güter (welche der alte Sächsische Besitz zu seyn scheinen) in keinem Falle wegen Verbrechen dem Heimfall unterworfen sind, wiewohl sie wegen begangenen Verraths verwirkt werden.

Das Gesetz des Heimfalls geht indessen noch weiter. Da nämlich das Blut des Lehnsbesitzers durchaus verdorben und erloschen ist, so folgt nicht nur, daß alles, was er gegenwärtig besitzt, heimfällt, sondern auch, daß er unfähig wird, in Zukunft etwas zu erben. Dieses macht den Unterschied zwischen Verwirkung und Heimfall noch deutlicher. Wenn daher Jemand, dessen Vater ein freyes Erbgut besitzt, des Verraths schuldig wird, und der Vater nun stirbt, so fällt alles Land an den Lehnsherrn zurück, denn der Sohn ist wegen des Fleckens im Blut unfähig, zu erben, und so lange er lebt kann kein Anderer die Erbschaft erhalten. An den König ist in diesem Falle aber nichts verwirkt, denn der Sohn hatte niemals etwas von dem Lande, das verwirkt werden können. Dieses ist ein Fall, wo der Heimfall und nicht die Verwirkung Platz greift, in folgendem

Beyspiele ist es umgekehrt. Wenn nämlich durch einen Parlamentsschluß ein neues Verbrechen geschaffen und (was häufig der Fall ist) verordnet wird, daß dieses auf die Erbfähigkeit keinen Einfluß äußern solle, so fallen die Güter des Verbrechers nicht an den Lehnsherrn zurück, dagegen aber sind die Nutzungen davon auf die Lebenszeit des Verbrechers, wenigstens auf Jahr und Tag, dem Könige verfallen. Diese Verderbtheit des Bluts kann nur durch das Ansehen des Parlaments gänzlich gehoben werden. Der König kann eine Verwirkung nachgeben, wobey allein das Interesse der Krone in Betracht kommt, er kann aber nicht die Verderbtheit des Bluts tilgen, denn dabey hat ein Dritter ein Interesse, der Lehnsherr, welcher den Heimfall fordert. Wenn daher Jemand, der einen Sohn hat, eines Verbrechens schuldig, aber vom Könige begnadigt wird, so kann dieser Sohn seinen Vater oder seine väterlichen Vorfahren niemals beerben, weil sein Erbblut einmal durch das Verbrechen seines Vaters durchaus verdorben ist und es nun beständig bleibt. Ist der Sohn aber erst nach der Begnadigung geboren, so kann er erben, weil der Vater durch die Begnadigung ein neuer Mensch geworden ist und neues Erbblut auf seine nachher gebornen Kinder bringen kann. Aus diesem allen geht hervor, daß ein gerichteter Verbrecher so wenig seinen bisheriger Besitz behalten, als künftig einen erben oder Erbgut auf seine Kinder bringen kann, die dann weder von ihm selbst, noch unmittelbar durch ihn von einem entfernteren Vorfahr erben können, denn sein Erbblut, das sowohl für den Besitz als die Vererbung eines Lehnseigenthums erfordert wird, ist erloschen und für immer verloren, wovon die Folge, daß Güter, deren Erbgang auf diese Weise gestört ist, zurückgehen und dem Herrn heimfallen.

Diese Verderbtheit des Bluts entspringt also aus Grundsätzen des Lehnrechts, möchte sich aber weiter erstrecken, als diese Grundsätze verbürgen, und ist lange als eine große Unbill angesehen worden. Daher ist auch bey

den meisten (wenn nicht bey allen) neueren, seit der Regierung Heinrichs VIII. vom Parlamente aufgestellten Verbrechen erklärt, daß sie nicht die Verderbtheit des Bluts zur Folge haben sollen.

Ehe ich dieses Capitel vom Heimfall schließe, muß ich noch eines besonderen Falles Erwähnung thun, in welchem freye Erbgüter dem Heimfall an den Herrn nicht unterworfen sind, selbst dann nicht, wenn ihr Besitzer nicht mehr ist und keine Erben hinterlassen hat, denen sie zufallen; dieses tritt nämlich bey einer Körperschaft ein. Denn wenn diese durch einen Zufall aufgelöset wird, so fällt das Land wieder an den Schenker oder dessen Erben zurück, und nicht an den Lehnsherrn vermöge des Heimfallrechtes. Es wird dieses aber auch der einzige Fall seyn, da bey der Verleihung eines freyen Erbguts ein Rückfallsrecht ausgeübt werden kann, indem das Gesetz hier stillschweigends mit jeder Verleihung oder Gabe dieser Art die Bedingung verknüpft, daß wenn die Körperschaft aufgelöset wird, der Schenker oder Verleiher wieder eintreten solle, weil der Grund des Geschenks oder der Verleihung wegfällt.

Sechszehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Bemächtigung.

Bemächtigen ist das Ergreifen des Besitzes solcher Dinge, welche bisher Keines Eigenthum waren. In so ferne von unbeweglichem Eigenthum die Rede ist (denn von dem beweglichen handeln wir jetzt nicht), haben unsere Gesetze der Bemächtigung sehr enge Gränzen gesetzt, so daß sie nur in einem einzigen Falle vorkommen könnte, wenn nämlich

Jemand Besitzer pur auter vie war oder eine Besitzung hatte, welche ihm allein (ohne seiner Erben zu gedenken) auf die Lebenszeit eines Andern verliehen war, und er noch vor cestuy que vie oder demjenigen, auf dessen Lebenszeit er den Besitz hatte, starb. In diesem Falle mochte, wer zuerst das Land in Besitz nehmen konnte, kraft der Bemächtigung den rechtlichen Besitz so lange behalten, als cestuy que vie lebte.

Das Eigenthum des Landes kehrte in diesem Falle nicht zu dem Verleiher zurück, denn dieser hatte sein ganzes Recht so lange, als cestuy que vie leben würde, hingegeben; es fiel nicht an den Lehnsherrn heim, denn Heimfall trifft das ganze Gut und nicht ein daran bloß eingeräumtes Besitzrecht; es gehörte nicht dem Belehnten, denn dieser war gestorben; es konnte nicht auf seine Erben fallen, denn es war nichts von Erben in der Verleihung erwähnt, und es konnte den Erben seiner beweglichen Haabe nicht zu Theil werden, denn diese konnten nicht in einem Freilehn folgen. Da es also Niemanden gehörte, so ließ das Gesetz Demjenigen, der zuerst dazu gelangen konnte, es in Besitz nehmen und unter dem Namen eines Bemächtigers sich zueignen, so lange cestuy que vie lebte. Es wurde jedoch ein Recht der Bemächtigung nicht eingeräumt, wenn das Land an den König zurückkehren sollte, denn wer die Anwartschaft hat, hat eben so viel Recht wie jeder Andere, den erledigten Besitz zu ergreifen, und wo das Recht des Königs mit dem eines Unterthans zusammentrifft, soll das Recht des Königs beständig vorgehen. Es konnte daher gegen den König kein früherer Bemächtigter aufkommen, weil nullum tempus occurrit regi. Und eben so, wenn der Besitz pur auter vie Jemanden und dessen Erben auf die Lebenszeit eines cestuy que vie verliehen ist, konnte und kann noch immer der Erbe den Besitz ergreifen und behalten; er heißt alsdann in der Sprache des Gesetzes ein besonderer Bemächtiger (*special occuport*), da er ein

besonderes, ausschließliches Recht nach dem Ausdruck der ursprünglichen Verleihung hat, während der noch übrigen Zeit das verliehene Gut in Besitz zu nehmen. Außer diesem Fall aber ist das Anrecht durch Bemächtigung nach Erlassung zweyer Statuten*) jetzt so gut wie eingegangen. Durch das eine wird nämlich verfügt, daß, wo kein besonderer Bemächtiger vorhanden, welcher das Gut erlangen kann, der Besitzer pur auter vie darüber in einem letzten Willen verfügen könne, oder daß es dessen Erben in dem beweglichen Gut übergeben und zur Bezahlung von Schulden angewandt werden solle; und das andere Statut verordnet, daß, was von einem solchen Besitz pur auter vie nach Bezahlung der Schulden übrig ist, wie bewegliche Güter, zur Theilung zu bringen.

Es werden nun schwerlich noch Fälle aufzufinden seyn, da das Gesetz nicht irgend Jemanden das Eigenthum eines Landstücks beygelegt hätte. Nehmen wir eine aus einer einzelnen Person bestehende Körperschaft, z. B. einen Pfarrer, so ist, wenn dieser stirbt, kein gegenwärtiger Besitzer des Landes da, bis der Nachfolger ernannt ist, und gleichwohl besteht nach dem Gesetze ein rechtlicher, wirksamer Besitz. Wenn nämlich der Nachfolger ernannt ist, so soll seine Ernennung eine rückwirkende Kraft haben, die ihm von dem Augenblick der Erledigung an ein Recht auf alle Nutzungen gibt. Wenn in der Mitte eines Flusses sich eine Insel bildet, so gehört sie denjenigen, welche zu beyden Seiten des Flusses Land haben, gemeinschaftlich, liegt sie aber der einen Seite näher, wie der andern, so gehört sie nur dem Eigenthümer des nächsten Ufers. Entsteht dahingegen eine Insel im Meere, so legt das Gesetz sie dem Könige bey. Wenn von der See Land gewonnen wird

*) 29. Carls II. C. 3. und 14. Georgs II. C. 20.
D. Uebers.

entweder durch Anschwemmung (*allusion*), wenn Erde angespület wird, so daß sie mit der Zeit terra firma bildet, oder durch Verlassung (*dereliction*), wenn das Meer hinter der gewöhnlichen Fluthöhe bleibt, so hält man in beyden Fällen dafür, daß, wenn dieser Gewinn nach und nach in kleinen unmerklichen Theilen kommt, er dem Eigner des anliegenden Landes zufalle. Denn de minimis non curat lex und überdies, da Anlieger oftmals durch das Eindringen des Meeres verlieren oder durch das Abhalten desselben Kosten haben, so ist dieser etwanige Gewinn auch wieder ein Ersatz für dergleichen Kosten oder Verluste. Wenn aber das angeschwemmte oder zurückgelassene Land von Bedeutung ist und nicht allmählig entsteht, dann gehört es dem Könige. Wenn demnach ein zwischen zwey Grafschaften fließender Strom allmählig auf das eine Gebiet übergeht und das andere trocken zurückläßt, so hat der Eigenthümer, der sein Land unmerklich auf diese Weise verliert, kein Rechtsmittel; wenn aber der Lauf des Flusses durch eine plötzliche und gewaltsame Ueberschwemmung oder auf andere Weise schnell verändert wird, und Jemand dadurch seinen Grund verliert, so behauptet man, daß er, was der Fluß an einer andern Stelle zurückgelassen hat, als eine Vergütung für diesen plötzlichen Verlust erhalte.

Siebenzehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Verjährung.

Eine dritte Art, wie man unbewegliches Eigenthum durch Erwerbung erlangt, ist Verjährung, wenn nämlich Jemand keinen anderen Titel für das, was er in Anspruch nimmt, beybringen kann, als daß er und seine Vorgänger seit

Menschengedenken dasselbe benutzt haben. Wir haben oben (im dritten Abschnitt der Einleitung) bereits von Herkommen oder unordentlichem Gebrauch überhaupt, dessen Erfordernissen und den dabey zu beobachtenden Regeln gehandelt, und wollen daher hier nur zuvörderst Herkommen im strengen Sinne und Verjährung unterscheiden, und sodann zeigen, welche Gegenstände verjährt werden können.

1. Der Unterschied zwischen Gebrauch und Verjährung besteht darin: daß ein Gebrauch eigentlich eine örtliche Gewohnheit und nicht an eine Person geknüpft ist, z. B. der Gebrauch auf dem landsässigen Gute Dale, wornach Landbesitz auf den jüngsten Sohn vererbt wird. Verjährung ist bloß eine persönliche Gewohnheit, wie z. B. daß Sempronius und dessen Vorfahren oder diejenigen, deren Güter er besitzt, seit undenklichen Zeiten diesen oder jenen Vortheil oder ein Vorrecht gehabt haben. Wenn z. B. im Kirchspiel Dale stets der Gebrauch gewesen ist, daß alle Einwohner des Kirchspiels an einem gewissen Platze zur Erholung tanzen können, so ist dieses strenge ein Gebrauch, weil es von einem Orte überhaupt und nicht von besonderen Personen gilt; wenn aber der Besitzer des landsässigen Guts Dale anführt, daß er und seine Vorweser, oder Alle, welche zu seinem Gute gehören, die Viehtriftsgerechtigkeit auf einer Koppel seit undenklichen Zeiten gehabt haben, so ist dieses eine Verjährung, denn es ist eine, der Person des Eigenthümers dieses Guts beygelegte Gewohnheit. Alle Verjährung beruht auf dem Besitzer und dessen Vorfahren, oder auf ihm und denen, deren Gut er besitzt, welches Letztere Verjährung durch ein *que estate* heißt; und jeder Besitz, der Verjährung begründen soll, muß wenigsten sechszig Jahre gewährt haben.

2. Was nun zweytens die verschiedenen Arten von Sachen betrifft, die verjährt oder nicht verjährt werden können, so müssen wir 1. bemerken, daß man nur unkörperliche Erben

durch Verjährung erlangen kann, z. B. eine Wegegerechtigkeit, Gemeinheit ꝛc., daß dagegen keine Verjährung ein Anrecht auf Land oder andere Körpermassen ertheilt, wovon bessere Beweise zu haben sind. Da es aber einen körperlichen Besitz von einer Wegegerechtigkeit, Gemeinheit oder dergl. nicht gibt, diese vielmehr nur von Zeit zu Zeit einmal genutzt werden, so kann auch das Recht dazu nur auf unvordenklichem Gebrauch beruhen. 2. Nur wer Besitzer eines freyen Erbguts ist, kann verjähren. Besitzer auf Lebenszeit, auf Jahre, nach Gefallen, oder Copyholders können nicht verjähren, weil ihr Besitzrecht unzureichend ist. Denn da Verjährung unvordenklicher Gebrauch ist, so wäre es ungereimt, wenn sie sich anmaaßen wollten, eine Sache zu verjähren, deren Besitz für sie seit Menschengedenken angefangen hat. Es muß daher der Copyholder unter dem Schutze des Besitzes des Gutsherrn, und der lebenslängliche Besitzer im Namen des freyen Erbherrn verjähren. 3. Verjährung kann bey keiner Sache Statt finden, die nicht fähig ist, verliehen zu werden. Das Gesetz läßt nämlich nur die Verjährung als Ergänzung der verloren gegangenen Verleihung zu, und jede Verjährung setzt daher eine vorhergegangene Verleihung voraus. So kann der Herr eines landsässigen Guts die Erhebung einer Abgabe oder eines Zolls von Fremden nicht durch Verjährung begründen, denn da ein solches Recht niemals durch eine Verleihung gültig ertheilt werden konnte, so kann es auch nicht durch Verjährung entstehen. 4. Was aus öffentlichen Büchern hervorgehen muß, kann nicht Gegenstand der Verjährung seyn, sondern muß als Verleihung angesprochen werden, die in die Bücher eingetragen ist, wie z. B. das Königliche Vorrecht der Deodands, der Güter eines Verbrechers und dergleichen. Da nämlich diese Gegenstände nicht eher verwirkt werden, als bis das, wodurch die Verwirkung entsteht, aus einer Untersuchung durch Geschworne hervorgeht, dieses mithin auf öffentlichen Urkunden beruht, so kann auch

die Verwirkung durch kein geringeres Anrecht begründet werden. Das Vorrecht auf gefundene Schätze, auf Sachen, welche ein Dieb auf der Flucht von sich geworfen hat, auf herumirrendes Vieh und dergleichen läßt sich dagegen durch Verjährung begründen, denn dieses wird bey einzelnen Ereignissen geltend gemacht und nicht in Folge öffentlicher Verhandlungen. 5. Bey den unkörperlichen Sachen, welche durch Verjährung erlangt werden können, muß man in Hinsicht der Art, wie sie verjährt werden, einen Unterschied machen, ob nämlich Jemand durch einen *que estate*, oder durch sich und seine Vorfahreu verjährt. Denn wenn Jemand durch einen que estate verjährt (d. h. durch sich und diejenigen, deren Gut er besitzt), so können nur solche Gegenstände verjährt werden, die eine Gerechtigkeit oder ein Zubehör von Land sind; wenn er dagegen durch sich und seine Vorfahren verjährt, so kann er jede Sache verjähren, die durch Verleihung zu Theil werden kann. 6. Endlich müssen wir bemerken, daß durch Verjährung erlangte Gegenstände nicht auf die Erben ohne Unterschied gehen, sondern, wenn Jemand eine Wegegerechtigkeit durch sich und seine Vorfahren verjährt, so soll sie nur auf die Nachkommen der Linie seiner Vorfahren vererbt werden, durch welche er sie verjährte; und wenn er sie durch einen que estate verjährte, so folgt sie der Art des Besitzes, wobey die Verjährung Statt fand, und wird auf dieselbe Weise, wie diese, vererbt, die Besitzung mag durch Erbfolge oder durch Erwerbung erlangt worden seyn; denn jedes Zubehör folgt der Hauptsache.

Achtzehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Verwirkung.

Verwirkung ist eine Strafe, welche das Gesetz für den Eigner von Land, Besitzungen oder Erben mit einigen gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen verbunden hat, wodurch er sein ganzes Recht daran verliert, und der verletzten Person die Güter als Ersatz für das Unrecht zufallen, das sie entweder allein, oder mit der Gemeinheit durch jenes Vorfahren leidet. Die Verwirkung entspringt auf verschiedene Weise.

I. Aus Verbrechen und Vergehen. Dieses werden wir im vierten Buch näher betrachten und wollen für jetzt nur im Allgemeinen bemerken, daß es vornämlich folgende sechs Verbrechen sind, welche die Verwirkung des Landes und Besitzes an die Krone nach sich ziehen: 1. Verrath. 2. Felonie. 3. Verschweigung des Verraths. 4. Prämunire. 5. das Ergreifen von Waffen gegen einen Oberrichter oder das Schlagen Jemandes in den königlichen Obergerichtshöfen. 6. Die Weigerung oder Nichtbeobachtung der gegen die Katholiken gegebenen Gesetze *).

II. Aus gesetzwidrigen Veräußerungen, nämlich Veräußerungen an die todte Hand oder an einen Fremden oder von Seiten eines Theilbesitzers. In den beyden ersteren Fällen rührt die Verwirkung davon her, daß Derjenige, an den die Veräußerung geschehen, unfähig ist, zu besitzen, im letzteren Falle von der Unfähigkeit des Verleihers, zu veräußern.

1. Veräußerung an die todte Hand *in mortua manu* ist eine Veräußerung von Land oder Besitzungen an

*) Diese Gesetze sind jetzt aufgehoben.

eine Körperschaft, diese mag aus einem Einzelnen oder Mehreren bestehen, geistlich oder weltlich seyn. Da diese Veräußerungen jedoch hauptsächlich an geistliche Stiftungen geschahen, wodurch das Land beständig bey einer todten Hand*) blieb, so ist es gekommen, daß Veräußerungen an Körperschaften überhaupt Veräußerungen an die todte Hand genannt, und daß vornämlich die geistlichen Stiftungen bey den Gesetzen über die todte Hand in Betracht genommen sind.

Nach gemeinem Recht konnte ein Jeder sein Land an jeden andern Privatmann nach Gefallen veräußern, besonders als sich der Lehnszwang bey Veräußerungen verminderte. Nach diesem Lehnszwange war jedoch und ist fortwährend eine Erlaubniß von der Krone nothwendig, um Körperschaften zur Erwerbung des Landes fähig zu machen, denn da der König oberster Lehnsherr ist, und sein Heimfallsrecht, wie andere Lehnsvortheile verliert, wenn das Land an Besitzer gelangt, welche weder sterben, noch eines Verbrechens schuldig werden können, so muß er auch zu einer solchen Veräußerung seine Einwilligung ertheilen. Außer dieser allgemeinen Erlaubniß vom Könige, als Oberlehnsherrn des Königreichs, war es aber (gleichfalls nach den Grundsätzen des Lehnsrechts) noch nöthig, wenn zwischen dem Könige und Veräußerer ein Lehnsherr in der Mitte stand, auch dessen Bewilligung zur Veräußerung des betreffenden Landes zu erlangen. War nun eine solche Erlaubniß nicht vorhanden, so konnte den Umständen nach der König oder sonstige Lehnsherr das an die todte Hand veräußerte Land als verwirkt zu sich nehmen.

*) Man betrachtete die Mönche, als civiliter mortui, sie hatten manum mortuam, ael omnia reipublicae munera torpentem. Das ist die wahrscheinliche Abstammung des Ausdrucks „todte Hand.“ D. Uebers.

Wir werden uns überheben können, die verschiedenen Gesetze, wornach geistliche Stiftungen oder Körperschaften das Eigenthum oder den Nießbrauch von liegenden Gründen nicht erlangen können, aufzuführen, und auf der einen Seite die Geschicklichkeit und Kunst, womit die Geistlichkeit diese Gesetze immer umging, auf der andern Seite den Eifer, womit mehrere Parlamente nach einander diese Angelegenheit durch alle Ausweichungen und Krümmungen hindurch verfolgten, zu zeigen. Neue Maaßregeln erzeugten stets neue Ausflüchte, bis endlich die Gesetzgebung, wiewohl nicht ohne Schwierigkeit, einen entscheidenden Sieg erlangte.

Das letzte Gesetz in Betreff der todten Hand ist das 9. Georgs II. C. 36, nach welchem keine Schenkung von liegenden Gründen oder Capitalien *) zu einem frommen Zwecke gültig seyn soll, wenn sie nicht in einer bündigen Urkunde geschieht, die in Gegenwart zweyer Zeugen zwölf Monate vor dem Tode des Schenkers vollzogen und sechs Monate nach deren Vollziehung im Kanzeleygericht eingetragen wird, (ausgenommen Capitalien in den öffentlichen Fonds, welche binnen sechs Monaten nach des Schenkers Tode übertragen werden können,) und wenn die Schenkung so gemacht ist, daß sie unverzüglich in Wirksamkeit tritt und nicht zurückgenommen werden kann; jede andere Schenkung ist ungültig. Von der Bestimmung dieses Gesetzes sind jedoch die beyden Universitäten, ihre hohen Schulen und die hohen Schulen zu Eton, Wincheſter und Westminster ausgenommen **) ***).

---

*) Sind die Gelder nicht zum Ankauf liegender Gründe bestimmt, so können sie allerdings in einem letzten Willen vermacht werden.

**) Das 43. Georgs III. C. 107 erlaubt es wieder, den Verwaltern der Stiftung der Königin Anna zur Verbesserung der kleineren Pfründen Güter zu schenken.

***) Die Geistlichkeit suchte diese Verbote unter andern dadurch zu

2. Veräußerung an einen Fremden bewirkt gleichfalls, daß das solchergestalt veräußerte Land der Krone verfällt; nicht bloß weil der Fremde unfähig ist, Land zu besitzen und mithin auch zu erwerben, sondern auch weil er sich vermißt, Grundeigenthum sich beyzulegen, was ein Eingriff in die Rechte der Krone ist, die dieses nur erlauben kann.

3. Endlich bewirkt eine von Theilbesitzern vorgenommene Veräußerung, wenn sie nämlich mehr geben, als wozu sie berechtigt sind, und die Anwartschaft oder den Rückfall vereiteln, ebenfalls, daß das veräußerte Land Demjenigen verfällt, in dessen Recht dadurch ein Eingriff geschieht. Wenn z. B. ein Besitzer auf seine Lebenszeit ein Grundstück auf die Lebenszeit eines Andern oder als ein eingeschränktes oder freyes Erbgut veräußert, so ertheilt er dadurch einen Besitz, der länger, als sein eigner, währen muß oder währen kann; es ist daher dessen Verleihung nicht nur unvereinbar mit seinem Rechte und überschreitet seine Befugniß, sondern er verwirkt auch seinen eignen Theilbesitz an den, welchem die Anwartschaft oder der Rückfall zusteht. Der Grund davon scheint zum Theil darin zu liegen, daß der Theilbesitzer durch Verleihung eines größeren Besitzrechts, als das Seinige ist, seinem eignen Besitzrecht selbst ein Ziel gesetzt und dasselbe aufgegeben hat; worauf denn der Nachfolger berechtigt wird, ordentlicher Weise seine Anwartschaft oder seinen Rückfall anzutreten. Wenn indessen Theilbesitzer auf diese Weise ihr Land verwirken, so sollen doch alle früher von ihnen befug-

---

umgehen, daß sie erdichtete Rechtstitel aufstellte. Sie stellte eine Klage gegen den Besitzer an, um das Land zurück zu erhalten und wenn dieser nichts dagegen einwandte, so wurde der Geistlichkeit das Land auf den Grund eines früheren Titels zugesprochen. Das war der Ursprung der unter dem Namen von common recorery seitdem häufig gewordenen erdichteten gerichtlichen Zuerkennung.

D. Uebers.

ter Weise verliehenen Rechte (z. B. wenn ein Besitzer auf zwanzig Jahre eine Pacht auf funfzehn Jahre errichtet) und alle dem Lande rechtmäßig auferlegten Lasten gültig und rechtsverbindlich bleiben.

Der gesetzwidrigen Veräußerung von Seiten eines Theilbesitzers ist dem Wesen und den Folgen nach völlig gleich das bürgerliche Verbrechen der Lehnsverbindung (*disclaimer*), wenn nämlich ein Lehnsmann seinem Lehnsherrn nicht die schuldigen Dienste leistet und bey der wider ihn angestellten Klage auf deren Leistung das Lehn verleugnet. Diese Verleugnung vor einem Recordgerichte hat, offenbar aus Gründen des Lehnswesens, die Verwirkung des Landes an den Lehnsherrn zur Folge, welche gleichfalls eintritt, wenn der Theilbesitzer vor einem Recordgerichte eine Handlung vornimmt, welche einer Verleugnung gleich kommt.

III. Verfall (*lapse*)*) ist diejenige Verwirkung, wodurch das Präsentationsrecht erwächst dem Bischof, wenn der Patron, dem Erzbischof, wenn der Bischof und dem Könige, wenn der Erzbischof die Präsentation zu einer Pfarre versäumt. Da nämlich um der Religion willen und zum allgemeinen Besten die Kirche mit einem Diener versehen werden muß, so ist dieses Recht des Verfalls eingeführt, da der Patron sonst, um die Leistung seiner kirchlichen Pflichten zu sparen, das Kirchenamt unbesetzt lassen und die fromme Absicht seiner Vorfahren vereiteln könnte. Dieses Recht des Verfalls kam um die Regierung Heinrichs II. auf, als die Bischöfe anfingen, allgemein das Einsetzungsrecht bey den Kirchen auszuüben. Wo daher kein Einsetzungsrecht ist, da ist auch kein Verfallsrecht, und es kann keine Pfründe, die der Patron zu vertheilen hat, an den Bischof verfallen,

*) Lapse ist, was das Canonische Recht ius devolutionis nennt. D. Uebers.

wenn sie nicht durch der Königin Anna Stiftung verbessert ist. Das Verfallsrecht findet jedoch nicht Statt, wenn die Präsentation der Krone beykommt.

Der Zeitraum, worin das Präsentationsrecht wegen Verfalls der Reihe nach von dem Einen auf den Andern geht, sind sechs Monate *). Wenn aber der Bischof oder Erzbischof mit der Beförderung ihres Geistlichen zur Pfründe zögert, und der Patron inzwischen, wenn gleich nach Verlauf der sechs Monate, präsentirt, so ist diese Präsentation nichts desto weniger gültig, und der Bischof oder Erzbischof gehalten, den Geistlichen des Patrons einzusetzen. Wenn das Präsentationsrecht aber an den König verfällt, so wirkt das königliche Vorrecht, daß der Patron für dieses Mal nach Verlauf der sechs Monate nicht mehr präsentiren kann, wenn der König auch von seinem Besetzungsrechte nicht sogleich Gebrauch macht, denn nullum tempus occurrit regi. Wenn nämlich bey der Zögerung der Krone der Patron selbst präsentirt, und sein Geistlicher eingesetzt wird, so kann der König durch die Präsentation eines Andern den Geistlichen des Patrons verdrängen und, wenn er schon eingeführt ist, durch einen Writ quare impedit entfernen. Thut er dieses jedoch nicht, und der Geistliche des Patrons stirbt als Pfründner, oder ist canonisch seiner Stelle entsetzt, so hat der König sein Recht verloren, welches nur auf die nächste oder erste Präsentation ging. Wenn der Bischof ohne hinreichende Gründe es verweigert oder vernachlässigt, den Geistlichen des Patrons zu prüfen oder zuzulassen, so nennt das Gesetz ihn einen Störer (disturber) und gibt ihm kein Recht, wegen Verfalls zu präsentiren, denn Niemand soll aus seinem eignen Unrecht Vortheil ziehen. Auch kann, wenn das Präsentationsrecht

*) Der Bischof muß jetzt sechs Monate vorher den Patron auffordern, ehe er das Verfallsrecht erlangt.

zweifelhaft oder streitig, und der Bischof aufgefordert ist, sein Recht darzuthun, nicht eher von einem Verfall die Frage seyn, als bis über das Recht entschieden ist.

IV. Viertens wird durch Simonie das Präsentationsrecht zu einer Pfründe verwirkt und fällt pro hac vice der Krone zu. Simonie ist die Präsentation Jemandes zu einer geistlichen Pfründe für Geld, Gabe oder Lohn, und hat diesen Namen wegen der Aehnlichkeit mit der vom Zauberer Simon begangenen Sünde, wiewohl der Kauf der geistlichen Würde seinem Vergehen näher zu kommen scheint *).

Die Gesetze über Simonie haben viele Zweifel veranlaßt, was darunter zu verstehen sey; Folgendes wird ausgemacht Simonie seyn.

1. Das Erhandeln der Präsentation, wenn eine Pfründe erledigt ist und 2. wenn ein Geistlicher in eignem oder fremdem Namen die nächste Präsentation kauft und darauf einmal zu einer Pfründe präsentirt wird. Beydes ist gradezu und offenbar Simonie. Aber 3. wenn ein Vater eine solche Präsentation erkauft, um seinen Sohn zu versorgen, so wird dieses nicht für Simonie gehalten, denn der Sohn hat mit dem Handel nichts zu thun, und der Vater hat die natürliche Pflicht, seinem Sohne eine Versorgung zu verschaffen. 4. Wenn ein solcher Vertrag mit dem Patron eingegangen ist, und der Geistliche keinen Theil daran hat, so geht die Präsentation für dieses Mal zwar zur Strafe für den schuldigen Patron auf die Krone über, der Geistliche aber, der unschuldig ist, soll dadurch nicht unfähig werden und nichts verwirkt haben. 5. Die

*) Er bot bekanntlich den Aposteln Geld, um die Macht zu erlangen, den heiligen Geist zu ertheilen.

D. Uebers.

Ausstellung einer Verschreibung, wornach für die Präsentation Jemandes zu einem geistlichen Amte etwas zu frommen Zwecken zu zahlen ist, gehört nicht zur Simonie, vorausgesetzt, daß der Patron oder dessen Verwandte keinen Vortheil davon haben. 6. Ein Verzicht im Falle der Nonresidenz oder der Erlangung einer andern geistlichen Stelle ist so wenig Simonie, als ein Verzicht, wenn der Sohn des Patrons das Canonische Alter erreicht, und zwar letzteres aus dem schon einmal angeführten Grunde, weil der Vater die Pflicht hat, für seinen Sohn zu sorgen. 7. Endlich wird eine allgemeine Verschreibung, daß man auf Verlangen des Patrons Verzicht leisten wolle, für gültig gehalten, denn es ist möglich, daß sie aus einer der oben erwähnten erlaubten Rücksichten ertheilt ist, und wo eine Möglichkeit vorhanden, daß etwas erlaubt seyn könne, hält das Gesetz es nicht ohne Beweis für unerlaubt. Kann der Betheiligte aber darthun, daß es ein gesetzwidriger und daher ungültiger Vertrag gewesen, so wird er mit diesem Beweise zugelassen. Auch darf der Patron von einem allgemeinen Verzichte keinen Mißbrauch machen, z. B. eine Abhandlung der Zehnten dadurch erpressen, oder einem Verwandten ein Jahrgehalt verschaffen, oder die Abtragung willkührlich und ohne gegründete, d. h. vom Gesetz gebilligte Ursache verlangen, wie zum Vortheil seines Sohnes, wegen Nonresidenz, Pluralität der Pfründen oder grober Lasterhaftigkeit des Pfründners, in welchen Fällen das Gesetz Grund zu dessen Entfernung annimmt.

V. Von der Verwirkung, weil Bedingungen gebrochen oder nicht erfüllt werden, haben wir bereits gehandelt.

VI. Verwirkung wegen Verwüstung (*vaste*), *vastum* oder der Zerstörung von Gebäuden, Gärten, Bäumen oder andern körperlichen Erben, um die Anwartschaft oder den Rückfall eines freyen oder eingeschränkten Erbguts

zu vernichten. Die Verwüstung geschieht entweder mit Absicht und ist ein geflissentliches Vergehen, wenn z. B. Jemand ein Haus niederreißt, oder nur durch Zulassung und ist ein Unterlassungsvergehen, wie wenn das Haus einstürzt, weil es nicht gehörig unterhalten wird. Alles, was für das Freylehn oder Erbgut ein bleibender Nachtheil ist, heißt Verwüstung, z. B. das Wegnehmen des Tafelwerks, der Fußböden oder was sonst in dem Hause fest ist. Eben so ist das Fällen von Bauholz und die Verwandlung des Ackerlandes in Holz, der Wiesen in Ackerland oder umgekehrt, das Umwühlen des Landes, um Gruben von Erz, Steinkohlen ꝛc. zu suchen, Verwüstung; sind aber schon Gruben eröffnet, so begeht der Besitzer keine Verwüstung, wenn er sie zu benutzen fortfährt, denn alsdann gehören sie zu den jährlichen Nutzungen des Landes. Ueberhaupt, was zur Zerstörung des Grundstücks oder zur Verminderung des Werths desselben gereicht, wird vom Gesetze als Verwüstung betrachtet.

Alle, welche nur lebenslänglich oder auf noch kürzere Zeit besitzen, sind strafbar oder der Anklage unterworfen wegen absichtlicher, wie zugelassener Verwüstung, so fern nicht, wie bisweilen geschieht, die Anklage wegen Verwüstung bey der Verleihung des Besitzes ausgenommen oder es ausdrücklich ausbedungen und vorbehalten ist, daß Niemand den Besitzer wegen Verwüstung belangen solle (*impetere*). Die Strafe wegen begangener Verwüstung besteht in der Verwirkung der verwüsteten Besitzung und dreyfachen Schadenersatzes an den Eigenthümer des Erbguts.

VII. Eine siebente Art der Verwüstung ist die Verwirkung der Coryholdsbesitzungen, wenn das Herkommen des Guts nicht beobachtet wird (breach of customs). Coryholdsbesitzungen werden nicht bloß, gleich Erbzinsgütern, wegen Verbrechen und Vergehen, unzulässiger Veräußerung und Verwüstung verwirkt, in welchen Fällen

der Lehnsherr die Güter ohne einen Ausspruch der Geschwornen (presentment by the homage) zu sich nehmen kann, sondern es gibt noch besondere Fälle, wo eine Verwirkung für diese Gattung von Besitzungen eintritt, nämlich wenn die allgemeinen Gebräuche für jede Abschriftsstelle oder die besonderen örtlichen Gewohnheiten einzelner Landsässiger Güter nicht beobachtet werden, und da diese Güter ursprünglich in den Händen der niedrigsten und verachtetsten Dienstmannen waren, so finden wir bey dieser Art des Besitzthums auch die deutlichsten Spuren der Lehnsherrschaft. Die meisten Vergehungen, welche die Zurücknahme des Lehns nach dem Lehnsgesetz zur Folge hatten und felonïae hießen, *per quas va allus amitteret feudum*, sind noch immer bey vielen unserer neuern Coryholds gültige Ursachen der Verwirkung. Dahin gehört, wenn die persönliche Aufwartung oder Dienste verweigert werden, wenn der Coryholder das Lehn verleugnet oder schwört, daß er nicht Coryholder sey, wenn er sich nicht binnen Jahr und Tag als Lehnsmann aufnehmen läßt, wenn er nach dreymaliger Aufforderung nicht im Gerichte erscheint oder als Geschworner sich weigert, seinem Eide gemäß nach der Wahrheit zu urtheilen. In diesen und vielen andern Fällen, derer Aufzählung für uns unmöglich, erfolgt die Verwirkung an den Lehnsherrn nicht eher, als bis von den Geschwornen des Gutsgerichtes über die Vergehung erkannt worden.

VIII. Die achte und letzte Art, wie Land und Besitzungen verfallen, ist wegen Bankerotts oder wenn Jemand bankbrüchig wird, worunter man versteht, daß ein Handelsmann sich heimlich davon macht oder andere Handlungen vornimmt, wodurch er die Beeinträchtigung seiner Gläubiger beabsichtigt.

Nach mehreren Gesetzen haben die Bankerottcommissionen freye Macht, über alle Ländereyen und Besitzungen des

für bankbrüchig Erklärten zu verfügen und dieselben zu verkaufen oder verhältnißmäßig unter die Gläubiger zu vertheilen; und alle betrügerischen Uebertragungen, zur Umgehung dieser Gesetze, sind nichtig *).

Neunzehntes Capitel.

Von dem Anrecht durch Veräußerung.

Das gewöhnlichste und allgemeinste Mittel, ein Anrecht auf unbewegliche Sachen zu erlangen, ist Veräußerung, Uebertragung oder Erwerbung im engern Sinne, worin jede Art und Weise begriffen, wie Einer freywillig Besitzthümer aufgibt und ein Anderer sie annimmt, es mag dieses bewirkt werden durch Kauf, Schenkung, Eheverträge, letzten Willen oder wodurch sonst das Eigenthum nach gegenseitiger Einwilligung der Betheiligten übertragen wird.

Bey Erörterung des Wesens der Veräußerung wollen wir erst ganz kurz angeben, wer veräußern und an wen die Veräußerung geschehen kann, und dann ausführlicher untersuchen, wie dieses bewerkstelligt wird, oder die verschiedenen Arten der Uebertragung kennen lernen.

I. Alle Personen, die im Besitz sind, sind *prima facie* fähig, sowohl zu übertragen, als zu erwerben, so

---

*) Alle Uebertragungen, die ein Gantmann zwey Monate vor dem Dato der Bestellung einer Bankerottcommission vornimmt, sind, wenn er auch schon etwas gethan hat, das als Bankerott betrachtet wird, jetzt nach dem 46. Georgs III. C. 135 gültig, so fern der Käufer davon keine Kenntniß gehabt.

fern das Gesetz sie nicht ausdrücklich dazu für unfähig erklärt. Hat Jemand nämlich nur das Recht des Besitzes oder Eigenthums, so kann er dieses bloße Recht nicht an einen Andern übertragen *), wiewohl erworbene Anwartschaften und Rückfallsrechte verliehen werden können, indem der Besitz des Theilbesitzers für den Besitz des zum Rückfall oder zur Anwartschaft Berechtigten gilt, wohingegen ungewisse Anwartschaften und bloße Möglichkeiten, wenn sie gleich nachgelassen, oder durch einen letzten Willen vermacht werden, oder auf die Erben (heir or executor) übergehen können, sich nur dann (wie man behauptet) auf einen Dritten übertragen lassen, wenn sie mit einem gegenwärtigen Besitzrecht (interest) verbunden sind.

Wer des Verraths, der Felonie und eines Prämunire schuldig geworden, ist, so fern er wirklich gerichtet, von der Zeit des begangenen Verbrechens an unfähig, zu veräußern, denn diese Veräußerung könnte dazu dienen, den König um das ihm verwirkte Gut oder den Lehnsherrn um seinen Heimfall zu bringen. Dahingegen kann ein solcher Verbrecher Güter kaufen, doch werden diese alsdann sogleich der Verwirkung oder dem Heimfall unterzogen.

Blödsinnige und Irre, Unmündige und wer sich in unrechtmäßiger Haft befindet, sind nicht ganz, sondern nur bedingt unfähig, Eigenthum zu übertragen oder zu erwerben, da die von ihnen vorgenommene Uebertragung und Erwerbung nicht an sich nichtig sind, sondern nur dem Widerruf unterliegen. Gewiß ist es, daß der König, um des Blödsinnigen willen, Veräußerungen und andere Handlun-

*) Der Grund davon ist, daß nicht vorgebliche Rechte zur Bedrückung Geringer an Große verliehen werden.

D. Uebers.

gen, die er vorgenommen, ungültig machen kann, dahingegen hat man behauptet, daß dem non compos selbst, wenn er später zur gesunden Vernunft gelangt, nicht verstattet sey, seine Verstandesschwäche vorzuschützen, um die Veräußerung aufzuheben, da es nicht erlaubt ist, sich für einfältig auszugeben oder sich auf seine Unfähigkeit zu berufen. Wenn sich aber auch gegen diese Meinung Stimmen erhoben haben, so ist man doch wenigstens darüber einig, daß der nächste Erbe oder sonst Betheiligte nach dem Tode des Blödsinnigen oder des non compos die Unfähigkeit benutzen könne, um die Veräußerung rückgängig zu machen; so wie auch, wenn Jemand während einer solchen Unfähigkeit etwas kauft und nach Erlangung seiner Vernunft nicht den Kauf genehmigt, der Erbe nach Gefallen die Besitzung aufgeben oder annehmen kann. Ebenfalls kann ein Unmündiger nach erlangter Volljährigkeit einen solchen Kauf oder Verkauf umstoßen und wenn er ihn dann nicht ausdrücklich genehmigt, so können seine Erben noch widerrufen. Wenn Personen, während sie in unrechtmäßiger Haft, veräußern oder erwerben, so müssen sie nach Aufhebung dieses Zwanges das Geschäft bestätigen oder widerrufen.

Eine verheyrathete Frau kann ohne die Einwilligung ihres Ehemannes einen Besitz erwerben und dieses Geschäft besteht während der Ehe, bis der Ehemann es durch eine Handlung, die seine Mißbilligung erklärt, vernichtet. Wenn er aber auch nichts thut, um es ungültig zu machen, oder gar seine Einwilligung dazu ertheilt, so kann die Ehefrau selbst nach dem Tode ihres Mannes den Handel vernichten oder davon zurücktreten, und ihre Erben können ihn noch aufheben, wenn sie vor ihrem Manne stirbt oder in ihrem Wittwenstande nichts vornimmt, um ihre Genehmigung oder Bestätigung auszudrücken. Dagegen aber sind die von einer Ehefrau vorgenommenen Veräußerungen oder andere Contrakte (ausgenommen, wenn es authentische

Acten sind) nicht bloß widerruflich, sondern ganz und gar nichtig, und lassen sich mithin durch eine nachfolgende Genehmigung nicht bestätigen oder gültig machen.

Der Fall eines gebornen Ausländers gehört auch hieher. Dieser kann nämlich alles erwerben, aber nichts besitzen, nur ein Haus zur Bequemlichkeit des Handels auf Jahre häuern, so fern er aus einem befreundeten Lande ist; alles Grundeigenthum, das er an sich bringt, verfällt sogleich dem Könige, wenn bey einer angestellten Untersuchung dergleichen gefunden wird.

Katholiken endlich, die den vorgeschriebenen Eid nicht ablegen, sind unfähig, Land, Renten oder Erben zu erwerben, und aller zum Nießbrauch oder als Fideicommiß für sie gestifteter Besitz ist ohne Rechtsbestand.

II. Wir wollen nun sehen, auf welche Weise übertragen oder erworben wird. Dieses führt uns auf die verschiedenen Arten der Uebertragung, wobey wir länger verweilen müssen.

Da das Gesetz der bürgerlichen Gesellschaft Eigenthum einführte oder ein ausschließliches Recht auf Gegenstände ertheilte, die nach dem natürlichen Gesetze in Gemeinschaft waren, so war es auch nothwendig zu bestimmen, auf welche Weise dieses ausschließliche Recht oder Eigenthum zuerst zu erlangen stand, und wir haben schon mehrmals bemerkt, daß es durch Bemächtigung oder die erste Besitznahme erlangt wurde. Wenn dieser Besitz nun erlangt war, so mußte er nothwendig auch fortgesetzt werden, sonst wäre die von Jemanden aufgegebene Sache wieder in die Gemeinschaft zurück gekommen, und alle die Streitigkeiten und Verwirrungen wären erfolgt, zu deren Vorbeugung Eigenthum eingeführt war. In dieser Absicht führte das Gesetz Erbfolge und Veräußerung ein, wodurch das Eigenthum von dem Einen auf den Andern übertragen und der Besitz fortgesetzt ward, und diese Uebertragung des Besitzes mußte, wenn

nicht Streit entstehen sollte, strenge erwiesen werden. Die rechtlichen Beweise der Eigenthumsübertragung heißen die gemeinen Versicherungen (*common assurances*) des Königreichs, sie sichern einem Jeden sein Besitzthum, und alle Streitigkeiten, Zweifel und Schwierigkeiten werden dadurch verhütet oder entfernt.

Es gibt vier Arten von gemeinen Versicherungen: 1. Versicherung durch schriftlichen Contrakt (by matter in pais or deed), wenn nemlich zwey oder mehrere Privatpersonen *in pais* auf dem Lande, d. h. (nach dem alten gemeinen Recht) auf dem Grundstücke selbst die Uebertragung vornehmen. 2. Durch authentische Acten (*by matter of record*), oder eine Versicherung die nur in den öffentlichen Recordgerichten geschehen kann. 3. Nach besonderem Gebrauch (*by special custom*), der in einzelnen Gegenden Statt findet und nur einige besondere Arten des Eigenthums betrift. Diese drey Versicherungen äußern ihre Wirksamkeit bey Lebzeiten des übertragenden oder versichernden Theils. 4. Die vierte tritt erst nach dessen Tode in Kraft, nämlich die Versicherung durch einen letzten Willen (*by devise*). Wir werden nun davon nach der Reihe handeln.

Zwanzigstes Capitel.

Von Veräußerungen durch Contrakt.

Bey Abhandlung der Contrakte will ich zuerst die allgemeine Natur und dann die verschiedenen Arten derselben mit ihren Eigenthümlichkeiten betrachten. Um das Wesen der Contrakte zu zeigen, werde ich zuvörderst angeben, was ein Contrakt ist, zweytens dessen Erfordernisse und drittens, wie derselbe getilgt wird.

I. Ein Contrakt*) ist eine von den Betheiligten besiegelte und überlieferte Schrift. Wird sie von mehr, als einem Theile errichtet, so sind in der Regel so viele Exemplare davon zu machen, als Theile dabey sind, und jedes Exemplar muß oben oder an der Seite eingeschnitten oder ausgezackt werden (indented) [vormals in spitzen Winkeln instar dentium, wie die Zähne einer Säge, gegenwärtig in einer Wellenlinie], so daß sie an einander passen oder zu einander gehören; ein solcher Contrakt heißt *indenture* (Zackenbrief Zärter). Vormals, als man bey Ausfertigung der Contrakte genauer war, pflegte man beyde Exemplare auf demselben Stück Pergament und in der Mitte irgend ein Wort oder Buchstaben zu schreiben und das Pergament dann in einer graden oder gezackten Linie durchzuschneiden, so daß das Wort in der Mitte auf jedes Stück zur Hälfte kam. Dergleichen Contrakte hießen *chirographa* oder Handschriften, da es gemeinlich das Wort cirographum oder cyrographum war, was man zum Durchschneiden in der Mitte wählte, wie es noch jetzt bey den Contrakten, die man Endvergleiche (Fines) nennt und wovon wir unten handeln werden, gewöhnlich ist. Mit der Zeit aber ließ man es bey dem Ausschneiden allein bewenden, ohne daß Buchstaben durchgeschnitten wurden, und es scheint gegenwärtig nur dazu zu dienen, jener Art von Contrakten den Namen Zackenbriefe zu geben. Wenn die verschiedenen Exemplare eines Zackenbriefs gegenseitig von den Betheiligten vollzogen sind, so wird das von dem Verleiher vollzogene Exemplar die Urschrift genannt und die übrigen sind Abschriften; es ist indessen jetzt gebräuchlicher, daß sämtliche Betheiligte jedes Exemplar unterschreiben, wodurch alle

*) Das Englische Wort deed bezeichnet eine Schrift und es ist nur von schriftlichen Contrakten, die zur Veräußerung von Grundstücken erforderlich sind, die Rede.

D. Uebers.

Exemplare zu Originalen werden. Eine von Einem Theile allein errichtete Urkunde wird nicht ausgeschnitten, sondern ganz glatt abgeschnitten (polled) und daher *deedpoll*, ein einmal ausgefertigter Contrakt genannt.

II. Die Erfordernisse eines Contrakts bestehen zuvörderst darin, daß die contrahirenden Personen zu den im Contrakte enthaltenen Zwecken eine Verpflichtung übernehmen und annehmen können, und daß auch über den Gegenstand contrahirt werden kann; alles ist durch hinreichende Benennungen zu bezeichnen.

Zweytens muß dem Contrakt eine gute und hinreichende Betrachtung *) (Beweggrund *consideration*) zum Grunde liegen. Es muß kein Wuchercontrakt seyn, er darf nicht auf Betrug oder einem geheimen Einverständnisse beruhen, um Erwerber in gutem Glauben oder redliche und rechtmäßige Gläubiger zu täuschen; dergleichen schlechte Betrachtungen machen den Contrakt nichtig und setzen Diejenigen, welche davon Gebrauch machen, der Gefahr, das Erlangte zu verwirken, und oftmals der Haft aus. Die Betrachtung ist entweder Wohlwollen oder ein Preis. Die Betrachtung der Verwandschaft, natürlicher Liebe und Zuneigung, (wenn man z. B. einem nahen Verwandten eine Besitzung verleiht) ist Wohlwollen; eine Betrachtung die als Preis gilt, ist Geld, die Ehe oder dergleichen. Jene wird als ganz freiwillig angesehen und oft zum Besten der Gläubiger oder Erwerber in gutem Glauben verworfen.

Drittens muß der Contrakt geschrieben oder (meiner Meinung nach) mit Schriftzeichen und in irgend einer Sprache gedruckt seyn und zwar auf Papier oder Per-

*) Da unsere schriftlichen Urkunden häufig mit den Worten „in Betracht" anfangen, so wird es dem Uebersetzer erlaubt seyn, das Englische consideration wörtlich durch Betrachtung zu geben.

gament, denn wenn es auf Stein, Holz, Leinewand, Leder oder dergleichen geschrieben ist, so ist es kein Contrakt. Holz und Stein mögen dauerhafter und Leinewand mehr vor dem Radiren gesichert seyn, Papier oder Pergament vereinigt indessen besser, wie alles andere, diese beyden wünschenswerthen Eigenschaften. Es muß auch das gehörige Stempelpapier nach den verschiedenen Statuten zur Vermehrung der Staatseinnahmen dazu genommen werden, sonst kann es keinen Beweis abgeben. In früheren Zeiten geschahen die Uebertragungen nur durch Worte (by parol) oder mündlich ohne alles Schriftliche; da dieses aber zu vielen Betrügereyen Anlaß gab, so verfügt das 29. Carls II. C. 3., daß nie bloß durch Uebergabe des Besitzes oder mündlich auf Land, Besitzungen oder Erben ertheiltes Recht (mit Ausnahme von Pachtungen, welche nicht über drey Jahre hinausgehen und wovon der vorbehaltene Pachtzins wenigstens zwey Drittheile des wahren Werths beträgt) nur für eine Pachtung oder einen Besitz nach Gefallen gelten, so wie daß keine Ueberweisung, Verleihung oder Ueberlassung irgend eines Besitzrechts an Freylehnen gültig seyn solle, wenn nicht in beyden Fällen der Vertrag zu Papier gebracht und von dem verleihenden Theile oder dessen schriftlich und in gehöriger Form ermächtigtem Geschäftsführer unterzeichnet worden ist.

Viertens muß die Schrift in gesetzlicher Form und regelrecht aufgesetzt seyn, d. h. die Ausdrücke müssen die Uebereinkunft genau angeben und die Contrahenten zu binden vermögen; ob sie dazu hinreichend, bleibt der Entscheidung der Gerichtshöfe überlassen. Es ist nämlich nicht durchaus nothwendig, daß ein Contrakt Alles förmliche enthalte, womit die Briefe gewöhnlich angefüllt werden, es genügt, wenn nur auf eine deutliche und rechtsbeständige Weise die Meinung der Betheiligten ausgedrückt wird. Da indessen das Förmliche und Regelrechte darauf berechnet ist, die Meinung so deutlich, genau und kräftig, wie möglich, zu erklären, und von mehreren Menschenaltern nach einander wohl

erwogen und geordnet worden, so ist es rathsam, nicht ohne guten Grund oder dringende Nothwendigkeit davon abzugehen. Zu dem Förmlichen gehört folgendes*): 1. Der Eingang (*premises*), welcher die Benennung der Betheiligten, die Aufzählung der Thatumstände, die Betrachtung und die Angabe der verliehenen Sache enthält. 2. und 3. Das *habendum* und *tenendum* oder die Bestimmung was für ein Besitz oder Recht verliehen wird. 4. Das *reddendum* oder die Angabe dessen, was für die Verleihung versprochen wird, z. B. Zins ꝛc. 5. Die Bedingung (*condition*) oder der bedingende Thatumstand, wovon das Aufhören des verliehenen Besitzes abhängt. 6. Die Gewährschaft (*warranty*), welche dem Erwerber die Besitzung sichert. 7. Die Uebereinkunft, (*covenants*), wornach jeder Theil die Richtigkeit gewisser Thatumstände zusichert oder sich verbindet, etwas dem andern zu leisten oder zu geben, und endlich 8. Der Schluß (*conclusion*), welcher die Vollziehung und das Datum des Contrakts angibt.

Fünftens muß der Contrakt vorgelesen werden, wenn einer der Betheiligten es verlangt, und wenn dieses auf sein Verlangen nicht geschieht, so ist der Contrakt für ihn ohne Gültigkeit.

Sechstens ist es nothwendig, daß der Theil, der etwas verschreibt, den Contrakt besiegele und in den meisten Fällen nach den Statuten wegen Betrugs, wie ich behaupten möchte, auch unterschreibe**).

---

*) S. den Anhang.

**) Die Normannen führten den Gebrauch der Siegel allgemein ein, als ein Zeichen der Echtheit der Urkunden; die Sachsen pflegten sie mit ihrer Namensunterschrift zu versehen und wer seinen Namen nicht schreiben konnte, setzte das Zeichen eines Kreuzes. Erst das 29. Carls II. C. 3. oder das Statut wegen Betrugs erneuerte wieder die alte Sach-

Ein siebentes Erforderniß zu einem gültigen Contrakt ist die Ueberlieferung desselben von dem Betheiligten oder dessen bestimmten Anwald, woher die Beglaubigung auch lautet: „besiegelt und überliefert ꝛc.“ Ein Contrakt tritt nur nach dieser Einhändigung oder Ueberlieferung in Wirksamkeit, denn wenn das Datum falsch oder unmöglich seyn sollte, so bestimmt die Uebergabe die Zeit des Contrakts. Das letzte Erforderniß zur Gültigkeit eines Contrakts ist die Beglaubigung oder die Vollziehung desselben in Gegenwart von Zeugen, was freylich mehr zum Beweise, als zum Wesen des Contrakts gehört.

III. Wir haben nun zu betrachten, wie ein Contrakt getilgt oder unkräftig gemacht werden kann. Zuvörderst ist es klar, daß wenn einem Contrakte eins der angeführten wesentlichen Erfordernisse abgeht, derselbe ab initio ungültig ist; dann kann er aber auch noch ex post facto ganz oder zum Theil ungültig werden; wie 1. Durch Schaben und Auskratzen, Zwischenschreiben und sonstige Aenderungen in einem wesentlichen Theile, es wäre denn eine Bemerkung bey der Vollziehung und Beglaubigung beygefügt. 2. Durch Abbrechen oder Vertilgen des Siegels. 3. Durch Einliefern des Contrakts, um durchstrichen (cancelled) zu werden. Es werden alsdann Striche in Form eines Gitterwerks oder cancelli über die Schrift gezogen, doch wird dieser Ausdruck jetzt bildlich von jeder Art der Vertilgung und Zerstörung gebraucht. 4. Wenn Derjenige, dessen Beytritt zur Gültigkeit des Contrakts nothwendig ist, seine Zustimmung versagt, wie z. B. der Ehemann, wenn eine verheyrathete Frau dabey betheiligt ist, oder wenn der unmündige oder in unrechtmäßiger Haft befindlich gewesene Contrahent, sobald

---

sische Sitte des Unterschreibens, bis dahin besiegelte man nur die Contrakte, wie denn auch noch jetzt die Formel der Beglaubigung ist: „Besiegelt und überliefert.“

D. Uebers.

er fähig wird, einzuwilligen, zurücktritt und dergleichen 5. Durch richterliches Erkenntniß, wennn es nämlich sich zeigt, daß die Schrift durch Betrug, Gewalt oder andere schlechte Mittel erlangt ist, oder eine offenbare Verfälschung erwiesen wird. Vor Zeiten gehörte die Entscheidung darüber zu dem Gebiet der Sternkammer, gegenwärtig erkennt darüber das Gericht des Großkanzlers.

Nachdem wir nun das allgemeine Wesen der Contrakte erläutert haben, kommen wir auf die einzelnen Arten derselben und deren Eigenschaften. Ich werde mich hier nur auf die Contrakte beschränken, welche bey Veräußerung des Grundeigenthums überall vorkommen. Sie werden Uebertragungen (*conveyances*) genannt und beruhen entweder auf dem gemeinen Rechte oder auf dem Statut vom Nießbrauch (*statute of uses*).

I. Unter den Uebertragungen des gemeinen Rechts können Einige ursprüngliche oder anfängliche Uebertragungen genannt werden, wenn nämlich dadurch das Recht des Besitzers geschaffen wird oder entsteht; Andere sind abgeleitete oder beygeordnete (secondary), wenn dadurch ein früher ertheiltes Recht erweitert, beschränkt, weiter übertragen oder aufgehoben wird.

Ursprüngliche Uebertragungen sind 1. Belehnung; 2. Schenkung; 3. Verleihung; 4. Verpachtung; 5. Tausch; 6. Theilung. Abgeleitete sind 7. Verzicht; 8. Bestätigung; 9. Ueberlassung; 10. Ueberweisung; 11. Annullirung.

1. Belehnung (*feoffment, feoffamentum**) kommt von dem Zeitwort belehnen, to feoff feoffare, oder infeudore, Jemanden ein Lehn geben, und daher ist Belehnung eigentlich donatio feudi. Es ist die älteste Art der Uebertragung, die feyerlichste und öffentlichste und daher

*) S. Anhang Beylage 1.

auch die, welche am leichtesten im Andenken bleibt und bewiesen wird. Sie ist die Ertheilung eines körperlichen Erbes an Jemanden; wer es ertheilt oder damit belehnt, heißt der Lehnsherr, und die belehnte Person Lehnsmann.

Die Belehnung kommt offenbar von der alten Lehnsschenkung her und ist in der That nichts anders, wie diese, denn wenn gleich das Wort verleihen, *enfeoff*, dabey gebräuchlich ist, so ist doch das eigentliche Belehnungswort *do* oder *dedi*. Wenn Jemand durch Belehnung einem Andern Land oder Besitzungen verleiht und die Art des Besitzrechts nicht bestimmt, so hat der Lehnsmann nur auf seine Lebenszeit den Besitz. Nach ausdrücklichen Verfügungen, soll indessen ein solcher unbestimmt ertheilter Besitz länger währen, denn dieses war vor Zeiten die einzige Uebertragung, wodurch unsere Vorfahren ein freyes Erbgut zu verleihen pflegten, indem sie das Land einem Lehnsmanne hingaben, daß er und seine Erben es für immer besitzen sollten, wiewohl auch jeder andere Besitz auf diese Weise übertragen wurde. Aber mit den bloßen Worten des Contrakts ist die Belehnung keineswegs vollständig beschafft, es bleibt noch eine sehr wesentliche Ceremonie übrig, die sogenannte Ueberlieferung des Besitzes (*livery of seisin*), ohne welche der Lehnsmann nur einen Besitz nach Gefallen hat.

Diese Ueberlieferung des Besitzes ist die bloße Lehnseinkleidung oder die Uebergabe des körperlichen Besitzes von Grundstücken, welche man für durchaus nothwendig hielt, um die Schenkung vollständig zu machen, und selbst bey geistlichen Beförderungen, wo das Freylehn auf die beförderte Person übergeht, wird noch heutiges Tages die körperliche Besitznahme erfordert, um dem neuen Inhaber das vollkommene Eigenthum davon zu ertheilen. Auch selbst wenn Jemanden durch das Gesetz eine Erbschaft von Land zufällt, so hat er doch nicht eher dominium plenum oder das vollkommene Eigenthum, als bis er das Land körperlich in Besitz genommen, denn wenn er vor dem Antritt des

Landes stirbt, so soll nicht sein Erbe, sondern der Erbe des letzten Inhabers berechtigt seyn, davon Besitz zu nehmen.

Die Ueberlieferung des Besitzes ist entweder thätlich (in deed) oder gesetzlich (in law). Die thätliche Ueberlieferung wird auf folgende Weise bewerkstelligt. Der Lehnsherr, Verpachter oder dessen Bevollmächtigter kommt mit dem Lehnsmann, Pachter oder dessen Bevollmächtigten zu dem Lande oder Hause, und erklärt dort in Gegenwart von Zeugen den Inhalt der Belehnung oder Verpachtung, welche überliefert werden soll. Darauf übergibt der Lehnsherr, wenn das Lehn in Land besteht, dem Lehnsmann alle zum Gute gehörigen Personen, einen Rasen oder eine Scholle oder einen Zweig oder Ast von dem Gute mit diesen oder ähnlichen Worten: „ich überliefere Euch hiedurch den Besitz „aller in diesem Contrakte gedachten Ländereyen und Be„sitzungen". Bey der Uebergabe eines Hauses dagegen ergreift der Lehnsherr den Klöpfer oder Drücker der Hausthür und überliefert das leer stehende Haus auf dieselbe Weise, darauf geht der Lehnsmann allein hinein und schließt die Thür ab, öffnet sie aber sogleich wieder und läßt die Uebrigen herein. Ueberdieß ist es rathsam und gewöhnlich, die Ueberlieferung des Besitzes auf der Kehrseite des Contrakts zu bemerken, und die Art und Zeit derselben, so wie den Ort nebst den Namen der Zeugen genau anzugeben.

Die gesetzliche Ueberlieferung des Besitzes findet nicht auf dem Lande Statt, sondern nur im Angesicht desselben, wenn der Lehnsherr zum Lehnsmann sagt: „Ich „gebe Euch jenes Land, geht hin und nehmt Besitz davon."

Dieses ist eine gültige Uebergabe, wenn der Belehnte bey Lebzeiten des Lehnsherrn das Land in Besitz nimmt; sonst aber nicht, es wäre denn, daß er aus Besorgniß für sein Leben oder seine Gesundheit nicht dahin zu gehen wagte, da alsdann die jährliche Erneuerung seiner Ansprüche in gehöriger Form Rechtens in möglichster Nähe des Landes ohne die Besitznahme hinreichend ist. Diese gesetzliche Ueberliefe-

rung kann jedoch nicht durch Bevollmächtigte auf der einen oder anderen Seite beschafft werden, sondern nur durch die Betheiligten selbst.

2. Die Uebertragung durch Schenkung (*gift*), *donatio* ist besonders bey der Errichtung von eingeschränkten Erbgütern gebräuchlich, wie die Belehnung bey der Stiftung freyer Erbgüter und Verpachtung bey Besitzungen auf Lebenszeit oder Jahre. Sie unterscheidet sich von einer Belehnung nur durch die Beschaffenheit des dadurch übertragenen Besitzes, denn die Uebertragung geschieht hier durch dieselben Worte do oder dedi, und die Schenkung eingeschränkter Lehne ist eben so unvollständig ohne die Ueberlieferung des Besitzes, als Belehnungen mit einem freyen Erbgut es sind. In der gemeinen Bedeutung wird Schenkung oft mit der folgenden Art der Contrakte verwechselt, nämlich mit

3. Verleihung, *concessio*. Dieses ist die gewöhnliche Art, wie nach gemeinem Recht das Eigenthum unkörperlicher Erben oder solcher Gegenstände übertragen wird, wovon keine Uebergabe Statt finden kann. Daher sagt man, alle körperliche Erben, wie Land und Gebäude, werden übergeben und die unkörperlichen, wie das Patronat, Gemeinheitsrechte, Renten, das Rückfallsrecht ꝛc. werden verliehen. Letztere gehen daher durch die bloße Einhändigung des Contrakts über, und die Verleihung ist von der Belehnung nur durch den Gegenstand derselben verschieden, denn die dabey gebräuchlichen Worte sind dedi et concessi, „habe gegeben und verliehen".

4. Verpachtung (*lease*) ist die Uebertragung von Land oder Besitzungen (gemeiniglich gegen Renten oder andere jährliche Vergütungen) auf Lebenszeit, auf Jahre oder nach Gefallen, immer aber auf eine kürzere Zeit, als des Verpachters Besitzrecht währt, denn wenn er sein ganzes Recht überträgt, so ist es eigentlich mehr eine Ueberweisung, als eine Verpachtung. Die dabey gebräuchlichen Worte sind „verpachten, überlassen, bewilligen". Die Ueberlieferung

des Besitzes ist gewöhnlich und nothwendig, wenn körperliche Erben auf Lebenszeit verpachtet werden, in andern Fällen aber nicht.

[Nach dem gemeinen Rechte konnte Jeder den ihm zustehenden Besitz auf so lange Zeit verpachten, als sein eigenes Recht währte. Der Besitzer eines freyen Erbguts, welcher ein unbegränztes Recht hatte, konnte daher Verpachtungen auf jede längere oder kürzere Zeit vornehmen, wogegen die Verpachtung von Seiten des Besitzers mit beschränkter Erbfolge oder auf Lebenszeit den substituirten Erben oder den zum Rückfall Berechtigten nicht band, und der Ehemann die Güter der Frau nur auf ihre gemeinschaftliche Lebenszeit zu verpachten befugt war. Ferner bedurften einzelne geistliche Körperschaften, Bischöfe, Pfarrer, Vikare ꝛc. dazu der Genehmigung der Betreffenden; zusammengesetzte Körperschaften dagegen hatten eine solche Genehmigung nicht nöthig. Diese Befugnisse nun sind durch verschiedene Statuten zum Theil erweitert, zum Theil beschränkt. Erweitert ist 1. das Recht der Besitzer mit beschränkter Erbfolge, welche den substituirten Erben (nicht aber den zum Rückfall Berechtigten), 2. das Recht des Ehemanns, welcher, so fern die Frau beytritt, deren Erben, und 3. das Recht aller Kirchenbediente, die ein Freylehn Namens der Kirche besitzen (mit Ausnahme der Pfarrer und Vikare), welche ohne weitere Genehmigung ihre Nachfolger durch eine von ihnen vorgenommene Verpachtung binden. Doch sind in allen diesen Fällen manche Vorschriften zu beobachten, wenn die Verpachtung bindend seyn soll, und sie kann nur auf drey Menschenleben oder einundzwanzig Jahre sich erstrecken. Beschränkt wird durch diese Statuten das bisher hinsichtlich der Zeit unbeschränkt gewesene Recht der Erzbischöfe und Bischöfe, welche nur auf drey Menschenleben oder einundzwanzig Jahre zu verpachten befugt sind und das Recht der zusammengesetzten geistlichen Körperschaften, da das betreffende Statut verordnet,

daß alle hohen Schulen, Domkirchen und andere geistliche oder fromme Körperschaften, so wie alle Pfarrer und Vikare, nur auf drey Leben oder einundzwanzig Jahre verpachten dürfen und dabey einen jährlichen Pachtzins vorbehalten müssen. Von dieser Bestimmung sind nur Häuser in Körperschaften oder Marktflecken ausgenommen, die, so fern es nicht das Herrenhaus des Verpachters und nicht mehr als zehn Acres Land dazu gehörig, und wenn der Pachter zu deren Unterhaltung verpflichtet wird, auf einundzwanzig Jahre verpachtet werden können.] *)

Wenn nun gleich alle, diesen Gesetzen zuwiderlaufende Verpachtungen ungültig sind, so wird doch der Verpachter, so lange er lebt, dadurch verpflichtet, wofern er eine einzelne Körperschaft ist, und kann die Verpachtung auch gegen eine zusammengesetzte Körperschaft geltend gemacht werden, so lange als der, welcher an ihrer Spitze steht, am Leben ist, da dieser am meisten dabey betheiligt erachtet wird, denn das Verbot ist nur zum Besten des Nachfolgers gegeben, und Keiner soll aus seinem eignen Unrecht Vortheil ziehen.

In Hinsicht der Verpachtungen, welche hohe Schulen vornehmen, verordnet das sechste Statut aus dem achtzehnten Regierungsjahre der Königinn Elisabeth noch, daß der dritte Theil des bisher bezahlten Zinses künftig in Waitzen oder Malz vorbehalten werden solle, und zwar ein Malter Waitzen für jede 6 Schilling 8 Pence und ein Malter Malz für jede 5 Schilling; oder daß die Pachter dafür die letzten Marktpreise des Waitzens oder Malzes auf den zunächst belegenen Marktplätzen, wenn der Zins fällig geworden, zu bezahlen haben. Man hält dieses für eine Erfindung des Lordschatzmeisters Burleigh und des da-

*) Die ganze eingeschaltete Stelle hat der Uebersetzer aus dem Originalwerke ausgezogen, da ihm der Auszug des Herrn Gifford durch zu große Gedrängtheit der Deutlichkeit zu ermangeln schien.

maligen ersten Staatssekretairs Sir Thomas Smith, welche erwogen, das durch die Menge von Gold- und Silberbarren aus dem neu entdeckten Indien der Werth des Geldes sehr gesunken und der Preis aller Bedürfnisse dagegen gestiegen war, welches Mißverhältniß wahrscheinlich noch gesteigert würde, und daher dieses Mittel ersannen, um den hohen Schulen ihre Einnahme zu erhalten. Sie haben darin sehr Recht gehabt, denn, statt daß der in Korn vorbehaltene Zins anfangs nur im Drittheil des früheren Zinses oder die Hälfte von dem war, was noch in Geld bezahlt wurde, ist das Verhältniß gegenwärtig wenigstens umgekehrt.

5. Tausch (*exchange*) ist die gegenseitige Verleihung gleicher Besitzrechte, des einen gegen das andere. Die ausgetauschten Besitze müssen der Quantität nach gleich seyn, d. h. nicht im Werthe, denn das ist unwesentlich, sondern dem daran zustehenden Rechte (*interest*) nach, wie freye Erbgüter gegen freye Erbgüter, eine Pacht auf zwanzig Jahre gegen eine Pacht auf zwanzig Jahre und so ferner. Es ist selbst bey der Vertauschung von freyen Erbgütern, keine Ueberlieferung des Besitzes erforderlich, um die Uebertragung vollständig zu machen, dagegen muß aber auf beyden Seiten die Besitznahme erfolgen. Wenn dem einen Theile die von ihm eingetauschten Güter wegen mangelhaften Anrechts des Andern abgestritten werden, so soll derselbe kraft der stillschweigenden Gewährleistung, die in jedem Tausche liegt, den Besitz seines eignen Landes zurückerhalten.

6. Eine Theilung (*partition*) ist vorhanden, wenn mehrere Mitbesitzer, Miterben oder gemeinschaftliche Besitzer übereinkommen, die in Gemeinschaft befindlichen Güter aufzutheilen, so daß ein Jeder seinen abgesonderten Theil als ein Sondergut für sich erhält. Da hier in einigen Fällen Einheit des Besitzrechts und in allen Einheit des Besitzes vorhanden ist, so ist es auch nothwendig, daß Alle einander gegenseitig die einzelnen Güter, welche nun ein Jeder für sich abgesondert besitzen soll, übertragen und versichern.

Dieses sind die ursprünglichen oder anfänglichen Uebertragungsarten. Es sind nun noch die abgeleiteten oder beygeordneten übrig, welche eine vorhergehende Uebertragung voraussetzen und nur dazu dienen, die durch solche ursprüngliche Uebertragungen verliehenen Besitzrechte zu erweitern, bestätigen, verändern, beschränken, wieder herzustellen oder auf Andere zu bringen. Dahin gehören

7. Verzicht (release), eine Lossprechung oder die Uebertragung der Rechte, die Jemand an Land oder Besitzungen hat, auf einen Andern, der schon im Besitz ist. Die dabey gebräuchlichen Worte sind „erlassen, nachgegeben „oder für immer verzichtet". Verzichte können Jemanden etwas zusichern entweder 1. durch Erweiterung seines Besitzes; wenn z. B. ein Besitzer auf Lebenszeit da ist, und ein Anderer, der die Anwartschaft als freyes Erbgut hat, auf sein ganzes Recht zu Gunsten des Theilbesitzers und dessen Erben verzichtet, so erhält dieser dadurch ein freyes Erbgut. In diesem Falle aber muß der Erwerber im Besitz des Guts seyn, welches der Gegenstand der Verzichtung seyn soll. 2. Durch Abtretung eines Guts, wenn z. B. eine Miterbinn ihr ganzes Recht der andern abtritt, so geht das Gut dadurch ganz auf sie über. In beyden Fällen müssen die Besitzungen der Contrahenten in einer solchen Beziehung zu einander stehen, daß sie rechtlich nur einen und denselben Besitz ausmachen. 3. Durch Abtretung eines Rechts, wenn Jemand aus dem Besitz vertrieben ist und sein ganzes Recht dem Vertreiber überläßt. Dieser verlangt dadurch ein neues Recht, welches die Beschaffenheit seines Besitzes ändert und ihn gesetzmäßig macht, anstatt daß der Besitz vorher beeinträchtigend und ungerecht war. 4. Durch Erlöschung, wenn der von mir auf seine Lebenszeit eingesetzte Besitzer dem A. eine Pacht auf Lebenszeit und dem B. und dessen Erben die Anwartschaft ertheilt, und ich zu Gunsten des A. Verzicht leiste; dann erlöscht mein Recht auf den Rückfall und der

Verzicht soll zum Vortheil für die Anwartschaft des B. so wohl, als des Theilbesitzes von A. gelten. 5. Durch Besitznahme und Belehnung, wenn Zwey vereint Jemanden aus dem Besitz vertreiben und der Vertriebene für Einen von ihnen sich seines Rechts begibt, so soll dieser allein den Besitz haben und seinen früheren Genossen davon ausschließen. Es ist dieses anzusehen, als wenn der Entsetzte das Land in Besitz genommen, dadurch die Vertreibung beseitigt und darauf dem einen Vertreiber das Gut zu Lehn gegeben hätte.

8. Bestätigung (*confirmation*) ist dem Verzicht nahe verwandt. Sir Eduard Coke nennt sie die Uebertragung eines Landstücks oder Rechts in esse, wodurch ein ungültiger Besitz zu einem sichern und unauflöslichen gemacht oder wodurch ein Theilbesitz vergrößert wird. Die dabey vorkommenden Worte sind: „habe gegeben, verliehen, genehmigt, gebilligt und bestätigt."

9. Ueberlassung (*surrender*) *sursumredditio*, oder Uebergabe ist das Gegentheil vom Verzicht. Dieser bringt nämlich ein größeres Recht auf das geringere, die Uebergabe dagegen verbindet ein geringeres Recht mit einem bedeutenderen. Man versteht darunter das Hingeben eines Besitzes auf Lebenszeit oder Jahre an denjenigen, welcher den unmittelbaren Rückfall oder die Anwartschaft hat, worin der Theilbesitz durch beyderseitige Uebereinkunft unter ihnen sich nunmehr verliert oder untergeht. Die Worte dabey sind „hat überlassen, verliehen und hingegeben". Der Verleiher muß im Besitz seyn und der Erwerber ein besseres Recht haben, worin das überlassene sich verlieren kann.

10. Eine Ueberweisung (*assignment*) ist die Uebertragung oder Uebermachung eines jeden Rechts, das Jemanden an einer Besitzung zusteht, wird gewöhnlich aber nur von Uebertragung eines Besitzes auf Lebenszeit oder Jahre gebraucht. Von der Verpachtung ist sie nur darin verschieden, daß bey dieser ein geringeres Recht, als das des

Verpachters, verliehen und nur der Rückfall vorbehalten wird, bey der Ueberweisung dagegen Jemand sein ganzes Eigenthum hingibt und der Empfänger in jeder Hinsicht die Stelle des Verleihers einnimmt.

11. Tilgung (*defeazance*) ist ein ähnlicher Vertrag; sie wird mit einer Belehnung oder anderen Uebertragungen verbunden und enthält gewisse Bedingungen, bey deren Eintritt der gestiftete Besitz getilgt seyn und ganz aufhören soll.

II. Wir haben nun noch von einigen Uebertragungen zu reden, welche durch das Statut vom Nießbrauch (*statute of uses*) aufgekommen sind.

Der Begriff von Nießbrauch und Fideicommissen (trusts) wurde durch die fremden Geistlichen um das Ende der Regierung Eduards III. aus dem Römischen Rechte nach England verpflanzt, um das Verbot der Veräußerungen an die todte Hand zu umgehen, wenn ihren geistlichen Stiftungen nämlich Ländereyen nicht geradezu als Eigenthum, sondern nur zum Nießbrauch verliehen wurden. Die geistlichen Kanzler jener Zeiten hielten dergleichen Verleihungen für fidei-commissa und deren Ausrichtung für Gewissenssache und erzwangen daher die Erfüllung derselben.

Diese Ausflucht wurde nun zwar hinsichtlich der geistlichen Stiftungen sogleich gehoben, man machte indessen späterhin zu bürgerlichen Zwecken vielfachen Gebrauch davon. Da dieses aber große Nachtheile hatte, so erschien das 27. Heinrichs VIII. C. 10., welches gewöhnlich das Statut vom Nießbrauch und in Dokumenten und bey gerichtlichen Verhandlungen das Statut, wornach Nießbrauch in Besitz übergeht (*for transferring uses into possession*) genannt wird. Es verordnet: „wenn Jemand „Land ꝛc. in Besitz bekommt, als ein anvertrautes Gut, „Fideicommiß oder zum Nießbrauch für eine einzelne Per„son oder einen politischen Körper, so soll die Person „oder Körperschaft, welcher der Nießbrauch des Landes

„als freyes oder eingeschränktes Erbgut, auf Lebenszeit, „Jahre oder anderweitig verliehen wird, künftig den Be„sitz des Landes ꝛc. erhalten mit denselben Rechten, wie „es ihnen zum Nießbrauch oder als Fideicommiß verliehen „war; und das Recht Desjenigen, welcher einen solchen „Besitz zum Nießbrauch eines Anderen erhielt, soll auf „Den- oder Diejenigen, welchen der Nießbrauch verlie„hen, in der Eigenschaft, Art, Form und Lage übergehen, „wie es zuvor Behuf des Nießbrauchs Statt hatte.“ Auf diese Weise vollzieht (executes) das Gesetz den Nießbrauch, wie unsere Rechtslehrer es nennen, d. h. es fügt den Besitz zum Nießbrauch und verwandelt den Nießbrauch in den Besitz, wodurch es cestuy que use (den Nutznießer) zum Eigner der Güter und Besitzungen macht, dem nun sowohl nach dem strengen Rechte, als nach den Grundsätzen der Billigkeitsgerichte das vollkommene Eigenthumsrecht daran zusteht.

Nachdem das Gesetz solchergestalt nicht die Uebertragung zum Nießbrauch ungültig gemacht, sondern nur den Mittelbesitz des Belehnten vernichtet und das Recht des Nutznießers in ein Eigenthum nach strengem Recht, anstatt eines Eigenthums nach der Billigkeit verwandelt hatte, so ersann man neue Spitzfindigkeiten, und es wurde in vorkommenden Fällen entschieden, daß, was kein Nießbrauch wäre, den das Gesetz vollziehen könne, von den Billigkeitsgerichten als Fideicommisse (trusts) zu nehmen, die als Gewissenssache ausgerichtet werden müßten. Die Gerichte betrachten daher jetzt ein solches Fideicommiß (es mag ausdrücklich erklärt seyn oder vom Gesetze angenommen werden), wie ein gesetzliches Eigenthum, das nach denselben Regeln beurtheilt wird und jeder Belästigung nach der Billigkeit unterliegt, wie das übrige Eigenthum nach dem strengen Recht; und durch eine Menge gleichförmiger Entscheidungen haben sie im Verlauf eines Jahrhunderts mit dem Beystande der Gesetzgebung ein neues System der Billigkeit (rational

jurisprudence) eingeführt, wornach dergleichen Fideicommisse im Allgemeinen allen wohlthätigen Zwecken des Nießbrauchs entsprechen, ohne dessen Unzuträglichkeiten zu theilen oder zu ähnlichem Betrug Anlaß zu geben. Der Fiduciar (trustee) wird bloß als das Werkzeug der Uebertragung betrachtet und kann mit der Besitzung nichts vornehmen, als etwa sie an Jemanden, der nichts von dem Fideicommiß weiß, gegen einen Kaufpreis veräußern, welches sich aber, da der Nutznießer im Besitz ist, sehr selten zutragen kann. Das Fideicommiß geht auf die Erben über, kann veräußert werden, haftet für Schulden, es werden darin gerichtliche Erkenntnisse, Schuldverschreibungen und Verpflichtungen vollzogen, es ist der Verwirkung unterworfen, kann verpachtet und mit andern Lasten beschwert werden und kann sogar Curtesy eines Ehemannes seyn, wie ein nach dem strengen Rechte gültiger Besitz. Es ist nur noch nicht zum Witthum eingeräumt, freylich mehr, weil man einigen übereilten Vorgängen ängstlich folgte, als aus folgerechten Grundsätzen. Auch hat man es nicht dem Heimfall an den Lehnsherrn wegen eines begangenen Verbrechens oder wegen mangelnder Erben unterzogen, weil das Fideicommiß dem Lehnsherrn nie zu Gute kommen kann.

Der einzige Nutzen, den das Statut vom Nießbrauch gegenwärtig hat, besteht demnach darin, daß es eine neue und geheime Uebertragung einführt, deren man sich bedient, um solche Geschäfte möglichst verborgen zu halten und sich die Unbequemlichkeit der förmlichen Ueberlieferung des Besitzes, der einzigen alten Uebertragung körperlicher Freylehne zu ersparen.

12. Eine zwölfte Uebertragungsart heißt das Versprechen, Behuf des Nießbrauches im Besitz bleiben zu wollen (*convenant to stand heized to uses*), wodurch der Besitzer eines Grundstücks in Betracht der Verwandtschaft oder Ehe sich verpflichtet, in dessen Besitz

bleiben zu wollen, damit sein Kind, seine Ehefrau oder seine Verwandten auf Lebenszeit, als eingeschränktes oder als freyes Erbgut den Nießbrauch davon erhalten. Hier vollzieht das Statut den Besitz sogleich, der mit der Wohlthat Bedachte erwirbt auf der Stelle den Nießbrauch und wird gleichsam durch Zauberey des Parlaments in den wirklichen Besitz des Landes gesetzt, ohne es je zu Gesichte zu bekommen. Doch hat diese Uebertragung nur Wirkung, wenn ihr gewichtige und bewegende Betrachtungen zum Grunde liegen, wie Verwandtschaft oder Ehe.

13. Eine dreyzehnte, durch dieses Statut eingeführte Uebertragungsart ist die Uebertragung durch Handel und Verkauf (*of a bargain and sale*), wodurch der Verkäufer gegen einen Preis sich verpflichtet, Land an den Käufer zu übertragen, so daß der Fiduciar oder Besitzer zum Nießbrauch des Käufers wird. Das Statut vom Nießbrauch macht in diesem Falle den Handel vollständig oder, wie man es richtig ausgedrückt hat, der Handel ertheilt (vests) erst den Nießbrauch und dann ertheilt das Statut den Besitz. Soll auf diese Weise ein Freylehn rechtsgültig übertragen werden, so muß die Uebertragung durch einen Zackenbrief geschehen und binnen sechs Monaten bey einem der Gerichtshöfe zu Westminster oder bey dem custos rotulorum (Archivarius) der Grafschaft eingetragen werden. Von heimlichen Verkäufen, wodurch keine dinglichen Rechte übertragen werden, so wie von Verpachtungen auf Jahre nahm man keine Kenntniß und ließ sie nicht in die öffentlichen Bücher eintragen, dieses veranlaßte

14. Eine vierzehnte Art der Uebertragung, nämlich durch Verhäurung und Lossprechung (*by lease and release*). Serjeant Moore brachte diese Uebertragung bald nach dem Erscheinen des Statuts vom Nießbrauch auf, und gegenwärtig ist sie die gewöhnlichste unter allen und

darf daher nicht übergangen werden*). Sie besteht darin, daß der Besitzer eines Freylehns dieses Jemanden gegen einen Preis auf ein Jahr verhäuert oder überläßt. Dabey bleibt, ohne daß etwas in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, der Verhäurer im gesetzlichen Besitz (seized) und der Häurer erhält den Nießbrauch auf ein Jahr, womit das Statut alsdann sogleich den Besitz (possession) verbindet. Wenn er nun auf diese Weise im Besitz ist, so kann er von Zurücklieferung des Guts losgesprochen werden (receive a release), wozu, wie wir oben gesehen haben, der Besitz erforderlich war, und es erfolgt demnach am folgenden Tage seine Lossprechung. Man hält dafür, daß dieses die Stelle der Ueberlieferung des Besitzes vertrete, und es gilt daher eine Uebertragung durch Verhäurung und Lossprechung der Belehnung gleich.

15. Ferner gehören hierher alle Verträge, welche eine Erklärung oder nähere Bestimmung anderer mehr direkter Uebertragungen, z. B. der Belehnungen, Endvergleiche und gemeinen Zurückforderungen, wovon im folgenden Capitel, enthalten, und

16. Verträge wegen Zurücknahme des Nießbrauchs (*revocation of uses*), welche sich auf die bey Errichtung des Nießbrauchs vorbehaltene Befugniß gründen, gewisse näher zu bezeichnende Nutzungen zu widerrufen und an deren Statt andere zu bestimmen, was mit der Befugniß der Zurücknahme verbunden ist.

Dieses wird zur Darstellung der durch das Statut vom Nießbrauch begründeten Uebertragungen hinreichen und beschließt unsere Abhandlung der Contrakte, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen übertragen. Ehe wir indessen dieses Capitel schließen, wird es nicht unpassend seyn, einige Bemerkungen über diejenigen Contrakte hinzu-

*) S. Anhang Beylage 2.

zufügen, deren man sich nicht bedient, um Land zu übertragen, sondern um dasselbe mit Lasten und Auflagen zu beschweren, oder um sie davon zu befreyen, wohin Schuldverschreibungen und die Tilgung einer Schuld gehören.

1. Eine Schuldverschreibung (*obligation*) ist eine Urkunde, wodurch Jemand sich für sich und seine Erben (heirs, executors and administrators) verpflichtet, eine gewisse Summe Geldes an einem bestimmten Tage zu bezahlen *). Wenn die Verschreibung weiter nichts enthält, so heißt sie eine einfache Verschreibung, *simplex obligatio*; es wird indessen gewöhnlich eine Bedingung hinzugefügt, daß wenn der Schuldner etwas Bestimmtes leistet, die Verschreibung nichtig seyn, sonst aber in Kraft bleiben solle. Solche Leistungen sind z. B. die Bezahlung von Zinsen, Erfüllung übernommener Verpflichtungen oder die Zurückbezahlung des von dem Gläubiger angeliehenen Hauptstuhls mit Zinsen, welcher Hauptstuhl gewöhnlich die Hälfte von der in der Verschreibung angegebenen Strafsumme beträgt. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so verfällt die Verschreibung oder wird rechtlich unbedingt und verpflichtet den Schuldner, so lange er lebt und nach dessen Tode seine Erben, welche zuvörderst aus den beweglichen Gütern und, wenn diese nicht hinreichen, aus den Grundstücken des Erblassers dessen Schuld zu tilgen haben, wobey sie jedoch von dem Ihrigen nichts zulegen dürfen. Es kann dieses daher, wenn auch nicht eine unmittelbare, doch eine mittelbare Bestätigung des Landes genannt werden. Wenn die Schuldverschreibung verfiel, so konnte vormals nach strengem Recht die ganze Strafsumme eingeklagt werden, gegenwärtig aber kann man nur auf den Hauptstuhl nebst Zinsen und Kosten oder auf Ersatz klagen.

*) S. den Anhang Beylage 3.

2. Eine Verpflichtung (*recognizance*) ist eine vor einem Recordgerichte oder einer dazu ermächtigten Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit, irgend eine besondere Handlung vornehmen zu wollen, wie z. B. in dem Landgerichte zu erscheinen, Frieden zu halten, eine Schuld zu bezahlen oder dergleichen. In vielen Hinsichten ist diese Verpflichtung einer Schuldverschreibung gleich und der Hauptunterschied besteht darin, daß die Verschreibung eine neue Schuld verschafft, die Verpflichtung dagegen die Anerkennung einer früheren Schuld vor dem Protokolle ist. Es wird derselben eine Erstigkeit in Hinsicht der Zahlung eingeräumt und die Grundstücke des Ausstellers haften von der Zeit der Eintragung ins Protokoll dafür.

3. Die Tilgung (*defeazance*) einer Schuldverschreibung, einer Verpflichtung oder eines richterlichen Erkenntnisses, das Jemand erlangt, ist ein Vertrag, welcher die Schuldigkeit, wenn sie erfüllt ist, auf dieselbe Weise tilgt oder aufhebt, als ein auf Grundstücke ertheiltes Recht nach dem Obigen durch Tilgung aufgehoben wird. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Bedingung einer Schuldverschreibung nur dadurch, daß letztere beständig in den Contrakt oder die Verschreibung selbst hineingesetzt wird, die Tilgung dagegen eine besondere, oft später ausgestellte Urkunde ist.

Dieses sind die hauptsächlichsten Arten der Contrakte, wodurch man Besitzungen überträgt oder anderweitig darüber verfügt. Unter diesen kommen die Uebertragungen zum Nießbrauch bey weitem am häufigsten vor, wiewohl sie einem sehr fühlbaren Mangel, dem Mangel hinreichender Kundbarkeit unterliegen, so daß Käufer oder Gläubiger nie mit völliger Sicherheit wissen können, wie es eigentlich mit der Besitzung und dem Anrecht darauf steht, worauf sie ihr Geld darleihen oder anlegen wollen. Es verdient daher wohl in Erwägung gezogen zu werden, ob nicht die Ein-

führung eines allgemeinen Protokolls für Contrakte, letzte Willensordnungen und andere Geschäfte, die sich auf Grundeigenthum beziehen, dieser Unzuträglichkeit abhelfen möchte. In Schottland wird dieses Geschäft und jeder Vorgang, der die Uebertragung des Eigenthums betrifft, regelmäßig in Protokolle eingetragen. Und einige Provinzen Englands, namentlich die ausgedehnte Grafschaft York und die volkreiche Grafschaft Middlesex, haben die Gesetzgebung vermocht, Protokolle einzuführen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von Veräußerungen durch authentische Acten.

Versicherungen durch authentische Acten (*by matter of record*) *) sind 1. Parlamentsschlüsse in Privatsachen. 2. Königliche Bewilligungen. 3. Endvergleiche und 4. gemeine Zurückforderungen.

1. Privat-Parlamentsschlüsse sind, besonders in späteren Zeiten, eine sehr gewöhnliche Versicherung geworden. Eine Besitzung ist nämlich bisweilen durch eine Menge ungewisser Anwartschaften und anderer künstlicher

---

*) Record heißt ein Protokoll, und man theilt in England die Gerichte in solche ein, deren Protokolle authentische Kraft haben (courts of record) und solche, bey denen dieses nicht der Fall ist (courts not of record). Matter of record, welches nach dem Folgenden nicht bloß Verhandlungen bey den Recordgerichten bezeichnet, sind daher authentische Acten im Gegensatz einfacher Memoriale.

D. Uebers.

Erfindungen so verwirrt und verwickelt, daß es so wenig in der Macht der ordentlichen, wie der Billigkeitsgerichte steht, den Eigenthümer derselben zu sichern. Oder der Besitzer eines Guts ist eines Rechts beraubt, das ihm billig zukommen müßte, gleichwohl aber von keinem Gerichte zugesprochen werden kann. Oder es kann, wenn man einen Besitz stiftet, nöthig seyn, diesen gegen die Ansprüche Unmündiger und Anderer sicher zu stellen, die das Gesetz in besonderen Schutz nimmt, und die durch keine Entscheidungen der ordentlichen Gerichtshöfe gebunden werden. In diesen und ähnlichen Fällen nimmt man die Allmacht des Parlaments in Anspruch, um den Gordischen Knoten zu zerhauen und durch ein besonderes, für den einzelnen Fall gegebenes Gesetz die Besitzung zu entfesseln, oder dem Inhaber derselben billige Befugnisse einzuräumen, oder sie dem Käufer gegen entfernte oder verborgene Ansprüche Unmündiger oder Anderer zu sichern, und dessen Berechtigten hinlänglichen Ersatz für seinen nun abgewiesenen Anspruch auszusetzen.

Dergleichen Handlungen werden in beyden Häusern mit großer Ueberlegung und Vorsicht geleitet, im Oberhause pflegt man sie an zwey Richter zu übergeben, um die angeführten Thatumstände zu untersuchen und darüber zu berichten, auch alles in die kunstgerechten Formen zu bringen. Obgleich solche Parlamentsschlüsse für alle Betheiligten der Bill bindend sind, so werden sie doch mehr wie eine Privat-Uebertragung, als wie eine feyerliche Acte der Gesetzgebung angesehen. Sie sind daher nur Privat-, keine öffentlichen Statuten, und werden nicht mit den übrigen Statuten der Sitzung gedruckt und bekannt gemacht. Sie verlieren ihre Kraft, wenn sie durch betrügerische Angaben erschlichen sind, so wie man sie auch für ungültig gehalten hat, wenn sie gegen Gesetz und Vernunft streiten, und kein Richter oder Geschworner ist verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen, so fern sie nicht ausdrücklich angezogen werden.

II. Die Königlichen Bewilligungen gehören ebenfalls zu den authentischen Acten. Es werden dadurch Land, Würden, Befreyungen, Vorrechte ꝛc. in Gnadenbriefen verliehen, die man auch offene Briefe, literae patentes nennt, weil sie nicht zugesiegelt, sondern zur Einsicht offen sind *). Sie werden vom Könige an seine sämmtlichen Unterthanen überhaupt gerichtet und sind mit dem großen Siegel, das daran herabhängt, versehen. Wenn ein offener Brief ertheilt werden soll, so machen der Obersachwalter und Anwald der Krone zuerst in Folge Ermächtigung von der Krone einen Entwurf, welcher, als Bill eingebracht und, wenn er angenommen, mit dem königlichen Handzeichen und Privatsiegel versehen wird, das sich immer bey dem ersten Staatesekretair befindet, und darauf erfolgt bisweilen sogleich die Ausfertigung unter dem großen Siegel, in welchem Falle das Patent mit den Worten unterschrieben wird „per ipsum regam, durch den König selbst". Die gewöhnliche Weise ist aber, daß ein Auszug der Bill dem Privatsiegel-Bewahrer ertheilt wird, welcher alsdann einen Befehl oder eine Erlaubniß an die Kanzeley ausfertigt.

III. Ein Endvergleich (*fine*) ist die wirkliche oder erdichtete gütliche Beylegung einer Rechtssache mit Bewilligung des Königs oder seiner Richter, wodurch ein Theil auf das fragliche Land ein Recht erhält oder ein Recht darauf anerkannt wird **). Ursprünglich lag ein wirklicher Rechtsstreit zum Grunde, der zur Wiedererlangung des Besitzes von Land oder anderer Erben erhoben war, und

*) Im Gegensatz der literae clausae, verschlossenen Briefe, welche in die close-Protokolle, so wie die offenen Briefe in die patent-Protokolle eingetragen werden.

D. Uebers.

**) S. Anhang Beylage 4.

den durch einen solchen Vergleich erlangten Besitz hielt man für so sicher und wirksam, daß zur Erlangung dieser Sicherheit erdichtete Klagen angestellt wurden und noch alle Tage vorkommen.

Dieser Contrakt heißt fine, weil er zu Ende (finis) bringt nicht bloß den angefangenen Prozeß, sondern auch alle übrigen Rechts- und Streitsachen über diesen Gegenstand. Das Verfahren dabey ist Folgendes. Der Theil, dem das Land übertragen oder versichert werden soll, bringt gegen den andern ein praecipe oder eine Klage aus, die auf einen vorgeblichen Vergleich oder Vertrag sich gründet, wornach die eine Parthey an die andere Land übertragen soll, und wegen dessen Nichterfüllung die Klage angestellt wird. Es wird nun eine Bewilligung (licence) ertheilt*), die Sache gütlich beyzulegen, und darauf erfolgt der Vergleich selbst (concord), gemeiniglich eine Anerkennung von Seiten dessen, der dem Andern den Besitz vorenthält, daß das fragliche Land dem Kläger rechtlich beykomme. Wegen dieser Anerkennung (recognition) des Rechts heißt der Theil, welcher das Grundstück überträgt (lerying the fine) der Bekenner (*cognizor*), und dem es übertragen wird, der Anerkannte (*cognizee*). Diese Anerkennung muß entweder öffentlich vor dem Gerichtshofe der bürgerlichen Prozesse oder vor dem Lord Präsidenten oder einem andern Oberrichter dieses Hofes oder wenigstens vor zwey Commissarien der Grafschaft, die eigends durch einen Writ dedi-

*) Gleich bey Ertheilung des Writs wird dem Könige eine Geldbuße (primer fine, denn fine ist auch Geldbuße) bezahlt; eine zweyte Geldbuße (post fine) wird für die Bewilligung zum Vergleich vom Kläger erlegt. Einer solchen Bewilligung bedarf es nämlich, da der Kläger bey Anstellung der Klage Bürgen stellen muß, welche er in Gefahr setzt, wenn er die Sache ohne Bewilligung fallen läßt.

D. Uebers.

mus potestatem dazu ermächtigt sind, geschehen, und die Richter und Commissarien haben darnach zu sehen, daß die Bekenner volljährig, bey gesunder Vernunft und auf freyen Füßen sind. Befindet sich eine verheyrathete Frau unter den Bekennern, so wird sie allein für sich befragt, ob sie willig und frey, oder von ihrem Ehemanne gezwungen, das Recht anerkenne. Es muß ein Auszug oder eine kurze Nachricht von dem Verfahren (note, abstract) in dem betreffenden Amte zu Protokoll genommen werden, und nach Anleitung des Schlusses, oder Fußes (foot) des Endvergleichs, der das ganze Geschäft zusammenfaßt, werden Zackenbriefe im Amte des Schreibers (chirographer) ausgefertigt, oder ins Reine geschrieben und den Betheiligten überliefert. Wenn der Vergleich ins Reine geschrieben ist, so wird er viermal öffentlich im Gerichte verlesen, einmal in der Sitzung, in welcher er zu Stande kam, und einmal in jeder der drey folgenden Sitzungen (während dessen alle andere Rechtssachen ruhen) und diese Bekanntmachungen werden auf der Kehrseite des Protokolls bezeugt.

Die auf diese Weise errichteten Contrakte sind viererley. 1. Was in unserm Gesetz-Französischen heißt ein Endvergleich *sur cognizance de droit, come ceoque il ad de son done* oder ein Endvergleich durch Anerkennung eines Rechts, das Jemand als ein Geschenk des Bekenners hat. Dieses ist die beste und die sicherste Art der Endvergleiche, denn dadurch erkennt der Bekenner (um seinen Vertrag mit dem Kläger, wornach er das fragliche Land an diesen übertragen soll, zu halten und zugleich die Förmlichkeit einer Belehnung und Besitzübertragung zu ersparen) eine frühere Belehnung oder Besitzverleihung vor Gericht an, die von ihm an den Kläger vorgenommen ist. 2. Ein Endvergleich *sur cognizance de droit tantum* oder durch bloße Anerkennung des Rechts ohne vorhergehende Schenkung von Seiten des Bekenners. Dieser bedient man sich gewöhnlich, um ein Rückfallsrecht des Bekenners zu

übertragen. 3. Ein Endvergleich *sur concessit*, wenn der Bekenner, ohne ein vorhergehendes Recht anzuerkennen, um dem Streit ein Ende zu machen, dem Kläger vermittelst eines erdichteten Vergleichs einen Besitz de novo verleiht, gewöhnlich auf Lebenszeit oder auf Jahre. 4. Ein Endvergleich *sur done, grant and render* ist ein zwiefacher Contrakt, der den sur cognizance de droit come ceo etc. und den sur concessit begreift und gebraucht wird, um an einem Grundstück besondere Rechte zu verleihen. Im Ganzen ist aber die erste Art sur cognizance de droit come ceo etc. die gebräuchlichste, da sie ein reines und unbedingtes Freylehn überträgt und dem Erwerber einen gesetzlichen Besitz ohne förmliche Besitzüberlieferung ertheilt, und heißt daher ein vollzogener Endvergleich, wogegen die übrigen nur vollziehliche sind.

Die Kraft und Wirkung eines Endvergleichs besteht darin, daß es eine feyerliche Uebertragung durch eine authentische Acte vom Bekenner an den Erwerber ist und nicht bloß die Partheyen und die sogenannten *privies*, d. h. Diejenigen, welche auf irgend eine Weise mit den Partheyen verwandt sind und als deren Blutsverwandte oder Erben auftreten, sondern auch jeden Dritten bindet, so fern er nicht binnen fünf Jahren nach der Bekanntmachung Einspruch thut, vorausgesetzt, daß er nicht rechtlich unfähig ist, und daß er ein gegenwärtiges Recht an der Sache hat. Rechtlich unfähig sind die Ehefrau während der Ehe, wer unmündig, seiner Freyheit beraubt, wahnsinnig und zur See abwesend ist. Befindet sich Jemand in einem dieser Fälle, so hat er noch fünf Jahre nach Beseitigung des Hindernisses, um Einspruch zu thun. Auch Diejenigen, denen kein gegenwärtiges, sondern ein erst künftig eintretendes Recht, wie Anwartschaft und Rückfall an der Sache zusteht, können in einem Zeitraume von fünf Jahren nach dem Erwerb dieses Rechts ihre Ansprüche geltend machen. Ein Jeder aber, der in dieser Frist nicht

Einspruch thut oder nicht ein Jahr nach geschehenem Einspruch sein Recht durch Anstellung einer Klage wirklich verfolgt, ist seines Rechts verlustig, von welcher Art dieses auch seyn mag, nach dem sechszehnten Statut (of non-claim) aus dem 4ten Regierungsjahre der Königin Anna. Zu einem wirksamen Endvergleich gehört indessen, daß beyde Theile wirklich ein Recht oder einen Besitz in dem Lande haben, das der Gegenstand des Contrakts ist; es wäre sonst möglich, daß zwey Unberechtigte sich verbinden und ohne alle Gefahr die Eigenthümer betrügen könnten, indem sie deren Land vermittelst eines Endvergleichs übertragen.

IV. Die gemeine Zurückforderung (*common recovery*) erfanden die Geistlichen, um die Verbote der Veräußerung an die todte Hand zu umgehen, und wurde späterhin durch die Spitzfindigkeit der Gerichtshöfe im zwölften Regierungsjahre Eduards IV. gefördert, um allen beschwerten Erbgütern nicht bloß, sondern auch den eingeschränkten Lehnen, Anwartschafts- und Rückfallsrechten ein Ziel zu setzen. Ich will erstlich das Wesen und zweytens die Kraft und Wirkungen derselben betrachten *).

Die gemeine Zurückforderung hat die Aehnlichkeit mit dem Endvergleich, daß sie eine wirkliche oder erdichtete Klage oder ein Rechtstreit ist, wodurch man Land von dem Besitzer eines Freylehns zurückfordert (recovers); es wird angenommen, daß das Recht gerichtlich zuerkannt wird, was Alle bindet und wodurch der Reklamant ein unbeschränktes einfaches Freylehn erwirbt. Um das Wesen und Verfahren derselben zu erläutern, wollen wir setzen, daß David Edwards Besitzer eines Freylehns sey und eine gemeine Zurückforderung zuzulassen wünsche, um allen Beschränkungen, Anwartschaften und Rückfallsrechten daran ein Ziel zu setzen und dasselbe als freyes Erbgut an Francis Golding zu übertragen. Um dieses zu bewirken, verschafft Golding sich

*) S. Anhang Beylage 5.

einen Writ *praecipe quod reddat* (von den Anfangs- oder Hauptworten, als das rechtliche Verfahren noch Lateinisch war) unter dem Anführen, daß der Beklagte Edwards (hier der Besitzer genannt) kein gesetzliches Anrecht auf das Land habe, sondern in dessen Besitz gekommen sey, nachdem ein gewisser Hug Hunt den Kläger daraus vertrieben. Das folgende Verfahren ist protokollarisch. In einem Protokolle (recovery-roll) wird zuerst der Writ mit der Beschwerde des Klägers angeführt, darauf erscheint der Besitzer und beruft sich auf einen gewissen Jakob Morland, welcher bey dem ursprünglichen Handel für das Anrecht des Besitzers angeblich die Gewähr geleistet. Er bittet alsdann, daß der besagte Jakob Morland gerufen werden möge, um das von ihm verbürgte Anrecht zu vertheidigen. Dieses heißt das Rufen, *voucher vocatio* des Jakob Morland zur Gewährleistung und Morland heißt der Gerufene (*vouchee*). Es erscheint nun Jakob Morland, wird angeklagt und vertheidigt das Anrecht. Wenn dieses geschehen ist, so bittet der Kläger Golding das Gericht um Erlaubniß, mit dem Gerufenen sich ingeheim zu besprechen (*imparl*), was ihm bewilligt wird. Bald nachher kommt der Kläger Golding ins Gericht zurück, der gerufene Morland dagegen erscheint nicht. Darauf wird dem Kläger Golding, der jetzt der Reklamant (recoverer) heißt, der Spruch ertheilt, daß ihm das fragliche Land vom Besitzer Edwards, der nun recoveree heißt, wieder zurückzugeben; und Edwards erhält den Spruch, daß er von Jakob Morland Ländereyen von gleichem Werthe, als Ersatz für das von Letzterem verbürgte, nun aber durch dessen Nichterscheinen verloren gegangene Land erhalten solle. Dieses heißt der Ersatz (*recovery in value*). Da nun aber Jakob Morland, der gemeiniglich der Gerichtsbote ist (und weil er so häufig aufgerufen wird, der allgemeine Gerufene (*common vouchee*) genannt wird), selbst kein Land hat, so ist es klar, daß Edwards nur dem Namen nach einen Ersatz für das solcher-

gestalt an Golding wieder zurückgegebene Land erhält; das Land aber ist ein unbedingtes Eigenthum des gedachten Reklamanten durch rechtlichen Spruch, und der Sheriff der Grafschaft setzt ihn in den Besitz des Landes. Es ist diese abgekartete Zurückforderung daher eine bloße Uebertragung zum freyen Erbgut von dem eingeschränkten Besitzer Edwards an den Erwerber Golding. Dieses wird einen Begriff von dem Wesen dieses Geschäfts geben, dessen Kraft und Wirkung darin zu bestehen scheint, daß es nicht bloß den eingeschränkten Lehnen, sondern auch Anwartschaften und Rückfallsrechten, die bey dem Aufhören jener Besitzrechte eintreten, ein Ziel setzt. Es kann daher ein eingeschränkter Besitzer durch diese Art von Versicherung sein Land, ganz frey und entledigt aller Bedingungen und Beschränkungen, der eingeschränkten Erbfolge, wie aller Anwartschaften und Rückfallsrechte, an den Reklamanten, dessen Erben und Verwalter übertragen.

Ehe ich diesen Abschnitt schließe, muß ich noch ein Wort über die Verträge hinzufügen, welche eine nähere Bestimmung oder Erklärung der Endvergleiche oder gemeinen Zurückforderungen enthalten (deeds *to leard* or *to declare* the *uses* of fines and of recoveries). Diese Contrakte ließen sich nämlich nicht so einrichten, daß sie immer dem beabsichtigten Zwecke entsprachen, wenn ein Hausvater für seine Familie gewisse Anordnungen und Bestimmungen zu machen gesonnen war. Es waren daher ausführlichere Urkunden erforderlich, um den besonderen Zweck und Gebrauch genauer anzugeben. Gehen nun diese Verträge dem Hauptvertrage voran, so heißen sie Verträge zur näheren Bestimmung, folgen sie demselben nach, zur Erklärung des Endvergleichs oder der gemeinen Zurückforderung. Wenn z. B. A., welcher eingeschränkter Lehnsbesitzer mit dem Rückfall auf sich selbst zum freyen Erbgut ist, dem B. seinen Besitz auf Lebenszeit, dem C. die Anwartschaft mit beschränkter und dem D. mit unbedingter

Erbfolge übertragen wollte, so wäre dieses etwas, wozu er nach dem Gesetze nicht befugt ist, so lange er selbst in der Erbfolge beschränkt ist. Nachdem er daher die beabsichtigte Verfügung getroffen, überträgt er gewöhnlich dem B. das Grundstück durch einen Endvergleich (oder wenn noch mehrere Anwartschaften zwischen ihnen stehen, durch eine Zurückforderung) und bestimmt, daß diese Uebertragung zum Zweck der erwähnten Anordnung geschehen solle. Dieses ist ein Vertrag zur näheren Bestimmung des Endvergleichs oder der gemeinen Zurückforderung und die Uebertragung soll nur zu dem angegebenen Zwecke dienen. Denn obgleich C., der Anerkannte oder Reklamant, durch den Endvergleich oder die Zurückforderung ein freyes Erbgut erwirbt, so wird er doch durch jenen Nebenvertrag zum bloßen Werkzeug oder Leiter, der nur zum Nutzen des B., C. und D. nach einander den Besitz hat, welche Nutzungskraft des Statuts vom Nießbrauch sogleich vollzogen wird. Oder wenn eine Uebertragung durch Endvergleich oder Zurückforderung geschehen ist, und darauf die Betheiligten einen Vertrag eingehen, um zu erklären, welchen Zweck die Uebertragung habe, so soll dieses eben so gültig seyn, als wenn der Vertrag, der diese besonderen Bestimmungen enthält, der Uebertragung durch Endvergleich oder gemeine Zurückforderung vorangegangen wäre.

Zweyundzwanzigstes Capitel.

Von Veräußerungen nach besonderem Herkommen.

Wir haben nun die Versicherungen nach besonderem Herkommen zu betrachten, das nur an besonderen Orten und für besondere Arten des Grundeigenthums gilt. Es ist

daher ein sehr beschränktes Anrecht, das nur bey Besitzungen vorkommt, welche Jemand kraft einer Abschrift der Hofrolle oder durch Herkommen in alten Domainen oder ähnlichen landsässigen Gütern hat, und welche, da sie ganz eigner Art und ursprünglich nur unbedingte oder bevorrechtete Bauernleihen sind, durch keinen Contrakt veräußert werden können, da nämlich ein Contrakt den Gutsherrn um seine Oberherrlichkeit bringen und daher die Verwirkung der Abschriftsstelle zur Folge haben würde. Eben so wenig können solche Besitzungen durch authentische Acten, selbst nicht in den königlichen Gerichten, sondern nur in dem Gerichte des Gutsherrn übertragen werden. Die Uebertragung geschieht durch Ueberlassung.

Ueberlassung (*surrender*), *sursum redditio* ist die Uebergabe eines Besitzthums von Seiten des Besitzers an den Gutsherrn zu den in der Ueberlassungsschrift angegebenen Zwecken, z. B. zum Nießbrauch für A. und dessen Erben, zu seiner eignen willkührlichen Benutzung und dergleichen. In den meisten Gütern ist das Verfahren Folgendes. Der Besitzer geht zu dem Verwalter entweder im Gerichte (oder wenn der Gebrauch dieses zuläßt, außergerichtlich) oder auch zu zwey Gutseingesessenen, deren Besitz gleichfalls auf dem Herkommen beruht, (sofern nämlich der Gebrauch dieses zuläßt) und indem er ein Reis, einen Handschuh oder ein anderes Sinnbild nach Anleitung des Gebrauchs übergibt, legt er durch den Verwalter oder die beyden Gutseingesessenen, die dieses annehmen, sein ganzes Besitzthum und sein Anrecht daran in die Hände des Gutsherrn, um es wieder an die Personen und zu solchen Zwecken zu verleihen, wie dieses in der Ueberlassungsschrift angegeben wird, und der Gebrauch des Guts es zuläßt. Ist die Ueberlassung außergerichtlich geschehen, so muß am nächsten oder an einem der ersten Gerichtstage das Gutsgeschworengericht eine Anzeige machen und auf seinen Eid darüber erkennen, welche Anzeige eine Benachrichtigung des Gutsherrn oder

seines Verwalters von demjenigen ist, was außergerichtlich verhandelt worden. Nach einer solchen gerichtlichen Ueberlassung oder der Anzeige einer außergerichtlichen Ueberlassung verleiht der Gutsherr durch seinen Verwalter das Land sogleich wieder an cestuy que use (welcher bisweilen, wiewohl uneigentlich the surrenderee oder dem überlassen wird, heißt) um solches gegen Leistung des alten Zinses und der hergebrachten Dienste zu besitzen, und ertheilt demselben die Abschriftsstelle in der Form und nach dem Inhalt der Ueberlassung, welche genau zu beobachten ist. Dieses geschieht durch Zurückgeben des Reises, Handschuhs oder was sonst gegeben war, anstatt und als Zinsen der körperlichen Besitznahme des Landes und der Besitzungen. Bey dem Antritt bezahlt er nach Anleitung des Herkommens einen Handlohn an den Gutsherrn und legt den Lehnseid ab.

Dieses Verfahren ist den Besitzungen, die auf einer Abschrift der Hofrolle beruhen, eigenthümlich, so daß eine Abschriftsstelle sich eigentlich durch keine andere Versicherung übertragen läßt. Eine Belehnung oder Verleihung würde in diesem Falle ohne alle Wirkung seyn. Wenn ich eine Abschriftsstelle mit einer andern zu vertauschen beabsichtige, so kann ich dieses nicht durch einen ordentlichen Tauschcontrakt nach Anleitung des gemeinen Rechts bewerkstelligen, sondern wir müssen beyde Besitzungen einander zur Nutzung überlassen und der Gutsherr genehmigt dieses. Wenn ich sie Jemanden vermachen will, so muß ich sie zuvörderst Jemanden mit Beziehung auf meinen letzten Willen zur Nutzung überlassen *), in meinem letzten Willen alsdann meine Absichten erklären und Jemanden namhaft machen, der nunmehr Anspruch hat, als Besitzer vom Gutsherrn zugelassen zu werden.

*) Nach dem 55. Georgs III. C. 192. sind jetzt letztwillige Verfügungen über Copyholdsbesitzungen gültig, ohne daß eine Ueberlassung zur Nutzung vorhergeht.

Dreyundzwanzigstes Capitel.

Von Veräußerungen durch einen letzten Willen.

Endlich wird Grundeigenthum durch einen letzten Willen (*devise*) oder eine Verfügung übertragen, die in Jemandes letzten Willensordnung enthalten ist. Es scheint ausgemacht, daß man von der Eroberung durch einen letzten Willen Land übertragen konnte. Bey Einführung der Kriegslehne aber hörte natürlich die Befugniß, Grundeigenthum in einem letzten Willen zu übertragen, auf, als eine Folge des lehnsrechtlichen Grundsatzes, daß ohne Einwilligung des Gutsherrn keine Veräußerung vorgenommen werden könne; wovon nur Kent, einige alte Burgflecken und einzelne landsässige Güter, welche Gegenden durch besondere Vergünstigung ihre Sächsischen Freyheiten beybehielten, eine Ausnahme machten.

Als aber der Scharfsinn der Geistlichen die Lehre vom Nießbrauch erfunden hatte, den man vom Eigenthum des Landes trennte, da fing man an, auch in einem letzten Willen den Nießbrauch zu vermachen, und damit Bedachte konnten dessen Vollziehung bey dem Kanzeleygerichte verlangen, bis das Statut vom Nießbrauch den Besitz mit dem Nießbrauch verband, und dieser, der nun in das Eigenthum des Landes selbst verwandelt war, sich nicht mehr vermachen ließ. Dieses würde nun eine große Veränderung in der Lehre von Testamenten bewirkt haben, wenn nicht das Statut von letzten Willensordnungen, das erste aus dem zweyunddreyßigsten Regierungsjahre Heinrichs VIII., fünf Jahre darauf erschienen wäre, welches, durch das fünfte Statut aus dem vierunddreyßigsten Jahre desselben Königs näher bestimmt, verordnet, daß wer ein freyes Erbgut besitzt (mit Ausnahme verheyratheter Frauen, Unmündiger, Blödsin-

niger und Wahnsinniger), jeder anderen Person (aber nicht Körperschaften) von den Ländereyen, Besitzungen und Erben, die er als Ritterlehn besitzt, zwey Drittheile und seine freye Erbzinsgüter ganz durch einen letzten Willen vermachen könne; und da nun durch das Gesetz Carls des zweyten alle Lehne in freye Erbzinsgüter verwandelt worden, so kann gegenwärtig jedes Grundeigenthum durch letzten Willen ganz übertragen werden, nur Copyholdsbesitzungen ausgenommen. Ferner hat das Statut von Betrug und Meineid, das dritte aus dem 29. Regierungsjahre Carls II., verordnet, daß alle letzten Willensordnungen, worin Land und Besitzungen hinterlassen werden, nicht bloß schriftlich verfaßt, sondern auch von dem Testator oder einem Anderen in seiner Gegenwart und nach seinem ausdrücklichen Auftrag unterzeichnet werden sollen, und daß drey oder vier glaubwürdige Zeugen in seiner Gegenwart zu unterschreiben haben. Ungefähr dieselbe Förmlichkeit ist zum Widerruf eines schriftlichen Testaments erforderlich, was freylich auch durch Verbrennen, Durchstreichen, Zerreissen oder Vernichten vom Testator oder mit seiner Zustimmung und in seiner Gegenwart zurückgenommen werden kann, so wie es schon von selbst wegfällt, wenn sich die Umstände und Lage des Testators ganz verändern, wenn er z. B. heyrathet und beerbt wird. Eine Entscheidung der Oberrichter, daß ein Legatar oder ein Gläubiger kein statthafter Zeuge bey einem Testamente sey, worin Grundeigenthum vermacht werde, veranlaßte das 25. Georgs II. C. 6., welches sowohl die Statthaftigkeit, als die Glaubwürdigkeit solcher Legatare und Gläubiger wiederherstellt, indem es alle Vermächtnisse an Zeugen für ungültig erklärt, wodurch jede Möglichkeit verschwindet, daß das Zeugniß der Legatarien durch eignen Vortheil bestimmt werde, und das Zeugniß der Gläubiger wohl zuläßt, über deren Glaubwürdigkeit aber (wie bey allen übrigen Zeugen) das Gericht und die Geschwornen, vor welchen die Sache ver-

handelt wird, nach Erwägung aller Umstände entscheiden läßt.

Alle letzten Willensverordnungen und Testamente, Beschränkungen, Verfügungen und Bestimmungen, welche von freyen Erbbesitzern oder Anderen, die befugt sind, einen letzten Willen zu errichten, über Grundeigenthum gemacht werden, sind, so weit sie einen Gläubiger, der eine Schuldverschreibung besitzt oder andere Ansprüche an das Grundstück hat, beeinträchtigen, für betrügerisch und nichtig zu achten, und es steht dem Gläubiger eine Klage gegen den Intestaterben sowohl, als den Testamentserben zu. Auch ist zu bemerken, daß ein letzter Wille nur über solche Landstücke verfügen kann, die dem Testator zur Zeit der Vollziehung und Bekanntmachung seines Testaments gehören. Es kann daher alles später erlangte Grundeigenthum darin nicht befaßt werden, wenn der Testator nicht, nachdem er es an sich gebracht, seinen letzten Willen von Neuem bekannt macht.

Wir haben nun die verschiedenen Arten der gemeinen Versicherungen betrachtet, wodurch ein Anrecht auf Land und Besitzungen ertheilt und von Einem auf den Andern übetragen wird. Ehe wir jedoch diesen Abschnitt schließen, wird es passend seyn, daß wir uns mit einigen allgemeinen Regeln und Grundsätzen bekannt machen, welche die Gerichte über die Auslegung und Erklärung jeder Art von Versicherungen aufgestellt haben. Diese sind:

1. Die Auslegung muß so vortheilhaft seyn, wie die Meinung und vermuthliche Absicht der Theile und Rechtsgrundsätze es nur zulassen.

2. Wo die Absicht klar ist, soll kein zu großes Gewicht auf die strenge und genaue Bedeutung der Worte gelegt werden.

3. Die Auslegung geht nach dem ganzen Contrakt und nicht nach einzelnen Stellen außer Verbindung.

4. Der Contrakt ist im Zweifel mehr gegen den Re-

denden, der eine Leistung oder Verpflichtung übernimmt, und zu Gunsten des andern Theils auszulegen.

5. Wenn die Worte eine doppelte Auslegung leiden, wovon die eine mit den Gesetzen im Einklang, die andere im Widerspruch steht, so ist der Sinn anzunehmen, welcher am meisten den Gesetzen gemäß.

6. Wenn in einem Contrakte zwey Sätze sind, die einander so durchaus widersprechen, daß sie nicht zusammen bestehen können, so soll der erstere davon gelten und der letztere nicht in Betracht kommen. In dieser Hinsicht ist ein Unterschied zwischen einem Contrakt und einem letzten Willen zu machen, da hier der letztere von den beyden widersprechenden Sätzen angenommen wird.

7. Eine letzte Willensordnung ist aufs Vortheilhafteste zu erklären, damit, wo möglich, die Absicht des Testators erreicht werde, der wohl nur, weil es ihm an Kenntniß oder an Rath fehlte, die gesetzlichen und eigenthümlichen Redensarten nicht brauchte.

Wir haben nunmehr in dem gegenwärtigen und den drey vorhergehenden Capiteln eine kurze Uebersicht der Lehre von den gemeinen Versicherungen gegeben und schließen die Betrachtung des Anrechts auf unbewegliche Sachen oder die Darlegung, wie diese auf der einen Seite entäußert und auf der anderen erworben werden, nachdem wir alle in den Gesetzen begründeten Rechte an unbeweglichem Eigenthum kennen gelernt haben *).

---

*) Blackstone schließt dieses Capitel mit der Aeußerung, daß dieser Zweig der Rechtswissenschaft schwierig und verwickelt sey, und er nicht erwarten könne, überall verstanden zu werden, wenn der Leser nicht einmal mit den Kunstausdrücken vorher bekannt gewesen sey. Dem Uebersetzer wird es erlaubt seyn,

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von beweglichen Sachen.

Die Benennung von beweglichen Sachen oder fahrender Haabe befaßt alle Arten von Sachen, welche man mit sich fortschaffen kann. Da das Gesetz nur so lange Kenntniß von ihnen nimmt, als sie sich in dessen Bereich und Schutz befinden, und da sie ihrer Natur nach vergänglich sind, so werden sie nicht für so wichtig gehalten und nicht so sehr vom Gesetze beachtet, als Sachen, welche ihrer Natur nach mehr bleibend und unbeweglich sind, wie Land und Gebäude und die daraus kommenden Nutzungen. Unsre Vorfahren hatten eine sehr geringe Meinung von allem beweglichen Eigenthum, worin sie nur vorübergehende Vortheile sahen. Freylich war die Masse des beweglichen Guts vergleichsweise auch sehr unbedeutend, so lange noch wenig Geld vorhanden und der Luxus mit seinen Verfeinerungen unbekannt war, wie in den Zeiten des Lehnswesens *). Späterhin aber, als Handel und Verkauf bey uns sich ausbreiteten, und die Masse der beweglichen Haabe, welche allein der Gegenstand des Handelsverkehrs ausmacht, bedeutend vermehrt und folglich auch deren Werth vergrößert

---

diese Aeußerung zu benutzen, um bey den noch weit größeren Schwierigkeiten, die Englische Rechtslehre vom Grundeigenthum und den dinglichen Rechten im Deutschen wieder zu geben, die nachsichtvollste Beurtheilung der Leser in Anspruch zu nehmen.

*) Die älteren Englischen Rechtslehren äußern sich gar nicht über bewegliche Sachen und das Wenige, was Glanvill, Bracton und Fleta davon beybringen, ist fast nur aus dem Römischen Recht entlehnt. Auch sind things *real* nur unbewegliche Sachen, und bewegliche Güter heißen im Englischen a man's personality oder things *personal*.

D. Uebers.

wurde, haben wir gelernt, uns einen anderen Begriff davon zu machen, und nun ist unseren Gerichten das bewegliche Eigenthum fast eben so wichtig, wenn nicht ganz, wie der Grundbesitz, nur behandeln sie jenes freyer und weniger kunstgerecht, als das Grundeigenthum.

Fahrende Haabe begreift nach unseren Gesetzen indessen nicht bloß bewegliche Sachen, sondern noch etwas mehr, überhaupt alles, was das Wort *chattels* in sich faßt. Dieses ist nach Sir Eduard Coke ein Französischer Ausdruck, der Güter bezeichnet, wird aber richtiger von dem Lateinischen Kunstausdruck *catalla* abgeleitet, welcher ursprünglich nur Hausthier bezeichnet, dann aber auch auf alle beweglichen Güter überhaupt angewandt wird. In dem *grand coustumier* der Normandie wird *chattel* als etwas Bewegliches angegeben, zugleich aber dem Lehn entgegengesetzt, so daß nicht bloß Güter, sondern alles, was nicht Lehn, für *chattels* gerechnet ist. In diesem letzteren, weiten und negativen Sinne nun nimmt es unser Gesetz, und der Begriff von Gütern oder bloß beweglichen Sachen ist zu eng, um alles zu befassen, was das Gesetz als fahrende Haabe (chattel interest) betrachtet. Zweyerley wird nämlich nach Zeit und Ort für ein Lehn oder Erbgut erfordert, Dauer und Unbeweglichkeit. Wo es nun an einer dieser Eigenschaften fehlt, da ist kein unbewegliches Gut, und mithin muß es Fahrniß (chattel) seyn. Nach diesem weiteren Begriff nun theilt das Gesetz die fahrende Haabe (chattels) in zwey Classen ab, es sind entweder gewisse Rechte an Grundstücken (chattels real) oder eigentliche bewegliche Güter (chattels *personal.*)

1. Chattels *real*, sagt Sir Eduard Coke, sind Rechte, die sich auf Grundstücke beziehen oder damit in Verbindung stehn, wie eine Zeitpacht von Land, die Vormundschaft bey Ritterlehne (so lange die Ritterlehne bestanden), die nächste Präsentation bey einer Kirche, der Besitz zufolge des Kaufmanns- oder des Marktstatuts, des Writs elegit oder dergle-

chen, wovon bereits geredet ist. Diese heißen *real* chattels, als Rechte, die aus unbeweglichem Eigenthum entspringen oder damit verbunden sind. Sie haben von diesem die eine Eigenschaft, Unbeweglichkeit, ermangeln aber der anderen, einer rechtlich hinlänglichen unbestimmten Dauer, und dieser Mangel ist es, wodurch sie fahrende Haabe (chattels) werden.

2. Chattels *personal* sind im eigentlichen und engeren Sinne bewegliche Sachen, welche der Person des Eigenthümers folgen und mit ihm von einem Ende der Welt zum andern sich fortbewegen können. Dahin gehören Thiere, Hausgeräthe, Geld, Edelsteine, Korn, Kleider, überhaupt alles, was sich in Bewegung setzen und von einem Ort zum andern schaffen läßt. Dieses eigentliche bewegliche Gut ist nun der Vorwurf der nachfolgenden Capiteln, wohingegen das Wesen der gleichfalls zur fahrenden Haabe gehörenden Rechte an Grundstücken nothwendig bey der Abhandlung des unbeweglichen Eigenthums, zugleich mit erörtert werden mußte. Wir werden demnach zuvörderst das Wesen des Eigenthums, welches an beweglichen Sachen zusteht, und darauf das Anrecht auf dieses Eigenthum, oder wie dasselbe verloren und erlangt wird, betrachten.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

Wer Eigenthum an beweglichen Sachen hat, hat diese entweder im Besitz (*in possession*), wenn Jemanden nämlich nicht bloß das Recht, eine Sache zu besitzen, sondern auch der wirkliche Besitz derselben zusteht, oder er hat

sie zur Klage (*in action*), wenn er nur ein bloßes Recht ohne Inhabung oder Benutzung besitzt. Die erste Art des Eigenthums ist zwiefach, ein absolutes und ein qualificirtes Eigenthum.

I. Ein Eigenthum mit dem absoluten Besitz ist vorhanden, wenn Jemand allein und ausschließlich ein Recht an beweglichen Gütern und zugleich den körperlichen Besitz davon hat, so daß sie ohne eine Handlung oder Unterlassung von seiner Seite nicht von ihm auf einen Andern übergehen oder aufhören können, die Seinigen zu seyn. Ein solches Eigenthum besteht an allen leblosen Gegenständen, z. B. an Waaren, Silberzeug, Geld und dergleichen, so wie an allen Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, z. B. Früchten oder anderen Theilen eines Gewächses, wenn sie vom Stamm getrennt sind. Es kann davon nichts aus dem Besitz des Eigenthümers kommen, ohne daß er selbst handelt oder einwilligt oder wenigstens eine Beeinträchtigung erfährt, deren Hinderung oder Abhülfe das Geschäft des Gesetzes ist, und es ist daher von diesem nur noch wenig zu sagen.

Was dagegen Thiere betrifft, welche die Ursache und Kraft der Bewegung in sich selbst haben, so findet nach den verschiedenen Classen derselben ein großer Unterschied Statt. Sie werden eingetheilt in Thiere *domitae* und *ferae naturae*, da einige zahm und andere von wilder Art sind. An den zahmen und Hausthieren (z. B. an Pferden, Kühen, Schaafen, Federvieh und dergl.) besteht ein absolutes Eigenthum, so wie an leblosen Dingen, an Thieren *ferae naturae* dagegen findet ein solches nicht Statt.

Von allen zahmen und Hausthieren gehören die Jungen dem Eigenthümer des weiblichen Thiers oder der Mutter, ausgenommen junge Schwäne, welche die Eigner des männlichen Thiers und des Weibchens unter sich theilen; sie haben nämlich gleiches Recht daran, weil der männliche

Schwan durch sein beständiges Zusammenhalten mit dem Weibchen stets bekannt ist.

II. Ein qualificirtes, beschränktes oder besonderes Eigenthum ist dasjenige, was seinem Wesen nach nicht dauernd ist, sondern zu Zeiten bestehen und zu Zeiten nicht bestehen kann. Ein solches Eigenthum hat man an allen Thieren ferae naturae entweder *per industriam*, *propter impotentiam* oder *propter privilegium*.

1. Ein qualificirtes Eigenthum kann an Thieren ferae naturae Statt finden *per industriam hominis*, wenn Jemand sie durch Kunst, Geschicklichkeit und Erziehung zähmt und kirre macht, oder wenn er sie in seiner unmittelbaren Gewalt hat, dergestalt, daß sie nicht entkommen und ihrer natürlichen Freyheit genießen können. Dergleichen Thiere sind Rehe und Hirsche in einem Thiergarten, Hasen oder Kaninchen in einem Gehege, Tauben in einem Taubenschlage, Fasanen oder Rebhühner in einem Vogelhause, Falken, die von dem Eigner gefuttert und abgerichtet werden, und Fische in Weiher oder in Wasserleitungen. Die Thiere sind so lange und länger nicht Jemandes Eigenthum, als sie in seinem Verwahrsam oder wirklichen Besitz bleiben; wenn sie aber einmal ihre natürliche Freyheit wieder erlangen, so hört sein Eigenthum sogleich auf, sofern sie nicht animum revertendi haben, den sie nur durch die Gewohnheit, zurückzukehren beweisen. Wenn sie dagegen ohne mein Wissen umherschweifen und nicht, auf die gewohnte Weise zurückkehren, so hat jeder Andere das Recht, sich derselben zu bemächtigen. Hat aber ein Hirsch oder ein anderes wildes Thier, das Jemand gezähmt, ein Halsband oder ein anderes Merkzeichen und es geht nur nach Gefallen hin und her, oder ist ein wilder Schwan eingefangen und gezeichnet und bewegt sich frey im Flusse, so währt das Eigenthum daran fort und es ist keinem Andern erlaubt, diese Thiere zu sich zu nehmen, wozu er allerdings das Recht hat, wenn der Hirsch lange Zeit ent-

fernt gewesen ist oder der Schwan die Nachbarschaft verläßt. Bienen sind gleichfalls ferae naturae; wenn Jemand sie aber in einen Stock thut und zähmt, so erlangt er ein qualificirtes Eigenthum daran, und wenn sich auch ein Schwarm Bienen auf einen Baum niederläßt, so werden sie doch nicht eher mein Eigenthum, als bis ich sie in einen Stock gebracht habe.

So lange diese Geschöpfe auf solche Art mein qualificirtes oder unsicheres Eigenthum bleiben, habe ich dafür den Schutz des Gesetzes, als wenn sie mein unbedingtes und festes Eigenthum wären, und mir steht eine Klage gegen Jeden zu, der sie vorenthält oder auf eine gesetzwidrige Weise tödtet. Auch erklärt das gemeine Recht es eben sowohl für ein Verbrechen, wenn Jemand die eßbaren Thiere dieser Art entwendet, als wenn zahme Thiere entwandt werden. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn sie nur zum Vergnügen, aus Neugier oder Laune gehalten werden, wie Bären, Katzen, Affen, Papageyen und Singvögel, weil sie keinen inneren Werth haben, sondern dieser nur in der Laune des Eigners beruht, wiewohl ein solcher Eingriff in Jemandes Eigenthum zu einer bürgerlichen Rechtskränkung werden und eine bürgerliche Klage erzeugen kann.

2. Ein qualificirtes Eigenthum kann an Thieren ferae naturae ferner *ratione impotentiae*, wegen ihrer eignen Unfähigkeit bestehen. Wenn z. B. Falken, Reiher oder andere Vögel in meinen Bäumen horsten oder wenn Kaninchen oder andere Thiere ihre Lager oder Höhlen auf meinem Lande machen und Junge darin haben, so habe ich ein qualificirtes Eigenthum an diesen Jungen, bis sie davon fliegen oder weglaufen, wodurch mein Eigenthum erlöscht, und wer sie mir wegnimmt, wird einer Eigenthumsverletzung und unter Umständen sogar eines Verbrechens (felony) schuldig.

3. Man hat endlich ein qualificirtes Eigenthum an Thieren ferae naturae *propter privilegium*, d. h. man

kann das ausschließliche Vorrecht haben, dieselben zu jagen, ergreifen und tödten. Hier hat Jemand ein vorübergehendes Eigenthum an den Thieren, die man Wild zu nennen pflegt, so lange sie in seiner Gewalt sind, und kann jeden Anderen abhalten, sie sich zuzueignen; in dem Augenblick aber, da sie aus seiner Macht kommen, hört dieses qualificirte Eigenthum auf.

Außer den Thieren ferae naturae können auch viele andere Dinge Gegenstand eines qualificirten Eigenthums werden, wie Feuer oder Licht, Luft und Wasser. Man kann an diesen Dingen kein absolutes, dauerndes Eigenthum haben, wie man es an dem Grund und Boden hat, da sie unstäter und flüchtiger Art sind, und daher nur ein unsicheres und qualificirtes Eigenthumsrecht zulassen, welches so lange währt, als man sie im Gebrauch und Besitz hat, und nicht länger. Wenn Jemand einen Andern im Besitz stört und ihn des rechtmäßigen Genusses desselben beraubt, wenn Jemand die lange vorhandenen Fenster eines Andern verbaut, die Luft in seinem Hause oder Garten verdirbt, sein Wasser verunreinigt oder es ablaufen läßt, oder wenn er einem Gewässer, das seit langer Zeit auf eines Andern Mühle oder Wiese geflossen, eine andere Richtung gibt, so sieht das Gesetz darin eine Rechtskränkung und schützt dem Beeinträchtigten im Besitz. Das Eigenthum an diesen Dingen hört aber in dem Augenblick auf, da sie aus dem Besitz kommen, denn wenn Keiner den Besitz davon inne hat, so werden sie wieder Gemeingut, und Jeder hat gleiches Recht, sie sich zuzueignen und sie zu benutzen.

In diesen Fällen wird das Eigenthum durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes qualificirt, es kann aber auch, wenn die Sache selbst eines absoluten Eigenthumsrechts sehr fähig ist, wegen des besonderen Verhältnisses des Besitzers von besonderer Art oder qualificirt werden; z. B. wenn Güter zum Unterpfand oder zu einem besonderen Zwecke Jemanden übergeben werden, wie

einem Fuhrmann, um sie nach London zu bringen, einem Gastwirth, um sie in seinem Gasthof zu bewahren und in ähnlichen Fällen. Hier steht das absolute Eigenthum dem Verpfänder so wenig, als dem Pfandnehmer, demjenigen, welcher die Sachen übergibt so wenig, als dem sie übergeben sind, zu, denn der Verpfänder hat nur das Recht und nicht den gegenwärtigen Besitz, und der Pfandnehmer hat nur den Besitz und ein vorübergehendes Recht. Beyde haben aber ein qualificirtes Eigenthum und eine Klage, im Falle die Güter beschädigt oder weggenommen werden, der Pfandnehmer wegen seines gegenwärtigen Besitzes, und der Verpfänder, weil der Besitz des Pfandnehmers jeden Augenblick der Seinige werden kann. Ein Diener aber, der die Aufsicht über Sachen und Gut seines Herrn hat, wie z. B. der Tafeldecker über das Silberzeug, der Hirte über die Schaafe, hat überall kein Eigenthum, weder ein absolutes, noch ein qualificirtes und keinen Besitz, sondern nur einen Auftrag oder eine Aufsicht.

Nachdem wir die verschiedenen Arten des Eigenthums im Besitz kennen gelernt haben, welches dann nur besteht, wenn Jemand das Recht und zugleich die Detention der Sache hat, wollen wir nun das Wesen des Eigenthums betrachten, das man zur Klage hat oder woran Jemanden nicht der Besitz, sondern nur das Recht, zu besitzen, zusteht und der Besitz erst durch eine Klage oder auf dem Wege Rechtens erlangt wird, woher es eine Sache oder *chose* zur Klage heißt. So ist Geld, das Jemand nach einer Verschreibung schuldig ist, eine chose zur Klage, denn das Eigenthum der schuldigen Summe erwirbt der Gläubiger zu der in der Schuldverschreibung angegebenen Verfallzeit, der Besitz tritt aber nicht eher ein, als bis sie durch Hülfe des Gesetzes eingekommen ist. Wenn Jemand verspricht oder sich in einem Vertrag gegen mich verpflichtet, etwas zu thun, dieses aber nicht erfüllt und ich dadurch Schaden leide, so ist der Ersatz meines Schadens

eine chose zur Klage, denn obgleich ich das Recht auf eine Vergütung zur Zeit des erlittenen Schadens erwerbe, so kann doch nur durch einen Ausspruch von Geschwornen bestimmt werden, welcher Art und wie groß diese Vergütung seyn soll, und der Besitz wird mir erst durch einen Richterspruch und dessen Vollziehung ertheilt. Es beruht daher alles Eigenthum zur Klage lediglich auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage; dieses ist die einzige Art, wie in der Regel eine Sache zur Klage erworben wird. Wir werden unten ausführlicher davon handeln und bemerken für jetzt nur, daß auf alle Contrakte oder Zusicherungen, sie mögen ausdrücklich oder stillschweigend seyn, das Gesetz dem beeinträchtigten Theile irgend eine Klage im Falle der Nichterfüllung gibt, um den Frevelnden zu zwingen, dem Gegentheil, dem er sich verbindlich machte, Recht zu thun, und, wenn er dasjenige, zu dessen Leistung er sich verpflichtet, nicht vollbringt, einen dem erlittenen Schaden gleichkommenden Ersatz zu leisten.

Wir haben nun noch über die Zeit des Besitzes beweglicher Sachen und die Zahl der Eigenthümer ein Wort hinzuzufügen. Zuvörderst von der Zeit des Besitzes. Wenn Jemand durch einen Vertrag oder letzten Willen seine Bücher oder sein Hausgeräthe dem A. auf Lebenszeit und die Anwartschaft darauf dem B. ertheilt, so ist diese Anwartschaft rechtsbeständig. Wenn dagegen von beweglichen Sachen der Besitz mit beschränkter Erbfolge Einem oder dem Andern ertheilt wird, so verlangt dieser das ganze unbedingte Eigenthum, und es kann darauf keine Anwartschaft mehr folgen. Denn wären in diesem Falle Anwartschaften zulässig, so wäre kein Ende abzusehen, da der Erbe oder mit dem beschränkten Besitz der beweglichen Güter Belehnte kein Mittel hätte, der Beschränkung ein Ziel zu setzen, und daher ertheilt das Gesetz ihm mit Einem Male das volle Eigenthum der Güter. Zweytens die Zahl der Eigenthümer. Bewegliche Sachen können einen oder

mehrere Eigner haben, welchen sie entweder als Sondergut, oder im Mitbesitz und als gemeinschaftliches Gut, gleich den unbeweglichen Sachen gehören. Miterben können hier freylich nicht vorkommen, da nur bey dem Grundbesitz eine Miterbschaft Statt findet. Dahingegen, wenn ein Pferd oder ein anderes bewegliches Gut zwey oder mehreren Personen unbedingt gegeben ist, so sind sie Mitbesitzer und wird der Mitbesitz nicht aufgehoben, so finden die Grundsätze des Anwachsungsrechts, wie bey Grundeigenthum, Anwendung. Wenn die Gemeinschaft getrennt wird, wenn z. B. ein Mitbesitzer seinen Antheil verkauft, so werden der Käufer und der andere Mitbesitzer gemeinschaftliche Besitzer der Sache ohne ius accrescendi. Man betrachtet indessen aus Rücksichten für den Ackerbau und Handel ein in einem Pachtgut, das sich im Mitbesitz befindet, angelegtes oder von Handelsgenossen zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung angewandtes Capital immer als ein gemeinschaftliches Gut und nicht als eine Sache im Mitbesitz, und läßt das Anwachsungsrecht dabey nicht eintreten.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch Bemächtigung bey beweglichen Sachen.

Wir haben nun das Anrecht auf bewegliche Sachen oder die verschiedene Art und Weise zu betrachten, wie an beweglichem Gut ein Eigenthum erworben und verloren wird. Es gibt vornämlich zwölf solcher Rechtstitel: 1. Ein Anrecht durch Bemächtigung. 2. Durch das königliche Vorrecht. 3. Durch Verwirkung. 4. Durch Herkommen.

5. Durch Nachfolge. 6. Durch Heyrath. 7. Durch richterliche Entscheidung. 8. Durch Schenkung oder Verleihung. 9. Durch Vertrag. 10. Durch Bankerutt. 11. Durch einen letzten Willen. 12. Durch Intestaterbfolge.

Zuvörderst kann ein Eigenthum an beweglichen Sachen erlangt werden durch Bemächtigung. Wenn Sachen gefunden werden, die keinen Eigenthümer haben, so gehören sie in der Regel dem Könige kraft des königlichen Vorrechts; nur einige wenige Fälle sind davon ausgenommen, wo man das ursprüngliche und natürliche Recht der Bemächtigung noch fortbestehen läßt.

1. So behauptet man erstlich, daß ein Jeder sich der Güter eines Fremden bemächtigen könne, welcher einem feindlichen Staate angehört. Es muß dieses nach Vernunft und Gerechtigkeit aber auf die durch den Staat oder die bey der Krone ruhende öffentliche Autorität ermächtigten Freybeuter und auf Güter beschränkt werden, welche der Fremde nach erfolgter Kriegserklärung ohne sicheres Geleit oder Freypaß nach England bringt. Denn wenn ein Fremder sich in England aufhält, und zwischen seinem Vaterlande und dem Unsrigen Krieg ausbricht, so können ihm auf diese Weise seine Güter nicht genommen werden.

2. Von allen Sachen, welche auf der Oberfläche der Erde oder auf der See gefunden und von keinem Eigenthümer in Anspruch genommen werden, nimmt man an, daß sie vom letzten Eigenthümer aufgegeben sind und zu dem gemeinschaftlichen Vorrath oder zum Gemeingut zurückkehren. Sie sind daher, wie im Stande der Natur, das Eigenthum des ersten Ergreifers oder glücklichen Finders, es wäre denn, daß sie zu den Gütern gehörten, die dem Könige zufallen, wie vom Dieb weggeworfene Sachen, herumirrendes Vieh, Strandgut oder verborgene Schätze.

3. Die Wohlthat der Elemente, das Tageslicht, die Luft und Wasser können nur durch Bemächtigung Eigenthum werden. Wenn ich bisher ein Fenster nach dem

Grund und Boden meines Nachbars gehabt habe, so kann dieser keine Wand aufführen, um mir das Licht zu verhauen; und eben so, wenn ich mein Haus nahe an seiner Mauer aufführe, kann ich ihn nicht nöthigen, die Mauer, welche mein Haus finster macht, wegzunehmen, denn nun hat er zuerst Besitz genommen, wie ich in dem ersteren Falle.

4. Was die Thiere ferae naturae betrift, so haben alle Menschen durch die ursprüngliche Verleihung des Schöpfers, ein Recht, jeden Vogel und jedes Insekt in der Luft, jeden Fisch oder Bewohner des Meeres und jedes Thier oder Gewürm auf der Erde zu verfolgen und zu ergreifen, und dieses natürliche Recht besteht noch für alle Individuen, sofern es nicht durch die bürgerlichen Landesgesetze beschränkt ist. Nach den Englischen Gesetzen ist es beschränkt bey den sogenannten königlichen Fischen, dem Wallfisch und Stör, und bey allen Thieren, welche der Gegenstand der Jagd- und Fischereygerechtigkeit sind.

5. Zur Bemächtigung ist es auch zu rechnen, wenn an Getreide oder an anderen Erzeugnissen des Bodens von jedem Besitzer des Landes, der gesäet oder gepflanzt hat, ein besonderes Eigenthum erworben wird, er mag Eigenthümer des Landes seyn oder nur ein Benutzungsrecht haben. Diese Erzeugnisse des Bodens sind von dem Grundeigenthum des Landes verschieden und haben vieles mit beweglichen Sachen gemein, wenn gleich nicht alle Eigenschaften derselben.

6. Die Lehre von einem Eigenthum duch Accession beruht gleichfalls auf dem Recht der Bemächtigung. Wenn eine bestimmte körperliche Substanz einen Zuwachs durch natürliche oder künstliche Mittel erhält, z. B. durch Anwuchs, durch Trächtigkeit bey Mutterthieren, durch Stickerey an Kleidern oder durch Verwandlung von Holz oder Metall in Gefäße oder Geräthe, so bleibt dem ursprünglichen Eigner der Sache kraft seines Besitzrechts das Eigen-

thum, und wenn die Sache auch noch so sehr verbessert wäre. Wenn dagegen durch die Veränderung die Sache selbst in eine andere Species verwandelt ist, wenn z. B. Jemand aus eines Andern Trauben, Oliven oder Waitzen Wein, Oel oder Brot gemacht hat, so gehört dieses dem, welcher die Veränderung vorgenommen, und er hat nur den früheren Eigenthümer für das Material zu entschädigen.

7. Bey der Confusion dagegen oder wenn die Sachen Zweyer so unter einander vermischt sind, daß sich nicht mehr unterscheiden läßt, was einem Jeden gehört, haben die Eigenthümer, sofern die Vermischung mit Beyder Einwilligung geschah, ein gemeinschaftliches Recht nach Verhältniß ihres verschiedenen Antheils. Wenn Jemand aber sein Geld, Getreide oder Heu mit dem eines Andern ohne dessen Wissen und Willen absichtlich vermengt oder Gold in den Schmelztiegel eines Andern thut, so fällt das Ganze ohne alle Rücksicht demjenigen zu, dessen ursprüngliches Eigenthum ohne seine Einwilligung angegriffen ward und dem man dieses unsicher zu machen suchte.

8. Es gibt noch eine Art des Eigenthums, welche sich auf Arbeit und Erfindung gründet und daher ganz eigentlich und mehr, wie jede andere, zur Bemächtigung gehört. Dieses ist nämlich das Recht, welches man dem Verfasser an der Urschrift seiner literarischen Werke zugesteht, so daß kein Anderer ohne seine Einwilligung sie bekannt machen und Vortheil davon ziehen darf. Ohne zu entscheiden, wie weit sich die Berechtigung des Schriftstellers nach gemeinem Rechte erstrecke, bemerken wir, daß nunmehr nach dem 8. Anna C. 19. (verbessert durch das 15. Georgs III. C. 53) der Verfasser und wer an seine Stelle tritt, in einem Zeitraum von vierzehn Jahren und nicht länger das ausschließliche Recht haben, das Werk drucken und wieder abdrucken zu lassen. Das Gesetz hat dieses Eigenthum durch verordnete Strafe und Verwirkung geschützt, und verfügt ferner, daß, wenn bey dem Ablauf diser Frist der Verfasser

noch am Leben ist, ihm alsdann diese Berechtigung auf eine zweyte Frist von gleicher Dauer verbleiben solle *). Auch den Erfindern von Kupferstichen und gedruckten Blättern ist ein ähnliches Vorrecht auf achtundzwanzig Jahre nebst einer Klage auf Schadensersatz und das Doppelte der Prozeßkosten beygelegt. Dieser ganze Schutz des Parlaments scheint durch die Ausnahme in dem Statut von Monopolien (dem dritten aus dem einundzwanzigsten Regierungsjahre Jakobs I.) veranlaßt zu seyn, wornach dem Erfinder eines neuen Fabrikats ein königliches Patent oder Privilegium zu dessen alleiniger Verfertigung auf vierzehn Jahre bewilligt werden kann, woher man annimmt, daß der vom König Patentirte ein zeitiges Eigenthum erlange.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch das königliche Vorrecht und durch Verwirkung.

Eine zweyte Art, Eigenthum an beweglichen Sachen zu erlangen, ist die Erwerbung durch das königliche Vorrecht, wodurch entweder der Krone selbst ein Recht erwächst, oder denjenigen, welche im Namen der Krone auftreten, wie in Folge einer Verleihung oder indem sie sich auf Verjährung berufen, welche eine frühere Verleihung voraussetzt.

*) Das 54. Georgs III. C. 156. sichert dem Verfasser für seine Werke ein ausschließliches Recht auf 28 Jahre, und wenn er nach deren Ablauf noch am Leben ist, auf seine übrige Lebenszeit.

Es gehören hierher zuvörderst alle Steuern, Auflagen und Zollabgaben, woran der König in dem Augenblick, da sie schuldig werden, das Eigenthum erlangt und die Unterthanen es verlieren. Wenn sie bezahlt sind, so sind sie eine Sache im Besitz, wenn sie noch nicht bezahlt, eine Sache zur Klage. Dahin gehören auch alle Verwirkungen, Brüchen und Geldstrafen, die dem Könige zufallen.

Die Erwerbarten durch das königliche Vorrecht haben die besondere Eigenschaft, daß der König an einer beweglichen Sache, die keiner Theilung oder Trennung fähig ist, kein ungetheiltes Recht mit einem Unterthan zusammen haben kann, sondern wo das Anrecht des Königs mit dem eines Unterthans zusammen kommt, erhält der König das Ganze.

Die Erwerbung eines Eigenthums an Strandgut, verborgenen Schätzen, weggeworfenen Diebssachen, herumirrendem Vieh, königlichen Fischen, Schwänen und dergleichen ist ursprünglich nach rechtlichen Grundsätzen ein ausschließliches Vorrecht des Landesherrn, durch dessen Freygebigkeit einzelne Unterthanen damit begünstigt sind. Auch von gewissen Büchern legt man aus verschiedenen Gründen der Krone das alleinige Recht der weiteren Bekanntmachung bey. So hat der König 1. als vollziehende Obrigkeit das Recht, dem Volke alle Beschlüsse des Staats und der Regierung bekannt zu machen, wodurch er das ausschließliche Vorrecht erhält, mit seiner Presse oder durch die von ihm Bevorrechtigten alle Parlamentsschlüsse, Proklamationen und Befehle des Geheimraths drucken zu lassen. 2. Als Oberhaupt der Kirche hat er ein Recht auf die Bekanntmachung aller Liturgien und Bücher, die den Gottesdienst betreffen. 3. Auch behauptet man, daß er durch Erwerbung ein Recht habe auf die Rechtsbücher, Sprachlehren und andere Werke, welche auf Kosten der Krone zusammengetragen oder übersetzt sind, und durch die

beyden letzteren Sätze (2. 3.) wird das ausschließliche Recht, die Uebersetzung der heiligen Schrift drucken zu lassen, begründet.

Eine andere Art des Eigenthums durch das königliche Vorrecht, die auf einem ganz verschiedenen Grundsatze beruht, ist das Eigenthum der unter der Benennung von Wild bekannten Thiere ferae naturae mit dem Rechte, sie zu verfolgen, zu ergreifen und zu vernichten. Dieses steht dem Könige allein zu, und von ihm leiten diejenigen Unterthanen es ab, welche mit der Berechtigung zur Hetzjagd, zu einem Gehege, zur niederen Jagd oder Fischerey von ihm begünstigt sind. Sie sind die Einzigen, welche ein, wenn auch nur flüchtiges und vorübergehendes Eigenthum an diesen Thieren ferae naturae, so lange sie diese lebendig erlangen können, welches ihnen nach dem Obigen propter privilegium zustehen soll, und wir müssen uns erinnern, daß diejenigen, welche ratione privilegii das Recht haben, zu jagen oder zu fischen, nur ein qualificirtes Eigenthum an diesen Thieren besitzen; es ist nämlich nicht unbedingt und bleibend, sondern währt nur so lange, als die Thiere in den Gränzen der bevorrechteten Orte oder Freyheiten sich aufhalten, und hört in dem Augenblicke auf, da sie freywillig diese überschreiten. Dahingegen hält man dafür, daß, wenn Jemand ein Stück Wild auf seinem eignen Boden aufjagt und auf den Grund eines Andern verfolgt und daselbst tödtet, ihm alsdann das Eigenthum verbleibe, und dieses ist der Vernunft und natürlichen Gerechtigkeit gemäß; denn das Eigenthum besteht im Besitz, der Besitz aber fängt an, wenn man das Thier in seiner eignen Jagdgerechtigkeit findet und wird durch die unmittelbare Verfolgung fortgesetzt. Eben so, wenn Jemand in eines Andern Gehege oder Jagdgerechtigkeit Wild aufjagt und auf ein fremdes Revier treibt, so verbleibt das Eigenthum dem Besitzer der Jagdgerechtigkeit; denn das Eigenthum beruht auf dem Vorrecht und wird nicht durch die

Handlung eines unberechtigten Dritten verändert. Oder wenn Jemand auf dem eigenthümlichen Grund und Boden eines Andern Wild aufjagt und daselbst tödtet, so ist es ein Eigenthum dessen, dem der Boden gehört, wo es getödtet ward, weil es daselbst auch aufgejagt wurde und dieses Eigenthum ratione soli entsteht. Wenn dahingegen das Wild zwar daselbst aufgejagt, aber auf dem Boden eines Dritten getödtet wird, so gehört das Eigenthum davon nicht dem Eigner des ersteren Grundes, weil dessen Eigenthum auf den Boden beschränkt ist, und eben so wenig dem Eigner des anderen Grundes, weil das Wild nicht auf diesem aufgejagt wurde, sondern es steht demjenigen zu, der es aufgetrieben und getödtet hat, wenn dieser gleich der Eigenthumsverletzung gegen beyde Grundeigenthümer schuldig geworden ist.

III. Ich komme nun auf eine dritte Art, wie ein Anrecht auf bewegliche Sachen erlangt und verloren wird, nämlich auf die Verwirkung, als Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens für den verwirkenden Theil und als Ersatz wegen der Beeinträchtigung oder Verletzung für denjenigen, welchem die Sache verfällt. In einem früheren Capitel haben wir von der Verwirkung gehandelt, in so fern Grundeigenthum dadurch verloren geht und erlangt wird. Wir haben daher jetzt nur noch die Vergehungen anzuführen, welche die Verwirkung beweglicher Sachen nach sich ziehen.

Bey der Menge von Strafgesetzen, womit die Unterthanen gegenwärtig beschwert sind, wäre es ein verdrießliches und unausführbares Unternehmen, die mannigfaltigen Verwirkungen aufzuzählen, welche besondere Gesetze mit einzelnen Verbrechen und Vergehungen verknüpfen, wie z. B. die Verwirkung von 10 Pf. St. wegen des Drucks eines Almanachs ohne Stempel und dergleichen. Ich werde mich daher nur auf die Vergehungen beschränken, durch welche alles bewegliche Gut des Frevelnden verfällt. Da die Güter in

den meisten Fällen der Krone verfallen, so könnte es scheinen, daß die Verwirkung mit zum Erwerb durch das königliche Vorrecht, wovon wir so eben gehandelt, hätte gerechnet werden sollen. Da aber in Fällen einer theilweisen Verwirkung öfters die eine Hälfte dem Angeber, den Armen oder auch Anderen zufließt, und da in einem Falle, wenn nämlich ein Bankbrüchiger sich durch Verschweigung seiner Güter strafbar macht, alles, was er verwirkt, lediglich seinen Gläubigern zufällt, so habe ich eine besondere Abtheilung oder ein eignes Anrecht daraus gemacht.

Bewegliche Güter werden demnach gänzlich verwirkt durch erwiesenen Hochverrath oder dessen Verheimlichung, durch kleinen Verrath, durch Felonie überhaupt, namentlich durch Selbstmord und Todtschlag, selbst durch entschuldbare Tödtung, durch die Achtserklärung wegen Verraths und Felonie, durch Dieberey, durch Flucht im Falle begangenen Verraths und Felonie, selbst wenn auch eine Lossprechung von der That erfolgt ist, durch Schweigen (standing mute) auf eine Anklage wegen Felonie, wenn Jemand gegen den Richter Waffen ergreift oder einen Andern in den königlichen Gerichten schlägt, durch Prämunire, durch vorgebliches Prophezeyen im Wiederholungsfalle, durch nächtlichen Schleichhandel mit Wolle und Schaafen, wenn Künstler sich außerhalb Landes niederlassen und durch eine Ausforderung zum Zweykampf auf Anlaß eines Spielgewinnstes. Alle diese Vergehungen haben, wie sich im vierten Buche dieses Werks besser zeigen wird, die Verwirkung des gesammten beweglichen Guts zur Folge.

Diese Verwirkung tritt ein mit der Ueberführung, nicht mit der begangenen That, wie bey Grundeigenthum, doch wird die Veräußerung der Güter in der Absicht, um das Interesse der Krone zu gefährden, durch das 13. Eliz. C. 5. für nichtig erklärt.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Vom Anrecht durch Herkommen.

Eine vierte Art, wie das Eigenthum beweglicher Sachen erlangt wird, ist die Erwerbung durch Herkommen, wenn einige besondere Personen entweder in Folge örtlichen Gebrauchs an besonderen Orten oder nach dem allgemeinen Gebrauch im ganzen Lande ein Recht erhalten. Es wäre ohne Ende, wenn ich es unternehmen wollte, alle die einzelnen Gewohnheiten aufzuzählen, welche in verschiedenen Gegenden des Königreichs ein Anrecht auf bewegliche Sachen begründen; ich werde mich daher auf drey Arten herkömmlicher Rechte auf bewegliche Sachen beschränken, welche fast überall vorkommen, nämlich das Recht des Sterbefalls, eines geistlichen Todtenzolls und auf die Pertinenzstücke.

1. Der Sterbefall (*heriot*) wird eingetheilt in den Dienst- und Gewohnheits-Sterbefall. Jener ist dasjenige, was nach besonderem Vorbehalt bey einer Verleihung oder Verpachtung von Land gebührt, und daher wenig mehr, als ein bloßer Zins; der Gewohnheitssterbefall gründet sich nicht auf einen Vorbehalt, sondern beruht lediglich auf unvordenklichem Gebrauch und Herkommen. Von letzterem haben wir daher jetzt vornämlich zu reden und wir verstehen darunter eine herkömmliche Abgabe von beweglichen Gütern, welche bey dem Tode des Landwirths an den Gutsherrn bezahlt wird.

Der herkömmliche Sterbefall beschränkt sich größtentheils auf Copyholdsbesitzungen und beruht allein auf Herkommen, dem Leben alles Besitzes, der sich auf eine Abschrift der Hofrollen gründet. Dieses ist vielleicht der einzige Fall, wo das Herkommen den Gutsherrn begünstigt hat. Die Abgabe war nämlich ursprünglich, wie die fahrende Haabe

des Lehnsmannes noch ganz von der Gnade des Gutsherrn abhing, eine freye Gabe oder ein unentgeltliches Vermächtniß, vielleicht als Erkenntlichkeit dafür, daß sein Besitzthum eine Stuffe höher gestellt ward, als die Bauernleihe, und das Herkommen, das auf der einen Seite das Recht des Lehnsmannes mit Ausschließung der Willkühr des Herrn bestätigte, hat auf der andern Seite diesen beliebigen Beweis der Dankbarkeit in eine bleibende Pflicht verwandelt.

Dieser Sterbefall besteht bisweilen aus dem besten Stück lebendigen Vieh, das der Lehnsmann bey seinem Tode besitzt, bisweilen aus der besten leblosen Sache, wozu auch Edelsteine oder edle Metalle gehören, ist aber allemal ein Stück der fahrenden Haabe, woran dem Lehnsmann das Eigenthumrecht zusteht, welches unmittelbar nach seinem Tode dem Lehnsherrn, mittelst des ihm zustehenden Wahlrechts eigenthümlich zufällt; auch haftet diese Abgabe nicht auf dem Grundstücke, sondern wird nur von dem beweglichen Gute entrichtet. An einigen Orten besteht statt des Sterbefalls eine herkömmliche Vergütung in Geld, z. B. zehn oder zwanzig Schilling, wodurch Herr und Vasall Beyde gebunden werden, wenn es ein unbestreitbar altes Herkommen ist.

2. Der Todtenzoll (*mortuaries*) ist eine Art geistlichen Sterbefalles, eine herkömmliche Gabe, die in vielen Kirchspielen dem Geistlichen bey dem Tode seiner Pfarrkinder gebührt. Vor Alters war es gewöhnlich, das Mortuarium zugleich mit dem Todten zur Kirche zu bringen, wenn dieser gebracht wurde, um beerdigt zu werden, wovon es bisweilen Todtengabe (*corse-present*) heißt, ein Ausdruck, welcher andeutet, daß es eine freywillige Gabe war. Dieser Gebrauch ist an mehreren Orten verschieden, nicht bloß hinsichtlich des zu bezahlenden Sterbegeldes, sondern auch in Absicht auf die Person, welcher es bezahlt wird; und da diese Verschiedenheit des Herkommens häufig zu Erpressungen und Betrügereyen oder zu kostspieligen Streitig-

keiten den Vorwand lieh, so fand man für gut, durch ein Statut dasselbe etwas näher zu bestimmen.

In dieser Absicht ist verfügt, daß aller Todtenzoll oder Todtengabe an die Kirchspielsgeistlichen folgendermaaßen zu nehmen, es wäre denn, daß herkömmlich noch weniger oder überall nichts gebührte. Es wird nämlich von Jedem, der nicht wenigstens zehn Mark im Vermögen hinterläßt, nichts bezahlt, von dem, dessen Nachlaß zwar über zehn Mark, aber keine dreyzig Pfund beträgt, 3 Sh. 4 Pence; ist er über dreyzig und weniger, als vierzig Pfund, 6 Sh. 8 Pence; wenn über vierzig Pfund, 10 Sh., und mehr wird nicht bezahlt, sollte die Verlassenschaft auch noch so groß seyn.

3. Pertinenzstücke (*heir-loom*) sind bewegliche Güter oder Thiere, welche gegen die Regel bey fahrender Haabe nach besonderem Herkommen mit dem Erbgut auf den Erben des Grundstücks und nicht auf die Erben des beweglichen Guts kommen. Das Wort *loom* ist Sächsischen Ursprungs, und bedeutet ein Glied, so daß heir-loom ein Glied oder Stück des Erbguts ist. Es besteht im Allgemeinen aus solchen Sachen, welche nicht ohne Nachtheil und Verlust von dem Freylehn abgenommen werden können, da es sonst Regel ist, daß nichts von der beweglichen Haabe, und wenn es auch Jemanden ausdrücklich für sich und seine Erben (heirs) gegeben wäre, auf den Erben des Grundstücks kommt, sondern mit dem beweglichen Nachlaß vererbfällt wird. Nämlich Wild in einem wirklichen autorisirten Thiergarten, Fische in einem Weiher, Tauben in einem Taubenhause ꝛc. gehören so sehr zum Gute, daß, wenn dieses in einem guten Stande seyn soll, dergleichen stets dem Gute folgen muß, sowohl wenn es durch Erbgang, als wenn es durch Contrakt Besitzer wechselt. Dieses wird auch der Grund seyn, daß man die alten Kronjuwelen für Pertinenzstücke gehalten hat, denn sie sind dem zeitigen Regenten nothwendig zur Erhaltung seines Ranges und seiner

Würde. Ebenfalls sollen Briefe, Urkunden, die Hofrolle und andere Beweise für liegende Gründe sammt den Behältnissen, worin sie sich befinden, als Pertinenzstücke zugleich mit dem Lande und nicht mit dem beweglichen Nachlaß vererbt werden. Nach besonderem Herkommen können auch an einigen Orten Feld- und Hausgeräthe und andere Wirthschaftssachen Pertinenzien seyn, doch ist ein solches Herkommen strenge zu erweisen. Dahingegen was mit dem Freylehn oder Erbgut so fest verbunden ist, daß es nicht ohne Gewalt oder Beschädigung davon getrennt werden kann, quod ab aedibus non facile revellitur, ist wohl überall herkömmlich ein Theil des Guts, und wird mit demselben vererbt, wie z. B. Kaminstücke, Pumpen, feste Tische, Bänke und dergleichen. Auf gleiche Weise bleiben noch andere bewegliche Sachen bey dem Erbgut, wie z. B. ein Grabmahl oder Grabstelle in der Kirche, Kirchenstühle und die aufgehängte Waffenrüstung des Vorfahren mit dem Wappenschilde und anderen Ehrenzeichen seines Ranges. Das Vermächtniß eines Pertinenzstücks, selbst von einem freyen Erbbesitzer, ist ungültig; denn wiewohl er bey Lebzeiten dasselbe hätte verkaufen oder darüber verfügen können, wie er es über das ganze Gut konnte, als dieses noch in seinem Besitz war, so soll doch, da es bey seinem Ableben sogleich auf den Erben übergeht, das (sonst nach dem Tode in Kraft tretende) Vermächtniß solcher Pertinenzstücke dem Herkommen weichen, wornach sie alsdann schon vererbt sind.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch Nachfolge, Heyrath und richterliche Entscheidung.

Im gegenwärtigen Capitel wollen wir drey andere Arten des Anrechts auf bewegliche Güter betrachten.

V. Ein Anrecht durch Nachfolge kommt nur bey zusammengesetzten Körperschaften vor, wie z. B. Dechant und Capitel, Vorstand und Bürgerschaft und dergl., wo eine Anzahl Personen nach einander ein Eigenthum an aller beweglichen Haabe und den Gütern der Körperschaft erlangen. Der eigentliche Grund davon ist, daß eine Körperschaft im Sinne des Gesetzes nie stirbt.

Eine aus einer einzigen Person bestehende Körperschaft, welche eine Mehrzahl von Personen vertritt, z. B. der Vorsteher eines Hospitals, welcher eine Körperschaft zum Besten der armen Brüder ist, oder der Dechant einer alten Domkirche, welcher die Stelle des Capitels einnimmt und dieses in seiner Körperschaftseigenschaft vertritt, hat in dieser Hinsicht dieselben Befugnisse, wie zusammengesetzte Körperschaften und erhält bewegliche Haabe und Güter als Nachfolger. Es ist daher auch eine an einen solchen Vorsteher oder Dechanten ausgestellte Schuldverschreibung rechtsgültig. Wenn eine einzelne Körperschaft aber nur sich selbst und nicht eine Mehrzahl darstellt, wie Bischöfe, Pfarrer und dergleichen, so kann in der Regel kein bewegliches Gut auf den Nachfolger übergehen, und wenn daher dem Bischof von Oxford und seinen Nachfolgern ein Besitz auf Jahre eingeräumt ist, so fällt dieser seinen Testaments- oder Intestaterben zu. Das Wort Nachfolger ist nämlich, auf eine Person in deren politischen Eigenschaft angewandt, gleichbedeutend mit dem Worte Erben der Grundstücke Jemandes, und wenn ein solcher Besitz auf Jahre dem

John und dessen Erben beygelegt wäre, so würde er nicht auf die Erben der Grundstücke, sondern der beweglichen Güter kommen. Der Grund liegt zu Tage, denn abgesehen davon, daß das Gesetz bewegliche Haabe und Güter für zu unbedeutend und vergänglich achtet, als daß sie auf den Erben der Grundstücke oder Nachfolger übergehen könnten, würde auch, wenn man bewegliche Sachen auf den Nachfolger gehen ließe, die Folge davon seyn, daß sie von dem Tode des gegenwärtigen Besitzers, bis zur Ernennung des Nachfolgers keinen bestimmten Eigenthümer hätten, und dieses ist dem Wesen der fahrenden Haabe entgegen, welche nie ohne Eigenthümer seyn kann, sondern wenn Jemandes Recht daran erst unterbrochen worden, so ist es für immer verloren.

Es gibt indessen von dieser Regel zwey Ausnahmen. Die eine tritt bey dem Könige ein, der bewegliches Gut in Folge einer Verleihung an einen früheren König und dessen Nachfolger erlangt; und die zweyte Ausnahme ist, wenn nach besonderem Herkommen besondere einzelne Körperschaften das Recht erlangt haben, besondere bewegliche Sachen als Nachfolger zu erhalten. So kann der Aufseher über die Gelder der Unmündigen in London (chamberlain of London), der eine einzelne Körperschaft bildet, nach dem Herkommen Londons Schuldverschreibungen und Verpflichtungen zum Besten der Waisenkasse auf seinen und seiner Nachfolger Namen erhalten.

VI. Eine sechste Art, wie Eigenthum an beweglichen Gütern erlangt wird, ist durch Heyrath, wodurch das Gesetz die bewegliche Haab und Güter, welche bisher der Ehefrau gehörten, dem Ehemanne mit demselben Eigenthumsrechte und allen Befugnissen beylegt, wie der Frau, als sie noch ledig war, daran zustanden.

An unbeweglichen Gütern erlangt der Ehemann nur auf die Renten und Nutzungen während der Ehe ein Recht, und durch die Geburt eines Kindes wird er auf seine Lebens-

zeit Besitzer nach dem Rechte der Curtesy. An beweglichem Gut dagegen erhält der Ehemann das alleinige und unbedingte Eigenthum, um nach Gefallen darüber zu verfügen, wenn er die Güter in Besitz nehmen will, denn nimmt er sie nicht durch Ausübung einer Handlung des Eigenthums in Besitz, so erhält er auch nicht das Eigenthum davon, sondern dieses verbleibt der Ehefrau oder wer nach Auflösung der Ehe an ihre Stelle tritt. Nach diesem Grundsatz erhält der Ehemann chattels real oder an Grundstücken zustehende Rechte nicht unbedingt, sondern *sub modo*. So z. B. bey einer Zeitpacht erhält der Ehemann alle Renten und Nutzungen und kann diese während der Ehe nach Gefallen verkaufen, überlassen oder sonst darüber verfügen. Hat er indessen bey seinen Lebzeiten nicht darüber verfügt, und stirbt vor seiner Ehefrau, so kann er in einem letzten Willen nichts darüber verordnen. Dieses gilt auch von Sachen (oder choses) zur Klage, wie Schuldforderungen aus Verschreibungen, Verträgen und dergleichen. Diese kann der Ehemann erhalten, wenn er will, d. h. wenn er davon Besitz nimmt, indem er sie zu sich nimmt oder einklagt. Auf den Fall jedoch, daß der Mann die Frau überlebt, soll er die *chattels real* nach dem Anwachsungsrechte haben, nicht aber die Sachen zur Klage, ausgenommen Zinsrückstände, die der Ehefrau vor der Ehe gebührten und bey ihrem Tode dem Ehemanne gehören. Der Grund dieses allgemeinen Gesetzes ist folgender: der Ehemann ist während der Ehe im unbeschränkten Besitz der *chattels real* durch eine Art von Mitbesitz mit seiner Ehefrau, woher das Gesetz ihm den Besitz nicht nehmen und denen, die an ihre Stelle treten, ertheilen will; eine Sache zur Klage dagegen accrescirt ihm nicht, weil er während der Ehe überall nicht in deren Besitz war. Er wird indessen immer der Erbe (administrator) davon seyn, und kann in dieser Eigenschaft, wenn die Sache zur Klage seiner Frau vor oder während der Ehe zustand, von dem Klagerecht

Gebrauch machen. Was aber bewegliche Sachen (oder choses) im Besitz betrifft, welche die Frau selbst (in her own right) hat, wie baares Geld, Edelsteine, was zum Hausstande gehört und dergl., so steht dem Ehemanne daran ein unmittelbares und unbeschränktes Eigenthum zu, das er durch die Ehe erlangt und das niemals auf seine Frau, oder die an ihre Stelle treten, wieder zurückkommen kann*).

So wie aber der Ehemann solchergestalt im Allgemeinen ein Eigenthum an allem beweglichen Gut der Ehefrau erhält, so kann die Frau in einem besonderen Falle auch ein Eigenthumsrecht an einigen Gütern des Mannes erlangen, welche alsdann nach seinem Tode ihr verbleiben und nicht auf seine Erben gehen. Solche Güter heißen *paraphernalia*, ein von dem Civilrecht geborgtes und aus dem Griechischen herstammendes Wort, welches etwas außer dem Willen andeutet. Unsere Gesetze bedienen sich dieses Ausdrucks, um den Putz und Schmuck einer Frau nach ihrem Range und Stande zu bezeichnen, und daher hat man sogar die Edelsteine der Gemahlin eines Pairs, welche sie gewöhnlich trägt, für *paraphernalia* genommen. Sie erhält diese bey dem Tode ihres Ehemannes außer ihrem Wittwensitz oder dem Witthum, und geht darin allen, die an seine Stelle treten, vor.

VII. Ein gerichtliches Erkenntniß, als Folge eines Rechtsstreits oder einer bey den Gerichten angebrachten Klage, ist für den obsiegenden Theil häufig ein Mittel, Rechte und Eigenthum an beweglichen Sachen zu erlangen. Es ist nämlich ein Unterschied zu machen, ob dem streitenden Theile das Eigenthumsrecht bereits zusteht und die

---

*) Diese ganze Lehre beruht auf dem im 15. Cap. des ersten Buchs vorgetragenen Begriff der Einheit der Person zwischen Ehegatten.

D. Uebers.

angestellte Klage oder der Rechtsstreit nur auf den Besitz geht, oder ob Jemand noch überall keinen Anspruch, kein Recht hat, sondern erst durch den richterlichen Ausspruch das Recht, wie den Besitz erhält. Ersteres ist der Fall, wenn z. B. Jemand ein Pferd für eine gewisse Summe gekauft oder von einem Kaufmanne Waaren unter der stillschweigenden Bedingung ausgenommen hat, daß er so viel dafür geben wolle, als sie billigerweise werth sind, alsdann hat der Gläubiger das Recht vollständig erworben, so bald der Contrakt geschlossen ist, und das Gesetz verleiht ihm nur ein Mittel, den Besitz dieses, rechtlich ihm schon zuständigen Eigenthums zu erlangen. Von der letzteren Art dagegen sind 1. Geldstrafen, welche in Gemäßheit besonderer Statuten durch eine Popularklage, d. h. eine Klage, die Jeder aus dem Volke anstellen kann, in Anspruch genommen werden*). Dahin gehört die Strafe von 500 Pf. St., worin nach mehreren Parlamentsschlüssen Diejenigen verfallen, welche, wenn sie Aemter bekleiden, oder in anderen Fällen der Regierung die vorschriftsmäßigen Eide nicht leisten und ähnliche Geldstrafen; 2. Schadensersatz, den ein Geschwornengericht Jemanden zuspricht, als eine Vergütung und Entschädigung für eine erlittene Verletzung, wie z. B. wegen körperlicher Beschädigung, Verhaftung, Verläumdung oder Eigenthumsverletzung, wo der Kläger nicht eher, als nach dem abgegebenen Gutachten der Geschwornen eine bestimmte Forderung hat; und 3. das Recht auf Prozeßkosten und Auslagen, welche oft unbestimmt sind und lediglich von der Entscheidung des Gerichts nach Erwägung aller

*) Es ist klar, daß Keiner ein Recht an dieser Strafe hat, bis er die Klage anstellt, denn wer zuerst klagt und ein Urtheil erhält, erwirbt ein Recht daran und schließt alle Uebrigen aus.

D. Uebers.

Umstände abhängen, sowohl was das Quantum, als die Frage betrifft, ob überall Prozeßkosten zu erstatten seyen.

Dreyzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch Schenkung oder Verleihung und durch Vertrag.

Wir kommen nun auf die beyden letzten Arten, wie ein Anrecht auf das Eigenthum beweglicher Sachen erlangt wird, nämlich Schenkung oder Verleihung und Contrakt, welche unter einander viele Aehnlichkeit haben und wovon ersteres ein Eigenthum im Besitz, letzteres ein Eigenthum zur Klage begründet.

VIII. Zwischen Schenkung und Verleihung ist dieser Unterschied. Die Schenkung ist immer unentgeltlich, die Verleihung beruht auf einer Betrachtung (Beweggrund) oder einem Aequivalent. Sie zerfallen in Absicht auf den Gegenstand in Schenkungen oder Verleihungen von Rechten an Grundstücken (chattels *real*) und Schenkungen oder Verleihungen von eigentlichen beweglichen Sachen (chattels *personal*). Zu jenen gehören alle Verleihungen in Zeitpacht und wie sonst ein geringerer Besitz, als ein Freylehn übertragen wird, wovon im zwanzigsten Capitel dieses Buchs gehandelt worden.

Verleihung oder Schenkung eigentlicher beweglicher Sachen ist der Act der Uebertragung des Rechts und Besitzes derselben von Einem auf den Andern. Sie geschieht schriftlich oder mündlich und wird durch genügende Beweise bezeugt, worunter die Uebergabe des Besitzes der bündigste und wichtigste ist.

Diese Uebertragung ist jedoch, wenn sie ganz aus freyen Stücken geschieht, etwas verdächtig, und es sollen nach einem Statut alle Schenkungen von beweglichen Gütern sowohl, als von Grundstücken, die fideicommissarisch zum Nießbrauch für den Schenker *) geschehen, und jede Verleihung oder Schenkung von beweglichem, wie von unbeweglichem Gut in der Absicht, um Gläubiger oder Andere zu gefährden, für die, welche dadurch beeinträchtigt werden, ungültig seyn, für den Verleiher selbst aber als gültig und wirksam bestehen.

Eine wahre und eigentliche Schenkung oder Verleihung ist stets mit der Uebergabe des Besitzes verbunden und tritt sogleich in Wirksamkeit. Der Schenker ist nicht befugt, sie zu widerrufen, wenn er sie auch ohne alle Betrachtung vornahm, es wäre denn, daß sie die Gläubiger gefährdete oder daß der Schenker gesetzlich unfähig wäre oder durch falsches Vorgeben, Trunkenheit oder Uebereilung dazu verleitet worden. Tritt die Schenkung aber nicht durch Uebergabe des unmittelbaren Besitzes in Kraft, so ist es keine eigentliche Schenkung, sondern ein Vertrag, dessen Erfüllung nur dann erzwungen werden kann, wenn er auf einer guten und genügenden Betrachtung beruht.

IX. Ein Vertrag ist „eine Uebereinkunft, auf eine „genügende Betrachtung etwas thun oder nicht thun zu „wollen."

---

*) Schenker und nicht Beschenkten, nach dem 3. Heinr. VII. Cap. 4. Es könnte sonst leicht Jemand ein Verbrechen begehen, worauf die Verwirkung der Güter steht, wenn er sich diese dadurch sichern könnte, daß er sie an Jemanden schenkte unter der Bedingung, den Nießbrauch davon zu behalten oder daß der Beschenkte sie nur fideicommissarisch besitzen solle. Auch könnten die Gläubiger des Schenkers durch eine solche Schenkung um ihr Recht gebracht werden.

D. Uebers.

Zuvörderst ist es eine Uebereinkunft, ein gegenseitiger Handel oder eine Convention, und daher müssen wenigstens zwey contrahirende Theile da seyn, welche die gehörige Fähigkeit haben, eine Verpflichtung einzugehen; z. B. A. kommt mit B. überein, ihm 100 Pf. St. zu bezahlen und überträgt dadurch das Eigenthum dieser Summe auf B. Von diesem Eigenthum erhält B. jedoch nicht den Besitz, sondern er erhält nur ein Recht zur Klage, und die Sache selbst erst durch einen Rechtsstreit. Die Form der Uebertragung einer Sache zur Klage ist in der Art der Errichtung eines Fideicommisses, ein Vertrag, daß man den Empfänger von dem Namen des Uebertragenden Gebrauch machen lassen wolle, um den Besitz zu erlangen. Wenn daher eine Schuldforderung oder Verschreibung an Jemanden überwiesen ist, so muß sie doch in des ursprünglichen Gläubigers Namen eingeklagt werden und derjenige, an welchen die Uebertragung geschehen, ist mehr der Anwald, als der Nachfolger desselben.

Der Vertrag oder die Uebereinkunft ist entweder ausdrücklich, wenn die Punkte des Vertrags bey dessen Errichtung deutlich bestimmt werden, wie z. B. die Verpflichtung, einen Ochsen zu liefern oder einen festgesetzten Preis für gewisse Güter zu bezahlen; oder stillschweigend, wenn er von der Art ist, daß Recht und Billigkeit die Bestimmung abgeben, so daß das Gesetz annimmt, Jedermann werde denselben erfüllen. Wenn ich z. B. Jemanden anstelle, um irgend ein Geschäft für mich auszurichten oder eine Arbeit vorzunehmen, so nimmt das Gesetz an, daß ich mich verstand oder verpflichtete, ihm dafür so viel zu bezahlen, als seine Arbeit werth ist. Eine Art stillschweigender Verpflichtung ist mit einem jedem Vertrage verbunden, nämlich daß ich, wenn ich meinerseits den Contrakt nicht erfülle, dem andern Theil den Schaden ersetzen wolle, welchen er durch meine Vernachläßigung oder Weigerung leidet. Ferner ist ein Vertrag auch entweder voll-

zogen (*executed*), wenn z. B. A. und B. einig werden, Pferde zu tauschen und es sogleich thun, in welchem Falle Besitz und Recht zusammen übertragen werden; oder er ist vollziehlich (excecutory), wenn sie übereinkommen, die nächste Woche zu tauschen; hier wird bloß das Recht erlangt und das wechselseitige Eigenthum der Pferde ist nicht im Besitz, sondern zur Klage.

Zweytens ist ein Vertrag eine Uebereinkunft „auf eine „genügende Betrachtung." Diese Betrachtung muß etwas an sich Gesetzliches seyn oder der ganze Vertrag ist ungültig. Eine gute Betrachtung ist, wie wir oben gesehen haben, die Betrachtung des Bluts oder der Zuneigung unter nahen Verwandten. Sie ist indessen bisweilen nicht genügend und der Contrakt ungültig, wenn er in seinen Folgen darauf hinausgeht, Gläubiger oder Andere in ihren Rechten zu kränken. Ein Contrakt dagegen, wo ein Preis die Betrachtung ist, wie z. B. Geld, geleistete Arbeit oder andere gegenseitige Verpflichtungen, kann bey den ordentlichen Gerichten des gemeinen Rechts niemals, und wenn es ein hinreichender wahrer Preis ist, auch nicht in den Billigkeitsgerichten umgestoßen werden, denn der andere Contrahent hat alsdann ein Aequivalent als Vergütung gegeben und ist daher eben so sehr Eigenthümer oder Gläubiger, als jeder Andere. Jeder rechtsgültige Contrakt erfordert eine Betrachtung, welcher Art sie auch seyn mag, und ein nudum pactum oder die Verpflichtung des einen Theils, etwas zu thun oder zu zahlen, ohne Gegenleistung auf der andern Seite, ist ohne alle rechtliche Wirkung, so daß man zu dessen Erfüllung nicht angehalten werden kann; doch bewirkt die geringste Gegenleistung schon, daß der Vertrag nicht ganz ohne Wirkung ist, und wenn die Sache sich auch nur auf eine frühere moralische Verpflichtung gründet (z. B. das Versprechen, eine rechtmäßige, wiewohl durch Verjährung erloschene Schuld zu bezahlen), so ist es nicht mehr ein *nudum pactum*. Da man dieses indessen hauptsäch-

lich darum zur Regel machte, damit Jemand sich nicht auf bloß mündliche Versprechungen, wofür sich kein zureichender Grund angeben läßt, berufen könne, so gilt dieses nicht in den Fällen, wo ein solches Versprechen durch geschriebene Urkunden glaubwürdig bewiesen werden muß.

Drittens ist ein Vertrag eine Uebereinkunft, auf eine genügende Betrachtung etwas thun oder nicht thun zu wollen. Die gewöhnlichsten Contrakte sind 1. Kauf oder Tausch. 2. Ueberlieferung (bailment). 3. Miethe oder Leihe. 4. Schuld.

1. Kauf oder Tausch ist die Uebertragung des Eigenthums von Einem an den Andern gegen einen Preis oder eine Vergütung des Werths. Ist es eine Auswechselung von Sachen gegen Sachen, so ist es eigentlicher Tausch; werden Güter gegen Geld umgesetzt, so heißt es Kauf. Es ist jedoch in rechtlicher Hinsicht kein Unterschied zwischen beyden Uebertragungen. Ich werde daher von beyden unter der Benennung von Kauf handeln und die Wirkungen und Folgen betrachten, erstlich, wenn dem Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache zusteht, und zweytens, wenn es ihm nicht zusteht.

Wenn der Verkäufer das Eigenthum von Sachen wirklich hat, so steht es ihm frey, zu jeder Zeit und auf jede Weise nach Gefallen darüber zu verfügen, sofern nicht ein richterliches Erkenntniß wegen einer Schuldforderung oder wegen Schadenersatzes gegen ihn erfolgt und der Writ zur Vollziehung schon an den Sheriff abgegeben ist, denn alsdann ist nach dem Statut wegen Betrugs der Handel für betrügerisch zu achten, und die Güter haften nach Vollziehung des Writs für die Schuld.

Wenn man mit Jemanden um einen bestimmten Preis für Güter einig wird, so darf er diese nicht eher zu sich nehmen, als bis er sie bezahlt hat, denn kein Handel findet ohne Bezahlung Statt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich beliebt wird. Wenn indessen ein Theil des

Preises bezahlt oder ein Theil der Güter gegen ein Handgeld überliefert ist, so ist das Eigenthum der Sachen dadurch unbedingt übergegangen, und der Käufer kann die Sachen, so wie der Verkäufer seinen Kaufpreis einklagen. Nach dem Statut wegen Betrugs ist kein Kaufcontrakt über Güter zu dem Preise von 10 Pf. St. oder darüber gültig, wenn der Käufer nicht vermittels eines Handgeldes einen Theil der gekauften Güter wirklich zu sich nimmt, oder wenn er nicht dem Verkäufer einen Theil des Kaufpreises als Handgeld zur Befestigung des Handels oder als abschlägliche Zahlung gibt, oder wenn nicht von Seiten des Theils, der durch den Contrakt verpflichtet wird, etwas Schriftliches ausgestellt und unterzeichnet wird. Sind die Güter unter dem Werth von 10 Pf. St., so soll kein Kaufcontrakt darüber gültig seyn, wenn nicht in Jahresfrist die Uebergabe der Güter erfolgt, oder wenn der Vertrag nicht schriftlich errichtet und von dem sich verpflichtenden Theile oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet wird.

In einigen Fällen kann das Eigenthum aber auch durch Kauf übertragen werden, wenn gleich dem Verkäufer überall kein Eigenthum an den Gütern zusteht. Der Käufer muß nämlich, wenn er die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln betrachtet, unter allen Umständen seines Handels wegen gesichert seyn, sonst wäre es bald mit allem Handel zwischen Mann und Mann vorbey. Es ist daher allgemeine gesetzliche Regel, daß aller Handel um verkäufliche Sachen auf offenen (*overt*) Märkten nicht nur unter den Betheiligten gültig, sondern auch für Alle bindend seyn solle, die ein Recht oder das Eigenthum daran haben *). Ein offener Markt wird nur an besonderen

*) Aus dem Mirros erfahren wir, daß zu diesem Zweck Zölle an den Marktplätzen errichtet waren, nämlich um die Abschließung eines Handels zu bezeugen.

D. Uebers.

Tagen gehalten, so wie Gnadenbriefe oder Verjährung dieses in den einzelnen Ortschaften näher bestimmen; in London dagegen ist alle Tage Markt, ausgenommen des Sonntags. Auch ist in den Provinzen nur allein auf dem Marktplatz oder der nach dem Herkommen zum Verkauf gewisser Waaren bestimmten Stelle offener Markt, wogegen in London jede Bude, worin Sachen öffentlich zum Verkauf ausgestellt sind, für das darin feil Gebotene offener Markt ist. Dahingegen, wenn mir Sachen entwandt und außer dem offenen Markte verkauft sind, so wird mein Eigenthum nicht verändert, und ich kann sie zu mir nehmen, wo ich sie finde. Auch ist durch ein Statut ausdrücklich verordnet, daß der Verkauf aller unrechtmäßig erlangten Güter an einen Pfandverleiher in London oder im Umkreise von zwey Meilen das Eigenthum nicht verändern solle. Und selbst auf offenem Markte, wenn der Käufer wußte, daß der Verkäufer nicht Eigenthümer war, oder daß sonst etwas bey dem Handel nicht in der Ordnung, oder wenn er wußte, daß der Verkäufer unmündig oder eine verheyrathete Frau war, die nicht für sich selbst Handel treibt, oder wenn der Handel nicht ursprünglich und völlig auf dem Markte oder nicht in den gewöhnlichen Stunden geschehen ist, so wird das Recht des Eigenthümers dadurch nicht gefährdet.

Es gibt jedoch eine Art beweglicher Güter, wovon das Eigenthum ohne die ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers nicht leicht durch Kauf verändert wird, das ist nämlich bey Pferden der Fall, da der Käufer das Eigenthum eines gestohlenen Pferdes nur dann erlangt, wenn der Handel nach den genauen Bestimmungen der Statuten 2. Ph. und M. C. 7. und Elis. C. 12. auf offenem Markte geschehen ist *).

*) Die Pferde müssen öffentlich auf dem Markte ausgestellt seyn und nach geschehenem Handel müssen Verkäufer und

2. Ueberlieferung (*bailment* von dem Französischen *bailles*, überliefern) ist die Uebergabe von Gütern zufolge ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags, daß das Uebernommene von Seiten des Annehmers treulich ausgerichtet werden solle. Wenn z. B. ein Schneider Zeug erhält (in der Gesetzessprache bailed), um einen Anzug daraus zu machen, so hat er die stillschweigende Verpflichtung, das Zeug, wenn die Arbeit fertig ist, und zwar gut gearbeitet, zurückzugeben. Wenn Jemand ein Pferd oder ein anderes Thier auf seinem Lande in die Weide oder Mastung nimmt (was das Gesetz agistment nennt), so ist es mit der stillschweigenden Verpflichtung, das Thier dem Eigenthümer auf Verlangen zurückzugeben. Wenn Jemand seinem Freunde etwas zur Aufbewahrung gibt, so ist der Empfänger verpflichtet, es auf Verlangen wieder zurückzugeben. Wenn der Empfänger nur im Allgemeinen eine Sache zur Aufbewahrung annahm, so ist er für keinen Verlust verantwortlich, dieser entstünde denn durch grobe Fahrläßigkeit, welche für Betrug gilt. Verspricht er aber namentlich, die Sachen gut und sicher zu bewahren, so ist er auch verpflichtet, die Sorgfalt darauf zu verwenden, welche ein vorsichtiger Mann auf seine eigne Sache wendet. In allen diesen Fällen steht dem Empfänger (wie dem Ueberlieferer) eine Klage gegen diejenigen zu, welche die Sachen beschädigen oder entwenden.

3. Miethe oder Leihe sind gleichfalls Verträge, durch welche ein qualificirtes Eigenthum auf den Miether oder Entlehner übergeht. Bey der Miethe wird die Sache allemal gegen einen Preis, bey der Leihe dagegen ohne allen

---

Käufer das gekaufte Pferd zu dem Zollschreiber führen, welcher deren Namen, Wohnort ꝛc. und die Abzeichen des Pferdes in ein Buch einträgt. Auch kann binnen 6 Monaten noch Einspruch gegen diesen Handel geschehen.

D. Uebers.

Lohn überlassen, doch ist rechtlich kein Unterschied zwischen beyden Contrakten. Beyde sind Verträge, wodurch der Besitz und ein vorübergehendes Eigenthum auf bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Gebrauch unter der Bedingung übergehen, daß die gemietheten oder geborgten Sachen zurückgeliefert werden, sobald die Zeit verstrichen oder der Gebrauch davon gemacht ist, wobey im Falle einer Miethe zugleich der Preis oder Lohn berichtigt wird, wie er entweder von den Betheiligten festgesetzt oder nach der Schätzung des Dienstes gesetzlich bestimmt ist. Durch diesen gegenseitigen Vertrag erlangt der Miether oder der Borger ein zeitiges Eigenthum an der gemietheten oder geliehenen Sache unter der stillschweigenden Bedingung, sie mit Maaßen zu gebrauchen und nicht zu verderben, und der Eigenthümer oder Verleiher erhält wiederum ein Recht auf die Zurücklieferung und ein Eigenthum an dem Miethzins oder Lohn.

Eine Art Miethzins oder Lohn ist es, wenn bey einem Darlehn von Geld nicht nur der Hauptstuhl zurückbezahlt, sondern noch mit einer Vergütung für den Gebrauch vermehrt wird. Ist diese Vermehrung mäßig, so nennt man es Zinsen, ist sie übertrieben, Wucher. Ob Zinsen mäßig oder unmäßig sind, hängt zuvörderst davon ab, ob das Capital für den Augenblick füglich entbehrt werden kann. Jedes Volk oder jede Gemeinheit hat eine gewisse Summe baares Geld nöthig; was darüber ist, kann aufgespart oder dargeliehen werden ohne große Unbequemlichkeit für die Leiher. Je größer nun dieser Ueberfluß ist, desto zahlreicher werden die Darleiher und desto niedriger muß der Zins seyn. Wenn dagegen nur so viel Geld im Umlauf ist, als die gewöhnlichen Bedürfnisse der Gemeinheit erfordern, so werden die Zinsen verhältnißmäßig hoch seyn, denn es sind nur wenig Darleiher, da nur Wenige ihr Geld zum Ausleihen entbehren können. Zweytens hat auch die Gefahr gänzlichen Verlustes Antheil an der Be-

stimmung des Zinses; daher je besser die Sicherheit, desto niedriger die Rente. Die Bestimmung des Zinses beruht demnach auf einem zusammengesetzten Verhältnisse (ratio) nach der Entbehrlichkeit und Gefahr des Capitals.

Zu Zeiten kann indessen die Gefahr größer seyn, als die gesetzlich erlaubten Zinsen sie vergüten. Dieses gab Gelegenheit 1. Bodmerey, 2. Versicherung und 3. Leibrenten einzuführen.

Erstlich, Bodmerey oder Respondentia ist die Verpfändung eines Schiffs, wenn der Eigner Geld darauf aufnimmt, wodurch ihm die Fortsetzung seiner Reise möglich wird, und den Kiel oder Rumpf des Schiffes (partem pro toto) zur Sicherheit für die Rückzahlung verpfändet, dergestalt, daß, wenn das Schiff verlohren geht, der Darleiher sein ganzes Darlehn verliert, wenn es aber wohlbehalten zurückkommt, den Hauptstuhl mit der bedungenen Prämie oder Rente erhält, wie sehr diese auch die gesetzlichen Zinsen übersteigen mag. In diesem Falle haftet das Schiff mit dem Tackelwerk bey der Zurückkunft (so wie auch die Person des Schuldners) für die dargeliehene Summe. Wenn dagegen nicht auf das Schiff, sondern auf die Güter und Waaren angeliehen wird, welche nothwendig auf der Reise verkauft oder umgesetzt werden müssen, so haftet der Schuldner nur persönlich dafür, und daher sagt man in diesem Falle, daß er Geld aufnehme auf Respondentia.

Zweytens, Versicherung (Assecuranz) ist der Vertrag zwischen A. und B., daß wenn A. ein Aequivalent für die gewagte Summe bezahlt, B. ihn wegen eines besonderen Zufalls schadlos halten oder sichern wolle. Dieser Vertrag hat mit dem Darlehn gegen Zinsen den gemeinschaftlichen Grund der Gefahr, aber nicht auch den Grund, daß der Versicherer sein Geld entbehrt. Nämlich, wenn ich ein Schiff z. B. auf der Reise nach der Levante und wieder zurück zu fünf von Hundert versichere, so rechne ich

zwanzig gegen eins, daß es die Reise vollbringt, und wenn es daher verloren geht, so bezahle ich 100 Pf., wohingegen ich 5 Pf. erhalte. So auch, wenn bey einer Anleihe die Gefahr der Rückzahlung von dem Leben des Schuldners abhängt, versichert dieser häufig sein Leben bis zur Zeit der Rückzahlung und wird dafür (außer den zu zahlenden Zinsen für das Darlehn) noch mit einer Prämie nach Maaßgabe seines Alters und seiner Leibesbeschaffenheit beschwert. Keine Versicherung auf das Leben oder für irgend einen Zufall ist aber zulässig, wenn nicht der versicherte Theil ein Interesse dabey hat; auch wird allemal der Name des Betheiligten in die Police eingetragen und es kann nur der Betrag der Rente des Versicherten darauf eingeklagt werden.

Drittens Leibrenten. Daß man Leibrenten für einen gewissen Preis oder eine Prämie kauft, anstatt diese Summe als gewöhnliches Darlehn hinzugeben, rührt gewöhnlich von dem Unvermögen des Schuldners her, dem Darleiher eine dauernde Sicherheit für die Rückzahlung des angeliehenen Geldes in einem gewissen Zeitraum zu geben. Er verpflichtet sich daher jährlich, so lange er lebt, einen Theil des angeliehenen Geldes zurückzuzahlen mit den gesetzlichen Zinsen für so viel, als noch bey jedem Abtrag stehen bleibt, wozu überdieß eine Vergütung hinzukommt für die Gefahr, daß das Capital durch den Tod des Schuldners ganz verloren gehen kann. Wenn alles dieses berechnet und gegen einander aufgewogen ist, so ergibt sich das richtige Verhältniß oder der festzusetzende Betrag der Leibrente. Die richtige Schätzung der vorhandenen Gefahr beruht auf dem Alter, der Leibesbeschaffenheit, Lage und Lebensweise des Schuldners, und daher ist der Kaufpreis für eine Leibrente nach allgemeinen Regeln sehr schwierig zu bestimmen. Wenn also nach Maaßgabe des Contrakts das Capital bona fide (und nicht zum Schein) vom Darleiher in Wagniß gesetzt ist, so wird das Unverhältnißmäßige des Preises den Vertrag nicht zu einem Wucherhandel machen,

doch gewähren die Billigkeitsgerichte unter Umständen, wo ein Betrug obwaltet, Hülfe dagegen.

Die gesetzlichen Zinsen sind nicht immer gleich gewesen, sondern ihr Betrag hat in den letzten zweyhundert Jahren abgenommen, so wie die Masse des baaren Geldes durch Zunahme des Verkehrs, durch Einführung von Creditpapieren und durch andere Umstände sich im Lande vermehrte. Unter der Regierung Heinrichs VIII. wurde der jährliche Zins auf zehn von Hundert bestimmt. Unter Jakob II. wurde er indessen auf acht, unter Carl II. auf sechs und endlich durch das 12. Anna 2. C. 16. auf fünf von Hundert herabgesetzt, welches gegenwärtig die höchsten Zinsen sind, die man gesetzlich nehmen kann. Wenn jedoch der Contrakt, worin Zinsen verschrieben sind, in einem fremden Lande errichtet worden, so lassen unsere Gerichte die Zahlung der Zinsen nach den dortigen Gesetzen geschehen. In Irland betragen die gesetzlichen Zinsen sechs von Hundert.

Viertens. Die letzte Hauptart der Verträge ist der Schuldcontrakt, wenn eine Sache zur Klage oder das Recht auf eine gewisse Geldsumme einerseits erworben und anderseits hingegeben wird. Eine Schuld kann die Gegenleistung bey jedem anderen Contrakte seyn und daraus entspringen. Wenn z. B. bey einem Handel die Kaufsumme nicht baar bezahlt wird, so wird der Käufer dem Verkäufer das bestimmte Kaufgeld schuldig, und dieser erhält das Eigenthum der Schuld, als eine Sache zur Klage, vermittels dieses Schuldcontrakts. Es sind darin viele Erwerbarten enthalten und man unterscheidet Schulden nach authentischen Acten, Schulden zufolge besonderen und Schulden zufolge einfachen Contrakts.

Eine Schuld nach authentischen Acten (*debt of record*) ist es, wenn Jemanden eine Summe Geldes nach dem Zeugnisse eines Recordgerichts gebührt. Dahin gehören alle Geldforderungen, welche dem Kläger auf angestellte Klage rechtlich zuerkannt werden, Forderungen aus

einer Verpflichtung nach dem Kaufmanns- und dem Marktstatut ꝛc., wenn sie durch Nichterfüllung der Bedingung verfallen.

Schulden zufolge besonderen Contrakts (*debts by specialty*) *) nennt man es, wenn Jemand durch einen schriftlichen Contrakt oder eine besiegelte Urkunde eine Summe Geldes schuldig wird, oder eine solche Schuld anerkennt. Dergleichen Urkunden sind z. B. Kaufbriefe, Pachtbriefe, worin ein Pachtzins vorbehalten wird, Schuldverschreibungen oder Obligationen ꝛc.

Schulden zufolge einfachen Contrakts (*by simple contract*) sind solche, wo der die Verpflichtung begründende Vertrag weder durch authentische Acten, noch durch einen schriftlichen Contrakt oder eine besondere Urkunde bewiesen wird, sondern welche bloß auf mündlichen Beweisen, den einfachsten unter allen, oder auf unbesiegelten Dokumenten beruhen, die leichter bewiesen werden können und (aber auch nur insofern) besser sind, als ein mündliches Versprechen. Es ist leicht einzusehen, welche Mannigfaltigkeit von Verpflichtungen diese letztere Classe in sich befaßt; ich will hier nur bemerken, daß der Erbe des beweglichen Guts durch ein besonderes Versprechen nicht verpflichtet werden kann, aus seinem eigenen Vermögen Verluste zu vergüten, und daß Keiner für die Schulden und Versehen eines Andern oder nach einer Uebereinkunft in Betracht der Ehe oder in Beziehung auf einen Grundbesitz oder nach einem Vertrage, der erst nach Verlauf eines Jahres zu erfüllen ist, haftet, wenn nicht der Vertrag schriftlich verfaßt oder wenigstens etwas darüber aufgesetzt und von dem Betheiligten selbst oder auf dessen Ermächtigung unterzeichnet ist.

---

*) Sie heißen so, weil sie durch besondere Beweise, den Contrakt nämlich, bewiesen werden.

D. Uebers.

Es gibt indessen eine Art von Schulden zufolge einfachen Contrakts, welche unter dem Namen von Creditpapier jetzt überall im bürgerlichen Leben vorkommt und daher eine größere Berücksichtigung verdient. Dieß sind Wechselbriefe und Verschreibungen *).

Ein Wechselbrief (*bill of exchange*) ist eine Sicherheit, die ursprünglich unter Handelsleuten zur leichteren Uebermachung von Geld in verschiedenen Ländern aufgekommen und seitdem in fast alle Geldgeschäfte übergangen ist. Es ist eine offene Anforderung von Einem an einen Andern, wodurch dieser gebeten wird, eine in dem Briefe angegebene Summe für des Ersteren Rechnung an einen Dritten zu bezahlen, auf welche Weise sich nach dem entferntesten Theile der Welt aus einem Handelsstaate Geld übermachen läßt. Im gemeinen Leben heißt ein solcher Brief oft eine Anweisung (*draft*, Tratte), Wechselbrief ist aber eigentlich der rechtliche und kaufmännische Name. Die Person, welche den Brief schreibt, heißt im Recht der Zieher, und diejenige, an welche geschrieben wird, der Bezogene, so wie der Dritte, an welchen die Zahlung geschieht, (er mag namentlich angegeben oder überhaupt der Inhaber seyn) der Remittent genannt wird.

Diese Briefe sind entweder auswärtige oder inländische; auswärtige, wenn sie von einem im Auslande wohnenden Kaufmann auf seinen Correspondenten in England oder umgekehrt gezogen werden, und inländi-

*) Es ist nicht auffallend, daß die Engländer Wechselbriefe zu den Schulden zufolge einfachen Contrakts, die kaum mehr, als mündliche Versprechungen oder unseren unbestätigten Verträgen ähnlich sind, rechnen, wenn wir uns erinnern, daß die Unterschrift der Contrakte nicht für so wesentlich gehalten wird, als die Besiegelung, woher die Wechsel nicht zu den bonds oder Obligations (Schuldverschreibungen), sondern zu den debts gehören.

D. Uebers.

sche, wenn sowohl der Zieher, als der Bezogene im Lande wohnen. Ein rechtlicher Unterschied findet indessen unter ihnen nicht Statt.

Verschreibungen (*promissory notes*) oder Handschriften sind klare und grade schriftliche Verpflichtungen, eine verzeichnete Summe zu der bestimmten Zeit an eine genannte Person, an deren Order oder überhaupt an den Inhaber zu zahlen. Diese Verschreibungen können auf dieselbe Weise, wie Wechselbriefe überwiesen und indossirt werden.

Dem eine Verschreibung oder ein Wechselbrief ausbezahlt werden soll, der hat offenbar ein Eigenthum erlangt, bey Verschreibungen durch die ausdrückliche Verpflichtung des Ausstellers, und bey Wechselbriefen durch die stillschweigende Verpflichtung, daß er zahlen wolle, falls der Bezogene den Wechsel nicht auszahlen würde. Dieses Eigenthum kann von dem Remittenten an einen Andern übertragen und überwiesen werden, indem er den Wechsel indossirt oder seinen Namen in dorso, auf der Kehrseite des Wechsels schreibt und sein ganzes Eigenthum auf den Inhaber oder eine genannte Person überweiset. Letztere heißt denn, sie mag genannt seyn oder nicht, der Indossat und kann wieder überweisen bis in infinitum. Eine an A. oder den Inhaber zahlbare Verschreibung läßt sich ohne Indossement umsetzen, und jeder Inhaber kann Zahlung fordern. Bey einem Wechselbrief hingegen ist der Remittent oder Indossat gehalten, zu dem Bezogenen zu gehen und seinen Brief zur Annahme darzubieten. Diese Annahme muß schriftlich unter dem Brief oder auf der Kehrseite geschehen. Wenn der Bezogene mündlich oder schriftlich den Wechsel acceptirt, so macht er sich zur Zahlung verbindlich; verweigert er dagegen die Annahme des Briefs, so kann der Remittent oder Indossat wegen non-acceptance protestiren, von welchem Protest er dem Zieher unvorzüglich Nachricht geben muß. Wird der Wechsel aber

von dem Bezogenen acceptirt, und er unterläßt oder verweigert die Zahlung binnen dreyen Tagen nach der Zahlungszeit (den sogenannten Respittagen) so muß der Remittent oder Indossat den Wechsel auf gleiche Weise wegen Nichtzahlung protestiren lassen und dem Zieher ebenfalls Nachricht geben. Dieser ist sodann schuldig, auf Vorzeigung solchen Protestes wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung dem Remittenten oder Indossaten nicht bloß den Betrag des Wechsels, sondern auch alles Interesse und alle Unkosten zu vergüten, was von der Zeit des gemachten Protestes zu rechnen ist.

Ist es ein indossirter Wechsel und der Indossat kann die Zahlung nicht von dem Bezogenen erlangen, so kann er entweder den Zieher oder den Indossanten in Anspruch nehmen und wenn der Brief durch mehrere Hände gegangen ist, jeden der Indossanten. Und wenn der solchergestalt angesprochene Indossant auch seinerseits Indossanten vor sich hat, in Verhältniß zu welchen er wiederum Indossat ist, so steht es ihm ebenfalls frey, diese zu seiner Schadloshaltung aufzufordern. Der erste Indossant hat indessen Niemanden, an den er sich wenden könnte, als nur den Zieher. Dieselben Regeln sind auf Verschreibungen anzuwenden, ausgenommen daß dabey kein Bezogener ist und mithin auch kein Protest wegen Nichtannahme Statt finden kann.

Einunddreyzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch Bankerutt.

Wir wollen nun von der zehnten Art, wie Eigenthum übertragen wird, reden, vom

X. Bankerutt, den wir schon oben, als Anrecht, be-

rührten, insofern dadurch das Grundeigenthum des Bankbrüchigen übertragen wird. Wir wollen betrachten 1. Wer Bankerutt machen kann; 2. Welche Handlungen zum Falliten machen; 3. Das Verfahren einer Bankeruttcommission; und 4. Auf welche Weise bewegliche Güter durch Bankerutt übertagen werden.

1. Vormals sah man in dem Bankbrüchigen einen Verbrecher oder Frevler, jetzt aber werden die Bankeruttgesetze betrachtet, als auf das Beste des Handelsverkehrs berechnet und auf Grundsätze der Menschlichkeit, wie der Gerechtigkeit gegründet, in welcher Absicht sie nicht bloß den Gläubigern, sondern auch dem Gantmann oder Schuldner Vorrechte ertheilen. Den Gläubigern, indem sie den Cridarius zwingen, alle seine Güter ohne geflissentliche Verheimlichung zu ihrem Nutzen herzugeben, dem Gemeinschuldner, indem sie ihn der Strenge des allgemeinen Gesetzes entziehen, wornach seine Person auf Verlangen seines Gläubigers verhaftet werden kann, wenn er auch wirklich nichts hat, um die Schuld zu tilgen, und indem sie ihm einige pekuniäre Vortheile unter der Bedingung zusichern, daß er seinen ganzen Besitz zur Vertheilung unter seine Gläubiger hingibt.

Die Wohlthat dieser Gesetze ist nur wirklichen Handelsleuten eingeräumt, da die Classe der Handelnden im Allgemeinen die einzigen Personen sind, welche zufälligen Verlusten ausgesetzt sind und ohne eigne Schuld unfähig werden können, ihre Schulden zu bezahlen. Das Gesetz versteht darunter nur solche Personen, welche Handel mit Waaren getrieben haben im Groß- oder Kleinhandel, mit Vorräthen, Wechseln, Aufwechseln, im Tauschhandel, in Unternehmungen oder auf andere Weise, oder welche ihren Unterhalt gesucht haben durch Kauf und Verkauf. Makler, denen fremde Gelder oder Güter anvertraut sind, und Geldwechsler, Trödler und Unterhändler sind gleichfalls den Bankeruttgesetzen unterzo-

gen, und es sind die Wohlthaten, wie die Strafen des Gesetzes auf Fremde und Eingebürgerte sowohl, als auf geborne Englische Unterthanen anwendbar; dahingegen sollen Pachter, Viehmäster oder Viehtreiber (als solche) nicht als Bankbrüchige betrachtet werden, denn wenn sie auch Korn, Heu und Vieh für die Landwirthschaft kaufen und verkaufen, so ist der Handel doch nicht ihr Hauptbetrieb, sondern nur Nebensache, und ihre hauptsächliche Beschäftigung die Bestellung und Benutzung des Bodens und aus dessen Erzeugnissen den möglichsten Vortheil zu ziehen.

Man hat diese verschiedenen Gesetze, die bestimmen, welche Eigenschaften Jemanden zum Bankbrüchigen machen, so erklärt, daß Einkaufen oder Verkaufen allein nicht dazu hinreiche, sondern daß Kaufen und Verkaufen verbunden seyn und man seinen Unterhalt dadurch erlangen müsse. Kein Erwerb durch Händearbeit (wobey nichts gekauft und verkauft wird) kann Jemanden zum ordentlichen Falliten machen, wie der Betrieb eines Arbeitsmannes, Gärtners ꝛc., welche für ihre Arbeit bezahlt werden. Wenn Jemand aber Materialien kauft und daraus Gegenstände des Absatzes verfertigt, wie Schumacher, Schmiede und dergleichen, so sind solche allerdings in den Bankeruttgesetzen begriffen, wenn sie gleich zum Theil ihren Verdienst durch körperliche Arbeit und nicht durch Kauf und Verkauf gewinnen, denn die Arbeit geschieht nur zur Verbesserung der Waare und macht diese tauglicher zum Verkauf. Ein einzelner Handel macht Keinen zum Handelsmann, sondern es gehören dazu wiederholte Handelsgeschäfte und dadurch erlangte Vortheile. Ein Unmündiger kann, wenn gleich Kaufmann, nicht bankbrüchig werden, denn ein Unmündiger haftet nur für das, was er zu seinen Bedürfnissen schuldig geworden, und Niemand kann durch Schulden zum Bankerutt kommen, von deren Zahlung das Gesetz ihn frey spricht: dahingegen aber wird in London eine verheyrathete Frau, welche nach dem

Handelsgebrauch für sich Handel treibt, einer Bankeruttcommission unterzogen.

2. Um zu erfahren, welche Handlungen Jemanden zum Falliten machen, müssen wir die verschiedenen Gesetze und die darnach abgegebenen Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Rathe ziehen. Es gehört zu solchen Handlungen 1. Wenn Jemand das Reich verläßt mit der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen. 2. Wenn Jemand sein Haus in der Absicht verläßt, um seinen Gläubigern zu entgehen. 3. Wenn Jemand in seinem Hause sich verborgen hält, um nicht von seinen Gläubigern gesehen oder gesprochen zu werden, es wäre denn, daß er gerechte und gegründete Ursache dazu hätte. 4. Wenn Jemand es veranlaßt oder willig zuläßt, daß er ohne gerechte und gesetzmäßige Ursache verhaftet, in die Acht erklärt oder gefänglich eingezogen wird. 5. Wenn Jemand es veranlaßt, daß sein Geld, seine Haabe und Güter auf gesetzmäßigem Wege in Beschlag genommen oder sequestrirt werden. 6. Wenn Jemand eine betrügerische Veräußerung seiner Ländereyen und Besitzungen, oder der beweglichen Haabe und Güter an einen Freund oder geheimen Einverstandenen vornimmt. 7. Wenn Jemand, der nicht selbst als Parlamentsglied das Vorrecht der Arrestfreyheit hat, Jemandes Schutz sich zu verschaffen sucht, um sich vor persönlicher Haft zu bewahren. 8. Wenn Jemand durch eine Bittschrift an den König oder eine bey einem königlichen Gerichtshofe eingereichte Vorstellung seine Gläubiger zu nöthigen sucht, oder es wünscht, daß sie weniger, als ihre rechtmäßigen Forderungen annehmen oder die ursprünglich bestimmte Zahlungszeit verlängern *). 9. Wenn Jemand zwey Monate oder

*) Das Gesetz nimmt an, daß er alsdann entweder nicht zahlungsfähig sey oder mit Betrug umgehe.

D. Uebers.

länger Schulden halber im Gefängnisse ist, ohne Bürgschaft zu finden, um seine Freyheit zu erlangen. 10. Wenn Jemand wegen einer gerechten Schuld von 100 Pf. St. oder mehr verhaftet ist und aus dem Gefängnisse entweicht. 11. Wenn ein vom Parlamente bevorrechteter Handelsmann binnen zwey Monaten nach der Insinuation einer gesetzlichen Ladung wegen einer rechtmäßigen Schuld, die 100 Pf. St. beträgt, diese Schuld weder berichtigt, noch binnen gleicher Frist sich dagegen verantwortet.

3. Das Verfahren der Commission ist kürzlich Folgendes.

Zuerst muß eine Vorstellung von Einem Gläubiger, dessen Forderung 100 Pf. S., oder von zwey Gläubigern, deren Forderungen 150 Pf. St., oder von drey oder mehreren Gläubigern, deren Forderungen 200 Pf. St. betragen, bey dem Lord Großkanzler eingegeben werden. Diese Forderungen sind durch eine eidliche Aussage (*affidavit*) zu beweisen, worauf der Großkanzler einen Auftrag (*commission*) an einige verständige, rechtliche Männer, so viel er für gut findet, erläßt und sie zu Bankeruttcommissarien ernennt. Damit dieses nicht gemißbraucht werde, müssen die Bittsteller eine Sicherheit von 200 Pf. St. bestellen, zur Entschädigung des Gegentheils, falls sie den Bankerutt nicht darthun könnten. Wenn nun der Auftrag bewilligt und ausgefertigt ist, so kommen die Commissarien auf eigne Kosten zusammen und leisten einen Eid auf die gewissenhafte Ausrichtung ihres Auftrags, doch werden einem Jeden bis zu 20 Sh. Diäten für jede Sitzung zugestanden. Darauf prüfen die Commissarien, ob der Schuldner Handelsmann sey und etwas vorgenommen habe, wodurch er bankbrüchig geworden. Sind darüber Beweise beygebracht, so erklären sie ihn für Fallit und machen dieses in öffentlichen Blättern bekannt, wobey sie zugleich drey Tagefahrten anberaumen. In einem dieser Termine werden die Güterpfleger (*assignees*) oder diejenigen, denen der Besitz des

Gemeinschuldners zum Besten der Gläubiger überwiesen wird, und zwar von der Mehrzahl der Creditoren (nach dem Betrag ihrer erweislich gemachten und auf 10 Pf. St. sich belaufenden Forderungen) gewählt *). Und spätestens in der dritten Tagefahrt, welche am zweyundvierzigsten Tage nach der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern seyn muß (so fern der Großkanzler die Frist nicht erstreckt), muß der Fallit auf die ihm persönlich zugestellte oder in seiner ordentlichen Wohnung bekannt gemachte Ladung persönlich vor den Commissarien erscheinen und seine Güter übergeben, welche Güterabtretung (wenn sie freywillig geschieht) ihn von jeder Haft bis zur Beendigung der Untersuchung befreyt. Von nun an muß er sich in aller Hinsicht den Anordnungen der Bankeruttgesetze fügen, thut er dieses nicht oder tritt er nicht seine Güter ab, so wird er der Felonie schuldig, ohne der Wohlthat der Geistlichkeit zu genießen, ihn trifft nämlich Todesstrafe und seine ganze beweg- und unbewegliche Haabe wird unter seine Gläubiger vertheilt.

Wenn der Fallit erscheint, so haben die Commissarien ihn über alles zu befragen, was seinen Handel und seine Güter angeht. Sie können auch des Falliten Ehefrau und Andere vorladen und über alles, was des Gemeinschuldners Angelegenheiten betrifft, befragen. Würde Jemand von diesen auf eine gesetzliche Frage die Antwort verweigern oder nicht vollständig antworten, oder auch das Unterzeichnen seiner Aussage verweigern, so können die Commissarien diesen ohne Zulassung von Bürgschaft ins Gefängniß setzen, bis

*) Güterpfleger ist zwar so wenig eine Uebersetzung von assignes, als es das Verhältniß derselben genau ausdrückt, doch hat der Uebers. nur zwischen dieser Benennung und der Beybehaltung des Englischen Ausdrucks die Wahl zu haben geglaubt, und bey der Aehnlichkeit der Geschäfte der assignees mit denen unserer curatores bonorum kein Bedenken getragen, Güterpfleger dafür zu setzen.

er sich fügt und vollständige Antwort gibt oder unterschreibt, in welchem Falle die Commissarien die Frage, worauf die Antwort verweigert ist, in dem Verhaftsbefehl namentlich anzugeben haben; und wenn der Gefangenwärter solche Personen entwischen oder aus dem Gefängnisse gehen läßt, so verwirkt er 500 Pf. St. an die Gläuber.

Bey diesem Verhör ist der Fallit schuldig, über sein ganzes Vermögen, das er im Besitz oder als Anwartschafter künftig zu erwarten hat, und wie er darüber verfügt, vollständige Auskunft zu geben mit allen Büchern und Schriften, die sich darauf beziehen. Zugleich übergibt er seine ganze Haabe, mit Ausnahme der unentbehrlichen Kleidungsstücke für sich, seine Ehefrau und Kinder an die Commissarien, und falls er den Werth von 20 Pf. St. verschweigt oder veruntreut, oder Bücher und Schriften in der Absicht zurückhält, um seine Gläubiger zu übervortheilen, so wird er der Felonie schuldig, und die Wohlthat der Geistlichkeit kommt ihm nicht zu Statten.

Wenn nach Verlauf der dem Falliten zu dieser Angabe verstatteten Frist ein Anderer unaufgefordert etwas entdeckt, das zur Fallitmasse gehört, den Güterpflegern aber bisher nicht bekannt war, so erhält er Ansprüche auf fünf Procent von den angegebenen Gütern und überdies eine Belohnung nach dem Ermessen der Güterpfleger und Commissarien. Auch verwirkt Jeder, der etwas von dem Falliten in Händen hat und dieses absichtlich verheimlicht, wenn die zweyundvierzig Tage verstrichen sind, 100 Pf. St. und das Doppelte des Werths der verheimlichten Güter an die Gläubiger.

Bis hiezu ist alles zu Gunsten der Gläubiger und das Gesetz scheint sehr strenge und hart gegen den Falliten zu seyn. Gleichwohl vergütet es ihm, sofern er sich rechtlich zeigt, alle diese Strenge und Härte vollkommen. Wenn der Gemeinschuldner nämlich redlich angegeben und in allen Stücken den Vorschriften des Gesetzes, Ge-

nüge geleistet hat, so unterzeichnen zu diesem Zwecke die Gläubiger oder drey Fünftel von ihnen der Zahl und Größe ihrer Forderungen nach (deren Betrag jedoch nicht weniger, als 20 Pf. St. seyn darf) ein Zeugniß, welches, wenn es von den Commissarien beglaubigt worden, der Großkanzler auf den Eid des Falliten, daß er es nicht durch Betrug erlangt, entweder annimmt oder aber, wenn ein Gläubiger hinreichende Gründe dazu beybringt, verwirft.

Wird das Zeugniß angenommen, so hat der Gemeinschuldner Ansprüche auf eine billige und anständige Competenz zu seinem künftigen Unterhalt und um ihm zu einem rechtlichen Betrieb zu verhelfen. Bey dieser Verwilligung kommt auch sein früheres Benehmen in Betracht und ob er den Verfall seiner Angelegenheiten zeitig aufgedeckt und dadurch seinen Gläubigern so viel, wie möglich, gerettet hat. Nämlich, wenn seine Güter nicht zur Zahlung der Hälfte seiner Schulden oder von zehn Shilling vom Pfund hinreichen, so ist es dem Gutbefinden der Commissarien und Güterpflegern überlassen, ihm eine Competenz bis zu drey von Hundert, auszusetzen. Bezahlt er dagegen zehn Shilling vom Pfund, so werden ihm fünf von Hundert bewilligt, wenn zwölf Shilling und sechs Pence, dann sieben und ein halb von Hundert, und wenn funfzehn Shilling vom Pfund, so werden dem Falliten zehn von Hundert zugestanden, so fern die Verwilligung im ersten Falle nicht über 200, im zweyten nicht über 250 und im dritten Falle nicht über 300 Pfund beträgt. Außer dieser Competenz wird er noch von allen seinen Schulden zur Zeit seiner Güterabtretung befreyt und losgesprochen; selbst wenn gegen ihn ein Urtheil abgesprochen ist, und er zur Beytreibung der Schuld im Gefängnisse sitzt. Auch ist ein gehörig ertheiltes Zeugniß in der Regel ein hinreichender Beweis von dem ganzen vorangehenden Verfahren.

Der Fallit erhält weder eine Competenz, noch Lossprechung von seinen Schulden, wenn sein Zeugniß nicht

unterzeichnet und angenommen worden; und wenn ein Gläubiger eine erdichtete Forderung beybringt und der Fallit deckt dieses nicht auf, sondern läßt die rechtmäßigen Gläubiger dadurch getäuscht werden, so verliert er allen Anspruch auf diese Vortheile. Eben so wenig stehen ihm diese Wohlthaten zu, wenn er einem seiner Kinder eine Aussteuer über 100 Pf. St. gegeben hat, (es wäre denn, daß er zu der Zeit hinreichendes Vermögen gehabt, um alle seine Gläubiger zu befriedigen), oder wenn er zu irgend einer Zeit 5 Pf. St. oder in den letzten zwölf Monaten vor seiner Insolvenzerklärung im Ganzen 100 Pf. St. in irgend einem Spiele oder im Wetten verloren oder zu derselben Zeit 100 Pf. St. im Actienwucher eingebüßt hat. So sollen auch diejenigen, welche niemals fallirt haben, wenn sie später zum zweyten Male insolvent werden und nicht volle funfzehn Shilling vom Pfund bezahlen, nur vom persönlichen Arrest befreyt seyn, alles, was sie künftig erlangen, bleibt dagegen den Gläubigern verhaftet, wovon nur des Schuldners unentbehrliche Kleidungsstücke, Hausgeräthe und was zum Handelsbetrieb gehört, eine Ausnahme machen.

4. Wir haben nun zu betrachten, wie an dem Gut und Vermögen des Falliten Eigenthums- und andere Rechte erlangt und übertragen werden. Wie unbewegliches Gut durch Bankerutt übertragen wird, haben wir bereits S. 393 gezeigt. Wir haben daher hier nur von der Uebertragung beweglicher Sachen zu handeln.

Wenn die Güterpfleger von den Gläubigern gewählt oder genehmigt sind, so überweisen die Commissarien ihnen alle beweglichen Güter des Gemeinschuldners und sie erwerben dadurch jedes einzelne Stück so vollkommen, als der Fallit selbst es besaß, und haben dieselben Rechtsmittel, um sie gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Auch wirkt das Eigenthum der Güterpfleger bis auf die erste Handlung, wodurch das Fallissement entsteht, zurück, nämlich in so fern

als alles, was der Fallit vornimmt, von der Zeit an durchaus null und nichtig ist, sowohl was die Veräußerung seines Eigenthums, als die Annahme ausstehender Forderungen von Schuldnern betrifft, die um seinen Bankerutt wissen; denn es ist nicht mehr sein Eigenthum, und es sind nicht mehr seine Forderungen, sondern alles gehört den künftigen Güterpflegern. Und wenn gerichtliche Beytreibung erkannt ist, aber nach der Güterabtretung erst insinuirt und in den Gütern des Falliten zur Vollziehung gebracht wird, so hat jenes Erkenntniß für die Güterpfleger keine Kraft. Nur der König wird durch diese Rückwirkung nicht gebunden und ist nicht in den Bankeruttgesetzen befaßt, denn wenn nach dem Act der Güterabtretung und vor der Ueberweisung der Güter die Execution wegen Forderungen der Krone erkannt ist, so wird sie in den Gütern vollzogen. Es darf jedoch das Geld nicht zurückbezahlt werden, was der Fallit an einen Gläubiger, der wirklich von ihm zu fordern hat oder wenigstens in gutem Glauben ist, im Handel bezahlt hat, nachdem er etwas vorgenommen, wodurch er bankbrüchig wird, und eben so wenig hat ein Schuldner des Gantmanns, der ihm ohne Kenntniß von dessen Bankerutt seine Schuld bezahlt, die Verbindlichkeit, noch einmal zu zahlen; der Grund dieser rückwirkenden Kraft ist nämlich nur, betrügerischem Handel vorzubeugen, keinesweges aber den redlichen Kaufmann zu kränken.

Die Güterpfleger können nach eigner Ermächtigung jeden Weg des strengen Rechts einschlagen, um das solchergestalt erworbene Eigenthum gerichtlich zu verfolgen, doch können sie keine Klage bey den Billigkeitsgerichten anbringen, noch über Forderungen des Falliten sich vergleichen oder einem schiedsrichterlichen Ausspruch sich unterwerfen, ohne in einer der nach der öffentlichen Bekanntmachung zu haltenden Zusammenkünfte die Einwilligung der Gläubiger oder der Mehrzahl derselben nach dem Betrag der Forderungen dazu erlangt zu haben.

Wenn die Güterpfleger alle Sachen, wovon man annehmen kann, daß sie eingehen werden, einbekommen und zu Gelde gemacht haben, so veranlassen sie eine Zusammenkunft der Gläubiger Behuf der Vertheilung, wovon die Gläubiger drey Wochen vorher benachrichtigt werden müssen und wo sie alsdann ihre Forderungen beyzubringen und erforderlichen Falls eidlich zu erhärten haben. Die Commissarien lassen nun eine Dividende auf so und so viel vom Pfund für alle Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits bewiesen haben oder alsdann noch beweisen, machen, und es wird keine Rücksicht auf die Eigenschaft der verschiedenen Forderungen genommen. Verpfändete Güter, die der Gläubiger zu seiner Sicherheit in Besitz hat, werden jedoch nicht angetastet, denn der Bankeruttcommission steht daran nur ein Recht zu, sie einzulösen (equity of redemtion). Dieses gilt auch von persönlichen Forderungen, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache als Faustpfand für die Schuld in Händen hat, oder in des Schuldners Land oder Fahrniß eingewiesen ist. Endlich erhält der Gutsherr die rückständigen Renten eines Jahres vor den übrigen Gläubigern voraus, wenn er gepfändet hat, während die Güter sich noch auf dem Pachtstück befinden.

Binnen achtzehn Monaten nach Ernennung der Commission muß eine zweyte und endliche Vertheilung geschehen, wenn die erste nicht alle Güter erschöpft hat. Bleibt alsdann noch, nachdem alle Güter verkauft und sämmtliche Gläubiger befriedigt sind, ein Ueberschuß, so wird dieser dem Falliten zurückgegeben. In diesem Falle sollen indessen gegen die gewöhnliche Regel, daß alle Zinsen fruchtbringender Forderungen mit Bestellung der Bankeruttcommission aufhören, die Zinsen wieder aufleben und dem Falliten oder wer an seine Stelle tritt, zur Last kommen.

Zweyunddreyzigstes Capitel.

Von dem Anrecht durch testamentarische und Intestat-Erbfolge.

Es sind nun noch zwey Arten, wie bewegliche Güter übertragen werden, übrig, nämlich die Uebertragung durch einen letzten Willen und durch Intestaterbrecht. Ich werde von beyden zugleich reden, da sie so viel Aehnliches haben und in ihrem Wesen so sehr mit einander verwebt sind, daß es unmöglich ist, sie einzeln für sich ohne Wiederholung abzuhandeln.

XI. XII. In vielen Staaten haben die Gesetze dem Eigner das Recht eingeräumt, zu bestimmen, wer nach seinem Tode sein Eigenthum fortsetzen solle, überall aber haben sie, wenn es entweder an einer solchen Bestimmung oder an der Ernennung des Nachfolgers fehlt, oder wenn diese nicht zulässig ist, verordnet, daß die Güter gewissen Personen zufallen sollen, welche alle übrigen davon ausschließen. Die erstere Art, wie bewegliches Eigenthum übertragen wird, ist die Uebertragung durch einen letzten Willen (*testament*), die letztere, welche gleichfalls dem, nur nicht ausdrücklich erklärten Willen des Verstorbenen gemäß ist, die Uebertragung durch Intestaterbrecht (*administration*).

Zuvörderst das Alter der Testamente. Die Befugniß, durch einen letzten Willen über seine Güter zu verfügen, ist in England so alt, als die ersten Anfänge des Gesetzes, denn wir haben keine Spuren oder Beweise von einer Zeit, da sie nicht Statt gefunden. Das alte Gesetz vor der Eroberung erwähnt das Sterben ohne Testament als etwas bloß Zufälliges, und verfügt, daß alsdann die Vertheilung der Güter, nach Leistung des Sterbefalls an den Lehnsherrn, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze ge-

schehen solle. Wie weit indessen die Befugniß, über das bewegliche Gut zu testiren, sich erstrecken solle, bestimmte das Gesetz zu verschiedenen Zeiten verschieden. Unter der Regierung Heinrichs II. mußte der bewegliche Nachlaß nach dem gemeinen Rechte in drey gleiche Theile getheilt werden, von denen einer auf die Erben oder Nachkommen in grader Linie, ein zweyter auf die Wittwe kam und der dritte zu des Erblassers Verfügung blieb. Hinterließ er keine Wittwe, so konnte er über die eine Hälfte verfügen und die andere kam auf seine Kinder, und so umgekehrt, wenn er keine Kinder hatte, so hatte die Wittwe auf die eine Hälfte Ansprüche und er konnte über die andere testiren; starb er dagegen ohne, Kinder oder Wittwe zu hinterlassen, so war das Ganze zu seiner Verfügung. Die Erbtheile der Frau und der Kinder hießen ihre billigen Theile und ihnen stand der Writ *de rationabili parte bonorum* zu, um sie gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz ward indessen unmerklich verändert, und gegenwärtig kann man über die ganze bewegliche Haabe verfügen, wiewohl sich der Zeitpunkt nicht nachweisen läßt, wann dieses zuerst anfing.

Wenn Jemand über dasjenige, worüber ihm die letztwillige Verfügung frey steht, (sey es nun ein Theil seiner Güter oder das Ganze) nicht testirt hat, so sagt man, er stirbt intestatus, und behauptet, daß alsdann nach dem alten Gesetze der König berechtigt war, als parens patriae und allgemeiner Vormund des Reichs, die Güter des Verstorbenen zu sich zu nehmen *). Späterhin legte die

*) Der König übte dieses Vorrecht eine Zeitlang durch seine Justizbediente aus, wahrscheinlich im Grafschaftsgerichte (county court), wo alle Sachen dieser Art vorkamen; auch begünstigte er mit diesem Vorrechte viele Gutsherren, welche noch heutiges Tages durch Verjährung das Recht haben, wenn ihre Lehnsmänner sterben, in den Guts- und anderen

Krone jedoch, zu Gunsten der Kirche, diesen Zweig des königlichen Vorrechts den geistlichen Herren bey, um über das Geld *in pios usus* zu verfügen. Da sie nun auf diese Weise die Verfügung über unvermachte Erbgüter hatten, so war die Folge davon, daß letzte Willensordnungen bewiesen werden mußten, denn es schien gerecht und natürlich, daß der letzte Wille des Verstorbenen zur Zufriedenheit des geistlichen Herrn, der dadurch sein Recht auf die Vertheilung der Güter zum Besten der Seele des Abgeschiedenen einbüßte, bewiesen werden müsse.

Der offenbare Mißbrauch dieses Rechts veranlaßte die Gesetzgebung häufig, sich ins Mittel zu legen, und zuletzt verfügte das elfte Statut aus dem einunddreyzigsten Regierungsjahre Eduards III., daß, im Falle Jemand ohne Testament verstürbe, der Bischof die nächsten gesetzlichen Freunde des Verstorbenen abordnen solle, um dessen Güter zu verwalten, welche Intestaterben (administratores) in Absicht auf Klagen und Rechenschaftsablegung eben so gestellt sind, als die im letzten Willen bestellten Erben (executors). Dieses ist der Ursprung der Intestaterbfolge, und solche Erben sind nur die vom Bischof ernannten Verwalter, welche in Folge dieses und eines anderen *) Statuts, wornach er befugt ist, die Verwaltung entweder der Wittwe oder dem nächsten Blutsverwandten oder Beyden nach Gutbefinden zu verleihen, so daß ihm, wenn zwey oder Mehrere in gleichem Grade der Verwandtschaft stehen, unter diesen die Wahl gelassen ist.

Ich komme nun zweytens auf die Frage, wer ein Testament errichten kann und wer nicht, oder bey welchen

---

Gerichten entweder über den Beweis des vorhandenen letzten Willens zu erkennen oder eine Administration zu ertheilen, d. h. entweder die Testaments- oder die Intestaterben zuzulassen. D. Uebers.

*) 21. Heinrichs VIII. C. 5. D. Uebers.

Personen das Gesetz lediglich die Intestaterbfolge eintreten läßt. Dieses Gesetz ist ein Prohibitivgesetz, denn in der Regel hat ein Jeder vollkommen Macht und Freyheit, einen letzten Willen zu errichten, sofern nicht ein besonderes Gesetz oder Herkommen ihm dieses, und zwar aus drey Gründen untersagt, nämlich wegen Mangel der Vernunft, Mangel der Freyheit und freyen Willens, und wegen begangenen Verbrechens.

1. Zur ersten Classe oder zu denen, welche wegen Mangel der Vernunft nicht fähig sind, zu testiren, gehören Unmündige männlichen Geschlechts unter vierzehn und weiblichen unter zwölf Jahren, welches die Regel des Civilrechts ist. Wahnsinnige oder non compotes, Blödsinnige oder Stupide, vor Alter oder durch Gemüthskrankheit kindisch Gewordene, wer durch Trunkenheit seiner Sinne nicht mächtig ist — alle diese sind wegen mangelnder Vernunft unfähig, so lange dieser Zustand währt, einen letzten Willen zu errichten. Zu diesen sind auch Diejenigen zu rechnen, welche taub, blind oder stumm geboren sind und, da es ihnen an den gewöhnlichen Mitteln fehlt, ihren Verstand auszubilden, keinen animum testandi haben können, weswegen ihre Testamente ungültig sind.

2. Von denen, welche wegen Mangel an Freyheit oder freyem Willen nicht testiren können, gibt es nach dem Civilrecht mehrere Arten, z. B. Verhaftete, Kriegsgefangene und dergleichen. Das Englische Gesetz nimmt ihnen jedoch nicht schlechterdings das Recht, zu testiren, sondern überläßt es nur dem Ermessen des Gerichts, nach den besonderen Umständen der Beschränkung ihrer Freyheit zu beurtheilen, ob sich liber animus testandi annehmen lasse oder nicht. Was verheyrathete Frauen betrifft, so sind diese nicht bloß durchaus unfähig, über Grundstücke, sondern auch über bewegliche Güter ein Testament zu errichten, wenn der Ehemann nicht dazu einwilligt. Bey der Verheyrathung

gesteht der Mann jedoch in den Ehepakten seiner Frau diese Erlaubniß oftmals zu.

Die Gemahlin des Königs macht von dieser Regel eine Ausnahme, sie kann nämlich ohne die Bewilligung ihres Herrn durch einen letzten Willen über ihre beweglichen Güter verfügen. Auch kann eine verheyrathete Frau über Güter testiren, welche sie besitzt *in auter droit*, als Testaments- oder Intestaterbin, denn diese Güter sind nie das Eigenthum des Mannes; und wenn sie Nadelgeld oder einen besonderen Unterhalt hat, so behauptet man, daß sie auch über das, was sie etwa davon erspart, ohne die Zustimmung ihres Mannes durch einen letzten Willen verfügen könne. Wenn aber ein lediges Frauenzimmer einen letzten Willen errichtet und späterhin heyrathet, so wird diese Heyrath rechtlich für eine Zurücknahme des Testaments gehalten, und dieses dadurch nichtig.

3. Wegen begangenen Verbrechens unfähig ist vornämlich, wer des Verraths oder der Felonie schuldig geworden ist, und zwar von der Zeit der Ueberführung an, denn alsdann sind die Güter nicht mehr zu seiner Verfügung, sondern dem Könige verfallen. Eben so wenig kann ein Selbstmörder einen letzten Willen über seine beweglichen Güter errichten, denn sie werden durch die Art seines Todes verwirkt; über seine Grundstücke hingegen kann er verfügen, denn diese unterliegen nicht der Verwirkung. Auch wer in die Acht erklärt ist, und wäre es auch nur wegen Schulden, ist unfähig, zu testiren, so lange er sich in der Acht befindet, denn auf so lange ist seine fahrende Haabe verwirkt.

Wir wollen nun drittens das Wesen und die Wirkungen eines Testaments betrachten, wovon man diese Definition gibt: „es ist die gesetzliche Erklärung der Absichten „Jemandes, welche er nach seinem Tode ausgerichtet haben „will".

Es gibt zwey Arten von Testamenten, schriftliche oder mündliche. Jene werden schriftlich vollzogen, letztere

beruhen bloß auf mündlichem Zeugniß, da sie in extremis vor einer hinlänglichen Anzahl von Zeugen erklärt und darauf schriftlich aufgesetzt worden. Ein Codicill *codicillus*, ein kleines Buch oder Schreiben ist ein Nachtrag zu einem Testamente oder ein von dem Testator gemachter Zusatz, der einen Theil des Testaments ausmachen soll, indem er eine Erläuterung oder Abänderung der früheren Verfügungen des Testators enthält, etwas hinzufügt oder davon abnimmt. Codicille können ebenfalls schriftliche oder mündliche seyn.

Da indessen die mündlichen Testamente und Codicille zu großen Betrügereyen führen und viele Meineide veranlassen können, so hat das Gesetz wegen Betrugs sie manchen Beschränkungen unterworfen, ausgenommen wenn sie von Seesoldaten auf der See und von Landsoldaten im wirklichen Dienst errichtet werden. Für alle übrigen Personen sind sie nicht gebräuchlich, und man hört fast nie davon, als einzig in dem Falle, wenn der Testator plötzlich von einer heftigen Krankheit befallen wird, da man sie alsdann begünstigt. Die Worte des letzten Willens müssen in der Absicht, zu testiren, gesprochen werden, nicht leere flüchtige Reden in der Krankheit seyn, denn der Testator muß die Umstehenden auffordern, diese seine Absicht zu bezeugen. Der Wille muß in Gegenwart dreyer Zeugen zu Hause, oder unter Angehörigen und Freunden geäußert werden, es wäre denn, daß ein unabänderlicher Zufall dieses verhinderte. Um Betrug von Seiten Dritter zu verhüten, muß es in der letzten Krankheit seyn, denn wenn der Testator wieder geneset, so kann er seine Verordnungen ändern, und hat Zeit, seinen Willen schriftlich zu errichten. Der Beweis eines mündlichen Testaments muß nicht zu lange nach dem Tode des Testators verschoben werden (nicht länger, als sechs Monate, wenn es nicht etwa in den ersten sechs Tagen schriftlich aufgezeichnet worden), damit die Worte nicht dem Gedächtniß der Zeugen entfallen; eben so wenig muß der Beweis zu bald (nicht in den ersten vierzehn Tagen

nach dem Todesfall) oder ohne vorhergehende Bekanntmachung vorgenommen werden, damit die Angehörigen des Testators nicht in Verlegenheit gesetzt oder überrumpelt werden. Auch kann ein mündliches Testament ein früheres schriftliches nicht anders aufheben oder abändern, als wenn es zu Papier gebracht und vom Testator vor seinem Ableben in Gegenwart dreyer Zeugen durchgelesen und genehmigt ist. Eine letztwillige Verfügung über bewegliche Güter, die vom Testator eigenhändig geschrieben ist, ist gültig, wenn sie auch von ihm weder unterschrieben, noch besiegelt, und nicht in Gegenwart von Zeugen bekannt gemacht ist, sobald es nur hinreichend bewiesen wird, daß er das Testament eigenhändig geschrieben hat. Und selbst wenn ein Anderer es geschrieben und der Testator es nicht einmal selbst unterschrieben hat, hat man das Testament nichts destoweniger auf den Beweis, daß es seiner Anweisung gemäß und von ihm genehmigt sey, für eine gültige letztwillige Verfügung über bewegliche Sachen gehalten. Am Sichersten und Gerathensten ist es jedoch, und man überläßt dem Ermessen des geistlichen Richters am wenigsten, wenn die Willensmeinung mit Unterschrift und Siegel versehen und in Gegenwart von Zeugen bekannt gemacht wird.

Kein Testament hat irgend Wirkung, bevor der Testator gestorben ist. Wenn daher mehrere Testamente vorhanden sind, so hebt das letzte alle früheren auf, doch ist die erneuerte Bekanntmachung eines früheren Testaments ein Widerruf des später errichteten, und stellt jenes wieder her.

Es kann ein Testament demnach ungültig seyn: 1. Wenn es von Jemand errichtet ist, der nach dem Obigen unfähig ist, zu testiren. 2. Wenn ein anderes Testament unter einem späteren Dato errichtet wird; und 3. Wenn es überstrichen oder zurückgenommen wird. Man ist auch der Meinung gewesen, das ohne ausdrückliche Zurücknahme ein muthmaaßlicher oder stillschweigender Wider-

ruf darin liege, wenn Jemand, der im ledigen Stande ein Testament gemacht hat, nachher heyrathet und beerbt wird *).

Wir betrachten nun viertens, was ein Testamentsvollstrecker und was ein Verwalter ist**), und wie sie ernannt werden.

Ein Vollstrecker ist Derjenige, dem Jemand die Vollziehung seines Willens oder Testaments aufträgt. Alle Personen, welche einen letzten Willen errichten können, sind auch fähig, Testamentsvollstrecker zu werden, und außer diesen noch viele Andere, z. B. verheyrathete Frauen und Unmündige; selbst Kinder, die noch nicht geboren oder in ventre sa mere, können zu Testamentsvollstreckern eingesetzt werden. Es kann indessen kein Unmündiger vor dem siebenzehnten Jahre als Vollstrecker handeln, bis zu welcher Zeit die Verwaltung einem Anderen *durante minone aetate* übertragen werden muß. Auf gleiche Weise kann sie *durante absentia* oder *pendente lite* übertragen wer-

---

*) Die Engländer haben nicht die Lehre von testamentis officiosis und lassen keine querela inofficiosi zu; daß ein Shilling oder ein anderes Vermächtniß hinterlassen werden müsse, um Jemanden gehörig zu enterben, ist ein gemeiner, durch die Lehre des Römischen Rechts veranlaßter Irrthum.

D. Uebers.

**) Es ist schon bemerkt, daß executor ein Testamentserbe, und administrator ein Intestaterbe im beweglichen Gut seyen; statt daß wir in beyden Fällen sie Erben nennen, entlehnen die Engländer ihre Benennung von der Pflicht, im ersteren Falle die Anordnungen des Testators auszuführen, im letzteren das ihm von dem Bischof aufgetragene Geschäft auszurichten. In der nachfolgenden Darstellung ist es nicht gut möglich, die Ausdrücke Vollstrecker und Verwalter zu vermeiden, oder die ganze Abhandlung müßte nach unseren Begriffen umgegossen werden.

den, wenn der Vollstrecker außer Landes, oder ein Rechtsstreit über die Gültigkeit des Testaments bey dem geistlichen Gerichte erhoben ist. Die Ernennung eines Vollstreckers ist bey Errichtung eines Testaments ein wesentliches Stück und geschieht nicht bloß durch ausdrückliche Worte, sondern durch jeden Ausdruck, worin sie unbezweifelt enthalten ist. Wenn der Testator aber seinen letzten Willen unvollständig errichtet, ohne Vollstrecker zu ernennen, oder wenn er unfähige Personen dazu bestellt, oder wenn die Ernannten die Uebernahme verweigern — in allen diesen Fällen trägt der Bischof einem Andern die Verwaltung *cum testamento annexo* auf, und dann, so wie auch, wenn er nur *durante minore aetate* etc. eines Andern bestellt ist, sind die Pflichten eines Verwalters von denen eines Testamentsvollstreckers sehr wenig verschieden.

Wenn der Verstorbene dagegen intestatus stirbt, keinen letzten Willen errichtet und keine Vollstrecker ernannt hat, so muß der Bischof denjenigen, welche die erwähnten Statuten Eduards des Dritten und Heinrichs des Achten zu Administratoren verordnen, allgemeine Administrationsbriefe ertheilen. Demzufolge müssen wir bemerken: 1. Der Bischof ist gehalten, die Verwaltung des beweglichen Nachlasses einer Ehefrau dem Wittwer, oder die in seine Stelle treten, und die Verwaltung des Nachlasses eines Ehemannes dessen Wittwe oder nächsten Blutfreunden zu verleihen, und zwar nach Gefallen Beyden oder nur Einem von ihnen. 2. Unter den Verwandten haben diejenigen den Vorzug, welche dem Grade nach die nächsten Verwandte des Verstorbenen sind, unter Personen gleichen Grades nimmt der Bischof, wen er will. 3. Die Nähe der Verwandtschaftsgrade ist nach der Römischen Art zu berechnen, und sind demnach zuerst die Kinder oder (wenn keine Kinder da sind) die Eltern des Verstorbenen zur Verwaltung berechtigt. Darauf folgen Bruder, Großvater, Oheim und Neffe (oder Schwester, Großmutter, Base, Nichte) und

zuletzt Geschwisterkinder. 4. Halbe Geburt wird eben sowohl, wie die volle, zur Verwaltung zugelassen. 5. Wenn Keiner der Verwandten die Verwaltung annehmen will, so kann nach dem Herkommen ein Gläubiger sie erhalten. 6. Wenn der Testamentsvollzieher die Erbschaft ausschlägt, oder ohne Testament verstirbt, so kann die Verwaltung einem Miterben (residuary legatee) mit Ausschließung der nächsten Blutsverwandten übergeben werden. 7. Endlich kann der Bischof in Ermangelung aller dieser Personen Jedem, den er für tüchtig hält, die Verwaltung oder auch Briefe *ad colligendum bona defuncti* ertheilen, wodurch er weder Vollstrecker, noch Verwalter wird, indem sein einziges Geschäft nur darin besteht, die Güter sicher zu bewahren und andere Vorkehrungen zum Besten derer zu treffen, denen der Nachlaß des Verstorbenen zukommt. Wenn ein uneheliches Kind, das keine Verwandte hat, weil es nullius filius ist, oder ein Anderer, der keine Verwandte hat, ohne Testament und ohne Wittwe oder Kinder zu hinterlassen, verstirbt, so hielt man früher dafür, daß der Bischof dessen Güter zu sich nehmen und darüber in pios usus verfügen könne, jetzt pflegt man sich aber einen offenen Brief oder eine andere Bewilligung vom Könige zu verschaffen, und dann verleiht der Bischof darnach die Verwaltung.

Das dem Testamentserben des Verstorbenen beygelegte Recht kann durch seinen letzten Willen fortgesetzt und aufrecht erhalten werden, so daß der Testamentserbe von dem Testamentserben des A. in jeder Hinsicht der Erbe und Stellvertreter des A. selbst ist. Dahingegen aber stellt der Testamentserbe des Intestaterben des A. oder der Intestaterbe des Testamentserben des A. nicht den A. dar. Es ist nämlich die Befugniß eines Vollstreckers auf das besondere Vertrauen und die wirkliche Ernennung von dem Verstorbenen gegründet, und einem solchen Vollstrecker ist es daher verstattet, diese Befugniß auf einen Andern zu über-

tragen, zu dem er gleiches Zutrauen hat. Der Verwalter des A. ist dagegen bloß vom Bischof angestellt, auf ihn hat der Verstorbene nicht das mindeste Vertrauen gesetzt, und bey dessen Tode erhält der Bischof daher wiederum die Pflicht, einen Andern zu bestellen. Was aber den Intestaterben eines Testamentserben betrifft, so ist dieser ja gar nicht mit dem Erblasser verwandt, sondern nur bestellt, um den beweglichen Nachlaß des Testamentserben, nicht aber des ursprünglichen Erblassers zu verwalten. In beyden Fällen mithin, so wie überhaupt, wenn die Reihenfolge der einander darstellenden Vollstrecker durch Intestaterbfolge unterbrochen wird, ist es nothwendig, daß der Bischof eine neue Verwaltung der Güter des Verstorbenen verfügt, welche nicht von dem vormaligen Testaments- oder Intestaterben verwaltet werden. Und ein solcher Verwalter *de bonis non* ist der einzige gesetzliche Stellvertreter des Verstorbenen in beweglichem Gut.

Ich komme nun fünftens und endlich auf die hauptsächlichsten Geschäfte und Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter. Im Allgemeinen sind Beyde einander gleich gestellt, außer daß der Vollstrecker verbunden ist, einen letzten Willen auszurichten, was bey dem Verwalter nicht der Fall ist (es wäre denn seiner Verwaltung ein Testament hinzugefügt, in welchem Falle er noch mehr Aehnlichkeit mit einem Vollstrecker hat) und daß ein Vollstrecker Vieles vor dem Beweise des Testaments vornehmen kann, dahingegen ein Administrator nichts thun kann, bis die Administrationsbriefe ausgefertigt sind. Wenn ein Unberechtigter es sich herausnimmt, als Vollstrecker ohne gehörige Ermächtigung zu handeln (wenn er sich z. B. mit den Gütern des Verstorbenen befaßt oder andere Vorkehrungen trifft) so nennt das Gesetz ihn einen Vollstrecker seines Unrechts, *de son tort*, und ihm liegen alle Beschwerden der Vollstreckung ob, ohne daß er deren Vortheile oder Annehmlichkeiten theilt. Was indessen bloß eine Handlung der Nothwendig-

keit oder Menschenliebe ist, wie z. B. Aufsicht über die Güter oder die Beerdigung des Verstorbenen, dieses gehört nicht zu den Vorkehrungen, welche Jemanden zum Vollstrecker seines Unrechts machen. Die Rechte und Pflichten eines gehörig bestellten Testamentsvollstreckers und Verwalters sind folgende.

1. Er muß den Verstorbenen auf eine angemessene Weise nach dem hinterlassenen Vermögen beerdigen lassen. Die nothwendigen Begräbnißkosten gehen allen übrigen Schulden und Beschwerden vor. Wenn der Vollstrecker oder Verwalter aber verschwenderisch dabey verfährt, so ist dieses eine Art Verwüstung oder Zerstörung des Nachlasses, und soll ihm allein und nicht den Gläubigern des Verstorbenen oder den Legatarien nachtheilig werden.

2. Der Testamentsvollstrecker oder der Verwalter *durante minore aetate* oder *durante absentia* oder *cum testamento annexo* müssen den Willen des Verstorbenen beweisen, welches entweder in der gewöhnlichen Form geschieht, nämlich durch ihren bloßen Eid vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter, oder in einer feyerlichern Form durch Zeugen, wenn nämlich die Gültigkeit des Testaments in Zweifel gezogen wird. Wenn das Testament solchergestalt bewiesen ist, so wird das Original in der Registratur des Bischofs niedergelegt und eine Abschrift auf Pergament unter dem bischöflichen Siegel davon genommen, die nebst einem Zeugniß, daß es vor dem Bischof bewiesen sey, dem Vollstrecker oder Verwalter übergeben wird, welches ganze Verfahren der Beweis (*probate*) heißt. Wenn kein Testament da ist, so muß die zur Verwaltung berechtigte Person Administrationsbriefe unter dem Siegel des Bischofs auswirken, wodurch sie ermächtigt wird, die Güter des Verstorbenen zusammen zu bringen und zu verwalten, d. h. darüber zu verfügen, und muß sich verpflichten und dafür Sicherheit stellen, daß sie das ihr anvertraute Geschäft treulich ausrichten werde. Wenn die Güter des Ver-

storbenen sich sämmtlich in Einer Gerichtsbarkeit befinden, so genügt der Beweis vor dem Bischof oder die von ihm verliehene Verwaltung. Hat der Verstorbene dagegen bona notabilia oder Güter, deren Werth hundert Shilling *) beträgt, in zwey verschiedenen Diöcesen oder Gerichtsbarkeiten, so muß das Testament bewiesen oder die Verwaltung ausgewirkt werden bey dem Erzbischof der Provinz nach einem besonderen Vorrechte, weshalb die Gerichtshöfe, wo die Gültigkeit solcher Testamente verhandelt wird, Prärogativgerichte, und die Aemter, wo sie registrit werden, die Prärogativämter der Erzbisthümer Canterbury und York heißen.

3. Der Vollstrecker oder Verwalter muß ein Verzeichniß aller Güter des Verstorbenen, die derselbe im Besitz oder zur Klage gehabt, aufnehmen und, wenn er dazu gesetzlich aufgefordert wird, dem Bischof auf seinen Eid übergeben.

4. Er hat die solchergestalt verzeichneten Güter zusammen zu bringen. Zu dem Ende sind ihm vom Gesetze sehr ausgedehnte Gewalten und Berechtigungen beygelegt, da er der Stellvertreter des Verstorbenen ist, und dasselbe Eigenthum der Güter mit denselben Rechtsmitteln hat, wie dieser bey dessen Lebzeiten hatte. Sind zwey oder mehrere Vollstrecker da, so verbindet der von dem Einen vorgenommene Verkauf oder dessen Quitung alle Uebrigen; bey Verwaltern dagegen ist es anders. Was auf diese Art zusammen gekommen ist, wird, in sofern es nämlich verkauft und in baares Geld verwandelt werden kann, in den Händen des Vollstreckers oder Verwalters *assets* genannt,

---

*) Lyndewode, welcher zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts lebte, rechnet, daß von diesen centum solidis legalibus 72 auf ein Pfund Gold gehen, so daß bona notabilia jetzt sich ungefähr auf 70 Pfund St. belaufen.

D. Uebers.

d. h. genug und hinreichend (von dem Französischen *assez*), um die Gläubiger oder Legatarien, so weit die Güter reichen, zu befriedigen, und er kann, was er an Assets erhält, zu baarem Gelde umsetzen, um die an ihn gemachten Forderungen zu beseitigen.

5. Der Vollstrecker oder Verwalter muß die Schulden des Verstorbenen bezahlen. Bey Bezahlung der Schulden hat er die Regeln der Erstigkeit zu beobachten, denn wenn die Assets nicht ausreichen, und er weniger begünstigte Forderungen zuerst berichtigt, so muß er die in der Priorität vorgehenden Gläubiger aus seinem eignen Vermögen befriedigen. Erstlich sind alle Begräbnißkosten, so wie die Kosten des Beweises des Testaments und was dem ähnlich zu bezahlen. Zweytens, was dem Könige registermäßig oder zufolge besonderen Contrakts gebührt. Drittens solche Schulden, welche nach besonderen Gesetzen allen übrigen vorgehen, wie Armenleistungen, Postgeld und dergleichen. Viertens Schulden nach authentischen Acten, wie zufolge gerichtlicher Erkenntnisse, Statuten und Verpflichtungen. Fünftens Schulden zufolge besonderer Contrakte, wie Pachtzins (wofür der Verpachter indessen an der Verkümmerung oft ein besseres Mittel hat) oder Forderungen aus besiegelten Contrakten, Verschreibungen und dergleichen. Endlich Schulden aus einfachen Contrakten, nämlich unbesiegelten Handschriften und mündlichen Versprechungen. Unter diesen einfachen Contrakten wird von Einigen dem Dienstlohn mit Recht ein Vorzug vor anderen Schulden eingeräumt. Unter gleichen Umständen ist dem Vollstrecker oder Verwalter verstattet, sich selbst zuerst bezahlt zu machen, indem er den Betrag seiner Forderung einbehält.

Wenn ein Gläubiger seinen Schuldner zu seinem Testamentsvollstrecker ernennt, so liegt darin ein Erlaß oder die Lossprechung von der Schuld, der Vollstrecker mag den Auftrag übernehmen oder nicht, vorausgesetzt, daß der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen hinreicht,

denn wiewohl dieser Erlaß an die Stelle der Vermächtnisse tritt, so wäre es doch unrecht, die Gläubiger des Verstorbenen durch einen durchaus freywilligen Erlaß um ihre rechtmäßigen Forderungen zu bringen. Auch kann der Vollstrecker, wenn keine Sache gegen ihn anhängig gemacht ist, jedem Gläubiger von gleichem Range in der Stuffenfolge dessen ganze Forderung ausbezahlen, wenn auch für die übrigen Gläubiger nichts nachbleibt, denn ohne daß eine Klage ausgebracht, hat er keine gesetzliche Kenntniß von Schulden.

6. Wenn alle Schulden berichtigt sind, so kommen zunächst die Vermächtnisse, welche der Vollstrecker auszuzahlen hat, so weit die Güter reichen, wobey er sich selbst indessen nicht, wie bey Schulden, den Vorzug geben kann.

Ein Vermächtniß ist die Beylegung oder Schenkung beweglicher Güter vermittelst eines Testaments. Der die Schenkung erhält, heißt Legatar, und Jeder kann ein Vermächtniß erhalten, der nicht von dem gemeinen Recht oder durch Statuten dazu ausdrücklich für unfähig erklärt wird, wie Hochverräther, Katholiken und einige Andere. Ein Vermächtniß überträgt das Eigenthum auf den Legatar, doch kann dieser die vermachte Sache nicht ohne die Einwilligung des Vollstreckers zu sich nehmen; denn dieser erwirbt alle beweglichen Güter, und seine Sache ist es vor Allem, zuzusehen, ob Vermögen genug da ist, um alle Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, denn man muß erst gerecht seyn, ehe es erlaubt ist, großmüthig zu seyn. Daher werden in Ermangelung hinlänglicher Güter alle allgemeinen Vermächtnisse zur Bezahlung der Schulden verhältnißmäßig verkleinert, von einem besonderen Vermächtniß dagegen (wie ein Stück Silberzeug, ein Pferd und dergl.) kann nichts abgenommen werden, sondern es wird ganz hingegeben, sofern ohne dasselbe der Nachlaß für die Schulden hinreicht. Aus diesem Grunde sind die Legatare, wenn sie ihre Vermächtnisse schon ausbezahlt erhalten haben, noch immer verpflichtet, ihren verhältnißmäßigen

Antheil zu erstatten, wenn mehr Schulden eingehen, als nach Auszahlung der Legate an Vermögen übrig geblieben ist.

Wenn der Legatar vor dem Testator verstirbt, so fällt das Legat weg (*lapses*) oder in die Masse (residuum). Ebenfalls, wenn ein ungewisses Legat an Jemanden hinterlassen wird, wie z. B. wann oder sofern er einundzwanzig Jahre alt wird, und er vor diesem Zeitpunkt stirbt, so fällt das Vermächtniß weg. Ein Vermächtniß hingegen zahlbar, wenn er einundzwanzig Jahre alt, ist ein erworbenes Vermächtniß, ein Recht, das *in praesenti* anfängt, wiewohl *solvendum in futuro*; und wenn der Legatar stirbt, ehe er dieses Alter erreicht, so sollen seine Nachfolger und Erben es zu derselben Zeit aus des Testators beweglichen Gütern bekommen, da er es würde erhalten haben, wenn er am Leben gewesen wäre. Sind jedoch unbewegliche Güter mit solchen Vermächtnissen beschwert, so sollen sie in beyden Fällen zum Vortheil des Erben der Grundstücke wegfallen. Ist ein erworbenes Vermächtniß sogleich zahlbar und auf Land oder fruchtbringende Capitalien in den Fonds angewiesen, so werden von des Testators Tode an Zinsen davon bezahlt. Ist es dagegen in den beweglichen Gütern ausgesetzt, welche nicht sogleich zusammen gebracht werden können, so fangen die Zinsen erst ein Jahr nach dem Tode des Testators an, zu laufen.

7. Wenn alle Schulden und besonderen Legate berichtigt sind, so wird der Ueberschuß oder das residuum dem Haupterben (residuary legatee) übergeben, wenn ein solcher im Testamente ernannt ist, und ist Keiner da, so erhält der Vollstrecker es kraft seines Amts, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn aus dem Testament deutlich hervorgeht, daß er nach der Absicht des Testators den Ueberschuß nicht haben solle (wenn ihm z. B. ein Vermächtniß ausgesetzt ist) alsdann der nicht vermachte Ueberschuß auf den nächsten Blutsverwandten fällt, da der Vollstrecker in diesem

Falle grade in demselben Verhältnisse ist, wie ein Verwalter *). Der Ueberschuß von dem Nachlasse Jemandes, der ohne Testament verstirbt, soll, wenn ein Jahr nach dem Tode des Erblassers verflossen, auf folgende Weise vertheilt werden. Ein Drittheil erhält die Wittwe des Verstorbenen, das Uebrige erhalten seine Kinder zu gleichen Theilen und, wenn sie todt sind, die sie repräsentiren, d. h. die Abstammung in grader Linie. Sind keine Kinder oder rechtmäßige Nachkommen von diesen vorhanden, so soll die eine Hälfte der Wittwe und die andere den nächsten Blutsverwandten gleichen Grades und denen, die sie darstellen, zufallen; es geht das Darstellungsrecht jedoch in der Seitenlinie nicht weiter, als auf die Kinder der Brüder und Schwestern des Erblassers. Welche Verwandte die nächsten sind, bestimmen dieselben Regeln, wornach diejenigen ausgemittelt werden, denen die Verwaltung zukommt, nur soll nach dem siebenzehnten Statut aus dem ersten Regierungsjahre Jakobs II., wenn Jemand, dessen Vater schon früher gestorben, dessen Mutter aber noch am Leben ist, ohne eine Wittwe oder Leibeserben und ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt, seine Mutter mit seinen Geschwistern, oder die an ihre Stelle treten, seinen Nachlaß zu gleichen Theilen erhalten.

Das Theilungsstatut nimmt besonders aus und hält aufrecht die Gewohnheitsrechte der Stadt London, der Provinz York und anderer Gegenden, welche ein besonderes Herkommen besitzen, wornach der Nachlaß des ohne Testament Verstorbenen vertheilt wird. Wenn daher auch an diesen Orten die Beschränkung der Freyheit, zu testiren, aufgehoben ist **), so bleiben doch die alten Gewohnheits-

---

*) Der nämlich, wie wir sogleich sehen werden, theilen muß. D. Uebers.

**) Bis vor reichlich einem Jahrhundert war es nach diesem alten Gewohnheitsrecht in York, Wales und London, wie

rechte hinsichtlich der Erbfolge ab intestato fortwährend in Kraft. Ich will daher dieses Capitel und zugleich das gegenwärtige Buch mit einer Nachricht von diesen Gewohnheitsrechten beschließen.

Zuvörderst müssen wir bemerken, daß in der Stadt London und der Provinz York, so wie im Königreich Schottland und vermuthlich auch in Wales der bewegliche Nachlaß des intestatus nach Bezahlung der Schulden im Ganzen nach der allgemeinen Regel älterer Zeiten in partes rationabiles getheilt wird. Wenn der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterläßt, so wird sein Nachlaß, nachdem zuvor die Garderobe der Wittwe, und was zu ihrem Schlafgemach gehört (in London die Wittwenkammer [the widow's chamber] genannt), abgenommen, in drey Theile getheilt, wovon der eine Theil der Wittwe, der andere den Kindern und der dritte dem Verwalter zufällt. Ist nur eine Wittwe oder sind nur Kinder allein vorhanden, so erhalten sie die eine und der Verwalter die andere Hälfte; ist weder Wittwe, noch Kind da, so bekommt der Verwalter das Ganze. Diesen Erbtheil oder des todten Mannes Theil (dead *man's* part) pflegte der Verwalter für sich zu behalten, bis das 1. Jakobs II. C. 17. erklärte, daß derselbe dem Theilungsstatut unterliegen solle. Ferner ist zu bemerken, daß wenn der Ehefrau schon vor der Verheyrathung ein Wittwensitz bestellt worden, wodurch sie ihr Recht auf den herkömmlichen Erbtheil verliert, sie alsdann nur hinsichtlich ihres ursprünglichen Erbtheils zu betrachten ist, als wenn sie nicht da wäre, daß ihr dagegen das Recht auf ihren Antheil an des todten Mannes Erbportion nach dem Theilungsstatut verbleibt, es wäre denn, daß auch

---

es noch diesen Augenblick in Schottland der Fall ist, nicht gestattet, über das ganze bewegliche Gut zu testiren.

D. Uebers.

daran durch eine besondere Uebereinkunft ihr Anspruch aufhörte. So auch, wenn einem Kinde eine Summe Geldes (die nicht den vollen gesetzlichen Erbtheil beträgt) vom Vater bey dessen Lebzeiten vorgeschossen ist, soll dieses gegen die übrigen Brüder und Schwestern, nicht aber gegen die Wittwe angerechnet werden (hotch-pot), ehe das Kind nach dem Herkommen erben kann. Haben Kinder aber ihren ganzen Erbtheil voraus erhalten, so haben sie keine weiteren Ansprüche.

So weit stimmen die Gewohnheitsrechte von London und York in der Hauptsache mit einander überein. Es gibt aber, außer anderen weniger bedeutenden Verschiedenheiten, noch zwey Hauptpunkte, worin sie sehr von einander abweichen. Die eine Abweichung besteht darin, daß in London Kinder ihren Erbtheil (oder den Waisentheil) erst mit dem einundzwanzigsten Jahre ganz erwerben, und nicht früher darüber testiren können, so wie daß, wenn sie vor diesem Alter im ledigen Stande sowohl, als verheyrathet sterben, ihr Antheil den übrigen Kindern anwächst, nach dem einundzwanzigsten Jahre aber, wenn kein Testament errichtet ist, dem Theilungsstatut gemäß vererbfällt wird. Die andere Verschiedenheit ist, daß in der Provinz York der Erbe, wenn er ein Grundstück als freyes Erbgut oder mit beschränkter Erbfolge nach gemeinem Rechte erbt, von dem Kindestheil oder der pars rationabilis ausgeschlossen ist. Ungeachtet dieser örtlichen Abweichungen aber scheinen die Gewohnheitsrechte im Wesentlichen dieselben zu seyn. Und da vormals etwas Aehnliches überall auf der ganzen Insel Statt fand, so können wir wohl den Schluß machen, daß dieses Herkommen überhaupt Brittischen Ursprungs sey. Oder wenn es von dem Römischen Erbfolgegesetz abzuleiten ist, so muß es lange vor den Zeiten Justinians aus dieser Quelle geflossen seyn, da es von dessen Verfügungen in vielen Punkten (insbesondere was die der Wittwe eingeräumten Vortheile betrifft) sehr wesentlich abweicht;

und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die noch vorhandenen Aehnlichkeiten ihren Ursprung in den Römischen Gebräuchen haben, die zu den Zeiten des Kaisers Claudius eingeführt wurden, wie er eine Colonie in Brittannien stiftete, um die Eingebornen in der Rechtskenntniß zu unterrichten, daß diese Gebräuche von Papinian, welcher unter den Kaisern Severus und Caracalla als praefectus praetorio in York seinen Sitz hatte, bestätigt und weiter verbreitet wurden, und unter dessen Nachfolgern bis zum Abzug der Römer im Anfang des fünften Jahrhunderts nach Christi Geburt fortdauerten.

Anhang.

Beylage 1.

Vetus Carta Feoffamenti.

Sciant presentes et futuri, quod ego Willielmus, filius Willielmi de Segenho, dedi, concessi, et hac presenti carta mea confirmavi, Johanni quondam filio Johannis de Saleford, pro quadam summa pecunie quam michi dedit pre manibus, unam acram terre mee arabilis, jacentem in campo de Saleford, iuxta terram quondam Richardi de la Mere: *Habendam* et *Tenendam* totam predictam acram terre, cum omnibus eius pertinentiis, prefato Johanni, et heredibus suis, et suis assignatis, de capitalibus dominis feodi: *Reddendo* et faciendo annuatim eisdem dominis capitalibus servitia inde debita et consueta: *Et* ego predictus Willielmus, et heredes mei, et mei assignati, totam predictam acram terre, cum omnibus suis pertinentiis, predicto Johanni de Saleford, et heredibus suis, et suis assignatis, contra om-

Eingang.

Habendum und Tenendum.

Reddendum.

Gewährleistung.

Schluß. nes gentes warrantizabimus in perpetuum. *In cujus* rei testimonium huic presenti carte sigilum meum apposui: *Hiis* testibus, Nigello de Saleford, Johanne de Seybroke, Radulpho clerico de Saleford, Johanne molendario de eadem villa, et aliis. *Data* apud Saleford die Veneris proximo ante festum sancte Margarete virginis, anno regni regis *Edwardi* filii regis *Edwardi* sexto.

(L.S.)

Besitzübergabe auf der Kehrseite. *Memorandum*, quod die et anno infrascriptis plena et pacifica seisina acre infraspecificate, cum pertinentiis, data et deliberata fuit per infranominatum Willielmum de Segenho infranominato Johanni de Saleford, in propriis personis suis, secundum tenorem et effectum carte infrascripte, in presentia Nigelli de Saleford, Johannis de Seybroke, et aliorum.

Beylage 2.

Eine neuere Uebertragung durch Verhäurung und Lossprechung (*lease and release*).

§. 1. Pacht oder Kauf und Verkauf auf ein Jahr.

Eingang. Durch diesen Zackenbrief, den dritten September im einundzwanzigsten Jahre der Regierung unsers souverainen Herrn Georg

des zweyten, von Gottes Gnaden Königs von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w. und im Jahre ein tausend sieben hundert und sieben und vierzig unsers Herrn errichtet zwischen Abraham Barker aus Dale Hall in der Grafschaft Norfolk, Squire, und seiner Ehefrau Cecilia einerseits, so wie David Edwards von Linkolns Inn in der Grafschaft Middlesser, Squire, und dem Sekretair Francis Golding aus der Stadt Norwich andererseits, sey hiemit kund und zu wissen: daß gedachter Abraham Barker und seine Ehefrau Cecilia in Betracht der fünf Shilling guter Großbrittannischer Münze, welche von den gedachten David Edwards und Francis Golding vor oder bey Besiegelung und Ueberlieferung des Gegenwärtigen ihnen in die Hand gezahlt worden (deren Empfang hiedurch bezeugt wird), und aus anderen guten Gründen und Betrachtungen, wodurch besagter Abraham Barker und seine Ehefrau Cecilia noch besonders dazu bewogen sind, verhandelt und verkauft haben und durch Gegenwärtiges verhandeln verkaufen und zwar ein jeder für sich an die besagten David Edwards und Francis Golding, deren Erben und Nachfolger das ganze Vorwerk Dale Hall im Kirchspiel Dale der genannten Grafschaft Norfolk, wo besagter Abraham Barker und seine Ehefrau Cecilia gegenwärtig wohnen, und alle ihre Ländereyen in dem besagten Kirchspiel Dale, welche unter dem Namen Wilsons Meyerhof bekannt sind und so heißen, und welche nach Schätzung fünf hundert und vierzig Acres oder mehr oder weniger betragen, nebst allen ein-

Betheiligte.

Betrachtung.

Handel und Verkauf.

Gegenstände desselben.

zelnen Häusern, Taubenhäusern, Scheuren, Gebäuden, Ställen, Höfen, Gärten, Baumgärten, Aeckern, Besitzungen, Wiesen, Gründen, Weiden, Gemeinheiten, Hölzungen, Gestrippen, Wegen, Gewässern, Wasserleitungen, Fischteichen, Vorrechten, Nutzungen, Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, Vortheilen, Erben und Gerechtigkeiten, die gedachtem Vorwerk und Meyerhof nur immer zustehen und dazu gehören oder dabey hergebracht und benutzt oder als ein Stück oder Theil davon angesehen, genommen, geachtet oder bekannt sind oder als zu demselben oder einem Theil davon gehörig; ingleichen den Rückfall oder die Rückfälle, die Anwartschaft oder Anwartschaften, jährliche oder andere Renten, Einnahmen und Nutzungen daraus und jedes Stück und jeden Theil davon: um zu haben und zu besitzen das gedachte Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben und alle einzelnen vorerwähnten Stücke, welche zu verkaufen die Absicht ist, und jeden Theil oder jedes Stück davon mit allen, sammt und sonders ihnen zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten an die besagten David Edwards und Francis Golding, deren Erben und Nachfolger von dem Tage vor Unterzeichnung des Gegenwärtigen an auf und für ein volles Jahr und bis zu dem letzten Tage eines ganzen Jahres, dasselbe ganz und voll von Anfang bis zu Ende gerechnet: wogegen sie geben und bezahlen an gedachten Abraham Barker und dessen Ehefrau Cecilia, so wie deren Erben und Nachfolger, als jährlichen Zins bey dem Ablauf des bemeldeten Zeitraums Ein Pfefferkorn, sofern solches gehörig gefordert

Habendum.

Reddendum.

wird: in der Absicht und zu dem Zweck, daß kraft des Gegenwärtigen und des Statuts wegen Verwandlung des Nießbrauchs in Besitz die besagten David Edwards und Francis Golding im wirklichen Besitz der Grundstücke und befugt seyn sollen, eine Verleihung und Erlassung des Freylehns, des Rückfalles und der Erbschaft sothaner Grundstücke und jedes Theils davon an sich, ihre Erben und Nachfolger anzunehmen zu solchen Nutzungen und fideicommissarischen Zwecken, wie durch einen anderen Zackenbrief wird erklärt werden, der am folgenden Tage nach Unterzeichnung dieses errichtet werden soll. Zur Urkund dessen haben die Betheiligten Gegenwärtiges mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen, Tag und Jahr wie oben. Absicht. Schluß.

Auf dem erforderlichen Stempelpapier besiegelt und überliefert in Gegenwart von
Georg Carter.
William Browne.

Abraham Barker. (L.S.)
Cecilia Barker. (L.S.)
David Edwards (L.S.)
Francis Golding. (L.S.)

§. 2. Erlaßschrift.

Dieser Zackenbrief besteht aus fünf Stücken und ist am vierten September des ein und zwanzigsten Jahres der Regierung unsers souverainen Herrn Georgs des zweyten, Königs von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w. und im Jahre ein tausend sieben hundert sieben und vierzig unsers Herrn errichtet zwischen Abraham Barker von Dale Hall in der Graf- Eingang. Betheiligte.

schaft Norfolk, Squire, und seiner Ehefrau Cecilia an einem, David Edwards von Linkolms Inn in der Grafschaft Middlesex, Squire, Testamentserben seines verstorbenen Vaters, des Gentlemans Lewis Edwards von Cowbridge in der Grafschaft Glamorgan, und dem Sekretair Francis Golding aus der Stadt Norwich am andern, Charles Browne von Enstone in der Grafschaft Oxford, Gentleman, und dem Handelsmann Richard More aus der Stadt Bristol am dritten, des besagten Abraham Barker Sohn und künftigen Erben John Barker, Squire, am vierten und Fräulein (spinster) Katharina Edwards, Schwester des gedachten David Edwards, am fünften Theile. Demnach nach Gottes Willen eine eheliche Verbindung zwischen bemeldetem John Barker und Katharina Edwards in Kurzem Statt finden und vollzogen werden soll, als sey durch diesen Zackenbrief zu wissen, daß in Betracht der beabsichtigten Heyrath und der Summe von fünftausend Pfund guter und richtiger Großbrittannischer Münze, welche besagtem Abraham Barker (nach und mit Bewilligung und Zustimmung des besagten John Barker und der Katharina Edwards, indem sie nämlich bey dem gegenwärtigen Contrakt betheiligt und denselben besiegeln und überliefern) von besagtem David Edwards bey oder vor der Besiegelung des Gegenwärtigen in die Hand gezahlt ist, als die der bemeldeten Katharina Edwards von ihrem verst. Vater, dem gedachten Lewis Edwards in seinem Testamente ausgesetzte Mitgift, deren Empfang und Zahlung im Ganzen und Theilweise besagter Abraham Barker so wie John Barker und Katharina Edwards sammt

Erzählung.

Betrachtung.

und sonders bekennen und wofür sie besagten David Edwards und dessen Erben für immer hiedurch quitiren, lossagen und freysprechen: ferner um besagter Katharina Edwards einen angemessenen Wittwensitz und einen Unterhalt zu gewähren, im Falle sie in der bevorstehenden Verbindung ihren künftigen Gemahl, besagten John Barker überleben möchte, nicht weniger, um über das weiter unten zu erwähnende Vorwerk nebst Ländereyen, Besitzungen und Erben zu den Nutzungen und Zwecken zu verfügen, wie in Nachstehendem näher angegeben und erklärt werden wird, und endlich wegen und in Betracht der Summe von fünf Shilling guter Großbrittannischer Münze, welche besagtem Abraham Barker und seiner Ehefrau von besagten David Edwards und Francis Golding, ingleichen von zehn Shilling gleicher Münze, welche ihnen von bemeldeten Charles Browne und Richard More bey oder vor Besiegelung und Ueberlieferung dieses gleichfalls in die Hand gezahlt worden, (worüber der Empfang hiedurch bekannt wird), haben besagter Abraham und seine Ehefrau Cecilia verliehen, verkauft, erlassen und bestätigt, so wie sie durch Gegenwärtiges Beyde und ein Jeder für sich verleihen, verkaufen, erlassen und bestätigen dem besagten David Edwards und Francis Golding, deren Erben und Nachfolgern das ganze, Dale Hall genannte Vorwerk in dem Kirchspiele Dale in besagter Grafschaft Norfolk, wo bemeldeter Abraham Barker mit seiner Ehefrau Cecilia gegenwärtig wohnt, und alle ihre Ländereyen in dem besagten Kirchspiel Dale, welche unter dem Namen

Erlaß.

Gegenstand.

Wilsons Meyerhof bekannt sind und so heißen, und welche nach Schätzung fünf hundert und vierzig oder mehr oder weniger Acres betragen, nebst allen einzelnen Häusern, Taubenhäusern, Scheuren, Gebäuden, Ställen, Höfen, Gärten, Baumgärten, Aeckern, Besitzungen, Wiesen, Gründen, Weiden, Gemeinheiten, Hölzungen, Gestrippen, Wegen, Gewässern, Wasserleitungrn, Fischteichen, Vorrechten, Nutzungen, Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, Vortheilen, Erben und Gerechtigkeiten, die gedachtem Vorwerk und Meyerhof nur immer zustehen und dazu gehören oder dabey hergebracht und benutzt oder als ein Stück oder Theil davon angesehen, genommen, geachtet oder bekannt sind oder als zu demselben oder einem Theil davon gehörig; (welches ganze Wesen gegenwärtig im wirklichen Besitz des besagten David Edwards und Francis Golding ist kraft eines mit bemeldetem Abraham Barker und dessen Ehefrau gegen fünf Shilling, die diesen von besagten David Edwards und Francis Golding bezahlt sind, nach einem Zackenbrief vom gestrigen Dato abgeschlossenen Handels und kraft des Statuts wegen Verwandlung des Nießbrauchs in Besitz), ingleichen den Rückfall oder die Rückfälle, die Anwartschaft oder Anwartschaften, jährliche oder andere Renten, Einnahmen und Nutzungen daraus und jedes Stück und jeden Theil davon, so wie auch den ganzen Besitz, alles Recht, Anrecht, Eigenthum, alle Ansprüche und Forderungen jeder Art, wie dieses alles besagtem Abraham Barker und dessen Ehefrau Cecilia sowohl nach strengem Recht, als nach der Billigkeit, an ge-

dachtem Vorwerk, Lande, Besitzungen, Erben und Grundstücken zugestanden: um zu haben und zu besitzen das gedachte Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben und alle oberwähnten Grundstücke, die hiedurch verliehen und erlassen werden, mit allen Gerechtigkeiten sammt und sonders zu dem Gebrauch, Zweck und in der Absicht, wie hiernächst angeführt, ausgedrückt und erklärt werden wird, nämlich zum Gebrauch und Vortheil für besagten Abraham Barker und dessen Ehefrau Cecilia nach Maaßgabe des ihnen zur Zeit oder eben vor der Unterzeichnung des Gegenwärtigen daran zugestandenen Besitzes und Rechts bis zur Vollziehung der gedachten ehelichen Verbindung und von und nach Vollziehung der Ehe zum Gebrauch und Nutzen des besagten John Barker auf und für seine Lebenszeit, ohne daß er wegen Verwüstung irgend einer Art kann belangt werden; ferner von und nach Aufhören dieses Besitzes zum Gebrauch für besagten David Edwards und Francis Golding und deren Erben bey Lebzeiten des besagten John Barker, als Fideicommiß, um den ungewissen Nießbrauch und Besitz, die demnächst noch werden bestimmt werden, zu stützen und zu erhalten, daß sie nicht vernichtet werden und verloren gehen, dergestalt, daß sie zu dem Zwecke das Land in Besitz nehmen oder Klagen anstellen nach Beschaffenheit des Falles, jedoch daß sie besagtem John Barker und dessen Nachfolgern verstatten und erlauben, so lange er lebt, die Renten und Nutzungen des Ganzen und jedes Theils desselben zu nehmen, und empfangen zu dessen und deren Gebrauch und Nutzen: und darauf

Habendum.

Zum Gebrauch für die Verleiher bis zur Heyrath.

Darauf für den Ehemann zeitlebens ohne Verwüstungsklage.

Anwartschaft an Bevollmächtigte, um ungewisse Anwartschaften zu erhalten.

Anwartschaft an die Ehefrau auf Lebenszeit, als Wittwensitz, wodurch das Witthum aufhört.

von und nach dem Tode des besagten John Barker zum Gebrauch und Nutzen besagter Katharina Edwards, seiner künftigen Ehefrau für und auf ihre Lebenszeit, als ihr Wittwensitz und anstatt, zur Aufhebung und Vergütung ihres Witthums und Drittheils nach gemeinem Recht, welches sie haben oder ansprechen könnte oder möchte von und aus den Ländereyen, Besitzungen und Erben, wovon besagter John Barker gegenwärtig oder künftig zu irgend einer Zeit während der unter ihnen bestehenden Ehe freyer und erblicher Besitzer ist oder seyn wird: und alsdann von und nach dem Tode besagter Katharina Edwards oder wenn der Besitz auf andere Weise früher aufhört,

Anwartschaft an andere Bevollmächtigten zu den weiter unten zu erwähnenden fideicommissarischen Zwecken.

zum Gebrauch und Nutzen der besagten Charles Browne und Richard More, deren Erben und Nachfolger für und während und bis zum vollen Verlauf und Ende von fünf hundert Jahren, von da an voll zu rechnen, ohne daß wegen Verwüstung geklagt werden kann, jedoch zu den fideicommissarischen Bestimmungen, Zwecken und Absichten und unter den Vorbehalten und Einschränkungen, wie in dieser Hinsicht weiter unten erwähnt, ausgedrückt und erklärt wird: und von und nach Beendigung, Erlöschung oder anderweitigem früheren Aufhören besagten Zeitraums der fünf hundert Jahre zum Gebrauch und Nutzen des ersten Sohnes des besagten John Barker von der benannten Katharina Edwards, seiner künftigen Ehefrau und der rechtmäßigen Leibeserben dieses seines ersten Sohnes: und in Ermangelung dieses Stammes zum Gebrauch und Nutzen des zweyten, dritten, vierten, fünften, sechs-

Anwartschaft an den ersten oder folgende Söhne aus der Ehe mit beschränkter Erbfolge.

ten, siebenten, achten, neunten, zehnten und aller und jeder Söhne, die besagter John Barker mit seiner Verlobten Katharina Edwards erzeugen wird, so wie sie und jeder derselben nach dem Alter und der Erstgeburt auf einander folgen, und der verschiedenen Leibeserben aller und jeder solcher rechtmäßigen Söhne, dergestalt, daß der älteste Sohn und seine Leibeserben allemal den Vorzug haben und den jüngeren Söhnen und deren Leibeserben vorgehen sollen: und in Ermangelung solcher Nachkommenschaft, zum Gebrauch und Nutzen aller und jeder Töchter des bemeldeten John Barker von der genannten Katharina Edwards seiner Verlobten, so daß (wenn mehr als Eine da ist) sie sich ebenmäßig und zu gleichen Theilen darin theilen, als gemeinschaftliche Besitzerinnen und nicht als Mitbesitzerinnen, und der verschiedenen rechtmäßig erzeugten Leibeserben aller und jeder sothaner Töchter: und in Ermangelung solcher Nachkommenschaft zum Gebrauch und Nutzen der rechtmäßigen Leibeserben des besagten John Barker: und in Ermangelung solcher Erben zum Gebrauch und Nutzen besagter Cecilia, der Ehefrau des gedachten Abraham Barker und deren Erben und Nachfolger auf immer. Und was den obgesetzten Zeitraum von fünf hundert Jahren für besagte Charles Browne und Richard More, deren Erben und Nachfolger betrifft, so wird hiedurch erklärt und von und unter den gegenwärtigen Betheiligten bey diesem Contrakte bewilligt, daß derselbe ihnen zu den fideicommissarischen Zwecken, den Absichten und Bestimmungen und unter den Vorbehalten und Ein-

Anwartschaft an die Töchter, als gemeinschaftliche Besitzerinnen mit beschränkter Erbfolge.

Anwartschaft an den Ehemann mit beschränkter Erbfolge, Anwartschaft an dessen Mutter als freyes Erbgut. Das Fideicommiß erklärt.

schränkungen beygelegt wird, wie weiter unten in dieser Hinsicht erwähnt, ausgedrückt und erklärt wird: nämlich im Falle ein ältester oder einziger Sohn und ein oder mehrere Kinder des besagten John Barker von seiner künftigen Ehefrau Katharina vorhanden seyn sollten, daß alsdann besagter Charles Browne und Richard More, deren Erben und Nachfolger durch Verkauf oder Verpfändung des gedachten Zeitraums der fünf hundert Jahre oder durch andere Mittel und Wege, wie sie oder der Längstlebende von ihnen oder die Erben des Längstlebenden es für gut finden, erheben oder auf Zinsen anleihen und aufnehmen sollen die Summe von vier tausend Pfund guter Großbrittannischer Münze als Antheil oder Antheile solchen Kindes oder solcher Kinder (außer dem ältesten oder einzigen Sohn) die, wie gesagt (wenn mehr, wie ein Kind) ebenmäßig und zu gleichen Theilen unter sie zu vertheilen, so daß dem Sohne oder den Söhnen unter ihnen sein Theil oder ihre Theile mit seinem oder ihrem einundzwanzigsten Lebensjahre, und der Tochter oder den Töchtern mit ihrem einundzwanzigsten Lebensjahre oder an ihren verschiedenen Hochzeitstagen, was von beyden zuerst eintrifft, ausbezahlt werden sollen. Ferner mit der Bestimmung, daß in der Zwischenzeit und bis jene Antheile besagtermaaßen zahlbar werden, besagter Charles Browne und Richard More, deren Erben und Nachfolger mit und aus den Renten, Einnahmen uud Nutzungen der gedachten Grundstücke eine erforderliche jährliche Summe oder Summen zum Unterhalt und zur Erziehung

daß sie für die jüngeren Kinder deren Antheile erheben.

zahlbar zu bestimmten Zeiten,

nebst dem Unterhalt durch Zinsen zu 4 von hundert,

solchen Kindes oder der Kinder erheben sollen und erheben, welche jedoch im Ganzen die Zinsen ihrer verschiedenen Theile nach vier Pfund von Hundert jährlich nicht übersteigen. Vorausgesetzt allemal, daß, falls eines sothaner Kinder sterben sollte, bevor sein, ihr oder ihre Theile nach dem Vorhergehenden zahlbar sind, alsdann der Theil oder die Theile der solchergestalt Verstorbenen fallen, bezahlt und gleichmäßig vertheilt werden sollen an den oder die Ueberlebenden, wann und zu der Zeit, da der ursprüngliche Theil oder Theile des überlebenden Kindes oder der Kinder nach dem Obigen zahlbar werden. Vorausgesetzt gleichfalls im Falle kein solches Kind oder Kinder des besagten John Barker von seiner mitgenannten künftigen Ehefrau Katharina außer dem ältesten oder einzigen Sohne vorhanden, oder im Falle alle und jede Kinder sterben sollten, ehe alle oder eins von ihnen die vorstehendermaaßen schuldigen und zahlbaren Erbtheile erhalten; oder im Falle die gedachten Theile und auch sothaner Unterhalt von besagten Charles Browne und Richard More, deren Erben und Nachfolger durch eins der erwähnten Mittel und Wege erhoben seyn sollten; oder im Fall sie von dem- oder denjenigen, welche zur Zeit die nächsten zum Rückfall oder zur Anwartschaft dieser Grundstücke in dem Zeitraum von fünf hundert Jahren ausbezahlt oder die Zahlung hinlänglich und gehörig gesichert nach der wahren Absicht und Meinung des Gegenwärtigen, daß alsdann und in jedem der gedachten Fälle und zu allen künftigen Zeiten der gedachte Zeitraum von fünf hundert

und der Wohlthat des Anwachsungsrechtes.

Wenn kein solches Kind.

oder wenn alle sterben,

oder wenn die Theile erhoben,

oder ausbezahlt

oder gesichert sind von dem nächsten Anwartschafter, so soll die noch übrige Zeit wegfallen.

Jahren oder was davon unverkauft und ohne zu vorbestimmten Zwecken verwandt übrig seyn möchte, wegfallen, aufhören und gänzlich und in aller Hinsicht nichtig seyn soll, was hier hier auch vom Gegentheil darüber enthalten seyn möchte. Vorausgesetzt ferner und wird hiedurch erklärt und von und unter allen benannten Theilen des Gegenwärtigen beliebt, daß im Falle besagter Abraham Barker oder seine Ehefrau Cecilia zu irgend einer Zeit, da sie Beyde oder der Längstlebende von ihnen am Leben, mit Genehmigung der besagten David Edwards und Francis Golding oder des Längstlebenden von ihnen oder der Erben des Längstlebenden, andere Ländereyen und Besitzungen, die sie als freyes Erbgut gegenwärtig an einem bequemen Orte oder Orten des Königreichs England inne haben und die von gleichem oder höherem Werthr, als das gedachte, hiedurch verliehene und überlassene Vorwerk, Land, Besitzungen, Erben und Grundstücke sind, bestimmen, übertragen und versichern sollten, so, daß sie in der Stelle und als Ersatz des besagten Vorwerks, der Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke zu derselben Benutzung, denselben Zwecken und Absichten dienen und denselben fideicommissarischen Bestimmungen unterliegen, alsdann und in solchem Falle und fortan zu allen Zeiten alle und jede Benutzung und Benutzungen, Fideicommiß und Fideicommisse, Besitz und Besitze, wie hiebevor bestimmt, ausgedrückt und erklärt, aufhören, wegfallen und in jeder Hinsicht gänzlich vernichtet seyn sollen; und soll sothanes Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben

Bedingung, daß der hiedurch verliehene Gebrauch und Besitz aufhören sollen, wenn andere Ländereyen von gleichem Werthe an die Stelle gesetzt werden.

und Grundstücke fortan seyn und bleiben für
.d zu dem einzigen eigenen Gebrauch und
Vortheil des besagten Abraham Barker oder
seiner Ehefrau Cecilia oder des Längstlebenden
von ihnen, welche solche anderweitigen Ländereyen und Besitzungen solchergestalt bestimmen, übertragen und versichern, und seiner und ihrer Erben und Nachfolger für immer, und zwar zu keinem andern Gebrauch, Zweck oder Vorhaben, was auch vom Gegentheil hierin möchte enthalten seyn. Und aus den obigen Betrachtungen und um jeden beschränkten Besitz und Rückfall und alle Anwartschaften, die darauf beruhen oder daraus entstehen, zu vernichten, sofern dergleichen noch bestehen und nicht gehoben und getilgt, an gedachtem, hiedurch verliehenen und erlassenen Vorwerk, Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücken oder an einigen oder einem Theil davon, so versprechen besagter Abraham Barker und seine gedachte Ehefrau Cecilia, ingleichen besagter John Barker sämmtlich für sich und deren Erben, wie denn ein jeder Einzelne thut, sagen zu und bewilligen gedachten David Edwards und Francis Golding und deren Erben durch Gegenwärtiges, daß besagter Abraham Barker, dessen Ehefrau Cecilia und John Barker mögen und können auf Kosten und Gefahr des besagten Abraham Barker vor Beendigung der bevorstehenden Michaelis-Gerichtssitzungen vor Sr. Majestät Richtern des Gerichtshofes der bürgerlichen Prozesse zu Westminster einen oder mehrere Endvergleiche sur cognizance de droit come ceo etc. errichten mit den Bekanntmachungen in der Form der für diesen

Vertrag, einen Endvergleich zu errichten.

Fall gemachten und gegebenen Statuten und wie in solchen Fällen Endvergleiche gewöhnlich sind, mit besagtem David Edwards und dessen Erben über besagtes Vorwerk, Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke, wie sie Namen, Quantitäten, Qualitäten, Zahl der Acres und sonstige Bezeichnungen für gut, passend und angemessen finden, welcher Endvergleich oder Endvergleiche, die auf die so eben gedachte Weise oder auf andere Art eingegangen und errichtet, seyn und gelten sollen und dafür gehalten, geachtet, ausgelegt und genommen, auch verstanden gemeint werden sollen, zu seyn und zu gelten und hiedurch von allen gegenwärtigen Betheiligten erklärt werden, daß sie sind und dienen zum Gebrauch und Vortheil des besagten David Edwards und dessen Erben und Nachfolger in der Absicht, daß besagter David Edwards, kraft des vorstehendermaaßen bewilligten Endvergleichs oder der Endvergleiche, sey und werde vollkommener Erbbesitzer des besagten Vorwerks, der Ländereyen, Besitzungen, Erben und aller übrigen Grundstücke, auf daß eine oder mehrere gemeine Zurückforderungen davon erlangt und zugestanden werden können auf die weiter unten zu dem Zwecke zu erwähnende Weise. Und es wird hiedurch von und unter den gegenwärtigen Theilen erklärt und zugestanden, daß es dem besagten Francis Golding erlaubt seyn solle und möge, auf Kosten und Gefahr des bemeldeten Abraham Barker vor beendigten Gerichtssitzungen zu nächsten Michaelis bey Sr. Majestät Kanzleygerichte einen oder mehrere Besitznahmewrits sur disseisin en le post

um einen Besitzer zum praecipe zu machen, damit eine Zurückforderung Statt haben könne;

auszuwirken, welche bey Sr. Majestät Richtern des Gerichtshofes der bürgerlichen Prozesse anzubringrn und wodurch nach passenden und bequemen Benennungen, Quantitäten, Qualitäten, Acreszahl und andere Bezeichnungen besagtes Vorwerk, Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke von besagtem David Edwards gefordert werden; auf welchen Besitznahmewrit oder Writs der bemeldete David Edwards gratis erscheinen soll entweder in Person oder durch einen gehörig dazu bestellten Anwald und zur Gewährleistung aufrufen besagten Abraham Barker, dessen Ehefrau Cecilia und John Barker, welche ebenfalls gratis in Person oder durch einen oder mehrere gehörig dazu ermächtigte Anwalde erscheinen, sich auf die Gewähr einlassen und den gemeinen Rufer des Gerichts aufrufen sollen, der denn auch erscheint, und nachdem er mit dem Kläger die verlangte Unterredung gehabt, die Sache fallen läßt, so daß erkannt werden möge und könne, daß Francis Golding das besagte Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke von bemeldetem David Edwards, dieser aber eine Vergütung dafür von Abraham Barker, dessen Ehefrau Cecilia und John Barker und diese wiederum eine Vergütung von dem gemeinen Rufer erhalten, so wie auch die Vollziehung darauf verfügt und erlangt werden, überhaupt alles und jedes geschehen und erfolgen solle, was nöthig und erforderlich, damit eine solche gemeine Zurückforderung oder Zurückforderungen mit Rufern, wie vorbemerkt, geschehe und vollständig werde. Und es wird ferner hiedurch erklärt und be- die gelten soll.

willigt von und unter den gegenwärtigen Betheiligten, daß unmittelbar von und nach Zulassung und Zustandebringung der besagten Zurückforderung oder Zurückforderungen, wie angegeben, oder auf eine andere Weise, sowohl gegenwärtige Acte und die dadurch bewirkte Versicherung und der verstattete Endvergleich oder Endvergleiche, als auch die gedachte Zurückforderung oder Zurückforderungen, nicht weniger alle und jede andere Endvergleiche oder Endvergleich, Zurückforderungen, Uebertragungen und Versicherungen, die nach dem Gesetze früher erlangt, gemacht, errichtet, zugelassen oder vollzogen seyn oder künftig erlangt, gemacht, errichtet, zugelassen oder vollzogen werden möchten hinsichtlich des besagten Vorwerks, der Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke oder einiger oder eines Theils davon von und unter den gegenwärtigen Betheiligten oder einem von ihnen, oder wobey sie oder einer von ihnen betheiligt seyn oder gehören würde, — seyn und gelten sollen und gehalten, geachtet, ausgelegt und genommen gemeint und verstanden werden sollen, zu seyn und zu gelten, und daß der oder die Zurückforderer, welche in besagter Zurückforderung oder Zurückforderungen genannt sind oder werden und dessen oder deren Erben das gedachte Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke und jeden Theil oder jedes Stück davon behalten und besitzen sollen zu dem Gebrauch und den fideicommissarischen Zwecken und zu den Absichten und Bestimmungen und unter den oberwähnten, ausgedrückten und erklärten Vorbehalten, Beschränkun-

für die obgedachten Nutzungen in diesem Contrakt.

gen und Bestimmungen. Und es verspricht ferner der unterzeichnete Abraham Barker für sich und seine Erben, sagt zu, bewilligt und verleiht dem besagten David Edwards und Francis Golding und deren Erben, wie folgt, nämlich daß das gedachte Vorwerk, die Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke von nun an zu allen Zeiten seyn und bleiben mögen und können zu dem Gebrauch, den Zwecken nnd fideicommissarischen Bestimmungen, unter den Vorbehalten, Beschränkungen und Bestimmungen, wie hiebevor erwähnt, ausgedrückt und erklärt, und daß alles dieses ruhig und ungestört behalten, besessen und gehörig benutzt werden solle ohne ein rechtliches Hinderniß oder Störung von dem dabey betheiligten Abraham Barker und seiner Ehefrau Cecilia, seinen oder ihren Erben oder von und durch alle und jede andere Personen, welche von Seiten, Namens oder zum Besten ihrer sammt und sonders oder von Seiten, Namens oder zum Besten ihrer Vorweser oder eines derselben rechtmäßige Ansprüche machen; und soll alles seyn und bleiben frey und baar und losgesprochen, freygelassen und entledigt von gedachtem Abraham Barker oder dessen Ehefrau Cecilia den hiebey Betheiligten, seinen oder ihren Erben, wohl und hinlänglich bewahrt, geschützt und schadenfrey erhalten und schadlos gemacht vor und gegen alle früheren und sonstigen Schenkungen, Verleihungen, Verkäufe, Verpachtungen, Verpfändungen, Besitzungen, Anrechte, Beunruhigungen, Lasten nnd Beschwerden, welcher Art sie gehabt, gemacht, gegeben, geschehen, veranlaßt oder gestattet seyn oder werden mögen von gedachtem Abraham Barker und dessen Ehefrau Cecilia

Andere Verträge,

Ruhiger Genuß,

frey von Ansprüchen,

oder von seinen oder ihren Vorfahren oder von einem derselben oder durch seine, ihre, deren oder eines derselben Handlung, Maaßregeln, Zustimmung, Einwilligung oder Auftrag: Und überdieß daß der unterzeichnete Abraham Barker und seine Ehefrau Cecilia und seine oder ihre Erben und alle anderen Personen, welche haben und rechtmäßig fordern oder haben und rechtmäßig ansprechen können oder mögen einen Besitz, ein Recht, Anrecht, Fideicommiß oder Besitzrecht nach dem strengen Recht oder der Billigkeit vor, an, in oder aus dem besagten Vorwerk, den Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücken oder einem derselben oder einem Theil davon, von Seiten, im Namen oder zum Besten Beyder oder eines von ihnen oder für oder durch deren Vorfahren oder einen derselben — sollen und wollen von Zeit zu Zeit und von nun an zu allen Zeiten auf jedes billige Ansinnen und auf Kosten und Gefahr der besagten David Edwards und Francis Golding oder eines derselben, so wie der Erben von Beyden oder Eines derselben errichten, thun und vollziehen oder errichten, thun und vollziehen lassen, alle ferneren und sonstigen gesetzlichen und erforderlichen Urkunden, Contrakte, Uebertragungen und Versicherungen, wie die Gesetze nur gestatten zur ferneren, besseren, vollkommneren und gänzlichen Verleihung, Uebertragung, Bestimmung und Versicherung des gedachten Vorwerks, der Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke zu dem Gebrauch und den Absichten und fideicommissarischen Zwecken und unter den Vorbehalten, Beschränkungen und

und fernere Versicherung.

Bestimmungen, wie zuvor erwähnt, ausgedrückt und erklärt, wie von besagten David Edwards und Francis Golding oder einem von ihnen, von den Erben Beyder oder Eines von ihnen oder deren gelehrten Anwalden nach den Gesetzen angerathen, erdacht oder verlangt werden wird, dergestalt, daß der Theil oder die Theile, welche aufgefordert werden, dergleichen fernere Versicherungen zu machen, nicht genöthigt werden oder seyn sollen, zu dem Behuf weiter als fünf Meilen von seinem, ihrem oder ihren verschiedenen Wohn- oder Aufenthaltsorten zu gehen oder zu reisen. Vorausgesetzt endlich, und es wird hiedurch ferner von und unter den gegenwärtigen Betheiligten erklärt und bestimmt, daß es gedachtem Abraham Barker und dessen Ehefrau Cecilia, John Barker und dessen Verlobten Katharina und David Edwards zu jeder Zeit oder allen Zeiten künftig verstattet seyn solle, während sie zusammen leben, durch jede Schrift oder Schriften unter ihrer Hand und Siegel und beglaubigt von zwey oder mehreren glaubwürdigen Zeugen zu widerrufen, nichtig zu machen, zu verändern oder verwandeln allen und jeden Gebrauch, Nutzungen, Besitz und Besitze, die hierin geordnet und erklärt oder als geordnet und erklärt zu werden erwähnt und beabsichtigt sind, hinsichtlich des gedachten Vorwerks, der Ländereyen, Besitzungen, Erben und Grundstücke und jedes Theils davon, und statt dessen neue oder andere Nutzungen desselben oder eines Theils und Stücks davon zu erklären, indem nichts, was dem entgegen hierin enthalten seyn möchte, gelten soll.

Befugniß zu widerrufen.

Schluß. Urkundlich deſſen haben die gegenwärtigen Betheiligten ihre Hand und Siegel hierunter geſetzt, Tag und Jahr, wie oben.

Auf dem erforderlichen Stempelpapier beſiegelt und überliefert in Gegenwart von
Georg Carter.
William Browne.

Abraham Barker (L.S.)
Cecilia Barker (L.S.)
David Edwards (L.S.)
Francis Golding (L.S.)
Charles Browne (L.S.)
Richard More (L.S.)
John Barker (L.S.)
Katharina Edwards (L.S.)

Beylage 3.

Eine Schuldverſchreibung oder Obligation mit der Bedingung.

Zu wiſſen ſey durch Gegenwärtiges Jedermann, daß ich, David Edwards von Lincolns Inn in der Grafſchaft Middleſex, Squire, gehalten und verpflichtet bin, dem Abraham Barker von Dale-Hall in der Grafſchaft Norfolk oder deſſen ſicherem Anwald, Erben oder Nachfolgern die Summe von zehn tauſend Pfund guter Großbrittanniſcher Münze zu zahlen, für welche treu und gut zu leiſtende Zahlung ich mich für mich und meine Erben durch gegenwärtige mit meinem Siegel verſehene Verſchreibung feſt verbinde. Gegeben am vierten September des einundzwanzigſten Regierungsjahres unſers ſouverainen Herrn Georg des zweyten, von Gottes Gnaden Königs von Großbrittannien, Frankreich und Ir-

land, Beschützer des Glaubens u. s. w. und im Jahre unsers Herrn ein tausend sieben hundert und sieben und vierzig.

Die Bedingung dieser Verschreibung ist, daß wenn obverpflichteter David Edwards oder dessen Erben an den gleichfalls genannten Abraham Barker, dessen Erben oder Nachfolger die volle Summe von fünf tausend Pfund guter Brittischer Münze mit gesetzlichen Zinsen dafür am nächsten vierten März gut und treu bezahlen werden oder dafür Sorge tragen, daß sie bezahlt werde, alsdann diese Schuldverschreibung nichtig und ohne Wirkung seyn, sonst aber in voller Kraft und Wirkung bleiben solle.

Auf dem erforderlichen Stempelbogen besiegelt und überliefert in Gegenwart von

David Edwards (L.S.)

Georg Carter.
William Browne.

Beylage 4.

Ein Endvergleich über Land

sur Cognizance de Droit, come ceo etc.

§. 1. Der Vertragswrit oder praecipe.

Georg der zweyte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w., dem Sheriff von Norfolk unsern Gruß. Befehlet dem Abraham Barker, Squire, und dessen Ehefrau Cecilia, ingleichen John Barker, Squire, daß

sie gehörig und unverzüglich an David Edwards den Vertrag erfüllen, der unter ihnen errichtet ist über zwey Vorwerke, zwey Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesenland, zwey hundert Acres Weideland und funfzig Acres Hölzung mit den dabey zustehenden Gerechtigkeiten in Dale; und wenn sie dieses nicht thun sollten und wofern besagter David euch Sicherheit für die Fortsetzung der Sache bestellen wird, so ladet durch gute Ansager besagte Abraham Barker, Cecilia und John vor, um vor euren Oberrichtern zu Westminster vom Michaelistage an in einem Monate zu erscheinen und zu zeigen, warum sie dieses nicht gethan; und habt daselbst den Vorlader und diesen Writ.

Urkund dessen Wir selbst zu Westminster den neunten October im einundzwanzigsten Jahre unsrer Regierung.

des Sheriffs Bericht. Bürgen für die Fortsetzung } John Doe. Richard Roe. Vorlader der genannten Abraham, Cecilia and John } John Doe. Richard Roe.

§. 2. Bewilligung zum Vergleich.

Norfolk zu wissen } David Edwards, Squire, gibt dem Könige, seinem Herrn, zehn Mark für die Erlaubniß, mit Abraham Barker, Squire, in einer Streitsache aus einem Vertrage über zwey Vorwerke, zwey Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesen, zwey hundert Acres Weideland und funfzig Acres Hölzung in Dale mit den

dabey zustehenden Gerechtigkeiten sich zu vergleichen.

§. 3. Der Vergleich.

Und dieses ist der Vergleich: zu wissen, daß vorbesagte Abraham, Cecilia und John anerkannt haben, daß die gedachten Besitzungen mit den dabey befindlichen Gerechtigkeiten besagtem David rechtlich beykommen, indem er sie nämlich als Geschenk von bemeldeten Abraham, Cecilia und John habe, und diese alle ihre Ansprüche daran für sich und ihre Erben aufgegeben und an vorgedachten David und dessen Erben für immer übertragen haben. Und ferner haben dieselben Abraham, Cecilia und John für sich und ihre Erben sich verpflichtet, dem vorbesagten David und dessen Erben, für die benannten Besitzungen mit allen Gerechtigkeiten gegen Jedermann zu jeder Zeit die Gewähr zu leisten. Für diese Anerkennung, Aufgebung, Verzichtung, Gewährleistung und Uebereinkunft hat besagter David den genannten Abraham, Cecilia und John zwey hundert Pfund Sterling gegeben.

§. 4. Auszug oder kurze Nachricht.

Norfolk zu wissen } Zwischen David Edwards, Squire, Kläger und Abraham Barker, Squire, und dessen Ehefrau Cecilia, so wie John Barker, Squire, Beklagte, in puncto Vorenthaltung zweyer Vorwerke, zweyer Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesen, zwey hundert Acres Weideland und funfzig Acres Hölzung mit allen Gerech-

tigkeiten in Dale, worüber sie auf eine angestellte Contraktsklage vor Gericht geladen waren: zu wissen, daß besagte Abraham, Cecilia und John anerkannt haben, daß gedachte Besitzungen mit allen Gerechtigkeiten besagtem David rechtlich beykommen, indem dieser sie nämlich als Schenkung von obbesagten Abraham, Cecilia und John habe, welche für sich und ihre Erben dieselben vorbesagtem David und dessen Erben für immer übertragen haben. Und ferner haben bemeldete Abraham, Cecilia und John für sich und ihre Erben sich verpflichtet, den vorbesagten David und dessen Erben die gedachten Besitzungen mit allen Gerechtigkeiten zu jeder Zeit gegen Jedermann zu gewähren. Für diese Anerkennung, Aufgebung, Verzichtung, Gewährleistung und Uebereinkunft hat besagter David den genannten Abraham, Cecilia und John zwey hundert Pfund Sterling gegeben.

§. 5. Fuß, Chirograph oder Zackenbriefe des Endvergleichs.

Norfolk zu wissen } Dieses ist die endliche Uebereinkunft, errichtet in dem königlichen Gerichte zu Westminster in den vier Wochen nach Michaelis, im einundzwanzigsten Regierungsjahre unsers Herrn Georg des zweyten, von Gottes Gnaden Königs von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w., vor den Oberrichtern John Willes, Thomas Abney, Thomas Burnet und Thomas Birch und anderen getreuen Unterthanen unsers Königs und Herrn, die dabey gegenwärtig gewesen, zwischen David

Edwards, Squire, Kläger und Abraham Barker, Squire, seiner Ehefrau Cecilia und John Barker, Squire, Beklagte in puncto Vorenthaltung zweyer Vorwerke, zweyer Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesenland, zwey hundert Acres Weideland und funfzig Acres Hölzung in Dale mit allen Gerechtigkeiten, worüber sie auf eine angestellte Contraktsklage bey dem gedachten Gerichte vorgeladen: zu wissen, daß obbesagte Abraham, Cecilia und John anerkannt haben, daß gedachte Besitzungen mit allen Gerechtigkeiten besagtem David rechtlich beykommen, indem er sie nämlich als Schenkung von obbesagten Abraham, Cecilia und John erhalten und diese für sich und ihre Erben vorbesagtem David Edwards und dessen Erben selbige für immer übertragen haben. Und ferner haben bemeldete Abraham, Cecilia und John Barker für sich und ihre Erben die mehrgedachten Besitzungen mit allen Gerechtigkeiten gegen Jedermann zu jeder Zeit zu gewähren. Für diese Anerkennung, Aufgebung, Verzichtung, Gewährleistung und Uebereinkunft hat besagter David den bemeldeten Abraham, Cecilia und John zwey hundert Pfund Sterling gegeben.

§. 6. Verlesungen nach den Statuten, auf der Kehrseite des Endvergleichs bemerkt.

Die erste Verlesung geschah am sechszehnten November in den Michaelis-Gerichtssitzungen im einundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs, wie inwendig.

Die zweyte Verlesung geschah am vierten Februar in den Hilarius-Gerichtssitzungen im

einundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs, wie inwendig.

Die dritte Verlesung geschah am dreyzehnten May in den Osternsitzungen im einundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs, wie inwendig.

Die vierte Verlesung geschah am achtundzwanzigsten Junius in den Trinitatissitzungen im zweyundzwanzigsten Regierungsjahre des Königs, wie inwendig.

Beylage 5.

Eine gemeine Zurückforderung von Land mit doppeltem Rufen.

§. 1. Uebertragungsschrift sur disseisin en le Post, oder Præcipe.

Georg der zweyte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w., dem Sheriff von Norfolk unsern Gruß. Befehlet dem David Edwards, Squire, daß er gehörig und unverzüglich dem Sekretair Francis Golding zurückgebe zwey Vorwerke, zwey Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesen, zwey hundert Acres Weiden und funfzig Acres Hölzung in Dale mit allen Gerechtigkeiten, welche er als sein Recht und Erbgut anspricht, und welche besagter David nur in Besitz genommen, nachdem Hugh Hunt unrechtmäßig und ohne Urtheil und Recht besagten Francis in den letzten dreyßig Jahren,

wie er angibt, aus dem Besitz vertrieben, so daß, wie er sich beschwert, vorbesagter David ihm den Besitz davon vorenthalte. Wofern er aber dieses nicht thut und bemeldeter Francis euch Sicherheit für die Fortsetzung seiner Forderung bestellen wird, so ladet durch gute Ansager besagten David vor, um vor euern Oberrichtern zu Westminster in der Martiniwoche zu erscheinen und zu zeigen, warum er dieses nicht gethan, und habt daselbst die Vorlader und diesen Writ. Urkundlich dessen Wir selbst zu Westminster den neunundzwanzigsten October im einundzwanzigsten Jahre unserer Regierung.

Bürgen für die Fortsetzung: John Doe. Richard Roe.

Vorlader des inwendig genannten David: John Den. Richard Fen.

des Sheriffs Bericht.

§. 2. Abschrift des Protokolles über die Zurückforderung.

Georg der zweyte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens u. s. w., allen denen, zu welchen dieser unser gegenwärtige Brief gelangt, unsern Gruß. Wisset, daß unter den Streitsachen über Land, welche zu Westminster vor Sir John Willes, Ritter, und dessen Collegen, unsern Oberrichtern der Bank von den Michaelis-Gerichtssitzungen im einundzwanzigsten Jahre unsrer Regierung eingetragen sind, auf dem zweyundfunfzigsten Protokolle folgende enthalten ist.

Anberaumt auf die Martiniwoche. Anberaumung.

Klage gegen den Besitzer.

Norfolk zu wissen: der Sekretair Francis Golding klagt für sich gegen David Edwards, Squire, auf zwey Vorwerke, zwey Gärten, drey hundert Acres Ackerland, ein hundert Acres Wiesen, zwey hundert Acres Weiden und funfzig Acres Hölzung in Dale mit Gerechtigkeiten, als sein Recht und Erbgut, und welche besagter David nur in Besitz genommen, nachdem Hugh Hunt unrechtmäßig und ohne Urtheil und Recht besagten Francis in den letzten dreyßig Jahren aus dem Besitz vertrieben. Er führt nämlich

Geschichtserzählung.

an, daß er selbst im Besitz gedachter Stücke mit allen Gerechtigkeiten, als freyer Erbgüter zur Friedenszeit und zur Zeit unsers gegenwärtigen Königs und Herrn gewesen, indem er die

Ertrag des Landes.

Nutzungen davon mit sechs Shilling und acht Pence und mehr in Renten, Korn und Futter gezogen und welche besagter David nur, wie angegeben, in Besitz genommen, worauf er klagt

Verantwortung des Besitzers.

und gültige Beweise beybringt. Ebenfalls erscheint besagter David in Person und vertheidigt sein Recht, wenn und wo es erforderlich,

Rufen.

und fordert demnach zur Gewährleistung auf

Gewährleistung.

John Barker, Squire, welcher hier im Gericht persönlich zugegen ist und die vorbesagten Besitzungen mit Gerechtigkeiten ihm frey gewährt, und bittet, daß der besagte Francis gegen ihn

Klage gegen den Gerufenen.

auftreten möge. Und darauf klagt besagter Francis gegen den genannten John, durch die übernommene Gewährleistung selbst Besitzer, auf die gedachten Besitzungen mit Gerechtigkeiten in

Geschichtserzählung.

besagter Form ꝛc. Er führt nämlich an, daß er selbst im Besitz obbesagter Stücke mit Gerechtigkeiten, als freyer Erbgüter, gewesen in Friedenszeiten, zur Zeit unsers gegenwärtigen Kö-

nigs und Herrn, indem er die Nutzungen davon ꝛc. gezogen, welche ꝛc., worauf er klagt ꝛc. Und vorbesagter John, durch seine Gewährleistung Besitzer, vertheidigt sein Recht, wenn ꝛc. und fordert desfalls ferner zur Gewährleistung Jakob Morland, welcher persönlich hier im Gerichte zugegen und ihm die mehrgedachten Besitzungen mit Gerechtigkeiten frey gewährt u. s. w. Und darauf klagt besagter Francis gegen besagten Jakob, durch übernommene Gewähr selbst Besitzer, auf die gedachten Besitzungen mit Gerechtigkeiten in besagter Form u. s. w. Er führt nämlich an, daß er selbst im Besitz dieser Landstücke mit Gerechtigkeiten, als freyer Erbgüter, gewesen in Friedenszeiten und zur Zeit unsers gegenwärtigen Königs und Herrn, indem er die Nutzungen davon mit ꝛc. gezogen, welche ꝛc. worauf er klagt ꝛc. Und vorbesagter Jakob, durch die übernommene Gewähr selbst Besitzer, vertheidigt sein Recht, wenn ꝛc. Er behauptet, daß obbesagter Hugh Hunt den mitgenannten Francis nicht aus dem Besitz vertrieben, wie der bemeldete Francis in seinem Writ und der obigen Erzählung angebe, und stellt dieses zur Entscheidung von Genossen. Und besagter Francis bittet um Erlaubniß sich zu besprechen, welche ihm ertheilt wird. Darauf kommt besagter Francis wiederum persönlich hier ins Gericht, wogegen besagter Jakob, wiewohl förmlich gerufen, nicht wiederkehrt, sondern dem Gerichte zum Trotz ausbleibt. Es wird daher erkannt, daß besagtem Francis der Besitz der gedachten Landstücke mit Gerechtigkeiten von obbemeldetem David zu ertheilen, daß besagtem David von besagtem John der Werth des Lan-

Verantwortung des Gerufenen.

Zweyter Gerufener.

Gewährleistung

Klage gegen den gemeinen Rufer.

Geschichtserzählung.

Verantwortung des gemeinen Rufers.

Einrede nul disseisin.

Besprechen.

Ausbleiben des gemeinen Rufers.

Erkenntniß für den Kläger.

Anerkennung des Werths.

des und ferner, daß gedachtem John von besagtem Jakob gleichfalls der Werth desselben zu ersetzen sey. Der besagte Jakob aber verfällt in Geldbuße. Und darauf bittet besagter Francis den König und Herrn um einen Writ an den Sheriff gedachter Grafschaft, um ihm den vollen Besitz der vorgedachten Besitzungen mit Gerechtigkeiten zu verschaffen, welcher ihm bewilligt wird und ohne Verzug einzuberichten ist. Nachher, d. h. den achtundzwanzigsten November dieser gegenwärtigen Sitzung erscheint hieselbst besagter Francis, in Person, und der Sheriff, Sir Charles Tompson, Ritter, berichtet nun, daß er vermöge des obigen, an ihn gerichteten Writs am vierundzwanzigsten selbigen Monats besagten Francis in den völligen Besitz gedachter Landstücke mit Gerechtigkeiten gesetzt habe, wie ihm befohlen. Alle und jede diese Grundstücke haben wir auf Anhalten des besagten Francis nach dem Inhalt des Gegenwärtigen für gut befunden, um abgeschrieben zu werden. Zur Beglaubigung dessen haben wir verstattet, daß unser Siegel, womit in der gedachten Bank Writs besiegelt werden, dem Gegenwärtigen hinzugefügt werde. Urkund dessen Sir John Willes, Ritter, zu Westminster am achtundzwanzigsten November des einundzwanzigsten Jahrs unserer Regierung.

Geldbuße.

Bewilligung des Besitznahmewrits mit dem Bericht.

Die Akte fährt fort.

Zeuge.

Cooke.

Digitized by Google

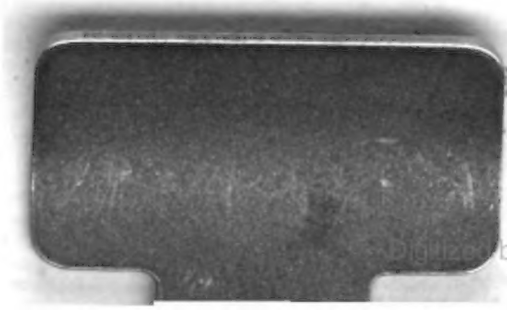

ner
ei
15
Digitized by Google

ner
ei
15
Digitized by Google

ner
ei
15
Digitized by Google

Digitized by Google